14. Landschaftsversammlung 2014-2020

LVR Qualität für Menschen

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 04.07.2019
Herr Pleus
Fachbereich 06

Landschaftsausschuss

Freitag, 05.07.2019, 10:15 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

3. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 32. Sitzung vom 16.05.2019	**wurde nachversandt**
3.	Metropolregion Rheinland	
3.1.	Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der Metropolregion Rheinland und Perspektive für die zukünftige Arbeit Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/3446** K wurde nachversandt
3.2.	Vortrag zur Metropolregion Rheinland Berichterstattung: Frau Jahn, Sprecherin der Geschäftsführung der Metropolregion Rheinland	**Power-Point-Präsentation**
4.	"Review" Tag der Begegnung 2019 Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**Film**
5.	Vorbereitung der 15. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland	
5.1.	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3371** E
5.2.	Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandowski	**14/3301** E

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

5.3.	Satzung der LVR-Europa-Projektförderung Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3440** E wurde nachversandt
5.4.	**NEU:** Schwer-in-Ordnung-Ausweishülle des LVR	**Antrag 14/276 Die Linke., CDU, FDP, FREIE WÄHLER, GRÜNE, SPD** E wurde nachversandt
5.5.	Tagesordnung für die 15. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 8. Juli 2019	**14/3434** K wurde nachversandt
6.	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)	
6.1.	Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski, LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski	**14/3325** B
6.2.	Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020 Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3362** B
7.	BAGüS Benchmarking-Bericht 2017	
7.1.	Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017 Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3391** K
7.2.	Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2017 Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3399** K
8.	Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3396** B
9.	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3360** B
10.	Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3405** K
11.	Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3433** K Vorlage und Neufassung der Anllage wurden in der Printversion gesondert versandt
12.	Fortbestand des Angebotes „Klicksonar" der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**14/3320** B

13.	Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**14/3401/1** B Ergänzungsvorlage wurde nachversandt
14.	Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr	**14/3397/1** K Ergänzungsvorlage wurde nachversandt
15.	LVR-Niederrheinmuseum Wesel	
15.1.	Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**14/2975** B
15.2.	Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat LVR-Niederrheinmuseum Wesel Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**14/3444** B wurde nachversandt
16.	LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2019 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**14/3297** B
17.	Projekt "Inklusives Kinderbuch Neandertaler" Einmaliger Antrag auf Gewährung von besonderen Verfügungsmitteln im Produkt Inklusion für die Finanzierung des Kinderbuches. Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**14/3442** B
18.	Neufassung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3437** B
19.	Ersatzbenennung für den Landesjugendhilfeausschuss Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/3425** B
20.	Benennung von Delegierten	
20.1.	Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) des Deutschen Landkreistages im Rahmen der 73. Jahrestagung am 18. September 2019 in Merseburg (Saalekreis) hier: Benennung von Delegierten Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3441** B
20.2.	**NEU:** "Große Landkreisversammlung" des Landkreistages NRW am 11. September 2019 in Olpe hier: Benennung von Delegierten Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3452** B wurde nachversandt

21.	Verleihung der Euregio-Ehrenmedaille 2019 der Euregio Rhein-Waal an eine Person aus dem deutschen Teil der Euregio Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3229** B
22.	Richtlinien der LVR-Europa-Projektförderung Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3443** B
23.	LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2019 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3329** K
24.	Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2018 Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/3285** K
25.	Anfragen und Anträge	
25.1.	**NEU:** Umbesetzung in Gremien	**Antrag 14/275 GRÜNE** B wurde nachversandt
26.	Besondere Vorkommnisse Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	
27.	Bericht aus der Verwaltung	
28.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

29.	Niederschrift über die 32. Sitzung vom 16.05.2019	**wurde nachversandt**
30.	Besetzung der Stelle der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3429** E
31.	Personalmaßnahmen	
31.1.	Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereiches 71 - Ressourcen - (bis 30.06.2019: "Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen") Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3428** B
31.2.	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3424** B
32.	Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen in den LVR-Kliniken Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski	**14/3312** B
33.	Investitionsprogramm 2019 für Krankenhäuser des Landes Nordrhein-Westfalen Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski	**14/3328** K
34.	Anfragen und Anträge	

35. Besondere Vorkommnisse
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek

36. Bericht aus der Verwaltung

37. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Qualität für Menschen

Niederschrift
über die 32. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 16.05.2019 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dr. Ammermann, Gert	
Einmahl, Rolf	
Henk-Hollstein, Anne	Vorsitzende
Natus-Can M.A., Astrid	
Prof. Dr. Peters, Leo	
Solf, Michael-Ezzo	
Wörmann, Josef	

SPD

Recki, Gerda	
Prof. Dr. Rolle, Jürgen	
Schmerbach, Cornelia	
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen	
Wucherpfennig, Brigitte	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bortlisz-Dickhoff, Johannes	
Fliß, Rolf	für Beck, Corinna

FDP

Runkler, Hans-Otto	für Effertz, Lars Oliver

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Boss, Frank	CDU
Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Schulte, Felix	Die Linke.
Schmitz, Heinz	FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena

Andres, Sigrid, LVR-Dezernat 0
Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Dannat, Knut, Leiter LVR-Fachbereich 14
Egyptien, Lukas, komm. Leiter LVR-Fachbereich 06 und persönlicher Referent LD'in
Klaus, Tobias, persönlicher Referent LD'in
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVers
Mosbach, Susanne, GPR
Pleus, Alfred, LVR-Fachbereich 06 (Protokoll)
Schätzer, Norbert, Vorsitzender GPR
Soethout, Guido, Leiter LVR-Fachbereich 21
Steimel, Lea, LVR-Fachbereich 06
Weis, Annika, LVR-Fachbereich 06

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 31. Sitzung vom 22.03.2019	
3.	Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland und Änderung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland	**14/3196** E
4.	Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR	
4.1.	Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR	**14/3082/1** B
4.2.	Änderungsantrag zur Vorlage "Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR" (14/3082/1)	**Antrag 14/270 GRÜNE** B
5.	LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018	**14/3132** K
6.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln; hier: Beantwortung des Antrages 14/264 sowie Beschlussfassung zur Vertragsunterzeichnung	**14/3287** B
7.	Förderung des Lehmbruck Museums	**14/3286/1** B
8.	Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249	**14/3206** B
9.	LVR-Niederrheinmuseum Wesel	
9.1.	Geschäftsordnung für einen "Beirat für das LVR-Niederrheinmuseum Wesel" sowie Benennung von Mitgliedern in den Beirat	**14/3187** B
9.2.	Rheinische Stiftung Niederrheinmuseum Wesel hier: Abschluss eines Rahmen- und Nutzungsvertrages	**14/3308** B
10.	Schulentwicklungsplanung	
10.1.	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019	**14/3218** B
10.2.	Ergänzungsantrag zu Vorlage 14/3218 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung	**Antrag 14/269 Die Linke.** B
11.	Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen	**14/3282** B

12.	Erhebung und Analyse der Frühförderstrukturen in den Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände	**14/3267** K
13.	Erklärung des neuen LVR-Dezernates "Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation" zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG	**14/3295** B
14.	Überörtliche Prüfung des LVR durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) in 2017/2018	**14/3291** B
15.	Umbesetzung in Gremien	
15.1.	Nachbesetzung Gesellschafterversammlung Bauen für Menschen GmbH	**Antrag 14/271 Die Linke.** B
16.	Anfragen und Anträge	
17.	Besondere Vorkommnisse	
18.	Bericht aus der Verwaltung	
19.	zu TOP 19	
19.1.	Arbeitskreis „Junge lokale und regionale Mandatsträger/innen im Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion (RGRE/Deutsche Sektion)“ hier: Teilnahmeermächtigung	**14/3395** B
19.2.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

20.	Niederschrift über die 31. Sitzung vom 22.03.2019	
21.	Personalmaßnahmen	
21.1.	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	**14/3305** B
21.2.	Bestellung zum Prüfer des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland	**14/3318** B
22.	Ankauf eines bebauten Grundstücks in Essen-Frohnhausen, Wickenburgstr./Adelkampstr. zur Nutzung durch das LVR-Klinikum Essen	**14/3225** B
23.	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation hier: Vergabe von Rohbauarbeiten	**14/3337** B
24.	Anfragen und Anträge	
25.	Besondere Vorkommnisse	
26.	Bericht aus der Verwaltung	
27.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	10:25 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:20 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:25 Uhr
Ende der Sitzung:	11:25 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende verweist auf die 2. aktualisierte Tagesordnung. Sie erklärt, der Ältestenrat empfehle, den Antrag Nr. 14/271 der Fraktion Die Linke. "Nachbesetzung Gesellschafterversammlung Bauen für Menschen GmbH" als TOP 15.1 zu behandeln.

"Die Mitglieder des Landschaftsausschusses erklären sich mit der so geänderten 2. aktualisierten Tagesordnung einverstanden."

Punkt 2
Niederschrift über die 31. Sitzung vom 22.03.2019

Keine Einwendungen.

Punkt 3
Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland und Änderung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage Nr. 14/3196

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit der Satzung der Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/3196 geändert.
2. Der Änderung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß der Anlage 3 der Vorlage Nr. 14/3196 wird das Einvernehmen erteilt."

Punkt 4
Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR

Punkt 4.1
Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR
Vorlage Nr. 14/3082/1

Die Tagesordnungspunkte 4.1 und 4.2 werden zusammen beraten.

Herr Klemm begründet den Antrag Nr. 14/270 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Der Name "Mitmän" im neuen Zukunftspreis sollte gestrichen werden. Dafür sollte durch einen Ideenwettbewerb ein neuer Name gefunden werden. Nach zwei Jahren den Namen "Mitmän" zu überprüfen und dann ggfs. zu ändern, erscheine schwer umsetzbar. Der "Luise-Straus-Preis" sollte in "Luise-Straus-Frauenkulturpreis" geändert werden, um zu verdeutlichen, dass die künstlerischen Arbeiten von Frauen gefördert werden. Der Rheinlandtaler "Kultur" und "Gesellschaft" sollte in beiden Fällen nur für ehrenamtliches Engagement verliehen werden.
Er bittet um getrennte Abstimmung zu den einzelnen Punkten des Antrags und der Vorlage Nr. 14/3082/1.

Herr Einmahl erklärt, der Name "Mitmän" würde von Kindern und Jugendlichen gut angenommen und könne Kindern mit Behinderungen Mut machen und Kraft geben. Er könne sich gut vorstellen, dass die Verwaltung nach Ausschreibung die besten Geschichten zum "Mitmän" veröffentliche. Der "Mitmän" sei bereits heute eine Symbolfigur - auch für Erwachsene. Einen Wettbewerb zur Namensfindung durchzuführen sei keine Lösung. Dass der "Luise-Straus-Preis" an Frauen verliehen werde, müsse nicht ausdrücklich im Namen des Preises erscheinen. Hinsichtlich der Auszeichnung mit dem Rheinlandtaler beantragt er, in den Richtlinien zur Verleihung des Rheinlandtalers nicht zwischen ehrenamtlichem und hauptamtlichem Engagement zu unterscheiden, sondern insgesamt das besondere Engagement auszuzeichnen. Er schlägt für die CDU-Fraktion vor, die Worte "ehrenamtlich und hauptamtlich" zu streichen.

Herr Runkler äußert Bedenken wegen des gesamten Prozesses, anerkennt aber die Bemühungen der Verwaltung zur Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR. Er betont, dass der Rheinlandtaler eine begehrte Auszeichnung in der Region sei und einen hohen Stellenwert habe. Er signalisiert Zustimmung zum Antrag Nr. 14/270 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Frau Detjen hält den Namen "Mitmän" für nicht zeitgemäß.

Herr Prof. Dr. Rolle regt an, bei der Verleihung des Preises "Mitmän" eine Skulptur zu überreichen.

Die Vorsitzende lässt über die einzelnen Ziffern des Antrags Nr. 14/270 und der Vorlage Nr. 14/3082/1 sowie über den mündlichen Antrag von Herrn Einmahl mit folgendem Ergebnis abstimmen:

Ziffer 1 Antrag 14/270: mehrheitlich CDU, SPD, FW gegen Grüne, FDP, Linke abgelehnt
Ziffer 2 Antrag 14/270: mehrheitlich CDU, SPD, FW gegen Grüne, FDP, Linke abgelehnt
Ziffer 3 Antrag 14/270: mehrheitlich CDU, SPD gegen Grüne, FDP, Linke, FW abgelehnt

mündlicher Antrag der CDU-Fraktion: einstimmig bei Enthaltung FDP, FW beschlossen

Ziffer 1 Vorlage 14/3082/1: mehrheitlich CDU, SPD, FW gegen FDP bei Enthaltung Grüne, Linke beschlossen
Ziffer 2 Vorlage 14/3082/1: mehrheitlich CDU, SPD, Grüne, Linke, FW gegen FDP beschlossen
Ziffer 3 Vorlage 14/3082/1: mehrheitlich CDU, SPD, FDP, FW gegen Grüne, Linke beschlossen
Ziffer 4 Vorlage 14/3082/1: einstimmig bei Enthaltung Grüne, Linke beschlossen
Ziffer 5 Vorlage 14/3082/1: einstimmig beschlossen
Ziffer 6 Vorlage 14/3082/1: einstimmig beschlossen
Ziffer 7 Vorlage 14/3082/1: mehrheitlich CDU, SPD, FW gegen FDP bei Enthaltung Grüne, Linke beschlossen

Abschließend stellt die Vorsitzende die Vorlage insgesamt zur Abstimmung.

Der Landschaftsausschuss stimmt der Vorlage Nr. 14/3082/1 **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der FDP-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. zu.

"1. Der Landschaftsausschuss begrüßt das mit Vorlage Nr. 14/3082/1 vorgelegte Konzept zur Neuausrichtung der 'Auszeichnungen und Preise des LVR' und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und Umsetzung – insbesondere in Bezug auf die neuen bzw. angepassten LVR-Preise.

2. Der Name Rheinlandtaler wird beibehalten. Der Rheinlandtaler wird künftig in den Kategorien 'Kultur' und 'Gesellschaft' verliehen.

3. Der LVR lobt den neuen Zukunftspreis mit dem Namen 'Mitmän' aus.

4. Der wie bisher zu vergebende Frauenkulturpreis heißt künftig 'Luise-Straus-Preis'.

5. Die Namen der bestehenden Wissenschaftspreise werden angepasst in 'Paul-Clemen-Preis' und 'Albert-Steeger-Preis'.

6. Sämtliche bestehende Preise bleiben inhaltlich unverändert.

7. Den neuen Richtlinien für die Verleihung des Rheinlandtalers ab dem Jahr 2020 sowie den Richtlinien für die Verleihung des 'Mitmän' wird zugestimmt."

Punkt 4.2
Änderungsantrag zur Vorlage "Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR" (14/3082/1)
Antrag Nr. 14/270 GRÜNE

Siehe Beratungen zu TOP 4.1.

Punkt 5
LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018
Vorlage Nr. 14/3132

Herr Prof. Dr. Rolle lobt die Verwaltung zu der hervorragend aufgearbeiteten Vorlage.

"Der Entwurf des Jahresberichtes 2018 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3132 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 04.07.2019 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2018 in einer Broschüre veröffentlicht. Der Bericht wird am 06.12.2019 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung 'LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte' mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert."

Punkt 6
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln; hier: Beantwortung des Antrages 14/264 sowie Beschlussfassung zur Vertragsunterzeichnung
Vorlage Nr. 14/3287

Herr Prof. Dr. Rolle dankt der Verwaltung für ihre Geduld und ihren Einsatz bei der Erarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem LVR und der Stadt Köln zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln. Die Verhandlungen mit der Stadt Köln seien langwierig und oft schwierig gewesen.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1. Die Beantwortung des Antrages 14/264 wird gemäß Vorlage 14/3287 zur Kenntnis genommen.

2. Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem LVR und der Stadt Köln zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln zur Umsetzung sowie der damit verbundenen Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013 wird gemäß Vorlage 14/3287 zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen nicht-substanzieller Art in den Vertragswerken vornehmen zu dürfen."

Punkt 7
Förderung des Lehmbruck Museums
Vorlage Nr. 14/3286/1

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache auf Basis der Ergänzungsvorlage folgenden Beschluss:

"Die politische Vertretung nimmt den Verhandlungsstand mit der Stadt Duisburg und der Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum (Stiftung WLM) zur finanziellen Förderung des Lehmbruck Museums gemäß Vorlage 14/3286 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine vertragliche Regelung mit der Stadt Duisburg und der Stiftung WLM abzuschließen, die folgende Punkte beinhaltet:

a) Die Stadt Duisburg wird über die bisherige jährliche Förderung des Lehmbruck Museums in Höhe von 2 Mio. € hinaus zusätzlich mindestens 60.000 € pro Jahr zur Verfügung stellen.

b) Der LVR unterstützt den Betrieb des Lehmbruck Museums mit 100.000 € jährlich, sofern diese jährlich zu beantragenden Mittel aus Erträgen der LVR-Sozial- und Kulturstiftung zur Bildung von Netzwerken zur Verfügung stehen und von den Stiftungsgremien bewilligt werden.

c) Die Satzung der Stiftung WLM wird geändert, so dass der LVR zukünftig drei Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung entsenden kann.

d) Der Wilhelm-Lehmbruck-Preis wird bereits 2020 vergeben und in 'Wilhelm-Lehmbruck-Preis der Stadt Duisburg und des Landschaftsverbandes Rheinland' umbenannt. Der LVR kommt für das Preisgeld in Höhe von 10.000 € auf.

e) Die Stiftung WLM akquiriert für die mit dem Preis verbundene Ausstellung intensiv Spenden und Sponsoringleistungen. Für die darüber hinaus gehenden und nicht durch Drittmittel finanzierten Kosten werden auf Antrag der Stiftung WLM durch den LVR Mittel

der Regionalen Kulturförderung bis zu einer Höhe von 300.000 € bereitgestellt. Bei der Ausstellung ist eine deutlich herausgehobene Darstellung und Präsenz des LVR sicherzustellen.

f) Eine erstmalige Kündigungsoption ist nach fünf Jahren möglich."

Punkt 8
Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249
Vorlage Nr. 14/3206

Herr Runkler verweist auf die Beratungen im Ältestenrat und die dortige Zusage der Verwaltung, dass der Beschlusstext nicht ausschließe, dass auch ein Neufahrzeug eventuell mit entsprechender Förderung angeschafft werden könne.

Der Landschaftsausschuss fasst mit dem Hinweis auf die Beratungen im Ältestenrat **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten.
Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen."

Punkt 9
LVR-Niederrheinmuseum Wesel

Punkt 9.1
Geschäftsordnung für einen "Beirat für das LVR-Niederrheinmuseum Wesel" sowie Benennung von Mitgliedern in den Beirat
Vorlage Nr. 14/3187

Die **Herren Boss, Böll, Klemm** und **Runkler** reichen Listen zur Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Beirat LVR-Niederrheinmuseum Wesel ein.
Auf die Liste der CDU entfallen 7 Stimmen, auf die Liste der SPD 5 Stimmen, auf die Liste der FDP 3 Stimmen und auf die Liste der Grünen 2 Stimmen. Nach der Berechnung nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgende Sitzverteilung:
- CDU: 2 Sitze
- SPD: 1 Sitz
- FDP: 1 Sitz
- Grüne: 1 Sitz

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** (zu Ziffer 1 ohne Aussprache) folgenden Beschluss:

"1. Der Geschäftsordnung für den „Beirat für das LVR-Niederrheinmuseum Wesel" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3187 zugestimmt.

2. Der Landschaftsausschuss bestellt gemäß Ziffer 2 Absatz 1 und 3 der Geschäftsordnung folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Beirat:

Ordentliche Mitglieder:

1. Herr Kisters, CDU
2. Herr Solf, CDU
3. Frau Wietheger, SPD
4. Herr Runkler, FDP
5. Herr Tuschen, Grüne

Stellvertretende Mitglieder:
1. Herr Hohl, CDU
2. Herr Schroeren, CDU
3. Frau Wietelmann, SPD
4. Frau Dzur, FREIE WÄHLER
5. Herr Zierus, Die Linke."

Punkt 9.2
Rheinische Stiftung Niederrheinmuseum Wesel
hier: Abschluss eines Rahmen- und Nutzungsvertrages
Vorlage Nr. 14/3308

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird ermächtigt, den in der Anlage zur Vorlage Nr. 14/3308 beigefügten Rahmen- und Nutzungsvertrag zwischen der Rheinischen Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel und dem LVR zur Weiterführung des Museums "'VR-Niederrheinmuseum Wesel' in der Trägerschaft des LVR abzuschließen.

Punkt 10
Schulentwicklungsplanung

Punkt 10.1
Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019
Vorlage Nr. 14/3218

Die Tagesordnungspunkte 10.1 und 10.2 werden zusammen beraten.

Frau Detjen dankt der Verwaltung für die Erstellung der Vorlage 14/3218 und begründet den Antrag Nr. 14/269 der Fraktion Die Linke. Sie sei erfreut darüber, dass nicht darüber nachgedacht werde, irgendwelche Provisorien aufzustellen. Vielmehr solle sich um ordentliche Baumaßnahmen gekümmert werden. Der LVR sollte sich verpflichtet fühlen, Schulbaumaßnahmen so auszugestalten, dass sie inklusiv nutzbar seien. Das Schulministerium verweise auf seiner Webseite ausdrücklich auf die Richtlinien der Kommunalen Spitzenverbände von 2015, in denen empfohlen werde, im Rahmen der Schulentwicklungsplanung eng zu kooperieren. Sollte heute eine Verständigung erzielt werden können, über den Kooperationsprozess und den Ergebnissen zu berichten, würde dem Anliegen der Fraktion Die Linke. Rechnung getragen. Sie betont, die Kinder hätten einen Anspruch auf einen Förderplatz.

Herr Einmahl verweist auf den vorletzten Absatz auf Seite 4 der Vorlage Nr. 14/3218, wonach die Verwaltung mit der Entwicklung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes beauftragt werden soll, dem drohenden Mangel an Schulraum entgegenzuwirken. Insoweit sei die mit Antrag Nr. 14/269 beantragte Ergänzung zum Beschlussvorschlag entbehrlich, da dieser Auftrag auch die Prüfung von Kooperationen mit Städten und Gemeinden beinhalte. Erst wenn das Handlungskonzept vorliege, müsse das Thema - auch im Hinblick auf die steigenden Schülerzahlen - noch mal aufgegriffen werden.

Herr Prof. Dr. Rolle sieht die Verwaltung auf einem guten Weg Er spricht sich gegen den Antrag Nr. 14/269 aus.

Frau Prof. Dr. Faber erklärt, die Verwaltung werde jetzt ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept entwickeln. Darin gehe es nicht nur um bauliche Maßnahmen, sondern es könnte beispielsweise auch über einen neuen Zuschnitt der Einzugsbereiche nachgedacht werden. Alle Aspekte spielten eine maßgebliche Rolle bei der Entwicklung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes.

Der Antrag Nr. 14/269 der Fraktion Die Linke. wird **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER **abgelehnt**.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/3218 mit der Entwicklung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes beauftragt, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR auszurichten."

Punkt 10.2
Ergänzungsantrag zu Vorlage 14/3218 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung Antrag Nr. 14/269 Die Linke.

Siehe Beratungen zu TOP 10.1.

Punkt 11
Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen Vorlage Nr. 14/3282

Herr Wörmann erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungsraum.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache und ohne Beteiligung von Herrn Wörmann folgenden Beschluss:

"Der inklusiven Bauprojektförderung für das Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3282 zugestimmt."

Punkt 12
Erhebung und Analyse der Frühförderstrukturen in den Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände Vorlage Nr. 14/3267

Keine Anmerkungen.

"Der Bericht über die Erhebung und Analyse der Frühförderstrukturen in den Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände wird gemäß Vorlage Nr. 14/3267 zur Kenntnis genommen."

Punkt 13
Erklärung des neuen LVR-Dezernates "Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation" zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG Vorlage Nr. 14/3295

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Das neue LVR-Dezernat 6 'Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation' wird gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 8 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des LVR sowie § 1 Abs. 3 LPVG NRW - vorbehaltlich des Abschlusses des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens - mit dessen Gründung zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt."

Punkt 14
Überörtliche Prüfung des LVR durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) in 2017/2018
Vorlage Nr. 14/3291

Frau Hötte berichtet für Herrn Emmler, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, über die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 10.05.2019. Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung habe der Rechnungsprüfungsausschuss keinen Beratungsbedarf gesehen.

Herr Klemm beantragt getrennte Abstimmung.

Ziffer 1 des Beschlussvorschlages wird einvernehmlich zur Kenntnis genommen.
Ziffer 2 des Beschlussvorschlages wird **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER bei Enthaltung der Fraktion Die Linke. **beschlossen**.

"1. Der Landschaftsausschuss nimmt den Bericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung des LVR 2017/2018 gemäß Vorlage 14/3291 sowie das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10. Mai 2019 zur Kenntnis.
2. Der Landschaftsausschuss tritt dem Inhalt des Schreibens der Verwaltung an die gpaNRW vom 28. Januar 2019 zum Prüfbericht (Anlage 7 der Vorlage Nr. 14/3291) bei."

Punkt 15
Umbesetzung in Gremien

Punkt 15.1
Nachbesetzung Gesellschafterversammlung Bauen für Menschen GmbH
Antrag Nr. 14/271 Die Linke.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Landschaftsausschuss stimmt folgender Nachbesetzung zu:
Gesellschafterversammlung Bauen für Menschen GmbH
stellvertretendes Mitglied alt: NN
stellvertretendes Mitglied neu: Gudrun Hamm

Punkt 16
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 17
Besondere Vorkommnisse

Herr Lewandrowski berichtet zu einem Presseartikel vom 07.05.2019 auf der Online-Plattform www.express.de über ein Besonderes Vorkommnis in der Werkstatt für behinderte Menschen der Reha-Betriebe Erftland in Brühl und Bergheim. Die Vorfälle hätten sich bereits im Frühjahr 2018 ereignet. Es handle sich bei den Vorwürfen um ein absolut inakzeptables Verhalten von Betreuungspersonen. Der Träger habe daraufhin drei Kündigungen ausgesprochen. Nach Bekanntwerden der Vorkommnisse wurden verschiedene Maßnahmen abgestimmt, u.a. wurde ein Gewaltschutz-Präventionskonzept erstellt.
Auf die Frage von **Herrn Bortlisz-Dickhoff**, ob das Gewaltschutz-Präventionskonzept auch mit anderen Trägern vereinbart worden sei, antwortet Herr Lewandrowski, es handle sich um freiwillige Zielvereinbarungen.

"Der Bericht über das Besondere Vorkommnis wird zur Kenntnis genommen."

Punkt 18
Bericht aus der Verwaltung

Keine Berichte aus der Verwaltung.

Punkt 19
zu TOP 19

Punkt 19.1
Arbeitskreis „Junge lokale und regionale Mandatsträger/innen im Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion (RGRE/Deutsche Sektion)“
hier: Teilnahmeermächtigung
Vorlage Nr. 14/3395

Die Vorsitzende erklärt, der Ältestenrat empfehle, die Ziffer 2 des Beschlussvorschlages wie folgt zu ändern: "Der Landschaftsausschuss entsendet aus jeder Fraktion der Landschaftsversammlung das jeweils jüngste Mitglied in den Arbeitskreis Junge lokale und regionale Mandatsträger/innen im RGRE/Deutsche Sektion."

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** entsprechend der Empfehlung des Ältestenrates folgenden geänderten Beschluss:

„Der Landschaftsausschuss begrüßt mit Blick auf die Notwendigkeit eines generationenübergreifenden Europagedankens die Mitwirkungsmöglichkeit von jungen lokalen und regionalen Mandatsträger*innen in dem neuen RGRE/DS-Arbeitskreis 'Junge lokale und regionale Mandatsträger/innen'.
Der Landschaftsausschuss entsendet aus jeder Fraktion der Landschaftsversammlung das jeweils jüngste Mitglied in den Arbeitskreis 'Junge lokale und regionale Mandatsträger/innen im RGRE/Deutsche Sektion.'"

Punkt 19.2
Verschiedenes

Keine Wortbeiträge.

Köln, 24.06.2019	Köln, 12.06.2019
Die Vorsitzende	Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
H e n k - H o l l s t e i n	L u b e k

TOP 3 Metropolregion Rheinland

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3446

öffentlich

Datum: 28.06.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Egyptien

Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der Metropolregion Rheinland und Perspektive für die zukünftige Arbeit

Kenntnisnahme:

Der Landschaftsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR ist Gründungsmitglied der am 20.02.2017 gegründeten Metropolregion Rheinland e.V. (MRR). Laut § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung leistet der LVR einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 EUR durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle des Vereins.

In seiner Sitzung am 22.03.2019 hat der Landschaftsausschuss die Verwaltung mit modifiziertem Beschluss des Antrages Nr. 14/265 der Fraktion FREIE WÄHLER einstimmig beauftragt, einen Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der MRR seit der Gründung im Februar 2017 mit einer Perspektive für das Jahr 2020 zur zukünftigen Arbeit der MRR zu geben. Hierin sollen bisherige Leistungen, Ansprüche und Perspektiven für den LVR aufgestellt und eine Einschätzung für die Jahre 2020 ff abgegeben werden.

Die Vorlage enthält eine nicht abschließende, nach Themenschwerpunkten geordnete Auflistung mit den durchgeführten bzw. beendeten Aktivitäten der MRR.

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 05.07.2019 steht die Sprecherin der Geschäftsführung der MRR, Frau Kirsten Jahn, für Nachfragen und einen Austausch insbesondere zu aktuellen und künftigen Vorhaben sowie Perspektiven zur Verfügung.

Der Landschaftsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3446:

1. Ausgangslage

Die Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) wurde am 20.02.2017 gegründet und hat ihre Geschäftsstelle im Kölntriangle in Köln-Deutz. Dem Verein gehören neben dem LVR die folgenden Gründungsmitglieder an:

- die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal;
- die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel;
- die StädteRegion Aachen;
- die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf, zu Köln;
- die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.

Der Vereinszweck ist § 2 der Satzung (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Zurzeit liegt der Vorsitz des Vereins bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln. Die Geschäftsführung wird nunmehr von Frau Kirsten Jahn (Sprecherin) und Frau Ulla Thönnissen wahrgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung leistet der LVR einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 EUR durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive Ausstattung und Betriebskosten, z.B. Strom, Wärme und Telekommunikation) für die Geschäftsstelle des Vereins.

2. Gremienbeteiligung in der MRR durch den LVR

Der LVR ist satzungsgemäß über die Vorsitzende und Mitglieder der Landschaftsversammlung sowie die Landesdirektorin wie folgt in den Gremien der MRR vertreten:

- § 6 Ziffer 3 – Mitgliederversammlung: Der LVR entsendet sechs Vertreter*innen in die Mitgliederversammlung. Davon ist ein/e Vertreter*in der/die Direktor*in. Die weiteren Vertreter*innen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
- § 9 Ziffer 3 Buchstabe d – Vorstand: Der Landschaftsverband Rheinland wird im Vorstand durch den/die Landesdirektor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.
- § 9 Ziffer 8 Buchstabe e – ständige Gäste im Vorstand: Ständiger Gast im Vorstand ist u.a. die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung.
- § 11 Ziffer 2 Buchstabe e – Beirat: Dem Beirat gehören vier Vertreter*innen der Landschaftsversammlung an.

Frau Landesrätin Karabaic leitet noch den Arbeitskreis Kultur und Tourismus (§ 12).

3. Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur MRR

In seiner Sitzung am 22.03.2019 hat der Landschaftsausschuss die Verwaltung mit modifiziertem Beschluss des Antrages Nr. 14/265 der Fraktion FREIE WÄHLER einstimmig beauftragt, einen Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der MRR seit der Gründung im Februar 2017 mit einer Perspektive für das Jahr 2020 zur zukünftigen Arbeit der MRR zu geben. Hierin sollen bisherige Leistungen, Ansprüche und Perspektiven für den LVR aufgestellt und eine Einschätzung für die Jahre 2020 ff abgegeben werden.

Die nicht abschließende, nach Themenschwerpunkten geordnete Auflistung gibt einen Überblick über die durchgeführten bzw. abgeschlossenen Aktivitäten der MRR. Für Nachfragen und einen Austausch insbesondere zu aktuellen und künftigen Vorhaben sowie Perspektiven steht in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 05.07.2019 die Sprecherin der Geschäftsführung der MRR, Frau Kirsten Jahn, zur Verfügung (s. TOP Vortrag zur MRR).

Mobilität, Verkehr und Infrastruktur

- Der Arbeitskreis hat ein Positionspapier zum Thema „Finanzierung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur durch das Land NRW und den Bund" erstellt. Dieses Positionspapier ist im Jahre 2019 aktualisiert worden.
- Der erste Parlamentarische Abend fand am 26.09.2018 in der Landesvertretung NRW in Berlin zum Thema „Das Rheinland im Herzen Europas – Mobilität zukunftssicher ausbauen" mit circa 250 Teilnehmenden statt.
- Die MRR war Mitveranstalterin der Ersten Mobilitätskonferenz zum Thema „Die Zukunft des ÖPNV in der Metropolregion Rheinland" am 27. Juni 2018.

Forschung und Bildung

- Der Arbeitskreis Forschung und Bildung hat zusammen mit den ihr als Vereinsmitglieder angeschlossenen Industrie- und Handelskammern eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ziel es ist, die MRR als Forschungsstandort mit anderen Metropolregionen innerhalb Deutschlands anhand verschiedener Kennzahlen zu vergleichen. Die Ergebnisse der Studie werden auf dem zweiten Parlamentarischen Abend in der NRW-Landesvertretung in Berlin am 24.09.2019 vorgestellt.

Kultur und Tourismus

- Durchführung des Rheinischen Kultursommers 2018 in den vier Kulturregionen mit 125 Veranstaltungsformaten und rund 1.200 Einzelterminen mit Förderung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW im Rahmen der regionalen Kulturpolitik.

Dem LVR, namentlich Frau Landesrätin Karabaic, obliegt momentan noch die Leitung des Arbeitskreises Kultur und Tourismus der MRR. Im Rahmen der Kulturkonferenz des LVR und des Landes NRW am 30.05.2018 hat sich ein Workshop mit der inhaltlichen Weiterentwicklung des Rheinischen Kultursommers befasst, der nunmehr

seitens der MRR eigenständig organisiert und vermarktet wird. Hinsichtlich der im Arbeitsprogramm vom 24.10.2016 festgehaltenen Erstellung eines „Kulturkatasters" (Arbeitstitel) und insbesondere der Ausarbeitung eines „Narrativs" zum kulturellen Profil der MRR durch den Arbeitskreis hat die Landesdirektorin mehrfach darauf hingewiesen, dass dafür eine entsprechende Bereitstellung von personellen sowie finanziellen Ressourcen durch die Geschäftsstelle des MRR gegeben sein müsse. Angesichts des begrenzten finanziellen Handlungsraumes wurde von Vorstand und Mitgliederversammlung festgestellt, dass eine an den Bedürfnissen der Menschen im Rheinland orientierte thematische Priorisierung der Arbeit der MRR erfolgen müsse. Zudem habe sich gezeigt, dass der Schwerpunkt des Arbeitskreises auf die touristische Vermarktung des Rheinlandes gelegt werden sollte, die nicht zu den Kernaufgaben und -kompetenzen des LVR gehört. Zuletzt hat der Vorstand der MRR (07.06.2019) diese thematische Verlagerung beschlossen. Es soll zeitnah über die künftige Leitung und Zusammensetzung des Arbeitskreises diskutiert werden.

Standortmarketing

- Messeauftritte:
  - ✓ Digital Life Design, Tel Aviv, 05./06.09.2018.
  - ✓ Rheinland-Frühstück auf der Expo Real in München, 08.-10.10.2018.
  - ✓ ITB Berlin, 06.-10.03.2019.
  - ✓ MIPIM (Immobilienbranche), Cannes, 12.-15.03.2019.
  - ✓ Polis Convention, 15./16.05.2019.

Mitgliedschaften

- IKM (Initiativkreis Europäischer Metropolregionen) mit dem Hauptziel, den Nutzen der metropolregionalen Zusammenarbeit aufzuzeigen und dafür auf Bundes- und Landesebene zu werben.
- EVTZ Rhein-Alpen (Europäischer Verband für Territoriale Zusammenarbeit) mit dem Hauptziel, die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rhein-Alpen-Korridor zu fördern.
- METREX (The network of European metropolitan regions and areas) mit dem Hauptziel der Schaffung eines Netzwerkes für Wissenstransfer und Austausch zu Ballungsraumfragen.

Die Mitgliedschaft in der MRR bietet dem LVR eine weitere Möglichkeit der Vernetzung und des Austausches zu Themen, mit denen die Menschen im Rheinland sowie seine Mitgliedskörperschaften und weitere Akteure der Region befasst sind. Zudem bringt sich der LVR im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen in die Arbeit der MRR ein. Durch die Mitwirkung in den Gremien bzw. Organen der MRR kann sowohl der politischen als auch der verwaltungsseitigen Vertretung des LVR eine wichtige Klammerfunktion zukommen.

Entsprechend § 9 Ziffer 9 der Satzung haben sich der Vorstand, die Geschäftsführung und der geschäftsführende Vorstand mit Beschluss vom 07.06.2019 eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt. Mit dieser Geschäftsordnung wurde eine Klarstellung und Profilierung von Zuständigkeiten und Prozessen erreicht, die die gemeinsame Arbeit deutlich

optimiert. Gemäß Vorstandsbeschlüssen und der Präambel der Satzung soll spätestens im nächsten Jahr evaluiert werden, ob sich die gewählten Strukturen bewährt haben und inwiefern konkrete Projekte initiiert wurden und zu einem Mehrwert für die Bevölkerung sowie die zahlreichen verschiedenen Akteure in der MRR geführt haben.

4. Beschlussvorschlag

Der Landschaftsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

L u b e k

Satzung des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V."

Präambel

In dem Bewusstsein, dass sich viele Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und das Rheinland als Region stärker ist, als die einzelnen Gebietskörperschaften oder Teilräume alleine, haben die Kommunen und Kreise, die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Städteregion Aachen und der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, ihre regionale Zusammenarbeit zu verstärken und sich zur Metropolregion Rheinland e.V. zusammenzuschließen.

Getragen wird diese Kooperation von der festen Übereinkunft, dass es der Gleichrangigkeit vom nördlichen und südlichen Rheinland sowie der Augenhöhe zwischen Städten und Kreisen, ländlichen und urbanen Bereichen bedarf.

Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken.

Thematische und funktionale Überschneidungen zu bestehenden Formaten sollen überprüft und Doppelstrukturen vermieden werden. Im Sinne einer konstruktiven Arbeitsteilung sollen bereits gut funktionierende strukturpolitische Formate und Instrumente im Rheinland in eine sinnvolle Beziehung zur Metropolregion Rheinland e.V. gesetzt werden.

Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligten zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert werden, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Jetzt soll zügig durch konkrete Projekte und Maßnahmen ein Mehrwert für die Region, aber insbesondere für die hier lebenden und arbeitenden Menschen geschaffen werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V.".
2. Sitz des Vereins und der Geschäftsstelle ist Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
   a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
   b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
   c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
   d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
   e. Identitätsstiftung nach innen.

Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch.

4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkooperationen fördern und weiterentwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden:
   a. die kreisfreien Städte,
   b. die Kreise
   c. die Städteregion Aachen,
   d. der Landschaftsverband Rheinland,
   e. die Handwerkskammern,
   f. die Industrie- und Handelskammern.
2. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
   a. die kreisfreien Städte

      Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal,
   b. die Kreise

      Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel
   c. die Städteregion Aachen,
   d. der Landschaftsverband Rheinland,
   e. die Handwerkskammern

      Aachen, Düsseldorf, zu Köln,
   f. die Industrie- und Handelskammern

      Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.
3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen.
5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt:

a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln

b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln,

c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.", der „Standort Niederrhein GmbH", dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann" der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)" und dem „Zweckverband Region Aachen".

6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,

   b. den Austritt oder

   c. den Ausschluss.

2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

   a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder

   b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.

4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

c. der Beirat und

d. das Kuratorium.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter/Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages.
3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden.
5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben.
6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
   a. Änderung der Satzung,
   b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen,
   c. Einsetzen der Arbeitskreise,
   d. Berufung eines Kuratoriums,
   e. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,

f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,

g. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,

h. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,

i. Entlastung des Vorstandes,

j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

k. Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,

l. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5,

m. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,

n. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder.

3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.

4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft.
7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden gemeinsam mit einer / einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

   a) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln.

   b) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;

   c) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungs-

bezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.

d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Vorstand durch den Landesdirektor / die Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.

e) Dem Vorstand gehören ferner acht politische Vertreterinnen und Vertreter an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.

4. Die Positionen der/des Vorsitzenden und der fünf Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von je zwei kreisfreien Städten, zwei Kreisen und zwei Kammern besetzt. Von diesen sechs Personen stammen drei Personen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und drei Personen aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Funktion des/der Vorsitzenden soll in einem zweijährigen Wechsel von einem Oberbürgermeister / einer Oberbürgermeisterin, einem Landrat/einer Landrätin wahrgenommen werden oder einem Mitglied der Kammern übernommen werden.
5. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen. Dieser besteht aus dem / der Vorsitzenden sowie den fünf stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gemäß § 9 Absatz 3.
8. Ständige Gäste im Vorstand sind
   a) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident von Düsseldorf
   b) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident Köln,
   c) der / die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf,
   d) der / die Vorsitzende des Regionalrats Köln,
   e) der / die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland sowie
   f) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins.
9. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die

a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
b. Vorbereitung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,
c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
e. Aufstellung des Jahresabschlusses,
f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
g. Berufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
h. Zusammensetzung der Arbeitskreise.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat ein. Er kann diesem Aufträge erteilen. Der Beirat wird von zwei vom Vorstand benannten Mitgliedern geleitet.
2. Dem Beirat gehören an
    a. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Vereins
    b. die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der Regionalmanagements,
    c. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Düsseldorf,
    d. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Köln,
    e. vier Vertreterinnen / Vertreter der Landschaftsversammlung,
    f. die Leiterinnen und Leiter der eingesetzten Arbeitsgruppen,
    g. je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Rheinland bestehenden Nahverkehrsverbünde
    h. bis zu je zwei Vertreterinnen / Vertretern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln

§ 12 Arbeitskreise

1. Der Vorstand des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke der Mitgliederversammlung vorschlagen, Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise können sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter durch den Vorstand berufen werden.
2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.

§ 13 Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter.
2. Dem Kuratorium können Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören.
3. Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes.
5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zur Rechnungsprüferin / zum Rechnungsprüfer bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Vorstand vertreten sein.
2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen kann.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind sechs gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Kreisfreie Städte

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister

Stadt Bonn
Der Oberbürgermeister

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Kreise

Kreis Düren
Der Landrat

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Der Landrat

Kreis Mettmann
Der Landrat

Kreis Viersen
Der Landrat

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Kreis Wesel
Der Landrat

Städteregion Aachen

Städteregion Aachen

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Rheinland

Die Direktorin

Handwerkskammern

Handwerkskammer Aachen

Handwerkskammer Düsseldorf

Handwerkskammer zu Köln

Industrie- und Handelskammern

IHK Aachen

IHK Bonn/Rhein-Sieg

IHK Düsseldorf

IHK Duisburg-Wesel-Kleve

IHK Köln

IHK Mittlerer Niederrhein

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid

Düsseldorf, den 20. FEB. 2017

Geschäftsordnung des Vereins Metropolregion Rheinland

§ 1 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte setzt der Vorstand eine Geschäftsführung ein.

2. Bei einer Geschäftsführung, bestehend aus mehr als einer Person, verfügt die Geschäftsführung über ein gegenseitiges Unterzeichnungsrecht (auch bei Urlaubs- und Dienstreiseanträgen, sowie bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiterverträgen). Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer verfügt im Rahmen der durch den Vorstand übertragenen Aufgaben über ein Einzelgeschäftsführungs- und vertretungsrecht.

3. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bedient sich die Geschäftsführung einer Geschäftsstelle.

4. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand. Sie führt in dessen Auftrag und auf dessen Weisung die laufenden Geschäfte. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

   a. Organisation und Verwaltung des Vereins (Sitzungsorganisation, Mitgliederverwaltung, Umsetzung Arbeitsaufträge des Vorstands, Organisation der Geschäftsstelle, Mitarbeiterverträge).
   b. Betreuung der Arbeitskreise und Mitarbeit in den Arbeitskreisen (siehe § 12 der Satzung).
   c. Messe- und Veranstaltungsauftritte im In- und Ausland im Rahmen des Haushaltsplanes.
   d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Bei grundlegenden und/oder inhaltlich bedeutsamen Pressemitteilungen erfolgt eine Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden.
   e. Akquise von Fördermitteln.

5. Die Personal- und Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle und ihre Finanzierung werden in einem Jahreswirtschaftsplan geregelt. Der Jahreswirtschaftsplan wird auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Vorstand für das jeweils folgende Kalenderjahr aufgestellt. Er enthält die vom Vorstand an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben einschließlich deren Finanzierungen und ist rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres durch den

Vorstand zu beschließen. Bei einer sich innerhalb des Geschäftsjahres abzeichnenden Überschreitung des geplanten Haushaltes (bezogen auf die einzelnen Haushaltspositionen) wird der Vorstand unverzüglich informiert und hat über das weitere Vorgehen zu beschließen.

6. Die Geschäftsführung kann im Rahmen des Haushaltsplanes ohne besondere Zustimmung des Vorstandes Verpflichtungen für den Verein bis zu einem Betrag von 10.000 EUR eingehen und verfügt über die entsprechende Unterschriftsberechtigung und Vollmacht für die Vereinskonten.

§ 2 Vorstand (grundsätzlich gilt § 9 der Satzung).

1. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen.

Die Kompetenzen und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind wie folgt:

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (im Folgenden GFV genannt) beraten die strategischen Entscheidungen für den Vorstand vor. In personellen und finanziellen Entscheidungen wird der GFV durch die Geschäftsführung eingebunden und unterstützt diese.
- Die Ergebnisprotokolle des GFV werden durch die Geschäftsstelle binnen fünf Werktagen nach Sitzung per E-Mail an den Vorstand geschickt.
  Jedes Mitglied des GFV ist Ansprechpartner für einen thematischen Bereich (Verkehr/Infrastruktur; Bildung/Forschung; Standortmarketing; Kultur/Tourismus; Regionalplanung).

2. Der Vorstand vertreten durch den GFV übernimmt für den Fall, dass die Geschäftsführung durch Krankheit oder Tod nicht handlungsfähig ist, das laufende Geschäft des Vereins.

§ 3 Vorstandssitzungen

1. Die Einladung zur Vorstandssitzung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail 10 Tage vor der Sitzung durch die Vorsitzende. Die/Der Vorsitzende legt Ort und Zeitpunkt fest.

2. Jedes Vorstandsmitglied kann bis drei Werktage vor der Sitzung Anträge schriftlich stellen. Über eine Begründung der Dringlichkeit können Anträge auch kurzfristiger (schriftlich und mündlich) oder in der Sitzung gestellt werden. Über die Dringlichkeit muss beschlossen werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern eine Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, lädt die/der Vorsitzende mit der unveränderten Tagesordnung und einer verkürzten Frist von 7 Kalendertagen erneut ein. In dieser Wiederholungssitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

4. Ein Umlaufbeschluss per Post, Fax oder E-Mail ist möglich. Die Mehrheitsverhältnisse sind davon unberührt.

§ 4 Abstimmung

1. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so werden die Anträge nacheinander abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Sachverhalt vor, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Hierbei ist der weitestgehende Antrag zuerst abzustimmen.

2. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt wird, von der/dem Vorsitzenden zu wiederholen.

3. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Sofern dies ein Mitglied des Vorstands beantragt, ist geheim abzustimmen.

4. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (siehe Satzung § 9 Punkt 6).

§ 5 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die/der Vorsitzende verantwortlich. Sie bestimmt die Protokollführerin/ den Protokollführer.

2. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

3. Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1) Tag, Ort und Beginn der Sitzung,

2) Namen der anwesenden Mitglieder,

3) Namen der entschuldigten Personen,

4) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,

5) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

6) Abstimmungsergebnis,

7) Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung

§ 6 Veröffentlichung der Niederschrift

Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern und den entschuldigten Mitgliedern per E-Mail zugesandt. Die Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Arbeitskreise

1. In den Arbeitskreisen arbeiten Akteure aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Verwaltung und weiteren gesellschaftlichen Bereichen der Metropolregion zusammen, die aktiv zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Metropolregion beitragen möchten. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht grundsätzlich jedem Akteur aus diesen Bereichen offen, der über Ressourcen zur aktiven Mitarbeit verfügt und diese für die Projekte einzusetzen bereit ist. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise regelt der Vorstand. Über eine Einladung zur Mitarbeit entscheiden die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise. Zu den Sitzungen wird die Geschäftsführung (siehe Geschäftsverteilungsplan) eingeladen.

2. Die Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen konzentriert sich auf die Umsetzung konkreter Projekte. Hierüber berichtet die Leiterin/der Leiter der Arbeitskreise (ggf. dem geschäftsführenden Vorstand) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Als Leiterin/Leiter kommen Akteure aus den in Absatz 1 genannten Bereichen in Frage, deren Kernkompetenzen in engem Zusammenhang mit der thematischen Ausrichtung der Arbeitskreise stehen.

3. Die Leiterin/der Leiter übernehmen in ihren Arbeitskreisen die administrativen und organisatorischen Aufgaben (die von der Metropolregion Rheinland e.V. nicht vergütet werden), sie laden zu den Sitzungen ein und veröffentlichen die gemeinsam mit den Partnern erarbeiteten Ergebnisse. In ihrer Arbeit werden sie von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 8 Verteilung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern des Vorstands ist ein Exemplar der Geschäftsordnung zuzuleiten. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Köln, den 07.06.2019

TOP 3.2 Vortrag zur Metropolregion Rheinland

TOP 4 "Review" Tag der Begegnung 2019

TOP 5 Vorbereitung der 15. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3371

öffentlich

Datum: 06.06.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau von Berg

Landesjugendhilfeausschuss	**19.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Sozialausschuss	**25.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**08.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3371 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 017, PG 074, PG 086	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Landtag von NRW hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen.
Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Zudem bestätigt das Land NRW größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger.
Das Ausführungsgesetz eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, dass die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe sowie als überörtliche Träger der Sozialhilfe die Kreise und kreisfreien Städte zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben heranziehen können.

Wegen dieser rechtlichen Änderungen muss die bisherige LVR-Sozialhilfesatzung durch eine Heranziehungssatzung Soziales ersetzt werden.

Die nachstehenden Regelungsvorschläge sind mit den Kreisen und kreisfreien Städten, den kommunalen Spitzenverbänden in NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe einvernehmlich abgestimmt.

Eine Heranziehung ist für folgende Zuständigkeiten beabsichtigt:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

Mit dem BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation"), die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung") und die Zielrichtung 4 („Mitgestaltung inklusiver Sozialräume").

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3371

I. Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz regelt das Land NRW die Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe (Artikel 1 des Gesetzes) und die des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Artikel 2 und 3 des Gesetzes).

Mit diesem Ausführungsgesetz werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Grundsatz zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Ausnahme hiervon bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier werden die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Lediglich für die Leistungen für Kinder und Jugendliche in stationären Wohnformen, die Hilfen in Pflegefamilien sowie die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung werden ebenfalls die Landschaftsverbände Träger der Eingliederungshilfe.

Mit Artikel 3 des AG-BTHG bestätigt das Land NRW zudem größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger.

Das Ausführungsgesetz sieht gleichzeitig nicht wie bisher ein Delegationsrecht der Landschaftsverbände auf die Kommunen vor. Vielmehr eröffnet es die Möglichkeit, die örtliche Ebene „heranzuziehen". Das Ausführungsgesetz bestimmt zudem, dass die Heranziehung im Benehmen mit den Heranzuziehenden zu erfolgen hat.

II. Vorgehensweise zur Benehmensherstellung

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich bereits zu Beginn des Jahres 2018 entschieden, bei der Umsetzung des BTHG eng mit seinen Mitgliedskörperschaften zusammen zu arbeiten. So hat der LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften bereits Mitte 2018 eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG gegründet.

Eine Unterarbeitsgruppe hat von September bis Dezember 2018 gemeinsame Vorschläge für eine mögliche Heranziehung erarbeitet. Die Ergebnisse wurden allen Mitgliedskörperschaften durch die Übersendung der Protokolle zeitnah zur Verfügung gestellt.
Ferner wurde den Mitgliedskörperschaften am 25.02.2019 das Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgruppe vorgestellt.

Im Anschluss wurde die offizielle Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften eingeleitet.
So erfolgte am 08.04.2019 eine Vorstellung der beabsichtigten Heranziehung in der Tagung der rheinischen Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten und am 17.05.2019 in der Sozialamtsleitertagung.

Ferner erfolgte am 03.06.2019 eine Informationsveranstaltung zum BTHG für die Kreise, kreisfreien Städte aber auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in der nochmals die Heranziehungssatzung vorgestellt wurde.

Bedenken gegen die vorgestellte Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte durch den LVR wurde im Rahmen des Benehmensverfahrens nicht vorgetragen.

III. Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte

Die Heranziehungssatzung folgt dem Leitgedanken des BTHG, „Hilfen aus einer Hand". Leitgedanke für die Satzung ist daher, dass der LVR so wenig wie möglich von der Möglichkeit der Heranziehung Gebrauch macht. Die Heranziehung soll der Ausnahmefall sein.

Insofern sieht die zum Beschluss vorliegende Heranziehungssatzung lediglich für folgende drei Regelungsbereiche eine Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte vor:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

Folgende Gründe haben die Entscheidung für eine Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte durch den LVR geprägt:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst

Die Landschaftsverbände sind künftig zuständig für die Behindertenfahrdienste vor Ort.
Eine sachgerechte Organisation und Bewilligung dieser Beförderungsdienste unterliegt sehr stark den regionalen Gegebenheiten. So sind diese u.a. abhängig von den örtlichen Angeboten des ÖPNV, aber auch ggf. vorgehaltenen Angeboten im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Insbesondere die Ortsnähe spricht dafür, dass diese Beförderungsdienste auch weiterhin auf der örtlichen Ebene organisiert und bearbeitet werden.

2. Stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren

Der LVR möchte auch für diesen Personenkreis die ihm vom Gesetzgeber mit der Zuständigkeit übertragenen Verantwortung, für die betroffenen Menschen mit Behinderungen eine passgenaue Hilfeleistung zu gewährleisten, gerecht werden. Hier sieht der LVR mögliche Synergien mit den Leistungen der Eingliederungshilfe.

In der Unterarbeitsgruppe hat sich der LVR daher für eine eigene Aufgabenwahrnehmung ausgesprochen.
Im Rahmen der Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften sollte eine Übernahme der Bearbeitung der teil- und vollstationären Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen durch den LVR davon abhängig gemacht werden, dass die Zuständigkeit für das Pflegewohngeld für diese Fälle ebenfalls auf die Landschaftsverbände verlagert wird. Diese liegt derzeit vollumfänglich bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Hierdurch sollte der Aufbau von Doppelstrukturen in der Bearbeitung vermieden werden. Eine durchgeführte Abfrage der Kommunalen Spitzenverbände bei seinen Mitgliedskörperschaften hat jedoch ergeben, dass diese sich gegen eine Zuständigkeitsänderung beim Pflegewohngeld aussprechen.

Der LVR beabsichtigt daher, die örtlichen Träger entsprechend deren Votum auch für die teil- und vollstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen heranzuziehen. Um hier aber seiner vom Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung verbundenen (Steuerungs-)Aufgabe auch im Sinne der Leistungsberechtigten gerecht zu werden und in diesen Fällen eine ggf. vorhandene Möglichkeit zur Befähigung zur Teilhabe zielgerichtet zu fördern, beabsichtigt der LVR, sich die Bearbeitung von einzelnen noch zu definierenden Fallgestaltungen vorzubehalten. Eine entsprechende Regelung erfolgt in den Richtlinien zur Heranziehungssatzung.

3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde

Zur Vermeidung von Versorgungslücken im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel erscheint zur Gestaltung des Übergangs eine befristete Heranziehung zumindest für die laufenden Bestandsfälle, in denen die Leistungen durch die Kreise und kreisfreien Städte bereits bewilligt sind, notwendig und sinnvoll. Dementgegen sollen alle Neufälle, in denen die Leistungsberechtigten ab 1.1.2020 einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen beantragen, unmittelbar beim LVR bearbeitet werden.

Es erfolgt hier lediglich eine befristete Heranziehung, um die Folgen des Zuständigkeitswechsels für die betroffenen Leistungsberechtigten und ihre Eltern möglichst gering zu halten.

In § 2 der Heranziehungssatzung wird neu vorgesehen, dass die Kreise per Satzung ihre kreisangehörigen Gemeinden bei den durch den LVR übertragenen Aufgaben ebenfalls heranziehen können. Dies bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung des LVR.

Hiermit möchte der LVR den Kreisen ermöglichen, im Falle einer Heranziehung eigener Aufgaben auch die ihnen übertragenen Aufgaben mit zu regeln und so eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu gewährleisten, ohne dass hierzu die Heranziehungssatzung des LVR eine Veränderung erfahren muss. Eine solche

Regelung dient insbesondere der Vermeidung von Doppelstrukturen in der Bearbeitung vor Ort.

Die herangezogenen örtlichen Träger können wie bisher für die ihnen übertragenen Aufgaben die tatsächlichen Kosten der Leistung mit dem Landschaftsverband Rheinland summarisch abrechnen.

IV. Umsetzung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen durch das BTHG, insbesondere der erstmaligen Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe bedarf es einer neuen Heranziehungssatzung.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Dies ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Teils 2 des SGB IX n.F., der die Leistungen der Eingliederungshilfe neu regelt.
Die vorherige Sozialhilfe-Satzung verliert insofern ihre Gültigkeit.

Nach § 6 Abs. 1 LVerbO können die Landschaftsverbände ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen. Es ist keine gesetzliche oder andere Regelung ersichtlich, die gegen die vorgeschlagene Satzungsänderung spricht. Sie steht in Einklang sowohl mit sozial- als auch mit kommunalrechtlichen Vorschriften. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsversammlung vorbehalten, § 7 Abs. 1 d) LVerbO.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe -Heranziehungssatzung Soziales-

vom …

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 08.07.2019 auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung[1] die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Heranziehung

Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen[2] und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe-für das Land Nordrhein-Westfalen[3] Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst[4],
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren[5],
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung[6] und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung[7] bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).

---

[1] In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

[2] Verkündet als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414).

[3] Vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt Seite 460).

[4] Im Sinne des § 83 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 113 Abs. 2 Nr. 7 (ab 01.01.2020 in Kraft tretend) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

[5] Als „Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" im Sinne des § 2 a Absatz 1 Nr. 1 a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe-für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

[6] Im Sinne des § 46 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

[7] Im Sinne des § 79 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473) durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V oder Praxen.

§ 2
Weitere Heranziehung

Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist.
Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.

§ 3
Vorbehalt im Einzelfall

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen selbst durchzuführen.
Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden.

§ 4
Entscheidung im eigenen Namen

Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.

§ 5
Kosten

Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.

Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.

§ 6
Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch[8] und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch[9].

Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden streitig ist.

§ 7
Richtlinien und Prüfung

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien.
Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 14.12.2016[10] außer Kraft.

Köln, den

Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung

H e n k -H o l l s t e i n

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

---

[8] Vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

[9] Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I Seite 3022), in der Fassung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I, Seite 530).

[10] GV.NRW.2017, Seite 235.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3301

öffentlich

Datum: 22.05.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Hensen

Sozialausschuss	**25.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**08.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung"

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Berufsbildungsausschuss am 12.07.2018 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 14/3036 hat die Verwaltung der politischen Vertretung die neu erlassene Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV) zur Kenntnis gegeben und zu deren Umsetzungsstand im Rheinland informiert.
Die Ordnungen zur Durchführung der GFABPrV sind nunmehr mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW abgestimmt und stehen nun zur Veröffentlichung an.
Bezüglich der Gebührenordnung wird um Beschlussfassung gebeten.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z2 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3301:

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe führen seit dem Jahr 2006 als zuständige Stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss **„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (in Werkstätten für behinderte Menschen)"** durch.
Die bisherige Fortbildungsordnung aus dem Jahr 2001 wurde zum 01.01.2017 durch die **Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV)** vom 13.12.2016 abgelöst. (Anlage 3)

Mit der **Vorlage 14/3036** hat die Verwaltung am 27.11.2018 zum Umsetzungsstand der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV) vom 13.12.2016 informiert. Auf diese Vorlage wird Bezug genommen.
Die sich zum Zeitpunkt der Vorlage noch im Abstimmungsverfahren mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) befindlichen Ordnungen zur Durchführung der GFABPrV in Nordrhein-Westfalen

- **Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" in Nordrhein-Westfalen** und
- **Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" in Nordrhein-Westfalen**

sind nun abgestimmt.

Die am 12.07.2018 vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) am 05.11.2018 durch das MAGS genehmigt. Beide Neuordnungen stehen nun zur Veröffentlichung an.

Da der zur Beschlussfassung anstehenden Gebührenordnung Satzungsqualität zukommt, ist die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) LVerbO gegeben; die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.
Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Gebührenordnung der beiden Landschaftsverbände.

Weiterhin hat das MAGS im Dezember 2018 zur Kenntnis gegeben, dass am 06.11.2018 die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Kraft getreten ist (Anlage 4a/b).

Die Landschaftsverbände sind demnach auch zukünftig zuständige Stellen zur Durchführung der Prüfungen zum bundesweit anerkannten Fortbildungsabschluss, der nach der Neuordnung nun „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ heißt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Prüfungsordnung
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2019

Auf Grund des § 56 Absatz 1, des § 47 Absatz 1 Satz 1 und des § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446) und dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 12. Juli 2018 erlassen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe die nachfolgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909):

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 - Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 11 Prüfungsgebühr

Abschnitt 3 - Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
§ 13 Gliederung der Prüfung
§ 14 Prüfungsaufgaben
§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
§ 16 Nichtöffentlichkeit
§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4 - Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel
§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
§ 24 Prüfungszeugnis
§ 25 Bescheid über die nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 5 - Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 28 Prüfungsunterlagen
§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Abschnitt 1
Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Gemäß § 1 Absatz 2 der Arbeits- und Berufsausbildungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) in der jeweils geltenden Fassung führen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als zuständige Stellen zum Nachweis der in § 3 Arbeits- und Berufsausbildungsfortbildungsprüfungsverordnung aufgeführten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen Fortbildungsprüfungen zum bundesweit anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ durch.
(2) Für die Durchführung und die Abnahme der Fortbildungsprüfung sowie der einzelnen Prüfungsbestandteile errichten die zuständigen Stellen Prüfungsausschüsse.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, in der Regel aus nicht mehr als sechs Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft des Fortbildungsinstituts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte
der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.
(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für

die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen.
(4) Die Beauftragten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden auf Vorschlag der Vertretungen der Leistungserbringer in Nordrhein-Westfalen, zum Beispiel der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen berufen.
(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
(6) Die Berufung der Lehrkräfte erfolgt auf Vorschlag der Fortbildungseinrichtung.
(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
(9) Die Mitglieder haben Stellvertretungen. Die Absätze 3 bis 8 gelten für sie entsprechend.
(0) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
(1) Von den Absätzen 2 und 9 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3
Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene und nicht eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern und
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen

Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
(4) Sofern ein Prüfling bei einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt ist, dürfen dem Prüfungsausschuss keine dortigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören.
(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder fehlendem Einvernehmen gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6
Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Abschnitt 2
Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7
Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine bestimmt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit den im Bezirk der zuständigen Stelle vorhandenen Fortbildungseinrichtungen und dem Prüfungsausschuss.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Anmeldefrist, Ort und Zeitpunkt der Fortbildungsprüfungen sowie die Höhe der Prüfungsgebühr in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt, spätestens jedoch einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 8
Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.
Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in § 2 und § 11 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüflinge
1) an einer Maßnahme der Fortbildung im Direktunterricht teilgenommen hat,
2) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbständig tätig ist oder
3) seinen oder ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung erfüllt, die nach § 8 Absatz 1 erforderlichen Nachweise erbracht und die Gebühren nach § 11 entrichtet hat.

§ 9
Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1)Den Prüflingen ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn bereits eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
(2)Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10
Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1)Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
(2)Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind den Prüflingen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
(3)Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11
Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 3
Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12
Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Die Inhalte der Fortbildungsprüfung richten sich nach §§ 3 bis 10 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung.
(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 13
Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus § 8 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung.

§ 14
Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen und Vorschlägen der Fortbildungsinstitute die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

§ 15
Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 8 Absatz 1 nachzuweisen.

§ 16
Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
(2) Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle sowie Vertretende der Bundesagentur für Arbeit können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen mit Zustimmung des Prüflings als Gäste zulassen.
(3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17
Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Projektpräsentation und das damit verbundene Fachgespräch werden unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
(2) Bei der schriftlichen Prüfungsaufgabe regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.
(3) Der Prüfung muss der schriftlichen Abschlussarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit handschriftlicher Unterschrift versehene Versicherung beifügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und lediglich die angegebenen Hilfsmittel genutzt wurden.

(4)Störungen durch äußere Einflüsse müssen von dem Prüfling ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder des vorsitzenden Mitglieds gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
(5)Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18
Ausweispflicht und Belehrung

–Der Prüfling hat sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsichtsführung auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Fortbildungsprüfung über den Prüfungsablauf, insbesondere die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1)Unternimmt es ein Prüfling das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch geleistet, liegt eine Täuschungshandlung vor.
(2)Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
(3)Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
(4)Wer durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, ist von der Prüfung auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
(5)Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1)Nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg ein Rücktritt erklärt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfling zur Prüfung nicht erscheint.
(2)Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
(3)Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
(4)Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie den wichtigen Grund für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 4
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21
Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.
Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22
Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen gemäß § 9 befreit worden ist, außer Betracht.
(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann das vorsitzende Mitglied mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 23
Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Gesamtergebnis fest. Ob die Prüfung bestanden ist, richtet sich nach § 12 Absatz 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung.
(2) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung das Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt werden.

§ 24
Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhalten der Prüfling von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse.
(2) Das erste Zeugnis enthält
1) die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe des anerkannten Fortbildungsabschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“,
2) die Personalien der Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3) die vollständige Bezeichnung und Fundstelle der Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt,
4) das Datum des Bestehens der Prüfung und
5) die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Das zweite Zeugnis enthält darüber hinaus
1) die Handlungsbereiche nach § 3 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung,
2) die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der
   a) schriftlichen Prüfungsaufgabe,
   b) der schriftlichen Abschlussarbeit und der
   c) Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch
3) sowie die Gesamtnote,
4) den Nachweis der Ausbildereignung gemäß § 30 BBiG und
5) alle Befreiungen nach § 9 mit genauen Angaben zur anderweitig abgelegten Prüfung.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.
(5) Dem Zeugnis wird eine Zeugniserläuterung (Europass) beigefügt.

§ 25
Bescheid über die nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5
Wiederholungsprüfung

§ 26
Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgt. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
(3) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 27
Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28
Prüfungsunterlagen

(1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 2 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29
Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wurde am 5. November 2018 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.
(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ in Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2010 (GV. NRW. S. 224) außer Kraft.

Köln / Münster, den X. Monat 2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

Gebührenordnung
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), in Verbindung mit §§ 1, 8 Absatz 2 und § 11 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] auf der Grundlage der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Gebührenordnung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Derjenige Landschaftsverband, der gemäß §§ 1 und 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle) in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, erhebt nach § 11 der Prüfungsordnung für seine Amtshandlungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
(2) Die Erhebung und die Höhe der Gebühr richten sich nach den folgenden Vorschriften. Für Amtshandlungen, die nicht in den folgenden Vorschriften bezeichnet sind, erhebt der zuständige Landschaftsverband eine Gebühr von einmalig bis zu 500 Euro, insbesondere für die erforderlichen Auslagen bei Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerbern ohne Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Direktunterricht für

1) Unterstützung, Vorbereitung und Erarbeitung des praxisbezogenen Projektes,
2) Lehr- und Lernmaterial,
3) Zusammenarbeit mit einer Werkstatt für behinderte Menschen und
4) Prüfung der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 2909).

Die Höhe bemisst sich nach dem Aufwand und dem Umfang der Amtshandlungen.
(3) Auslagen der Behörde, die im Zusammenhang mit der Prüfung entstanden sind, sind auf Nachweis in voller Höhe zu ersetzen.

§ 2
Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

Die Gebühr entsteht

1. zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, durch die die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlasst wurde sowie

2. in gesamtschuldnerischer Haftung zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, die durch die schriftliche Übernahmeanzeige oder durch Gesetz zur Übernahme der Gebührenschuld verpflichtet ist.

§ 3
Gebühren

(1) Im Verfahren der Anerkennung wird
1. für die Abnahme der Prüfung eine Gebühr in Höhe von 175 Euro,
2. für die Wiederholungsprüfung gemäß § 15 der Arbeits- und Berufsfortbildungsprüfungsverordnung in Verbindung mit § 26 der Prüfungsordnung eine weitere Gebühr in Höhe von 175 Euro und
3. für die Entscheidung über einen Widerspruch bei teilweiser Stattgabe eine Gebühr in Höhe von 5 Euro und bei Zurückweisung eine Gebühr von 15 Euro erhoben.

(2) Wurde die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer gemäß § 9 der Prüfungsordnung von der Prüfung befreit, entsteht für die Ausfertigung der Zeugnisse (§ 24 der Prüfungsordnung) eine Gebühr in Höhe von 50 Euro.
(3) Für die Ausstellung einer Zweitausfertigung der in § 24 der Prüfungsordnung bezeichneten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

§ 4
Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Zur Prüfung zugelassenen Personen, die von der Prüfung zurücktreten oder nicht erscheinen, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.
(2) Dasselbe gilt für zur Prüfung zugelassene Personen, die aus wichtigem Grund von der Prüfung zurückgetreten sind und denen bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt worden sind.
(3) Bei Wiederaufnahme der Prüfung in den Fällen des § 20 Absatz 2 der Prüfungsordnung entsteht keine erneute Gebühr nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 2.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Erhebung der Gebühr haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6
Stundung der Gebühren

Die Gebühr kann nicht erlassen werden. Auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners nach § 2 kann zur Abwendung unbilliger Härten die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Landschaftsverbandes gestundet werden.

§ 7
Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit angemessener Fristsetzung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner nach § 2 angemahnt.
(2) Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 Euro erhoben.
(3) Erfolgt die Gebührenzahlung gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 dieser Gebührenordnung trotz Mahnung nicht rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, kann eine vorbehaltliche Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden, allerdings ohne dass eine Teilnahme an der anstehenden Prüfung erfolgen kann. Im Übrigen werden alle angefallenen Gebühren, die nicht innerhalb eines Monats nach der zweiten Mahnung gezahlt werden, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.

Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten

1) die Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rheinland vom 27. März 2009 (GV. NRW. 2010 S. 228, ber. S. 262) und
2) die Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rheinland vom 27. März 2009 (GV. NRW. 2010 S. 228)

außer Kraft.

Köln / Münster, den X. Monat 2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV)

GFABPrV

Ausfertigungsdatum: 13.12.2016

Vollzitat:

"Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2017 +++)

Eingangsformel

Es verordnet auf Grund

- des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und
- des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in der Lage sein, personenzentrierte berufliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie arbeitsbegleitende Maßnahmen für behinderte Menschen durchzuführen, um ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen von der Fachkraft insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen und in anderen Bereichen der Arbeits- und Berufsförderung mit inhaltlich vergleichbarem Leistungsspektrum durchgeführt werden. Die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen wiedergewinnen, erhalten, entwickeln und erhöhen und die behinderten Menschen dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll sie in der Lage sein, den Übergang behinderter Menschen in Ausbildung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und behinderte Menschen bei diesem Übergang zu begleiten. Dabei hat die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung behinderungsspezifische, ethische, interkulturelle, therapeutische, rehabilitative, habilitative, medizinische, soziale und rechtliche, aber auch organisatorische, betriebswirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge zu beachten. Sie hat das Wunsch- und Wahlrecht der behinderten Menschen zu berücksichtigen und deren Selbstbestimmung zu fördern. Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Beurteilen der persönlichen Voraussetzungen behinderter Menschen, insbesondere
   a) Erkennen, Analysieren und Beurteilen von individuellen Wünschen, Neigungen, Kompetenzen und Förder- und Entwicklungsbedarfen behinderter Menschen,
   b) Erstellen und Fortentwickeln von personenzentrierten Leistungs- und Kompetenzprofilen für behinderte Menschen und Ableiten individueller Ziele aus diesen Profilen,

c) Ausarbeiten individueller Bildungs- und Teilhabepläne für behinderte Menschen und

d) Dokumentieren von Arbeits- und Entwicklungsprozessen behinderter Menschen,

2. Planen, Organisieren, Fördern, Koordinieren und Bewerten der Bildungs- und Arbeitsprozesse sowie des Rehabilitations- und Habilitationsverlaufs behinderter Menschen,
3. Gestalten von lern- und persönlichkeitsförderlichen sowie von barrierefreien Arbeitsplätzen,
4. Durchführen arbeitsbegleitender Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung behinderter Menschen, abgestimmt auf Art, Schwere und Vielfalt der Behinderungen sowie auf sich verändernde Förder- und Entwicklungsbedarfe,
5. Initiieren, Begleiten und Fördern von beruflichen Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsprozessen sowie Qualifizieren behinderter Menschen bei Übergängen in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisse,
6. Steuern und Gestalten von Kommunikations- und Kooperationsprozessen sowie
7. Führen von Gruppen und Moderieren von Gruppenbildungs- und Teambildungsprozessen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die Aufgaben eigenständig, verantwortlich, sozialkompetent und selbstreflektiert wahrnehmen. Sie hat die behinderten Menschen bei der Durchführung der Aufgaben einzubeziehen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in

   a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder

   b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen

   und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben einer Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Handlungsbereiche

In der Prüfung werden die folgenden Handlungsbereiche geprüft:

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten sowie
4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten.

§ 4 Handlungsbereich „Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, unter Einbeziehung des behinderten Menschen personenzentriert den Verlauf der Eingliederung des behinderten Menschen und dessen Teilhabe am Arbeitsleben zu planen und zu gestalten. Dazu muss der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in der Lage sein, Fähigkeiten und Wünsche des behinderten Menschen zu erkennen, einzuschätzen und zu berücksichtigen sowie Angebote zu Qualifizierung, Beschäftigung und Arbeit zu unterbreiten. Er oder sie muss behinderten Menschen mit geeigneten Methoden Aufgaben und Arbeiten bereitstellen können und aus deren Erledigung Schlussfolgerungen über die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des behinderten Menschen ziehen können.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erstellen eines personenzentrierten Eingliederungsplans unter Einbeziehung des behinderten Menschen und unter Berücksichtigung von Formen der beruflichen Bildung und anderer Qualifizierungen innerhalb und außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen,
2. Erarbeiten eines geeigneten Arbeits- und Beschäftigungsangebotes unter Berücksichtigung des individuellen Potentials und der Wünsche des behinderten Menschen; dabei ist eine große Breite des Berufsspektrums unabhängig von geschlechterbezogenen Rollenverständnissen und Rollenzuschreibungen zu vermitteln,
3. Unterbreiten und Umsetzen von Vorschlägen für den Prozess der Teilhabe am Arbeitsleben,
4. Beobachten und Beurteilen der Kompetenzen des behinderten Menschen unter Berücksichtigung der vielfältigen Beeinträchtigungsformen,
5. Anwenden von Methoden und Instrumentarien für eine systematische Beobachtung und Dokumentation insbesondere des Arbeitsverhaltens des behinderten Menschen, seiner Arbeitsleistung, seiner Belastungsfähigkeit, seines Konzentrationsvermögens, seiner Merkfähigkeit, seines Vorstellungsvermögens, seiner motorischen Fertigkeiten, seiner sozialen Kompetenzen und des Grades, zu dem er Kulturtechniken beherrscht,
6. Reflektieren und bedarfsgerechtes Anpassen des Teilhabeprozesses,
7. Fördern von Übergängen der behinderten Menschen in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsprozesse oder -verhältnisse durch Motivieren, Initiieren, Begleiten und Qualifizieren unter Berücksichtigung und Einbeziehung der am Übergangsprozess intern und extern Beteiligten sowie
8. Anwenden anerkannter und geeigneter diagnostischer Verfahren und Instrumente, anhand derer der Eingliederungsplan erstellt wird.

§ 5 Handlungsbereich „Berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Bildungsprozesse, durch die behinderte Menschen berufliche Handlungsfähigkeit erlangen sollen, personenzentriert didaktisch zu planen, zu steuern, durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren. Hierbei hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin anerkannte Methoden anzuwenden sowie habilitative und rehabilitative Aspekte zu berücksichtigen. Die individuellen Bildungsprozesse sind unter Einbeziehung des behinderten Menschen zu gestalten; dabei sind ihm seine Rechte, Interessensvertretungs- und Selbstvertretungsmöglichkeiten zu vermitteln.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erarbeiten eines individuellen, an den Inhalten der anerkannten Ausbildungsberufe orientierten Bildungsplanes, der dem Wunsch- und Wahlrecht und den Kompetenzen des behinderten Menschen entspricht,
2. Dokumentieren der Durchführung des Bildungsplanes unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte des behinderten Menschen,
3. kontinuierliches Anpassen des beruflichen Qualifizierungsprozesses entsprechend den Entwicklungsschritten des behinderten Menschen,

4. Gestalten von Lernarrangements nach didaktisch-methodischen Kriterien unter Berücksichtigung von Standards der Qualitätssicherung und der Nachhaltigkeit,
5. Erläutern des rechtlichen Status bei Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere im Eingangsverfahren, im Berufsbildungs- und im Arbeitsbereich,
6. Planen und Durchführen persönlichkeitsförderlicher beruflicher Begleitmaßnahmen,
7. Bewerten der Kompetenzen des behinderten Menschen und Ableiten von Empfehlungen für den weiteren Bildungsprozess sowie für Übergänge in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsprozesse oder -verhältnisse,
8. Planen, Durchführen und Bewerten betrieblicher Praktika sowie
9. Anwenden von Methoden zur Selbstreflexion.

§ 6 Handlungsbereich „Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Arbeits- und Beschäftigungsprozesse für behinderte Menschen unter partizipativen, didaktischen und kommunikativen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und betrieblicher Zusammenhänge und Anforderungen zu planen, zu steuern und zu gestalten. Die Arbeits- und Beschäftigungsprozesse sollen kontinuierlich an aktuelle Erfordernisse angepasst werden. Die Arbeitsplätze sind personenzentriert, orientiert an den Gegebenheiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie lern- und persönlichkeitsförderlich zu gestalten. Dabei sind rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben zu berücksichtigen.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Auswählen von Aufgaben und Arbeiten unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades sowie Bewerten der Ergebnisse unter Berücksichtigung von Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit,
2. Planen und Durchführen von Aufgaben und Arbeiten unter Anwendung geeigneter Verfahren und Methoden der Arbeitsvorbereitung, -steuerung und -kontrolle mit dem Ziel der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Arbeit und Beschäftigung von behinderten Menschen,
3. Gestalten individueller lern- und persönlichkeitsförderlicher Arbeitsplätze,
4. Beobachten, Bewerten und Dokumentieren der Entwicklung der individuellen Kompetenzen des behinderten Menschen unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und Instrumentarien,
5. kontinuierliches Weiterentwickeln des Eingliederungsplanes,
6. Fördern des Übergangs des behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Motivieren, Initiieren, Begleiten und Qualifizieren sowie
7. barrierefreies Gestalten und Bereitstellen von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Materialien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungsformen und deren individuellen Auswirkungen sowie Erläutern des Gebrauchs der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Materialien unter Beachtung der Anforderungen und Vorgaben zu Arbeitssicherheit, Unfallschutz und Umweltschutz.

§ 7 Handlungsbereich „Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Kommunikations-, Gruppenbildungs- und Kooperationsprozesse zu planen, zu steuern und zu gestalten. Dabei ist der Prozess der Teilhabe mit dem behinderten Menschen unter Einbeziehung interner und externer Beteiligter unter Beachtung der mehrdimensionalen Rollenanforderungen selbstreflektiert, barrierefrei und wertschätzend zu planen und durchzuführen.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kommunizieren und Kooperieren mit dem behinderten Menschen und den internen und externen Beteiligten des Teilhabeprozesses unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung des behinderten Menschen, der Barrierefreiheit, des Datenschutzes und der Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte,
2. Fördern der kommunikativen Kompetenz behinderter Menschen in Bildungs- und Arbeitsprozessen unter Anwendung unterstützender Methoden,
3. Moderieren und Führen von Gruppen, Gruppen- und Teambildungsprozessen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes,
4. Planen und Gestalten von toleranz-, wertschätzungs- und verständnisfördernden Aufgaben und Projekten für behinderte Menschen,
5. Unterstützen einer aufgabengerechten Informations- und Kommunikationskultur in der jeweiligen Arbeitseinheit,
6. Anwenden von Konfliktmanagement unter Berücksichtigung verschiedener Methoden und Techniken,
7. Entwickeln und Pflegen der Zusammenarbeit mit regionalen Partnern sowie Gestalten von Netzwerkarbeit unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
8. Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen und Befähigen behinderter Menschen zum Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen sowie
9. zielgruppengerechtes Auswählen und situationsspezifisches Einsetzen von Medien.

§ 8 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 9 und
2. eine Projektarbeit bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10.

§ 9 Schriftliche Prüfungsaufgabe

(1) Die schriftliche Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle in § 3 genannten Handlungsbereiche.

(2) Die schriftliche Prüfungsaufgabe besteht aus mehreren praxisbezogenen Aufgabenstellungen.

(3) Die schriftliche Prüfungsaufgabe ist unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

§ 10 Projektarbeit

(1) In der Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie eine komplexe praxisbezogene Aufgabe erfassen, darstellen, beurteilen, planen und durchführen kann.

(2) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Es muss mindestens zwei der in § 3 genannten Handlungsbereiche verbinden. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll Vorschläge für das Thema unterbreiten.

(3) Über die Planung, die Durchführung und das Ergebnis der komplexen praxisbezogenen Aufgabenbearbeitung ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann den Umfang der Abschlussarbeit begrenzen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt 30 Kalendertage.

(4) Auf Grundlage der Abschlussarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in einer Projektpräsentation und in dem damit verbundenen Fachgespräch nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, seine oder ihre berufliche Kompetenz in praxistypischen Situationen anwenden und sachgerechte Lösungen erarbeiten zu können. Im Rahmen des Fachgesprächs kann der Prüfungsausschuss vertiefende und erweiterte Fragen aus allen Handlungsbereichen nach § 3 stellen. Die Projektpräsentation und das Fachgespräch sollen insgesamt 45 Minuten dauern; davon entfallen in der Regel auf die Präsentation 20 Minuten.

§ 11 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes anzuwenden.

§ 12 Bewerten der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sind gesondert mit Punkten zu bewerten. Aus dem arithmetischen Mittel dieser Bewertungen ist die Gesamtnote zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 13 Ausbildereignung

Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erworben.

§ 14 Zeugnisse

(1) Ist die Prüfung bestanden, so stellt die zuständige Stelle zwei Zeugnisse aus.

(2) In dem einen Zeugnis wird der Erwerb des Fortbildungsabschlusses bescheinigt, und zwar unter Angabe

1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4 und
2. der vollständigen Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt.

In dem anderen Zeugnis sind darüber hinaus mindestens anzugeben:

1. die Handlungsbereiche nach § 3,
2. die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sowie die Gesamtnote,
3. der Nachweis über den Erwerb der Ausbildereignung und
4. alle Befreiungen nach § 11 mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsbestandteilen

(1) Wurde die schriftliche Prüfungsaufgabe, die schriftliche Abschlussarbeit oder die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nicht bestanden, so kann dieser Prüfungsbestandteil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung, zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat die Wiederholung des Prüfungsbestandteils bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Auf Antrag kann im Fall einer Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch ein bestandener Prüfungsbestandteil wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 16 Übergangsvorschriften

(1) Für Prüfungsverfahren zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“, die am 1. Januar 2017 bereits begonnen waren, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) angewendet werden.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) beantragt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung nach § 12 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden. Bestandene Prüfungsleistungen aus der Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung

zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) außer Kraft.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2018 Nr. 26 vom 20.11.2018 Seite 583 bis 590

7123

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Vom 6. November 2018

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (**GV. NRW. S. 462**) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses,

- in Verbindung mit § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),

- des § 22b Absatz 5, des § 23 Absatz 2, des § 24 Absatz 1 und 2, des § 42q Absatz 1 und des § 124b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) § 22b Absatz 5, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 1 und 2 und § 124b Satz 1 neu gefasst worden sind und § 42q eingefügt worden ist,

- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und

- des § 8 Absatz 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (**GV. NRW. S. 446**), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2016 (**GV. NRW. S. 305**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „40,“ die Angabe „46,“ eingefügt.

b) Nummer 14 wird aufgehoben.

c) Nummer 15 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „43“ durch die Angabe „46“ ersetzt.

cc) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschulen und Studierendenwerke können bis 31. Juli 2016 auch das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen als zuständige Stelle wählen, wobei die Wahlerklärung schriftlich gegenüber dem Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen abzugeben ist“ durch die Wörter „das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „übergeht“ durch die Wörter „übergegangen ist“ ersetzt.

d) Die Nummern 16 und 17 werden die Nummern 15 und 16.

3. In § 7 wird die Angabe „Abs. 1-7“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7“ ersetzt.

4. In § 8 Nummer 1 werden die Wörter „des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums,“ durch die Wörter „des für Schule und Bildung zuständigen Ministeriums, des für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministeriums, des für Kommunales zuständigen Ministeriums,“ ersetzt.

5. In § 9 werden die Wörter „in Werkstätten für behinderte Menschen“ gestrichen.

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird aufgehoben.

b) Nummer 14a wird Nummer 14 und Buchstabe e Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist."

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften".

b) In Absatz 1 wird das Wort „Ihrer" durch das Wort „der" ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für bis einschließlich zum 20. November 2018 eingestellte Auszubildende richtet sich die Bestimmung der zuständigen Stelle nach der bis einschließlich zum 20. November 2018 geltenden Fassung dieser Verordnung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

GV. NRW. 2018 S. 588

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

7123

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 5.12.2018

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) (Fn 7)

Vom 5. September 2006 (Fn 1)

Aufgrund

1. des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (**GV. NRW. S. 69**) (Fn 2),

2. der §§ 82 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2 a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),

3. der §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 42q Abs. 1, 124 b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725),

4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),

wird verordnet:

Abschnitt I

Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung

§ 1 (Fn 3)
Landesausschuss für Berufsbildung

Die Befugnis zur Festsetzung der Entschädigung und zur Genehmigung der Geschäftsordnung nach § 82 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes wird auf das für Arbeit zuständige Ministerium übertragen. Es setzt die Entschädigung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium fest.

§ 2
Berufsbildungsausschuss

(1) Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ist für die Berufe der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, im Übrigen diejenige Behörde, die die Aufsicht über die zuständige Stelle führt; ist die zuständige Stelle eine oberste Landesbehörde, so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung ist die Bezirksregierung.

§ 3
Entschädigungen

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 34 Abs. 7 Satz 2 der Handwerksordnung ist das Ministerium, welches die Aufsicht über die zuständige Stelle führt, bei welcher der Prüfungs- oder Berufsbildungsausschuss errichtet wird.

§ 4 (Fn 5)
Eignungsfeststellung, Untersagung des Einstellens und Ausbildens sowie Überwachung

(1) Zuständige Behörde nach §§ 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist

1. im Bereich des öffentlichen Dienstes die Behörde, die die Aufsicht über die zuständige Stelle im Sinne von § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes führt; ist die zuständige Stelle eine oberste Landesbehörde, so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde,

2. in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,

3. für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe die Bezirksregierung Arnsberg,

4. im Übrigen die Bezirksregierung, in deren Bezirk die zuständige Stelle ihren Sitz hat.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 42 q Abs. 1 der Handwerksordnung ist die Bezirksregierung.

(3) Nach § 105 in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf die zuständigen Stellen entsprechend § 71 des BBiG übertragen. Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Straßenwärterin und Straßenwärter im öffentlichen Dienst werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 105 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes auf den Landesbetrieb Straßenbau übertragen.

(4) Gemäß § 124 b in Verbindung mit den §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2 und 42 q Abs. 1 der Handwerksordnung werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf die Handwerkskammern übertragen.

Abschnitt II

Landschaftsverbände als zuständige Stelle

§ 5

Zuständige Stellen für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ sind jeweils für ihren Bezirk der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland.

Abschnitt IIa (Fn 6)

Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle

§ 5a

Für die Ausbildungsberufe der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne des § 71 Absatz 8 Berufsbildungsgesetz.

Abschnitt III

Regelungen für den öffentlichen Dienst

§ 6 (Fn 3)
Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind zuständige Stellen für die Berufsbildung im Sinne des § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz,

1. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte

a) der Fachrichtung Kommunalverwaltung in den Fällen

der §§ 32, 33, 76 des Berufsbildungsgesetzes die Aufsichtsbehörde,

der §§ 8, 34 des Berufsbildungsgesetzes die ausbildende Körperschaft,

der §§ 39, 40, 46, 48, 54, 56, 59, 62 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Kommunales zuständige Ministerium,

b) der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung in den Fällen

der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Inneres zuständige Ministerium,

der § 39, 40, 46, 48 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

im Übrigen die Ausbildungsbehörde,

2. in dem Ausbildungsberuf Justizfachangestellter und Justizfachangestellte

a) in den Fällen der §§ 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das Oberlandesgericht Hamm,

b) im Übrigen die Oberlandesgerichte,

3. in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium,

4. in dem Ausbildungsberuf Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin

a) in den Fällen der §§ 7, 8, 30 Abs. 6, 32, 33, 34, 46, 56 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 4, 70, 76 des Berufsbildungsgesetzes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

die Bezirksregierungen,

b) in den Fällen der §§ 39, 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

die Bezirksregierungen,

c) in den Fällen der §§ 9, 31, 40 Abs. 4, 47 Abs. 1, 54, 56 Abs.1, 59, 62 Abs. 3, 79 des Berufsbildungsgesetzes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

das für Inneres zuständige Ministerium,

das für die Flurbereinigung zuständige Ministerium,

d) im Falles des § 77 des Berufsbildungsgesetzes

das für Inneres zuständige Ministerium,

5. in dem Ausbildungsberuf Geomatiker und Geomatikerin

in den Fällen der §§ 7, 8, 30 Abs. 6, 32, 33, 34, 40 Abs. 3, 46, 47 Abs. 2, 56 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 4, 70, 76 des Berufsbildungsgesetzes

die Bezirksregierungen,

im Übrigen das für Inneres zuständige Ministerium,

6. in dem Ausbildungsberuf Straßenwärter und Straßenwärterin

der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

7. in dem Ausbildungsberuf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik

die Industrie und Handelskammern Nordrhein-Westfalen,

8. in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter und Fachangestellte für Bäderbetriebe

die Bezirksregierung Düsseldorf,

9. in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

die Bezirksregierung Köln,

10. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern -

a) in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des Berufsbildungsgesetzes bei Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die aufsichtsführende Handwerkskammer, bei Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer ihren Sitz hat,

b) im Übrigen die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern,

11. in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer und Wasserbauerin

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

12. in dem Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserwirtschaft

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

13. in der Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

14. in dem Ausbildungsberuf Kaufmann und Kauffrau für Büromanagement

a) im kommunalen Bereich einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft in den Fällen

der §§ 32, 33, 76 des Berufsbildungsgesetzes die Aufsichtsbehörde,

der §§ 8, 34 des Berufsbildungsgesetzes die ausbildende Körperschaft,

der §§ 39, 40, 46, 48, 54, 56, 59, 62 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Kommunales zuständige Ministerium,

b) im Bereich der Landesverwaltung einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen

der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Inneres zuständige Ministerium,

der §§ 39 Absatz 1, 40, 46, 48 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

im Übrigen die Ausbildungsbehörde,

c) im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger einschließlich ihrer Medizinischen Dienste sowie die landesunmittelbaren Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk,

d) im Bereich der berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern) sowie der Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern für ihren jeweiligen Bezirk,

e) im Bereich der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk; das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist. Die Hochschulen und Studierendenwerke sind künftig an diese Wahl gebunden. Soweit nach dieser Vorschrift bei laufenden Ausbildungsverhältnissen die Zuständigkeit auf die Industrie- und Handelskammer übergegangen ist, behalten bereits abgelegte Teile der Abschlussprüfung ihre Gültigkeit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist durch die Industrie- und Handelskammer zu übernehmen.

15. für die berufliche Fortbildung der Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen des Kampfmittelräumdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

das für Inneres zuständige Ministerium,

16. für die berufliche Fortbildung der

a) Angestellten mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit im Schreib- oder Verwaltungsdienst des Landes,

b) Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung allgemeine und innere Verwaltung und entsprechend ausgebildeter Angestellten des Landes mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis nach der Abschlussprüfung in der öffentlichen Verwaltung oder sonstigen Angestellten mit mindestens sechsjähriger einschlägiger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung in Tätigkeiten, die dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten entsprechen,

c) lebensälteren Angestellten im Wege einer prüfungserleichterten Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin und zum Verwaltungsfachwirt

in den Fällen

der §§ 54, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Inneres zuständige Ministerium,

des § 40 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 7 (Fn 4)
Sonstige zuständige Stellen im öffentlichen Dienst

Für andere als die in § 6 dieser Verordnung genannten Ausbildungsberufe sind zuständige Stellen im Sinne der §§ 73, 74 des Berufsbildungsgesetzes in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des

Berufsbildungsgesetzes sowie der §§ 24, 41 a der Handwerksordnung die Stellen, die aufgrund des §71 Absatz 1 bis 7 des Berufsbildungsgesetzes zuständig sind.

§ 8 (Fn 3)
Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

Zuständige Stellen im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783), sind für den Bereich des öffentlichen Dienstes

1. für Ausbildungsberufe im Geschäftsbereich

des für Inneres zuständigen Ministeriums,

des für Finanzen zuständigen Ministeriums,

des für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums,

des für Schule und Bildung zuständigen Ministeriums,

des für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministeriums,

des für Kommunales zuständigen Ministeriums,

des für Gesundheit und Pflege zuständigen Ministeriums,

des für Arbeit und Soziales zuständigen Ministeriums,

sowie für Ausbildungsberufe

im kommunalen Bereich,

bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,

bei den Wasser- und Bodenverbänden

a) nach § 4 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 und 4 der Verordnung die Träger der jeweiligen Studieninstitute für kommunale Verwaltung,

b) nach § 6 Absatz 4 der Verordnung bei Landesbediensteten

die personalführende Stelle,

im Übrigen die ausbildende Körperschaft,

c) nach § 6 Absatz 3 der Verordnung bei Landesbediensteten

die dienstaufsichtführende Behörde,

im Übrigen die Aufsichtsbehörde,

2.

a) für Ausbildungsberufe im Bereich der Handwerksorganisation

die Handwerkskammern,

b) für Ausbildungsberufe bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und deren Verbänden, bei den Sparkassen sowie den Sparkassen und Giroverbänden sowie bei den Industrie- und Handelskammern

die Industrie- und Handelskammer,

3. für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellter und Justizfachangestellter

die Oberlandesgerichte,

4. für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte

das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium.

Abschnitt IV (Fn 9)
Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

§ 9 (Fn 4)
Landschaftsverbände als zuständige Stelle

Zuständige Stellen im Sinne des § 8 Absatz 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für die Berufsqualifikation „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ sind jeweils für ihren Bezirk der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland.

§ 9a
Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne des § 8 Absatz 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für Berufsqualifikationen der Ausbildungsberufe der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer.

§ 10 (Fn 3)
Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind zuständige Stellen im Sinne des § 8 Absatz 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

1. für die Berufsqualifikation Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte

a) der Fachrichtung Kommunalverwaltung der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

b) der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

2. für die Berufsqualifikation Justizfachangestellter und Justizfachangestellte ein vom für Justiz zuständigen Ressort zu bestimmendes Oberlandesgericht,

3. für die Berufsqualifikation Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium,

4. für die Berufsqualifikation Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Bezirksregierungen,

5. für die Berufsqualifikation Geomatiker und Geomatikerin für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Bezirksregierungen,

6. für die Berufsqualifikation Straßenwärter und Straßenwärterin der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

7. für die Berufsqualifikation Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik die Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen,

8. für die Berufsqualifikation Fachangestellter und Fachangestellte für Bäderbetriebe die Bezirksregierung Düsseldorf,

9. für die Berufsqualifikation Fachangestellter und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste die Bezirksregierung Köln,

10. für die Berufsqualifikation Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte

a) für die Fachrichtung Handwerksorganisation die Handwerkskammern jeweils für ihren Bezirk

b) für die Fachrichtung Industrie- und Handelskammern die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk,

11. für die Berufsqualifikation Wasserbauer und Wasserbauerin das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

12. für die Berufsqualifikation Fachkraft für Wasserwirtschaft das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

13. für die Berufsqualifikation der umwelttechnischen Berufe das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

14. für die Berufsqualifikation Kaufmann und Kauffrau für Büromanagement

a) im kommunalen Bereich einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

b) im Bereich der Landesverwaltung einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

c) im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger einschließlich ihrer Medizinischen Dienste sowie die landesunmittelbaren Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk,

d) im Bereich der berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern für ihren jeweiligen Bezirk,

e) im Bereich der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk. Das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist. Die Hochschulen und Studierendenwerke sind künftig an diese Wahl gebunden.

15. für die Berufsqualifikation Angestellter und Arbeiter und Arbeiterinnen des Kampfmittelräumdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Absatz 1 gilt auch für Berufsqualifikationen aus Ausbildungsberufen, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

Abschnitt V (Fn 10)

Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz

§ 11 (Fn 5) (Fn 10)

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 102 des Berufsbildungsgesetzes wird für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe der Bezirksregierung Arnsberg, im Übrigen den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und den Kreisordnungsbehörden übertragen.

Abschnitt VI (Fn 10)

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 (Fn 10)
Übergangsregelung

Anträge und Verfahren nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und nach den §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 42 q Abs. 1 der Handwerksordnung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden sind und deren Zuständigkeit mit dieser Verordnung von der zuständigen Behörde auf die zuständige Stelle übergehen würden, bleiben bis zu ihrer Entscheidung in der Zuständigkeit der zuständigen Behörde.

§ 13 (Fn 8)
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Juni 1970 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (**GV. NRW. S. 274**), und die Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 27. September 2005 (**GV. NRW. S. 821**), außer Kraft.

(3) Für bis einschließlich zum 20. November 2018 eingestellte Auszubildende richtet sich die Bestimmung der zuständigen Stelle nach der bis einschließlich zum 20. November 2018 geltenden Fassung dieser Verordnung.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Fußnoten :

Fn 1	GV. NRW. S. 446, in Kraft getreten am 19. Oktober 2006; geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. November 2007 (**GV. NRW. S. 572**), in Kraft getreten am 7. Dezember 2007; Artikel 22 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 30.10.2007 (**GV. NRW. S. 482**), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; Artikel 5 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes v. 20.11.2007 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; VO vom 31. August 2010 (**GV. NRW. S. 513**), in Kraft getreten am 30. September 2010; VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012; VO vom 4. Juli 2014 (**GV. NRW. S. 400**), in Kraft getreten am 1. August 2014; Verordnung vom 31. Mai 2016 (**GV. NRW. S. 305**), in Kraft getreten am 18. Juni 2016; Verordnung vom 6. November 2018 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 21. November 2018.
Fn 2	SGV. NRW. 2005.
Fn 3	§ 1, § 6, § 8 und § 10 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 21. November 2018.
Fn 4	§ 7 und § 9 geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 21. November 2018.
Fn 5	

	§ 4 und § 9 (alt) geändert durch VO vom 31. August 2010 (**GV. NRW. S. 513**), in Kraft getreten am 30. September 2010.
Fn 6	Abschnitt IIa mit § 5a neu eingefügt durch VO vom 31. August 2010 (**GV. NRW. S. 513**), in Kraft getreten am 30. September 2010.
Fn 7	Überschrift geändert durch VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012.
Fn 8	§ 11 (alt) umbenannt in § 13 und dabei erneut geändert durch VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012; zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 21. November 2018.
Fn 9	Abschnitt IV mit §§ 9, 9a und 10 neu eingefügt durch VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012.
Fn 10	Abschnitt IV (alt) mit § 9 (alt) umbenannt in Abschnitt V (neu) mit § 11 (neu) und Abschnitt V (alt) mit § 10 (alt) umbenannt in Abschnitt VI (neu) mit § 12 (neu) durch VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3440

öffentlich

Datum: 24.06.2019
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**08.07.2019**	**Beschluss**
Kommission Europa	**18.09.2019**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**20.09.2019**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**23.09.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Satzung der LVR-Europa-Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Der Satzung für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektfördersatzung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3440 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Zur Umsetzung des Beschlusses aus Vorlage Nr. 14/3006 ist gemäß Vorlage Nr. 14/3440 eine Satzung über die LVR-Europa-Projektförderung (LVR-Europa-Projektfördersatzung) entwickelt worden, die durch die Landschaftsversammlung Rheinland am 08.07.2019 beschlossen werden soll, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses durch die Landschaftsversammlung, wurden dem Landschaftsausschuss bereits in seiner Sitzung am 05.07.2019 die LVR-Europa-Projektförderrichtlinien (Vorlage Nr. 14/3443) zum Beschluss vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3440:

Satzung über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektfördersatzung)

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum, fördert der Landschaftsverband Rheinland ab dem Haushaltsjahr 2019 auf freiwilliger Basis Projekte/Maßnahmen, die zu diesem Ziel beitragen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat hierzu die vorliegende Satzung erarbeitet, die die rechtliche Grundlage zur Durchführung der Förderung bilden soll. Ferner hat der LVR auf Basis dieser Satzung Förderrichtlinien (Vorlage-Nr. 14/3443) erarbeitet. Kernpunkte der Richtlinien sind unter anderem die formellen Voraussetzungen, das Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Verwendung der Mittel und das Nachweisverfahren.

Der Satzungsentwurf ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage

Satzung
über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektfördersatzung)

vom 08. Juli 2019

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 08.07.2019 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In Ansehung der Verpflichtung des LVR zur Mitwirkung am europäischen Integrationswerk und der eigenen Aufgaben nach § 5 Abs. 1 lit. A LVerbO im Hinblick auf Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten hat sich der LVR durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 14.12.2018 zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum bekannt.

Ziel der LVR-Europa-Projektförderung ist die Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum.

Die LVR-Europa-Projektförderung leistet im Sinne eines „Seed Money Fonds" einen monetären Beitrag zur niederschwelligen Unterstützung von (ehrenamtlichem) Kooperationsengagement, das geeignet ist, die Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen als LVR-relevante Zielgruppen im (ost-)europäischen Raum kurz-, mittel oder langfristig zu verbessern.

§ 1

LVR-Mitgliedskörperschaften, selbstständigen öffentlichen Einrichtungen, operativ tätigen Stiftungen (privaten sowie öffentlichen Rechtes), eingetragenen Vereinen, zivilgesellschaftlichen Initiativen und Privatpersonen mit einem (ehrenamtlichen) Kooperationsengagement und Sitz/Ursprung im Rheinland sowie vergleichbaren Institutionen und Projektträgern aus dem historisch geprägten Natur- und Kulturraum der ehemaligen Rheinprovinz (Grenzgebiet der Regierungsbezirke Trier und Koblenz, Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens etc.), die die Voraussetzungen der „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland" (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, wird als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Antrag eine LVR-Europa-Projektförderung gemäß der o. g. Richtlinien gewährt.

§ 2

Die Förderung soll zur Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum beitragen.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland" (LVR-Europa-Projektförderrichtlinie) wird die EU-Projektförderung als zweckgebundene Zuwendung in Höhe von max. 25.000 € für ein Haushaltsjahr gewährt. Vorgesehen ist, diesen jährlichen Maximalbetrag auf mehrere Projekte/Maßnahmen aufzuteilen.

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen sowie Nachweis und Prüfung der Verwendung der LVR-Europa-Projektförderung bestimmen sich nach den jeweils gültigen „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland" (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien).

§ 4

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Europa-Projektfördermittel werden gemäß der „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland" (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) von den Antragsstellenden zurückgefordert.

§ 5

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de in Kraft.

Köln, 08. Juli 2019

H e n k – H o l l s t e i n
Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

L u b e k
Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

Antrag Nr. 14/276

öffentlich

Datum: 24.06.2019
Antragsteller: Die Linke., CDU, FDP, FREIE WÄHLER, GRÜNE, SPD

Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**08.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Schwer-in-Ordnung-Ausweishülle des LVR

Beschlussvorschlag:

Der LVR beschafft Ausweishüllen für den Schwerbehindertenausweis, die den Schriftzug Schwerbehindertenausweis mit dem Wort Schwer-in-Ordnung-Ausweis überdecken. Diese Hüllen werden vom LVR kostenfrei bei öffentlichen Veranstaltungen des LVR, im Mobil der Begegnung und auf Anforderung ausgegeben.

Begründung:

Die Idee für die Ausweishülle hatte 2017 die damals 14-jährige Schülerin Hannah aus Pinneberg, die mit dem Down-Syndrom lebt und die sich durch die Bezeichnung ihres Schwerbehindertenausweises diskriminiert fühlte. Mehrere Bundesländer haben daraufhin bedruckte Ausweishüllen eingeführt und ausgegeben. Auch die Stadt Köln hat solche Ausweishüllen gedruckt und ausgegeben und dem LVR für den Tag der Begegnung zur Verfügung gestellt. Die Nachfrage danach war so groß, dass die Stadt nun noch weitere Ausweishüllen nachgeordert hat. Da die Nachfrage auch in anderen Mitgliedskörperschaften des LVR sehr groß sein dürfte, ist eine Anschaffung als Werbemittel des LVR sinnvoll.

Frank Boss Thomas Böll Ralf Klemm

Hans-Otto Runkler Felix Schulte Heinz Schmitz

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3434

öffentlich

Datum: 11.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Weis

Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Tagesordnung für die 15. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 8. Juli 2019

Kenntnisnahme:

Die Tagesordnung für die 15. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 8. Juli 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3434 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 14/3434:

Die Tagesordnung der 15. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland am 8. Juli 2019 in Köln, Horion-Haus, ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

E g y p t i e n

14. Landschaftsversammlung 2014-2020

Qualität für Menschen

An die Mitglieder
der Landschaftsversammlung

Köln, 26.06.2019
Frau Weis
Fachbereich 06

Landschaftsversammlung

Montag, 08.07.2019, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **15.** Sitzung lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Verpflichtung neuer Mitglieder	
3.	Umbesetzung in den Ausschüssen	
4.	Wahl der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	**14/3430** B
5.	Soziale Folgen der Digitalisierung im Landschaftsverband Rheinland Vortrag von Herrn Rainer Imkamp, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Brühl	**Power-Point-Präsentation**
6.	Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland und Änderung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland	**14/3196/1** B
7.	Satzung der LVR-Europa-Projektförderung	**14/3440** B

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

8.	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales	**14/3371** B
9.	Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung"	**14/3301** B
10.	Schwer-in-Ordnung-Ausweishülle des LVR	**Antrag 14/276 Die Linke., CDU, FDP, FREIE WÄHLER, GRÜNE, SPD** B
11.	Fragen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

TOP 6 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3325

öffentlich

Datum: 21.05.2019
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Kubny, Herr Bräuning (Dez. 7), Herr Kitzig (Dez. 8)

Gesundheitsausschuss	**07.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Sozialausschuss	**25.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM

Beschlussvorschlag:

Beginnend mit dem 01. Januar 2020 erfolgt zukünftig eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung für die KoKoBe, SPZ und SPKoM pro Vollzeitstelle zum 01. Januar analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017, 062		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	 nein	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	345.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	 nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	345.000 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			ca. 345.000 Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2018 über die Vorlage Nr. 14/3008 wurde die Anhebung der Förderung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sowie der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 von 70.000 Euro auf 80.000 Euro pro Vollzeitstelle beschlossen. Gleichzeitig wurde in den Beratungen angeregt, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine zukünftige, regelmäßige Anpassung der Fördermittel erarbeitet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM beginnend ab dem 01. Januar 2020 jährlich analog der Rentensteigerung in den westdeutschen Bundesländern aus dem Vorjahr zu erhöhen.

Mit der Wahl der Höhe der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr als Indexfaktor wird einerseits die Lohnentwicklung der Arbeitnehmer*innen berücksichtigt, gleichzeitig wird eine hohe Planungssicherheit für die KoKoBe, SPZ und SPKoM sowie für die Verwaltung geschaffen.

Durch eine indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe-, SPZ- sowie der SPKoM-Förderung wird der Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem Jahr 2020 im Umfang von insgesamt 345.000,00 Euro pro Jahr (aufwachsend) mehr belastet.

Eine jährliche Förderung durch die Sozial- und Kulturstiftung wird für alle drei Beratungsangebote regelmäßig beantragt und führt, abhängig von der bewilligten Fördersumme, zu einer Senkung der oben genannten Haushaltsbelastung.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung der Nummern Z 1, Z 2 und Z 4.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3325:

Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 14. Dezember 2018 über die Vorlage-Nr. 14/3008 wurde die Anhebung der Förderung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sowie der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 von 70.000 Euro auf 80.000 Euro pro Vollzeitstelle beschlossen. Gleichzeitig wurde in den Beratungen angeregt, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine zukünftige, regelmäßige Anpassung der Fördermittel erarbeitet, z.B. durch eine jährliche indexbasierte Steigerung.

1. Verfahren zur indexbasierten Anpassung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem Jahr 2020 die Förderung jährlich unter Zugrundelegung der Rentensteigerung in den westdeutschen Bundesländern aus dem Vorjahr zu erhöhen. Der Förderbetrag wird jeweils auf volle 500 Euro auf- bzw. abgerundet.

Mit der Wahl der Höhe der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr als Indexfaktor zur Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem 01. Januar jeden Jahres beginnend mit dem Jahr 2020 werden verschiedene Aspekte berücksichtigt:

- Die Rentenanpassung orientiert sich an der Entwicklung der Bruttolöhne aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen.
- Damit wird man dem Umstand gerecht, dass auch die Vergütungen der Mitarbeitenden in den KoKoBe, SPZ und SPKoM nicht einem einheitlichen Tarif folgen, sondern sich nach unterschiedlichen (Tarif-)Verträgen richten.
- Sowohl die Träger der KoKoBe, SPZ und SPKoM als auch der Landschaftsverband Rheinland haben eine hohe Planungssicherheit, da die Höhe der Rentenanpassung zu jeder Etatplanung feststeht.
- Zudem wird die Ermittlung der jährlichen Steigerung der Fördersumme pro Vollzeitstelle für die KoKoBe, SPZ und SPKoM durch die Orientierung an der Rentenanpassung verwaltungsökomisch gelöst.

Durch die in 2018 vollzogene Erhöhung der Fördersumme pro Vollzeitstelle für die KoKoBe, SPZ und SPKoM um 10.000 Euro auf 80.000 Euro ab dem 01. Januar 2018 erfolgte eine Anpassung annähernd an den summierten Rentenanpassungen seit der letzten Erhöhung der Förderung im Jahr 2010.

2. Auswirkungen auf den Haushalt 2020 für das Dezernat Soziales

Die Rentenanpassung ab dem 01. Juli 2019 beträgt für die westlichen Bundesländer 3,18 Prozent. Damit würde die Förderung für die KoKoBe ab dem 01. Januar 2020 um

2.544 Euro auf die Fördersumme von **82.500 Euro** pro Vollzeitstelle steigen (abgerundet von 82.544 Euro).
Die Gesamtfördersumme für 64 KoKoBe, die für das Jahr 2019 **5.120.000 Euro** beträgt, würde sich durch eine Erhöhung der KoKoBe-Förderung mit dem Index der Rentenanpassung ab dem Jahr 2020 auf **5.280.000 Euro** erhöhen. Dies bedeutet eine Kostensteigerung für das Jahr 2020 in Höhe von **160.000 Euro.**

Eine Erhöhung der Förderung wird in die Antragstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung für eine Förderung im Jahr 2020 mit aufgenommen werden. Ob und in welchem Umfang die Sozial- und Kulturstiftung des LVR ihre Förderung der KoKoBe erhöhen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

3. **Auswirkungen auf den Haushalt 2020 für das Dezernat LVR-Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen**

Die Förderung für die SPZ und SPKoM würde ab dem 01. Januar 2020 ebenfalls um 2.544 Euro auf die Fördersumme von **82.500 Euro** pro Vollzeitstelle steigen (abgerundet von 82.544 Euro).

Die Gesamtfördersumme für die 71 SPZ mit den 67 Vollzeitkraftstellen beläuft sich im Jahr 2019 auf **5.360.000 Euro.** Die Gesamtfördersumme für die sieben SPKoM beträgt **560.000 Euro.**

Durch eine Erhöhung der SPZ und SPKoM-Förderung mit dem Index der Rentenanpassung würden sich ab dem Jahr 2020 die Gesamtkosten für die SPZ auf **5.527.500 Euro** und für die SPKoM auf **577.500 Euro** erhöhen.

Dies bedeutet eine Kostensteigerung für das Jahr 2020 in Höhe von **185.000 Euro.**

Eine Erhöhung der Förderung wird im Zuge der Antragstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung für eine Förderung im Jahr 2020 berücksichtigt werden. Ob und in welchem Umfang die Sozial- und Kulturstiftung des LVR ihre Förderung der SPZ und SPKoM erhöhen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

4. **Beschlussvorschlag**

Beginnend mit dem 01. Januar 2020 erfolgt zukünftig eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung für die KoKoBe, SPZ und SPKoM pro Vollzeitstelle zum 01. Januar analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

In Vertretung

W E N Z E L - J A N K O W S K I

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3362

öffentlich

Datum: 03.06.2019
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Kubny

Sozialausschuss	**25.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

1. Das Angebot Peer-Beratung wird unter dem Dach von fünf KoKoBe über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt und ausgebaut. Die Zusammenarbeit mit den Peer-Beratenden wird seitens der KoKoBe vertieft und neue Peer-Beratende werden gesucht und geschult.

2. Zudem wird das Angebot Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe 2020 in weiteren drei bis maximal fünf Regionen im Rheinland aufgebaut. Dabei berücksichtigt werden die noch zu bestimmenden Pilotregionen aus dem Projekt A „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB), Teilprojekt § 106+".

3. Die KoKoBe-Träger bzw. Trägerverbünde werden zur Etablierung des Angebotes Peer-Beratung jeweils in Höhe von 40.000 Euro jährlich gefördert. Die Förderung wird sowohl für die Peer-Koordination als auch für die angemessene Honorierung bzw. Aufwandsentschädigung der Peer-Beratung eingesetzt.

4. Weitere Schulungen zur Qualifizierung von Peer-Berater*innen und der Peer-Koordination werden durch den LVR angeboten und durchgeführt. Hierfür sind ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit weitere finanzielle Mittel im Haushalt vorgesehen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	90 (bis 2019: 017)		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	480.000 € nein
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	480.000 € nein
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			480.000 Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat Beratungs-Stellen für
Menschen mit Lern-Schwierigkeiten.
Sie heißen KoKoBe.
Das ist eine Abkürzung.
Der lange Name ist:
Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle.
Diese Beratungs-Stellen gibt es überall im Rheinland.



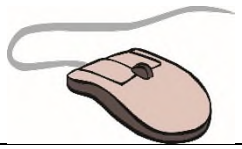
In den KoKoBe in Aachen, Burscheid, Viersen, Köln-Mülheim und Bonn
gibt es nun ein neues Angebot.
Menschen mit Behinderungen können sich dort auch
von Menschen mit Behinderungen beraten lassen.
Diese Beratung heißt in schwerer Sprache:
Peer Beratung.

Der LVR findet Peer Beratung wichtig.
Er gibt daher schon seit einigen Jahren Geld
für die Arbeit von Peer Beratungs-Stellen.
Und er bildet Peer Beraterinnen und Berater aus.

In der Zukunft soll es noch mehr KoKoBe mit Peer Beratung geben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.
Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Am 01.10.2018 wurde aufgrund der Vorlage-Nr. 14/2893 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, das Beratungsangebot Peer Counseling in Kooperation mit den regionalen Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in 2019 über das Ende des LVR-Modellprojektes „Peer Counseling im Rheinland" Ende 2018 hinaus anzubieten. Bis zum Aufbau des Angebotes „Beratung und Unterstützung" nach § 106 SGB IX n.F. soll den geschulten Peer-Berater*innen die Möglichkeit gegeben werden, weiterhin beratend tätig zu sein.

Die regionalen KoKoBe wurden beauftragt, die Peer-Beratung in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peer-Berater*innen unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützten. Hierzu wurden Fördermittel zur Verfügung gestellt. Nach Informationsgesprächen mit den beteiligten Peer-Berater*innen, den Peer-Projektträgern und den regional betroffenen KoKoBe beantragten fünf KoKoBe die Förderung in Höhe von 40.000 Euro jährlich, um das Peer-Beratungsangebot unter ihrem Dach anzusiedeln.

Rund 40 Peer-Berater*innen aus dem Modellprojekt haben sich dem Peer-Beratungsangebot unter dem Dach von fünf KoKoBe angeschlossen. Die KoKoBe stellen sicher, dass das Beratungsangebot koordiniert und begleitet wird.

Es ist gelungen, ca. 40 Peer-Berater*innen für eine Zusammenarbeit mit der KoKoBe zu gewinnen. Nach einer Phase des Kennenlernens im ersten Quartal widmeten sich die Beteiligten dem Aufbau neuer Strukturen. Mittlerweile haben rund 30 Beratungen stattgefunden, weitere sind geplant. Eine Vergütung bzw. eine Aufwandsentschädigung gemäß den persönlichen Voraussetzungen der aktiv tätigen Peer-Berater*innen wird von allen KoKoBe geleistet.

Alle fünf KoKoBe-Standorte sind mit dem Aufbau von Öffentlichkeitsarbeit befasst, um sowohl Ratsuchende über das Angebot zu informieren als auch weitere Interessierte für die Peer-Beratung zu gewinnen.

Eine neue Schulungsreihe Peer-Beratung ist noch für das Jahr 2019 geplant.
Weitere Treffen der Peer-Beratungs-Begleitgruppe werden stattfinden. Diese werden sich der Gesamtkoordination, der Qualitätsentwicklung, der Vereinbarung gemeinsamer Standards und dem Austausch widmen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) sowie Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3362:

Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Am 01.10.2018 wurde aufgrund der Vorlage-Nr. 14/2893 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, dass „das Beratungsangebot Peer Counseling (…) im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt (wird), um einen Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung" nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberater*innen unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützten. Die hierzu erforderlichen Mittel werden zur Verfügung gestellt."

1. **Vorbereitung des Übergangs der Peer-Beratung unter das Dach der KoKoBe**

Am 08.10.2018 trafen sich auf Einladung der Verwaltung die ehemaligen Projektträger des Modellprojekts Peer Counseling im Rheinland sowie deren geschulte Peer-Berater*innen mit den KoKoBe-Trägern aus den entsprechenden Regionen.

Ziel des Treffens war es,

- den Übergang der ausgebildeten Peer-Berater*innen unter das Dach der regionalen KoKoBe ab 01.01.2019 vorzubereiten,
- die im Rahmen des LVR-Modellprojektes Peer Counseling aufgebauten Erfahrungen der Peer-Berater*innen zu sichern.

Angesprochen wurden die Peer-Berater*innen der neun Peer-Projekte sowie die regional tätigen KoKoBe-Träger:

Modellprojekt/e Peer Counseling	**Regionale/r KoKoBe-Träger**
Städteregion Aachen	
• Leben und Wohnen – Ambulante Dienste, Betreutes Wohnen Aachen • Psychiatriepatinnen und –Paten e.V. Aachen	• KoKoBe Aachen des VKM e.V. Aachen
Rheinischbergischer Kreis	
• Lebenshilfe Service gGmbH Wermelskirchen • Die Kette e.V. Bergisch-Gladbach	• KoKoBe Rösrath der Lebenshilfe Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. • KoKoBe Burscheid des LVR-HPH-Netz Ost
Kreis Viersen	
• DET-Team beim LVR-HPH-Netz West, Viersen • Psychiatrische Hilfsgemeinschaft e.V. Viersen	• KoKoBe Viersen-Dülken des LVR-HPH-Netz West • KoKoBe Viersen der Lebenshilfe Viersen e.V.
Stadt Köln	
• Buerger'Z Köln • Landesverbandes der Psychiatrieerfahrenen NRW e.V./Kontaktstelle Köln-Mülheim	• KoKoBe Köln-Mülheim der Lebenshilfe Köln e.V.

Stadt Bonn	
• IFD Die Insel e.V.	• KoKoBe Bonn des Diakonischen Werkes Bonn und Region

Die KoKoBe-Träger als auch die Peer-Berater*innen wurden über die zukünftigen Fördermodalitäten informiert. Darüber hinaus wurden erste Absprachen zwischen den Peer-Projektleitungen, Peer-Beratender*innen und der KoKoBe getroffen.
Nach weiteren Abstimmungsgesprächen zwischen den KoKoBe-Trägern sowie den Peer-Berater*innen reichten fünf KoKoBe-Träger einen Antrag mit einer Konzeptskizze zur Fortführung der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ein.

Seit dem 01. Januar 2019 erhalten fünf KoKoBe-Träger eine Förderung im Umfang von jeweils 40.000 Euro jährlich mit dem Ziel, die Peer-Kompetenzen aus dem Modellprojekt „Peer Counseling" unter dem Dach der KoKoBe im Jahr 2019 zu sichern.
Es handelt sich dabei um folgende KoKoBe bzw. KoKoBe-Trägerverbünde:

- KoKoBe Aachen des VKM e.V. Aachen
- KoKoBe Burscheid des LVR-HPH-Netz Ost
- KoKoBe Viersen der Lebenshilfe Viersen e.V. (in Kooperation mit der KoKoBe Viersen-Dülken des LVR-HPH-Netz West)
- KoKoBe Köln-Mülheim der Lebenshilfe Köln e.V. (in Kooperation mit dem Trägerverbund KoKoBe Köln)
- KoKoBe Bonn des Diakonischen Werkes Bonn und Region (in Kooperation mit dem KoKoBe-Trägerverbund Bonn-Rhein-Sieg)

Einige Projekte aus dem Modellprojekt „Peer-Counseling im Rheinland" wurden nicht weiter fortgeführt. Die Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe wurde nicht fortgesetzt. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe:

- Einzelne Peer-Berater*innen haben eine Beschäftigung beim bisherigen Projektträger aufgenommen oder sind als Beratende zu einer Unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EuTB) gewechselt.
- Die Peer-Projekte, die auf Initiative von zwei Selbsthilfeorganisationen entwickelt wurden, entschieden sich, ihre Beratungsarbeit innerhalb der Selbsthilfestruktur anzubieten.

2. Ausgestaltung der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe

Die Förderung von Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe wurde für das Jahr 2019 mit folgenden Ausführungsbestimmungen verknüpft:

- Der KokoBe-Träger stellt sicher, dass die Peer-Beratung kontinuierlich durch eine(n) Peer-Koordinator*in unterstützt wird. Bei der Peer-Koordination kann es sich sowohl um eine(n) geeignete(n) Peer-Berater*in handeln, als auch um eine pädagogische Fachkraft.
- Die Peer-Berater*innen werden entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen und Wünschen durch die Peer-Koordination unterstützt.
- Die Peer-Beratung ist für alle Menschen mit Behinderung offen, unabhängig von der Behinderungsart. Dies gilt sowohl für die Peer-Beratenden als auch für die

Ratsuchenden. Wichtig ist, dass das Anliegen der Ratsuchenden zum Erfahrungs- und Erlebnishorizont des Peer-Beratenden passt.
- Die Peer-Beratung wird inhaltlich unabhängig angeboten, d.h. bei einer Begleitung durch eine Fachkraft nimmt diese keinen Einfluss auf die Beratungsinhalte.
- Der Aufwand der Peer-Beratenden wird entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen angemessen honoriert (Aufwandspauschale zwischen 20,00 und 30,00 Euro bzw. Stundensatz zwischen 12,00 und 15,00 Euro).
- Die Teilnahme an Schulungsreihen des LVR ist Voraussetzung für die Peer-Berater*innen. Dabei wird ein Zertifikat bzw. eine Teilnahmebescheinigung erworben.
- Die Peer-Koordinator*in nimmt ebenfalls an der LVR-Schulung zur Peer-Beratung teil.
- Die KoKoBe initiiert regelmäßige Austauschtreffen zwischen den Peer-Beratenden und der Peer-Koordination. Diese werden mindestens einmal monatlich durchgeführt.
- Die Anzahl und die Art der durchgeführten Peer-Beratungen wird dokumentiert. Es werden dabei keine personenbezogenen Daten und keine Beratungsinhalte im Detail erhoben. Für die Dokumentation wird ein gemeinsamer Dokumentationsbogen genutzt.
- Die Peer-Koordinator*innen und ggf. Vertreter*innen der Peer-Beratenden nehmen an gemeinsamen Treffen zum Austausch und zur Sicherstellung der Gesamtkoordination durch den LVR statt. Ziel ist es, gemeinsame Vorgehensweisen und ein gemeinsames Qualitätsverständnis zu entwickeln.
- Die Zuwendungsempfänger berichten nach Aufforderung über die Entwicklung des Angebotes Peer-Beratung bei den Koordinierungstreffen und im Rahmen des Verwendungsnachweises.

3. Erste Erfahrungen der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe

Am 30. April 2019 wurde die erste Begleitgruppe Peer-Beratung beim LVR in Köln durchgeführt. An der Veranstaltung beteiligten sich KoKoBe-Fachkräfte, die Peer-Koordinator*innen, Peer-Beratende sowie Mitarbeitende der Verwaltung.
Die Veranstaltung widmete sich dem Erfahrungsaustausch, der Abstimmung über die Beratungsmodalitäten sowie der Qualitätssicherung.

Den Rückmeldungen der Teilnehmer*innen ließ sich entnehmen, dass die Implementierung der Peer-Kompetenzen unter dem Dach der KoKoBe erfolgreich gestartet wurde.
Sowohl die KoKoBe-Fachkräfte als auch die Peer-Beratenden äußerten sich positiv über die Zusammenarbeit:
- Ca. 40 Peer-Berater*innen konnten für eine Zusammenarbeit mit der KoKoBe gewonnen werden.
- Im ersten Quartal widmeten sich die Beteiligten dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufbau neuer Strukturen.
- Eine Unterstützung der Peer-Berater*innen erfolgt durch die Peer-Koordinator*innen.
- Mittlerweile haben rund 30 Beratungen stattgefunden, weitere sind geplant.
- Eine Vergütung bzw. eine Aufwandsentschädigung erfolgt gegenüber allen aktiv tätigen Peer-Beratenden durch die KoKoBe (Aufwandspauschale in Höhe von

30,00 Euro oder Stundensatz zwischen 12,00 und 15,00 Euro im Rahmen Mini-Job oder Übungsleiterpauschale).

- Der weitere Ausbau der Peer-Beratung ist an allen KoKoBe-Standorten geplant. Es finden Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit statt, um weitere Interessierte für die Peer-Beratung zu gewinnen.
- Eine neue Schulungsreihe Peer-Beratung noch im Jahr 2019 befindet sich Planung.
- Weitere Treffen in einer Peer-Beratungs-Begleitgruppe wurden geplant. Diese wird sich dem Austausch, der Koordination, der Qualitätsentwicklung und der Vereinbarung gemeinsamer Standards widmen.

4. Beschlussvorschläge

1. Das Angebot Peer-Beratung wird unter dem Dach von fünf KoKoBe über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt und ausgebaut. Die Zusammenarbeit mit den Peer-Beratenden wird seitens der KoKoBe vertieft und neue Peer-Beratende werden gesucht und geschult.
2. Zudem wird das Angebot Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe 2020 in weiteren drei bis maximal fünf Regionen im Rheinland aufgebaut. Dabei berücksichtigt werden die noch zu bestimmenden Pilotregionen aus dem Projekt A „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB), Teilprojekt § 106+".
3. Die KoKoBe-Träger bzw. Trägerverbünde werden zur Etablierung des Angebotes Peer-Beratung jeweils in Höhe von 40.000 Euro jährlich gefördert. Die Förderung wird sowohl für die Peer-Koordination als auch für die angemessene Honorierung bzw. Aufwandsentschädigung der Peer-Beratung eingesetzt.
4. Weitere Schulungen zur Qualifizierung von Peer-Berater*innen und der Peer-Koordination werden durch den LVR angeboten und durchgeführt. Hierfür sind ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit weitere finanzielle Mittel im Haushalt vorgesehen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

TOP 7 BAGüS Benchmarking-Bericht 2017

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3391

öffentlich

Datum: 31.05.2019
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Pflugrad

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**18.06.2019**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**25.06.2019**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2017 (Kennzahlenvergleich 2017) werden gemäß Vorlage Nr. 14/3391 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Jedes Jahr berichtet der LVR
mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

Das steht in dem neuen Bericht:

Im Rheinland erhalten besonders viele
Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.
Das ist noch nicht überall in Deutschland so.
In anderen Bundes-Ländern leben noch viel mehr
Menschen mit Behinderungen in einem Heim.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben oft noch in einem Heim.
Der LVR tut viel dafür,
dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
in der eigenen Wohnung leben können.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es
immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Bericht sagt auch,
wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Hilfen beim Wohnen und in der Werkstatt werden in Deutschland
viele Milliarden Euro ausgegeben:
17 Milliarden im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.



Damit wird Hilfe für mehr als 700-Tausend Menschen bezahlt.
Unterstützung beim Wohnen oder bei der Beschäftigung.
Das sind ungefähr so viele Menschen,
wie in der Stadt Frankfurt am Main leben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.
Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Der Kennzahlenvergleich 2017 steht unter www.bagues.de als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.
Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes:

- Rund 413.200 Menschen mit Behinderungen erhalten eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Ihre Zahl steigt 2017 bundesweit um 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Etwas mehr als die Hälfte der Personen (Kinder und Erwachsene) mit Leistungen zum Wohnen wurde stationär betreut (51,3 Prozent). Betrachtet man nur die Gruppe der erwachsenen Leistungsberechtigten, liegt der Anteil der Menschen in stationären Einrichtungen bei 50,4 Prozent. Im Rheinland leben dagegen bereits etwa 63 Prozent der Menschen mit Behinderungen selbstständig mit ambulanter Unterstützung.
- Bundesweit liegt die Zahl der Menschen in stationären Wohneinrichtungen bei knapp 212.000. Damit sinkt diese Zahl um 0,1 Prozent – zum ersten Mal seit Beginn des Kennzahlenvergleichs. Fast zwei Drittel der Menschen mit Behinderung sind primär geistig behindert. Ein gutes Viertel sind Menschen mit einer seelischen Behinderung, und etwas weniger als ein Zehntel sind primär körperlich behindert.
- 47 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen sind 50 Jahre und älter. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen liegt seit Jahren unverändert bei 40 Prozent.
- 2017 gaben die Sozialhilfeträger für das stationär betreute Wohnen brutto rund 9,8 Milliarden Euro aus (inklusive existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII und Leistungen zur Tagesstruktur). Die Kosten pro Fall im stationären Wohnen liegen 2017 im bundesweiten Durchschnitt bei 46.070 Euro im Jahr (brutto).
- Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt deutschlandweit um 4,4 Prozent auf gut 196.200. Die Wachstumsdynamik verlangsamt sich.
- Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen sind die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71 Prozent), ein Viertel ist primär geistig behindert. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen liegt bei 47 Prozent. Diese Anteile haben sich in den letzten Jahren kaum verändert.
- 2017 gaben die Sozialhilfeträger für das ambulant betreute Wohnen netto rund 1,9 Milliarden Euro aus. Die Kosten pro Fall liegen im bundesweiten Durchschnitt bei 9.810 Euro im Jahr (netto).
- Rund 311.200 Personen waren Ende 2017 in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. in einer Tagesförderstätte beschäftigt – ein Zuwachs von 1,0 Prozent.
- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren insgesamt rund 275.100 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt.
- Die Ausgaben aller Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen betrugen 2017 insgesamt 4,6 Milliarden Euro, 5,8 Prozent mehr als im Vorjahr. Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bei 16.592 Euro im Jahr.
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2017 bei rund 852 Millionen Euro – ein Plus von 5,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Fallkosten: 23.621 Euro.)

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2017

1. Benchmarking-Projekt der BAGüS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) ist der freiwillige Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGüS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2009 erscheint der „Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe" jährlich.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle Sozialhilfeträger können alle Daten in der gewünschten Differenzierung liefern.

Alle Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung haben drei Druckexemplare des Benchmarkingberichts erhalten. Unter www.bagues.de > Veröffentlichungen > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2017 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse und Entwicklungen des aktuellen Berichts 2017 in den Handlungsfeldern Wohnen und Beschäftigung und stellt dabei die bundesweite Entwicklung den Trends und Daten für den LVR gegenüber.
Mit der Vorlage Nr. 14/3399 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.17 bezieht. Gemeinsame Datenbasis beider Vorlagen ist die Erhebung für die Meldung zum BAGüS-Benchmarking-Bericht bzw. zur Meldung an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW).[1]

2. Zentrale Ergebnisse Wohnhilfen: Gesamtbetrachtung Wohnen und Ambulantisierung

2.1. Fallzahlentwicklung Wohnen gesamt

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe erhalten, wächst bundesweit um 2,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Ende 2017 erhielten deutschlandweit rund 413.200 Menschen eine ambulante oder stationäre Unterstützung zum Wohnen, etwa 9.200 mehr als im Vorjahr. Dieses Wachstum lässt sich jedoch ausschließlich auf den Zuwachs im Wohnen mit ambulanter Unterstützung von 4,4 Prozent zurückführen. Beim stationären Wohnen ist zum ersten Mal im Kennzahlenvergleich ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen - minus 0,1 Prozent.

[1] Teilweise unterscheiden sich die Datendefinitionen im Detail. So beschränkt sich die MAGS-Meldung auf die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten, während beim Benchmarking-Bericht auch die (stationären) Leistungen für Kinder und Jugendliche mit erfasst werden.

ABBILDUNG 1: GESAMTERGEBNIS LEISTUNGSBERECHTIGTE WOHNEN IN DEUTSCHLAND

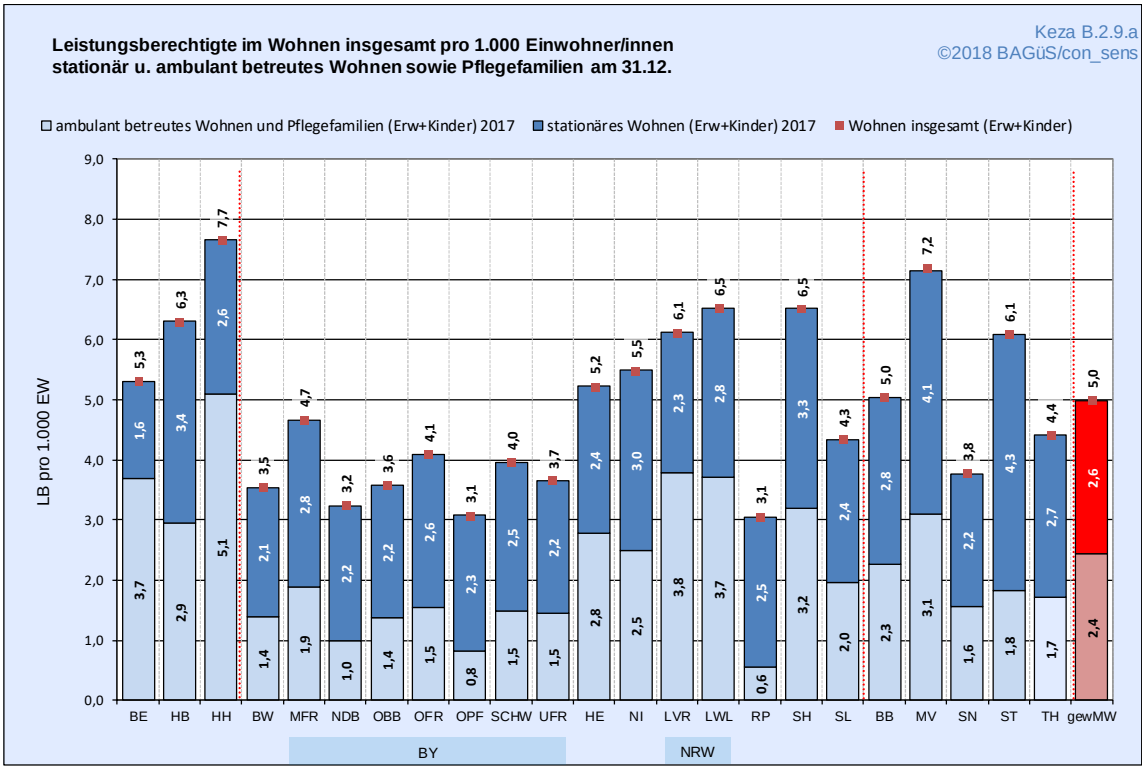
	LB im Wohnen			Entwicklung 2016 – 2017		Ø jährl. Veränd. seit 2015
	2015	2016	2017	absolut	%	
stationär	211.831	212.259	211.950	-309	*-0,1%*	*0,0%*
ambulant	180.111	188.015	196.206	8.191	*4,4%*	*4,4%*
Pflegefamilie	3.337	3.667	5.023	1.356		
Wohnen gesamt	**395.279**	**403.941**	**413.179**	**9.238**	***2,3%***	***2,2%***

©2018 BAGüS/con_sens

Im Rheinland ist die Zahl der Leistungsberechtigten in stationären Wohneinrichtungen im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Prozent gesunken, während die Zahl der Leistungsberechtigten mit ambulanter Unterstützung um 2,8 Prozent angestiegen ist. Insgesamt wuchs damit die Gesamtzahl der Menschen mit Wohnleistung um etwa 750 Personen bzw. 1,3 Prozent. Die Wachstumsdynamik hat sich damit gegenüber den letzten Jahren verlangsamt und liegt auch unter dem bundesweiten Schnitt.

Bundesweit erhalten durchschnittlich 5,0 von 1.000 Einwohner*innen eine Wohnhilfe der Eingliederungshilfe (2,4 von 1.000 Einwohner*innen erhalten ambulante Wohnhilfen, 2,6 von 1.000 leben in einer stationären Einrichtung; siehe Abbildung 2).

ABBILDUNG 2: DICHTE 2017 WOHNEN GESAMT (INKL. PFLEGEFAMILIEN) PRO 1.000 EINWOHNER*INNEN



Die Spanne der Dichtewerte für die Wohnleistungen gesamt reicht von 3,1 pro 1.000 Einwohner*innen in Rheinland-Pfalz und im Bezirk Oberpfalz (Bayern) bis zu 7,7 in Hamburg. Im Rheinland erhalten 6,1 von 1.000 Einwohner*innen eine Leistung der Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen. Dieser Dichtewert liegt im oberen Mittel-

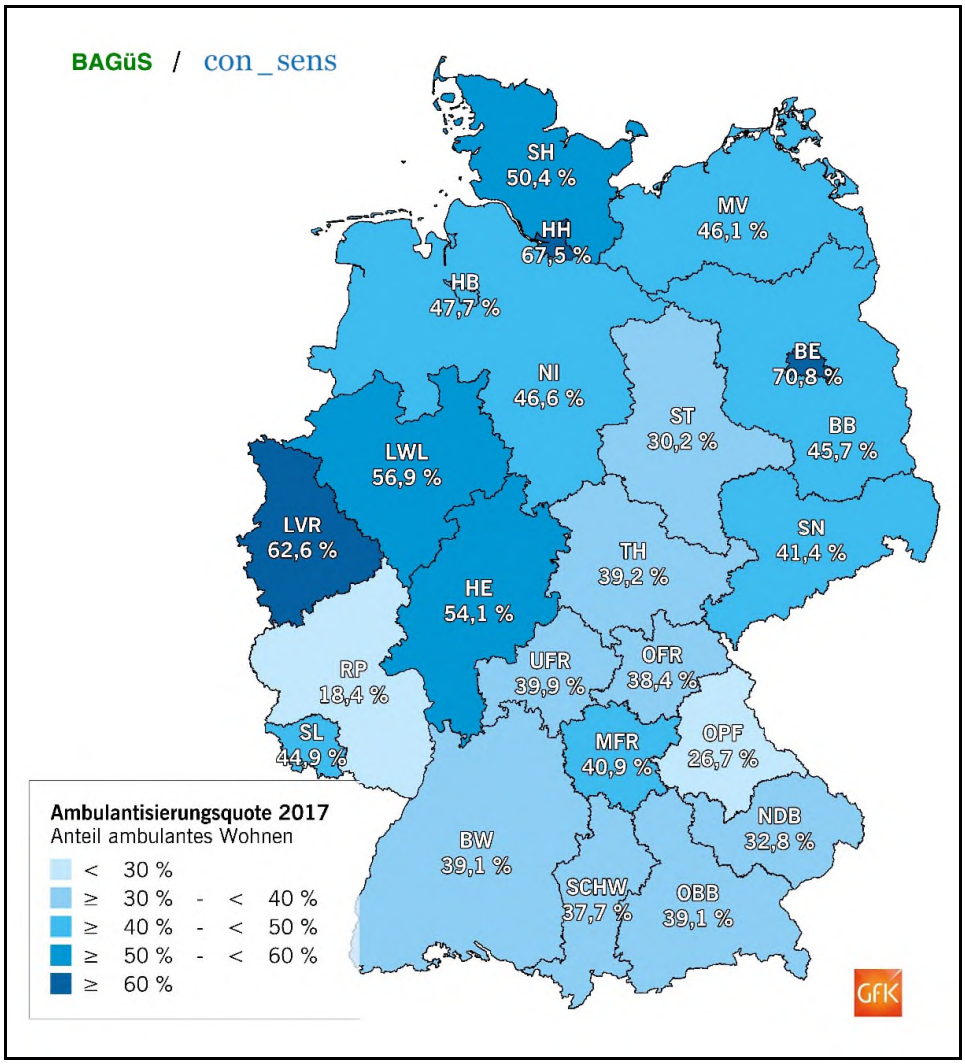
feld hinter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, dem LWL und Bremen und liegt gleichauf mit Sachsen-Anhalt.

Ambulantisierung der Wohnhilfen

Die Ambulantisierungsquote bezeichnet den Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung gemessen an der Gesamtzahl der (erwachsenen) Leistungsberechtigten mit ambulanten und stationären Wohnhilfen insgesamt. Sie liegt im bundesweiten Durchschnitt bei 49,4 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr 2016 ist das ein Anstieg um 1,1 Prozentpunkte (2016: 48,3 Prozent). Bundesweit lebt also nach wie vor nur knapp die Hälfte der erwachsenen Leistungsberechtigten mit ambulanter Unterstützung in den eigenen vier Wänden.

Im Rheinland leben knapp 63 Prozent der Menschen mit Wohnleistungen mit ambulanter Unterstützung. Damit erreicht der LVR wie in den Vorjahren den dritthöchsten Wert im Bundesgebiet, hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg (s. Abbildung 3).

ABBILDUNG 3: AMBULANTISIERUNGSQUOTE 2017



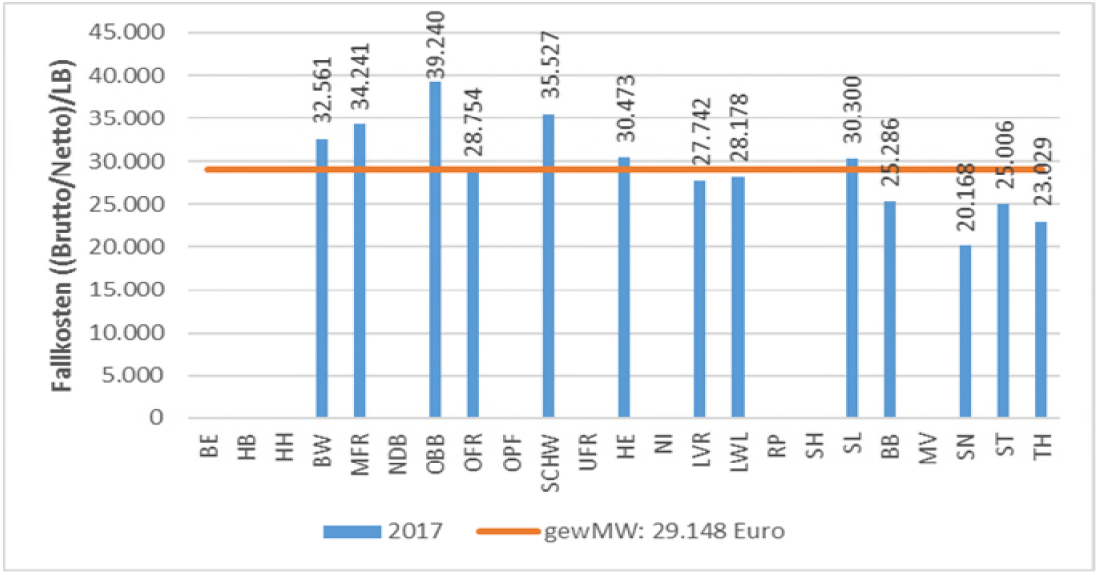
Ambulantisierung nach Behinderungsform

Im Kennzahlenvergleich wird der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, nach der Behinderungsform differenziert. Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit etwa sieben von zehn Leistungsberechtigten (71,6 Prozent) ambulant betreut leben, sind es in der Gruppe der geistig und körperlich behinderten Menschen drei von zehn (30,1 Prozent). Der LVR liegt mit einer Ambulantisierungsquote von etwa 81 Prozent bei Menschen mit seelischer Behinderung und knapp 37 Prozent bei Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung deutlich über dem bundesweiten Schnitt.

2.2 Fallkosten Wohnen gesamt

Die Kosten des überörtlichen Sozialhilfeträgers umfassen bei den stationären Wohnhilfen die Leistungen zur Existenzsicherung und werden als Brutto-Leistung bewilligt; die ambulanten Wohnhilfen beinhalten demgegenüber lediglich die fachlichen Leistungen und werden als Netto-Leistung bewilligt. Trotz dieser Unterschiede lassen sich rein rechnerisch Gesamtfallkosten Wohnen ermitteln - ambulant und stationär zusammengenommen. Abbildung 4 unten zeigt die Werte für die BAGüS-Mitglieder, die dazu im Rahmen des Benchmarking-Projekts Daten geliefert haben. Der Mittelwert für die Fallkosten Wohnen gesamt liegt im bundesweiten Schnitt bei 29.148 Euro; der Wert im Rheinland liegt mit 27.742 Euro unterhalb dieses Durchschnitts. Das ist der niedrigste Wert aller westdeutschen Flächenländer. Niedrigere Werte verzeichnen nur die ostdeutschen Bundesländer.

ABBILDUNG 4: GESAMTFALLKOSTEN WOHNEN 2017 IN EURO



Daten: 2018 BAGüS/con_sens, Darstellung LVR

2.3 Stationäres Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen sinkt 2017 deutschlandweit erstmals um 0,1 Prozent auf knapp 212.000. Bei elf überörtlichen Trägern ist die Zahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen zurückgegangen (siehe Abbildung 5).
Im Rheinland geht die Zahl der stationär betreuten Menschen im Vergleich zum Vorjahr 2016 um rund 230 Personen bzw. 1,0 Prozent zurück. Ende 2017 lebten 22.471 Menschen mit Behinderung im Rheinland in einer stationären Wohneinrichtung (inklusive Kinder und Jugendliche).

ABBILDUNG 5: FALLZAHLENTWICKLUNG LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT STATIONÄREN WOHNHILFEN

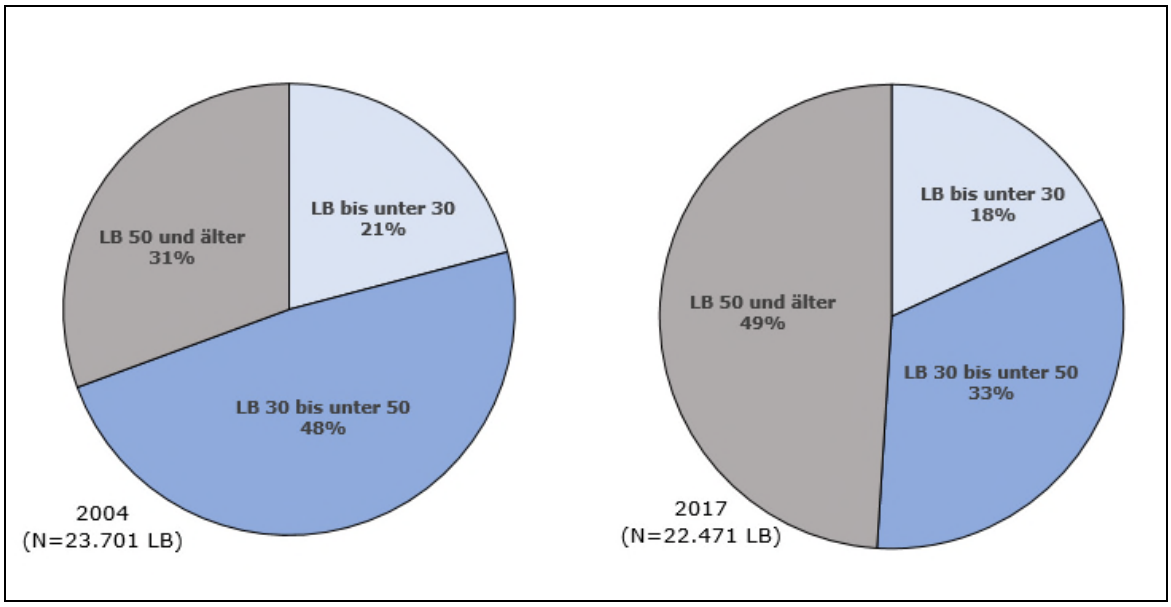
Leistungsberechtigte im stationär betreuten Wohnen					Entwicklung 2016 – 2017		durchschn. jährl. Veränderung seit 2015		durchschn. jährl. Veränderung seit 2008	
		2015	2016	2017	absolut	%				
BE		6.029	6.041	6.007	-34	-0,6%		-0,2%		-0,1%
HB		2.260	2.277	2.285	8	0,4%		0,6%		0,8%
HH		4.813	4.665	4.671	6	0,1%		-1,5%		-0,3%
BW		23.507	23.467	23.629	162	0,7%		0,3%		0,8%
MFR	BY	4.835	4.895	4.905	10	0,2%		0,7%		0,5%
NDB	BY	2.406	2.727	2.764	37	1,4%		7,2%		3,4%
OBB	BY	10.194	10.275	10.263	-12	-0,1%		0,3%		1,0%
OFR	BY	2.769	2.774	2.712	-62	-2,2%		-1,0%		0,8%
OPF	BY	2.453	2.476	2.497	21	0,8%		0,9%		1,4%
SCHW	BY	4.542	4.575	4.647	72	1,6%		1,1%		1,1%
UFR	BY	2.806	2.839	2.882	43	1,5%		1,3%		1,0%
HE		15.007	15.230	15.243	13	0,1%		0,8%		0,9%
NI		23.548	23.551	23.830	279	1,2%		0,6%		0,8%
LVR	NRW	22.761	22.703	22.471	-232	-1,0%		-0,6%		-0,2%
LWL	NRW	23.461	23.418	23.317	-101	-0,4%		-0,3%		0,9%
RP		10.350	10.082	10.139	57	0,6%		-1,0%		
SH		9.456	9.601	9.559	-42	-0,4%		0,5%		0,7%
SL		2.409	2.377	2.366	-11	-0,5%		-0,9%		0,3%
BB		6.945	6.934	6.947	13	0,2%		0,0%		0,0%
MV		6.649	6.790	6.529	-261	-3,8%		-0,9%		0,4%
SN		9.157	9.141	9.001	-140	-1,5%		-0,9%		-0,1%
ST		9.564	9.522	9.476	-46	-0,5%		-0,5%		0,1%
TH		5.910	5.899	5.810	-89	-1,5%		-0,8%		-0,2%
insg.		**211.831**	**212.259**	**211.950**	**-309**	**-0,1%**		**0,0%**		**0,5%**

©2018 Keza B.2.1 Tab BAGüS/con_sens

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersentwicklung: Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die 50 Jahre und älter sind, liegt 2017 bei knapp 47 Prozent. Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend; der Anteil der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen im Alter von 50 und älter liegt im Rheinland mit 49 Prozent in 2017 leicht über dem bundesweiten Durchschnitt. 2004 waren hingegen nur 31 Prozent der Leistungsberechtigten in stationären Wohnformen 50 Jahre und älter.

ABBILDUNG 6: ALTERSVERTEILUNG IM STATIONÄR BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR, 2004 UND 2017



Daten: 2018 BAGüS/con_sens, Darstellung LVR

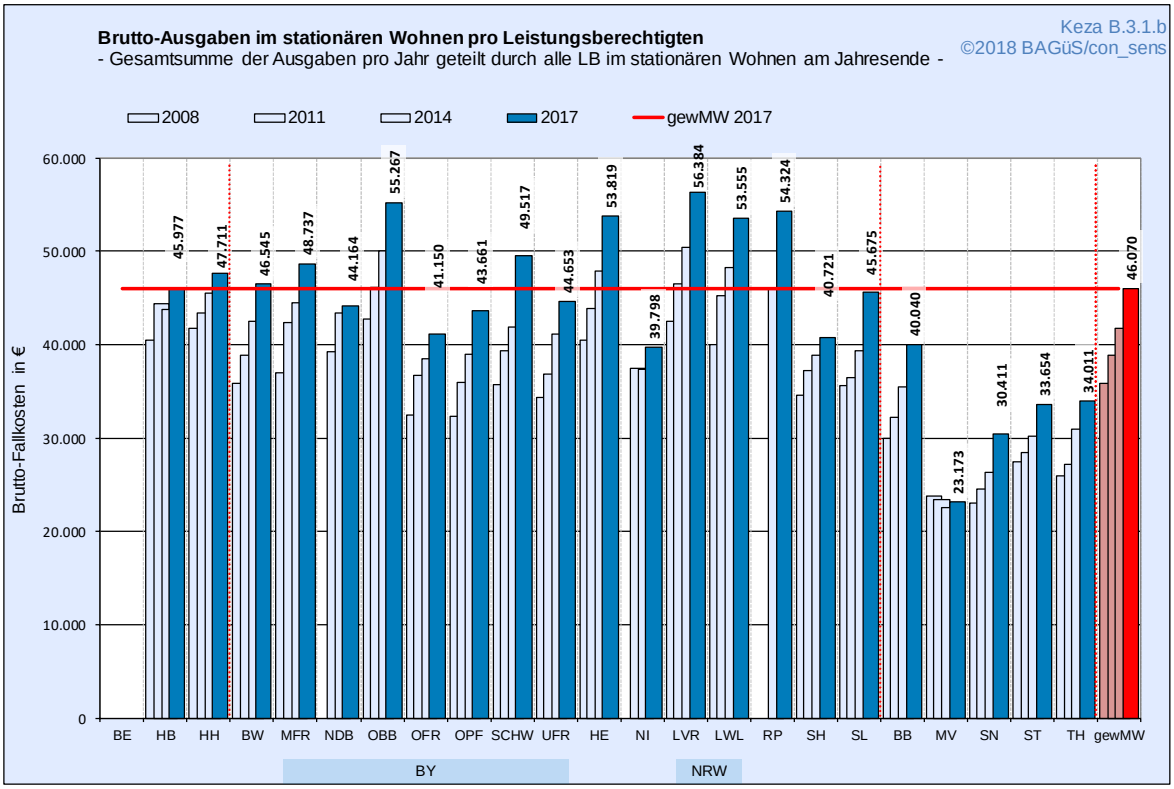
Behinderungsform: Fast zwei Drittel der Menschen in den bundesdeutschen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind primär geistig behindert (64 Prozent), 29 Prozent haben eine seelische und 8 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert.
Im Rheinland entspricht die Verteilung nach Behinderungsformen im stationären Wohnen weitgehend dem bundesweiten Schnitt und weist ebenfalls über die Zeit kaum Veränderungen auf.
Geschlechterverteilung: Im stationären Wohnen sind bundesweit 60 Prozent der Leistungsberechtigten männlich, 40 Prozent weiblich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und die Schwankungen zwischen den einzelnen BAGüS-Mitgliedern sind gering. Auch beim LVR entspricht die Geschlechterverteilung in etwa dem bundesweiten Schnitt.

2.4 Stationäres Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Bei den Ausgaben für das stationär betreute Wohnen sind neben der eigentlichen Fachleistung der Eingliederungshilfe für Wohnen und Tagesstruktur (inklusive Nebenleistungen wie z.B. Hilfsmittel) auch Bestandteile der Existenzsicherung wie Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten. Im Jahr 2017 gaben die Sozialhilfeträger brutto rund 9,8 Milliarden Euro für das stationär betreute Wohnen aus. 2017 liegen die rechnerisch ermittelten durchschnittlichen bundesweiten Kosten pro Fall und Jahr im stationären Wohnen bei 46.070 Euro. Das ist eine Steigerung von 4,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr oder absolut 1.813 Euro pro leistungsberechtigter Person (s. Abbildung 7).

Beim LVR liegen die Brutto-Fallkosten für das stationäre Wohnen bei 56.384 Euro, und damit 3,2 Prozent höher als im Vorjahr. Die Gründe für die Steigerung liegen in pauschalen Entgeltsteigerungen auf Grund- und Maßnahmenpauschale in 2017, Rest-Effekten aus den Tarifsteigerungen im TVÖD für den Sozial- und Erziehungsdienst ab 01.03.2016 und Aspekten wie Hilfebedarfsanhebungen, Zusatzpersonal, Einzelverhandlungen etc.

ABBILDUNG 7: BRUTTO-AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



2.5 Ambulant betreutes Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben, wächst bundesweit um 4,4 Prozent auf insgesamt rund 196.200. Die Wachstumsdynamik hat sich jedoch gegenüber dem langfristigen Trend halbiert. Auch beim LVR ist weiterhin eine deutlich reduzierte Wachstumsdynamik zu erkennen: Ende 2017 nahmen rund 36.000 Menschen ambulante Leistungen zum Wohnen in Anspruch. Das sind 985 Personen oder 2,8 Prozent mehr als 2016.

ABBILDUNG 8: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN

Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen					Entwicklung 2016 – 2017		durchschn. jährl. Veränderung seit 2015	durchschn. jährl. Veränderung seit 2008
		2015	2016	2017	absolut	%		
BE		12.583	13.164	13.630	466	3,5%	4,1%	7,1%
HB		1.876	1.907	2.007	100	5,2%	3,4%	5,4%
HH		8.688	9.140	9.444	304	3,3%	4,3%	6,1%
BW		12.359	13.006	13.784	778	6,0%	5,6%	7,5%
MFR	BY	2.953	3.147	3.238	91	2,9%	4,7%	16,8%
NDB	BY	903	1.161	1.220	59	5,1%	16,2%	12,3%
OBB	BY	5.666	5.852	6.261	409	7,0%	5,1%	7,2%
OFR	BY	1.367	1.465	1.580	115	7,8%	7,5%	10,1%
OPF	BY	764	828	860	32	3,9%	6,1%	10,0%
SCHW	BY	2.161	2.355	2.644	289	12,3%	10,6%	14,3%
UFR	BY	1.543	1.641	1.817	176	10,7%	8,5%	11,5%
HE		15.648	16.194	16.972	778	4,8%	4,1%	7,6%
NI		17.534	18.765	19.867	1.102	5,9%	6,4%	20,3%
LVR	NRW	34.052	34.996	35.981	985	2,8%	2,8%	8,8%
LWL	NRW	27.019	28.269	29.447	1.178	4,2%	4,4%	8,4%
RP		2.221	2.038	2.290	252	12,4%	1,5%	
SH		8.497	8.692	9.183	491	5,6%	4,0%	6,1%
SL		1.638	1.771	1.853	82	4,6%	6,4%	9,2%
BB		5.114	5.401	5.580	179	3,3%	4,5%	
MV		4.939	5.234	4.987	-247	-4,7%	0,5%	7,6%
SN		5.598	5.850	6.077	227	3,9%	4,2%	7,4%
ST		3.670	3.796	3.959	163	4,3%	3,9%	9,7%
TH		3.318	3.343	3.525	182	5,4%	3,1%	6,4%
insg.		**180.111**	**188.015**	**196.206**	**8.191**	**4,4%**	**4,4%**	**8,8%**

©2018 BAGüS/con_sens – Keza B.2.7.Tab

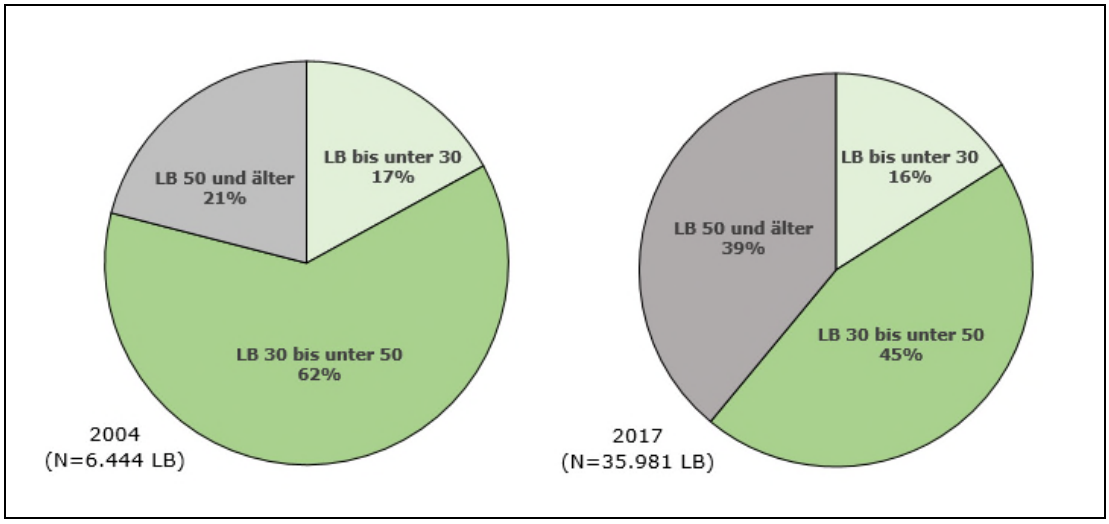
Hinweis: „durchschnittliche jährliche Veränderung seit 2008 " ohne Rheinland-Pfalz und Brandenburg

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersentwicklung: Das Durchschnittsalter der Menschen im ambulant betreuten Wohnen steigt bundesweit weiter an, allerdings auf niedrigerem Niveau als im stationären Wohnen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bundesweit bei 39 Prozent.

Auch im Rheinland liegt der Anteil der über 50-jährigen Leistungsberechtigten im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung bei 39 Prozent (siehe Abbildung 9). Gegenüber 2004 ist der Anteil älterer Leistungsberechtigter im ambulant betreuten Wohnen um 18 Prozentpunkte gestiegen.

ABBILDUNG 9: ALTERSVERTEILUNG IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR, 2004 UND 2017



Daten: 2018 BAGüS/con_sens, Darstellung LVR

Behinderungsform: Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71 Prozent), ein Viertel hat eine geistige Behinderung (25 Prozent), lediglich vier Prozent eine körperliche Beeinträchtigung. Das ist nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr.
Im Rheinland ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung mit rund drei Viertel (76 Prozent) noch etwas höher als im bundesweiten Schnitt, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent etwas geringer (körperliche Behinderung: 3 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Werte nicht verändert.

Geschlechterverteilung: Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung sind im Bundesschnitt 47 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 53 Prozent männlich. Die Werte im Rheinland entsprechen weitgehend dem bundesdeutschen Schnitt.

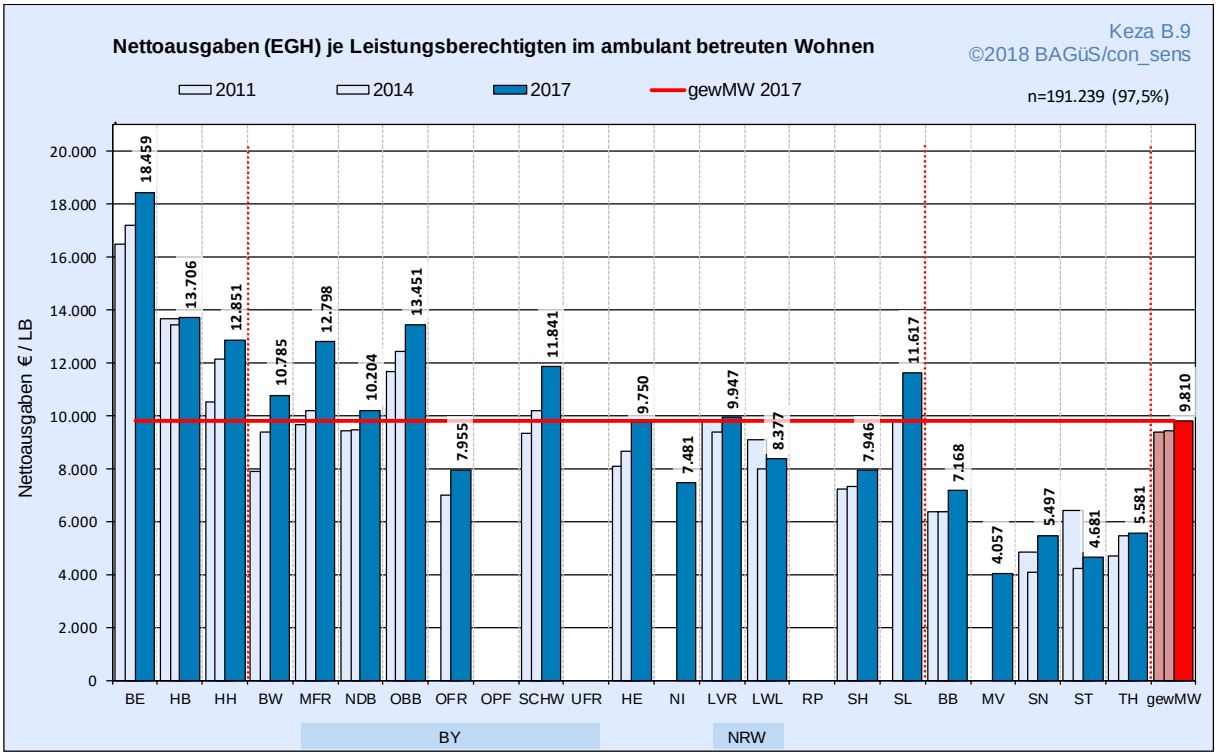
2.6 Ambulant betreutes Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Die Ausgaben umfassen beim selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung lediglich die Eingliederungshilfe-Maßnahmen, keine Leistungen zur Existenzsicherung. 2017 gaben die Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik netto 1,9 Milliarden Euro für Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen aus, rund 120 Millionen Euro mehr als im Vorjahr. Die Fallkosten betrugen 2017 durchschnittlich 9.810 Euro und lagen damit 218 Euro oder 2,3 Prozent über den Fallkosten von 2016.

Die Fallkosten schwanken deutlich zwischen den Regionen. Die ostdeutschen Bundesländer liegen mit durchschnittlichen 5.464 Euro pro Jahr bei etwa einem Drittel des Wertes

der Stadtstaaten (15.967 Euro). In den westdeutschen Flächenländern liegt der Durchschnittswert bei 9.462 Euro. Im Rheinland liegen die Netto-Fallkosten im ambulant betreuten Wohnen bei 9.947 Euro in 2017. Die Fallkostensteigerung liegt unter einem Prozent und fällt damit niedriger aus als in Vorjahren. Dies erklärt sich daraus, dass die Steigerung der Vergütung und die Rest-Effekte aus dem Tarifabschluss 2016 teilweise kompensiert werden durch die Effekte einer veränderten Buchungspraxis aufgrund gesetzlicher Neudefinitionen ab Juli 2016. Dadurch fließen die Ausgaben für Hilfe zur Pflege im ambulant betreuten Wohnen nicht mehr in die Fallkosten ein.[2]

ABBILDUNG 10: NETTO-FALLKOSTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN



3. Zentrale Ergebnisse Arbeit und Beschäftigung

3.1 Arbeit und Beschäftigung: Fallzahl- und Kostenentwicklung gesamt

Bundesweit ist die Zahl der Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, von 2016 zu 2017 um 1 Prozent auf 311.200 gestiegen. Mit insgesamt rund 275.100 Leistungsberechtigten entfällt der weitaus größte Teil dieser Gruppe auf die Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten. Eine Tagesförderstätte besuchten 2017 lediglich etwa 36.000 Personen, 2,8 Prozent mehr als im Vorjahr.

[2] Die bis dahin summarisch mit den örtlichen Trägern abgerechnete Hilfe zur Pflege gilt seit Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW ab 01.07.2016 nicht mehr als Annexleistung zum ambulant betreuten Wohnen, wird daher nicht mehr in diesem Produkt verbucht und fließt entsprechend nicht mehr in die hier ausgewiesenen Fallkosten ein.

Wie Abbildung 11 zeigt, geht die Wachstumsdynamik bei den Werkstätten deutlich zurück, im bundesweiten Durchschnitt auf 0,8 Prozent. Fünf Träger verzeichnen 2017 sinkende Fallzahlen. Bei sechs weiteren Trägern verringern sich die Zuwachsraten.

Auch im Rheinland stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden, deutlich langsamer als in den Vorjahren: von 2016 auf 2017 um 1,2 Prozent auf rund 34.300.

ABBILDUNG 11: ENTWICKLUNG DER ZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN WFBM

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM					Entwicklung 2016 – 2017		durchschn. jährl. Veränderung seit 2015	durchschn. jährl. Veränderung seit 2008
		2015	2016	2017	absolut	%		
BE		8.222	8.557	8.676	119	1,4%	2,7%	2,2%
HB		2.243	2.221	2.242	21	0,9%	0,0%	0,7%
HH		4.398	4.295	4.475	180	4,2%	0,9%	4,1%
BW		27.797	27.943	28.045	102	0,4%	0,4%	1,1%
MFR	BY	4.559	4.599	4.571	-28	-0,6%	0,1%	1,2%
NDB	BY	3.540	4.064	4.081	17	0,4%	7,4%	2,6%
OBB	BY	8.268	8.406	8.478	72	0,9%	1,3%	1,7%
OFR	BY	3.546	3.578	3.654	76	2,1%	1,5%	2,2%
OPF	BY	3.296	3.322	3.292	-30	-0,9%	-0,1%	1,7%
SCHW	BY	5.248	5.314	5.349	35	0,7%	1,0%	1,7%
UFR	BY	3.904	3.970	4.040	70	1,8%	1,7%	2,0%
HE		17.007	17.135	17.398	263	1,5%	1,1%	2,2%
NI		27.777	27.993	28.496	503	1,8%	1,3%	2,0%
LVR	NRW	33.492	33.862	34.262	400	1,2%	1,1%	2,3%
LWL	NRW	36.458	36.625	36.939	314	0,9%	0,7%	2,0%
RP		13.130	13.002	13.148	146	1,1%	0,1%	
SH		10.958	11.040	11.165	125	1,1%	0,9%	2,0%
SL		3.279	3.298	3.284	-14	-0,4%	0,1%	1,8%
BB		10.010	10.168	10.239	71	0,7%	1,1%	2,8%
MV		8.540	8.432	8.152	-280	-3,3%	-2,3%	1,5%
SN		15.430	15.402	15.454	52	0,3%	0,1%	1,6%
ST		10.660	10.658	10.683	25	0,2%	0,1%	1,5%
TH		9.109	9.088	8.987	-101	-1,1%	-0,7%	1,1%
insg.		**270.871**	**272.972**	**275.110**	**2.138**	**0,8%**	**0,8%**	**1,9%**

©2018 BAGüS/con_sens

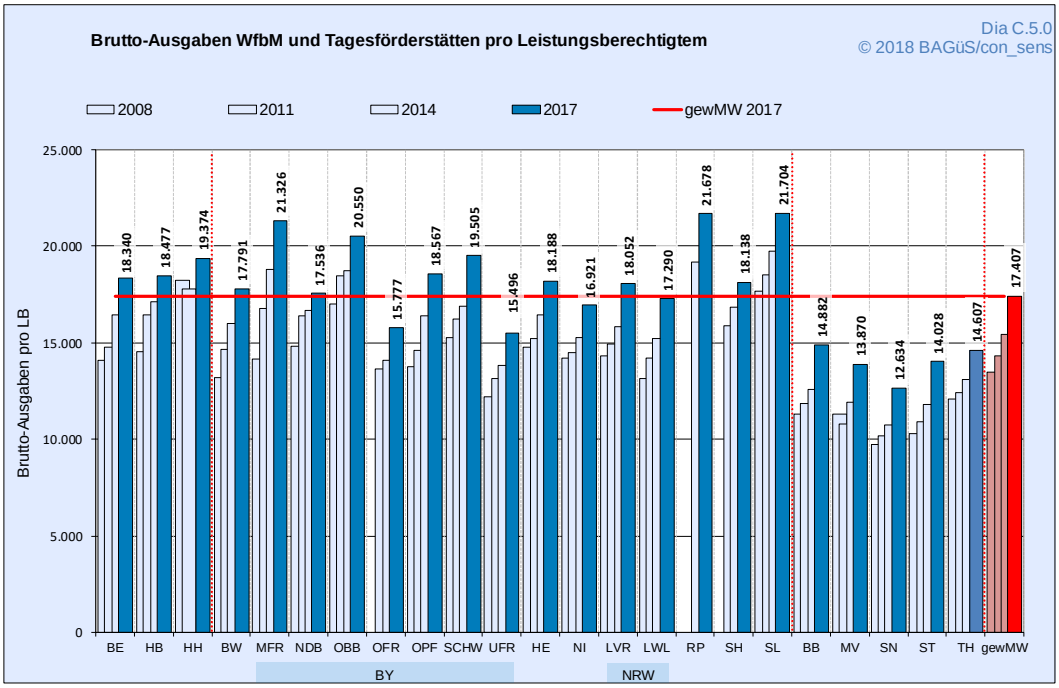
Dichtewerte Beschäftigung gesamt: Bundesweit waren Ende 2017 von 1.000 Einwohner*innen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren insgesamt sechs Personen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt, unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,1 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,6 in Oberbayern.
Im Rheinland liegt der Dichtewert bei 5,7 Werkstatt-Beschäftigten je 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren. Anders als in anderen Bundesländern finden in NRW auch Menschen mit stärkerer Beeinträchtigung ihre Beschäftigung in einer Werkstatt; Tagesförderstätten gibt es nicht.

Kostenentwicklung und Fallkosten: Die Bruttoausgaben aller deutschen Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten sind insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 5,7 Prozent auf 5,4 Milliarden Euro in 2017 gestiegen. Die Ausgaben für

Werkstätten stiegen um 5,8 Prozent, die für die Tagesförderstätten um 5,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

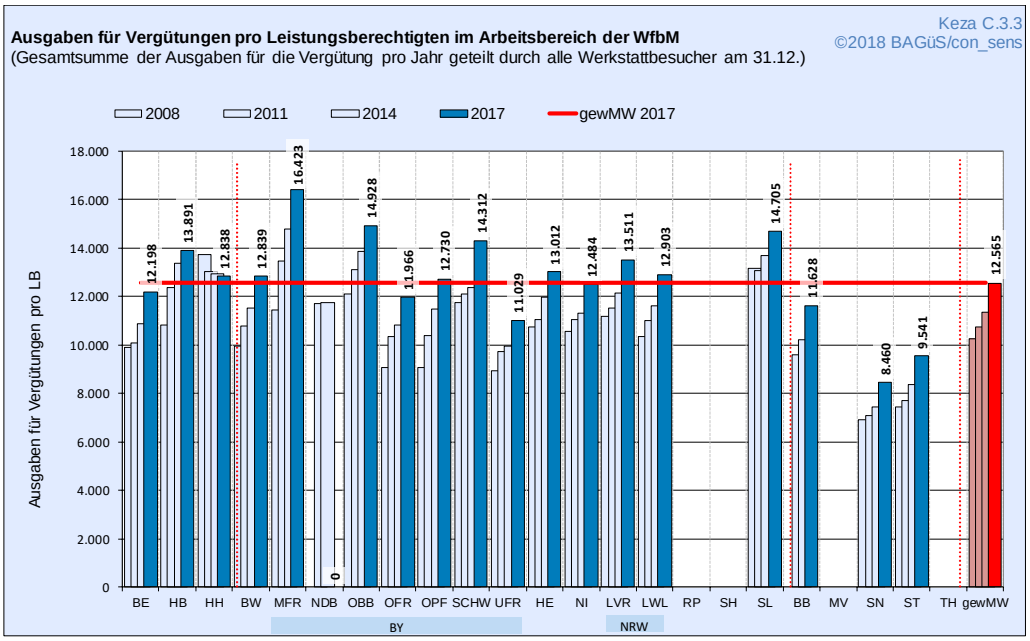
Die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person stiegen für Werkstätten und Tagesförderstätten zusammengenommen um 4,7 Prozent (778 Euro) auf 17.407 Euro. Im Rheinland liegen die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person bei 18.052 Euro.

ABBILDUNG 12: BRUTTO-AUSGABEN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTE PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



Fallkosten Werkstatt für behinderte Menschen: Betrachtet man lediglich die Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt, so liegen die durchschnittlichen Fallkosten bundesweit bei 16.592 Euro, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 5,0 Prozent. Davon sind ca. 1,7 Prozentpunkte auf die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 auf 52 Euro zurückzuführen.
Diese Ausgaben enthalten die Vergütung für die Betreuung (durchschnittlich 75,6 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (10,9 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (10,1 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (3,4 Prozent).
2017 liegt die durchschnittliche Vergütung bei 12.565 Euro pro leistungsberechtigter Person (siehe Abbildung 13 unten). Im Vergleich zum Vorjahr ist sie um 2,6 Prozent gestiegen. Im Rheinland liegen die Vergütungen bei 13.511 Euro – ebenfalls um 2,6 Prozent höher als im Vorjahr. Die Steigerung ist im Wesentlichen auf die Tarifsteigerung bei den Personalkosten zurück zu führen.

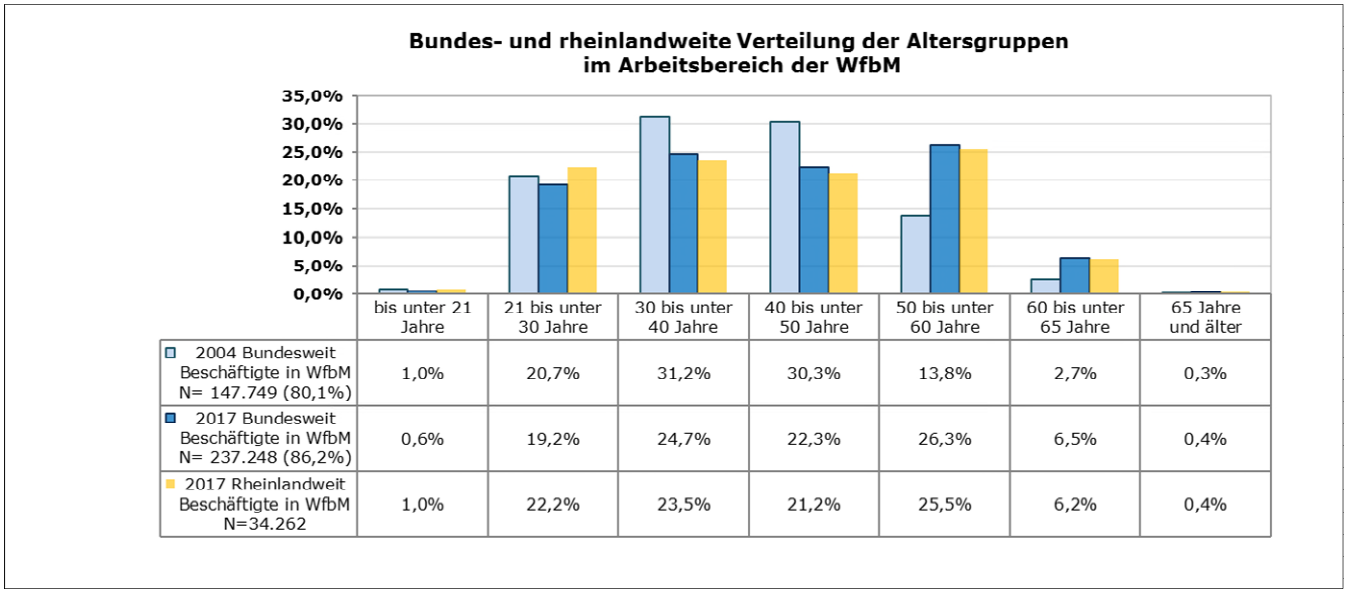
ABBILDUNG 13: AUSGABEN FÜR VERGÜTUNG IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



3.2 Werkstattbeschäftigung: Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersverteilung: Der Anteil älterer Werkstatt-Beschäftigter im Arbeitsbereich nimmt weiterhin stetig zu. Seit 2015 stellen erstmals die 50- bis unter 60-Jährigen die größte Altersgruppe. 2017 liegt deren Anteil bei 26,3 Prozent. Insgesamt sind bundesweit ein Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter. Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab (siehe Abbildung 14).

ABBILDUNG 14: ALTERSGRUPPEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM 2017



	bis unter 21 Jahre	21 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
2004 Bundesweit Beschäftigte in WfbM N= 147.749 (80,1%)	1,0%	20,7%	31,2%	30,3%	13,8%	2,7%	0,3%
2017 Bundesweit Beschäftigte in WfbM N= 237.248 (86,2%)	0,6%	19,2%	24,7%	22,3%	26,3%	6,5%	0,4%
2017 Rheinlandweit Beschäftigte in WfbM N=34.262	1,0%	22,2%	23,5%	21,2%	25,5%	6,2%	0,4%

Daten: 2018 BAGüS/con_sens, Darstellung LVR

Behinderungsform: Knapp drei Viertel der bundesweiten Werkstatt-Beschäftigten sind Menschen mit einer geistigen Behinderung (73,1 Prozent), ein Fünftel (19,7 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 6,5 Prozent sind primär körperlich behindert. Diese Anteile verändern sich nur geringfügig. Im Vergleich zu 2010 ist der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung um 1,6 Prozentpunkte gestiegen, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung um 2,8 Prozentpunkte gesunken.
Die Verteilung nach Behinderungsformen im Rheinland weicht nur geringfügig vom Bundesschnitt ab (geistige Behinderung: 74,8 Prozent, seelische Behinderung: 20,6 Prozent, körperliche Behinderung 4,6 Prozent).

Geschlechterverteilung: 59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

3.3 Werkstattbeschäftigung und Wohnformen

Bundesweit erhält die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe. 32 Prozent leben in einer stationären Wohneinrichtung, 18 Prozent leben selbstständig mit ambulanter Unterstützung.
Beim LVR erhalten 47 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung liegt mit 23 Prozent höher als im Bundesschnitt.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3399

öffentlich

Datum: 04.06.2019
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Glasmacher / Herr van Bahlen

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**18.06.2019**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**25.06.2019**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2017

Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2017 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/3399 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:*

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.



Jedes Jahr berichtet der LVR:
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen
und in der StädteRegion Aachen aus mit den Hilfen für Menschen mit Behinderung.

Das steht in dem Bericht für das Jahr 2017:

Weniger Menschen wohnen im Heim.
Mehr Menschen mit Behinderung
wohnen in der eigenen Wohnung.



Im Kreis Heinsberg und in Köln erhalten
besonders **viele** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.

Im Rhein-Sieg-Kreis erhalten
besonders **wenige** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben heute noch besonders **häufig**
in einem Wohn-Heim.
Aber es gibt eine gute Entwicklung:
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt.
Aber die Zahl wächst nur noch wenig.
Viel weniger als früher.
Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.



In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.
Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.
Damit die Menschen mit Behinderung
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR 2017 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden, bundesweiten Benchmarking-Bericht 2017 der BAGüS (vergleiche Vorlage Nr. 14/3391).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung

Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2017 aufgezeigt.
Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 57.450 (erwachsene) Menschen mit Behinderungen erhalten vom LVR eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR von 2016 auf 2017 um 1,4 Prozent - deutlich geringer als in den Vorjahren.
- Rheinlandweit steigt die Ambulantisierungsquote Ende 2017 auf 63 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 49 Prozent bis 76 Prozent.

2. Themenbereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland vorgestellt.
Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich.
Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2017 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.262 Leistungsberechtigte – ein Plus von 1,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Dynamik des Fallzahlanstiegs geht im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück.
- Im Rheinland sind durchschnittlich 5,7 von 1.000 Einwohner*innen in einer rheinischen Werkstatt beschäftigt.
- Insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland.
- Im April 2018 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 136. Seit Ende 2001 sind insgesamt 3.233 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.749 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (siehe § 215 Absatz 2 SGB IX).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3399

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2017

Dieser regionalisierte Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitgliedskörperschaften des LVR ergänzt die Vorlage Nr. 14/3991 zum bundesweiten Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2017. Es werden wesentliche Kennzahlen zu den Eingliederungshilfe-Leistungen Wohnen (ambulant und stationär) sowie Arbeit und Beschäftigung (Werkstätten für behinderte Menschen) und ergänzend Daten zu den Inklusionsprojekten im Rheinland dargestellt.

1. Wohnen für Menschen mit Behinderung

Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung

Wesentliche regionalisierte Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsverbänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) berichtet. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2017 dargestellt und die Entwicklung mit Vorjahren verglichen. Alle Angaben beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

Die regionalisierte Darstellung der wohnbezogenen Hilfen orientiert sich an der Herkunft der Leistungsberechtigten, dem „gewöhnlichen Aufenthalt".

1.1. Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2007 - 2017

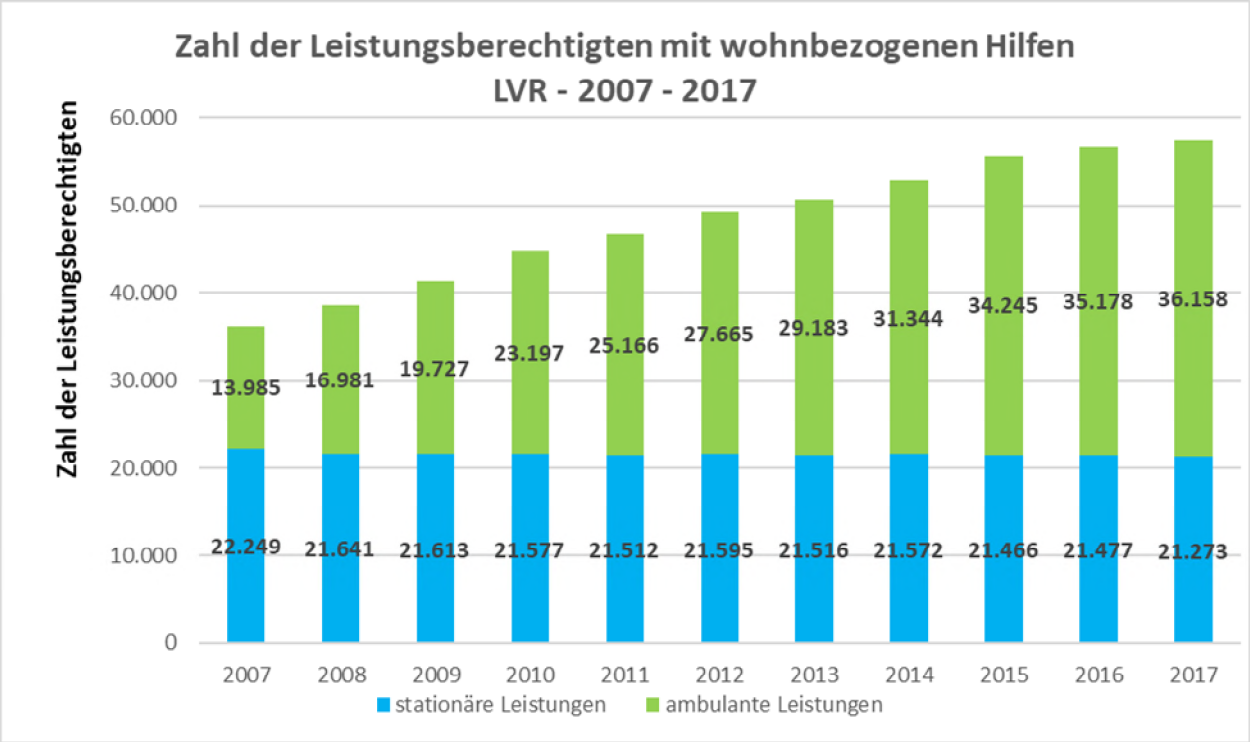
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt von 2016 auf 2017 um 1,4 Prozent. Die Zunahme ist geringer als in den Vorjahren. Zwischen 2012 und 2017 stieg die Fallzahl um durchschnittlich 3,5 Prozent im Jahr.

Seit 2007 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine stationäre oder ambulante Wohnunterstützung erhalten, um insgesamt 59 Prozent gestiegen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von ca. 5 Prozent.

Die Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich mit einem deutlichen Zuwachs in Höhe von insgesamt rund 22.200 Leistungsberechtigten ausschließlich im ambulanten Bereich ab. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs beträgt hier 10,0 Prozent.
Werden lediglich die letzten 5 Jahre betrachtet, liegt der jährliche Zuwachs bei durchschnittlich nur noch 5,5 Prozent. Die Wachstumsdynamik lässt insoweit deutlich nach.

Die Fallzahlentwicklung im stationären Wohnen ist von 2007 bis 2017 rückläufig mit einem Minus von fast tausend Leistungsberechtigten.
Dabei hat sich ein großer Teil des Fallzahlrückgangs in den Jahren bis 2011 vollzogen (u. a. aufgrund der Rahmenzielvereinbarung mit der Freien Wohlfahrt zum Platzabbau). Während zwischen 2011 und 2016 die Fallzahlentwicklung stagniert bzw. nur geringfügig schwankt, ist 2017 ein Rückgang um ca. 200 Fälle zu verzeichnen.

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



1.2. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen ist 2017 im Vergleich zu 2012 um 1,5 Prozent oder 322 Leistungsberechtigte gesunken.

Die Tabelle 1 verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen von 2012 bis 2017. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwächsen in Höhe von +55 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von -95 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen +13,4 Prozent und -8,1 Prozent.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWEILS ZUM STICHTAG 31.12.

Leistungsberechtigte im stationären Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderungen seit 2012	
Stadt/Kreis	**2012**	**2017**	**absolut**	**%**
Düsseldorf	1.460	1.418	*-42*	*-2,9%*
Duisburg	1.247	1.152	*-95*	*-7,6%*
Essen	1.535	1.494	*-41*	*-2,7%*
Krefeld	619	593	*-26*	*-4,2%*
Leverkusen	360	341	*-19*	*-5,3%*
Mönchengladbach	648	664	*16*	*2,5%*
Mülheim/Ruhr	364	374	*10*	*2,7%*
Oberhausen	468	476	*8*	*1,7%*
Remscheid	377	377	*0*	*0,0%*
Solingen	368	370	*2*	*0,5%*
Wuppertal	1.045	1.034	*-11*	*-1,1%*
Kreis Mettmann	1.067	1.055	*-12*	*-1,1%*
Rhein-Kreis Neuss	929	921	*-8*	*-0,9%*
Kreis Viersen	662	663	*1*	*0,2%*
Kreis Kleve	921	909	*-12*	*-1,3%*
Kreis Wesel	1.076	1.033	*-43*	*-4,0%*
Bonn	680	675	*-5*	*-0,7%*
Köln	2.145	2.050	*-95*	*-4,4%*
Rhein-Erft-Kreis	830	840	*10*	*1,2%*
Kreis Euskirchen	411	466	*55*	*13,4%*
Oberbergischer Kreis	650	682	*32*	*4,9%*
Rheinisch-Bergischer Kreis	583	592	*9*	*1,5%*
Rhein-Sieg-Kreis	1.070	1.063	*-7*	*-0,7%*
Städteregion Aachen	1.025	1.011	*-14*	*-1,4%*
Kreis Düren	504	530	*26*	*5,2%*
Kreis Heinsberg	520	478	*-42*	*-8,1%*
nicht zugeordnet	31	12		
LVR-Gesamt	**21.595**	**21.273**	***-322***	***-1,5%***

1.3. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2017 erhalten LVR-weit 2,21 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Leistungen des stationären Wohnens. Die Dichtewerte für einzelne Mitgliedskörperschaften schwanken zwischen 1,78 und 3,41.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2017

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Behinderungsform am Stichtag 31.12.2017							
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungsberechtigten (LB)**	**Bevölkerungszahl[1] (EW) zum 31.12.2017**	**Bewilligte Anträge pro 1.000 EW**	**Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %**	**Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %**	**Anteil seelisch behinderte Menschen (s.B.) in %**	**Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %**
Düsseldorf	1.418	613.230	2,31	59,9%	5,2%	29,1%	5,9%
Duisburg	1.152	499.845	2,30	71,6%	3,6%	17,3%	7,6%
Essen	1.494	583.084	2,56	66,7%	2,6%	25,8%	4,8%
Krefeld	593	226.812	2,61	59,9%	6,2%	31,5%	2,4%
Leverkusen	341	163.113	2,09	72,1%	3,8%	17,0%	7,0%
Mönchengladbach	664	260.925	2,54	67,2%	4,7%	22,9%	5,3%
Mülheim/Ruhr	374	170.936	2,19	72,7%	2,4%	20,1%	4,8%
Oberhausen	476	211.382	2,25	66,8%	2,7%	24,6%	5,9%
Remscheid	377	110.611	3,41	52,8%	3,4%	34,2%	9,5%
Solingen	370	158.908	2,33	70,0%	3,2%	23,8%	3,0%
Wuppertal	1.034	352.390	2,93	60,2%	3,7%	31,6%	4,5%
Kreis Mettmann	1.055	484.770	2,18	69,2%	4,0%	21,7%	5,1%
Rhein-Kreis Neuss	921	447.431	2,06	62,0%	3,3%	28,9%	5,9%
Kreis Viersen	663	298.422	2,22	67,0%	4,5%	24,3%	4,2%
Kreis Kleve	909	310.329	2,93	70,1%	2,4%	22,3%	5,2%
Kreis Wesel	1.033	461.715	2,24	76,7%	3,2%	18,3%	1,8%
Bonn	675	322.125	2,10	59,0%	5,8%	31,9%	3,4%
Köln	2.050	1.075.935	1,91	59,9%	4,3%	30,2%	5,6%
Rhein-Erft-Kreis	840	465.549	1,80	68,8%	6,1%	20,6%	4,5%
Kreis Euskirchen	466	191.202	2,44	51,9%	3,0%	38,2%	6,9%
Oberbergischer Kreis	682	273.139	2,50	57,5%	2,5%	31,8%	8,2%
Rhein.-Bergischer Kreis	592	283.304	2,09	69,8%	4,2%	20,8%	5,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.063	597.854	1,78	67,1%	5,3%	25,0%	2,6%
Städteregion Aachen	1.011	552.472	1,83	66,5%	5,3%	25,0%	3,2%
Kreis Düren	530	262.072	2,02	66,2%	6,6%	24,2%	3,0%
Kreis Heinsberg	478	252.651	1,89	74,7%	2,5%	19,9%	2,9%
nicht zugeordnet	12						
LVR-Gesamt	**21.273**	**9.630.206**	**2,21**	**65,4%**	**4,1%**	**25,6%**	**4,9%**

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt der Anteil bei rund 65 Prozent. Auch in allen Gebietskörperschaften liegt der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung jeweils über der

[1] Zum Zeitpunkt der Datenmeldung MAIS/Benchmarking lagen noch keine Angaben des statistischen Bundesamtes zu den Bevölkerungszahlen 2017 vor (EW 2016: 9.630.206). Auf die Dichtewerte wirkt sich dies nur marginal aus.

50-Prozent-Marke. Zweitgrößte Gruppe im stationären Wohnen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (26 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer Suchterkrankung (5 Prozent) bzw. einer körperlichen Behinderung (4 Prozent).

1.4. Alter der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2017 ersichtlich.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2017						
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungs-berechtigten**	**18 bis unter 30 Jahre**	**30 bis unter 40 Jahre**	**40 bis unter 50 Jahre**	**50 bis unter 65 Jahre**	**65 Jahre und älter**
Düsseldorf	1.418	12,2%	15,2%	17,8%	41,0%	13,8%
Duisburg	1.152	14,1%	13,4%	18,6%	40,0%	14,0%
Essen	1.494	12,7%	13,4%	18,6%	42,1%	13,3%
Krefeld	593	13,8%	13,7%	19,2%	40,3%	13,0%
Leverkusen	341	11,1%	11,1%	20,2%	42,2%	15,2%
Mönchengladbach	664	15,7%	16,7%	16,6%	40,1%	11,0%
Mülheim/Ruhr	374	12,6%	12,0%	15,0%	43,3%	17,1%
Oberhausen	476	13,7%	13,2%	18,9%	39,7%	14,5%
Remscheid	377	9,5%	11,4%	20,4%	44,6%	14,1%
Solingen	370	11,4%	17,3%	17,8%	36,2%	17,3%
Wuppertal	1.034	13,4%	14,9%	17,8%	40,0%	13,8%
Kreis Mettmann	1.055	15,3%	16,2%	22,2%	35,6%	10,7%
Rhein-Kreis Neuss	921	14,2%	12,8%	20,0%	38,2%	14,8%
Kreis Viersen	663	17,3%	17,2%	18,4%	36,8%	10,3%
Kreis Kleve	909	16,0%	16,5%	17,1%	39,8%	10,7%
Kreis Wesel	1.033	14,7%	18,1%	19,9%	34,8%	12,4%
Bonn	675	13,8%	16,6%	19,0%	37,6%	13,0%
Köln	2.050	10,1%	15,0%	20,8%	42,1%	12,0%
Rhein-Erft-Kreis	840	16,2%	20,0%	19,8%	34,5%	9,5%
Kreis Euskirchen	466	18,2%	17,8%	18,9%	36,1%	9,0%
Oberbergischer Kreis	682	13,3%	17,3%	19,1%	37,4%	12,9%
Rheinisch-Bergischer Kreis	592	14,4%	12,5%	19,9%	42,9%	10,3%
Rhein-Sieg-Kreis	1.063	18,2%	18,4%	18,3%	35,7%	9,4%
Städteregion Aachen	1.011	15,8%	16,7%	19,1%	37,6%	10,8%
Kreis Düren	530	14,3%	16,8%	19,6%	39,2%	10,0%
Kreis Heinsberg	478	12,1%	17,6%	16,9%	43,7%	9,6%
nicht zugeordnet	12					
LVR-Gesamt	**21.273**	**14,0%**	**15,6%**	**19,0%**	**39,2%**	**12,2%**

Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 51 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2012: 45 Prozent). Lediglich in 8 von 26 Städten bzw. Kreisen wird dieser Wert unterschritten.

Lediglich 14 Prozent der Leistungsberechtigten im LVR-Gebiet gehören zur Gruppe der 18- bis unter-30-Jährigen. Vor 5 Jahren lag der Anteil noch bei 16,7 Prozent.

1.5. Geschlecht der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Im stationären Wohnen sind – seit Jahren unverändert – 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich – der höchste Männeranteil beträgt 66 Prozent, der höchste Frauenanteil 46 Prozent.

TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2017			
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungs-berechtigten**	**Anteil männlich**	**Anteil weiblich**
Düsseldorf	1.418	56%	44%
Duisburg	1.152	63%	37%
Essen	1.494	61%	39%
Krefeld	593	55%	45%
Leverkusen	341	59%	41%
Mönchengladbach	664	61%	39%
Mülheim/Ruhr	374	59%	41%
Oberhausen	476	64%	36%
Remscheid	377	66%	34%
Solingen	370	60%	40%
Wuppertal	1.034	59%	41%
Kreis Mettmann	1.055	62%	38%
Rhein-Kreis Neuss	921	59%	41%
Kreis Viersen	663	57%	43%
Kreis Kleve	909	59%	41%
Kreis Wesel	1.033	56%	44%
Bonn	675	59%	41%
Köln	2.050	61%	39%
Rhein-Erft-Kreis	840	55%	45%
Kreis Euskirchen	466	61%	39%
Oberbergischer Kreis	682	56%	44%
Rheinisch-Bergischer Kreis	592	58%	42%
Rhein-Sieg-Kreis	1.063	54%	46%
Städteregion Aachen	1.011	61%	39%
Kreis Düren	530	62%	38%
Kreis Heinsberg	478	59%	41%
nicht zugeordnet	12		
LVR-Gesamt	**21.273**	**59%**	**41%**

1.6. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die ambulant betreut wohnen, steigt weiterhin, aber mit verminderter Dynamik. Gegenüber 2016 wächst die Fallzahl um 2,8 Prozent auf 36.158. Gegenüber 2012 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten um rund 31 Prozent bzw. 8.500 Menschen gestiegen.

TABELLE 5: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWEILS ZUM STICHTAG 31.12.

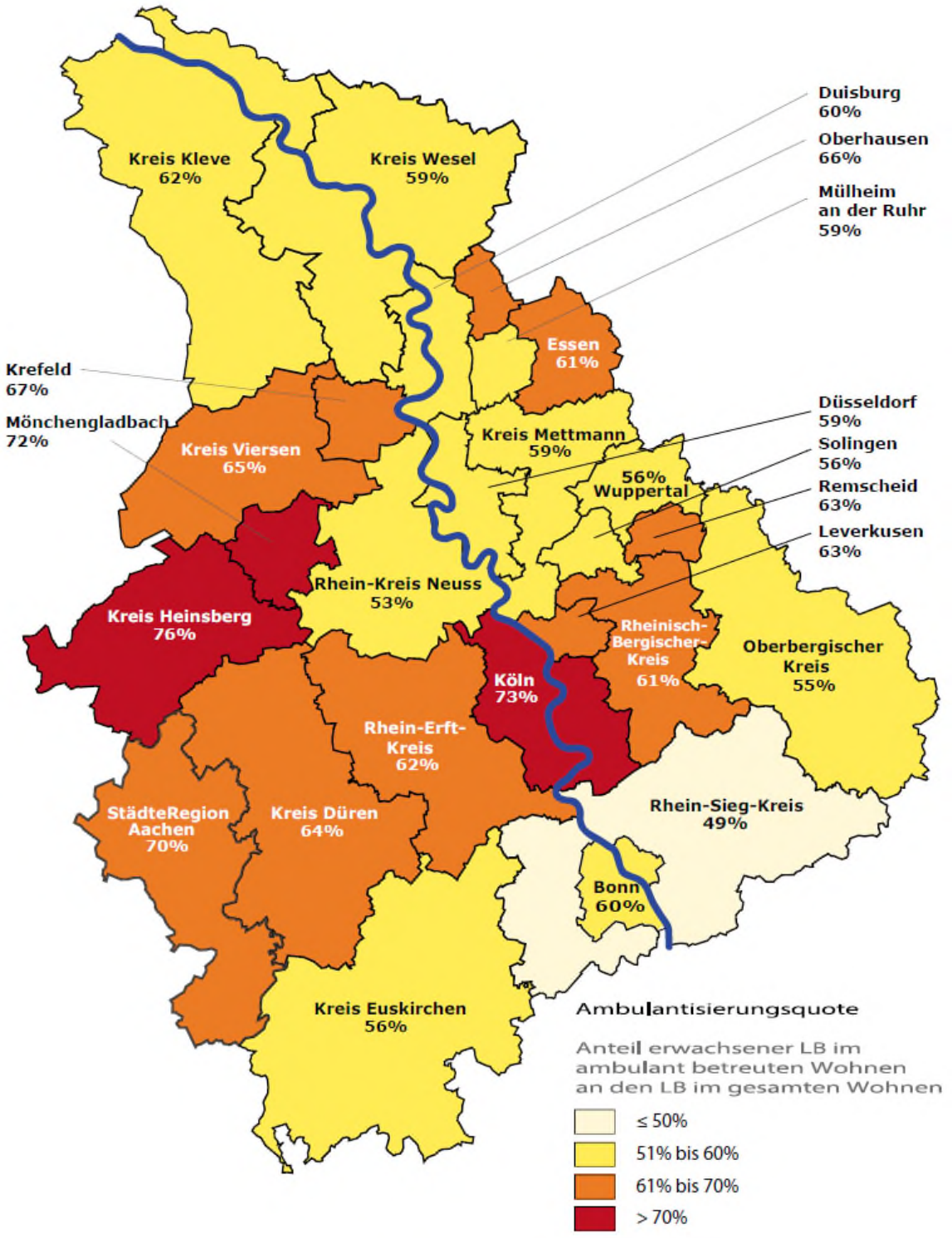
Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderung seit 2012	
Stadt/Kreis	**2012**	**2017**	**absolut**	**%**
Düsseldorf	1.535	2.031	496	32,3%
Duisburg	1.374	1.747	373	27,1%
Essen	1.837	2.289	452	24,6%
Krefeld	990	1.198	208	21,0%
Leverkusen	342	572	230	67,3%
Mönchengladbach	1.194	1.704	510	42,7%
Mülheim/Ruhr	490	532	42	8,6%
Oberhausen	965	909	-56	-5,8%
Remscheid	449	633	184	41,0%
Solingen	345	463	118	34,2%
Wuppertal	1.087	1.330	243	22,4%
Kreis Mettmann	1.196	1.529	333	27,8%
Rhein-Kreis Neuss	754	1.046	292	38,7%
Kreis Viersen	765	1.205	440	57,5%
Kreis Kleve	1.033	1.480	447	43,3%
Kreis Wesel	984	1.483	499	50,7%
Bonn	898	1.029	131	14,6%
Köln	4.384	5.426	1.042	23,8%
Rhein-Erft-Kreis	984	1.355	371	37,7%
Kreis Euskirchen	371	604	233	62,8%
Oberbergischer Kreis	570	825	255	44,7%
Rheinisch-Bergischer Kreis	656	910	254	38,7%
Rhein-Sieg-Kreis	776	1.008	232	29,9%
Städteregion Aachen	1.815	2.390	575	31,7%
Kreis Düren	630	935	305	48,4%
Kreis Heinsberg	1.223	1.501	278	22,7%
nicht zugeordnet	18	24	17	
LVR-Gesamt	**27.665**	**36.158**	**8.493**	**30,7%**

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Veränderungen seit 2012. Die prozentualen Veränderungen schwanken zwischen einem Rückgang von -5,8 Prozent und einem Zuwachs von +67 Prozent.

1.7. Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2017 leben sechs von zehn Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbständig mit ambulanter Unterstützung. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 63 Prozent. Zwischen den Regionen bestehen deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 49 Prozent (Rhein-Sieg-Kreis), der höchste bei 76 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 2: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT NACH GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT ZUM STICHTAG 31.12.



1.8. Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

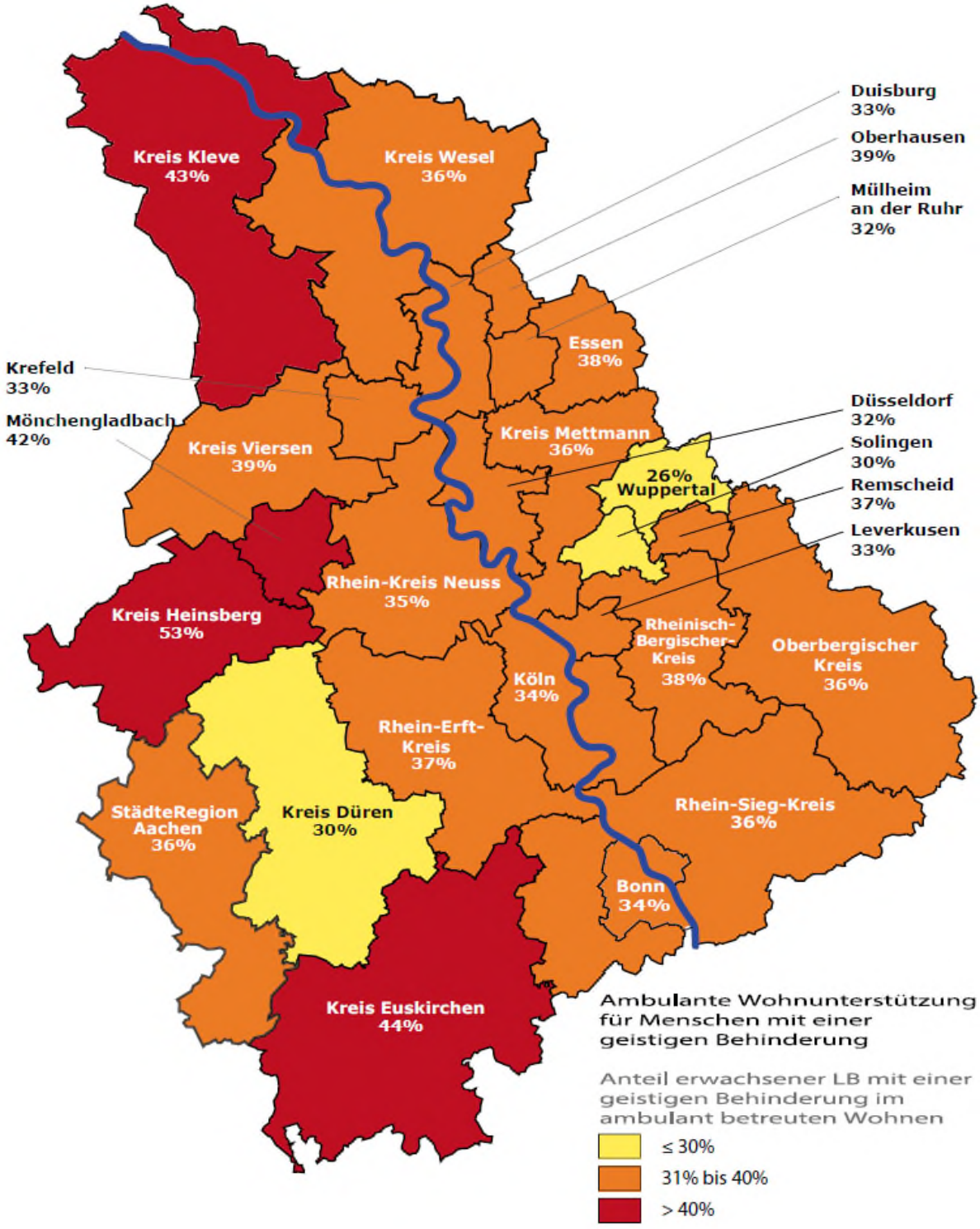
Ein Ziel der Ambulantisierung beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbständiges Leben mit ambulanter Unterstützung zu ermöglichen. Dies gelingt: Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanter Wohnunterstützung stieg zwischen 2012 und 2017 um 35,7 Prozent bzw. rund 2.100 Leistungsberechtigte auf einen Anteil von 36 Prozent der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung und Wohnunterstützung durch den LVR.

TABELLE 6: ENTWICKLUNG DER HILFEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.

Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR	2007		2012		2017	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
Ambulant betreutes Wohnen	**2.578**	**15**	**5.889**	**29**	**7.956**	**36**
LVR gesamt (stationär + ambulant)	**17.742**		**20.282**		**21.864**	

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte (Abbildung 3) ausgewiesen. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung reicht von 26 Prozent (Stadt Wuppertal) bis 53 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM AMBULANTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2017



1.9. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2017 leben im LVR-Gebiet insgesamt 36.158 Menschen mit Behinderung im selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung.
Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 3,75 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 1,69 und 6,53.

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Behinderungsform am Stichtag 31.12.2017							
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungs-berechtig-ten (LB)**	**Bevölke-rungszahl[2] (EW) zum 31.12.2017**	**Bewilligte Anträge pro 1.000 EW**	**Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %**	**Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %**	**Anteil seelisch behinderte Menschen (s.B.) in %**	**Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %**
Düsseldorf	2.031	613.230	3,31	19,4%	3,4%	67,0%	10,2%
Duisburg	1.747	499.845	3,50	23,6%	1,7%	60,3%	14,4%
Essen	2.289	583.084	3,93	27,0%	2,9%	61,0%	9,0%
Krefeld	1.198	226.812	5,28	14,9%	4,3%	77,8%	3,0%
Leverkusen	572	163.113	3,51	21,3%	2,8%	67,3%	8,6%
Mönchengladbach	1.704	260.925	6,53	18,8%	2,3%	75,0%	3,9%
Mülheim/Ruhr	532	170.936	3,11	24,4%	2,3%	62,6%	10,7%
Oberhausen	909	211.382	4,30	22,8%	1,3%	73,4%	2,5%
Remscheid	633	110.611	5,72	18,8%	1,6%	72,7%	7,0%
Solingen	463	158.908	2,91	23,8%	1,1%	69,1%	6,0%
Wuppertal	1.330	352.390	3,77	16,7%	2,0%	75,5%	5,9%
Kreis Mettmann	1.529	484.770	3,15	26,7%	2,7%	61,7%	8,8%
Rhein-Kreis Neuss	1.046	447.431	2,34	29,2%	1,9%	56,9%	12,0%
Kreis Viersen	1.205	298.422	4,04	23,7%	3,2%	68,7%	4,4%
Kreis Kleve	1.480	310.329	4,77	32,6%	2,4%	57,9%	7,1%
Kreis Wesel	1.483	461.715	3,21	29,7%	1,1%	67,0%	2,2%
Bonn	1.029	322.125	3,19	19,6%	1,5%	68,4%	10,5%
Köln	5.426	1.075.935	5,04	11,9%	3,0%	71,7%	13,5%
Rhein-Erft-Kreis	1.355	465.549	2,91	25,5%	3,5%	63,1%	7,8%
Kreis Euskirchen	604	191.202	3,16	31,6%	3,5%	59,9%	5,0%
Oberbergischer Kreis	825	273.139	3,02	26,9%	3,0%	53,6%	16,5%
Rhein.-Bergischer Kreis	910	283.304	3,21	28,1%	5,8%	52,7%	13,3%
Rhein-Sieg-Kreis	1.008	597.854	1,69	39,7%	2,2%	55,1%	3,1%
Städteregion Aachen	2.390	552.472	4,33	15,7%	1,6%	74,5%	8,1%
Kreis Düren	935	262.072	3,57	16,4%	1,6%	74,0%	8,0%
Kreis Heinsberg	1.501	252.651	5,94	26,7%	1,1%	69,0%	3,1%
nicht zugeordnet	24						
LVR-Gesamt	**36.158**	**9.630.206**	**3,75**	**22,0%**	**2,5%**	**67,0%**	**8,5%**

Menschen mit seelischer Behinderung stellen weiterhin mit einem Anteil von 67 Prozent die größte Gruppe im selbständigen Wohnen. Wie im Vorjahr machen Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. Rund 9 Prozent der Menschen im selbständigen Wohnen sind suchterkrankt und rund 3 Prozent der Leistungsberechtigten sind körperbehindert.

[2] Auch hier wurden, wie vorne, die Bevölkerungsdaten zum 31.12.2016 verwendet. Dies wirkt sich nur marginal auf die Dichtewerte aus.

1.10. Alter der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

LVR-weit sind über 39 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulant betreuten Wohnen deutlich geringer als bei den Leistungsberechtigten im stationären Wohnen (51 Prozent).

Tabelle 8 zeigt die Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach Altersgruppen (zum 31.12.2017). Es gibt nur geringe regionale Unterschiede. Der Anteil der über 50-Jährigen schwankt zwischen 36 Prozent und 45 Prozent.

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2017						
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungs-berechtigten**	**18 bis unter 30 Jahre**	**30 bis unter 40 Jahre**	**40 bis unter 50 Jahre**	**50 bis unter 65 Jahre**	**65 Jahre und älter**
Düsseldorf	2.031	10,4%	20,9%	23,5%	39,6%	5,6%
Duisburg	1.747	15,2%	20,8%	24,2%	36,1%	3,7%
Essen	2.289	12,9%	21,9%	23,6%	37,1%	4,5%
Krefeld	1.198	17,0%	21,6%	23,5%	34,8%	3,1%
Leverkusen	572	16,1%	19,8%	19,4%	39,5%	5,2%
Mönchengladbach	1.704	17,8%	23,4%	21,7%	33,0%	4,1%
Mülheim/Ruhr	532	12,6%	20,7%	22,4%	38,7%	5,6%
Oberhausen	909	13,2%	20,4%	22,8%	39,2%	4,5%
Remscheid	633	15,5%	24,0%	17,9%	36,2%	6,5%
Solingen	463	15,3%	20,7%	22,9%	36,5%	4,5%
Wuppertal	1.330	15,9%	21,7%	22,0%	36,2%	4,1%
Kreis Mettmann	1.529	17,0%	20,7%	23,5%	34,5%	4,3%
Rhein-Kreis Neuss	1.046	15,8%	23,4%	24,2%	33,6%	3,1%
Kreis Viersen	1.205	19,5%	22,9%	21,7%	32,4%	3,6%
Kreis Kleve	1.480	21,5%	23,6%	17,5%	33,2%	4,2%
Kreis Wesel	1.483	18,3%	23,9%	22,0%	32,7%	3,0%
Bonn	1.029	12,7%	23,4%	22,6%	36,2%	5,0%
Köln	5.426	12,2%	20,5%	26,1%	36,3%	4,9%
Rhein-Erft-Kreis	1.355	18,8%	21,3%	23,8%	32,6%	3,5%
Kreis Euskirchen	604	19,9%	23,7%	20,0%	33,8%	2,6%
Oberbergischer Kreis	825	17,0%	23,3%	23,8%	32,5%	3,5%
Rhein.-Bergischer Kreis	910	16,0%	22,6%	24,9%	32,7%	3,6%
Rhein-Sieg-Kreis	1.008	19,6%	22,0%	22,4%	31,1%	4,9%
Städteregion Aachen	2.390	17,2%	21,4%	23,3%	34,4%	3,8%
Kreis Düren	935	21,3%	24,1%	19,0%	32,1%	3,5%
Kreis Heinsberg	1.501	20,7%	23,1%	18,9%	33,6%	3,7%
nicht zugeordnet	24					
LVR-Gesamt	**36.158**	**15,9%**	**21,9%**	**22,8%**	**35,1%**	**4,2%**

1.11. Geschlecht der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

Das Geschlechterverhältnis beim selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung ist mit 48 Prozent Frauen gegenüber 52 Prozent Männern ausgeglichener als im stationären Wohnen und gegenüber 2016 gleichgeblieben.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2017			
Stadt/Kreis	**Anzahl der Leistungs-berechtigten**	**Anteil männlich**	**Anteil weiblich**
Düsseldorf	2.031	55%	45%
Duisburg	1.747	53%	47%
Essen	2.289	56%	44%
Krefeld	1.198	49%	51%
Leverkusen	572	52%	48%
Mönchengladbach	1.704	50%	50%
Mülheim/Ruhr	532	50%	50%
Oberhausen	909	52%	48%
Remscheid	633	48%	52%
Solingen	463	52%	48%
Wuppertal	1.330	50%	50%
Kreis Mettmann	1.529	49%	51%
Rhein-Kreis Neuss	1.046	55%	45%
Kreis Viersen	1.205	50%	50%
Kreis Kleve	1.480	54%	46%
Kreis Wesel	1.483	48%	52%
Bonn	1.029	49%	51%
Köln	5.426	53%	47%
Rhein-Erft-Kreis	1.355	53%	47%
Kreis Euskirchen	604	54%	46%
Oberbergischer Kreis	825	52%	48%
Rheinisch-Bergischer Kreis	910	57%	43%
Rhein-Sieg-Kreis	1.008	52%	48%
Städteregion Aachen	2.390	53%	47%
Kreis Düren	935	52%	48%
Kreis Heinsberg	1.501	49%	51%
nicht zugeordnet	24		
LVR-Gesamt	**36.158**	**52%**	**48%**

In sechs Regionen erhalten mehr Frauen als Männer entsprechende Leistungen (Krefeld, Remscheid, Kreis Mettmann, Kreis Wesel, Bonn, Kreis Heinsberg). Der Frauenanteil steigt bis auf einen Höchstwert von 52 Prozent. In zwei Mitgliedskörperschaften liegt der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten deutlich über dem der Frauen liegt (Rheinisch-Bergischer-Kreis mit 57, Essen mit 56 Prozent).

2. Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- die Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Die folgende regionalisierte Darstellung der Leistungen zur Werkstattbeschäftigung orientiert sich – anders als im Bereich Wohnen – nicht an der Herkunft der Leistungsberechtigten, sondern an den Werkstatt-Standorten. Der Standort der Betriebsstätte, in der die Leistungsberechtigten beschäftigt sind, entspricht dabei meist dem Wohnort der Leistungsberechtigten, d.h. ihrem tatsächlichen Aufenthalt. Ausgewertet wurden im Folgenden die Beschäftigtenzahlen zum Stichtag 31.12.2017.

Werkstattbeschäftigte

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im **Arbeitsbereich** einer Werkstatt (WfbM). Die folgenden Daten beziehen sich darauf, das heißt ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.
Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist. Zum 31.12.2017 finanzierte der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.262 Leistungsberechtigte.

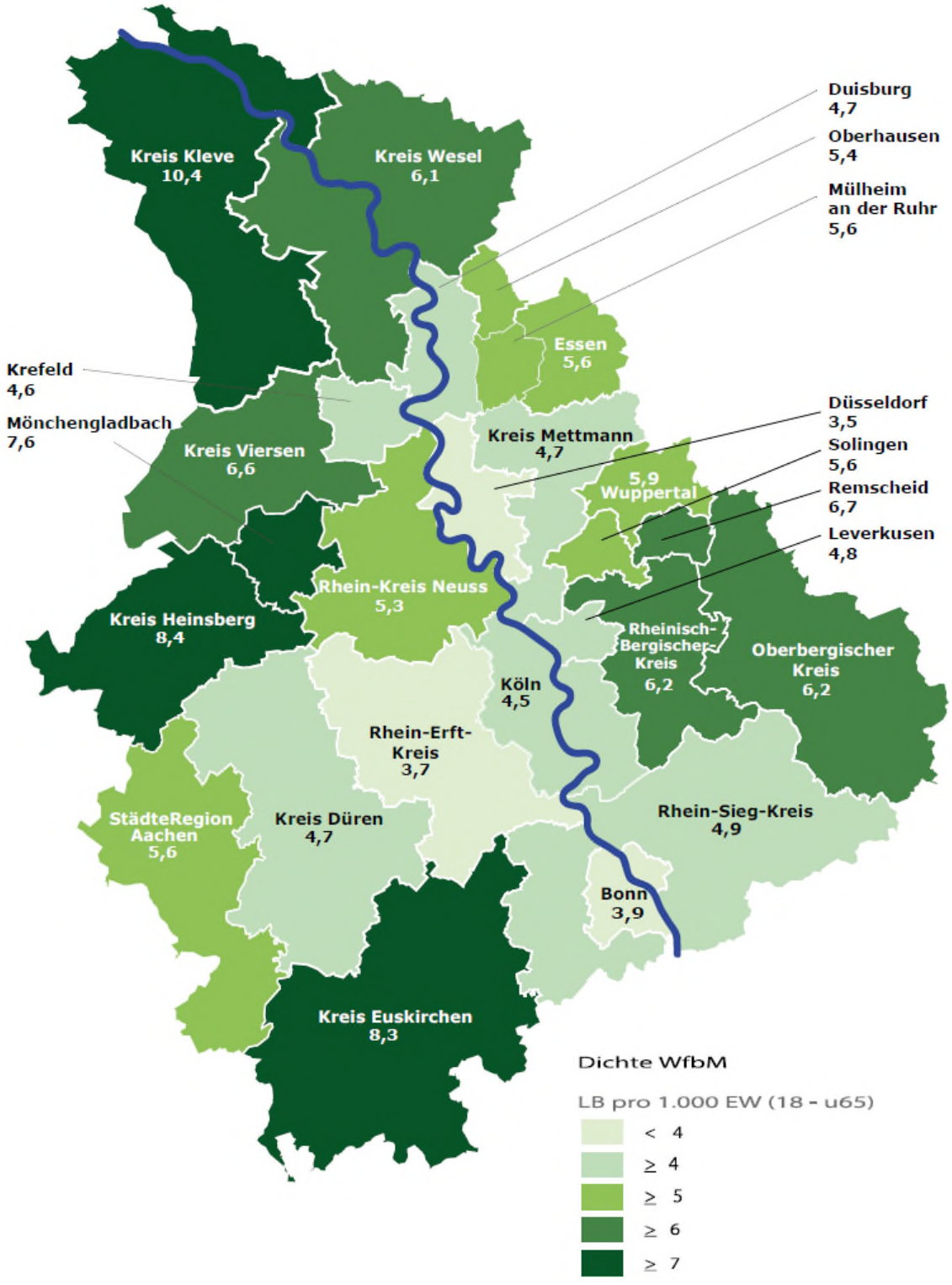
Wie in den anderen Bundesländern ist auch im Rheinland seit Jahren ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl - zu verzeichnen. Von 2007 bis 2017 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten im Rheinland um insgesamt 29 Prozent erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 2,6 Prozent oder - in absoluten Zahlen - einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich rund 1.000 Fällen.

Die Dynamik des Fallzahlanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück. Von 2016 auf 2017 sind die Fallzahlen im Rheinland um nur 400 Fälle, das heißt 1,2 Prozent, gestiegen.

2.1. Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Fallzahlen in den LVR-Mitgliedskörperschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichtewert) dar.

ABBILDUNG 4: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 EINWOHNER (18 BIS UNTER 65 JAHRE) in 2017[3]



[3] Auch hier wurden, wie vorne, die Bevölkerungsdaten zum 31.12.2016 verwendet. Dies wirkt sich nur marginal auf die Dichtewerte aus.

Im Rheinland sind durchschnittlich 5,7 von 1.000 Einwohner*innen in einer rheinischen Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional von 3,5 in Düsseldorf bis zu 10,4 im Kreis Kleve.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen: Den Werkstätten sind verbindlich Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren. Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

Bei der Auswahl einer Werkstatt ist allerdings das in Paragraph 9 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten. Das heißt, die leistungsberechtigte Person kann sich auch für eine andere Werkstatt als die im Einzugsbereich liegende entscheiden.
Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist zudem auch abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe.

2.2. Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit primär geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt bei knapp 80 Prozent. Gleichzeitig wächst die Gruppe der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung. Ihr Anteil liegt rheinlandweit bei durchschnittlich 20,3 Prozent (2012: 18 Prozent).

Die folgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen dar. Je Region werden zudem die Anteile der Beschäftigten in spezialisierten Betriebsstätten für Menschen mit körperlicher/geistiger Behinderung oder psychischer Behinderung ausgewiesen.

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

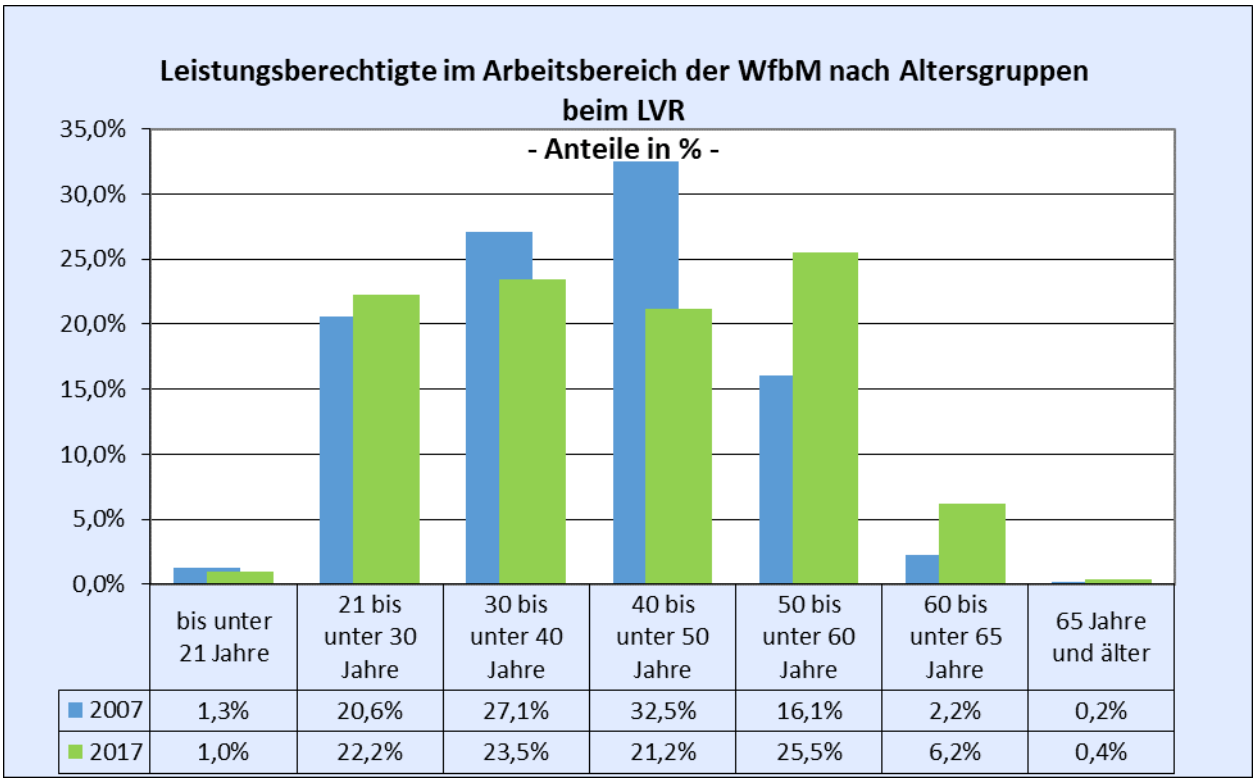
Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2017			
Betriebsstätten in der Region	**Anzahl der Beschäftigten**	**Anteil der Beschäftigten in % in Betriebsstätten für Menschen mit einer**	
		geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.)	**psychischen Behinderung (p.B.)**
Düsseldorf	1.371	77,9%	22,1%
Duisburg	1.479	85,7%	14,3%
Essen	2.065	86,7%	13,3%
Krefeld	652	90,2%	9,8%
Leverkusen	481	87,7%	12,3%
Mönchengladbach	1.258	85,2%	14,8%
Mülheim/Ruhr	584	77,6%	22,4%
Oberhausen	722	77,0%	23,0%
Remscheid	457	70,7%	29,3%
Solingen	549	70,1%	29,9%
Wuppertal	1.285	59,5%	40,5%
Kreis Mettmann	1.359	85,9%	14,1%
Rhein-Kreis Neuss	1.444	77,9%	22,1%
Kreis Viersen	1.229	76,2%	23,8%
Kreis Kleve	2.039	86,2%	13,8%
Kreis Wesel	1.739	83,6%	16,4%
Bonn	813	53,3%	46,7%
Köln	3.228	66,2%	33,8%
Rhein-Erft-Kreis	1.051	83,4%	16,6%
Kreis Euskirchen	989	62,7%	37,3%
Oberbergischer Kreis	1.039	73,1%	26,9%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.059	90,0%	10,0%
Rhein-Sieg-Kreis	1.788	90,3%	9,7%
Städteregion Aachen	1.999	83,3%	16,7%
Kreis Düren	771	100,0%	0,0%
Kreis Heinsberg	1.334	79,4%	20,6%
außerrheinisch	1.478	87,6%	12,4%
LVR-Gesamt	**34.262**	**79,7%**	**20,3%**

Regionale Unterschiede sind auch hier unter anderem durch die Einzugsgebiete der Werkstätten und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken etc. oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären.

2.3. Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten der jüngeren Jahrgänge.

ABBILDUNG 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2007 UND 2017



	bis unter 21 Jahre	21 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
2007	1,3%	20,6%	27,1%	32,5%	16,1%	2,2%	0,2%
2017	1,0%	22,2%	23,5%	21,2%	25,5%	6,2%	0,4%

Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2017

Im Durchschnitt über alle Regionen sind 32,1 Prozent der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter. Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2017 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt. In fünf Regionen (Düsseldorf, Solingen, Wuppertal, Kreis Kleve, Bonn) liegt der Anteil dieser Altersgruppe bei über 35 Prozent, im Kreis Wesel dagegen bei 26 Prozent.

TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2017								
Betriebsstätten in der Region	**Anzahl der Leistungs-berechtigten**	**bis unter 21 Jahre**	**21 bis unter 30 Jahre**	**30 bis unter 40 Jahre**	**40 bis unter 50 Jahre**	**50 bis unter 60 Jahre**	**60 bis unter 65 Jahre**	**65 Jahre und älter**
Düsseldorf	1.371	1,1%	20,0%	23,0%	20,6%	29,5%	5,4%	0,4%
Duisburg	1.479	0,7%	23,9%	24,3%	21,4%	23,2%	6,2%	0,4%
Essen	2.065	0,6%	19,8%	21,5%	24,9%	26,7%	6,1%	0,4%
Krefeld	652	0,9%	24,7%	24,7%	20,1%	24,1%	5,2%	0,3%
Leverkusen	481	0,9%	24,2%	22,6%	24,4%	22,0%	5,1%	0,9%
Mönchengladbach	1.258	1,0%	23,4%	23,9%	21,8%	23,7%	5,9%	0,2%
Mülheim/Ruhr	584	0,4%	20,4%	26,0%	22,0%	25,3%	5,6%	0,4%
Oberhausen	722	0,8%	22,6%	23,9%	23,9%	22,5%	6,1%	0,1%
Remscheid	457	1,3%	27,5%	24,7%	16,4%	23,2%	6,3%	0,8%
Solingen	549	1,0%	20,2%	21,3%	21,9%	27,5%	7,9%	0,2%
Wuppertal	1.285	0,8%	17,9%	20,9%	20,6%	31,8%	7,6%	0,4%
Kreis Mettmann	1.359	0,2%	23,4%	23,8%	21,7%	24,2%	6,2%	0,4%
Rhein-Kreis Neuss	1.444	0,8%	20,2%	21,9%	22,7%	27,5%	6,6%	0,1%
Kreis Viersen	1.229	2,2%	23,1%	22,6%	21,8%	24,3%	5,6%	0,3%
Kreis Kleve	2.039	1,0%	20,2%	23,4%	19,6%	27,1%	8,1%	0,8%
Kreis Wesel	1.739	0,5%	22,8%	29,6%	21,2%	21,3%	4,4%	0,3%
Bonn	813	1,3%	18,8%	20,5%	20,8%	30,6%	7,1%	0,9%
Köln	3.228	0,9%	23,3%	22,9%	21,1%	25,8%	5,8%	0,2%
Rhein-Erft-Kreis	1.051	0,6%	24,6%	24,2%	22,3%	22,5%	5,6%	0,2%
Kreis Euskirchen	989	2,3%	24,4%	19,9%	19,8%	26,8%	6,7%	0,1%
Oberbergischer Kreis	1.039	1,5%	21,5%	25,0%	22,0%	23,8%	5,9%	0,3%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.059	0,5%	22,5%	21,7%	20,4%	28,1%	6,3%	0,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.788	1,2%	23,4%	27,3%	21,2%	22,8%	3,6%	0,4%
Städteregion Aachen	1.999	1,6%	27,6%	25,0%	19,6%	20,4%	5,2%	0,4%
Kreis Düren	771	0,3%	23,5%	24,7%	20,8%	25,2%	5,2%	0,4%
Kreis Heinsberg	1.334	1,4%	25,6%	22,0%	18,3%	24,7%	7,5%	0,5%
außerrheinischer Träger	1.478	0,4%	17,0%	21,1%	20,1%	30,8%	9,4%	1,2%
LVR-Gesamt	**34.262**	**1,0%**	**22,2%**	**23,5%**	**21,2%**	**25,5%**	**6,2%**	**0,4%**

2.4. Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 58 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 42 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.
In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 54 Prozent (Kreis Heinsberg) und 70 Prozent (Solingen).

TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2017			
Betriebsstätten in der Region	**Anzahl der Leistungs-berechtigten**	**Anteil männlich**	**Anteil weiblich**
Düsseldorf	1.371	58%	42%
Duisburg	1.479	59%	41%
Essen	2.065	62%	38%
Krefeld	652	55%	45%
Leverkusen	481	60%	40%
Mönchengladbach	1.258	64%	36%
Mülheim/Ruhr	584	60%	40%
Oberhausen	722	60%	40%
Remscheid	457	60%	40%
Solingen	549	70%	30%
Wuppertal	1.285	56%	44%
Kreis Mettmann	1.359	59%	41%
Rhein-Kreis Neuss	1.444	61%	39%
Kreis Viersen	1.229	59%	41%
Kreis Kleve	2.039	59%	41%
Kreis Wesel	1.739	57%	43%
Bonn	813	60%	40%
Köln	3.228	58%	42%
Rhein-Erft-Kreis	1.051	58%	42%
Kreis Euskirchen	989	61%	39%
Oberbergischer Kreis	1.039	58%	42%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.059	60%	40%
Rhein-Sieg-Kreis	1.788	56%	44%
Städteregion Aachen	1.999	57%	43%
Kreis Düren	771	59%	41%
Kreis Heinsberg	1.334	54%	46%
außerrheinischer Träger	1.478	57%	43%
LVR-Gesamt	**34.262**	**59%**	**41%**

2.5. Werkstattbeschäftigung und Wohnform

Die Wohnsituation der Werkstattbeschäftigten stellt sich im Rheinland 2017 wie folgt dar: 31 Prozent der Beschäftigten leben in Wohneinrichtungen, 23 Prozent leben selbstständig und erhalten ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, und rund 47 Prozent der Beschäftigten erhalten weder stationäre noch ambulante Wohnleistungen der Eingliederungshilfe.

2.6. Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland

Im Rheinland sorgen insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Die nachfolgende Tabelle 13 nennt die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten (Aufteilung in Betriebsstätten nach der primären Behinderungsform).

TABELLE 13: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS)

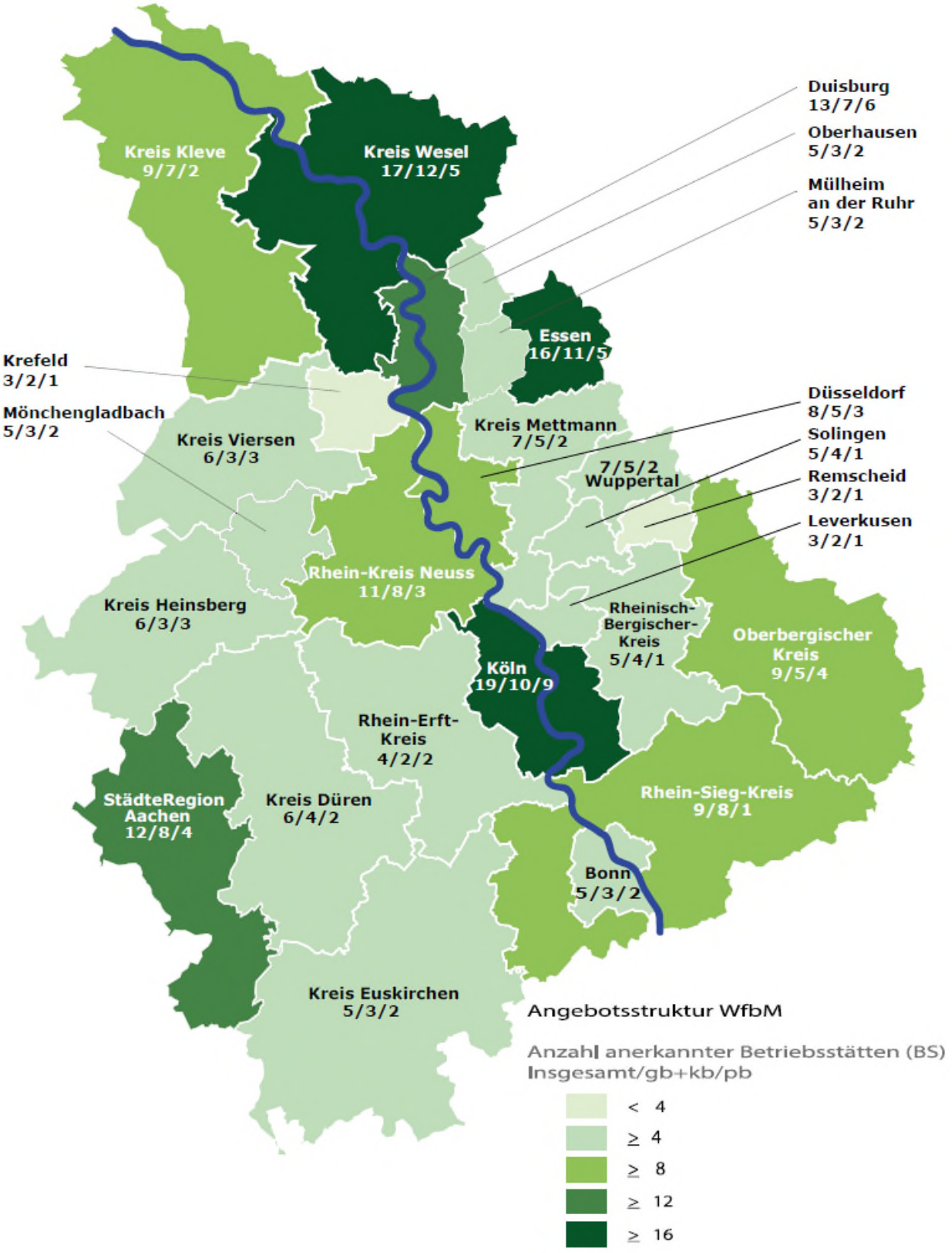
Stadt/Kreis	Werkstattträger	Anzahl BS gb/kb	Anzahl BS pb
Düsseldorf	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	5	3
Duisburg	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	6	5
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
Essen	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1
Krefeld	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
Leverkusen	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbh	2	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Mönchengladbach	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	6	2
Mülheim/Ruhr	Theodor Fliedner Einrichtungen	5	1
Oberhausen	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	2
Remscheid	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
Solingen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	4	1
Wuppertal	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	2	
	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
Kreis Mettmann	WfB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	4	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
Rhein-Kreis Neuss	VARIUS Werkstätten	5	1
	GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
Kreis Viersen	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
Kreis Kleve	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
Kreis Wesel	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	4	
	Spix e. V.		3
Bonn	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
Köln	Alexianer Werkstätten GmbH		6
	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	5	2
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	3	1
	SBK gGmbH Werkstätten	2	
Rhein-Erft-Kreis	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
Kreis Euskirchen	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
Oberbergischer Kreis	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	4	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbh	1	
	RAPS Marienheide		4
Rheinisch-Bergischer Kreis	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	2	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbh	1	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Rhein-Sieg-Kreis	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	5	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
Städteregion Aachen	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfbM gmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	6	2
Kreis Düren	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	4	2
Kreis Heinsberg	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	Prospex gGmbH		3
LVR-Gesamt		135	72

Mittlerweile bieten 31 der 43 Werkstattträger spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Von diesen 31 Werkstattträgern haben 9 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer psychischen Behinderung. Demgegenüber haben von den 43 Werkstattträgern 12 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung.

Die Karte in Abbildung 6 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung und der Betriebsstätten für Menschen mit psychischer Behinderung. Die Größe der einzelnen Betriebsstätten sowie deren Verhältnis zur Einwohnerzahl wird in der Karte nicht berücksichtigt.[4]

[4] So darf beispielweise aus der Tatsache, dass der Kreis Kleve 9 anerkannte Betriebsstätten aufweist und der Nachbarkreis Wesel 17 nicht gefolgert werden, dass die Angebotsdichte im Kreis Kleve niedriger sei. Dies zeigt der Vergleich der Dichtewerte bei den WfbM-Beschäftigtenzahlen. Bei einer ähnlich hohen Einwohnerzahl beider Kreise, verzeichnet der Kreis Kleve eine Leistungsdichte von 10,4 Leistungsberechtigte auf 1.000 Einwohner, der Kreis Wesel hingegen lediglich einen Wert von 3,1 (vgl. Abbildung 4, S. 18).

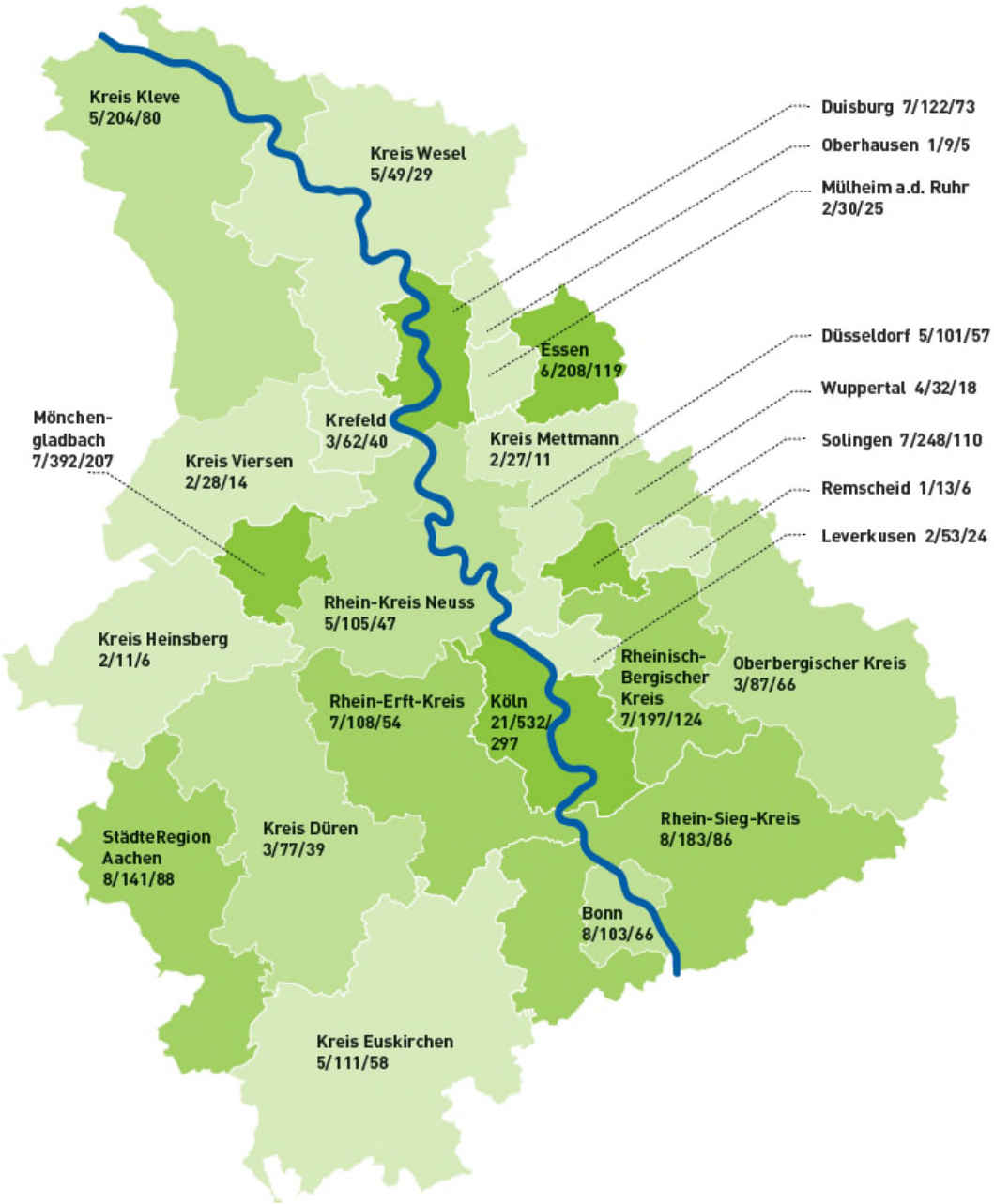
ABBILDUNG 6: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) INSGESAMT/ ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNG/ ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) FÜR MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN BEHINDERUNG



2.7. Inklusionsbetriebe

Im April 2018 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 136. Seit Ende 2001 sind in den Inklusionsbetrieben 3.233 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.749 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

ABBILDUNG 7: STANDORTE DER INKLUSIONSBETRIEBE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN



ANZAHL INKLUSIONSBETRIEBE / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES § 215 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: APRIL 2018)
Datenquelle: Jahresbericht 2017/2018 Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3396

öffentlich

Datum: 29.05.2019
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Diederichs

Sozialausschuss	**25.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**
Kulturausschuss	**26.09.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen

Beschlussvorschlag:

1. Der freie Eintritt in die LVR-Museen für den in der Vorlage Nr. 14/3396 genannten Personenkreis der Menschen mit Behinderung - einschließlich einer Begleitperson - wird unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 verlängert.
2. Die hierfür benötigten Kosten in Höhe von (mind.) 30.000 €/jährlich werden im Haushalt des LVR-Dezernates Soziales eingestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	090	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2020 bis 2024 je ca. 30.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Seit 2007 ermöglicht der Landschaftsverband Rheinland Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, den freien Eintritt in die LVR-Museen.
Die Verwaltung schlägt vor, die bisher bis zum 31.12.2019 befristete Vergünstigung, alleine und gemeinsam mit einer Begleitperson die LVR-Museen kostenfrei zu besuchen, bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Das bisherige Verfahren, dem berechtigten Personenkreis sowohl ein Informationsschreiben als auch einen Ausweis zum „Freien Eintritt" im Scheckkarten-Format zu senden, soll beibehalten werden.

Es ist von jährlichen Kosten in Höhe von ca. 30.000,00 € auszugehen.
Bis 2024 sind Haushaltsmittel für die Erstattung der entgangenen Eintrittsgelder durch das LVR- Dezernat Soziales an das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege in Höhe von jährlich 30.000,00 € im Haushalt eingestellt.

Die gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten können aus dem Budget von Dezernat 7 gedeckt werden.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Nr. Z4 Gestaltung des inklusiven Sozialraums des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3396:

Hintergrund

Seit 2007 ermöglicht der Landschaftsverband Rheinland Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, den „Freien Eintritt in die LVR-Museen". Eine jeweilige Begleitperson erhält ebenfalls kostenlosen Eintritt. Diese Möglichkeit wurde zuletzt 2017 mit der Vorlage-Nr. 14/2138 durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 13.10.2017 bis zum 31.12.2019 verlängert.

Die Möglichkeit zum „Freien Eintritt in die LVR-Museen" erhalten Menschen mit Behinderung aus dem Rheinland, die Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen und/oder zur Beschäftigung erhalten. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2020 in Umsetzung des AG-BTHG NRW für alle Menschen im Rheinland, die Eingliederungshilfeleistungen zur Sozialen Teilhabe, zur Arbeit, zur Bildung und/oder zur medizinischen Rehabilitation durch den Landschaftsverband Rheinland erhalten.

Seit 2013 erhalten die Berechtigten einen Ausweis im Scheckkarten-Format, der nicht befristet ist. Im dazugehörigen Informationsschreiben wird auf die Befristung des Anspruchs hingewiesen, derzeit gilt der Ausweis bis zum 31.12.2019.
Dieses Info-Schreiben ist als **Anlage 1** beigefügt.

Sobald eine Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen gegenüber einem Menschen mit Behinderung erfolgt ist, erhält die Person den personalisierten Ausweis zum „Freien Eintritt". Geht dieser verloren, kann ein Ersatzausweis angefordert werden.

Informationen zum „Freien Eintritt" in die LVR-Museen erhalten Menschen mit Behinderung über die Internetseite des LVR

- Auf den Seiten des Dezernates Soziales unter den Stichworten: Wohnen/Tagesgestaltung
- Auf den Seiten des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege unter den Stichworten: Museen/Freier Eintritt
- Im LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache unter den Stichworten: Freizeit/Museen/Ins Museum gehen

Die LVR-Museen erhalten das Eintrittsgeld, das durch den „Freien Eintritt in die LVR-Museen" nicht eingenommen wird, durch das LVR-Dezernat Soziales im Nachhinein quartalsweise erstattet.

Inanspruchnahme des „Freien Eintritts in die LVR-Museen"

Die Möglichkeit des „Freien Eintritts in die LVR-Museen" ist weiterhin bei dem berechtigten Personenkreis sehr beliebt. Dies zeigen auch die nachstehenden Zahlen der Inanspruchnahme in den letzten sechs Jahren.

Die durch das Dezernat Soziales erstatteten Beträge sind ebenfalls in der Aufstellung für die Jahre 2013 bis 2018 aufgeführt.

Jahr	Leistungsberechtigte	Begleitpersonen	Erstattung
2018	2.695	1.629	27.640,60 €
2017	2.969	1.701	29.537,80 €
2016	3.027	1.480	27.062,00 €
2015	2.651	1.354	23.455,50 €
2014	3.416	1.837	30.191,00 €
2013	2.983	1.477	25.293,50 €

Aufgrund der großen Bedeutung des „Freien Eintritts in die LVR-Museen" für den nutzenden Personenkreis schlägt die Verwaltung eine Verlängerung dieser Möglichkeit, unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, bis zum 31.12.2024 vor. Es ist von jährlichen Kosten in Höhe von ca. 30.000,00 € auszugehen.

Beschlussvorschlag

Der „Freie Eintritt in die LVR-Museen" für den berechtigten Personenkreis der Menschen mit Behinderung, alleine und gemeinsam mit einer Begleitperson, wird bis zum 31.12.2024 verlängert.
Die hierfür benötigten finanziellen Mittel für die Erstattung der entgangenen Eintrittsgelder an das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege in Höhe von (mind.) 30.000 Euro jährlich werden im Haushalt des LVR-Dezernates Soziales eingestellt.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Anlage 1

Landschaftsverband Rheinland

Qualität für Menschen

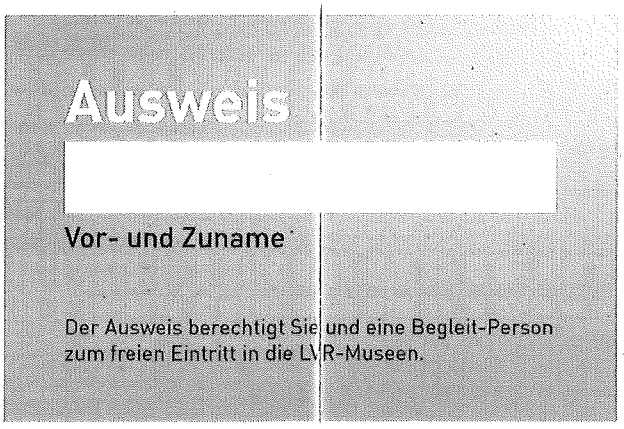
Landschaftsverband Rheinland · 50663 Köln

Infoschreiben zum freien Eintritt in die LVR-Museen

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat eine gute Nachricht für Sie.
Sie können weiter die LVR-Museen kostenlos besuchen.
Das heißt, Sie müssen nichts bezahlen, wenn Sie ein LVR-Museum besuchen möchten.
Sie können auch noch jemanden mitnehmen. Das nennt man eine Begleit-Person.
Diese Person muss auch nichts bezahlen.
Vielleicht kennen Sie diese Möglichkeit schon. Und Sie haben bereits einmal ein Museum des LVR besucht.

Der kostenlose Eintritt gilt für diese LVR-Museen:

- LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-LandesMuseum Bonn
- Max Ernst Museum Brühl des LVR
- LVR-Industriemuseum
  - Oberhausen
  - Bergisch-Gladbach
  - Engelskirchen
  - Euskirchen
  - Ratingen
  - Solingen
- LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler
- LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen
- LVR-Niederrheinmuseum Wesel



Was müssen Sie machen?
Auf diesem Schreiben ist unten ein Ausweis.
Den machen Sie ab und zeigen ihn zusammen mit Ihrem Personal-Ausweis oder einem anderen Ausweis an der Museums-Kasse vor.
Dann brauchen Sie nichts zu bezahlen. Der Ausweis gilt bis zum 31.12.2019.
Kosten für die Fahrt zum Museum bezahlt der LVR nicht.
Diese Fahrt-Kosten müssen Sie oder die Begleit-Person selbst zahlen.

Ich habe meinen neuen Ausweis verloren. Was muss ich machen?
Das ist gar nicht schlimm. Schreiben Sie uns eine E-Mail: soziales@lvr.de
Teilen Sie mit: Ich brauche einen neuen Ausweis. Mein Name: Meine Adresse:
Ihr Wunsch wird an die zuständige Stelle weitergeleitet.
Sie erhalten bald einen neuen Ausweis.

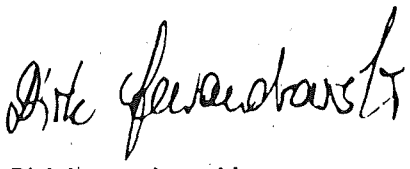
Informationen zu den LVR-Museen
Es gibt ein Faltblatt: Kultur für Alle! Darin werden die verschiedenen LVR-Museen kurz vorgestellt.
Dieses Faltblatt ist in leichter Sprache.
Sie finden es im Internet: www.tagesgestaltung.lvr.de

Im Internet finden Sie auch weitere Informationen: www.kultur.lvr.de
Zum Beispiel die Öffnungszeiten der LVR-Museen.

Hoffentlich haben Sie Lust auf einen Ausflug in ein LVR-Museum bekommen.
Dies ist doch eine gute Idee für Ihre Freizeit. Hier treffen Sie auch viele andere Menschen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Museums-Besuch!

Herzliche Grüße von



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernent für Soziales

(Ein Dezernent ist ein Chef. Dirk Lewandrowski ist der Chef der Leute beim LVR, die sich um die Wohnhilfen, die Werkstätten und andere Hilfen für Menschen mit Behinderung kümmern.)

LVR
Qualität für Menschen

Bitte weisen Sie sich an der Museums-Kasse aus.
Fahrt-Kosten sind nicht enthalten.

Info-Telefon: kulturinfo rheinland 02234 9921 555
www.kultur.lvr.de

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3360

öffentlich

Datum: 03.06.2019
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Herr Gietl (70.30), Frau Glasmacher (70.10)

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**18.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landesjugendhilfeausschuss	**19.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Sozialausschuss	**25.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen" um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Rheinland gibt es ein besonderes Angebot.
Das Angebot heißt: Kurz-Zeit-Wohnen.
Das Angebot ist für Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen,
die zu Hause bei ihren Familien wohnen.



Manchmal brauchen die Familien eine kleine Pause.
Oder sie wollen in den Urlaub fahren.
Dann können die Kinder oder Erwachsenen
mit Behinderungen für kurze Zeit
in einer Wohneinrichtung wohnen.

Der LVR hat in den letzten Jahren
gemeinsam mit verschiedenen Anbietern
die Plätze im Kurz-Zeit-Wohnen ausgebaut.
Viele Menschen wollen Kurz-Zeit-Wohnen nutzen.
Daher will der LVR jetzt 20 weitere Plätze schaffen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202
Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Eltern, Geschwister und andere Angehörige von Menschen mit Behinderung, die diese im eigenen Haushalt unterstützen, leisten oft physische und emotionale Schwerstarbeit. Um das Familiensystem zu stabilisieren, ist eine Unterstützung erforderlich, die Angehörige vorübergehend entlastet.

Das Kurzzeitwohnen bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer Familie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung im Rahmen des Kurzzeitwohnens ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine unfreiwillige „dauerhafte" stationäre Betreuung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

Eine Analyse der im Jahr 2014 bewilligten Anträge hatte jedoch gezeigt, dass die Leistung „Kurzzeitwohnmöglichkeiten" im Rheinland quantitativ nicht ausreichend war: die Hälfte der Kurzzeitmaßnahmen wurden außerhalb des Rheinlands durchgeführt, bei den im Rheinland durchgeführten Maßnahmen fanden sich (auch) Einrichtungen, die sich nicht auf das „Kurzzeitwohnen" spezialisiert haben.

Nach dieser Bedarfslage wurde die Leistung „Kurzzeitwohnmöglichkeiten" im Rheinland aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 09.12.2015 über die Vorlage Nr. 14/824 seit 2016 ausgebaut. Es sind seither neue Angebote für Kinder und Jugendliche einerseits oder Erwachsene anderseits ans Netz gegangen.
Der aktuelle Datenbericht Kurzzeitwohnen 2017 zeigt, dass die Zahl der Anträge deutlich und die Zahl der Nutzer*innen leicht gestiegen ist gegenüber dem Vorjahr. 426 Personen haben in 2017 insgesamt 941 Maßnahmen des Kurzzeitwohnens in Anspruch genommen. Mehr als drei Viertel der Leistungsberechtigten entfällt auf die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis unter 30 Jahre.

Unter Berücksichtigung der aktuell sich abzeichnenden Bedarfslage soll die Leistung für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung um bis zu maximal 20 Plätze erweitert werden.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine eigenständige, qualifizierte, heilpädagogische Leistung, die ganzjährig in einer Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Teilhabeeinschränkungen vorgehalten wird und eine gute regionale Erreichbarkeit aufweist.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3360:

Die Eckpunkte für ein Konzept zum „Kurzzeitwohnen" wurden gemäß Vorlage Nr. 14/824 am 09.12.2015 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, die Leistung in der Folge ab 2016 im Rheinland etabliert. Der Antrag 14/77 der Fraktionen von CDU und SPD sowie der Auftrag aus der Vorlage Nr. 13/3431 waren damit erledigt.

Verbunden damit wurde seitens der Verwaltung angekündigt, die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen und der bewilligten Anträge auf Kurzzeitwohnen darzustellen und die Auswirkungen der neu geschaffenen Plätze hinsichtlich der Nutzung zu prüfen, ob ggf. mehr Eltern und betreuende Angehörige von dieser sinnvollen Maßnahme profitieren können.

Mit dieser Vorlage werden I.) der Datenbericht zum Kurzzeitwohnen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung im Rheinland vorgestellt, in einem zweiten Schritt II.) weitere Ausführungen zu dem bestehenden Bedarf sowie ein bedarfsgerechter Beschlussvorschlag dargestellt.

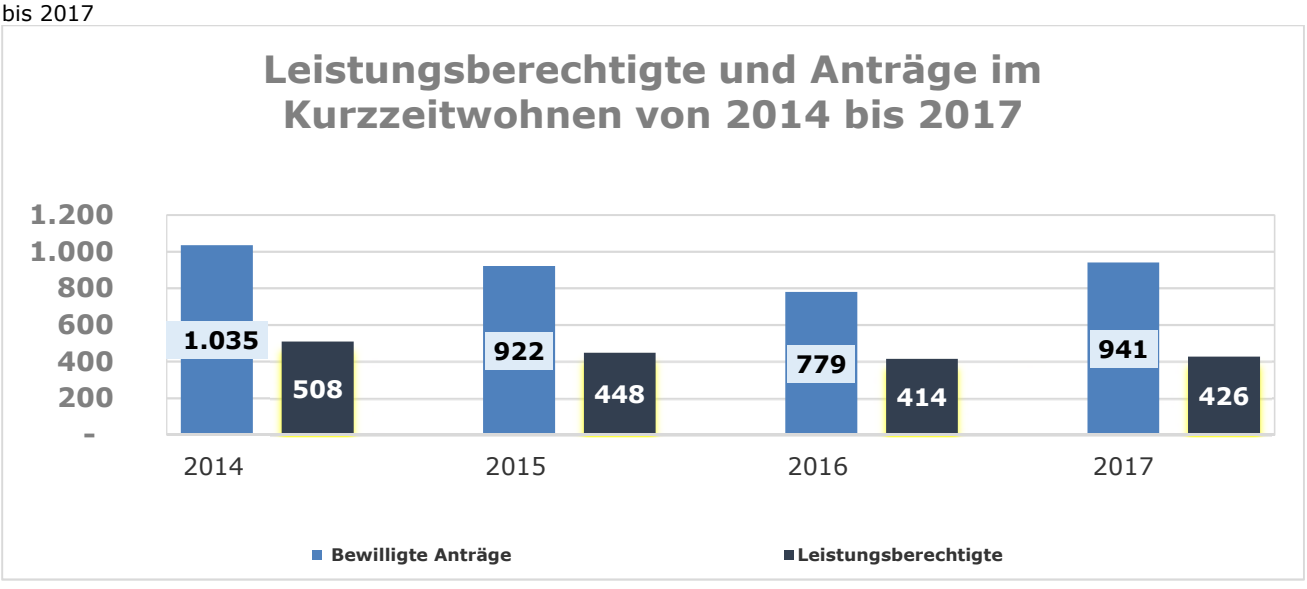
I. Datenbericht zum Kurzzeitwohnen

1. Basisdaten

1.1 Entwicklung des Kurzzeitwohnens

426 Menschen mit Behinderung haben in 2017 die Möglichkeit des Kurzzeitwohnens genutzt. Die Zahl der Leistungsberechtigten ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen, aber im Vergleich zu 2014/15 zurückgegangen (s. Abb. 1). Auf die 426 Nutzer*innen entfallen 2017 insgesamt 941 Maßnahmen des Kurzzeitwohnens – eine Steigerung im Vergleich zu den letzten beiden Vorjahren. Rein rechnerisch entfallen damit auf eine leistungsberechtigte Person 2,2 Kurzzeit-Unterbringungen im Jahr.

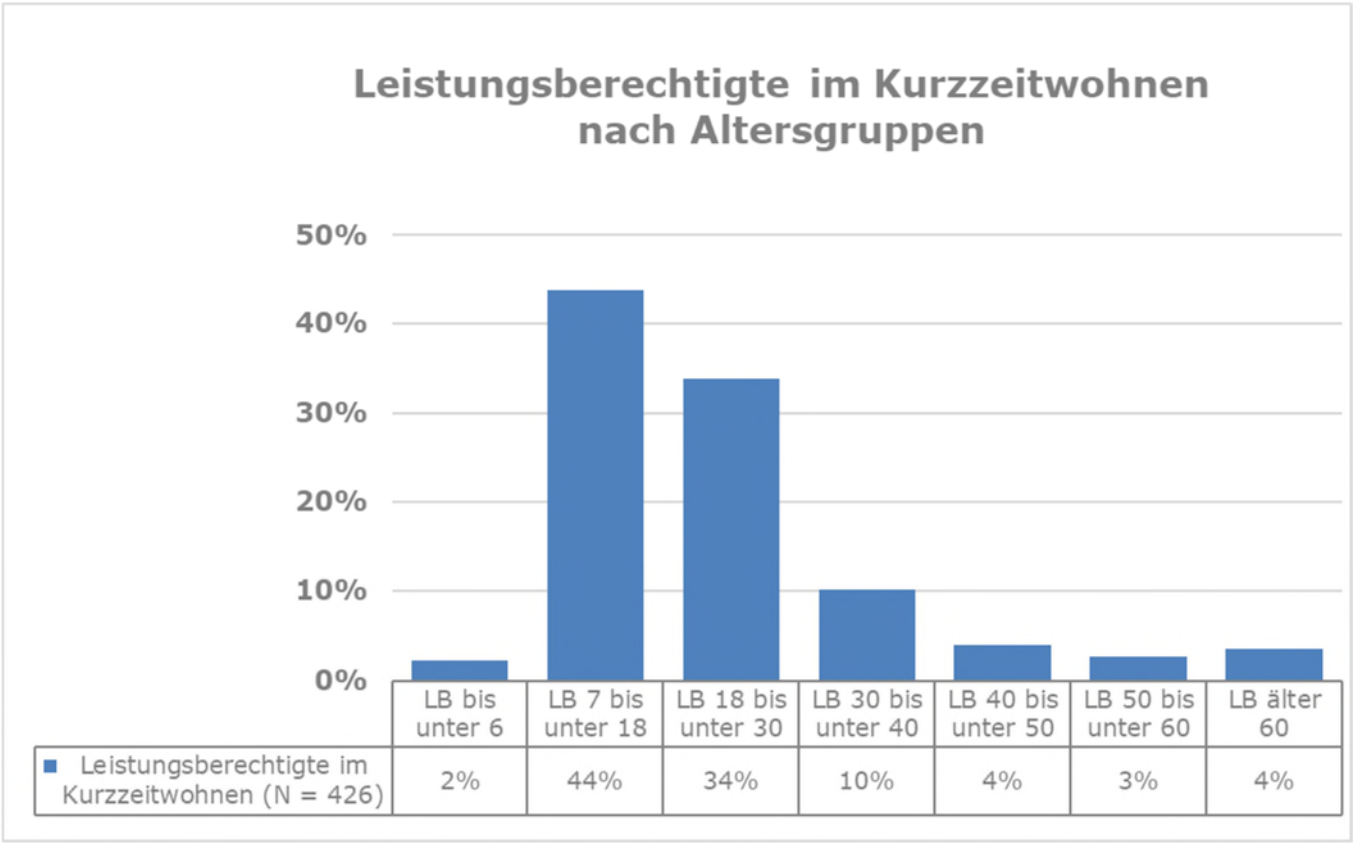
Abb. 1: Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten und bewilligten Anträge im Kurzzeitwohnen von 2014 bis 2017



1.2 Alter der Leistungsberechtigten

Mit 46 Prozent ist knapp die Hälfte der Nutzer*innen des Kurzzeitwohnens unter 18 Jahre alt, 54 Prozent sind entsprechend im Erwachsenenalter. Mehr als drei Viertel der Leistungsberechtigten im Kurzzeitwohnen (78 Prozent) sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Altersgruppe 7 bis unter 30 Jahren.

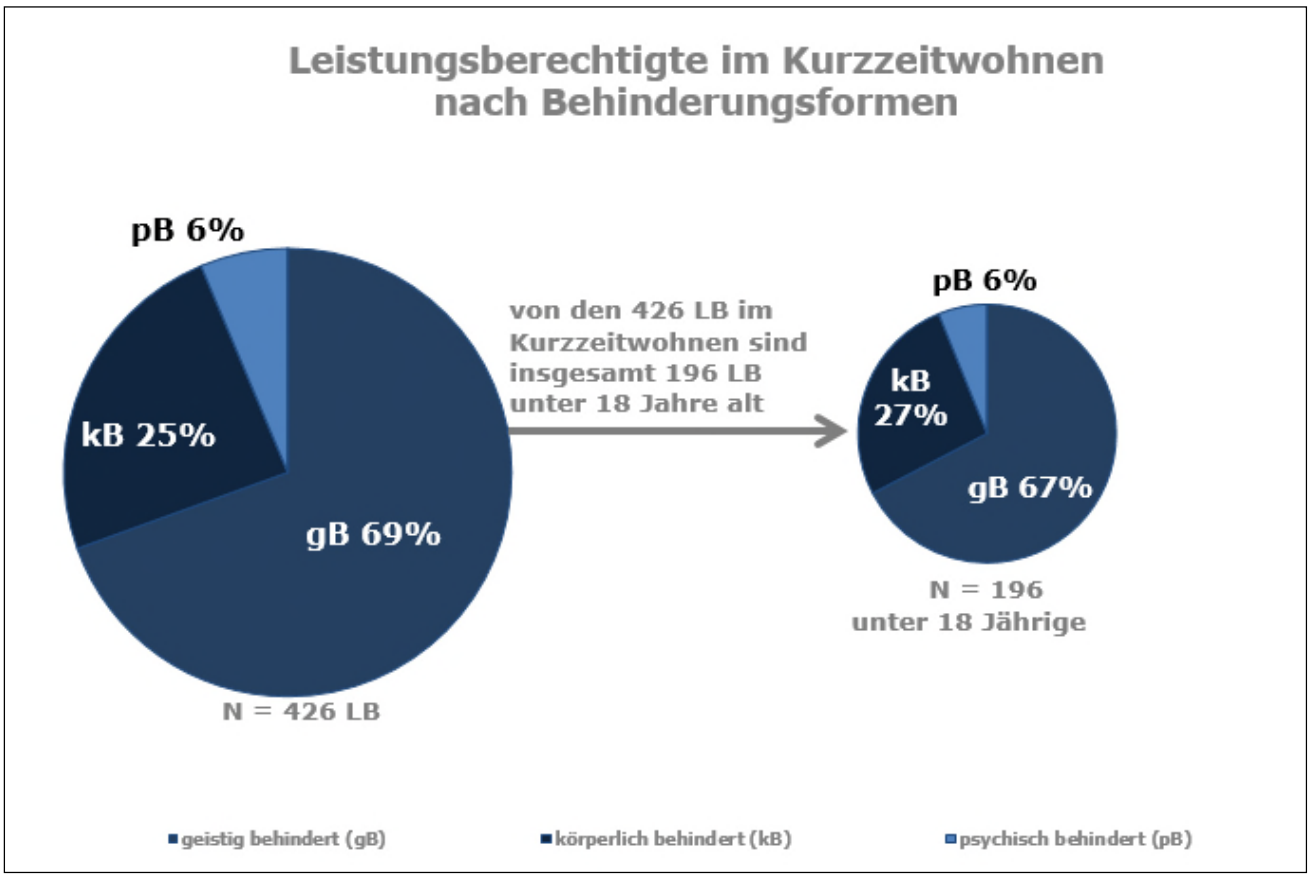
Abb.2: Leistungsberechtigte im Kurzzeitwohnen nach Altersgruppen im Jahr 2017



1.3 Verteilung nach Behinderungsformen

Überproportional häufig sind im Vergleich zur Gesamtgruppe aller Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe Menschen mit körperlicher Behinderung in der Kurzzeit-Unterbringung vertreten. Ihr Anteil an den Nutzer*innen in 2017 liegt bei 25 Prozent, der Anteil an der Gesamtgruppe aller Leistungsberechtigten beträgt 4 Prozent.
7 von 10 Nutzer*innen der Leistung Kurzzeitwohnen sind Menschen mit geistiger Behinderung (69 Prozent). Lediglich 6 Prozent sind Menschen mit psychischer Behinderung.
Die Verteilung nach Behinderungsform unterscheidet sich bei der Gruppe der Kinder und Jugendlichen kaum von der in der Gesamtgruppe (s. Abb. 3).

Abb. 3: Leistungsberechtigte im Kurzzeitwohnen nach Behinderungsformen getrennt für alle Leistungsberechtigten und für alle unter 18-Jährigen im Jahr 2017



1.4 Verteilung nach Geschlecht

Im Durchschnitt sind 40 Prozent der Leistungsberechtigten im Kurzzeitwohnen weiblichen und 60 Prozent männlichen Geschlechts. Das entspricht der Geschlechterverteilung bei den Leistungsberechtigten im stationären Wohnen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Anteil der Mädchen und jungen Frauen mit 32 Prozent noch geringer.

Tab. 1: Leistungsberechtigte nach Geschlecht im Jahr 2017

Jahr 2017	weiblich		männlich	
	LB absolut	%	LB absolut	%
insgesamt	169	39,7%	257	60,3%

1.5 Verteilung der bewilligten Anträge nach außerrheinischen und rheinischen Zielorten

Betrachtet man alle durchgeführten Kurzzeitwohnmaßnahmen im Jahr 2017 zusammen (941 bewilligte Anträge), sind 54 Prozent (511 Anträge) in außerrheinischen und 46 Prozent (430 Anträge) in rheinischen Einrichtungen durchgeführt worden.

Bei den außerrheinisch durchgeführten Maßnahmen erfolgten rund 90 Prozent im Zuständigkeitsgebiet des LWL und nur 10 Prozent in sechs anderen Bundesländern (Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen).

Um Auswirkungen der neu geschaffenen Plätze im Kurzzeitwohnen zu überprüfen, wurde der Anteil der außerrheinischen Unterbringungen nach Altersklassen separat überprüft, da bisher überwiegend Plätze für Kinder und Jugendliche (inkl. junger Erwachsene bis 27 Jahren) geschaffen worden sind.

Bei den Leistungsberechtigten bis 18 Jahren bzw. von 18 bis unter 27 Jahren liegt die Quote der außerrheinischen Unterbringungen bei über 50 Prozent (57,7 Prozent bzw. 53 Prozent).
Die meisten rheinischen Unterbringungen erfolgen in diesen beiden Altersgruppen im Kreis Euskirchen (85 bzw. 45) (s. Tabelle 2 und 3). Hier ist zu erwarten, dass aufgrund der neu geschaffenen, bereits aktiven Plätze in Kurzzeit-Einrichtungen für Kinder und Jugendlich sich der Anteil der Unterbringungen im Rheinland erhöht. Erste Auswertungen für 2018 scheinen genau dies zu bestätigen.

In der Altersgruppe der über 27-Jährigen beträgt die Quote der außerrheinischen Unterbringungen 46,5 Prozent. Hier waren in 2017 lediglich 2 neue Plätze „am Netz".
Die meisten rheinischen Unterbringungen sind mit 21 Anträgen im Kreis Wesel zu finden.

Tab. 2: Verteilung der bewilligten Anträge im Kurzzeitwohnen nach außerrheinischen und rheinischen Zielorten im Jahr 2017 für Leistungsberechtigte bis unter 18 Jahre

Unterbringung der LB nach t.A.	Gesamt	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Krefeld	Leverkusen	Mönchengladbach	Mülheim/Ruhr	Oberhausen	Remscheid	Solingen	Wuppertal	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen	Kreis Kleve	Kreis Wesel	Bonn	Köln	Rhein-Erft-Kreis	Kreis Euskirchen	Oberbergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rhein-Sieg-Kreis	Städteregion Aachen	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	außerrheinisch
Gewöhnlicher Aufenthaltsort der LB																												
Düsseldorf	12											3																9
Duisburg	17																			3								14
Essen	21			9																								12
Krefeld	16				2																							14
Leverkusen	3						1																					2
Mönchengladbach	7						5																					2
Mülheim/Ruhr	1																											1
Oberhausen	25																			3								22
Remscheid	5																											5
Solingen	10										1																	9
Wuppertal	14			2			1					1								6								4
Kreis Mettmann	32												4							1								27
Rhein Kreis Neuss	23						1							4						1								17
Kreis Viersen	16						7																					9
Kreis Kleve	46																											46
Kreis Wesel	61																7											54
Bonn	8																			1				6				1
Köln	49	1										5								29				2				12
Rhein-Erft-Kreis	12																			1				9				2
Kreis Euskirchen	1																			1								
Oberbergischer Kreis	16																			2								14
Rheinisch-Bergischer Kreis	4																			3								1
Rhein-Sieg-Kreis	15						1													7								7
Städteregion Aachen	60																			4					53			3
Kreis Düren	22																			21								1
Kreis Heinsberg	3						1													2								
insgesamt	499	1	0	11	2	0	17	0	0	0	1	1	12	4	0	0	7	0	0	0	85	0	0	17	53	0	0	288
																												57,7%

Tab. 3: Verteilung der bewilligten Anträge im Kurzzeitwohnen nach außerrheinischen und rheinischen Zielorten im Jahr 2017 für Leistungsberechtigte über 18 Jahre bis unter 27 Jahre

Unterbringung der LB nach t.A.	Gesamt	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Krefeld	Leverkusen	Mönchengladbach	Mülheim/Ruhr	Oberhausen	Remscheid	Solingen	Wuppertal	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen	Kreis Kleve	Kreis Wesel	Bonn	Köln	Rhein-Erft-Kreis	Kreis Euskirchen	Oberbergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rhein-Sieg-Kreis	Städteregion Aachen	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	außerrheinisch
Gewöhnlicher Aufenthaltsort der LB																												
Düsseldorf	24	2																										22
Duisburg	4		3																									1
Essen	18			6																								12
Krefeld	8													7														1
Leverkusen	2																											2
Mönchengladbach	6						4																					2
Mülheim/Ruhr	1																			1								
Oberhausen	0																											
Remscheid	10																											10
Solingen	6																											6
Wuppertal	8																			5								3
Kreis Mettmann	18												1															17
Rhein Kreis Neuss	4												1															3
Kreis Viersen	13						3							6														4
Kreis Kleve	19														2	12				3								2
Kreis Wesel	26														1	4			1									20
Bonn	29																			19			5					5
Köln	9																			1				1				7
Rhein-Erft-Kreis	10																		1	2								7
Kreis Euskirchen	4																			4								
Oberbergischer Kreis	4																											4
Rheinisch-Bergischer Kreis	10																											10
Rhein-Sieg-Kreis	6																			4								2
Städteregion Aachen	22																			1				19				2
Kreis Düren	9																			5				3				1
Kreis Heinsberg	0																											
insgesamt	270	2	3	6	0	0	7	0	0	0	0	0	0	2	13	3	16	0	0	2	45	0	0	5	23	0	0	143
																												53,00%

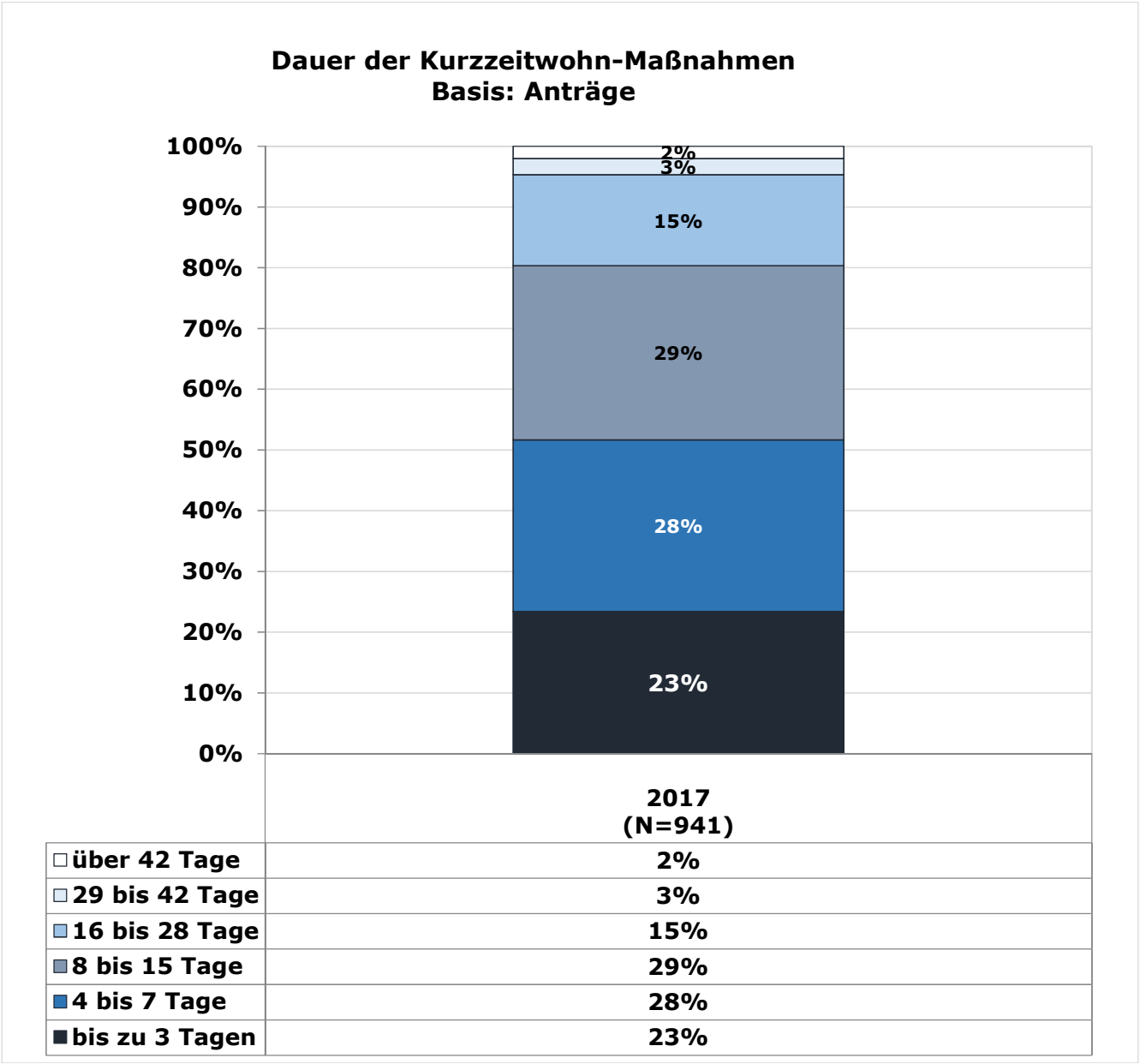
Tab. 4: Verteilung der bewilligten Anträge im Kurzzeitwohnen nach außerrheinischen und rheinischen Zielorten im Jahr 2017 für Leistungsberechtigte über 27 Jahre

Unterbringung der LB nach t.A.	Gesamt	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Krefeld	Leverkusen	Mönchengladbach	Mülheim/Ruhr	Oberhausen	Remscheid	Solingen	Wuppertal	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis Neuss	Kreis Viersen	Kreis Kleve	Kreis Wesel	Bonn	Köln	Rhein-Erft-Kreis	Kreis Euskirchen	Oberbergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rhein-Sieg-Kreis	Städteregion Aachen	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	außerrheinisch
Gewöhnlicher Aufenthaltsort der LB																												
Düsseldorf	10	5	1																									4
Duisburg	12		1														6											5
Essen	17			5																								12
Krefeld	2																				1							1
Leverkusen	6					1																						5
Mönchengladbach	9						3								1													5
Mülheim/Ruhr	5			1																								4
Oberhausen	1																											1
Remscheid	0																											
Solingen	0																											
Wuppertal	0																											
Kreis Mettmann	21												1															20
Rhein Kreis Neuss	6													6														
Kreis Viersen	9						1								8													
Kreis Kleve	13		1													9	3											
Kreis Wesel	27		1													5	12											9
Bonn	2																	1										1
Köln	6																		2									4
Rhein-Erft-Kreis	6																			2								4
Kreis Euskirchen	2																				2							
Oberbergischer Kreis	0																											
Rheinisch-Bergischer Kreis	1																											1
Rhein-Sieg-Kreis	7																	2	1					2				2
Städteregion Aachen	5																										3	2
Kreis Düren	5																				2						3	
Kreis Heinsberg	0																											
insgesamt	172	5	4	6	0	1	4	0	0	0	0	0	1	6	9	14	21	3	3	2	4	1	0	2	0	0	6	80
																												46,5%

1.6 Dauer der Maßnahmen

Etwas weniger als ein Viertel der bewilligten Anträge auf Kurzzeitwohnen in 2017 bezieht sich auf eine Unterbringung von max. 3 Tagen, etwas mehr als ein Viertel auf die Dauer von 4 bis 7 Tagen. Zusammen genommen dauern 51 Prozent der Kurzzeit-Unterbringungen maximal eine Woche. Weitere 29 Prozent beziehen sich auf eine Dauer von maximal 2 Wochen. Lediglich 44 Einzelanträge betrafen eine Dauer von mehr als 29 Tagen.

Abb. 4: Dauer der Kurzzeitwohn-Maßnahmen im Jahr 2017



	2017 (N=941)
über 42 Tage	2%
29 bis 42 Tage	3%
16 bis 28 Tage	15%
8 bis 15 Tage	29%
4 bis 7 Tage	28%
bis zu 3 Tagen	23%

1.7 Häufigkeit der Inanspruchnahme

Leistungsberechtigte nehmen das Angebot des Kurzzeitwohnens ganz unterschiedlich an. Manche stellen einmalig Anträge, andere nehmen unregelmäßig die Leistung in Anspruch, andere gehen regelmäßig mehrmals im Jahr als Entlastung der Herkunftsfamilie in ein Kurzzeitwohnen.
Um hierzu eine Aussage treffen zu können, wurden die Daten der Jahre 2013 bis 2016 nachträglich ausgewertet und gemeinsam mit dem Jahr 2017 betrachtet.

In diesem 5-Jahres-Zeitraum haben demnach 656 Leistungsberechtigte lediglich in einem Kalenderjahr Leistungen in Anspruch genommen (ggf. mehrfach im selben Kalenderjahr), 197 Leistungsberechtigte in zwei verschiedenen Jahren, 127 Leistungsberechtigte in drei Jahren, 83 Leistungsberechtigte in vier Jahren und 128 Leistungsberechtigte in allen fünf Kalenderjahren.

In den Jahren 2013 bis 2017 gab es insgesamt 1191 verschiedene Nutzer*innen.

2017 wurden für 146 Leistungsberechtigte erstmalig Leistungen für Kurzzeitwohnen beantragt. Dies sind 34 Prozent der Gesamtanzahl.
In den Vorjahren 2016 bzw. 2015 war die Anzahl fast gleich hoch (137 bzw. 146), im Jahr 2014 mit 193 etwas höher.

Informationen an leistungsberechtigte Personen (Flyer o. ä.) über die neu geschaffenen Plätze könnten sich daher erst mittelfristig positiv auf die Anzahl der außerrheinischen Unterbringungen auswirken, weil Interessenten, die erstmals einen Antrag stellen wollen, dann zuerst bei Einrichtungen im Rheinland nachfragen. Die außerrheinischen Unterbringungen müssten dann zurückgehen.

Tab. 5: Übersicht Inanspruchnahme Kurzzeitwohnen in den Jahren 2013 bis 2017

Häufigkeit in Kalenderjahren	Anzahl von LB
1	656
2	197
3	127
4	83
5	128
Gesamtergebnis	**1191**

1.8 Gesamtaufwand

In 2017 hat der LVR 2,09 Millionen Euro für das Kurzzeitwohnen aufgewendet. Rein rechnerisch ergeben sich daraus durchschnittliche „Fallkosten" von 2.214 Euro pro Antrag und Jahr. Die Schwankungen der letzten Jahre zeigt Tabelle 6.

Tab. 6: Zahl der Anträge im Kurzzeitwohnen, Gesamtaufwand und durchschnittliche, jährliche Aufwendungen pro bewilligtem Antrag des jeweiligen Jahres

	Jahr 2014	**Jahr 2015**	**Jahr 2016**	**Jahr 2017**
Zahl der bew. Anträge	1.035	922	779	941
Aufwendungen Gesamt	2.451.788,30 €	2.111.029,97 €	1.624.189,60 €	2.090.325,24 €
Durchschnittliche Aufwendungen pro bew. Antrag und Jahr	2.368,88 €	2.289,62 €	2.084,97 €	2.214,33 €

2. Neu geschaffene LVR-Plätze im Kurzzeitwohnen

Im Jahr 2017 sind insgesamt 24 Plätze im Kurzzeitwohnen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene geschaffen worden. Die neu eingerichteten Kurzzeitwohn-Plätze werden durch ein Controlling begleitet. Hierzu ist ein Controlling-Bogen entwickelt worden, der den Einrichtungen zur Verfügung steht. Jährlich übermitteln die spezialisierten Einrichtungen des Kurzzeitwohnens die entsprechenden Daten zu den Leistungssuchenden, zu den Maßnahmen des Kurzzeitwohnens sowie zur Abrechnung an die Stabsstelle 70.30. Rückmeldungen aus den Einrichtungen liegen ab dem Jahr 2018 vor.

Um dennoch bereits jetzt etwas zu möglichen Auswirkungen der neu geschaffenen Plätze zu erfahren, wurden die vorliegenden Anträge der neuen Einrichtungen gezielt ausgewertet.

2.1 Übersicht der neuen Einrichtungen

Bis zum Jahr 2017 wurden insgesamt 22 Plätze für Kinder und Jugendliche realisiert sowie 2 Plätze für Erwachsene.

Tab. 7: Übersicht der neuen Einrichtungen mit Angabe der Plätze im Jahr 2017

Leistungserbringer	**Plätze realisiert**	
	KiJu	**Ew**
Caritasverband Dinslaken/Wesel	0	2
St. Josefshaus Mönchengladbach	6	0
Vinzenzheim Aachen	6	0
LH HPZ Euskirchen[1]	10	0
Gesamt	**22**	**2**

Für 2018 sind 17 weitere Plätze für Kinder und Jugendliche geplant und auch tatsächlich realisiert worden.

Tab. 8: Übersicht der geplanten weiteren Einrichtungen mit Angabe der Plätze

Leistungserbringer	**Plätze anvisiert**		**Plätze realisiert**
	KiJu	**Ew**	
Amalie Sieveking Duisburg	5	0	5 (in 2018)
CWWN Moers	12	0	12 (in 2018)
HPH Netz Niederrhein		5	z. Z. Bauerstellung ggf. Beginn 2020
Gesamt	**17**	**5**	bisher 17

2.2 Entwicklung des Kurzzeitwohnens in den neuen Einrichtungen

90 der insgesamt 426 Leistungsberechtigten haben im Jahr 2017 eine der neuen Einrichtungen ausgewählt. Dies entspricht einem Anteil von 21,1 Prozent.
Die Lebenshilfe HPZ Euskirchen ist ein seit Jahren bekannter Anbieter. Daher haben viele Leistungsberechtigte in dieser Einrichtung bereits in früheren Jahren Leistungen in Anspruch genommen. Die drei anderen Einrichtungen haben eher Nutzer*innen aufgenommen, die erstmalig die Hilfemöglichkeit wahrnehmen.

Tab. 9: Übersicht mit Anzahl Leistungsberechtigte in den neuen Einrichtungen im Jahr 2017

	Anzahl von Leistungsberechtigten	**davon vorher schon Wohnhilfen erhalten**	**davon Neuantrag auf Wohnhilfen**	**LB ist in Einrichtung bereits vor 2017 bekannt**
Vinzenz-Heim Aachen	23	3	20	0
LH HPZ Euskirchen	56	42	14	40
Caritasverband Dinslaken/Wesel	1	0	1	0
St. Josefhaus Mönchengladbach	10	3	7	0
Gesamtergebnis	**90**	**48**	**42**	**40**

Für die 90 Leistungsberechtigten, die die neuen Kurzzeitwohn-Einrichtungen nutzten, wurden zusammen 226 Anträge bewilligt. Der Anteil an den Gesamtanträgen liegt mit 24 Prozent etwas höher als der Anteil der Leistungsberechtigten selbst.

Tab. 10: Übersicht der vorliegenden Anträge zu den neuen Einrichtungen im Jahr 2017

	bewilligte Anträge
Vinzenz-Heim Aachen	75
Lebenshilfe HPZ Euskirchen	130
Caritasverband Dinslaken/Wesel	1
St. Josefhaus Mönchengladbach	20
Gesamtergebnis	**226**

Da sowohl die Anzahl der Leistungsberechtigten als auch die der Anträge in den verschiedenen Einrichtungen stark variiert, wurde überprüft, welches Einzugsgebiet die neuen Einrichtungen versorgen.

Der große Bekanntheitsgrad der Lebenshilfe HPZ Euskirchen spiegelt sich auch hier in den Zahlen der Tabellen 10 und 11 wieder, denn das Einzugsgebiet dieser Einrichtung ist sehr groß.
Das Vinzenz-Heim Aachen hat in 2017 fast ausschließlich Menschen aus der eigenen Region versorgt.

Tab. 11: Übersicht Leistungsberechtigte im Einzugsgebiet der neuen Einrichtungen im Jahr 2017

Einzugsgebiet neue Einrichtung /Anzahl Leistungsberechtigte	**Vinzenz-Heim Aachen**	**Lebenshilfe HPZ Euskirchen**	**Caritasverband Dinslaken/ Wesel**	**St. Josefhaus Mönchen-gladbach**	**Gesamtergebnis**
Kreis Düren	1	8			9
Kreis Euskirchen		3			3
Kreis Heinsberg		1		1	2
Kreis Kleve		1			1
Kreis Mettmann		1			1
Kreis Viersen				3	3
Oberbergischer Kreis		1			1
Rhein-Erft-Kreis		2			2
Rheinisch-Bergischer-Kreis		1			1
Rhein-Kreis-Neuss		1		1	2
Rhein-Sieg-Kreis		7		1	8
Stadt Bonn		4			4
Stadt Duisburg		2	1		3
Stadt Köln	1	12			13
Stadt Leverkusen				1	1
Stadt Mönchen-gladbach				2	2
Stadt Mülheim an der Ruhr		1			1
Stadt Oberhausen		1			1
Stadt Wuppertal		6		1	7
Städteregion Aachen	21	4			25
Gesamtergebnis	**23**	**56**	**1**	**10**	**90**

II. Ausführungen zum Bedarf

1.1 Aufbau weitere Plätze für erwachsene Menschen mit Behindeung sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Mit den bestehenden Plätzen für Kinder und Jugendliche im Rheinland (gemäß LT 8 nach jetzigem Landesrahmenvertrag, zukünftig im Wege von Einzelvereinbarungen) sowie einer zunehmenden Information an die Leistungssuchenden über die neu geschaffenen Plätze ist mittelfristig eine positive Auswirkung auf die Anzahl der außerrheinischen Unterbringungen dieser Personengruppe zu erwarten. Es ist von einem Rückgang der Kurzzeitwohnmaßnahmen bei außerrheinischen Leistungserbringern von Kindern und Jugendlichen auszugehen.

Bis dato sind erst zwei Plätze für erwachsene Personen mit Behinderungen im Rheinland etabliert. Entsprechend beträgt in der Altersgruppe der über 27-Jährigen die Quote der außerrheinischen Unterbringungen 46,5 Prozent. Dieser Personenkreis findet nicht ausreichend befristete heilpädagogische Förder- und Betreuungsleistungen (gemäß LT 20 nach jetzigem Landesrahmenvertrag, zukünftig im Wege von Einzelvereinbarungen) vor, sondern muss auf Wohnheime der Eingliederungshilfe ausweichen, in denen mehr oder weniger zufällig vereinzelt ein Platz vorübergehend frei ist, somit fakultativ zur Verfügung steht.

Eine planbare Nutzung bzw. eine Nutzung im Bedarfsfall von Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland ist somit für erwachsene Menschen mit Behinderungen nicht bedarfsgerecht möglich.

Daneben sind in jeder Altersgruppe (0 bis unter 18, 18 bis unter 27, über 27 Jahren) Kurzzeitbetreuungen in Pflegeeinrichtungen zu verzeichnen; den größten Anteil stellen hier die Menschen mit Behinderungen über 27 Jahre. Unter dem Aspekt von Personenzentrierung ist derzeit weder für Kinder und Jugendliche noch für Erwachsene, die für ein Kurzzeitwohnen in eine Pflegeeinrichtung gehen, von einer adäquaten Deckung des individuellen Bedarfs an Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an der Gesellschaft auszugehen. Dies bei Berücksichtigung aller Anstrengungen, die die Pflegeeinrichtungen gemäß SGB XI unternehmen, um den Menschen mit Behinderung während ihres Aufenthaltes gerecht zu werden.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse soll die Leistung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung um bis zu maximal 15 Plätzen erweitert werden.

Für die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen (bis 27. Lebensjahr) weisen die Ergebnisse des Controllingberichtes auf einen weiter ansteigenden Bedarf hin. Es ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Etablierung der in den vergangenen Jahren geschaffenen Angebote der Bedarf weiter ansteigt. Mit dem weiteren Ausbau von 5 Plätzen für Kinder und Jugendliche kann man dieser prognostischen Entwicklung gerecht werden.

1.2. Finanzielle Auswirkungen

Durch den weiteren Ausbau des Kurzzeitwohnens soll dazu beigetragen werden, dass die Inanspruchnahme der Leistung in einem größeren Umfang als bisher durch ein spezialisiertes Angebot der Eingliederungshilfe sichergestellt werden kann. Zudem soll die Anzahl der „außerrheinischen" Kurzzeitwohnaufenthalte rheinischer Bürger*innen verringert werden. Die derzeit durch die Eingliederungshilfe finanzierten Kurzzeitaufenthalte sollen somit hinsichtlich des Ortes ihrer Inanspruchnahme umgesteuert werden.
Von einer Ausweitung der Inanspruchnahme insgesamt ist derzeit nicht auszugehen und somit auch nicht von einer Ausgabensteigerung. Weitere zusätzliche Kosten dürften für den LVR nicht anfallen.

Nach einem entsprechenden Beschluss wird die Verwaltung auf der Grundlage der in der Vorlage Nr. 14/824 aufgeführten Eckpunkte in die konkrete Umsetzung mit geeigneten und interessierten Leistungserbringern eintreten.

Beschlussvorschlag:
Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen" um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage 14/3360 zugestimmt.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3405

öffentlich

Datum: 31.05.2019
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Frau Buheitel

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**18.06.2019**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**19.06.2019**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**25.06.2019**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden gemäß Vorlage Nr. 14/3405 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen
für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.
Und er ist zuständig für viele Leistungen
für Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen.

Auch die **Städte und Kreise im Rheinland** übernehmen
viele wichtige Aufgaben für Menschen mit Behinderungen.
Sie kümmern sich um inklusive Sozial-Räume.
Und sie zahlen zum Beispiel
Leistungen zur Unterstützung zum Lebens-Unter-
halt.



Menschen mit Behinderungen sollen
in allen Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen
gleich gut leben können.
Daher arbeitet der LVR eng mit ihnen zusammen.

Bald soll es neue Vereinbarungen zur Zusammenarbeit
zwischen den Städten und Kreisen sowie dem LVR geben.
In schwerer Sprache nennt man diese Vereinbarungen:
Kooperations-Vereinbarung.

Es gibt jetzt ein neues Muster für die Kooperations-Vereinbarungen.
Die Verbände von Menschen mit Behinderungen
haben daran mitgeschrieben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing

Zusammenfassung:

Diese Vorlage informiert über die Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände LWL und LVR mit dem Landkreistag und Städtetag sowie dem Städte- und Gemeindebund in Nordrhein-Westfalen bzgl. ihrer Kooperation im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX und der Sozialhilfe nach SGB XII. Ebenfalls vereinbart wurde ein Muster für die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Landschaftsverband und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

Für die Eingliederungshilfe ist gemäß § 5 AG-SGB IX NRW Ziel der Zusammenarbeit die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.

Für die Sozialhilfe sieht § 8 AG-SGB XII NRW vor, dass die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger ihre Leistungen abstimmen, koordinieren und vernetzen für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Hierfür sind zwischen den Beteiligten Kooperationsvereinbarungen zu schließen, in denen verbindlich lokale Steuerungs- und Planungsgremien vereinbart werden.

Damit fordert das AG-BTHG NRW den Neuabschluss der bereits seit 2004 flächendeckend abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit sämtlichen Mitgliedskörperschaften.

Hierdurch wird der Aktionsbereich 2 „Zugänglichkeit" mit der Zielrichtung 4: „Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) „Gemeinsam in Vielfalt" vom 07.04.2014 umgesetzt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3405:

Um in Nordrhein-Westfalen für Menschen mit Behinderungen möglichst einheitliche Lebensverhältnisse zu erreichen, sollen auch künftig Kooperationsvereinbarungen zwischen den überörtlichen und örtlichen Sozialhilfeträgern wie auch Eingliederungshilfeträgern geschlossen werden. Damit wird durch das AG-BTHG NRW der Neuabschluss der bereits seit 2004 flächendeckend abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit sämtlichen Mitgliedskörperschaften gefordert. Wie bereits in 2004 und 2009 sollen auch künftig freiwillig Rahmen und Grundsätze der 53 abzuschließenden örtlichen Kooperationsvereinbarungen durch eine gemeinsame Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände bestimmt werden.

Die freiwillige Rahmenvereinbarung **(Anlage 1)** sowie der Entwurf der obligatorischen Musterkooperationsvereinbarung **(Anlage 2)** wurden zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie der Spitzenverbände der Leistungserbringer partizipativ erarbeitet.

Beide Entwürfe werden derzeit in den Sozialausschüssen der kommunalen Spitzenverbände beraten. Die bilateralen Kooperationsvereinbarungen sind dann in der zweiten Jahreshälfte 2019 zwischen den Landschaftsverbänden und den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten auszuhandeln.

Um den gesetzlichen Auftrag der Zusammenarbeit und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zu erfüllen, gibt die Rahmenvereinbarung im allgemeinen Teil die Ziele der wohnortnahen, personenzentrierten Leistungserbringung ohne Leistungslücken unter Berücksichtigung des Nachrangprinzips vor. Dafür sind die sozialplanerische Konzeption inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierte Leistungen mindestens einmal jährlich in einer Konferenz zu erörtern und abzustimmen. Die Beteiligten schließen dafür eine Kooperationsvereinbarung unter Berücksichtigung der regionalen Ressourcen, Strukturen und Besonderheiten. In der Kooperationsvereinbarung sind Aufgaben und Zuständigkeiten zu definieren um Schnittstellen aufzulösen. Es sollen gemeinsame Ziele für die verschiedenen Leistungsbereiche festgelegt werden und bei der Ermittlung der örtlichen Bedarfe und der Vernetzung der Leistungsangebote sollen Verfahren zur Optimierung der Zusammenarbeit entwickelt werden. In einem besonderen Teil formuliert der Rahmenvertrag für die Leistungen der sozialen Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für volljährige Leistungsberechtigte sowie für Leistungen für Kinder und Jugendliche weitergehende Anforderungen an die Kooperation. Die Rahmenvereinbarung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und gilt zunächst für fünf Jahre. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.
Auch die Musterkooperationsvereinbarung gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Hier sind jeweils Platzhalter vorgesehen, die dazu dienen, den regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, indem sie den erforderlichen Raum für individuelle Regelungen und Konkretisierungen bieten. Auch die jeweilige Kooperationsvereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre und verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Überprüfung keinen Änderungsbedarf ergibt.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Entwurfsstand: 16. Mai 2019

RAHMENVEREINBARUNG NRW

der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände
über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

zwischen

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes -
48133 Münster,

dem Landschaftsverband Rheinland
- vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes -
50679 Köln

und

dem Landkreistag NRW
- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer -
40213 Düsseldorf,

dem Städtetag NRW
- vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied -
50670 Köln,

dem Städte- und Gemeindebund NRW
- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer -
40474 Düsseldorf

- nachstehend insgesamt Vereinbarungspartner genannt -

nach Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene und der Spitzenverbände der Leistungserbringer.

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

A. Präambel 3

B. Allgemeiner Teil 6

1. Vereinbarungsgegenstand und -inhalte 6

2. Vereinbarungsziele 6

3. Gemeinsame Weiterentwicklungsverantwortung 8

4. Zusammenarbeit und lokale Steuerungs- und Planungsgremien 8

5. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen 9

6. Inklusiver Sozialraum 10

7. Kostenentwicklung 11

C. Besonderer Teil 13

I. Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte 13

8. Leistungen zur Sozialen Teilhabe 13

9. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 14

10. Leistungen der Hilfe zur Pflege 14

11. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII 15

12. Nachgehender Schutz der Einrichtungsorte 15

II. Leistungen für Kinder und Jugendliche 16

13. Leistungen zur Sozialen Teilhabe 16

14. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 16

15. Leistungen zur Teilhabe an Bildung 17

16. Leistungen der Hilfe zur Pflege 17

17. Bedarfsermittlung 17

D. Schlussbestimmungen 18

18. Verfahren zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung 18

19. Inkrafttreten 18

ENTWURF

A.
Präambel

Die Vereinbarungspartner arbeiten bereits seit 2003 eng und vertrauensvoll zusammen, um die Ziele des Landesgesetzgebers zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erreichen. Sie haben ihre Zusammenarbeit durch Rahmenvereinbarungen zum 01.01.2004 und vom 16.12.2009 geregelt.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK und dem BTHG hat der Bundesgesetzgeber weitergehende Ziele für die Entwicklung der Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorgegeben. Der Landesgesetzgeber hat die Aufgaben der Leistungsträger neu geordnet und die Regelungen zur Kooperation im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (AG-SGB IX) und zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII) neu gefasst. Damit ist die Bedeutung einer engen Kooperation der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe nochmals gestiegen.

Nach dem ab 1. Januar 2020 geltenden § 94 Absatz 4 SGB IX bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. § 6 AG-SGB IX setzt diesen gesetzlichen Auftrag um.

Nach § 4 SGB XII i.V.m. § 2a Abs. 2 des AG-SGB XII arbeiten die überörtlichen Sozialhilfeträger mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen. Zur Sicherung einer gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Leistungserbringung sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden.
Neben der Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften haben die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 5 AG-SGB IX als Träger der Eingliederungshilfe und gemäß § 8 AG-SGB XII als Träger der Sozialhilfe den gesetzlichen Auftrag, Kooperationsvereinbarungen miteinander abzuschließen. Diese dienen der Zusammenarbeit und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen.

Die Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse bleibt eine Herausforderung für alle öffentlichen Stellen und die gesamte Gesellschaft. Sie können allein durch die Vertragspartner nicht erreicht werden. Die Vereinbarungspartner sehen sich aber in der Pflicht, im Rahmen ihrer

ENTWURF

gesetzlichen Aufgaben und Pflichten und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen das Ziel effektiv und effizient anzustreben.

Gemäß § 5 AG-SGB IX arbeiten die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zusammen, inklusive Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken. Nach § 8 AG-SGB XII wirken sie gemeinsam darauf hin, dass die Leistungen sozialräumlich ausgerichtet sind.
Dazu haben die Landschaftsverbände und Kreise und kreisfreie Städte Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, in denen verbindlich lokale Steuerungs- und Planungsgremien vereinbart werden.

In den Kooperationsvereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter und die örtlichen Vertreter der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden.

Gemäß § 2 AG-SGB IX i.V.m. § 99 SGB XII können die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung der Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist auch die Zusammenarbeit und Abstimmung bei herangezogenen Aufgaben.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, Regelungen für das enge Zusammenwirken der Vereinbarungspartner zu schaffen und so einen wesentlichen Beitrag zu einem inklusiven Sozialraum in NRW zu leisten. Die Rahmenvereinbarung dient der Orientierung der Kooperationspartner und soll der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des BTHG (AG-BTHG NRW) geänderten Rechtslage Rechnung tragen. Sie definiert den Rahmen, innerhalb dessen die Zusammenarbeit der Kooperationspartner erfolgen soll, und dient der Verständigung darüber, was in den Kooperationsvereinbarungen nach dem SGB IX und SGB XII geregelt werden und nach welchen Leitgedanken die Gestaltung dieser Regelungen erfolgen sollte.

Eine individuelle Gestaltung und Anpassung der zu schließenden Kooperationsvereinbarungen bleibt den Verhandlungen zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und dem jeweiligen Landschaftsverband vorbehalten.

ENTWURF

Vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung sind die Spitzenverbände der Leistungserbringer und die Landesverbände der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beteiligt worden.

Soweit Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe betroffen sind, ist die Zusammenarbeit im Rahmen der örtlichen Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

ENTWURF

B.

Allgemeiner Teil

§ 1
Vereinbarungsgegenstand und -inhalte

(1) Vereinbarungsgegenstand sind Grundsätze für die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Kooperationsmodalitäten und -strukturen im Lichte der Gesetzesreformen ab 2020 in den Leistungsbereichen:

1. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 SGB IX
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX
4. Leistungen zur Existenzsicherung nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII
5. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel SGB XII
6. Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem achten Kapitel des SGB XII

(2) Die Vereinbarungsinhalte unterstützen die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 5 AG-SGB IX und § 8 AG-SGB XII, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Diese dienen der Vereinbarung von lokalen Planungs- und Steuerungsgremien

1. zur Entwicklung inklusiver Lebensverhältnisse (§ 5 SGB IX),
2. zur Weiterentwicklung und Koordinierung der Leistungsinhalte und Leistungsstrukturen der Sozialhilfeträger (§ 8 AG-SGB XII).

ENTWURF

§ 2
Vereinbarungsziele

(1) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in ihrer Umsetzung und Ausgestaltung an den Zielen und Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert sind.

(2) Die Vereinbarungspartner verfolgen mit dieser Rahmenvereinbarung folgende Ziele:

1. Es sollen wohnortnahe Unterstützungsleistungen angeboten werden, um eine Inklusion der Menschen mit Behinderungen oder einer drohenden Behinderung und der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in ihrer Herkunftsumgebung zu erreichen.
2. Der Grundsatz der personenzentrierten Leistungserbringung soll umgesetzt werden. Die Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ erbracht werden, ohne dass Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen zu Leistungslücken oder Leistungsabbrüchen führen. Hierzu sind geeignete und praxisgerechte Verfahren zu vereinbaren.
3. Bisher angewandte Verfahren werden durch das neue verbindliche Gesamtplanverfahren im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Leistungsträger und auf die Steuerungsmöglichkeiten der Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe weiterentwickelt und optimiert. Bei der Gesamtplanung steht der Mensch mit seinen individuellen Bedarfen im Vordergrund. Ziel ist die Sicherstellung bedarfsgerechter Leistungen, die die Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigen, ihnen bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten helfen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Für die Verfahren der Gesamt- und Teilhabeplanung werden einheitliche Instrumente eingeführt, um die Leistungsansprüche nach den gleichen Kriterien zu bewerten. Die Bedarfsermittlungsinstrumente orientieren sich an der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF). Das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW für volljährige Leistungsberechtigte und das BEI_NRW KiJu für Kinder und Jugendliche werden für Leistungen nach dem SGB IX landesweit, möglichst auch in den Kommunen, angewendet.
4. Der Nachrang der Eingliederungshilfe gem. § 91 Abs. 1 SGB IX und der Sozialhilfe gem. § 2 SGB XII ist auch im Gesamtplanverfahren gem. § 117 SGB IX weiterhin konsequent durchzusetzen. Leistungslücken und Leistungsabbrüche sollen vermieden werden.
5. Die vorhandenen örtlichen Leistungs- und Versorgungsangebote sind mit der Zielsetzung, den Menschen mit Behinderungen größtmögliche Selbstbestimmung zu ermöglichen, weiterzuentwickeln.
6. Die Planungsprozesse sollen verbessert und das örtliche Versorgungsangebot unter Berücksichtigung der schon bestehenden

ENTWURF

Unterstützungsleistungen/ -strukturen weiterentwickelt und – soweit erforderlich – auf einen Ausbau hingewirkt werden.

7. Auf eine nachhaltige Dämpfung der Ausgabendynamik ist hinzuwirken. Kosten- und Fallzahlsteigerungen sind regelmäßig in einem Berichtswesen zu erfassen und auf Ursachen und (Gegen-) Steuerungsmöglichkeiten hin zu untersuchen. Insbesondere durch eine Stärkung niedrigschwelliger Angebote und die Realisierung des Nachranggrundsatzes ist diesen entgegenzuwirken. Dieses Berichtswesen dient den lokalen Planungs- und Steuerungsgremien als Planungsgrundlage.

§ 3
Gemeinsame Weiterentwicklungsverantwortung

(1) Die Weiterentwicklung der unter § 1 Abs. 1 genannten Leistungsbereiche und der Herstellung inklusiver Sozialräume ist ein gemeinsames Ziel der Kreise, kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, das den Beitrag aller Beteiligten erfordert. Je besser das Ziel inklusiver Lebensverhältnisse erreicht ist, desto weniger sind individuelle Leistungen erforderlich. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden in den Entwicklungsprozess einbezogen.

(2) Die Gemeinden, Städte und Kreise sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. Sie setzen im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung wesentliche Rahmenbedingungen für das Leben aller Einwohner fest. Die Träger der Eingliederungshilfe haben gemäß § 95 SGB IX den Auftrag sicherzustellen, dass die erforderliche Leistung erbracht wird, und haben hierzu Verträge mit Leistungsanbietern abzuschließen.

§ 4
Zusammenarbeit und lokale Steuerungs- und Planungsgremien

(1) Die Landschaftsverbände schließen mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die lokalen Steuerungs- und Planungsgremien vereinbart werden. In den lokalen Steuerungs- und

ENTWURF

Planungsgremien werden Handlungsanforderungen und Entwicklungspotenziale gemeinsam erörtert und Lösungsansätze erarbeitet.

(2) Primäres Ziel der lokalen Steuerungs- und Planungsgremien ist die Weiterentwicklung und Planung der Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe unter Einbeziehung der Leistungserbringer der jeweiligen Region und der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

(3) Die in den lokalen Steuerungs- und Planungsgremien zu behandelnden Themen werden zuvor zwischen den jeweiligen Leistungsträgern abgestimmt. Die lokalen Steuerungs- und Planungsgremien stellen eine geeignete Plattform für den Informations- und Wissenstransfer zwischen den Teilnehmenden dar. Durch diese wird eine trägerübergreifende Kommunikation bei vorhandenen Entwicklungspotenzialen und Veränderungsprozessen frühzeitig gewährleistet.

(4) Die sozialplanerische Konzeption inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen ist miteinander abzustimmen. Dies umfasst auch den Bereich der sozialen Daseinsvorsorge.

(5) Die Beteiligten vereinbaren sich zur Leitung des Gremiums. In der Konferenz werden Handlungsnotwendigkeiten gemeinsam erörtert und abgestimmt. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich. Die Schaffung weiterer Gremien wird in den Kooperationsvereinbarungen geregelt.

(6) Die Grundsätze des Verfahrens sowie die Teilnahme der kreisangehörigen Gemeinden, der Leistungserbringer und der Verbände der Menschen mit Behinderungen werden in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 5

Abschluss von Kooperationsvereinbarungen

(1) Die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte schließen bis zum 1. Januar 2020 für die SGB IX und SGB XII Kooperationsvereinbarungen ab. Diese Vereinbarungen sind unter Berücksichtigung von regionalen Ressourcen, Strukturen und Besonderheiten abzuschließen. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen diesen Prozess.

(2) Regelungsinhalte sollen insbesondere sein:

1. Lösungen von Schnittstellen durch konkrete Definition der Aufgaben der Leistungsträger und Konkretisierung der Zuständigkeitsbereiche unter

ENTWURF

Berücksichtigung der Weiterentwicklung inklusiver kommunaler Leistungs- und Versorgungsangebote

2. Gemeinsame Ziele in den einzelnen Leistungsbereichen
3. Verfahren zur Optimierung von Zusammenarbeit und Kooperation bei
    a) den Sozialplanungen zur Ermittlung des örtlichen Bedarfs von Leistungsangeboten und Vorgehensweise bei vorhandenen Entwicklungs- und bei Erschließungspotenzialen von örtlichen Leistungs- und Versorgungsangeboten im Lichte eines inklusiven Sozialraums
    b) der Sicherstellung einer Vernetzung der Leistungsträger und der vorhandenen Leistungsangebote
    c) der Gesamtplanung der personenzentrierten Leistungserbringung und Vorgehensweise zur Sicherstellung des Individualisierungs- und Bedarfsdeckungsprinzips
    d) der Sicherstellung von trägerübergreifender Beratung
    e) Aufgaben, zu denen gem. § 2 Abs. 1 AG-SGB IX herangezogen wurde
4. Vereinbarung von lokalen Steuerungs- und Planungsgremien und deren Aufgaben und Ziele
5. Eine geeignete Struktur zur Partizipation der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen und zur Einbindung der kreisangehörigen Gemeinden, der örtlichen Leistungserbringer in bestehende Leistungs- und Gremienstrukturen
6. Verfahren oder Gremien zur Klärung von Abgrenzungsfragen

ENTWURF

§ 6

Inklusiver Sozialraum

(1) Die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte und Gemeinden wirken weiterhin gemeinsam darauf hin, den Sozialraum inklusiv weiterzuentwickeln und damit auch Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten größtmögliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen ihrer jeweiligen Finanzierungszuständigkeit wirken die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte gemeinsam darauf hin, dass ausreichende Leistungen für eine nachhaltige und bedarfsorientierte soziale Infrastruktur (insbesondere Wohnraum, öffentlicher Personennahverkehr, Assistenzangebote, Fahrdienste und Freizeitangebote sowie in dem Bereich Teilhabe am Arbeitsleben) zur Verfügung stehen und dass eine bedarfsorientierte Koordinierung dieser Angebote erfolgt.

(3) Erforderliche Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind so weit wie möglich außerhalb von besonderen Wohnformen bzw. von Einrichtungen zu erbringen. Individuelle Bedarfe sind nur dann in besonderen Wohnformen oder stationären Einrichtungen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten zu decken, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist oder sich der Mensch mit Behinderungen in Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechts für die Bedarfsdeckung in dieser Wohnform entscheidet und dabei die Grenzen des § 104 SGB IX gewahrt bleiben.

(4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Leistung im Einzelfall im Rahmen des örtlichen Leistungsangebotes wird von den zuständigen Eingliederungshilfeträgern bzw. Sozialhilfeträgern unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts einerseits und der jeweils entstehenden Aufwendungen andererseits über Form und Maß der Leistungen sowie die Organisation der Leistungserbringung auf Basis einer individuellen Gesamtplanung entschieden. Der Grundsatz der Trägerpluralität soll beachtet werden.

(5) Für die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden die Verfahren zur Gesamtplanung weiterentwickelt.

ENTWURF

§ 7

Kostenentwicklung

(1) Die Landschaftsverbände setzen die Berichterstattung zur Fallzahl- und Kostenentwicklung im Bereich der Leistungen zum Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen gegenüber dem MAGS und den kommunalen Spitzenverbänden fort, entsprechend der neuen BTHG-Systematik. Einzelheiten werden in der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 des AG-SGB IX NRW vereinbart.

(2) Aus den Aufstellungen ergibt sich zumindest

1. die Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen getrennt nach eigener Wohnung oder besonderer Wohnform, differenziert nach Art der Behinderung, Geschlecht, Alterskohorten sowie nach tatsächlichem Aufenthaltsort und
2. der Gesamtaufwand für Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen, aufgeteilt nach den in Nr. 1 genannten Leistungen differenziert nach tatsächlichem Aufenthaltsort.

(3) Die Vereinbarungspartner verständigen sich in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 94 Abs. 4 SGB IX über gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Daten für eine Berichterstattung zu Fallzahl- und Kostenentwicklungen bei weiteren Teilhabeleistungen.

ENTWURF

C.

Besonderer Teil

I.

Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

§ 8
Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Mit der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe wächst die Bedeutung der sozialen Teilhabe. Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass auch nach der Systemumstellung in der Eingliederungshilfe die Menschen mit Behinderungen die notwendigen Leistungen erhalten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben benötigen. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen für die Unterkunft und Lebensunterhalt als auch für die Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe.

(2) Es ist eine enge Kooperation und Koordination der Leistungen seitens der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungsträger für die existenzsichernden Leistungen erforderlich um zu vermeiden, dass sich die Trennung der beiden Leistungen nachteilig für die Betroffenen auswirkt, dass Leistungslücken entstehen oder unnötiger Verwaltungsaufwand erzeugt wird. Die Kooperationspartner stellen zum Thema Trennung der Leistungen sicher, dass das Antragsverfahren für Leistungsberechtigte und Leistungserbringer transparent ist. Zu diesem Zweck stellen sie Antragsformulare und ergänzende Informationen bereit.

(3) Bei den Leistungen zur Mobilität besteht zwischen den Vereinbarungspartnern Konsens darüber, dass diese erst dann zu gewähren sind, wenn bestehende Bedarfe durch die bereits vorhandenen Leistungsangebote im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht gedeckt werden können.

(4) Es ist in der Regel eine wohnortnahe Unterstützung zu gewährleisten unter Berücksichtigung des Sozialraums. Umzüge zu Lasten des Leistungsberechtigten sind möglichst auszuschließen. Es ist durch die Kooperationspartner sicherzustellen, dass ausreichende Angebote in jedem Landesteil vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Behinderungen mit herausforderndem pädagogisch-intensivem Unterstützungsbedarf.

(5) Eine Ausnahme soll dann gelten, wenn eine wohnortnahe Unterstützung der Erreichung der Ziele der Eingliederungshilfeleistungen entgegensteht.

ENTWURF

§ 9

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen eine essenzielle Säule eines selbstbestimmten Lebens ist. Vorrangiges Ziel ist daher die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Vereinbarungspartner streben deshalb an, dass Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten oder dort einen Arbeitsplatz erlangen. Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen weiterhin verstärkt durch das in NRW bereits etablierte und bewährte Budget für Arbeit ermöglicht werden.

(2) Für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben hat das BTHG mit den „Anderen Leistungsanbietern“ und dem „Budget für Arbeit“ Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Es besteht zwischen den Vereinbarungspartnern Einigkeit darüber, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von dem zuständigen Eingliederungshilfeträger im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse weiterzuentwickeln sind. Die Kooperationsstrukturen zwischen Arbeitsverwaltung, Jobcentern, Inklusionsämtern und Trägern der Eingliederungshilfe sind weiterzuentwickeln. Hierzu treffen die Kooperationsvereinbarungen die erforderlichen Regelungen einschließlich der Regelungen zu den notwendigen lokalen Steuerungs- und Planungsgremien.

§ 10

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Die Kooperationspartner wirken auf eine einvernehmliche Klärung der sachlichen Zuständigkeit bei Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf hin. Hierbei kann unter anderem auf die Erkenntnisse zurückgegriffen werden, die in dem vom Bund im Rahmen der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG geförderten Modellprojekt des Landschaftsverbandes Rheinland gesammelt wurden.

ENTWURF

§ 11

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII

Unter den Vereinbarungspartnern besteht Einigkeit darüber, dass es gemeinsame Aufgabe der Kooperationspartner ist, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Leistungsangebot hinzuwirken und geeignete Beratungsangebote zu finanzieren.

Für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden die bestehenden lokalen Planungs- und Beratungsgremien genutzt, gegebenenfalls weiterentwickelt beziehungsweise erstmalig aufgebaut. Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 12

Nachgehender Schutz der Einrichtungsorte

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände wirken auf eine gesetzliche Regelung hin, die eine unbegrenzte Kostenerstattungspflicht desjenigen Trägers der Sozialhilfe zum Inhalt hat, in dessen Bereich der Berechtigte vor Beginn der Maßnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der vorherige Aufenthalt in einer stationären oder teilstationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohnform soll keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Sofern der gewöhnliche Aufenthalt nicht ermittelt werden kann oder Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen betroffen sind, sollen die Landschaftsverbände die anfallenden Kosten tragen. Dazu werden die Landschaftsverbände für Neufälle die notwendigen Daten zur Verfügung stellen.

ENTWURF

II.

Leistungen für Kinder und Jugendliche

§ 13

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, dass unter Berücksichtigung von § 4 SGB IX Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach Möglichkeit so geplant und gestaltet werden, dass diese gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Ziel soll es sein, die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen wohnortnah zu betreuen und nach Möglichkeit nicht von ihrem sozialen Umfeld zu trennen.

(2) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfe beteiligt werden.

(3) Es soll eine enge Zusammenarbeit aller in den jeweiligen Verfahren Beteiligten erfolgen. Es wird eine enge Kooperation zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene angestrebt. Die Beteiligung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist sicherzustellen. Insbesondere in den Kreisen mit mehr als einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind hierzu Vereinbarungen mit diesen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist der Blick gerade auch auf Übergange gerichtet, z.B. von der Tageseinrichtung für Kinder in die Schule und beim Übergang von Leistungen nach § 35a SGB VIII zu Leistungen nach dem SGB IX. Bei der Gewährung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist eine enge und intensive Zusammenarbeit aller in den Verfahren Beteiligten anzustreben.

§ 14

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Im Sinne landeseinheitlicher Lebensverhältnisse soll der Auf- und Ausbau der Strukturen interdisziplinärer Frühförderung bedarfsgerecht vorangetrieben werden.

Eine enge Abstimmung und Verzahnung der Leistungen der Frühförderung in den Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 14 KiBiz ist dabei anzustreben.

ENTWURF

§ 15

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Für die erforderliche Anleitung und Begleitung ist in geeigneten Fällen und unter Beachtung der Zumutbarkeit im Sinne des § 104 SGB IX auf die Erbringung von Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam hinzuwirken (§ 112 Abs. 4 SGB IX). Hierbei finden bereits etablierte und bewährte Verfahren bei den Kreisen und kreisfreien Städten besondere Berücksichtigung.

§ 16

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für Leistungen an Kinder und Jugendliche gilt § 10 entsprechend.

§ 17

Bedarfsermittlung

Zur einheitlichen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW_KiJu) durch die Landschaftsverbände verwendet, welches sich in seiner Struktur an BEI_NRW orientiert und die Besonderheiten der physiologischen, psychischen und psychosozialen Entwicklung und die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt.

ENTWURF

D.
Schlussbestimmungen

§ 18

Verfahren zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung

(1) Die Kommunalen Spitzenverbände wirken darauf hin, dass ihre Mitgliedskörperschaften die für die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Beiträge leisten.

(2) Die Vereinbarungspartner erörtern mindestens einmal jährlich den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Vorbereitung der Arbeitsgemeinschaften nach § 6 AG-SGB IX und § 2a Abs. 2 AG-SGB XII. Auf den gesammelten Informationen basierend unterrichten sie gemeinsam beginnend mit dem Jahr 2021 alle drei Jahre das zuständige Ministerium über den Stand der Zusammenarbeit und der Kooperationsvereinbarungen.

(3) Bei wesentlichen Abweichungen von den Zielen dieser Rahmenvereinbarung werden die Gründe für die Abweichungen gemeinsam analysiert und wird auf eine einvernehmliche Anpassung ihres Inhaltes hingewirkt.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Die Rahmenvereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres ihres Inkrafttretens. Sie wird jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende der laufenden Gültigkeitsperiode schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Kündigung ist zeitnah eine neue Rahmenvereinbarung zu verhandeln.

ENTWURF

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

X

Matthias Löb
LWL-Direktor

Landschaftsverband Rheinland

X

Ulrike Lubek
LVR-Direktorin

Landkreistag NRW

X

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer

Städtetag NRW

X

Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Städte- und Gemeindebund NRW

X

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer

ENTWURF

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

zwischen

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ Rheinland
- vertreten durch den Direktor/ die Direktorin des Landschaftsverbandes -
48133 Münster/ 50679 Köln

und

dem Kreis X/ der kreisfreien Stadt X
- vertreten durch den Landrat/ OBM -
PLZ ORT

- nachfolgend insgesamt Kooperationspartner genannt -

ENTWURF

Aufgrund des § 5 des Landesausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX), des § 8 des Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) und des § 6[1] der zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Rahmenvereinbarung NRW wird nach Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene und der Spitzenverbände der Leistungserbringer folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

A.

Allgemeiner Teil

§ 1

Sozialplanung

(1) Ein wesentliches Ziel der Kooperationspartner bei der gemeinsamen Sozialplanung ist die Herstellung inklusiver Sozialräume und die Sicherstellung sozialraumorientierter Leistungen, um einheitliche inklusive Lebensverhältnisse in

[1] Fassung des Entwurfes

Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Insbesondere wirken die Kooperationspartner darauf hin, die Lebensverhältnisse im Kreis/ in der kreisfreien Stadt zu analysieren, um Optimierungsbedarfe zu erkennen und dadurch größtmögliche Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

(2) Zu diesem Zweck werden die Angebotsstrukturen im Kreis/ in der kreisfreien Stadt für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in kooperativer und vertrauensvoller Zusammenarbeit stetig bedarfsgerecht weiterentwickelt und deren sozialplanerische Konzeption und Koordination eng miteinander abgestimmt.

(3) Die Kooperationspartner wirken darauf hin, dass für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Kreis/ in der kreisfreien Stadt ausreichende Angebote vorhanden sind und eine wohnortnahe Betreuung gewährleistet wird. Die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen und mit herausforderndem pädagogisch-intensivem Unterstützungsbedarf sind dabei mit in den Blick zu nehmen. Sollte es aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein, bestimmte Angebote überregional vorzuhalten, sollen diese trotzdem möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen.

(4) Vor dem Hintergrund des Ziels, das Gemeinwesen und den Sozialraum inklusiv weiterzuentwickeln, streben die Kooperationspartner an, die Leistungen und Angebote im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu stärken und bei Bedarf weiter auszubauen. Sie wirken gemeinsam darauf hin, dass ausreichende Leistungen und Angebote für eine nachhaltige und bedarfsorientierte soziale Infrastruktur (insbesondere öffentlicher Personennahverkehr, Assistenzangebote, Fahrdienste und Freizeitangebote sowie im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben) zur Verfügung stehen. Um möglichst vielen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen, wirken die Kooperationspartner auch auf den Bau von barrierefreien Wohnungen auch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes hin.

(5) Die Kooperationspartner streben dabei im Hinblick auf eine effektive Sozialplanung die Einbeziehung der Verbände der Menschen mit Behinderungen, der kreisangehörigen Gemeinden und eine wirkungsvolle Vernetzung mit den regionalen Leistungserbringern an.

ENTWURF

§ 2

Gesamtplanverfahren

(1) Der Kreis/ die kreisfreie Stadt kann im Einzelfall Beteiligter am Gesamtplanverfahren des Landschaftsverbandes sein. Dabei wird die Bedarfsermittlung auf Grundlage des ICF-orientierten Bedarfsermittlungsinstrumentes (BEI_NRW für volljährige Leistungsberechtigte und BEI_NRW KiJu für Kinder und Jugendliche) durchgeführt. Die Mitwirkung umfasst erforderlichenfalls auch eine fachliche Stellungnahme.

Bei Bedarf werden Einzelheiten in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

(2) Bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere existenzsichernder Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, findet eine enge Kooperation der jeweiligen Leistungsträger mit dem Ziel der Vermeidung von Leistungslücken und zum lückenlosen Ineinandergreifen der Leistungen statt (§ 2a Abs. 2a AG-SGB XII).

(3) Besondere Bedeutung kommt der Kooperation und Zusammenarbeit bei Wechsel eines Menschen mit Behinderungen aus einer besonderen Wohnform in die eigene Wohnung zu. Der Kreis/ die kreisfreie Stadt wird frühzeitig vom Landschaftsverband in die Planung eingebunden und unterstützt den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach angemessenem und bedarfsgerechtem Wohnraum.

(4) Die Effektivität der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird vor dem Hintergrund einer wirkungsvollen Vernetzung und Einbeziehung aller beteiligten Leistungsträger kontinuierlich gemeinsam erörtert und weiterentwickelt.

§ 3

Lokale Steuerungs- und Planungsgremien

(1) Zur Fortschreibung der Leistungs- und Angebotsstruktur und zur Überprüfung der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens findet mindestens einmal jährlich ein lokales Steuerungs- und Planungsgremium statt. *Die Partner der Kooperationsvereinbarung regeln, ob gesonderte Besprechungsformate/Gremien für die Themen Soziale Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte, für Kinder- und Jugendliche sowie für die Teilhabe am Arbeitsleben zweckmäßig sind und eingerichtet werden.* Anlassbedingt können in Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern zusätzliche Sitzungstermine vereinbart werden.

(2) Regelmäßige Sitzungsteilnehmer des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums sind die Kooperationspartner, Vertreter der örtlichen Leistungserbringer sowie

ENTWURF

Vertreter der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus haben die kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen.

[Ggf. weitere Sitzungsteilnehmer des/der lokalen Steuerungs- und *Planungsgremiums/-gremien benennen]*

(3) Die Federführung, insbesondere für die organisatorische Abwicklung, obliegt dem Kreis/ der kreisfreien Stadt / dem Landschaftsverband.[2] Der Kreis/die kreisfreie Stadt oder der Landschaftsverband stimmt die Tagesordnung für das lokale Steuerungs- und Planungsgremium mit dem Landschaftsverband oder dem Kreis/ der kreisfreien Stadt ab. Alle Teilnehmenden erhalten die Gelegenheit, Tagesordnungspunkte zu benennen.

(4) Der Landschaftsverband/ der Kreis/ die kreisfreie Stadt nimmt zudem bei Bedarf an weiteren lokalen Steuerungs- und Planungsgremien des Kreises/ der kreisfreien Stadt/ des Landschaftsverbandes teil.[3] In diesen Gremien werden Handlungsanforderungen und Entwicklungspotenziale gemeinsam erörtert und Lösungsansätze erarbeitet.

[Konkretisierung weiterer lokaler Steuerungs- und Planungsgremien und Sitzungsmodalitäten -

Hinweis: Im Rahmen der Konkretisierung mit den einzelnen Mitgliedskörperschaften könnte unterschieden werden zwischen einer regelmäßigen Teilnahme und einer gelegentlichen Teilnahme je nach Thema und Bedarf.]

(5) Ziel der Kooperationspartner ist es, zur Herstellung möglichst landeseinheitlicher Steuerungs- und Planungsverfahren beizutragen.

§ 4

Informationen und Daten

(1) Die Kooperationspartner sichern sich gegenseitig einen geeigneten Informations- und Datenaustausch zur Umsetzung der Inhalte der Rahmenvereinbarung und dieser örtlichen Kooperationsvereinbarung zu. Die hierfür relevanten Daten ergeben sich aus der Anlage[4] zu dieser Kooperationsvereinbarung.

[2] Abhängig von Regelung in § 4 der Rahmenvereinbarung
[3] Abhängig von Regelung in § 4 der Rahmenvereinbarung
[4] Die Anlage ist noch zu erstellen.

ENTWURF

(2) Die geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) i.V.m. §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden hierbei von den Kooperationspartnern eingehalten.

(3) Eine Auswertung der Daten erfolgt anlässlich der lokalen Steuerungs- und Planungsgremien nach § 3. Gegenstand der Auswertung ist die Analyse und Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklung sowie die Beurteilung der Arbeitsweise und Effektivität der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Zudem soll die Datenanalyse darüber Aufschluss geben, ob ausreichende Angebote für eine nachhaltige und bedarfsorientierte soziale Infrastruktur zur Verfügung stehen.

(4) Die Vereinbarungspartner stellen sich gegenseitig die relevanten Daten zur Verfügung, um den Berichtspflichten an das zuständige Ministerium nachkommen zu können.

§ 5

Beteiligung der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen, der örtlichen Leistungserbringer und der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Kooperationspartner beteiligen die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen, die örtlichen Leistungserbringer und die kreisangehörigen Gemeinden an den wesentlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen.

(2) Die Beteiligung soll je nach regionalen Strukturen möglichst über bereits bestehende Gremien und Netzwerke sichergestellt werden.

ENTWURF

B.

Besonderer Teil

I.

Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

§ 6

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Im Bereich der sozialen Teilhabe wirken die Vereinbarungspartner gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Leistungserbringer und die Landesverbände der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden dabei aktiv einbezogen.

(2) Der Landschaftsverband informiert den Kreis / die kreisfreie Stadt über Anträge auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von Leistungserbringern und bezieht diese/n im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit ein. Der Kreis / die kreisfreie Stadt gibt zur Eignung des jeweiligen Leistungserbringers eine Empfehlung ab.

(3) Die Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie stellen eine Alternative zur Betreuung in eigenen Räumlichkeiten sowie in besonderen Wohnformen dar. Vor dem Hintergrund, dem Menschen größtmögliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen, sollen diese Leistungen daher weiterhin gestärkt werden. Die Kooperationspartner wirken in Zusammenarbeit mit den bestehenden Familienpflegeteams auf einen flächendeckenden Ausbau dieses Unterstützungsangebotes hin.

[Ausführungen zum Kreis / zur kreisfreien Stadt]

(4) Komplementäre Leistungs- und Beratungsangebote können zur Reduzierung oder gar zur Vermeidung eines Bedarfes an Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe geeignet sein.

(5) Die Vereinbarungspartner sehen es im Hinblick auf die Weiterentwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und eines inklusiven Sozialraums als gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Leistungs- und Beratungsangebot hinzuwirken.

ENTWURF

[Hier sollte je Mitgliedskörperschaft konkret benannt werden, was schon existiert und wo man tätig werden will bzw. wie man das in Planungsschritten abarbeitet]

[Ggf. Ausführungen zur Finanzierung dieser Angebote]

§ 7

Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben ist es für beide Kooperationspartner vorrangiges Ziel, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Kooperationspartner streben deshalb an, dass Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten oder dort einen Arbeitsplatz erlangen. Übergänge aus der Werkstatt für behinderte Menschen oder von anderen Leistungsanbietern in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen weiterhin verstärkt durch das Budget für Arbeit ermöglicht werden.

(2) Eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern ist für eine bestimmte Personengruppe sinnvoll. Daher ist in Abstimmung der Vereinbarungspartner und der Vertreter der Werkstätten weiterhin eine angemessene Zahl von Werkstattplätzen vorzuhalten. Andere Leistungsanbieter sind als Alternative zu den Werkstätten für behinderte Menschen zu begrüßen und zu fördern, soweit deren Angebote dazu dienlich sind, die Ziele des Art. 27 UN-BRK besser zu erreichen. Für die Umsetzung von Inklusion ist es jedoch gleichzeitig erforderlich, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarkts nach Möglichkeit auf das erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte beziehen die Jobcenter, der Landschaftsverband die Möglichkeiten des Inklusionsamts im Bereich des 3. Teils des SGB IX in die Ausgestaltung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein. In diesem Zusammenhang wirken die Kooperationspartner auch auf mögliche Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten des Bundes z.B. nach § 11 SGB IX hin.

(4) [Regelungen zu den lokalen Steuerungs- und Planungsgremien Teilhabe am Arbeitsleben]

ENTWURF

§ 8

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Die Kooperationspartner wirken auf eine einvernehmliche Klärung der sachlichen Zuständigkeit bei Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf hin. Sie tragen dafür Sorge, dass Zuständigkeitsklärungen sich nicht zu Lasten des Leistungsberechtigten auswirken.

§ 9

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII

[Ausführungen zur aktuellen Situation im Kreis / in der kreisfreien Stadt]

(1) Der Landschaftsverband informiert den Kreis / die kreisfreie Stadt über Anträge auf eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von Leistungserbringern und bezieht diese/n im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit ein. Der Kreis / die kreisfreie Stadt gibt zur Eignung des jeweiligen Leistungserbringers eine Empfehlung ab.

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung der Grundsätze „ambulant vor stationär“ und „ortsnahe Hilfe“ erforderlich sind.

(3) Komplementäre Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges Leben und Wohnen von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützen bzw. gewährleisten, werden gemeinsam geschaffen, um eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Die Vereinbarungspartner sehen es als ihre gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Angebot hinzuwirken.

[Ggf. Ausführungen zur Finanzierung dieser Angebote]

ENTWURF

II.
Leistungen für Kinder und Jugendliche

§ 10
Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Leistungserbringer werden dabei aktiv einbezogen.

§ 11
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Kooperationspartner wirken gemeinsam auf einen bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der interdisziplinären Frühförderung hin.

§ 12
Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Die Grundsätze und Ziele der Sozialplanung (§ 1) gelten gleichermaßen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Dabei werden die besonderen Belange der Schüler/-innen und Studierenden berücksichtigt.

(2) Der Landschaftsverband wirkt darauf hin, dass für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung ein den allgemeinen Anforderungen entsprechendes Gesamtplanverfahren umgesetzt wird. Der Kreis / die kreisfreie Stadt wird an diesem Prozess beteiligt.

(3) Im Rahmen der gemeinsamen Leistungserbringung für Hilfen zu einer Schulbildung oder zur schulischen Ausbildung für einen Beruf (§ 13 der Rahmenvereinbarung) bestehen im Kreis / in der kreisfreien Stadt derzeit folgende Modelle:

[Ausführungen zu bestehenden Modellen und Einschätzung der Situation]

§ 13
Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für Leistungen an Kinder und Jugendliche gilt § 8 entsprechend.

ENTWURF

§ 14

Kooperation mit der Jugendhilfe

(1) Die Vereinbarungspartner kooperieren in der Sozialplanung nach dem SGB IX eng mit der Jugendhilfeplanung nach § 79 SGB VIII. Ziel ist ein nahtloses Ineinandergreifen von Leistungen sowie die rechtzeitige und ausreichende Planung von Leistungen der Jugendhilfe, in deren Rahmen Leistungen zur Teilhabe erbracht werden; hier insbesondere der Angebote der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22 - 26 SGB VIII sowie Angebote der Jugendförderung nach §§ 11-14 SGB VIII.

(2) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe bedarfsgerecht mit Leistungserbringern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

(3) Der Kreis wirkt auf nachhaltige Kooperationsstrukturen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb seines Gebietes hin, möglichst durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

§ 15

Lokale Steuerungs- und Planungsgremien

(1) Die Steuerungs- und Planungsgremien im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind mit den örtlichen Jugendhilfeträgern zu koordinieren und abzustimmen.

(2) Themen der Sozialplanung für Kinder und Jugendliche sind insbesondere:

1. Austausch mit der Jugendhilfeplanung der öffentlichen Jugendhilfeträger bzgl. des Bedarfs von jungen Menschen, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, an Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Maßnahmen zur Bedarfsdeckung,
2. Fortschreibung der Angebotsstruktur der Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche,
3. Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sowie
4. Überprüfung, ob an Schnittstellen die Leistungen der Teilhabe bedarfsgerecht und ohne Unterbrechung erbracht werden. Zu diesen Schnittstellen zählen insbesondere

ENTWURF

a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und Leistungen der Frühförderung,

b) der Übergang von der Kindestageseinrichtung in die Schule,

c) der Übergang vom gebundenen in den offenen Ganztag,

d) der Übergang von § 35a SGB VIII zu Leistungen des SGB IX,

e) der Übergang aus einer Wohnform für minderjährige Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 SGB IX nach Erreichen der Volljährigkeit.

C.
Schlussbestimmungen

§ 16
Evaluation

Mindestens einmal jährlich soll ein gemeinsamer Austausch der Kooperationspartner zur Umsetzung der Ziele und Inhalte der Rahmen- und Kooperationsvereinbarung erfolgen. Ziel ist es, die Verständigung aller Beteiligten sicherzustellen und bei Bedarf die Effektivität der Zusammenarbeit und das dafür vorgesehene Verfahren weiter zu optimieren. Darüber hinaus soll auf Grundlage dieses Austauschs diese Vereinbarung bei Anpassungsbedarf weiterentwickelt werden. Anpassungsverlangen einer Kooperationspartei sind gegenüber der anderen Kooperationspartei schriftlich zu erklären.

§ 17
Inkrafttreten und salvatorische Klausel

(1) Diese Vereinbarung tritt zum <Tag ihrer Unterzeichnung> in Kraft. Sie löst die Kooperationsvereinbarung vom <Datum> ab.

(2) Diese Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres ihres Inkrafttretens. Spätestens nach Ablauf der fünf Jahre ist diese auf ihren Inhalt hin zu überprüfen und bei Änderungsbedarf durch die Kooperationspartner anzupassen. Ergibt die Prüfung, dass kein Änderungsbedarf besteht, gilt diese Kooperationsvereinbarung für weitere fünf Jahre fort. Ergibt das Resultat der Prüfung, dass Änderungsbedarf besteht, gilt diese Vereinbarung solange fort, bis sie von einer

ENTWURF

neuverhandelten Kooperationsvereinbarung abgelöst wird. Dieses Verfahren ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Landschaftsverband	**Kreis/ kreisfreie Stadt**
Ort, <Datum>	**Ort, <Datum>**
In Vertretung	**In Vertretung**
_____	_____
Name, LR	**Name, Funktion**

Anlage

Relevante Daten für den Informations- und Datenaustausch nach § 4 dieser Kooperationsvereinbarung

ENTWURF

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3433

öffentlich

Datum: 06.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Dr. Schartmann

Gesundheitsausschuss	**07.06.2019**	**Kenntnis**
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**18.06.2019**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**19.06.2019**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**25.06.2019**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**Kenntnis**
Beirat für Inklusion und Menschenrechte	**04.07.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX

Kenntnisnahme:

Der Sachstand zum Landesrahmenvertrag SGB IX wird gemäß Vorlage Nr. 14/3433 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag
das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen.
Damit ändert der Deutsche Bundestag
die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen
für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.
Und er ist zuständig für viele Leistungen
für Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen.
Das gleiche macht der **LWL** für Westfalen.

Bei den Fach-Leistungen arbeiten der LVR und LWL
eng mit vielen verschiedenen Anbietern von Hilfen zusammen.
Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.
Daher haben der LWL und der LVR
mit den Verbänden der Anbieter von Hilfen
nun einen neuen Vertrag entworfen.
In schwerer Sprache nennt man diesen Vertrag:
Landes-Rahmen-Vertrag.

Die Landes-Verbände von Menschen mit Behinderungen
waren an den Verhandlungen beteiligt.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht ist es erforderlich, einen Landesrahmenvertrag SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abzuschließen. Die Landesverbände der Menschen mit Behinderungen sind an der Beratung und Beschlussfassung beteiligt. Im Landesrahmenvertrag werden die vertraglichen Beziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt.
Die Vertragsverhandlungen wurden mit dem Ziel geführt, Menschen mit Behinderungen eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen.

Exemplarisch sind etwa folgende Regelungen hervorzuheben:

1. Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch (s. A 8., insbesondere 8.1, 1. Absatz). Die Grundsätze zum Verfahren und Inhalt der **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen** werden erstmalig in einem Landesrahmenvertrag derart ausführlich geregelt. Insbesondere hervorzuheben ist, dass Prüfungen zukünftig anlassunabhängig und unangekündigt durchzuführen sind. Dieser neue gesetzliche Prüfauftrag ist zugleich eine Verpflichtung zum Schutze und im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung.
2. Ohne gesetzliche Verpflichtung konnte vereinbart werden, dass die Leistungserbringer zukünftig verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über **besondere Vorkommnisse** während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu informieren (s. A 7.2.2, 2. Absatz und Anlage E 8). Hierdurch soll es dem Träger der Eingliederungshilfe zukünftig vereinfacht werden, gezielter die Leistungserbringung und deren Qualität zu überwachen. Zugleich dient diese Meldepflicht dem Schutze der betroffenen Menschen mit Behinderung.
3. Stärkere Steuerungsmöglichkeiten des Leistungsträgers sowie zielgenauere, bedarfsgerechtere Finanzierungen der Leistungserbringer werden unter anderem zukünftig dadurch erreicht, dass den tatsächlichen Kosten vor Ort stärker als bisher Rechnung getragen wird. Die jeweils geltenden **Tarifwerke** werden zukünftig Grundlage der Personalkostenberechnung sein und es wird nicht mehr automatisch eine Orientierung am vergleichsweise teuren TVöD erfolgen (s. A 4.6., 4. Absatz).
4. Erstmalig enthält der Vertrag landesweit geltende, **einheitliche Grundsätze** zur Finanzierung sowie einheitliche Leistungsbeschreibungen in dem gesamten Bereich der **Kindertageseinrichtungen**. Dies, im Verbund mit den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Elementarbildungen hin zu den Landschaftsverbänden, bietet die Grundlage, erstmalig auch für Kleinkinder mit Behinderungen landeseinheitliche und gleichwertige Lebensverhältnisse sicher zu stellen.
5. Für den gesamten Bereich der **Sozialen Teilhabe**, dem mit Abstand finanziell bedeutsamsten Regelungsbereich einschließlich der gesamten Wohnhilfen, konnte ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart werden, welches unter anderem für die Wohnhilfen oder Leistungen der Tagesstruktur gilt. Dem, der UN BRK sowie dem BTHG leitenden Grundsatz der Selbstbestimmung und

Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen prinzipiell wohnortunabhängig. So ist eine beispielsweise qualifizierte Assistenz bei Bedarfserhebung, inhaltlicher Leistungsbeschreibung und ihrer Finanzierungshöhe prinzipiell identisch, egal ob sie im heutigen stationären oder ambulanten Kontext erbracht wird. Menschen mit Behinderungen haben demzufolge ein stärkeres Wunsch- und Wahlrecht, da die personenzentrierten Leistungen deutlicher als heute im Vordergrund stehen.

Die Vertragsverhandlungen wurden im Januar 2018 aufgenommen. In monatlichen Plenarsitzungen wurde der erreichte Beratungsstand transparent vorgestellt. Am 05.06.2019 wurde das Abschlussplenum durchgeführt. Das Verhandlungsergebnis, welches den Plenumsteilnehmenden zur Beratung und Paraphierung vorgelegt wurde, ist mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt (in der Printversion gesondert versandt).

Die Vertragsparteien haben sich eine Einredefrist zum Vertrag bis zum 08.07.2019 vorbehalten. Im Anschluss daran wird das Unterschriftsverfahren durchgeführt.

Diese Vorlage betrifft die Zielrichtungen Z 1 (Partizipation), Z 2 (Personenzentrierung), Z 3 (Persönliches Budget), Z 4 (Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums) und Z 10 (Kinderrechte) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3433:

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und der Überführung in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist es erforderlich, nach § 131 SGB IX einen neuen Landesrahmenvertrag (LRV) zu vereinbaren. Dieser wird zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen. Die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und der Beschlussfassung mit.

In Nordrhein-Westfalen sind die beiden Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände als Träger der Eingliederungshilfe auf der einen Seite sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger, der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste (bpa) und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) auf der anderen Seite Vertragspartner. Als Vereinigungen der Menschen mit Behinderungen sind vom Landesgesetzgeber die Landesverbände der Menschen mit Behinderungen bestimmt worden, insbesondere die der Menschen mit einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbehinderungen sowie die Sozialverbände.

Regelungsgegenstand des LRV sind die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX, die dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis unterliegen - es werden also ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Mittelpunkt aller Bemühungen der Partner dieses Rahmenvertrages der leistungsberechtigte Mensch steht, der Träger universeller und unteilbarer Menschenrechte ist. Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen der Eingliederungshilfe ausdrücklich als Konkretisierung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel aller Leistungen ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. Präambel des LRV).

Der LRV gliedert sich in sieben Abschnitte:
In Teil A (Allgemeiner Teil) werden die Vertragsinhalte geregelt, die sich auf alle Leistungen beziehen, wie z.B. die Vergütungsgrundsätze, die Inhalte der Leistungsvereinbarungen, die Grundsätze zum Personalaufwand, die Leistungsabrechnung und die Abrechnungsprüfung, die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

In Teil B (Spezielle Teile) werden die Grundsätze und Struktur für Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegt, und zwar für die Leistungen für Kinder und Jugendliche, für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und für die Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Teil C enthält die Schlussbestimmungen (unter anderem das Inkrafttreten, die Bindungswirkung, die Evaluationsklausel und die Kündigungsmöglichkeiten).

In Teil D werden die erforderlichen Umstellungsregelungen zum 01.01.2020 vereinbart. Da die Systemumstellung vom bisherigen Leistungs- und Finanzierungsgeschehen in die

neue Systematik schrittweise erfolgen muss, um keine Leistungslücken zu Lasten der Menschen mit Behinderungen entstehen zu lassen, ist es erforderlich, diese Umstellung präzise zu beschreiben und zu vereinbaren.

In Teil E (Anhang) werden unter anderem Definitionen zu zentralen Begrifflichkeiten des BTHG vorgenommen sowie die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission, die für die Weiterentwicklung des LRV zuständig ist, sowie (Kalkulations-)Muster für Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen geregelt.

Teil F beinhaltet für jede Leistung der Eingliederungshilfe eine Rahmenleistungsbeschreibung, die Grundlage ist für die zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu vereinbarende Leistung.

In Teil G werden gesonderte Regelungen zur Vergütung der Leistungen für Kinder und Jugendliche und für die Leistungen der sozialen Teilhabe vorgenommen.

Exemplarisch sind etwa folgende Regelungen hervorzuheben:

1. Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch (s. A 8., insbesondere 8.1, 1. Absatz). Die Grundsätze zum Verfahren und Inhalt der **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen** werden erstmalig in einem Landesrahmenvertrag derart ausführlich geregelt. Insbesondere hervorzuheben ist, dass Prüfungen zukünftig anlassunabhängig und unangekündigt durchzuführen sind. Dieser neue gesetzliche Prüfauftrag ist zugleich eine Verpflichtung zum Schutze und im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung.
2. Ohne gesetzliche Verpflichtung konnte vereinbart werden, dass die Leistungserbringer zukünftig verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über **besondere Vorkommnisse** während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu informieren (s. A 7.2.2, 2. Absatz und Anlage E 8). Hierdurch soll es dem Träger der Eingliederungshilfe zukünftig vereinfacht werden, gezielter die Leistungserbringung und deren Qualität zu überwachen. Zugleich dient diese Meldepflicht dem Schutze der betroffenen Menschen mit Behinderung.
3. Stärkere Steuerungsmöglichkeiten des Leistungsträgers sowie zielgenauere, bedarfsgerechtere Finanzierungen der Leistungserbringer werden unter anderem zukünftig dadurch erreicht, dass den tatsächlichen Kosten vor Ort stärker als bisher Rechnung getragen wird. Die jeweils geltenden **Tarifwerke** werden zukünftig Grundlage der Personalkostenberechnung sein und es wird nicht mehr automatisch eine Orientierung am vergleichsweise teuren TVöD erfolgen (s. A 4.6., 4. Absatz).
4. Erstmalig enthält der Vertrag landesweit geltende, **einheitliche Grundsätze** zur Finanzierung sowie einheitliche Leistungsbeschreibungen in dem gesamten Bereich der **Kindertageseinrichtungen**. Dies, im Verbund mit den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Elementarbildungen hin zu den Landschaftsverbänden, bietet die Grundlage, erstmalig auch für Kleinkinder mit Behinderungen landeseinheitliche und gleichwertige Lebensverhältnisse sicher zu stellen.

5. Für den gesamten Bereich der **Sozialen Teilhabe**, dem mit Abstand finanziell bedeutsamsten Regelungsbereich einschließlich der gesamten Wohnhilfen, konnte ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart werden, welches unter anderem für die Wohnhilfen oder Leistungen der Tagesstruktur gilt. Dem, der UN BRK sowie dem BTHG leitenden Grundsatz der Selbstbestimmung und Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen prinzipiell wohnortunabhängig. So ist eine beispielsweise qualifizierte Assistenz bei Bedarfserhebung, inhaltlicher Leistungsbeschreibung und ihrer Finanzierungshöhe prinzipiell identisch, egal ob sie im heutigen stationären oder ambulanten Kontext erbracht wird. Menschen mit Behinderungen haben demzufolge ein stärkeres Wunsch- und Wahlrecht, da die personenzentrierten Leistungen deutlicher als heute im Vordergrund stehen.

Die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sind im Januar 2018 aufgenommen worden. In monatlichen Plenumssitzungen wurden die Verhandlungsfortschritte transparent dargestellt. Am 05.06.2019 hat das Abschlussplenum zum LRV stattgefunden, in dem der Verhandlungsstand beraten und parafiert wurde. Dennoch sind auch nach dem Abschlussplenum redaktionelle und kleinere inhaltliche Arbeiten erforderlich.
Bis zum 08.07.2019 ist eine Einredefrist der Vertragsparteien vereinbart worden. Anschließend findet das Unterschriftsverfahren statt. Seitens der Landschaftsverbände unterzeichnen die Landesdirektoren den Vertrag nach Prüfung.

Als Anlage beigefügt ist der Stand der Beratungen, der den Teilnehmenden des Abschlussplenums zum Landesrahmenvertrag per Mail am 31.05.2019 zur Verfügung gestellt wurde (in der Printversion gesondert versandt).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe

Kommunale
Spitzenverbände in NRW

Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege NRW

LAG der öffentlichen Träger der
Einrichtungen der
Behindertenhilfe NRW (LAGöT)

Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste

Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe

unter Mitwirkung der
Sozial- und Selbsthilfe-
verbände in NRW

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Nordrhein-Westfalen

Leistungen

zur selbstbestimmten Lebensführung

für Menschen mit Behinderungen

Lesefassung
für die Beratungen in den Gremien der Vertragsparteien

Stand: 14.06.2019 (Version 1.0)
Gültig ab: 1. Januar 2020

Anmerkungen zur Lesefassung
für die Beratungen in den Gremien der Vertragsparteien

Seit dem 10. Januar 2018 verhandeln die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, die kommunalen Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege sowie die Verbände der gewerblichen und öffentlichen Anbieter gemeinsam unter Beteiligung der Sozial- und Selbsthilfeverbände einen neuen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

In wöchentlichen Terminen sowohl im Plenum sowie in Arbeits- und Unterarbeitsgruppen als auch in und zwischen den Verbänden wurden die Grundlagen für die nun vorliegende Fassung des Vertragsentwurfs erarbeitet.

Das abschließende Verhandlungsplenum hat am 5. Juni 2019 einstimmig beschlossen:

> *„Das BTHG LRV Plenum empfiehlt den Vertragsparteien die Unterzeichnung des vorliegenden Vertragstextes. Diese Empfehlung steht noch unter dem Gremienvorbehalt des Landkreistages und des Städtetages NRW.*
>
> *Das Plenum beauftragt die Steuerungsgruppe in einer Sitzung am 26.06.2019 noch eingehende Vorschläge und Hinweise aufzunehmen, zu reflektieren und ggf. einvernehmlich einzuarbeiten und den Vertragspartnern eine abschließende Vertragsfassung zur Unterzeichnung vorzulegen.“*

Hinweise zur Beratung der Lesefassung:

1. Die Inhalte dieses Vertragsentwurfes sind komplett konsentiert.
   Für die danach folgende Unterschriftenfassung erfolgt eine, bereits unter den Vertragsparteien vereinbarte **Neufassung der Gliederung**, die zu einer besseren Orientierung im Gesamttext beitragen soll.
2. Die in diesem Vertragsentwurf noch vorhandenen **Farbmarkierungen** sind Verweise auf andere Text- und Vertragsteile, die für das Abschlussdokument entsprechend der neuen Gliederung aktualisiert werden.
3. Die auf der Grundlage dieses Vertragstextes erarbeiteten **Excel-Dateien** für die Kalkulationen sowie für die Umstellung bei der Trennung von Leistungen liegen der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission als passwortgeschützte Dateien vor. Die entsprechenden Berechnungsformeln können nicht von den Nutzer*innen verändert werden.
4. Folgende, in der Gliederung aufgeführten **Text-Teile fehlen** noch:
   a. Empfehlungen für Kostenregelungen bei der **Wahrnehmung von Selbstvertretungsaufgaben** der Leistungsempfänger (Glossar, Teil E.1.): Hierzu liegt ein Textentwurf der Sozial- und Selbsthilfeverbände vom 14.03.2019 vor, der in der Gemeinsamen Kommission weiter beraten werden soll.
   b. Die jeweiligen **Muster** für eine **Leistungsvereinbarung** sowie für eine **Vergütungsvereinbarung** (Teile E.3, E.4) werden zu einem späteren Zeitpunkt in der Gemeinsamen Kommission erarbeitet.
   c. Die Rahmenleistungsbeschreibungen für die Leistungen zur **Teilhabe an Bildung für Erwachsene** (Teile F.4.2 – F.4.4) werden bei Bedarf in der Gemeinsamen Kommission entwickelt. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche sind in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.4) vereinbart.

Düsseldorf, Köln, Münster, Wuppertal, den 14. Juni 2019

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen

Gliederung

A. Allgemeiner Teil Seiten 1-21

1. Präambel und Vertragsgegenstand
2. Abschluss von Vereinbarungen
3. Leistungsvereinbarung
4. Vergütungsvereinbarung
5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen
6. Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung
7. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit
8. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung
9. Gemeinsame Kommission

B. Besonderer Teil Seiten 22-38

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche
2. Teilhabe am Arbeitsleben
3. Teilhabe an Bildung
4. Soziale Teilhabe

C. Schlussbestimmungen Seiten 39-40

1. Inkrafttreten
2. Bindungswirkung/ Beitritt
3. Evaluationsklausel
4. Vertragsanpassung und Kündigung
5. Salvatorische Klausel

Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen:

D. Umstellungsregelungen zum 01.01.2020

1. Grundsätze
2. Soziale Teilhabe für Erwachsene
3. Leistungen für Kinder und Jugendliche
4. Teilhabe am Arbeitsleben
5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem
6. Anhänge zu den Umstellungsregelungen

E. Anhang

1. Glossar
2. Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission
3. Muster einer Leistungsvereinbarung
4. Muster einer Vergütungsvereinbarung
5. Kalkulationsmuster Vergütungsvereinbarung
6. Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung
7. Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung
8. Berechnungstool Flächen
9. Muster Leistungsdokumentation
10. Meldung besonderer Vorkommnisse
11. Erläuterungen zum Leistungsmodell Soziale Teilhabe
12. Protokollerklärungen zum Landesrahmenvertrag

F. Rahmenleistungsbeschreibungen

1. Struktur und Grundsätze
2. Leistungen für Kinder und Jugendliche
3. Teilhabe am Arbeitsleben
4. Teilhabe an Bildung
5. Soziale Teilhabe

G. Gesonderte Regelungen zur Vergütung

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche
2. Leistungen der Sozialen Teilhabe

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen

A. Allgemeiner Teil

Inhalt

		Seite
1.	**Präambel und Vertragsgegenstand**	2
1.1.	**Präambel**	2
1.2.	**Vertragsgegenstand**	3
1.3.	**Sachleistungen in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung**	3
1.4.	**Leistungen im Sozialraum**	4
2.	**Abschluss von Vereinbarungen**	4
2.1.	**Leistungsgrundsätze**	4
2.2.	**Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung**	5
2.3.	**Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**	5
3.	**Leistungsvereinbarungen**	6
3.1.	**Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen**	6
3.2.	**Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen**	6
3.3.	**Personenkreis**	6
3.4.	**Inhalt der Leistungsvereinbarungen**	6
4.	**Vergütungsvereinbarungen**	7
4.1.	**Vergütungsgrundsätze**	7
4.2.	**Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen**	7
4.3.	**Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen**	8
4.4.	**Leistungsgerechte Vergütung**	8
4.5.	**Zusammensetzung der Leistungspauschalen**	8
4.6.	**Kalkulationsgrundlagen**	9
5.	**Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen**	10
6.	**Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung**	11
6.1.	**Leistungsabrechnung**	11
6.2.	**Abrechnungsprüfung**	11
7.	**Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit**	12
7.1.	**Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit**	12
7.2.	**Grundsätze und Maßstäbe der Qualität**	12
8.	**Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**	15
8.1.	**Allgemeines zu den Prüfungen**	15
8.2.	**Durchführung von Prüfungen**	15

8.3. Ergebnisse von Prüfungen 17
8.4. Prüfung der Wirksamkeit 18
8.5. Kürzung der Vergütung 18
9. Gemeinsame Kommission 18
9.1. Zusammensetzung 19
9.2. Vorsitz 19
9.3. Geschäftsstelle 19
9.4. Geschäftsordnung 19
9.5. Aufgaben 20
9.6. Zusammenkunft 20
9.7. Beschlüsse 21

1. Präambel und Vertragsgegenstand

1.1. Präambel

(1) Im Mittelpunkt aller Bemühungen der Partner dieses Rahmenvertrags steht der leistungsberechtigte Mensch, der stets auch und zuvörderst Träger universeller und unteilbarer Menschenrechte ist.

(2) Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in dem zum 01.01.2020 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) neugefassten Eingliederungshilferecht daher ausdrücklich als Konkretisierung der Verpflichtungen aus der seit dem 26.03.2009 bundesgesetzlich uneingeschränkt geltenden UN-Behindertenrechtskonvention. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen sind in jedem Einzelfall – unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen – zu beachten.

(3) Den Leistungsberechtigten ist eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert. Die Leistungen zur Teilhabe umfassen dabei auch die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten. In Nordrhein-Westfalen wird auch Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf der Zugang zu den gesetzlichen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet (NRW-Weg).

(4) Die Vertragsparteien können auf ihre Erfahrungen aus der Umsetzung der bisherigen Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zurückgreifen und führen die Ausgestaltung individueller -Leistungen für Menschen mit Behinderungen konsequent personenzentriert weiter.

(5) Der jeweils zuständige Träger der Eingliederungshilfe trägt gem. § 95 SGB IX i. V. m. § 28 SGB IX als Träger der Eingliederungshilfe die Verantwortung für die Ausführung der Leistungen und stellt diese sicher. Die Leistungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen, auszuführen.

(6) Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragsparteien weiterhin darauf hin, dass im Sinne des § 17 SGB I jeder leistungsberechtigte Mensch die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält, die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Leistungsangebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

(7) Rehabilitationsdienste und -einrichtungen freigemeinnütziger, privat-gewerblicher oder öffentlicher Träger werden bei der Erbringung der Leistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX entsprechend ihrer Bedeutung für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die Vielfalt der Träger gewahrt sowie deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet.

(8) Die nach Landesrecht maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen haben an der Erarbeitung und Beschlussfassung dieses Rahmenvertrags mitgewirkt.

(9) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, ihren verantwortungsvollen Rollen und Aufgaben bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags für das Land Nordrhein-Westfalen nur gemeinsam gerecht werden zu können.

1.2. Vertragsgegenstand

(1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden. Der Rahmenvertrag regelt, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Die Anlagen sind Bestandteile des Rahmenvertrages.

(2) Leistungserbringer im Sinne dieses Rahmenvertrags ist, wer über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den Träger der Eingliederungshilfe bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt.

(3) Im Rahmenvertrag werden ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch über die Vorschrift des § 131 SGB IX hinaus Verabredungen im Rahmenvertrag getroffen werden können, wobei dies nur für Bereiche gilt, die nicht unmittelbar Auswirkungen auf die unverfügbaren Rechte der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer haben.

(4) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelten vorbehaltlich hiervon abweichender Bestimmungen des Besonderen Teils.

1.3. Sachleistungen in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die den Leistungsberechtigten als Sachleistung zu erbringenden Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe im sozialrechtlichen Leistungsdreieck angesiedelt sind, wenn sie in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung von Leistungserbringern ausgeführt werden.

(2) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass Sachleistungen dem Vereinbarungsprinzip nach § 123 SGB IX unterliegen und für sie derzeit Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen sind (vgl. Bundestags-Drucksache 18/9522 – S. 290).

(3) Die Träger der Eingliederungshilfe wirken auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hin (§ 95 SGB IX). Bei der Planung und Ausgestaltung sind die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderung tätig sind, aktiv einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe werden hierbei vom Land NRW unterstützt (§ 94 Abs. 3 SGB IX).

1.4. Leistungen im Sozialraum

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich als personenzentrierte Teilhabeleistungen grundsätzlich auf die leistungsberechtigte Person in ihrer engeren Lebenswelt (Gemeinschaft) und ihrer weiteren Umgebung (Sozialraum/ Gesellschaft) (vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX). Der Begriff des Sozialraums wird im Glossar erläutert (Teil E.1.4).

2. Abschluss von Vereinbarungen

2.1. Leistungsgrundsätze

(1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.

(3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

(5) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie sie im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität mit der vereinbarten Vergütung erbracht werden können und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden.

2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

(1) Der Umfang der personellen Ausstattung von Einrichtungen und Diensten ergibt sich in den einzelnen Leistungsbereichen aus dem Besonderen Teil durch eine oder auch additiv mehrere der folgenden Varianten:

a. Im Rahmen der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung als Bedarf festgestellte und im Anschluss bewilligte Zeitumfänge von Leistungen,
b. festgelegte Personalschlüssel im Verhältnis Vollzeitkraft/Anzahl der Leistungsempfänger,
c. kontextbezogen in den Leistungsvereinbarungen definierte und vereinbarte Personalmengen,
d. sowie per Aufschlagskalkulation bestimmte Pauschalen für Personal (z.B. für Leitung und Verwaltung).

(2) Näheres ist in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen geregelt. Zu regeln sind dabei insbesondere die

- Inhalte der zeitbasierten Leistungseinheiten (einschließlich oder ausschließlich mittelbarer bzw. indirekter Leistungen) sowie die Anzahl der jährlich erbring- und abrechnungsfähigen Betreuungsstunden,
- per Personalschlüssel abzubildenden Bereiche sowie die Definition der zu berücksichtigenden Anzahl der Leistungsempfänger,
- Abgrenzung und Wechselwirkung zu den über a und b hergeleiteten Personalmengen,
- per Aufschlagskalkulation abzubildenden Bereiche sowie die Basis und Höhe der Aufschläge.

In den Varianten a bis c sind in den einzelnen Rahmenleistungsbeschreibungen jeweils die geeigneten Berufsgruppen und ggf. Quoten für Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte anzugeben.

(3) Sollte ein allgemein anerkanntes und wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem für bestimmte Leistungen entwickelt werden, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, den Rahmenvertrag ggf. anzupassen.

2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

(1) Zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung hat der potentielle Leistungserbringer den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung eines/r einheitlichen, zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Formulars inkl. Checkliste und/oder eines Kalkulationsmusters aufzufordern.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und bestätigt deren Eingang. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den potentiellen Leistungserbringer zur Vervollständigung der Unterlagen auf.

(3) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen des jeweils ersten Teils der Unterlagen nach der Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung (Teil E.6) und/ oder der Checkliste für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung (Teil E.7).

(4) In das Verfahren kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.

(5) Das Ergebnis der Vereinbarung ist gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX den leistungsberechtigten Personen durch den Leistungserbringer in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

3. Leistungsvereinbarungen

3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen.

3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen

(1) Beabsichtigt der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt die Ziffer 2.3 entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.

(2) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen der Verhandlungsaufforderung und – soweit erforderlich - Vorlage des ersten Teils der Unterlagen nach der Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung (Teil E.6).

3.3. Personenkreis

(1) Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit

a. körperlichen Beeinträchtigungen,
b. seelischen Beeinträchtigungen,
c. geistigen Beeinträchtigungen oder
d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).
§ 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hierzu gehören sowohl alle o.a. Teilgruppen 1 - 4 sowie alle möglichen Kombinationen.

(2) Die Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX können sich auch auf Teilgruppen des Personenkreises nach Absatz 1 Satz 1 beziehen.

3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen

(1) In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer werden gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Inhalt, Umfang und

Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Kriterien geregelt.

(2) Die Leistung wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Besonderen Teils und der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F) mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen nach § 125 Abs.2 SGB IX vereinbart. Sie umfasst Angaben zu folgenden Punkten:

- Leistungsbezeichnung
- Rechtsgrundlage
- Ziel der Leistung
- Personenkreis
- Art und Inhalt der Leistung
- Umfang der Leistung
- Qualität und Wirksamkeit
- Personelle Ausstattung/ Personalqualifikation
- Sächliche Ausstattung
- Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers
- Dokumentation und Nachweise

Nähere Erläuterungen erfolgen im Teil F.1. Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind verbindliche Grundlagen für die abzuschließenden Leistungsvereinbarungen.

(3) Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist ein Fachkonzept des Leistungserbringers.

(4) Die Voraussetzungen und Bedingungen der gemeinsamen Inanspruchnahme nach § 116 Abs. 2 SGB IX regelt die Rahmenleistungsbeschreibung.

4. Vergütungsvereinbarungen

4.1. Vergütungsgrundsätze

(1) Mit der Vergütungsvereinbarung wird unter Berücksichtigung der in den Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale eine Leistungsvergütung vereinbart. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten.

(2) Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie ist prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt solange fort bis eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.

4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

(1) Zusammen mit den unter Ziffer 2.3 und 3 genannten Unterlagen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung kann der Leistungserbringer seine Vergütungsforderung zu dem jeweiligen Leistungsangebot vorlegen.

(2) Die Höhe der Vergütung nach § 125 Absatz 3 SGB IX wird auf der Grundlage der Kalkulationsmuster im Teil E.5 bestimmt. Sofern landeseinheitliche Vergütungssätze vereinbart sind, werden diese zugrunde gelegt. Der Anspruch des einzelnen Leistungserbringers auf freie Verhandlung und Vereinbarung der Vergütung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen

(1) Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung insbesondere aufgrund von tariflichen Steigerungen für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.

(2) Einzelverhandlungen können - von beiden Seiten - auf Verlangen durchgeführt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i.d.R. 1 Jahr).

4.4. Leistungsgerechte Vergütung

(1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber der leistungsberechtigten Person bewilligten und erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe.

(2) Die Vergütungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige Erfüllung des Auftrags (einschließlich Innovationen und damit verbundener Investitionen) ermöglichen und auch die damit verbundenen Risiken abdecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit). Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(3) Bei der Kalkulation der Vergütung sind Aufwendungen für die Umsetzung von Auflagen öffentlicher Stellen (z.B. WTG-Behörden) im Personal- und Sachkostenbereich sowie hinsichtlich der betriebsnotwendigen Anlagen zu berücksichtigen.

4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen

(1) Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gem. § 125 SGB IX. Leistungspauschalen können vereinbart werden nach Stunden-, Tages-oder Monatssätzen, nach der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX im Sinne einer Basispauschale und/oder nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.

(2) Die Vergütungsvereinbarung beinhaltet die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile. Dazu zählen insbesondere:

- die Personal- und Sachkosten,
- der Aufwand für Leitung und Allgemeine Verwaltung,
- der Investitionsbetrag, hierunter fallen Kosten für betriebsnotwendige Anlagen im Eigentum oder zur Miete, sowie die dazugehörenden Betriebskosten,
- eine vereinbarte Kapazität,
- eine vereinbarte Auslastung,

sowie weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 42a Abs. 6 SGB XII.

4.6. Kalkulationsgrundlagen

(1) Die in den Rahmenleistungsbeschreibungen (Teil F) beschriebenen Leistungen der Leistungserbringer können entweder durch eine pauschale oder/und zeitbasierte Vergütung refinanziert werden (vgl. § 125 Abs. 3 SGB IX).

(2) Die Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Berichte) zur Normalarbeitszeit in der jeweils gültigen Fassung werden anerkannt. Danach beträgt die Normalarbeitszeit derzeit, ausgehend von einer 39-Stunden-Woche, 1.584. Stunden pro Jahr.

(3) Die KGSt-Empfehlungen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes gelten neben anderen Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Ausstattung als Orientierung.

(4) Auch in Fällen einer Mischung aus Pauschalen und zeitbasierter Vergütung ist sicherzustellen, dass alle betriebsnotwendigen Aufwendungen eines Dienstes berücksichtigt und somit refinanziert werden.

(5) Landeseinheitliche Vergütungen sind für einzelne Leistungsbereiche möglich, bedürfen aber einer Kalkulationsgrundlage. Eine gemeinsame Empfehlung der Vertragsparteien für eine anbieterindividuelle oder landeseinheitliche Vergütung wird in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen gegeben.

Im Falle einer landeseinheitlichen Vergütung erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken. Tariflich vereinbarte Vergütungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (§ 124 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und Ziffer 4.3 der „Eckpunkte für Empfehlungen zu Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 Abs. SGB IX“, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) vom 18.04.2018.

Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden (potenziellen) Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

(6) Näheres regeln die jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen (Teil F).

4.6.1. Personalaufwand

(1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht.
Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus

- Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.

(2) Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere

- Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
- Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
- Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

(3) Der notwendige Aufwand für Leitung und Allgemeine Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen

a. Rechnungswesen und Controlling,
b. Personalverwaltung,
c. Qualitätsmanagement,
d. IT, Datenschutz und Digitalisierung,
e. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
f. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.

(4) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten, den in den Rahmenleistungsbeschreibungen fixierten Personalanforderungen und den Erfordernissen der Leistungen nach dem abgestimmten Fachkonzept des Leistungserbringers sowie den gesetzlichen Vorgaben (z.B. WVO, WTG).

(5) Für die notwendigen Leistungen von Fachdiensten sowie Hauswirtschaft und -technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen und in der Vergütung zu berücksichtigen, soweit die Einrichtung die Leistungen selbst erbringt.

(6) Die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitäts- und Wirksamkeitssicherung ist als notwendige Aufwandsposition im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Vergütung zu berücksichtigen.

4.6.2. Sachaufwand

(1) Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche räumliche und sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festzulegen.

(2) Die Fortschreibungen des Sachaufwandes im Rahmen einer pauschalen Fortschreibung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsam festzulegenden Preisindexes.

5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Sie schließen hierzu Vereinbarungen nach

§ 125 SGB IX mit den Leistungserbringern. Diese sind, soweit sie kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX sind, verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen. Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Aufnahmepflicht nach Absatz 1 besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und nur, soweit der Träger der Eingliederungshilfe die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Die Regelungen zum Eilfall nach § 120 Abs. 4 SGB IX sind zu berücksichtigen.

(3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX wird durch die Regelungen nach Absatz 1 und 2 nicht berührt.

6. Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung

6.1. Leistungsabrechnung

Über die Grundsätze der Abrechnung und der Abrechnungsverfahren werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmliche Vereinbarungen geschlossen. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission.

6.2. Abrechnungsprüfung

6.2.1. Grundsätze

(1) Prüfgegenstand ist die Abrechnung der erbrachten Leistungen durch den Leistungserbringer. Es wird geprüft, ob die erbrachten Leistungen und die für die Leistungen vorgenommene Abrechnung durch die Leistungserbringer auf der Basis des SGB IX und nach Maßgabe der individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie der Bestimmungen des Rahmenvertrages durchgeführt wurden.

(2) Die Prüfungen bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlung von Maßnahmen. Sie erfolgen unabhängig davon, wer Träger des jeweiligen zu prüfenden Leistungserbringers ist.

6.2.2. Durchführung der Prüfung

(1) Die Abrechnungsprüfung erfolgt als Stichprobenprüfung, die bei Bedarf vor Ort stattfindet und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Leistungsangebotes erfolgt. Sie umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten und beinhaltet die ggf. vereinbarte Quittierung und bei Bedarf auch die individuelle Dokumentation je Leistung.

(2) In der Regel teilt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung schriftlich mit, dass und für welchen Zeitraum eine Prüfung durchgeführt wird und welche Belege vorzulegen sind. Handelt es sich um eine Prüfung aufgrund einer Beschwerde, ist der Leistungserbringer hierauf hinzuweisen.

(3) Ergeben sich während der Prüfung Unklarheiten bezüglich des Abrechnungsverhaltens, ist der Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, zusätzlich

die für die Abrechnung erforderlichen Teile der individuellen Betreuungsdokumentationen anzufordern.

(4) Sollte während einer Prüfung eine Erweiterung des Prüfgegenstandes erforderlich sein (z.B. die Erweiterung des Prüfzeitraums oder eine anlassbezogene Erweiterung), teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer schriftlich mit und fordert diesen auf, die die Erweiterung betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.2.3. Ergebnis der Prüfung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer das vorläufige Ergebnis der Prüfung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit.

(2) Der Leistungserbringer erhält die Gelegenheit, sich innerhalb von vier Wochen zu den vorläufig getroffenen Feststellungen zu äußern. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Rückmeldung des Leistungserbringers und klärt mit diesem die noch offenen Sachverhalte. Auf Wunsch eines Beteiligten erfolgt diese Klärung in einem persönlichen Gespräch, dessen Ergebnisse protokolliert werden. Anschließend teilt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer das endgültige Prüfergebnis innerhalb von vier Wochen schriftlich mit und stellt dabei nicht einvernehmlich ausgeräumte Sachverhalte gesondert dar.

7. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit

7.1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit

(1) Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.

(2) Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

7.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen. Darüber hinaus ist die Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

(2) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1 bis 7.2.3 gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:

- eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
- eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung,
- die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des Fachkonzepts,
- die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten
- ein Beschwerdemanagement,
- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.

(3) Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

7.2.1. Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem Fachkonzept insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung und Qualifikation des Personals,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen,
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.

Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung aufgeführt.

7.2.2. Prozessqualität

(1) Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung und/oder das Fachkonzept durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um.

Zur Prozessqualität gehören insbesondere die

- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,

- Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der Leistungserbringung,
- bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und Wünschen der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,
- Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall
- professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer
- Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit.

Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung aufgeführt.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren. Dazu benennt dieser dem Leistungserbringer die erforderlichen Kontaktdaten.

Der Träger der Eingliederungshilfe bestätigt unverzüglich schriftlich den Eingang der Information und nimmt, soweit nach seiner Beurteilung notwendig, Kontakt mit dem Leistungserbringer und ggf. mit der leistungsberechtigten Person auf.

Besondere Vorkommnisse sind nicht alltägliche Ereignisse, die bereits eingetreten sind oder einzutreten drohen, und die die Leistungserbringung im Einzelfall oder die Aufrechterhaltung des Angebots gefährden. Beispiele sind im Teil E.10 aufgeführt.

7.2.3. Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

(1) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

Kriterien für die Ergebnisqualität können sein:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung
- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele
- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum
- Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten

(2) Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.

Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII des Sozialgesetzbuches) erörtert.

(3) Die Wirksamkeit setzt voraus, dass die Leistungen den im Rahmenvertrag und in den Vereinbarungen nach §125 SGB IX niedergelegten Grundsätzen und Maßstäben der Qualität entsprechen und dazu dienlich sind, die Ziele des § 1 SGB IX und der UN-BRK zu verfolgen und zu erreichen.

8. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

8.1. Allgemeines zu den Prüfungen

(1) Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch. Prüfungen nach Satz 1 sind als Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zulässig.

(2) Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind tatsächliche Anhaltspunkte einer fehlenden Wirtschaftlichkeit, z.B. eine nicht zweckentsprechende Verwendung der gezahlten Vergütung.

(3) Jeder Prüfung liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Die Prüfung bildet eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung.

(4) Ziel ist es, die Prüfungen nach landesweit einheitlichen Prüfkriterien durchzuführen. Eine Evaluation der bis 31.12.2023 erfolgten Prüfverfahren wird durch die Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt und in der Gemeinsamen Kommission vorgestellt. Die Gemeinsame Kommission entscheidet anschließend über den Bedarf eines landeseinheitlichen Prüfkatalogs und entwickelt diesen gegebenenfalls.

(5) Für die Prüfung der Wirksamkeit gelten die Regelungen der Ziffer 8.4.

8.2. Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen nach diesem Rahmenvertrag werden aus besonderem Anlass oder anlassunabhängig durchgeführt. Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur aus besonderem Anlass durchgeführt werden.

Aus besonderem Anlass darf eine Prüfung durchgeführt werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertragliche oder gesetzliche Pflicht nicht erfüllt oder die Gefahr besteht, dass er diese zukünftig nicht mehr erfüllen kann. Bei diesen Anhaltspunkten muss es sich um substantielle Hinweise handeln, die nahelegen, dass bei dem betroffenen Leistungserbringer die Gewähr für eine vertragsgerechte Leistungserbringung nicht (mehr) besteht.

(2) Der Zeitraum der Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit beträgt längstens 24 Monate.

Die Prüfung kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände erstrecken. Sie kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt beziehen.

(3) Die Prüfungen werden durch den Träger der Eingliederungshilfe oder einem von ihm beauftragten Dritten (nachfolgend: Prüfer/in) unter Vermeidung möglicher Interessenkollisionen durchgeführt. Bei den Prüfungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Auf Wunsch des Leistungserbringers ist der zuständige Spitzenverband zu beteiligen.

(4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Die Prüfungen finden grundsätzlich in den Räumen des Leistungserbringers statt. Der Leistungserbringer gewährt dem/der Prüfer/in innerhalb der Geschäftszeiten Zugang zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfauftrag dies erforderlich macht.

Der Leistungserbringer stellt eine Vertretung zur Verfügung, die die notwendigen Auskünfte erteilen kann und legt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vor, soweit die vom Prüfer / von der Prüferin benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind.

(5) Bei einer anlassunabhängigen Prüfung erfolgt keine erneute Prüfung des Gegenstands, auf den sich die Unterlagen beziehen, es sei denn, dass die Unterlagen älter als zwölf Monate sind; in diesem Fall hat der Träger der Eingliederungshilfe über eine erneute Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

(6) Die Qualitätsprüfungen erfolgen gemäß § 8 AG BTHG NRW ohne vorherige Ankündigung; die Wirtschaftlichkeitsprüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

(7) Zu Beginn der Prüfung teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer in einem Eröffnungsgespräch Grund, Gegenstand und Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) mit.

Wird die Prüfung angekündigt, teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer die Gründe für die Prüfung mit der Ankündigung schriftlich mit.

Wird während der Prüfung der Prüfgegenstand aus besonderem Anlass erweitert, teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert dies.

Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Prüfer / der Prüferin und dem Leistungserbringer abzusprechen.

(8) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes/der Kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Die mit der Leistung verbundenen Dokumente können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Prüfung einbezogen werden.

Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis der gesetzlichen Vertretung in die Prüfung einbezogen werden.

(9) Die Prüfung endet mit einem Abschlussgespräch zwischen dem Prüfer / der Prüferin und dem Leistungserbringer. Das Gespräch findet in der Regel vor Ort am letzten Tag der Prüfung statt, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen. Sofern sich hierbei weitere prüfrelevante Ansatzpunkte ergeben, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, festgestellte Pflichtverletzungen unverzüglich zu beseitigen, Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung gestärkt werden.

(10) Ist Anlass der Prüfung die Beschwerde einer leistungsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung, ist der Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung Gelegenheit zur Teilnahme an dem ihn betreffenden Teil der Prüfung einschließlich des Abschlussgesprächs zu geben.

Die Beschwerde ist im Übrigen einzelfallbezogen zu bearbeiten und vom Adressaten der Beschwerde zu beantworten.

(11) Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer tragen jeweils die bei ihnen entstehenden Kosten der Prüfung.

8.3. Ergebnisse von Prüfungen

(1) Über die durchgeführte Prüfung erstellt der Träger der Eingliederungshilfe i. S. v. § 128 Abs. 3 SGB IX einen schriftlichen Bericht. Dieser beinhaltet insbesondere

- Angaben zum – gegebenenfalls erweiterten – Prüfauftrag sowie Zeitraum und Teilnehmer der Prüfung,
- die Erläuterung des Vorgehens mit Angaben zu herangezogenen Unterlagen, Daten und Verfahren für die Prüfung,
- die (Teil-) Ergebnisse der Prüfung nach Prüfgegenständen mit Darlegung etwaiger festgestellter Mängel und Pflichtverletzungen,
- gegebenenfalls die gesonderte Darstellung im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen zur Prüfung,
- das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung von Maßnahmen.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Entwurf des Prüfberichts innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch zu erstellen und dem Leistungserbringer bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe erhält der Leistungserbringer Gelegenheit, hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichts gibt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht innerhalb von vier Wochen bekannt.

(3) Hat der für den Leistungserbringer zuständige Spitzenverband bzw. ein Bevollmächtigter an der Prüfung teilgenommen, erhält auch dieser eine Ausfertigung des Entwurfs des Prüfberichts sowie die abschließende Fassung.

(4) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Träger der Eingliederungshilfe den abschließenden Prüfbericht über die unmittelbar Beteiligten und betroffenen Personen hinaus nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass ein berechtigtes Interesse an einer Weitergabe besteht. Die Berechtigung oder Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen und personenbezogener Daten an eine WTG- Behörde nach § 128 Abs. 1 Sätze 4 - 6 SGB IX wird hiervon nicht berührt.

(5) Das im abschließenden Prüfbericht enthaltene zusammenfassende Ergebnis der Prüfung ist der leistungsberechtigten Person durch den Leistungserbringer in gut wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.

(6) Der Träger der Eingliederungshilfe berichtet der Gemeinsamen Kommission im Abstand von zwei Jahren – erstmals zum 31.12.2021 – über die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

8.4. Prüfung der Wirksamkeit

(1) Die Wirksamkeitsprüfung erstreckt sich auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit wird im Rahmen der Berichte zum Leistungsangebot (standardisierte Leistungsdokumentation – Teil E.9) berücksichtigt. Sie kann auch durch Feststellungen vor Ort erhoben werden.

(3) Werden über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum in einem erheblichen Maße individuelle Ziele nicht erreicht oder übertroffen, tritt der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer in einen Qualitätsdialog. Ziel des Qualitätsdialogs ist die fachliche Leistungserbringung.

(4) Die Prüfung ist beratungsorientiert und bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen, Methoden und Arbeitsweisen zur Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen. Sanktionen erfolgen nicht.

8.5. Kürzung der Vergütung

(1) Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine Pflichtverletzung fest, teilt er dies dem Leistungserbringer schriftlich mit. Mit der Bekanntgabe des vorläufigen Prüfberichtes beziffert der Träger der Eingliederungshilfe schriftlich den gem. § 129 SGB IX geforderten Kürzungsbetrag; die Höhe des Kürzungsbetrags soll begründet werden. Der Zeitraum der Vergütungskürzung darf 24 Monate nicht überschreiten.

(2) Über die Höhe des Kürzungsbetrags, den der Träger der Eingliederungshilfe im Bericht benennt, ist zwischen den Vertragsparteien gem. § 129 Abs. 1 S. 2 SGB IX Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung der Vertragsparteien über den Kürzungsbetrag nicht zustande, gilt § 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB IX. Die Frist des § 129 Abs. 1 Satz 3 SGB IX beginnt mit Bekanntgabe des abschließenden Prüfberichts gemäß Ziffer 8.3.

9. Gemeinsame Kommission

(1) Die Partner dieses Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX bilden auf Landesebene eine Gemeinsame Kommission.

(2) Der Rahmenvertrag wird von den Vertragsparteien als „lernendes System“ verstanden; sie gehen von der Notwendigkeit einer Berücksichtigung von Umsetzungsproblemen, Evaluationsergebnissen, fachlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Gemeinsamen Kommission aus.

9.1. Zusammensetzung

(1) Die Gemeinsame Kommission ist paritätisch mit Vertretern der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe besetzt. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung im Sinne des § 7 AG SGB IX NRW werden beteiligt.

(2) Der Gemeinsamen Kommission gehören stimmberechtigt an

- 10 Vertreter/innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- 3 Vertreter/innen der Verbände der privat-gewerblichen Anbieter
- 1 Vertreter/in der Verbände der öffentlichen Träger
- 6 Vertreter/innen des Landschaftsverbandes Rheinland
- 6 Vertreter/innen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 2 Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände

(3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission werden namentlich gegenüber der Geschäftsstelle benannt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied können die entsendenden Vertragsparteien bis zu zwei Stellvertretungen benennen. Es obliegt den Vertragsparteien zu entscheiden, welche benannten Personen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teilnehmen.

(4) Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung nach § 7 AG BTHG NRW nehmen mit 3 Vertreter/innen beratend an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teil. Abs. 3 gilt entsprechend.

9.2. Vorsitz

Die Gemeinsame Kommission wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sitzungsleitung und eine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe.

9.3. Geschäftsstelle

Der Sitzungsleitung obliegt die Führung der Geschäfte der Gemeinsamen Kommission. Hierfür richtet sie eine Geschäftsstelle ein. Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission dürfen an den Sitzungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

9.4. Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung (Teil E.2), welche die Rechte und Pflichten der der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, die Arbeitsweise und Organisation regelt. Sie kann auf Antrag der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe geändert werden.

9.5. Aufgaben

Der Gemeinsamen Kommission obliegt die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrags einschließlich seiner Bestandteile in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören die

- Anpassung durch Änderung und/oder Ergänzung insbesondere
  - in den Fällen des § 131 Abs. 1 SGB IX,
  - bei Rechtsänderungen,
  - auf Verlangen einer Vertragspartei,
  - im Kündigungsfall (Teil C.4) oder
  - soweit sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweist.
- Evaluation und Weiterentwicklung der Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Ermittlung der Leistungsstruktur
- Weiterentwicklung der Grundlagen und Kriterien der Vergütung und Verfahren zur deren Ermittlung
- gemeinsame Bewertung der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG
- sowie weitere Aufgaben nach diesem Vertrag.

9.6. Zusammenkunft

(1) Die Gemeinsame Kommission tritt mindestens einmal jährlich sowie auf Verlangen der Träger der Eingliederungshilfe oder der einfachen Mehrheit der Leistungserbringer zusammen.

(2) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinsame Kommission sowie zur fachlichen und rechtlichen Weiterentwicklung werden ständige Arbeitsgruppe**n** zu den Themen

- Umsetzung, Anpassung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrags/Auswirkungen der neuen Leistungsstruktur
- Soziale Teilhabe
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Kinder und Jugendliche

eingesetzt. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen, zu den jeweiligen Arbeitsgruppen weitere Unterarbeitsgruppen sowie für einzelne Angelegenheiten Sonderarbeitsgruppen eingesetzt werden.

(3) Die gemeinsame Bewertung der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG erfolgt in einer zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe. Nach einvernehmlichem Abschluss der Beratungen der Arbeitsgruppe werden die Ergebnisse innerhalb von drei Monaten als Beschlussvorlage in die Gemeinsame Kommission eingebracht und dort einstimmig über die Vertragsanpassung entschieden.

(4) Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen beschließt die Gemeinsame Kommission. Den Arbeitsgruppen gehören je ein Mitglied der genannten Parteien nach Ziffer 9.1 an. Einvernehmlich können Personen mit besonderem Fachwissen hinzugezogen werden.

(5) Die ständigen Arbeitsgruppen tagen mindestens einmal jährlich, darüber hinaus auf Initiative der Gemeinsamen Kommission oder der einfachen Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe.

9.7. Beschlüsse

Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter/innen der Träger der Eingliederungshilfe sowie die Mehrheit der Leistungserbringer anwesend ist. Beschlüsse werden -unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung- einstimmig gefasst.

B. Besonderer Teil

Inhalt Seite

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche 23
1.1. Grundsätze 23
1.2. Heilpädagogische Leistungen 24
1.3. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen 24
1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie 24
1.5. Leistungen zur Teilhabe an Bildung 25
2. Teilhabe am Arbeitsleben 26
2.1. Grundsätze 26
2.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) 27
2.3 Andere Leistungsanbieter (ALA) 28
2.4 Budget für Arbeit 28
2.5 Pflegeleistungen 28
3. Teilhabe an Bildung 29
4. Soziale Teilhabe 29
4.1. Grundsätze 29
4.2. Unterstützende Assistenz 31
4.3. Qualifizierte Assistenz 32
4.4. Fachmodul Wohnen 32
4.5. Organisationsmodul 33
4.6. Besonderheiten der Kurzeitbetreuung Volljähriger 34
4.7. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz) 35
4.8. Leistungen zur Betreuung von Volljährigen in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige) 35
4.9. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen) 36
4.10. Leistungen zur Mobilität 36
4.11. Leistungen für Wohnraum 37
4.12. Leistungen in besonderen Wohnformen 37
4.13. Evaluationsklausel 38

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche

1.1. Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung qualitativ weiterzuentwickeln und so gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in NRW zu ermöglichen.

(2) Dazu gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen. Insbesondere gilt dies für Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder nach § 79 SGB IX und § 46 SGB IX sowie für Schulkinder nach § 112 SGB IX. Unabhängig von ihrer konkreten Lebensphase soll § 78 SGB IX Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Die SGB IX Leistungen sind so auszugestalten, dass sie im Rahmen des Lebensumfeldes (z.B. Familie, Kindertagesbetreuung) möglichst wie aus einer Hand erbracht werden können.

(3) Die Vertragsparteien werden die Auswirkungen des Rahmenvertrages nach §131 SGB IX daher im Zuge eines Qualitätsdialogs und in einer AG Kinder und Jugendliche der Gemeinsamen Kommission kontinuierlich evaluieren und bei Bedarf Anpassungen vornehmen.

(4) Auf der Grundlage des AG BTHG NRW verständigen sich die Vertragsparteien darauf, dass Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX als Leistungen in der Kindertageseinrichtung, als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren - SPZ) und als Leistung in der Kindertagespflege erbracht werden können. Der individuelle Bedarf des Kindes ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität der Förderung und die Wahl des Förderortes. Dabei sind die Wünsche der Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderungen und deren Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn der Gesamtbedarf eines Kindes nicht durch die Leistungen der Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann. Dabei ist es Ziel, das Angebot der Frühförderung so weiterzuentwickeln und auszubauen, dass jedes Kind bei Bedarf eine interdisziplinäre Frühförderstelle in Anspruch nehmen kann. Die Vernetzung von Leistungen der Frühförderung und der Förderung in der Kindertagesbetreuung ist ein tragendes Element.

(5) Die bedarfsdeckenden Leistungen nach SGB IX werden inhaltlich und materiell mit SGB VIII (KiBiz-) Leistungen verzahnt und ermöglichen dadurch eine gemeinsame Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung.

(6) Heilpädagogische Leistungen und Leistungen der Schulbegleitung, autismusspezifische Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext beinhalten auf das einzelne Kind bezogene Leistungen und gemeinschaftlich erbrachte Leistungen. Träger von Kindertageseinrichtungen werden zu Leistungserbringern im Sinne dieses Vertrages durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Landschaftsverband.

Erbringer von Schulbegleitungsleistungen, autismusspezifischer Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext werden zu Leistungserbringern im Sinne des Vertrags durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

1.2. Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX werden

a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
b. als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen Sozialpädiatrische Zentren)
c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht. Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibungen (Teil F.2.1) geregelt.

1.3. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

(1) Die Rechtsgrundlage findet sich in §§ 78, 113, 134 SG IX und § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis)

(2) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

(3) Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.

(4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(5) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

(6) Näheres hierzu wird in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.2) geregelt.

1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

(1) Die Rechtsgrundlage findet sich in § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in Verbindung mit § 44 SGB VIII und § 80 SGB IX.

(2) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

(3) Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am individuellen Bedarf orientierten verlässlichen familiären Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleisten.

(4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(5) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

(6) Näheres hierzu wird in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.3) geregelt.

1.5. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

1.5.1. Leistungen zur Schulbegleitung/schulische Ganztagsangebote

(1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX.

(2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abweichungen ergeben sich aus der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.4) oder sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.

(3) Die Vertragsparteien streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln. Bis zu einer Regelung werden in Einzelverhandlungen individuelle Kalkulationsmuster zugrundgelegt.

(4) Einzelheiten zu Leistungen zur Schulbegleitung werden in der Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F 2.4) geregelt.

(5) Die Checklisten für die Verhandlungsaufforderung (Teil E.6/ E.7) finden keine Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.

1.5.2. Autismusspezifische Fachleistungen

(1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 SGB IX i.V.m § 75 SGB IX, § 79 SGB IX in Verbindung mit § 113 SGB IX.

(2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abweichungen ergeben sich aus der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.6) oder sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.

(3) Die Vertragsparteien streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln. Bis zu einer Regelung werden in Einzelverhandlungen individuelle Kalkulationsmuster zugrundgelegt.

(4) Einzelheiten zu autismusspezifischen Fachleistungen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.6) geregelt.

(5) Die Checklisten für die Verhandlungsaufforderung (Teil E.6/ E.7) finden keine Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.

1.5.3. Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

(1) Die Rechtsgrundlage bildet § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 SGB IX.

(2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abweichungen ergeben sich aus der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.5) oder sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.

(3) Die Vertragsparteien streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln. Bis zu einer Regelung werden in Einzelverhandlungen individuelle Kalkulationsmuster zugrundgelegt.

(4) Einzelheiten zu Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext werden in der Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.2.5) geregelt.

(5) Die Checklisten für die Verhandlungsaufforderung (Teil E.6/ E.7) finden keine Anwendung finden keine Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.

1.5.4. Regelungen zu den Kosten für Leitung und Verwaltung sowie Sachkosten für die Leistungen zu den Ziffern 1.5.1. – 1.5.3.

Die Kalkulationen für die Leistungen nach den Ziff. 1.5.1, 1.5.2 sowie 1.5.3 enthalten Zuschläge auf die Brutto-Personalkosten für die Gemeinkosten (Leitung und Verwaltung) und den Sachaufwand incl. betriebsnotwendiger Anlagen und Ausstattung. Sofern die Werte in den Rahmenleistungsbeschreibungen geregelt sind, sind diese anzuwenden. Die Berechnung des jeweiligen Zuschlags erfolgt in entsprechender Anwendung der Systematik aus dem KGSt- Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Plausibilitätswerte sind als Orientierungswert in örtlichen Verhandlungen zugrundezulegen. Die Plausibilitätswerte können in den Einzelverhandlungen sowohl über- als auch unterschritten werden.

2. Teilhabe am Arbeitsleben

2.1. Grundsätze

(1) Mit § 111 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben beschrieben. Der Gesetzgeber beschränkt sich hierbei auf die drei Leistungen zur Beschäftigung:

a. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX

b. Leistungen bei „Anderen Leistungsanbietern“ nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie
c. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX.

(2) Ziele der Leistungen nach § 58 Abs. 2 SGB IX sind:

a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
c. die Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zielen auf jene Personengruppen, die nach § 58 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Das schließt ausdrücklich auch Menschen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

(4) In den Rahmenleistungsbeschreibungen(Teil F.3)

- Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX)
- Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX)
- Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX

wird Näheres geregelt.

(5) Die besonderen Anforderungen der WVO und der WMVO, soweit zutreffend, werden berücksichtigt.

(6) Bei den Leistungen nach §§ 58 und 60 SGB IX steht der Mensch mit Behinderung zum Leistungserbringer in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 221 Abs. 1 SGB IX).

(7) Die Werkstatt für behinderte Menschen hat nach § 220 Abs. 1 SGB IX eine Aufnahmeverpflichtung. Eine Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, Leistungen durch Andere Leistungsanbieter (§ 60 Abs. 3 SGB IX) und Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen (Budget für Arbeit § 61 Abs.5 SGB IX), besteht nicht.

2.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

(1) Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wirken als weitere Leistungsträger insbesondere die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherungen mit. Die Anerkennung der Werkstatt erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit im Benehmen mit demTräger der Eingliederungshilfe.

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist nur der Bereich der fachlichen Anforderung der Werkstatt sowie der Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, der sich aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit

Behinderung von den Gegebenheiten in einem Wirtschaftsunternehmen unterscheidet (§ 58 Abs. 3 SGB IX).

2.3 Andere Leistungsanbieter (ALA)

Leistungen nach § 58 SGB IX können auch bei einem „Anderen Leitungsanbieter“ in Anspruch genommen werden. Angebote der „Anderen Leistungsanbieter“ sind eng angegliedert an die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen. Ausnahmen sind in § 60 Abs. 2 SGB IX festgehalten. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien des Rahmenvertrages, dass die Grundlagen der Umsetzung und Vergütung im Rahmen der Leistungsvereinbarung flexibel auf das Konzept des einzelnen Anbieters angewandt werden.

2.4 Budget für Arbeit

(1) Ein Budget für Arbeit ist eine Alternative zum Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem „Anderen Leistungsanbieter“. Die Leistung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX besteht aus den Bausteinen eines Lohnkostenzuschusses zum Ausgleich der Minderleistung und aus Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, die mehrere Menschen mit Behinderung auch gemeinsam in Anspruch nehmen (§ 61 Abs. 4 SGB IX) können. Nur diese Leistung ist Bestandteil des Rahmenvertrages. Weitere Bestandteile des Budgets für Arbeit werden in Zusammenarbeit mit den Inklusionsämtern fortgeführt.

(2) Ergänzende Leistungen wie das Jobcoaching oder die Arbeitsassistenz ergänzen die Leistung der individuellen Anleitung und Begleitung. Die beiden ergänzenden Leistungen im Budget für Arbeit werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgelegt und als individuelle personenbezogene Leistungen von den Landschaftsverbänden sichergestellt.

2.5 Pflegeleistungen

(1) In Werkstätten für behinderte Menschen nach Ziffer 2.2. und bei Anderen Leistungsanbietern nach Ziffer 2.3. werden die in der Anwesenheitszeit benötigten Pflegeleistungen grundsätzlich bedarfsgerecht ausgeführt.

(2) Die Grundpflege ist Teil der Leistung des Leistungserbringers. Die Leistungen werden einschließlich der notwendigen pflegerischen Prophylaxen und der notwendigen Beratung, auf Grundlage eines anerkannten Pflegemodells, unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft, gem. dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der Expertenstandards Pflege im Rahmen eines geplanten Pflegeprozesses erbracht.

(3) Die Behandlungspflege ist Teil der Leistungen des Leistungserbringers, sofern es für die Erbringung der im individuellen Einzelfall notwendigen Maßnahmen der Behandlungspflege keiner Pflegefachkraft bedarf.

(4) Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements wird sichergestellt, dass diese Leistungen unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft, entsprechend der ärztlichen Verordnung, gem. dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer und medizinisch-epidemiologischer Erkenntnisse auf Grundlage eines anerkannten Pflegemodells von hierfür qualifiziertem Personal erfolgen. . Die Ausführung von Maßnahmen und Leistungen der Behandlungspflege für deren Erbringung es einer Pflegefachkraft bedarf, ist nur dann Teil der Leistungen des

Leistungserbringers, wenn nicht ein Anspruch i.S.v. Paragraph 37 SGB V bei besonders hohem Pflegebedarf gegen die gesetzliche Krankenversicherung besteht.

3. Teilhabe an Bildung

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden nach § 75 SGB IX unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung über den „Allgemeinen Teil“ dieses Rahmenvertrages hinaus keine gesonderten Regelungen für dieses Leistungsfeld getroffen werden müssen. Dies bezieht sich insbesondere auf gesonderte Rahmenleistungsvereinbarungen gemäß Teil F.1 dieses Rahmenvertrages.
Wenn Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien besteht, dass entsprechende Regelungen notwendig sind, verpflichten sie sich, in der Gemeinsamen Kommission entsprechende Rahmenleistungsbeschreibungen zu vereinbaren.

(3) Hiervon ausgenommen sind die Hilfen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche gem. § 112 Abs. 1, Satz 1, die im Teil B.2.4 sowie in der entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarung (Teil F.2.4) geregelt sind.
Hierfür sind bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW zuständig.

(4) Für Leistungserbringer, die entsprechende Angebote vorhalten bzw. vorhalten wollen, gelten bis dahin die gesetzlichen Regelungen nach § 123 Abs. 5 SGB IX.

4. Soziale Teilhabe

4.1. Grundsätze

(1) Nach Ziffer 4.3 (Seite 4) des Positionspapiers der BAG FW und der BAGüS vom18.04.2018, ist bei der Gestaltung der Rahmenverträge auszuschließen, „dass bislang durch die Träger der Eingliederungshilfe finanzierte Leistungen ab dem 01. Januar 2020 nicht mehr finanziert werden. Es ist nicht nur sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten durch das neue Recht nicht benachteiligt werden, es ist auch sicherzustellen, dass die ihnen erbrachten Leistungen finanziert werden. Die Rechte der Leistungsberechtigten dürfen durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht gefährdet werden. Es hat nicht den Zweck, die Finanzierung bisheriger Leistungen entfallen zu lassen; ein Zweck ist die Transparenz des Leistungsgeschehens.“

Das neue Recht sieht eine Entkoppelung der Leistungen der Existenzsicherung und der Fachleistungen der Eingliederungshilfe vor. Der leistungsberechtigten Person stehen zukünftig mindestens persönliche Mittel i.H. der Regelbedarfsstufe 2 der Leistungen der Existenzsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Soweit Leistungserbringer für die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftswohnformen Warenlieferungen zum Lebensunterhalt anbieten, setzen sie sich insbesondere zu Qualität, Menge und Preis ins Benehmen mit den jeweiligen legitimierten Beiräten und ggf. ihrem Beratungsgremium nach dem Wohn-und

Teilhabegesetz NRW (WTG-NRW). Die Mitwirkung und Mitbestimmung dieser Gremien richtet sich nach den Bestimmungen des WTG-NRW.

(2) Leistungen der Sozialen Teilhabe sind im 2. Teil des SGB IX im 6. Kapitel (§§ 113 ff SGB IX) festgelegt.

Rahmenleistungsbeschreibungen zur Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck werden für folgende Leistungen vereinbart:

a. Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX)

- Unterstützende Assistenz
- Qualifizierte Assistenz
- Qualifizierte Elternassistenz
- Fachmodul Wohnen

b. Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien, § 113 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 SGB IX)
c. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen, § 113 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 81 SGB IX)
d. Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nr. 1 Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst)
e. Organisationsmodul

(3) Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Die Ziele der Leistung sind insbesondere in den §§ 1, 4 Abs.1, 90, 113 SGB IX benannt.

(4) Grundlage für alle Leistungen der Soziale Teilhabe für Erwachsene (§ 113 SGB IX i.V.m. § 76 SGB IX), die im sozialrechtlichen Dreieck erbracht werden, ist das „Leistungssystem für die Leistungen der Sozialen Teilhabe für Volljährige“(Teil E.11).

Das Leistungssystem sichert eine personenzentrierte Leistungserbringung ebenso wie kontextbezogene Unterstützungsstandards, die unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme jeder leistungsberechtigten Person im jeweiligen Einzugsbereich zur Verfügung stehen.

Die Zusammenstellung aus verschiedenen Komponenten ermöglicht zudem eine modularisiert aufgebaute Gesamtvergütung, die der Menge und Qualität nach personenzentriert flexibel, z. B. durch die Menge von zeitbasierten Assistenzleistungen, variiert werden kann und die örtlichen Gegebenheiten sowie fachkonzeptionellen Anforderungen an die Leistungen aufnimmt.

Leistungsberechtigte können unabhängig von der Wohnform qualifizierte Assistenz und unterstützende Assistenz (mit oder ohne pflegerischen Charakter) in Anspruch nehmen.
Ergänzt werden diese Leistungen durch ein Organisationsmodul und im Bedarfsfall durch das Fachmodul Wohnen.

(5) Die Fachmodule und das Organisationsmodul beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtige, für die die

Leistung vereinbart ist, Zugriff haben. Sie sind nicht den Leistungsberechtigten individuell zuzuordnen.

(6) Leistungen der häuslichen Behandlungspflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt.

Die Liste einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege (Anlage zu dem bis zum 31.12.2019 geltenden Rahmenvertrag SGB XII) wird Anlage zu diesem Rahmenvertrag (Teil E). Sie gilt bis zur Vereinbarung einer neuen Liste durch die Gemeinsame Kommission.

(7) Wenn der Bedarf einzelner leistungsberechtigter Personen nicht sichergestellt werden kann und bevor der Leistungserbringer eine Kündigung gegenüber der leistungsberechtigten Person ausspricht, ist er bei Einverständnis der leistungsberechtigten Person verpflichtet, den für die Standortregion zuständigen Landschaftsverband unverzüglich zu informieren. Zur Klärung der Sachlage nimmt der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich Kontakt zum Leistungserbringer und zur leistungsberechtigten Person auf.

Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe unterstützen die leistungsberechtigte Person oder ihren gesetzlichen Vertreter bei der Suche nach einem seinen Bedarf deckenden Unterstützungsangebot.

(8) Die Rahmenleistungsbeschreibungen für heilpädagogische Leistungen (§ 113 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX) und die Leistungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX) enthält der Teil F.2 „Leistungen für Kinder und Jugendliche“.

4.2. Unterstützende Assistenz

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)

(1) Die Unterstützende Assistenz ist eine Leistung, die die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel hat. Die Unterstützende Assistenz umfasst auch die im Einzelfall erforderlichen Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.1).

(2) Die Bewilligung und Finanzierung der Unterstützenden Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach landeseinheitlich vereinbarten Stundensätzen. Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

(3) Die Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

(4) In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Außerhalb der Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI kann der Leistungserbringer auf Wunsch des der leistungsberechtigten Person ggf. notwendige Leistungen, die den Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches zuzurechnen sind und nicht von der Pflege- oder Krankenkasse finanziert werden, als Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Insoweit gilt eine

Leistungsvereinbarung für Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter für alle die Leistungen nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB IX.

4.3. Qualifizierte Assistenz

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)

(1) Die Qualifizierte Assistenz ist eine Leistung, die die Befähigung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitungen und Übungen zum Ziel hat. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.2)

(2) Die Bewilligung und Finanzierung der Qualifizierten Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach landeseinheitlich vereinbarten Stundensätzen. Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

(3) Die Leistungen können auf Wunsch der leistungsberechtigten Personen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

4.4. Fachmodul Wohnen

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. 78 Abs. 2, 3, 6 SGB IX und § 116 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)

(1) Das Fachmodul Wohnen sichert den kontextbezogenen Unterstützungsstandard, den jeweils alle Leistungsberechtigten nutzen können.

Das Fachmodul Wohnen kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten. Dies sind insbesondere

- Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX), z.B. Rufbereitschaft
- Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht
- gemeinsame Assistenzleistungen (insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung) im gemeinschaftlichen Wohnen
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und Reinigungsarbeiten im gemeinschaftlichen Wohnen
- personenunabhängige Sozialraumarbeit
- zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z.B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.
- besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z.B. geschlossene Intensivgruppen), die auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzeptes notwendige zusätzliche Leistungen und oder Ressourcen gesondert vereinbart wurden
- die Berücksichtigung des notwendigen Aufwands für eine beratende Pflegefachkraft bei der Leistungserbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter.

Es werden nur die kontextbezogen notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart wurden.

Die Leistungen werden in der Regel an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht.

Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.3).

(2) Für alle Leistungsberechtigten, die das Fachmodul Wohnen nutzen können, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart sind.

4.5. Organisationsmodul

(1) Wenn in den Rahmenleistungsbeschreibungen bei den Leistungen der Sozialen Teilhabe für Erwachsene nach §§ 78, 80, 81, 83 SGB IX nichts Abweichendes festgelegt ist, deckt das Organisationsmodul als Pauschale die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab und ergänzt damit die Vergütungen der Leistungen der Sozialen Teilhabe.

(2) Das Organisationsmodul ist Bestandteil der Vereinbarung nach § 125 SGB IX, wenn eine Vereinbarung für die unter Absatz 1 genannten Leistungen zur Sozialen Teilhabe zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe besteht.

(3) Das Organisationsmodul umfasst kontextbezogen folgende Aufwendungen:[1]

- Personalaufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung im Sinne von Ziffer 4.6.1. des Allgemeinen Teils, sofern er der Fachleistung zuzuordnen ist,
- Sachaufwand für Leitung, Verwaltung sowie Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand,
- Investitionsbeträge für die Fachleistungsfläche und betriebsnotwendige Anlagen (inklusive Ausstattung), sofern sie den Fachleistungen zuzuordnen sind und als betriebsnotwendig vereinbart sind,
- Betriebsnebenkosten für die Fachleistungsfläche,
- (optional) einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand (Arbeitszeit und Mobilitätssachaufwand).

Es werden nur die notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart werden. Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTG oder andere gesetzliche Vorschriften fällt, gehören dazu die sächlichen und investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig sind.

Im Organisationsmodul werden auch die Personal- und Sachkosten für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Arbeitsschutz) vereinbart.

(4) Für das notwendig vorzuhaltende Personal für Leitung und Verwaltung werden landeseinheitliche Personalschlüssel vereinbart. Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.4).

(5) Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand.

[1] *Die folgenden Punkte sollen im Rahmen der Einredefrist eventuell neu zugeordnet werden.*

(6) Der Sachaufwand für Leitung, Verwaltung und für das Betreuungspersonal sowie der Betreuungsaufwand wird als prozentualer Aufschlag auf die Bruttopersonalkosten vergütet. Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.4).

(7) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen, abgestimmten

- Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen,
- Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.4).

(8) Eine Neuberechnung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme vorher mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe dem Grunde und der Höhe nach vereinbart worden ist. Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.

(9) Näheres zur Ermittlung des Investitionsbetrages ist durch ein Kalkulationsmuster geregelt (Teil E.5)

(10) Das Organisationsmodul wird als tagesgleiche Pauschale für jeden leistungsberechtigte Person vergütet.

4.6. Besonderheiten der Kurzeitbetreuung Volljähriger

(1) In besonderen Wohnformen können auch Leistungen für das kurzzeitige Wohnen von Volljährigen erbracht werden. Die Leistungserbringung setzt eine Vereinbarung dieser Leistung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer voraus.

(2) Kurzzeitwohnen kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, insbesondere

- zur Entlastung des häuslichen Umfelds
- zur Vorbereitung leistungsberechtigter Personen auf die Ablösung vom Elternhaus
- zur Befähigung leistungsberechtigter Personen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung
- zur Abwendung einer Krise bei Verlust der häuslichen Betreuung
- zur Abwendung einer krisenhaften Betreuungsentwicklung in der eigenen Wohnung durch kurzfristige Unterstützung in einer besonderen Wohnform.

(3) Die Leistungszusage gegenüber der leistungsberechtigten Person erfolgt zeitlich begrenzt.

(4) Die Leistung umfasst die notwendigen Leistungen der Assistenz, inklusive von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter, sowie die Leistungen nach dem Fachmodul Wohnen und dem Organisationsmodul. Das Fachmodul Wohnen enthält –in diesen Fällen darüber hinaus die üblichen Versorgungskosten.

(5) Der Leistungserbringer hält hierzu alle notwendigen Räumlichkeiten, auch die Wohn- und Gemeinschaftsflächen, als Fachleistungsflächen vor.

Bei eingestreuten Plätzen werden die Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII als Fachleistung übernommen. Bei solitären Wohnangeboten und extra ausgewiesenen Zimmern sind die entsprechenden Aufwendungen im Investitionsbetrag enthalten.

4.7. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz)

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 3 SGB IX)

(1) Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

(2) Die Qualifizierte Elternassistenz beinhaltet die pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle unter Berücksichtigung des Familienkontextes.
Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung Qualifizierte Elternassistenz (Teil F.5.5).

(3) Leistungen, die die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel haben, werden als Unterstützende Assistenz erbracht.
Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung Unterstützende Assistenz (Teil F.5.1).

4.8. Leistungen zur Betreuung von Volljährigen in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige)

(§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX)

(1) Die Leistung zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie wird erbracht, um Leistungsberechtigten auf eigenen Wunsch die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

Die leistungsberechtigte Person und die Pflegefamilie werden durch einen Leistungserbringer beraten und unterstützt. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.6).

(2) Die Pflegeperson erhält vom Träger der Eingliederungshilfe eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Betreuungsleistung.

(3) Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person zeitbasiert beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers werden mit einer Pauschale finanziert.

(4) Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je leistungsberechtigter Person kalkuliert, die sowohl die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person als auch die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers einschließt.

(5) Die jeweilige Vergütung wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart.

4.9. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen)

(1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Leistungsberechtigen befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie dienen insbesondere dem Erwerb, der Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten.

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sind

a. Leistungen zur Tagesstruktur im Zweiten Lebensraum und
b. zeitlich befristete Schulungen und Projekte.

Die Leistungen werden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Teil F.5.7).

(2) Für die Tagesstruktur, die von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen wird, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Der Tagessatz wird nach zwei Nutzungsintensitäten differenziert und richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E.5 geregelt sind.

Sofern der individuelle Bedarf im Rahmen der Ausstattung der Tagesstruktur nicht vollständig gedeckt werden kann, wird dieser Bedarf im Einzelfall durch zusätzliche individuelle Assistenzleistungen erbracht.

(3) Für Schulungen und Projekte wird die vom Träger der Eingliederungshilfe anerkannte Kursgebühr übernommen.

4.10. Leistungen zur Mobilität
(§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V.m. § 83 Abs.1 Nr. 2 SGB IX)

(1) Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen zur Beförderung.

(2) Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist.

(3) Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewiesen sind, erhalten diese gesondert als Unterstützende oder Qualifizierte Assistenz.

(4) Die vertraglichen Regelungen bezogen auf die Leistungen zur Mobilität durch die bislang örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe werden durch die ab 01.01.2020 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bis zum 31.12.2021 fortgeführt. In dieser Zeit wird zwischen den Vertragsparteien eine Rahmenleistungsbeschreibung abgestimmt. Auf Antrag eine Vereinbarungspartei kann die Gemeinsame Kommission den Zeitraum verlängern.

(5) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

4.11. Leistungen für Wohnraum
(§ 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i.V.m. § 77 SGB IX)

Die Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung von Wohnraum ist Teil der Assistenzleistungen, soweit es sich um Information, Beratung und Anleitung handelt.

4.12. Leistungen in besonderen Wohnformen

(1) In besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII werden Fachleistungsflächen als Teil der Fachleistung vorgehalten.

(2) Zu den Fachleistungsflächen gehören insbesondere

a. leistungsbezogen genutzte Räumlichkeiten (z.B. Dienst- und Funktionsräume),
b. leistungsbezogen genutzte Verkehrsflächen und anteilige Mischflächen, die sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind (z.B. Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume, Energieversorgungsräume.

Es werden grundsätzlich nur die mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten bzw. vereinbarten Fachleistungsflächen zzgl. der anteiligen Mischfläche anerkannt.

(3) Nicht zu den Fachleistungsflächen nach Abs. 2 gehören die persönlichen Wohnräume und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung.

(4) Zur Fachleistung gehört auch die erforderliche Möblierung und Ausstattung der vorgenannten Räumlichkeiten und Flächen nach Abs. 2 einschließlich technischer Anlagen.
Zusätzlich gehört die Möblierung und Ausstattung der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Fachleistung.

(5) Die Zuordnung der Flächen zum Bereich der Existenzsicherung bzw. zur Fachleistung erfolgt nach dem vereinbarten Flächentool (Anlage x) Die im Rahmen der Umstellung zugeordneten Flächen können im Rahmen der endgültigen Überführung in das neue Leistungs- und Vergütungssystem durch den Träger der Eingliederungshilfe überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst werden.

(6) Die Kostenzuordnung hinsichtlich der Wohn- und Fachleistungsflächen (einschließlich der kalkulatorisch berücksichtigten Mischflächen) ist mit dem vereinbarten Berechnungs-Tool (Teil D) zum 01.01.2020 vorgenommen. Sie kann zum Zeitpunkt der Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik in dem Maße korrigiert werden als einvernehmlich Fehlzuordnungen von Flächen festgestellt werden.

(7) Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der Kosten der Unterkunft für Wohnraum und anteilige Gemeinschaftsflächen (Warmmiete zzgl. der besonderen Nebenkosten) die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII um mehr als 25%, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch diese Aufwendungen (sog. Existenzsichernde Leistungen II). Dabei werden die Grundsätze des § 123 Abs. 2 SGB IX berücksichtigt. Dabei orientiert sich der Träger der Eingliederungshilfe an dem Grundlagenpapier „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII“ des BMAS. Voraussetzung ist eine Leistungs- und

Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer.

Die vereinbarten Kosten werden vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung von Wohnraum (nach dem WBVG) zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer besteht.

Zur Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen notwendig und angemessen sind, kann der Träger der Eingliederungshilfe die Höhe der Warmmiete als Ergebnis aller Aufwendungen und laufenden Kosten des Leistungserbringers prüfen.

4.13. Evaluationsklausel

(1) Der rechtliche und finanzielle Rahmen erfährt zum 01.01.2020 für alle Beteiligten eine sehr grundlegende Umstellung. Es soll daher durch die Vertragsparteien gemeinsam bewertet werden, ob die Regelungen den Belangen der Leistungsberechtigten und denen der Vertragsparteien gerecht werden.

(2) Basis für die Evaluation sind repräsentative Daten von Leistungsangeboten, die auf die neue Leistungssystematik umgestellt sind. Dabei sollen folgende Punkte besonders berücksichtigt werden:

- Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen
- Auswirkungen der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik (z.B. Fachkraftquote, Angemessenheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit) auf das qualitative und quantitative Leistungsgeschehen
- erhöhter durch das BTHG verursachter Verwaltungsaufwand

(3) Hierzu wird mit unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung ein gemeinsames Evaluationsvorhaben der Vertragsparteien geplant und durchgeführt. Der Evaluationszeitraum beträgt mindestens ein Kalenderjahr.
Die wissenschaftliche Begleitung soll die Erkenntnisse des nordrhein-westfälischen Verbund-Modellprojektes TexLL über zu erwartende bzw. eingetretene Veränderungen der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer und der Kostenentwicklung bei den Trägern der Eingliederungshilfe berücksichtigen.

(4) An der Evaluation werden die in der Gemeinsamen Kommission vertretenen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beteiligt.

(5) Bei Bedarf sollen durch Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission die erforderlichen Anpassungen des Rahmenvertrages vorgenommen werden.

(6) Beim Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige wird die nach Landesteilen unterschiedliche Leistungserbringung durch den jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile für die Leistungsberechtigten und die Pflegefamilien sowie die Leistungserbringer und Leistungsträger vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 evaluiert und in einem gemeinsamen Ergebnisbericht bis zum 30.09.2022 zusammengefasst. Hierzu treffen die Vertragsparteien bis zum 01.04.2021 einvernehmlich die notwendigen Absprachen und Vorkehrungen. Gemeinsames Ziel ist es, ab 01.01.2023 zu einer landeseinheitlichen Leistungserbringung auf der Grundlage einer weiterentwickelten Rahmenleistungsbeschreibung zu kommen.

C. Schlussbestimmungen

Inhalt Seite

1. Inkrafttreten 39
2. Bindungswirkung/ Beitritt 39
3. Evaluationsklausel 39
4. Vertragsanpassung und Kündigung 39
5. Salvatorische Klausel 40

1. Inkrafttreten

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Die Teile A.9 (Gemeinsame Kommission), C (Schlussbestimmungen) und D (Umstellungsregelungen) treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die bestehenden Rahmenverträge für den Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 79 SGB XII (ambulant und stationär) treten zum 31.12.2019 außer Kraft.

2. Bindungswirkung/ Beitritt

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe sowie weitere Vereinigungen von Leistungserbringern können ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission erklären.

3. Evaluationsklausel

Mit Beginn des Jahres 2023 werden alle Bereiche des Rahmenvertrages durch die Gemeinsame Kommission überprüft. Dies geschieht vor dem Hintergrund der möglichen Veränderungen auf Bundesebene.

4. Vertragsanpassung und Kündigung

(1) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung einer Vertragspartei berührt den Bestand des Rahmenvertrags für die übrigen Vertragsparteien nicht. Vor der Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Gemeinsame Kommission unternommen werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie Anpassung des Rahmenvertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, soweit Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrags einwirken oder einvernehmliche Erkenntnisse aus der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG Abs. 4 vorliegen.

(3) Die Kündigung oder das Anpassungsverlangen ist gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission schriftlich zu erklären und soll begründet werden. Die Geschäftsstelle hat alle Vertragsparteien unverzüglich hierüber zu unterrichten.

(4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des Vertrags bzw. Neuregelungen der gekündigten Vertragsteile aufzunehmen. Die gekündigten vertraglichen Bestimmungen wirken über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien, längstens jedoch für 12 Monate nach, soweit sie nicht durch neue vertragliche Bestimmungen ersetzt werden; einer erneuten Kündigung bedarf es insoweit nicht.

5. Salvatorische Klausel

(1) Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere Bestandteile des Rahmenvertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder zukünftige Bestandteile ganz oder teilweise gekündigt, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags noch die Wirksamkeit unter Bezugnahme hierauf geschlossener Vereinbarungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Satz 1 und 2 gelten für eine etwaige Regelungslücke entsprechend.

Anlage (Teil) D

Umstellungsregelungen zum 01.01.2020

1. Grundsätze
2. Soziale Teilhabe für Erwachsene
3. Leistungen für Kinder und Jugendliche
4. Teilhabe am Arbeitsleben
5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem
6. Anhänge zu den Umstellungsregelungen

D.1 - D.6 Umstellungsregelungen

1. Grundsätze

1.1. Zweck

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Dabei führt die grundlegende rechtliche Änderung dazu, dass sowohl der Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII als auch die Leistungs-, Prüfungs-und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern außer Kraft treten werden. Die Eingliederungshilfe ist ab 01.01.2020 im SGB IX geregelt. Dies hat Auswirkungen auf die Verträge zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 sind folglich auf Grundlage des § 125 SGB IX neue Leistungs-und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sowie neue Verträge zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten zu schließen.

Zu den Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX wird auf Landesebene dieser Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart sind.

Für die Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik werden die folgenden Regelungen vereinbart.

1.2. Geltungsbereich

Die Umstellungsregelungen finden für alle Angebote von Leistungserbringern Anwendung, für die gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII am 31.12.2019 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen bestehen. Hiervon umfasst sind auch in Bau oder Planung befindliche Ersatzbauten.

1.3. Beginn und Ende der Umstellungsphase

Für die Umstellungsphase gelten folgende Umstellungsregelungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022, soweit nicht nachfolgend andere Regelungen genannt sind.
Auf Antrag einer Rahmenvertragspartei kann die Gemeinsame Kommission den Zeitraum verlängern.

Für die Geltungsdauer der Umstellungsregelung sind Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX aufgrund der nachfolgend in den Ziffern 2 bis 6 enthaltenen Regelungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu schließen.

Die während der Umstellungsphase zu vereinbarenden neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX treten für alle gleichartigen Angebote eines Leistungserbringers grundsätzlich zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft.

Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Das Recht zu abweichenden Vereinbarungen nach dem SGB IX bleibt unberührt.

1.4. Grundannahmen

Die Sicherstellung der bisher bewilligten Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird über den 01.01.2020 hinaus durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gewährleistet. Dabei wird gemeinsam davon ausgegangen, dass Landschaftsverbände und Kreise und kreisfreie Städte die ab 01.01.2020 in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Leistungen der Eingliederungshilfe tragen und die Landschaftsverbände ggf. notwendige Heranziehungssatzungen rechtzeitig erlassen, sodass die Leistungsberechtigten alleine aufgrund des Zuständigkeitswechsels keine neuen Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen müssen.

Die Umstellungsregelungen entfalten bezogen auf Elemente, die auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik beruhen, keine präjudizierende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen, vorbehaltlich hiervon abweichender Vereinbarungen.

Bisher verhandelte Leistungsentgelte einschließlich aller einrichtungsindividuellen Vereinbarungen und Nebenabreden gelten auch weiterhin als angemessen und sind je nach Zuständigkeit zu finanzieren.

1.4.1. Fortschreibung der Leistungsentgelte

Die Steigerung der Leistungsentgelte erfolgt für alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe verfahrensmäßig analog der „Empfehlungsvereinbarung 2016 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW“ unter Einbeziehung der Prognosen von Wirtschaftsinstituten zur Steigerung der Inflationsrate. Bei der Steigerung der Leistungsentgelte wird die Gesamtwirkung des Tarifabschlusses TVöD-kommunal wie folgt umgesetzt:

2020 zu 90 %, 2021 zu 95 % und 2022 zu 100% der Steigerungsrate des Tarifabschlusses, sofern eine Pauschalfortschreibung der Leistungsentgelte zwischen den Vertragsparteien konsentiert ist.

Abweichungen bei einzelnen Leistungen für Kinder und Jugendliche sind in den Vereinbarungen unter Ziffer 3 dieser Umstellungsregelungen festgehalten.

Es bleibt die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf zu Einzelverhandlungen auffordern zu können.

1.4.2. Ausgleichsbudget

Wird die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX nach dem neuen Recht durch die Umsetzung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nach der Phase der Umstellungsregelung endgültig wirksam, kann es sein, dass ohne Änderung des durch den Leistungserbringer betreuten Personenkreises Mindererlöse beim Leistungserbringer eintreten.

Die Rahmenvertragsparteien sind sich darüber einig, dass solche Veränderungen nur mittelfristig vom Leistungserbringer bewältigt werden können, z. B. durch Reorganisation und Personalabbau.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Leistungserbringers wird deshalb der Differenzbetrag hinsichtlich des Erlösbudgets für alle Leistungen der Eingliederungshilfe des jeweiligen Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Abzüge für Lebensunterhalt und der Kosten der Unterkunft (KdU)) am letzten Tag vor der

Umsetzung der neuen Regelungen (Erlösbudget 1) und am Tag der Umstellung (Erlösbudget 2) vom Leistungserbringer ermittelt. Ergibt sich bei Bildung der Differenz (Erlösbudget 2 abzüglich Erlösbudget 1) ein negativer Betrag (Abweichungsbetrag) wird eine individuelle Vereinbarung zum Ausgleich dieses Betrags getroffen.

Alternativ wird über einen Zeitraum von drei Jahren ein degressiver Zuschuss durch den Träger der Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer gezahlt. Hierzu wird der Abweichungsbetrag auf ein Kalenderjahr bezogen ermittelt und in Teilbeträgen an den Leistungserbringer ausgezahlt. Im ersten Jahr entspricht der Zuschuss dem Jahresausgleichsbetrag zu 100%, im zweiten Jahr zu 67 % und im dritten Jahr zu 33 %, sofern ein Abweichungsbetrag anfällt.

In den Bereichen Kinder und Jugendliche und Teilhabe am Arbeitsleben findet diese Regelung entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

1.5. Evaluation der Umstellungsregelungen

Während der Umstellungsphase werden besondere Problemlagen, insbesondere durch gesetzliche Änderungen, in der Gemeinsamen Kommission erörtert und einvernehmlichen Lösungen zugeführt.

Ergeben sich während der Umstellungsphase weitere oder veränderte Regelungsbedarfe, bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung. Dabei sind die langfristigen Wirkungen der im Zuge der Umstellungen geschlossenen Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern in der Weise zu berücksichtigen, dass keine unangemessene personelle, sachliche oder wirtschaftliche Belastung für den Leistungserbringer entstehen.

2. Soziale Teilhabe für Erwachsene

Unter den Leistungsbereich Soziale Teilhabe fallen alle bisherigen Leistungsangebote von Leistungserbringern der Leistungstypen 9-24 nach Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII – stationärer Bereich – und der Leistungstypen I und G nach der Anlage zu § 9 Abs. 5 des Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII – ambulanter Bereich –. Dies sind insbesondere die Angebote der stationären Einrichtungen, Tagesstätten, tagesstrukturierenden Maßnahmen mit eigener Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und das Ambulant Betreute Wohnen. Vergleichbare Angebote, z. B. intensivambulante Wohnkonzepte, Assistenz- und Hintergrundleistungen werden ebenfalls einbezogen.

Für die diesem Geltungsbereich unterfallenden Leistungsangebote gelten die Umstellungsregelungen auch über den in Ziffer 1.3 genannten Zeitraum hinaus weiter fort, bis eine Leistungs-und Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen ist.

2.1. Trennung der Leistungen im bisherigen stationären Wohnen

Im Bereich des stationären Wohnens müssen die Leistungserbringer für jede Einrichtung den Aufwand ermitteln, der bisher über die vereinbarten Leistungsentgelte im Rahmen der Komplexleistung finanziert wird und zukünftig von den Leistungsberechtigten im Rahmen des Lebensunterhalts selbst getragen werden muss.

Es besteht Einvernehmen, dass die aktuell als stationär verhandelten Einrichtungen zukünftig als besondere Wohnformen gemäß § 41a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII bewertet werden. Es wird ab 01.01.2020 sichergestellt, dass ordnungsrechtliche Verpflichtungen der Leistungserbringer auch zukünftig finanziert werden.

Zukünftig können für die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen insbesondere drei Leistungen vorgesehen werden:

a) Fachleistungen der Eingliederungshilfe
b) Entgeltliche Zurverfügungstellung von Wohnraum
c) Leistungen zur Versorgung im Zusammenhang des Lebensunterhalts.

Zu a):

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden vom Träger der Eingliederungshilfe für den Personenkreis in besonderen Wohnformen nach Art und Umfang ab 01.01.2020 wie vor dem Umstellungszeitpunkt erbracht. Dies schließt tagesstrukturierende Maßnahmen ein.

Über die Fachleistungen ist mit Wirkung ab 01.01.2020 eine Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX zu schließen. Dabei werden die Leistungsinhalte, die die Fachleistung gemäß des 2. Teils des SGB IX betreffen, unverändert aus der bis zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung übernommen.

Der Leistungserbringer vereinbart mit der leistungsberechtigten Person die Fachleistungen ab 01.01.2020 entsprechend.

Zu b):

Die entgeltliche Überlassung von Wohnraum wird je nach vertraglicher Grundlage zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer vereinbart, erbracht und auch in diesem Verhältnis vergütet. Grundlage sind hierbei das Wohnentgeld, die Nebenkosten und die besonderen Nebenkosten nach § 42a Abs. 5 SGB XII.

Hierfür ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall zum 31.12.2019 ein pauschaler Abzug für die Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) vom bisherigen Leistungsentgelt ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.

Der Abzug für die Kosten der Unterkunft ermittelt sich aus den in der Grund- und Maßnahmepauschale enthaltenen Anteilen der Betriebsnebenkosten (Abzug KdU-BK, siehe Berechnungstool – Teil D.6.3) und dem Anteil aus dem Investitionsbetrag (Abzug KdU-IB, siehe Berechnungstool).

Zu c):

Der Leistungserbringer kann zur Sicherung des Lebensunterhalts auf vertraglicher Grundlage für die leistungsberechtigte Person Waren, z. B. Ernährung, Reinigung und Wäschepflege beschaffen.

Für diese vertraglich vereinbarten Leistungen ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug für die Kosten des Lebensunterhalts (Abzug LU) vom Leistungsentgelt bis zum 31.12.2019 ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.

Ist die leistungsberechtigte Person selbst wirtschaftlich bedürftig, beantragt sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts je nach Einzelfall z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder zusätzliches Wohngeld.

Die bisherige Vergütung der Leistungserbringer wird nach Abzug der bislang enthaltenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) und die Versorgungsleistungen im Zusammenhang des Lebensunterhalts (Abzug LU) nach der alten Systematik, d. h. Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag zunächst ab dem Jahr 2020 für die Umstellungsphase fortgeschrieben.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung konsentierten Parameter bezogen auf den Aspekt der Trennung der Leistung mit Auswirkung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe sind zeitlich nicht auf die Umstellungsphase befristet, sondern als Teil des Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX vereinbart.

2.1.1. Berechnung und Abzug der Kosten der Unterkunft i. e. S. aus dem bisherigen Leistungsentgelt

Voraussetzung für die vorzunehmende Trennung der Leistungen zwischen Fachleistungen nach dem SGB IX und der entgeltlichen Überlassung von Wohnraum ist eine Zuordnung der Flächen in Fachleistungsflächen und Flächen des persönlichen Wohnraums.

Flächen des persönlichen Wohnraums sind die individuell genutzten Flächen sowie anteilige Gemeinschaftsflächen.

Fachleistungsflächen sind solche Flächen, die weder persönlicher noch rein gemeinschaftlicher Wohnraum sind und die zur Erbringung der Fachleistung erforderlich sind oder sein können.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt nach dem Excel-basierten Berechnungstool-Registerblatt „Anhang Fläche“, welches als Teil D.6.2 Bestandteil der Umstellungsvereinbarung ist.

Die Aufteilung der Flächen wird vom jeweiligen Leistungserbringer vorgenommen. Aus der Aufteilung der Flächen in solche des persönlichen Wohnraums und der Fachleistungsfläche ergibt sich eine prozentuale Zuordnung. Der hieraus abgeleitete Flächenschlüssel bildet die Grundlage für die Zuordnung der anfallenden Kosten.

Es bestehen für die Leistungserbringer zwei Möglichkeiten zur Ermittlung des Flächenschlüssels:

a) einrichtungsspezifische Erhebung der Flächen und daraus ermittelter individueller Flächenschlüssel

b) Ansatz eines pauschalen Flächenschlüssels in begründeten Ausnahmefällen von 80:20 von Hundert (Wohnraum : Fachleistung) auf Grundlage der Gesamtflächen

Mischflächen werden bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen Wohn- und Fachleistungsflächen nicht berücksichtigt.

Die Flächenaufteilung wird vom Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt gemacht. Sie gilt bis 50 qm bezogen auf alle Flächen, d. h. Wohn-, Gemeinschafts-, Misch- und Fachleistungsflächen ohne die Flächen der Tagesstruktur je leistungsberechtigter Person als plausibel und damit für die Umstellungsphase als abgestimmt. Die Flächenaufteilung kann im Zusammenhang der einrichtungsindividuellen Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystem überprüft und ggf. korrigiert werden.

Die Flächen der Tagesstruktur gelten als plausibel und damit für die Umstellungsphase als abgestimmt, wenn sie im Rheinland 5 qm und in Westfalen-Lippe 8 qm nicht übersteigen.

Bei darüber hinausgehenden Flächengrößen oder bei notwendigen Anpassungen der Gebäudestruktur erfolgt unverzüglich eine Abstimmung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Dabei sind im Rahmen der Abstimmung die Ist-Flächen bezogen auf die persönlichen Wohnflächen – individuell und gemeinschaftlich – und die bisher anerkannten Flächen bezogen auf die Fachleistungsflächen anzuerkennen.

Die Flächen können zum Zeitpunkt der einrichtungsindividuellen Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem vom Träger der Eingliederungshilfe überprüft und ggf. korrigiert werden.

Anhand des Berechnungstools wird auf der Basis der akzeptierten Flächenaufteilung je Einrichtung der Abzug KdU (siehe Berechnungs-Tool Umstellung – Teil E.6.3) ermittelt. Die durch den Abzugsbetrag sichergestellte Anpassung an das neue Recht ist Grundlage für die Leistungs-und Vergütungsvereinbarung nach erfolgter Umstellung.

2.1.2. Berechnung und Abzug der Kosten des Lebensunterhalts i. e. S. aus dem bisherigen Leistungsentgelt

Ab dem 01.01.2020 erhält die leistungsberechtigte Person in Gemeinschaftswohnformen bei entsprechender Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Eine Aufteilung in weitere Bestandteile gemäß § 27b SGB XII in Barbetrag und Bekleidungsgeld erfolgt nicht mehr. Für den Lebensunterhalt i. e. S., insbesondere Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel ist die leistungsberechtigte Person ab 01.01.2020 selbst verantwortlich.

Für diese, im derzeitigen stationären Leistungsentgelt enthaltenen Beträge, ist ab 01.01.2020 von der aktuellen monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug LU i. H. von 220 € pro Monat zu berücksichtigen. Durch diese pauschale Betrachtung wird sichergestellt, dass der bisher als leistungsgerecht und angemessen vereinbarte Leistungsumfang der Fachleistungen weiterhin finanziert werden kann. Die Höhe des vertraglich zwischen Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person vereinbarten Entgelts ist hiervon unabhängig.

Soweit dies vertraglich mit den Leistungsberechtigten vereinbart ist, erfolgt die Deckung von Lebensunterhaltbedarfen i. e. S. auch ab dem 01.01. 2020 durch den

Leistungserbringer in Form einer Komplexleistung. Diese besteht dann einerseits aus Leistungen der Eingliederungshilfe und Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt. Letztere werden von der leistungsberechtigten Person aus seinen eigenen finanziellen Mitteln bestritten.

2.1.3. Ermittlung des Leistungsentgelts für Personen, die in Gemeinschaftswohnformen leben und unterstützt werden

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages unter Zurechnung der durch die Umsetzung des BTHG entstehenden zusätzlichen Aufwendungen (siehe Ziffer 2.1.5) und unter Abzug der Monatsbeträge (Abzug KdU und Abzug LU) anhand des abgestimmten Berechnungsstools, Blatt A-D, welches als Teil D 6.2 Bestandteil der Umstellungsvereinbarung ist.

Dabei werden die Grund- und Maßnahmepauschale vor Abzug der Sachleistungen zum Lebensunterhalt (Abzug LU) und Abzug der Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) in einer Summe ausgewiesen. Nach Abzug verbleiben diese als Entgeltpauschale Fachleistung in der bisherigen Systematik der Differenzierung nach Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen bestehen. In der Umstellungsphase wird diese Systematik der Differenzierung fortgeschrieben.

Die Verfahren bezüglich Ein- und Umstufungen der Leistungsberechtigten werden bis zur erfolgten Umstellung auf eine neues Leistungsmodell der Fachleistung beibehalten.

2.1.4. Existenzsicherung II – Wohnkosten oberhalb der besonderen Angemessenheitsgrenze zzgl. 25 %

Nach § 42a Abs. 6 SGB XII umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Kosten der Unterkunft für Wohnraum und anteilige Gemeinschaftsflächen (Warmmiete zzgl. der besonderen Nebenkosten nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII), die das 1,25 fache des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des nach § 46b SGB XII zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers im Einzelfall übersteigen.

Voraussetzung ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Die dort vereinbarten Kosten werden vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung von Wohnraum nach dem WBVG zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer besteht.

2.1.5. Zuschlag für die Aufwendungen der BTHG-Umsetzung im Bereich des stationären Wohnens

Durch die Umsetzung der Systemumstellung und die damit einhergehende Einführung des „Nettoprinzips“ entsteht den Leistungserbringern ein zusätzlicher Aufwand, insbesondere im Bereich der Verwaltung, Beratung und Assistenz beim Leistungszugang. Die Differenzierung der Gesamtleistungen führt zu unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten und dies erfordert einen erhöhten Steuerungs-, Controlling- und Administrationsaufwand.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird mit einem Zuschlag in Höhe von 1,42 € kalendertäglich je leistungsberechtigter Person berücksichtigt.

2.2. Tagesstätten LVR und Tagesstruktur mit eigener Leistungsvereinbarung (LT 24 Angebote)

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages.

2.3. Kurzzeitwohnen

Für die Leistung des Kurzzeitwohnens zum Stichtag 01.01.2020 gilt während der Umstellungsphase das bisherige Verfahren.

2.4. Bisherige ambulante Angebote

Bisherige ambulante Angebote werden bis zum 31.12.2021 auf der Grundlage der zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungssystematik fortgeführt. Die Fortschreibung der Leistungsentgelte für die Fachleistungen erfolgt nach Ziffer 1.4.1. Ab dem 01.01.2022 beginnt die Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem.

2.5. Betreuung in Gastfamilien

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen regionalen Systematik.

2.6. Leistungen zur Mobilität

Die vertraglichen Regelungen bezogen auf die Leistungen zur Mobilität werden zunächst für die Dauer von zwei Jahren unverändert fortgeführt.

3. Leistungen für Kinder und Jugendliche

3.1. Allgemeines

3.1.1. Regelungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände

Die Umstellungsregelungen gelten für alle Vereinbarungen, die sich inhaltlich auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII alter Fassung beziehen, für die die Landschaftsverbände zuständig sind oder werden. Im Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer zum 01.01.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf der Basis der Konditionen der bisherigen Verträge für den Übergangszeitraum Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab.

3.1.2. Regelungen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte

Für den Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer bis zum 01.01.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, vereinbaren sie ferner, die auch ab dem 01.01.2020 in der Zuständigkeit der örtlichen Ebene liegenden und bestehenden Angebote auf Basis der laufenden Verträge zunächst fortzuführen und die neuen Regelungen bis spätestens zum 31.12.2022 wirksam werden zu lassen.

Die Regelungen für bestehende Vereinbarungen im Teil A, insbesondere die Ziffern 3.2 und 4.3 sowie die Grundsätze für die Umstellungsregelungen nach Ziffer 1 finden dabei entsprechende Anwendung.

Anstelle der in Ziffer 1.4.1. getroffenen Regelungen gilt für die örtliche Ebene, dass die vereinbarten Leistungsentgelte pauschal anzupassen sind, soweit eine solche Anpassung der bisherigen Übung zwischen den jeweiligen Vertragsparteien der Leistungsvereinbarung entspricht oder ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist.

Die Regelungen in Ziffer 1.4.2. finden auf Leistungen der örtlichen Ebene keine Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die örtlichen Träger und die Freie Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik Vereinbarungen treffen, die bei Bedarf den Leistungserbringern eine geregelte und wirtschaftlich tragbare Personalanpassung ermöglicht.

3.2. Heilpädagogische Leistungen

3.2.1. Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Die Finanzierung der Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Basis der bisherigen Regelungen bis zum 31.07.2020.

3.2.2. Leistungen in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen

Die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird bis 31.12.2021 auf der Basis der Regelungen gemäß Ziffer 1. fortgeführt.

Für das Rheinland bzw. für Westfalen-Lippe gelten die zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland bzw. dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Leistung und Vergütung von heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. D. h., dass die Regelungen der Ziffer 1.4.1. Absatz 2 für den Bereich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in beiden Landesteilen keine Anwendung findet.

Die Rahmenvertragsparteien bekräftigen die Absicht in der Gemeinsamen Kommission bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer Basisleistung II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel. Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen beginnend ab 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 mit Wirkung ab 01.08.2027 abgeschlossen ist. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Die Rahmenvertragsparteien streben Kontinuität bei der Besetzung der Arbeitsgruppe an. Die erste Sitzung findet im Anschluss an die Verhandlungen zum Rahmenvertrag, spätestens im Juli 2019 statt.

3.2.3. Leistungen in der Kindertagespflege

Die individuellen Vereinbarungen zur Erbringung von Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege werden auf der Basis der Regelungen dieses Vertrages mit Wirkung zum 01.08.2020 abgeschlossen.

Die Erfahrungen aus den Verhandlungen zu den Einzelverträgen werden mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibung ausgewertet. Das weitere Verfahren wird durch die Gemeinsamen Kommission geregelt.

3.2.4. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung

Soweit bereits Einzelvereinbarungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 getroffen wurden, haben diese Vorrang vor den Regelungen unter Ziffer 1.4.1. Absätze 2 und 3.

Die Regelungen zum Ausgleichsbudget unter Ziffer 1.4.2. finden für den Bereich der Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung keine Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die Landschaftsverbände und die Freie Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik Vereinbarungen treffen, die bei Bedarf den Leistungserbringern eine geregelte und wirtschaftlich tragbare Personalanpassung ermöglicht.

3.2.5. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§ 113 i. V. m. § 134 SGB IX)

Die Rahmenleistungsbeschreibung sieht für diesen Leistungsbereich eine 100 prozentige Fachkraftquote vor. Für die am 31.12.2019 beschäftigten Nicht-Fachkräfte besteht Bestandsschutz bis diese aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Die Leistung und Vergütung wird gemäß § 134 SGB IX vereinbart. Mit Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der existenzsichernden Leistungen weitergezahlt.

3.2.6. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)

Die Rahmenvertragsparteien bekräftigen die Absicht bestehende Fälle zu den bisherigen Konditionen der vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen bzw. diese ggf. bei Veränderungsbedarf zu modifizieren.

3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

3.3.1. Leistungen zur Schulbegleitung/Offene Ganztagsschulen (OGS)

Für die Leistungen der Schulbegleitung gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte.

3.3.2. Autismusspezifische Fachleistungen

Für die autismusspezifischen Fachleistungen gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte. Die bisherigen Vereinbarungen gelten weiter bis neue abgeschlossen sind.

3.4. Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

Für die Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte.

3.5. Kurzzeitbetreuung

Die Regelungen für die Kurzzeitbetreuung Erwachsener nach Ziffer 2.3. gelten auch für Kinder und Jugendliche.

3.6. Inkrafttreten der Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen

Die Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

a) Zum 01.01.2020
   - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung[1], z. B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpsychiatrische Zentren

b) Zum 01.08.2020
   - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen
   - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

4. Teilhabe am Arbeitsleben

4.1. Finanzierungsstrukturen und Übergangszeit

Die Rahmenvertragsparteien bekräftigen den festen Willen ein gemeinsames Vergütungssystem für NRW einzuführen. Dies bildet die jeweiligen Besonderheiten der drei Leistungsangebote ab.

4.1.1. Vergütung von Leistungen zur Beschäftigung im arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis

Für die Leistungen zur Beschäftigung in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem Anderen Leistungsanbieter wird ein Leistungs- und Vergütungssystem mit folgenden Leistungsbausteinen erprobt:

a) Basisleistung
b) Generelle Betreuungsleistungen
c) Individuelle Betreuungsleistungen

zu a) Basisleistung

Die Basisleistung umfasst sämtliche Personal- und Sachkosten, für die kein personenzentrierter Bedarf besteht und die nicht Bestandteil der Investitionskosten sind.

zu b) Generelle Betreuungsleistung

Die generelle Betreuungsleistung beinhaltet Leistungen der Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung (FAB) sowie des begleitenden Dienstes, die eine Grundleistung an Betreuung gewährleisten.

[1] Hiermit sind heilpädagogische Solitärleistungen gemeint in Abgrenzung zu Komplexleistungen nach § 46 SGB IX

zu c) Individuelle Betreuungsleistung

Die über die generelle Betreuungsleistung hinausgehende notwendige Betreuung wird bedarfsgerecht und personenzentriert erfasst und individuell bewilligt.
Darüber hinaus werden die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung unter Berücksichtigung der Förderungen aus öffentlichen Mitteln als Investitionsbetrag vergütet
Zur Finanzierung der Werkstatt für behinderte Menschen gehören auch die durchlaufenden Positionen der Fahrtkosten, des Arbeitsförderungsgeldes und der Sozialversicherungsabgaben für den Menschen mit Behinderungen.

Neue Leistungen von anderen Leistungsanbietern werden bis zur Einführung einer landeseinheitlichen Vergütungssystematik im Rahmen einer Einzelvereinbarung kalkuliert und vergütet.

Die genauen Modalitäten dieser neuen Finanzierungssystematik werden gemeinsam erarbeitet und dann sukzessive eingeführt. Näheres siehe Ziffer 4.2.

4.1.2. Vergütung von Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Die Finanzierung der Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX erfolgt auf der Basis einer Pauschale. Mit der Pauschale werden alle Kosten wie z. B. Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten, Geschäftsführungskosten, Raumkosten vergütet. Die Pauschale wird landeseinheitlich vereinbart.

4.2. Erprobung der neuen Finanzstruktur

Die Rahmenvertragsparteien vereinbaren für die Umsetzung der neuen Regelungen im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu den Leistungen der Rahmenleistungsbeschreibung „Arbeitsbereich in Werkstätten nach § 58 SGB IX“ für den Zeitraum ab 01.01.2020 nachfolgend dargestellte fünf Phasen einer Umstellungsregelung:

- Phase 1: Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik
- Phase 2: Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/ Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe
- Phase 3: Erprobungsphase
- Phase 4: Auswertungsphase
- Phase 5: Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in allen Werkstätten

4.2.1. Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 1)

Die Grundlagen der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik werden zwischen den Rahmenvertragsparteien gemeinsam erarbeitet und vereinbart. Dabei wird das unter Ziffer 4.1. skizzierte Modell zu Grunde gelegt.

4.2.2. Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe (Phase 2)

Die Vorlaufzeit in den beteiligten Werkstätten zur Umsetzung des neuen Vergütungssystems in der eigenen Verwaltung benötigt sechs Monate für z. B. die Zuordnung der Mitarbeiter*innen zu Leistungen, die Softwareanpassung und die Umstellung des Buchhaltungssystems.

4.2.3. Erprobungsphase (Phase 3)

Für die Erprobungsphase ist ein Zeitraum von bis zu zwei vollständigen Kalenderjahren vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 vorgesehen. In diesem Zeitraum werden auch gemeinsam Bewertungen und ggf. Anpassungen vorgenommen.

Die an der Erprobung beteiligten Werkstätten/Betriebsstätten werden von den Verbänden der Leistungserbringer gemeinsam mit den Trägern der Eingliederungshilfe einvernehmlich bestimmt. Hierbei sollen unterschiedliche strukturelle Aspekte berücksichtigt werden, die im Vorfeld zwischen den Verhandlungsparteien abgestimmt worden sind, wie z. B. unterschiedliche Größen, besondere Zielgruppen etc. Insgesamt sollen zehn Werkstätten/Betriebsstätten mit ca. 10 % der Werkstattmitarbeiter in NRW berücksichtigt werden.

In den benannten Werkstätten wird das neue Leistungs- und Vergütungssystem hinsichtlich der Konsequenzen auf Bedarfsfeststellung, Leistungserbringung, Vergütung und Abrechnung erprobt.

Der notwendige Mehraufwand für die Träger der betroffenen Werkstätten ist zu vergüten.

Die Abrechnung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt in diesem Zeitraum nach dem bestehenden bisherigen System abzüglich der Leistungen zur Existenzsicherung für die Materialkosten des Mittagessens.

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen insbesondere für die Daten der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitern der Werkstatt sind zu berücksichtigen. Im Bedarfsfalle sind Sachverhalte zur fachlichen Diskussion von Seiten der Werkstatt zu anonymisieren oder mit vergleichbaren, d. h. nicht zuordenbaren Daten darzustellen.

Sofern beide Vertragsparteien feststellen, dass die Erprobungsphase früher abgeschlossen werden kann, werden die zeitlichen Ziele angepasst. Liegen die notwendigen Bedingungen für die Erprobung, d. h. ein einvernehmlich abgestimmtes Leistungs- und Vergütungssystem und die Bedarfsfestlegung für Menschen mit Behinderungen auf Basis des Instrumentes BEI_NRW zum Zeitpunkt des geplanten Starts der Erprobung nicht vor, verschiebt sich der Termin.

4.2.4. Auswertungsphase (Phase 4)

Die Entwicklung der notwendigen Instrumente zur Evaluation sowie die Auswertung der erhobenen Daten findet in Abstimmung zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege statt.

4.2.5. Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 5)

Das neue Leistungs- und Vergütungssystem wird in der Folge in allen Werkstätten eingeführt. In den Werkstätten, die in die Erprobung einbezogen sind, kann das neue System bereits nach der Erprobung angewendet werden.

Das Erprobungsverfahren wird begleitet von der Gemeinsamen Kommission, die hierfür eine Arbeitsgruppe bildet. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Erprobung wird eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Arbeitsbereich der Werkstätten entwickelt. Den Beteiligten ist bewusst, dass das neue Leistungs- und Vergütungssystem auch nach Umsetzung in allen Werkstätten ein lernendes System ist, das bei Bedarf nachgesteuert werden kann und muss.

Sollte eine Einigung zur Umsetzung nicht zu Stande kommen, erfolgt eine Klärung offener Sachverhalte durch die Beteiligten in der Gemeinsamen Kommission.

4.3. Festlegung der Finanzstruktur bis zur Umsetzung der neuen Finanzstruktur

Für alle Werkstätten für behinderte Menschen wird in der Zeit vom 01.01.2020 bis zu einer Neuvereinbarung das bisherige System der Vergütung und Abrechnung entsprechend den aktuellen Vereinbarungen in den Landesteilen Westfalen und Rheinland weiter angewandt. Dieses bezieht sich auch auf etwaige Einzelverhandlungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer.

4.4. Regelungen zur Trennung der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Die Materialkosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemäß § 42b Abs. 2 SGB XII werden von der Vergütung mit 1,85 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 in Abzug gebracht. Der neu entstehende Verwaltungsaufwand wird mit 0,10 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 berücksichtigt. Die Werkstätten für behinderte Menschen haben die Möglichkeit einen den o. a. Betrag übersteigenden Verwaltungsaufwand im Rahmen einer auf diese Frage fokussierten Einzelverhandlung geltend zu machen.

5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem

Für die vom Geltungsbereich unter Ziffer 1.2 nicht erfassten Angebote von Leistungserbringern, die im bestehenden Hilfesystem verortet sind und im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Eingliederungshilfe liegen, werden die Leistungen nach der bisherigen Systematik und auf der bisherigen Grundlage fortgeführt. Dies sind z. B. zuwendungsfinanzierte Tagesstätten in Westfalen-Lippe und Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland.

6. Anhänge zu den Umstellungsregelungen

6.1. Muster Leistungsvereinbarung besondere Wohnformen für Erwachsene
6.2. Muster Vergütungsvereinbarung besondere Wohnformen für Erwachsene
6.3. Berechnungstool Umstellung 2020
6.3.1. Zuordnungsraster Flächen

D.6.1

Leistungsvereinbarung
für die besondere Wohnform
……..

zwischen

……..

als Leistungserbringer

und

dem Landschaftsverband …….,….

als Träger der Eingliederungshilfe

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich

- des Personenkreises
- der Ziele der Leistungen
- der Art, des Inhalts und des Umfanges der Leistungen
- der personellen Ausstattung und Qualifikation
- der sächlichen Ausstattung
- der betriebsnotwendigen Anlagen.

(2) Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nicht Abweichendes regelt. Diese Leistungsvereinbarung gilt als Übergangsvereinbarung bis nach der Leistungssystematik des ab dem

01.01.2020 geltenden Landesrahmenvertrages eine neue Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX vereinbart ist.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind ferner:

- die Bestimmungen des SGB IX (insbesondere §§ 76, 113, 123-130, 133 SGB IX), § 43 a SGB XI, SGB VIII und des WTG inkl. daraus resultierender Verordnungen
- das bislang zwischen dem Leistungserbringer und dem Landschaftsverband abgestimmte Konzept für diese besondere Wohnform.

§ 2

Personenkreis

(1) Der Leistungserbringer betreut in der Regel Erwachsene vorrangig mit einer geistigen und/oder psychischen Behinderung sowie komplexen Mehrfachbehinderungen. Zu dem Personenkreis gehören insbesondere geistig und/oder psychisch behinderte Menschen, die einen hohen sozialen Integrationsbedarf aufweisen.

(Anm.: ist individuell anzupassen)

(2) Das Betreuungsangebot entspricht den folgenden Leistungstypen gemäß der Anlage 1 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages:

- LT 9 Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen
- LT 10 Wohnangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung und hohem Integrationsbedarf
- LT 11 Wohnangebote für Erwachsene mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen
- LT 12 Wohnangebote für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen
- LT 13 Wohnangebote für gehörlose bzw. hörbehinderte Erwachsene
- LT 14 Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus
- LT 15 Wohnangebote für Erwachsene mit psychischen Behinderungen
- LT 16 Wohnangebote für Erwachsene mit psychischer Behinderung (aufgrund einer chronischen psychischen Erkrankung oder einer chronischen Abhängigkeitserkrankung) und hohem Integrationsbedarf
- LT 17 Wohnangebote für Erwachsene mit Abhängigkeitserkrankungen
- LT 18 Wohnangebote für Erwachsene mit chronischen Abhängigkeitserkrankungen

und Mehrfachbehinderungen

- LT 19 Wohnangebote für Erwachsene, die aufgrund chronischen Missbrauchs illegaler Drogen wesentlich behindert im Sinne des BSHG sind (i.d.R. i.V.m. Methadon-Substitution)
- LT 20 Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Menschen mit Be hinderungen

Tagesstrukturierende Angebote:

- LT 23 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Be hinderungen
- LT 24 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Be hinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten.

(Anm.: ist individuell anzupassen)

Diese Feststellung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 3

Ziel der Leistung

(1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Ziele orientieren sich im Einzelnen an den Leistungstypenbeschreibungen der in der besonderen Wohnform gem. § 2 Absatz 2 angebotenen Leistungstypen.

§ 4

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

(1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungstypen entsprechen den Leistungstypenbeschreibungen nach Anlage 2 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.

(2) Hinzu kommen Leistungen gemäß § 42a Abs. 6 SGB XII gemäß der Regelung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX, Teil D, 2.1.4. Die Höhe des Leistungsbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen des im Vertrag zwischen Leistungsberechtigen und Leistungserbringer ausgewiesenen Entgelts für die Wohnraumüberlassung und dem 1,25 fachen des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des nach § 46b SGB XII

zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers.

(Anm.: ist individuell anzupassen)

(3) Die Leistungserbringung erfolgt durch geeignete Maßnahmen und wird hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Leistungsberechtigten regelmäßig reflektiert. Der Leistungsberechtigte wird in die individuelle Leistungsplanung und Leistungserbringung einbezogen.

(4) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richtet sich im Übrigen nach dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Leistungsberechtigten.

(5) Der Leistungserbringer bietet die notwendige Betreuung im erforderlichen Umfang an. Dazu werden ……. Plätze in……vorgehalten.

(6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des von ihm vorgehaltenen Leistungsangebots vorrangig Leistungsberechtigte aus der Region ……. aufzunehmen und zu betreuen.

§ 5

Personelle Ausstattung und Qualifikation

(1) Die personelle Ausstattung und Qualifikation richtet sich nach § 8 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zu Grunde gelegten Kalkulationseckwerte.

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation im Rahmen des vereinbarten Budgets vorzuhalten.

§ 6

Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer hält für die Versorgung und Betreuung der Leistungsberechtigten angemessene bedarfsgerechte Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung vor.

§ 7

Qualität der Leistungen

Auf der Grundlage des § 10 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gelten die Qualitätsmerkmale der Leistungstypenbeschreibungen nach § 2 Absatz 2.

§ 8

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gilt § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des ab dem 01.01.2020 geltenden Landesrahmenvertrages.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 und gilt bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung, die zwingend nach erfolgter Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik abzuschließen ist.

(2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.

(4) Die bisherige SGB XII - Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wird mit dieser Leistungsvereinbarung abgelöst.

_____	_____
Unterschrift des Landschaftsverbandes	Unterschrift des Leistungserbringers

D.6.2 Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX zur Umsetzung des SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht) ab dem 01.01.2020

für das besondere Wohnangebot

zwischen

als Leistungserbringer

und dem

als Leistungsträger

§ 1
Leistungsgerechte Vergütungen

(1) Grundlage für die Vergütungsvereinbarung ist die Leistungsvereinbarung vom .

(2) Die Vergütungsvereinbarung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gem. § 123 Abs 2 SGB IX. Mit der Vergütungsvereinbarung der Leistungserbringer nach § 127 Abs. 1 SGB IX in die Lage versetzt, die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Leistung zu erbringen.

(3) Die Vergütung ist das Ergebnis der Umstellung, bestehend mindestens aus den Komponenten Investitionsbetrag sowie einer Entgeltpauschale für die Fachleistung, wobei die Anteile der existenzsichernden Leistungen von den zum 31.12.2019 gültigen Vergütungen abgezogen sind. Hinzu kommen bewohnerbezogene Leistungen der Existenzsicherung II gem § 42a Abs. 6 SGB XII (Anm:inividuell a

§ 2
Investitionsbetrag Fachleistung

Folgender Investitionsbetrag wird je Anwesenheitstag vergütet:

	in Euro
Investitionsbetrag	

§ 3
Entgeltpauschale Fachleistung

Folgende Pauschalen werden je Anwesenheitstag vergütet:

LT	in Euro	Hilfebedarfsgruppe (in Euro)		
		1	2	3
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

23		
24		

§ 4
Leistungen nach § 42a Abs. 6 SGB XII

Die Höhe des Leistungsbetrages ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 2 der Leistungsvereinbarung.
Der Berechnung des im Vertrag zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer ausgewiesenem Entgelts (einschließlich aller Nebenkosten) liegt folgender Preis pro qm zu Grunde:

Objekt/Einrichtung	Preis in EUR/qm

§ 5
Abwesenheitsregelung

(1) Die vereinbarte Vergütung wird nach Kalendertagen abgerechnet. Der Einzugstag- und der Tag des Auszugs gelten je als ein voller Betreuungstag, bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden jedoch als ein Tag. Bei Wechsel von einem Wohnangebot in ein anderes wird der Wechseltag nicht berechnet. Ist ein Leistungsberechtigter bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr berechnet werden, wenn der Heimplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Leistungsträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z. B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Für Kinder und Jugendliche, die eine Schule besuchen, besteht darüber hinaus ein Anspruch für die Dauer der Schulferien. Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger mit, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche während der Ferien nicht in den überlassenen Wohnräumen aufhält.
Die Platzgebühr beträgt 75 v.H. der Vergütung.

(2) Soweit zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger von den in Absatz 1 getroffenen Regelung abweichende Abwesenheitsregelungen vereinbart worden sind bzw. künftig vereinbart werden, gelten diese.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die hier vereinbarten Entgelte der verbliebenen(LVR-streichen) Fachleistung die Regelungen des bisher gültigen Landesrahmenvertrages NRW - stationärer Teil weiter. Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zur Umstellung auf die neue Entgeltstruktur bestehen.

(2) Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte oder von der Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

(3) Nach erfolgter Umstellung auf die neue Leistungs-und Vergütungssystematik ist zwingend auf Grundlage der neu abgeschlossenen Leistungsvereinbarung eine neue Vergütungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.

(4) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.

….., den

Unterschrift des Landschaftsverbandes

erschrift des Leistungserbring

D 6.3 Berechnungstool: Umstellung 2020

Das Berechnungstool „Umstellung 2020“ ist unter den Vertragsparteien konsentiert und ist als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

D.6.3.1 Hilfestellung zur Flächenzuordnung

Grundlage für die Trennung der Kosten der Unterkunft von der bisherigen Komplexleistung ist die Berechnung eines Flächenschlüssels von Wohn- und Fachleitungsflächen. Dies erfolgt über das Tabellenblatt Flächenberechnung, welches Teil des Umstellungstools des Teil D zum Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX ist. Der generierte Flächenschlüssel ist Grundlage weiterer Kalkulationen. Im Rahmen der Abstimmung der Flächen sind die Ist-Flächen bezogen auf die persönlichen Wohnräume (individuell und gemeinschaftliche) und die bisher anerkannten Flächen bezogen auf die Fachleistungsflächen und die entpsrechenden Mischflächen anzuerkennen.

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen Hilfestellung bei der Bearbeitung dieses Tabellenblattes geben.*

Zur **Wohnfläche** werden im Grunde alle Räumlichkeiten gezählt, die in einem 1-Personen-Haushalt vorhanden sind.

Wird in diesen Räumlichkeiten Fachleitung durchgeführt, sind diese Räumlichkeiten dennoch der Wohnfläche zuzuordnen.

Wohnflächen	***Wohnraum:*** Bewohnerzimmer (Einzel- oder Doppelzimmer) Bewohnerzimmer mit integriertem Sanitärbereich Gemeinschaftsraum innerhalb der Wohngruppe Wohnzimmer Garderobenraum ***Bad:*** Bewohnerbad Barrierefreies Bad mit Badewanne oder Dusche (ausgenommen: Therapiebad/Pflegebad) ***Küche und Essen:*** Gruppenküche/ Wohnküche Essräume Lebensmittellagerräume ***Hauswirtschaft:*** Abstellraum (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) Putzmittelraum (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) Waschküche (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) ***Sonstiges:*** Flur in der Wohngruppe Rollstuhlabstellplatz innerhalb des Wohnbereiches Balkon (25%) Terrasse (25%) Kriesenzimmer Wintergarten (25%)

Zu den **Fachleistungsflächen** gehören alle Räumlichkeiten die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind, unabhängig davon, in welchem Teil oder Stockwerk des Gebäudes sich diese befinden. Es steht die sach-/fachgerechte Nutzung im Vordergrund.

Sollten im Falle der Außenwohngruppen die Fachleistungsräume der „Stamm-Einrichtung" genutzt werden, sind diese übergreifenden Fachleistungsflächen auch anteilig der Außenwohngruppe zuzuordnen.

Fachleistungsflächen	***Therapieräume:*** Timeout-Raum, Snoezelenraum Funktionsräume ***Bad:*** Pflege-/Bewegungsbäder (sogenannte "Therapiebäder") ***Verwaltung/Personal:*** Räume für Verwaltung und Einrichtungsleitung (auch Empfang) Zentrale Verwaltungsgebäude (anteilig) Mitarbeitenden-WC Dienstzimmer Bereitschaftszimmer/Nachtwachenzimmer Pausenräume Umkleideräume Mitarbeitenden-Dusche Aktenarchive ***Küche und Essen:*** Therapieküche Zentral-/Großküche ***Hauswirtschaft:*** Abstellraum (ausschließlich für Fachleistungsflächen oder behördliche Auflagen) Putzmittelraum (ausschließlich für Fachleistungsflächen oder behördliche Flächen) Ausgußräume, Räume mit Steckbeckenspüler (Fäkalienspüle) ***Räumlichkeiten der Tagesstruktur*** Werkräume/Werkstatt Ruheraum Gruppenräume Kunstraum ***Sonstiges:*** Zimmer der Kurzzeitbetreuung Medikamentenzimmer Veranstaltungsräume (Räume für Versammlungen und Andachten) Wäscheräume, die zu Therapiezwecken genutzt werden Trauerzimmer Gäste-WC Vorratsräume (z.B. für Inkontinenzmaterialien, Hilfstmittel, therapeuthisches Material) Brandmeldezentrale Flur innerhalb der Fachleistungsflächen

Mischflächen sind nicht eindeutig der Wohn- oder Fachleistungsfläche zuordenbare Flächen. Sie müssen **zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe oder für Wohnzwecke erforderlich sein.**

Mischflächen	Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Rettungswege, Hausflur Hausmeiterraum Dachboden/Bodenräume Kellerräume/Entsorgung (Auch die einem Wohnraum zugeordnet sind [für Eigentum der LB]) Trockenräume Garagen Technikraum Serverraum Raum für Zentralbatterie Aufzug Waschküche (Nutzung für Wohn- und Fachleistungsfläche) Möbellager Hausanschluss, Energieversogungsräume usw.

Unter **Fremdflächen** werden nicht dem „Heimbereich" zuzuordnende Flächen verstanden. Im Rahmen der Flächenberechnung werden die Fremdflächen abgegrenzt und fließen nicht in die Ermittlung des Flächenschlüssels ein.

Fremdflächen	Mitarbeiterwohnung Büros, die von anderen Diensten und Einrichtungen genutzt werden Extern vermietete Räume

** Die hier genannten Beispiele sind nicht abschließend.*

Anlage (Teil) E

Anhang

1. Glossar
2. Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission
3. Muster einer Leistungsvereinbarung
4. Muster einer Vergütungsvereinbarung
5. Kalkulationsmuster Vergütungsvereinbarung
6. Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung
7. Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung
8. Berechnungstool Flächen
9. Muster Leistungsdokumentation
10. Meldung besonderer Vorkommnisse
11. Erläuterungen zum Leistungsmodell Soziale Teilhabe
12. Protokollerklärungen zum Landesrahmenvertrag

E.1 Glossar

E.1.0 Zweck des Glossars

Zweck des Glossars ist:

1. Begriffe und Sachverhalte zu konkretisieren, die gemeinsame inhaltliche Positionen zwischen den Vertragspartnern sind oder
2. ein gemeinsames Verständnis der Vertragspartner über Sachverhalte formulieren, die nicht zur Regelungsarchitektur des Rahmenvertrages gehören, aber im Leistungsgeschehen von Bedeutung sein können.

Die Texte im Glossar sollen dazu beitragen,

- das Leistungsgeschehen zu verbessern
- Entscheidungen bei der praktischen Umsetzung zu erleichtern
- in Zweifelsfällen bei der Interpretation von Regelungen des Rahmenvertrages sowie Sachverhalten nützlich zu sein

Das Glossar wird von der Gemeinsamen Kommission bei Bedarf überarbeitet oder ergänzt. Es werden nur Texte aufgenommen, die zwischen den Vertragsparteien konsentiert sind.

E.1 Glossar

E.1.1 Personenzentrierung

Der Begriff der Personenzentrierung wird im Bundesteilhabegesetz nicht ausdrücklich definiert. Allerdings finden sich in der Begründung des Gesetzes (Bt Drs 18/9522) einige Hinweise, was der Gesetzgeber hierunter versteht, bzw. in welchen Zusammenhängen die Personenzentrierung wichtig ist. In Würdigung dieser Hinweise hat der Begriff Personenzentrierung demnach vier Kernelemente und wird im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrags NRW wie folgt verstanden:

1. **Orientierung am Willen des Leistungsberechtigten**

   Die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe macht sich insbesondere an der ausdrücklichen Orientierung an der Person des Leistungsberechtigten und ihren Lebensvorstellungen und Wünschen, d. h. ihrem Willen fest.

2. **Transparenz und Beteiligung**

   Der Leistungsberechtigte ist ggf. mit seinen Vertrauenspersonen an jedem Verfahrensschritt zur Ermittlung des Bedarfs und der Gewährung von Leistungen beteiligt.

3. **Vollständige Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenslage**

   Alle Schritte der Bedarfsermittlung, Leistungsgewährung und Leistungserbringung nehmen die Lebensbereiche nach dem BTHG und die ICF als Maßstab für die Beurteilung der Teilhabemöglichkeiten und Teilhabebeeinträchtigungen auf.

4. **Bedarfsdeckende Hilfe wie aus einer Hand**

   Alle im Einzelfall notwendigen Leistungen werden bedarfsdeckend zusammengestellt und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren koordiniert und wie aus einer Hand erbracht.

E.1 Glossar

E.1.2 Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit Arbeitsassistenz Jobcoaching

Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit

Neben der Anleitung und Begleitung gehören auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen, etwa für eine Arbeitsassistenz oder für ein Jobcoaching zu den Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit. Die Leistungen können ergänzend oder unabhängig zur Anleitung und Begleitung erbracht werden.

In NRW erfolgt die individuelle Finanzierung der Aufwendungen unabhängig von einer formalen Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft in enger Abstimmung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Inklusionsämtern.

Arbeitsassistenz

In den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 185 Abs. 5 SGB IX wird Arbeitsassistenz definiert:

"Arbeitsassistenz im Sinne der §§ 49 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 3 und 185 Abs. 5 SGB IX ist die bei der Arbeitsausführung, über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen mit Assistenzbedarf durch eine persönliche Assistenzkraft. In der Regel handelt es sich hierbei um Handreichungen, die den Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, die von ihm geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen."

Jobcoaching

Entsprechend der Eckpunkte der BIH sowie der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) ist Jobcoaching ein bedarfsabhängiger, zeitlich begrenzter, ziel- und ergebnisorientierter Prozess. Es stellt eine individuelle Unterstützungsleistung eines behinderten sowie schwerbehinderten Beschäftigten durch ein zeitlich befristetes Training unmittelbar am Arbeitsplatz im Zusammenwirken mit Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes dar, mit dem Ziel einer besseren Angleichung von Fähigkeiten und Anforderungen. Das Jobcoaching zielt zudem darauf, anlassbezogen die betrieblich Beteiligten zu befähigen, eigene Lösungen zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit zu erhalten und/oder zu verbessern und die Autonomie des Beschäftigten wiederherzustellen bzw. herzustellen. Die Leistung wird durch im Jobcoaching geschulte und qualifizierte Fachkräfte erbracht.

E.1 Glossar

E 1.4 Sozialraum

Der Anspruch eines Menschen mit Behinderungen auf Assistenzleistungen ergibt sich aus §§ 99, 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 78 SGB IX.
Ziel der Leistungen zur Sozialen Teilhabe ist eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum.
Eine gesetzliche Definition des Begriffs Sozialraum sieht das BTHG nicht vor.

Im Kontext des Gesetzes ist zu berücksichtigen, dass mit der Neustrukturierung und Konkretisierung des Leistungskatalogs im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) der Gesetzgeber weder eine Leistungsausweitung noch eine Leistungseinschränkung verbunden hat.
Intention des Bundesgesetzgebers ist vielmehr, zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beizutragen.

Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geografisch abgegrenzten Raum, wie einen Stadtteil oder eine Region. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für den Einen gehören Schule und Sportverein dazu, für den Anderen Arbeit und kulturelle Angebote. Jedes Individuum schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen. Ein Sozialraum ist Veränderungsprozessen durch eine veränderte Wohn- oder Lebenssituation, eine veränderte Interessenslage oder veränderte Teilhabebedarfe unterworfen.

Der Sozialraum ist somit für jeden Leistungsberechtigten individuell, nach territorialen Bezügen, den Teilhabebedarfen und -wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unterschiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen.

Die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums ist Aufgabe aller staatlichen Ebenen. Es ist Aufgabe des Staates und seiner ausführenden Organe und damit auch der Rehabilitationsträger, für einen barrierefreien Sozialraum zu sorgen, d. h. die Faktoren zu beseitigen, die den Menschen mit Behinderungen in seinem individuellen Alltag behindern. Dabei geht es nicht nur um Sozialleistungen für die Förderung der Anpassung des Wohnraumes und Wohnumfeldes an die Anforderungen der Menschen mit Behinderung, sondern auch um die Beseitigung physischer, informationeller und kommunikativer Barrieren sowie von Vorurteilen oder Fehleinstellungen, die Menschen mit Behinderungen in ihrer sozialen Teilhabe einschränken.

Für die Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe ist die Betrachtung des Einzelfalls maßgeblich. Dies gilt auch für die Bewertung der notwendigen, bedarfsdeckenden und angemessenen Eingliederungshilfemaßnahmen zur Erreichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum.

Der Sozialraum wird im Zusammenhang von politisch-administrativen und sozialplanerischen Vorhaben, z. B. in § 94 Abs. 3 SGB IX als sozial, geographisch und strukturell abgrenzbarer Raum definiert. Hierbei ist der Sozialraum ein von geografischen Gegebenheiten und von der öffentlichen Verwaltung definierter Siedlungsraum auf kommunaler Ebene. Er umfasst Kreise, Dörfer und Städte mit ihren Quartieren. Insoweit sind Sozialräume als institutionalisierte Planungs- und Steuerungsräume klar gebietsmäßig umgrenzt.

E 2. Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission

Die Geschäftsordnung wird voraussichtlich in der konstituierenden Sitzung der Gemeinsamen Kommission am 04.09.2019 beraten und beschlossen.

E 3. Muster einer Leistungsvereinbarung

Unter den Vertragsparteien ist konsentiert, dass das Muster für eine Leistungsvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt in der Gemeinsamen Kommission erarbeitet wird.

E 4. Muster einer Vergütungsvereinbarung

Unter den Vertragsparteien ist konsentiert, dass das Muster für eine Vergütungsvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt in der Gemeinsamen Kommission erarbeitet wird.

E. 5 Kalkulationsmuster Vergütungsvereinbarung

E 5.1 Zeitbasierte Vergütungsvereinbarung

E 5.2 Pauschale Vergütungsvereinbarung

Das Berechnungstool „Zeitbasierte Vergütung“ und das Berechnungstool „Pauschale Vergütung“ sind unter den Vertragsparteien konsentiert und als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

E. 6 Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer (erstmaligen oder veränderten) Leistungsvereinbarung kann entweder gemeinsam mit der Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung oder getrennt voneinander eingereicht werden.

Die Unterlagen aus dem ersten Teil der Checkliste müssen vollständig eingereicht werden. Dann beginnt die Frist nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (drei Monate). Danach kannn die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX angerufen werden.

Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung

mit dem Landschaftsverband ☐ Rheinland ☐ Westfalen-Lippe

☐ mit der kreisfreien Stadt/dem Kreis _____

☐	Schriftliche Verhandlungsaufforderung mit vertretungsberechtigen(r) Unterschrift(en)	Liegt dem Leistungs-träger vor
☐	Fachkonzept (aktuelle Fassung)	☐
☐	Bei Veränderung der Leistungsvereinbarung: Darlegung, in welchen Punkten die bestehende Vereinbarung verändert werden soll.	☐
☐	Gesellschaftsvertrag/ Satzung und Nachweis der Vertretungsberechtigung (bei juristischen Personen)	☐
☐	Kopie des Personalausweises (bei natürlichen Personen)	☐
☐	Kooperationsvereinbarung (bei Anbietergemeinschaften)	☐

	Weitere Unterlagen, die den Fristbeginn nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht verändern	
☐	Weitere Erläuterungen zum Leistungsangebot	☐
☐	ggf. Gemeinnützigkeitsnachweis (Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid)	☐
☐	Angabe über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband	☐
☐	ggf. Erklärung zur Beteiligung des Spitzenverbandes bzw. Vollmacht für eine sonstige beauftragte Person	☐
☐	Entwurf einer Leistungsvereinbarung	☐
☐	Mustervertrag über die Erbringung von Fachleistungen	☐
☐	Sonstige Dokumente und zwar: _____ _____	

E.7 Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann gemeinsam mit der Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung oder getrennt voneinander eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

Die Unterlagen aus dem ersten Teil der Checkliste müssen vollständig eingereicht werden. Dann beginnt die Frist nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (drei Monate). Danach kann die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX angerufen werden.

Checkliste für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung		
mit dem Landschaftsverband ☐ Rheinland ☐ Westfalen-Lippe ☐ mit der kreisfreien Stadt/dem Kreis _____		
☐	Schriftliche Verhandlungsaufforderung mit vertretungsberechtigen(r) Unterschrift(en)	Liegt dem Leistungs-träger vor
☐	Kalkulationsmuster (s. E 7)	☐
☐	Bei Erstantrag: Unterlagen zur Leistungsvereinbarung (gem. Anlage E 8)	☐
☐	Informationen zur angewandten Entlohnungssystematik der Beschäftigten	☐

Weitere Unterlagen, die den Fristbeginn nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht verändern		
☐	Erläuterung konzeptioneller Besonderheiten bei der personellen und sächlichen Ausstattung sowie bei den betriebsnotwendigen Anlagen	☐
☐	Weitere Erläuterungen zum Leistungsangebot	☐
☐	In begründeten Ausnahmefällen auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe: Anonymisierte Übersicht über die Eingruppierungsmerkmale der Beschäftigten	☐
☐	Angabe über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband	☐
☐	ggf. Erklärung zur Beteiligung des Spitzenverbandes bzw. Vollmacht für eine sonstige beauftragte Person	☐
☐	ggf. Entwurf einer Vergütungsvereinbarung	☐
☐	Sonstige Dokumente und zwar: _____ _____	

E.8 Berechnungstool Flächen

Das „Flächentool“ zur Berechnung von Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen ist unter den Vertragsparteien konsentiert. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt aus dem „Umstellungstool_2020“ extrahiert und als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

E.9 Muster einer standardisierten Leistungsdokumentation[1]

Ansprechperson für diesen Bericht:	
Name:	Telefon:
	E-Mail:

1 Strukturdaten

1.1 Berichtszeitraum:

Vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

1.2 Leistungserbringer:

Vollständiger (Firmen-)Name, bei natürlichen Personen Name, Vorname
Geschäftssitz Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband? ☒ ja, und zwar ☐ nein

1.3 Vereinbarte Leistungen:

Leistungsmodul XX
Leistungsmodul XX
Leistungsmodul XX
Leistungsmodul XX

[1] ***Das Muster dient vorläufig nur den Zwecken der Sozialen Teilhabe***

1.4 Standort(e):

	Vorgehaltene Leistungsmodule	Aktenzeichen des Trägers der Eingliederungshilfe	Falls vorhanden: **NRW-Schlüssel (Pfad.wtg):**
Name/Bezeichnung			
Einzugsgebiet lt. Vereinbarung			
Zielgruppe lt. Vereinbarung			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon			
Telefax			
E-Mail			

1.5 Personalstruktur:

Anzahl der Fachkräfte in VZÄ:

Anzahl der sonstigen Kräfte in VZÄ:

2 Qualitätssicherung

2.1 Qualitätsmanagement (Angaben nur erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie stellen Sie Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 2 SGB IX sicher?	
Welche QM-Maßnahmen haben Sie mit welchem Ergebnis im Berichtszeitraum durchgeführt?	

2.2 Beschwerdemanagement (Angaben nur erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie gestaltete sich das Beschwerdemanagement im Berichtszeitraum?	
Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: *Wie wurden die Nutzerinnen und Nutzer darüber informiert, dass es das Beschwerdemanagementgibt? Wie wurden die Nutzerinnen und Nutzer darüber informiert, wer die für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortliche Person ist? Wie werden Beschwerden dokumentiert und ausgewertet? Wie werden Beschwerden erledigt?* **Bitte beschreiben Sie:**	
Konkrete Zahlen zum Beschwerdemanagement im Berichtszeitraum.	
Anzahl:	**Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zum Abschluss der Beschwerdebearbeitung:**
Bitte beschreiben Sie bzw. veranschaulichen Sie diese Zahlen, insbesondere den Inhalt der und den Umgang mit den eingegangenen Beschwerden im Berichtszeitraum.	

2.3 Gewaltprävention (Angaben nur erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie gestaltete sich die Gewaltprävention im Berichtszeitraum?
Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: *Welche Maßnahmen haben Sie zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch getroffen? Wie wurden die Beschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten und Handeln geschult?* *Wie oft fanden diese Maßnahmen statt?* **Bitte beschreiben Sie:**
Hat es Vorfälle im Berichtszeitraum gegeben, die Sie als Gewaltereignis bewerten? **Ja / Nein:**
Wenn ja, Anzahl der Vorfälle:
Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche Maßnahmen Sie jeweils ergriffen haben.

Weitere Themen und Fragestellungen

Welchen Themen und Fragestellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum ergeben?
Relevante Aspekte in dieser Leitfrage: *Wurden im Berichtszeitraum besondere Herausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben Sie wahrgenommen? Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen um sich darauf einzustellen? Haben Sie im Berichtszeitraum Entwicklungen wahrgenommen, die bei Ihnen zu grundsätzlichen konzeptionellen Überlegungen geführt haben? Wer wurde an der Leistungserbringung beteiligt? Wie gewährleisten Sie die Sozialraumorientierung Ihrer Arbeit? Wie und mit wem vernetzen Sie sich/kooperieren Sie im Stadtteil? Welche neuen Kontakte wurden geknüpft?“ Wurden neue Kontakte aufgebaut?* *Welche Veränderungen in der Einrichtung haben Sie im Berichtszeitraum realisiert?* *Welche Rückschlüsse ziehen Sie daraus?* **Bitte beschreiben Sie:**
Konkrete Veränderung im Berichtszeitraum und Ziele.

3 Kooperationen

3.1 Mitarbeit in fachlichen Gremien:

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Mitarbeit in folgenden Gremien, die einen fachlichen und / oder örtlichen Bezug zum Leistungsangebot haben:

3.2 Kooperationen / Vernetzung mit anderen Diensten und Nutzung weiterer Hilfsangebote durch die betreuten Personen:

Im Berichtszeitraum erfolgte

- Eine Kooperation / Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur auf die folgenden Dienste / Hilfsangebote:

4 Leistungsberechtigte

4.1 Anzahl der unterstützten Leistungsberechtigten:

Zum 31.12. des Vorjahres

Zum 31.12.

4.2 Anzahl der Zugänge (01.01.-31.12.):
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Davon
- regionale Aufnahmen,
- Aufnahmen aus anderen Regionen,
- Aufnahmen anderer Kostenträger.

4.3 Wirksamkeit der erbrachten Leistungen

Wie gestaltete sich die Zielerreichung im Berichtszeitraum?
Die relevanten Aspekte in dieser Leitfrage beziehen sich nicht auf Einzelfälle. Hier ist nach einer Gesamtschau auf die Gestaltung der Leistungen gefragt (Dabei können u.a. folgende Fragen eine Orientierung bieten): *Wie wurde im Berichtszeitraum der Auftrag der Eingliederungshilfe (§ 53 Abs. 3 i.V.m. § 1SGB XII) umgesetzt? Wurden Hilfeplanungen verwirklicht? Welche Ziele wurden erreicht? Was haben Sie im Berichtszeitraum als hilfreich erlebt? Wie wurden Fortschreibungen angegangen? Welche externen Ressourcen [Angehörige, rechtl. Betreuer, andere Dienste (z.B. WfbM, ifd, Beratungsstellen, etc.)] wurden an Leistungserbringung und Hilfeplanung beteiligt? Welche Schlüsse ziehen Sie aus den Erfahrungen im Berichtszeitraum?* **Bitte beschreiben Sie:**

Es wird bestätigt, dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

_____ _____

Ort, Datum Für den Leistungserbringer

Anlagen:

☐ Anlage 1a: Aufstellung der Fachkräfte

☐ Anlage 1b: Aufstellung der sonstigen Kräfte

E. 10 Meldung besonderer Vorkommnisse:

(Beispiele für meldepflichtige Ereignisse)

In Ziffer 7.2.2. Abs. 2 Allgemeiner Teil ist vereinbart, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere:

Bezogen auf Mitarbeiter*innen

- Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter*innen gegenüber Leistungsberechtigten unter Wahrung des Datenschutzes
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten)

Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots

- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Gebäudeschäden z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine geregelten Weiterführung der Leistungserbringung gefährden

Bezogen auf Leistungsberechtigte

- Nicht-natürlicher oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten
- Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten (z.B. Gefährliche Übergriffe von Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, Erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern, Nachbarn)
- Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses

E.11 Leistungssystem Soziale Teilhabe für Volljährige

Die Leistungen der Sozialen Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte gemäß § 113 SGB IX werden im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht.

Das Leistungssystem sichert eine personenzentrierte Leistungserbringung ebenso wie kontextbezogene Unterstützungsstandards, die unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme jedem Leistungsberechtigten im jeweiligen Einzugsbereich zur Verfügung stehen.

Die personenzentrierte Leistungserbringung erfolgt durch Assistenzleistungen.
Die kontextbezogenen Unterstützungsstandards werden durch Fachmodule und das Organisationsmodul umgesetzt.

Die sachgerechte und notwendige Gesamtleistung und-vergütung setzt sich aus den verschiedenen Komponenten zusammen und wird aus dem jeweiligen Fachkonzept abgeleitet. Die Menge und die Qualität können personenzentriert flexibel variiert werden. Die örtlichen Gegebenheiten werden aufgenommen. Die kontextsensible Ausgestaltung der Leistungen wird durch die Konfiguration von Assistenzleistungen und den Fachmodulen sowie dem Organisationsmodul umgesetzt.

Die Komponenten des Leistungssystems werden in Rahmenleistungsbeschreibungen (RLB) konkretisiert (siehe Teil F).

Assistenzleistungen
Notwendige Assistenzleistungen werden einzelfallbezogen im Gesamtplanverfahren festgestellt. Sie werden mit je einem Assistenzstundenbudget ausgewiesen und beschieden. Sie werden differenziert nach

- Qualifizierter Assistenz,
- Unterstützender Assistenz ohne Leistungen mit pflegerischem Charakter und mit pflegerischem Charakter sowie
- Leistungen der Qualifizierten Elternassistenz[1].

Die Gesamtvergütung setzt sich regelmäßig zusammen aus den Leistungspauschalen für die zeitbasierten Assistenzleistungen (hier sind nur die Personal- und Personalnebenkosten enthalten) und den Tagespauschalen nach dem jeweiligen Fachmodul und dem Organisationsmodul.

Fachmodule
Die Fachmodule bilden die kontextbezogenen Aspekte des Leistungsgeschehens bezogen auf die jeweilige Leistungssituation ab. Sie werden auf der Grundlage des Fachkonzepts des Leistungserbringers in der jeweiligen Leistungsvereinbarung vereinbart und fixieren Leistungen, die allen Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, zur Verfügung stehen.

Die Fachmodule werden mit einer in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Tagespauschale entgolten, deren Ermittlung ein einheitliches Kalkulationsmuster zu Grunde liegt. Die

[1] Zum Budgetgedanken und zum Umgang mit dem Budget siehe RLBs „Qualifizierte Assistenz“, „Unterstützende Assistenz“, „Qualifizierte Elternassistenz“.

Fachmodule beinhalten ausschließlich die Personalkosten und die Personalnebenkosten. Folgende spezifische Ausprägungen des Fachmoduls sind derzeit vereinbart:

- Fachmodul Wohnen,
- Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen sowie
- Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige.

Organisationsmodul
Das Organisationsmodul enthält alle Aufwendungen, die zur Erbringung der Assistenzleistungen und der in Fachmodulen vereinbarten Leistungen notwendig sind und über die dort vereinbarten Personal- und Personalnebenkosten hinausgehen.
Die hier enthaltenen Aufwendungen können insbesondere sein

- Personal- und Personalnebenkosten für die Leitung und Verwaltung,
- Personal- und Personalnebenkosten für vorgeschriebene Beauftragte,
- Personalaufwand für die Fahrtzeiten der aufsuchend tätigen Mitarbeiter und
- Personalaufwand für sonstiges Personal sowie
- alle zur Leistungserbringung notwendigen räumlichen, sächlichen und betriebsnotwendigen Aufwendungen.

Diese vier Komponenten werden ggf. um eine fünfte optionale Komponente (Existenzsicherung II) ergänzt.

1. Leistungen für den Bereich Wohnen

Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SGB IX)
Für den Bereich Wohnen sind diese Komponenten vorgesehen, die individuell ausgewählt und zusammengestellt werden:

a) Unterstützende Assistenz mit und ohne pflegerischem Charakter
b) Qualifizierte Assistenz
c) Qualifizierte Elternassistenz
d) Fachmodul Wohnen
e) Organisationsmodul



zu a) Unterstützende Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX

Im eigenen Wohnraum und im Sozialraum werden individuelle Unterstützende Assistenzleistungen gemäß dem Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe, sofern nichts anderes festgelegt ist, als personenzentrierte Leistung für eine einzelne Person erbracht. Über die Möglichkeit der Leistungsberechtigten hinaus, selbstbestimmt eine gemeinsame Leistungserbringung für mehrere Personen zu veranlassen, kann die Festlegung der gemeinsamen Leistungserbringung durch den Träge der Eingliederungshilfe (Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam nach § 116 Abs. 2 SGB IX) beschieden werden. Hier erfolgt ein entsprechender Ausweis im Leistungsbescheid. Da im Rahmen der Gesamtplanung die Informationen zur Gruppengröße und Umsetzbarkeit der gemeinsamen Leistungserbringung nicht vorliegen, sind Gestaltungsregelungen zur Abrechnung von in Gruppen erbrachten Leistungen in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung geregelt.

Die Unterstützenden Assistenzleistungen (einschließlich derer mit pflegerischem Charakter) werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Fachkräfte/Nicht-Fachkräfte-Mix integriert erbracht.

Für die **Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter** gilt zusätzlich, dass sie durch einen Fachkräfte/Nicht-Fachkräfte-Mix, in dem auch Pflegefachkräfte[2] enthalten sein können, unter ständiger Aufsicht einer beratenden Pflegefachkraft unter Einhaltung der Expertenstandards erbracht werden (siehe RLB Fachmodul Wohnen).

In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI_{2020} i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe die Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Außerhalb der Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI_{2020} i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI kann der Leistungserbringer auf Wunsch der leistungsberechtigten Person ggf. notwendige Leistungen, die dem Spektrum der Hilfe zur Pflege zuzurechnen sind und die nicht von der Pflege- oder Krankenkasse finanziert werden, als „Unterstützende Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter“ erbringen. Insoweit gilt eine Leistungsvereinbarung für Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter für alle Leistungen nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB IX.

Innerhalb von Gemeinschaftswohnformen wird die Deckung des Bedarfs an Unterstützungsleistungen durch einen für alle Bewohner*innen einheitlichen Unterstützungsstandard (siehe RLB Fachmodul Wohnen) sichergestellt.
Zusätzliche individuelle Unterstützende Assistenzleistungen nach den oben beschriebenen Regelungen können zur Bedarfsdeckung für einzelne Personen notwendig sein, soweit der Unterstützungsstandard der Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam dies nicht abdeckt.

zu b) Qualifizierte Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs.2 Nr. 2 SGB IX

Individuelle Qualifizierte Assistenz wird gemäß dem Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe als personenzentrierte Leistung für eine einzelne Person erbracht.
Es erfolgt keine Festlegung zur gemeinsamen Leistungserbringung durch den Träger der Eongliederungshilfe (Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam nach § 116 Abs. 2 SGB IX).
Die Möglichkeit einer selbstbestimmt durch die Leistungsberechtigten initiierte Zusammenfassung von Leistungen im Rahmen gemeinsamer Leistungserbringung wird im Leistungsbescheid eröffnet.

zu c) Qualifizierte Elternassistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB IX

Bei der Qualifizierten Elternassistenz werden die direkten Assistenzleistungen zeitbasiert ermittelt, beschieden und erbracht.
Im Fachmodul Wohnen sind insbesondere die spezifischen Anforderungen der Leistungen im Familienkontext zu berücksichtigen. Die Gesamtleistung und -vergütung setzt sich jeweils zusammen aus den zeitbasierten Pauschalen für die Qualifizierten Elternassistenzleistungen (hierin sind nur die Personal- und Personalnebenkosten enthalten) sowie den Tagessätzen nach dem Fachmodul Wohnen und dem Organisationsmodul.

zu d) Fachmodul Wohnen: Gewährleistung der Kontextsensibilität

Folgende Komponenten können im Fachmodul Wohnen dazu dienen, den Kontext abzubilden:

[2] Pflegefachkräfte in der Eingliederungshilfe sind Gesundheits- und Krankenpfleger/innen (für Kinder und Erwachsene), Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Berufsgruppen mit vergleichbarem Profil.

Die Erreichbarkeit einer Ansprechperson wird über das Element **„Tages- und Nachtpräsenz nach gesetzlichen Anforderungen + Leistungen zur Erreichbarkeit“** bedarfsdeckend konfiguriert und zwischen Träger der Eongliederungshilfe und Leistungserbringer vereinbart. Dies ermöglicht z.B. die Erreichbarkeit für Personen, die in einer eigenen Wohnung leben, zu gewährleisten oder z. B. die Präsenzerfordernisse für Wohngruppen oder Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EULA i.S. d. WTG NRW) nach Qualität (Fachkraft/Nicht-Fachkraft), Quantität (Anzahl der Betreuungspersonen) sowie nach den zeitlichen Erfordernissen abzudecken. Dabei handelt es sich um Personal, das jederzeit zur Verfügung stehen muss und deshalb keine Leistungen, die nicht ggf. aufgeschoben werden können, erbringen kann.

In Gemeinschaftswohnformen werden mit dem Element **„Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen“** gruppenbezogene Leistungen definiert, die die notwendige Alltagsassistenz sicherstellen. Durch die entsprechende Ausstattung mit Fachkräften und Nicht-Fachkräften wird der notwendige Unterstützungsbedarf für alle im jeweiligen Wohnsetting lebenden Personen vereinbart. Das bedeutet, dass im Einzelfall ergänzende Assistenzleistungen erforderlich sein können, wenn die Ausstattung und Struktur eine Bedarfsdeckung nicht vollständig ermöglicht.

Besteht ein kontextbezogener Bedarf an hauswirtschaftlicher und/oder haustechnischer Unterstützung kann das Element **„Hauswirtschaft/Haustechnik“** vereinbart werden.

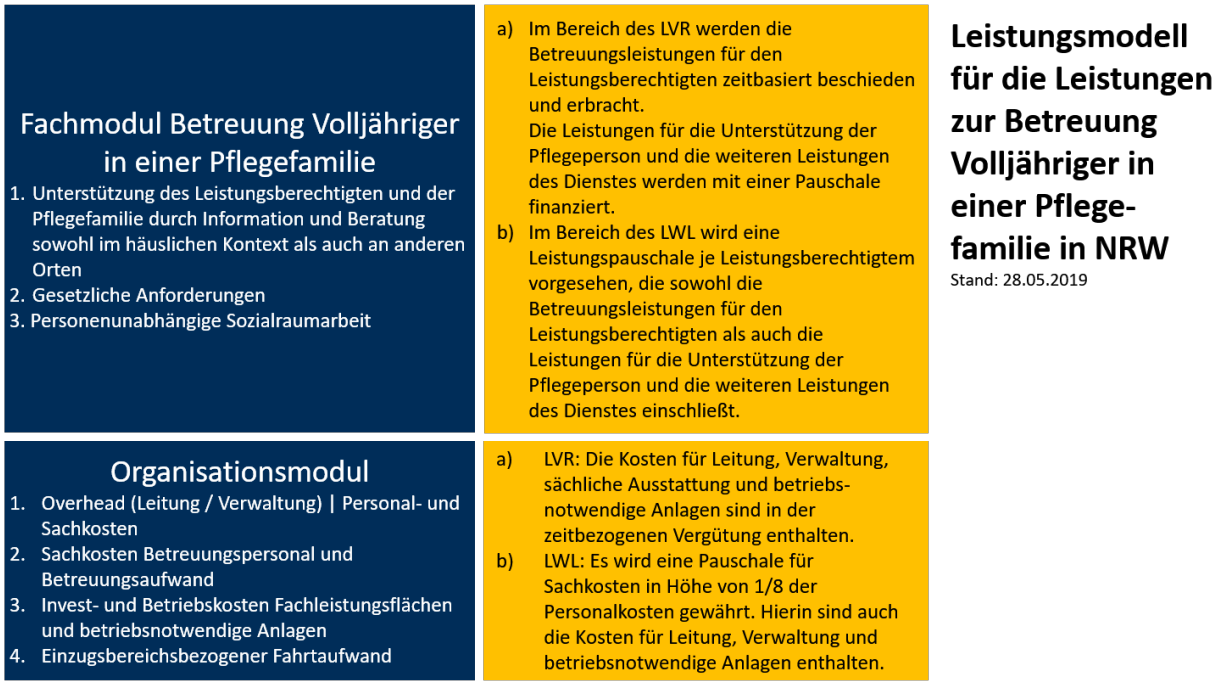
Leistungen mit spezifischer, zielgruppenorientierter Ausgestaltung, z.B. Leistungen für chronisch-mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke oder in Intensivbereichen, werden im Fachmodul Wohnen berücksichtigt. Das Fachkonzept des Leistungserbringers belegt die weiteren notwendigen Leistungsmerkmale, z.B. zielgruppenspezifisches Anforderungsprofil an Mitarbeitende oder spezifische methoden- oder zielgruppenbegründete personelle bzw. sächliche Ausstattung. Diese spezifischen Ausstattungsmerkmale werden im Fachmodul Wohnen durch „**zielgruppenspezifische Fachkonzepte**“ entgeltbezogen berücksichtigt.

Zur Gewährleistung der Qualität der Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter wird die Funktion einer **Beratenden Pflegefachkraft** erforderlich. Sie sorgt durch Anleitung, Beratung und Kontrolle für die Fachgerechtigkeit dieser Leistungen und die Einhaltung der pflegerischen Expertenstandards. Diese Funktion ist zusätzlich zum üblichen Fachpersonal sicherzustellen und im Leistungsentgelt des Fachmoduls zu berücksichtigen.

Im SGB IX wird im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Wert auf die **Beachtung des Sozialraums** gelegt. Diesem Aspekt wird bei der personenzentrierten Gesamtplanung bezogen auf den Einzelfall Rechnung getragen. In seinem jeweiligen Einzugsgebiet soll der Leistungserbringer die Zugänglichkeit des Sozialraums und seiner Ressourcen für Menschen mit Behinderung fördern. Diese personenunabhängigen Aktivitäten werden im Fachkonzept beschrieben und im Fachmodul berücksichtigt.

2. Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX

Die Betreuung in einer Pflegefamilie für erwachsene Leistungsberechtigte ist eine Leistung eigener Art und wird in der RLB „Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige“ abgebildet.



Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Leistungen für die Leistungsberechtigten zeitbasiert ermittelt, beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Pflegefamilie und die weiteren Leistungen des Dienstes werden mit einer Pauschale finanziert.
Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je leistungsberechtigter Person vorgesehen, die sowohl die Leistungen für die leistungsberechtigte Person selbst als auch die Leistungen für die Pflegefamilie und die weiteren Leistungen des Dienstes einschließt.
Die Vergütung wird jeweils durch das Organisationsmodul ergänzt.

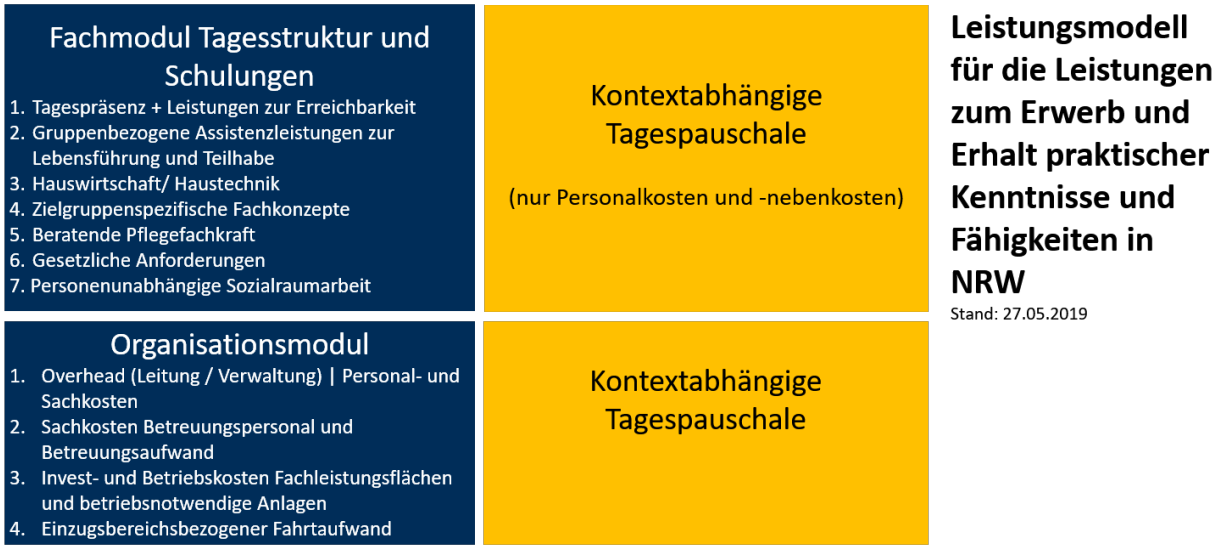
3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX in Verbindung mit § 81 SGB IX

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Gruppen erbracht und beinhalten zwei als Maßnahmen gestaltete Bausteine:

a) Tagesstruktur außerhalb von Wohnungen und Wohnraum in einem zweiten Lebensraum sowie
b) Leistungen für zeitlich begrenzte Schulungen und Projekte.

Die Vergütung wird in beiden Fällen ausschließlich nach dem Fachmodul „Tagesstruktur und Schulungen“ sowie dem Organisationsmodul bestimmt.

Die Leistungen der Tagesstruktur sind unterteilt in die Nutzungsintensität ein bis vier Stunden und in die Nutzungsintensität mehr als vier Stunden.



Sofern der individuelle Bedarf durch die Struktur und Ausstattung nicht vollständig gedeckt werden kann, werden zusätzliche individuelle unterstützende und/oder qualifizierte Assistenzleistungen im Einzelfall vereinbart.

E.12. Protokollerklärungen zum Landesrahmenvertrag

Vertragsteil	Thema	Erklärung
A 3	**Befristung von Leistungsvereinbarungen**	Landschaftsverbände: Die Landschaftsverbände erklären für ihre Zuständigkeitsbereiche, dass die mit den jeweiligen Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungs-vereinbarungen regelhaft nicht befristet werden.
A 3	**Befristung von Leistungsvereinbarungen**	Kommunale Spitzenverbände: Die Kommunalen Spitzenverbände erklären für die Zuständigkeitsbereiche ihrer Mitgliedskommunen, dass eine generelle Regelung zum Verzicht auf die Befristung von Leistungsvereinbarungen aufgrund der unterschiedlichen Praxis in den Kreisen und Kreisfreien Städten derzeit nicht vereinbart werden kann. Sie empfehlen jedoch ihren Mitgliedskommunen auf eine Befristung zu verzichten. Dies dient der Kontinuität des Personaleinsatzes. Sie ist sowohl Grundlage für die Beziehungsebene zwischen Leistungsempfängern (Kinder und Jugendliche) und dem Betreuungspersonal wie auch Schlüssel für die Qualität der Betreuung.
A 4.1	**Option zur Berücksichtigung evtl. anfallender Umsatzsteuer**	Landschaftsverbände und Kommunale Spitzenverbände: Eventuell anfallende Umsatzsteuer auf einzelne Fachleistungen der Eingliederungshilfe ist außerhalb der Kalkulation der Leistungsentgelte zu berücksichtigen.

Vertragsteil	Thema	Erklärung
B 1.3 D 3.2.5	**Trennung der Leistungen bei Eintritt der Volljährigkeit**	Landschaftsverbände: Mit Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der existenzsichernden Leistungen weitergezahlt. Die Landschaftsverbände streben an, zur Trennung der Leistungen mit ihren Mitgliedskommunen ein vereinfachtes Verfahren zu vereinbaren.
B 4.1	**Barmittel für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen**	Landschaftsverbände: Die Landschaftsverbände haben das Ziel, dass den Leistungsberechtigten ein mehr als geringfügiger Anteil vom Regelbedarf zur Selbstversorgung für die durch den Regelbedarf abgedeckten Bedarfe bleibt. Ein Orientierungswert für die zur Abdeckung dieser Bedarfe zur Verfügung stehenden Mittel könnte aus Sicht der Landschaftsverbände der heutige angemessen Barbetrag nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII zuzüglich der Bekleidungspauschale, der den Leistungsberechtigten in den heutigen stationären Einrichtungen gewährt wird, sein. Über die Höhe der den Leistungsberechtigten verbleibenden Barmitteln wird im Rahmen der Gesamtplanung beraten (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX).

Vertragsteil	Thema	Erklärung
G 1.1	**Verfahren zur Finanzierung von Leistungen in Kindertageseinrichtungen** (Westfalen-Lippe)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landesjugendamt) Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der LWL vereinbaren ein Verfahren, das eine Antragstellung des Trägers einer Kindertageseinrichtung beinhaltet und eine Finanzierung der Leistungen für Kinder einschl. der indirekten Leistungen für den Träger der Kita wie im Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX (Teil G 1 1.) ermöglicht. Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemeinsam festgelegt. Die Rechte der Leistungsberechtigten und die Möglichkeit der Leistungserbringung auf Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 131 SGB IX bleiben davon unberührt.

Vertragsteil	Thema	Erklärung
G 2	**Berücksichtigung von Fehlkontakten, Fahrzeiten und Fahrtaufwendungen**	Landschaftsverbände und Leistungsanbieter: Die Vertragsparteien sind sich einig, die wohnbezogenen Assistenzleistungen wohnortunabhängig auszugestalten. Deshalb ist es erforderlich, spezifische wohnortbezogene Aspekte gesondert zu bewerten. Hierzu gehören bei aufsuchenden Leistungen in eigenen Wohnungen insbesondere Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, sowie Fahrtzeiten, Fahrtaufwendungen und IT-Kosten. Die Vertragsparteien haben vereinbart, das bisherige Ambulant Betreute Wohnen bis Ende 2021 fortzuführen. Sie vereinbaren weiterhin, rechtzeitig Gespräche aufzunehmen, um den o.a. Zielen entsprechende Vereinbarungen bis zum 31.12.2021 abzuschließen. Die Landschaftsverbände sichern ausdrücklich zu, in diesem Zusammenhang insbesondere die Faktoren Fehlkontakte, Fahrtzeiten und Fahrtaufwendungen zu berücksichtigen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung in der GK abgeschlossen sein, werden bis zum Abschluss einer Vereinbarung Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, mit 80 % des vereinbarten Entgelts vergütet.
G 2	**Berücksichtigung von Minderzeiten**	Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, in der Evaluation zur Leistungspraxis die Minderzeiten (notwendiger Abzug von der Nettojahresarbeitszeit) zu überprüfen. Zur definitorischen Klarstellung und für die weitere Evaluation werden die zwei, jeweils von den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege erstellten Aufstellungen dem Rahmenvertrag als Zusatz G 2 beigefügt.

Anlage (Teil) F

Rahmenleistungsbeschreibungen

1. Struktur und Grundsätze
2. Leistungen für Kinder und Jugendliche
3. Teilhabe am Arbeitsleben
4. Teilhabe an Bildung
5. Soziale Teilhabe

F. 1 Struktur und Grundsätze

(1) Die Rahmenleistungsbeschreibungen beinhalten in Übereinstimmung mit § 125 SGB IX verbindlich Angaben zu folgenden Punkten:

- **Leistungsbezeichnung**
  Benennung möglichst in Übereinstimmung mit Begrifflichkeiten des SGB IX
- **Rechtsgrundlage**
  Bezugsparagraf des SGB IX bzw. Hinweis auf offenen Leistungskatalog
- **Ziel der Leistung**
  unter Beachtung der Ziele nach §§ 1, 4 Abs. 1 und 90 SGB IX
- **Personenkreis**
  Personenkreise mit spezifischen Beeinträchtigungen der Funktionen
- **Art und Inhalt der Leistung**
  z.B. Individualleistung/ Gruppenleistung; wesentliche Leistungsmerkmale
- **Umfang der Leistung**
  Beschreibung des Leistungsumfangs („Menge“), damit feststellbar ist, was dazu gehört und was nicht. Bei mehreren Intensitätsstufen mit Angabe der Abgrenzungsmerkmale, -methodik bzw. Grenzkriterien
- **Qualität und Wirksamkeit**
  QM-System, verwendete Verfahren, Indikatoren
- **Personelle Ausstattung/Personalqualifikation**
  für die Leistungserbringung erforderliche Menge und Qualifikation des Personals bzw. Personalermittlungsverfahren
- **Sächliche Ausstattung**
  für die Leistungserbringung erforderliche Ausstattung (ohne Grundstücke und Immobilien)
- **Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**
- für die Leistungserbringung erforderliche Gebäude, -flächen und –qualitäten
- **Dokumentation und Nachweise**
  verbindliche Inhalte der Leistungsdokumentation; Nennung und Beschreibung notwendiger Leistungsnachweise

(2) Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen auf zur Bedarfsdeckung notwendige abweichende oder ergänzende Leistungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Rahmenleistungsbeschreibungen sollen gemäß den örtlichen Bedingungen und der Anforderungen des jeweiligen Personenkreises durch das Fachkonzept des Leistungserbringers, das Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist, konkretisiert werden.

(4) Die Rahmenleistungsbeschreibungen können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission geändert bzw. ergänzt werden.

(5) Wenn Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern besteht, dass weitere bzw. neue Leistungstatbestände (z.B. im Rahmen des offenen Leistungskatalogs der Sozialen Teilhabe oder durch gesetzliche Weiterentwicklung) als Fachleistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden sollen, verpflichten sie sich, in der Gemeinsamen Kommission entsprechende Rahmenleistungsbeschreibungen zu vereinbaren.

F. 2 Kinder und Jugendliche

F.2.1.1 Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

2. Rechtsgrundlage

§§ 113,116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A. 3.3 beschriebenen Personenkreises.

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.
Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).
Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.
Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung

- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

Heilpädagogische Leistungen werden

a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z. B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht.

6. Umfang der Leistung

Allgemein

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) finanziert.

Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

Basisleistung I für Kinder mit Teilhabebedarf

Die Basisleistung I umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel
- Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption und deren regelmäßige Fortschreibung
- Erstellung und Fortführung einer ICF-orientierten Förder- und Teilhabeplanung
- Fachberatung
- Fortbildung und Supervision (z. B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens)
- Verwaltungsanteil für Organisation
- Fallmanagement
- Beratungsleistung für Therapie

- Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren

Die vorangestellten Leistungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die Basisleistung für Kinder mit Teilhabebedarf kann in zwei Modellen erfolgen: Modell Zusatzkraft und Modell Gruppenstärkenabsenkung.
Durch diese zwei Modelle wird dem individuellen Bedarf nach einem verbesserten Personalschlüssel entweder durch zusätzliche Fachkraftstunden oder durch eine Kombination von zusätzlichen Fachkraftstunden und kleineren Gruppensettings Rechnung getragen.

Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere „**individuelle heilpädagogische Leistungen**“ für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Es kann sich dabei um eine

a. die Basisleistung I ergänzende Leistung (zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe) handeln. Die Leistungen werden durch zusätzliches Personal der Kindertageseinrichtung erbracht. Die Finanzierung erfolgt nach der pauschalen Systematik der Basisleistung I.

und/oder

b. individuelle kindbezogene Leistung durch eine dazu qualifizierte Kraft in Form von zusätzlichen Fördereinheiten (face to face) handeln.

7. Qualität und Wirksamkeit

Strukturqualität

- Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a. ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
- Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder mit Teilhabebedarf an den Bildungsanboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
- Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KiBiz), da es sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
- Der Leistungserbringer verfügt über eine inklusionspädagogische Konzeption (Fachkonzept im Sinne des Teils A. 3.1) und deren regelmäßige Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption.

Prozessqualität

- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und Förderplanung und schreibt diese fort. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
- In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der Erziehungsberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst.
- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.

- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Leistungsträger zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe-und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.
Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.
Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäden und Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichttärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.

Die personelle Ausstattung richtet sich nach der Anlage „Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I – Teil G“

9. Sächliche Ausstattung

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

11. Dokumentation und Nachweise

- Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation (z.B. Jahresberichte); ggf. Nennung notwendiger Leistungsnachweise
- Nachweis über den Einsatz von entsprechenden Fachkraftstunden im Bereich der Kindertageseinrichtungen bzw. über die Reduzierung der Gruppenstärke
- Nachweis über die stattgefundene Fachberatung gem. Ziffer 7 Spiegelstrich 8 der Rahmenleistungsbeschreibung
- Nachweis über die Vereinbarung mit dem Spitzenverband zur Fachberatung
- Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen
- Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation
- Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements

F. 2 Kinder und Jugendliche

F.2.1.2 Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistungen. Nicht umfasst ist die Leistungserbringung im Rahmen einer Komplexleistung gem. § 46 SGB IX.

2. Rechtsgrundlage

§§ 113,116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A. 3.3 beschriebenen Personenkreises.

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.
Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).
Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.
Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation

- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Kindertagesstätten, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

Heilpädagogische Leistungen werden

a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z.B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht.

6. Umfang der Leistung

Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung umfassen

a. Erstberatung:

Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle Eltern, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten (Früherkennung und Prävention).

b. Diagnostik:

Um ein Kind und seinen Förderbedarf einschätzen zu können, ist es erforderlich, die bisherige Entwicklung in seinem Lebenszusammenhang möglichst genau kennen zu lernen und den aktuellen Entwicklungsstand zu erfassen.

In Abgrenzung dazu soll bei absehbar nicht ausschließlich heilpädagogischem Förderbedarf nach Möglichkeit eine interdisziplinäre Diagnostik durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle durchgeführt werden und, abhängig von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, die Leistung als Komplexleistung nach § 46 SGB IX durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle erbracht werden.

Im Rahmen einer heilpädagogischen Maßnahme wird, unter Berücksichtigung schon erfolgter Abklärung, bspw. interdisziplinärer Eingangsdiagnostik der Interdisziplinären Frühförderstelle , aus dem SPZ oder Clearing- und Diagnostikstellen, der diagnostische Prozess weitergeführt oder zum ersten Mal vorgenommen. Dafür werden entwicklungsdiagnostische (Test)Verfahren nach aktuellem wissenschaftlichen Standard durchgeführt. Die Diagnostik ist dabei kein statischer, sondern ein fortlaufender Prozess, der als Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik angelegt ist. Doppelte diagnostische Tätigkeiten sind ausgeschlossen, ergänzende nicht.

Der Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage der Diagnostik einen Förderplan. Dieser ist Bestandteil des Gesamtplanverfahrens des Trägers der Eingliederungshilfe.

c. Heilpädagogische Entwicklungsförderung:

Die Entwicklungsförderung erfolgt unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans. Der Förderplan ist im Laufe der Förderung basierend auf Folgediagnostiken immer wieder zu aktualisieren. Förderung sowie Beratung der Eltern sind handlungs- und alltagsorientiert.

Folgende Leistungen können enthalten sein:

- Förderung der Bewegungsfähigkeit sowohl grob- als auch feinmotorisch
- Förderung kognitiver Fähigkeiten (Konzentration, Transferleistungen, Erfassen von Zusammenhängen, Erarbeiten von Problemlösungsstrategien)
- Förderung des Sozialverhaltens und der emotionalen Entwicklung
- Vermeidung spezieller Entwicklungsrisiken in der Lebenswelt des Kindes
- Unterstützung der Sprachentwicklung (Sprachanbahnung, Redefluss usw.)
- Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls
- Förderung der Wahrnehmung und Sensomotorik inklusive Psychomotorik

d. Eltern- bzw. Familienberatung:

Insbesondere folgende Aufgaben sind Bestandteil der Beratung:

Unterstützung der Eltern bei Erkundung und Nutzung eigener Ressourcen zur Förderung des Kindes, Unterstützung und Anleitung bei behinderungsbedingt schwieriger Erziehung des Kindes und in schwierigen Situationen, Unterstützung bei der Anpassung des Familiensystems und -alltags auf das Kind mit Behinderung, Beratung und Information zu ggf. weiteren Förder- und Behandlungsmöglichkeiten

Sowohl die Förderung des Kindes als auch die Beratung der Eltern, sollte je nach Bedarf des Kindes Zuhause, in dem jeweiligen Betreuungssetting oder in den Räumen des Leistungserbringers erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass andere Kostenträger für die Leistung zuständig sein könnten, z. B. im Fall von Erziehungsberatung als Leistung des SGB VIII, muss spätestens mit dem Folgeförderplan darauf hingewiesen werden.

e. Weitere Leistungen sind unter anderem:

- Vor- und Nachbereitungszeiten der Fördereinheiten
- Dokumentation und Planung, Erstellen von Berichten
- Interne Team- und Fallgespräche sowie Koordinationsgespräche mit Externen, bspw. Ärzt*innen, Therapeut*innen, anderen Bezugssystemen (Kindertagespflege, Erzieher*innen (Kita), Schule, etc.)
- Absprachen mit Übernahmeeinrichtungen
- Fahrzeiten für mobile Förderung
- Fortbildung und Supervision
- Beschaffung und Pflege von Spielmaterial, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit
- Geschäftsführung / Verwaltung / Organisation
- Qualitätsmanagement und Datenschutz

7. Qualität und Wirksamkeit

Strukturqualität

- Im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist ein abgestimmtes Fachkonzept vorzulegen.
- Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte ist zu gewährleisten.

Prozessqualität

- Der Leistungserbringer erbringt eine HP-Eingangsdiagnostik (nach einem Jahr Folge- oder Abschlussdiagnostik) und hält die Ergebnisse standardisiert fest. Er erstellt einen ICF-orientierten Förderplan inkl. der Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen. Im

Rahmen von Dienst-/Fallgesprächen und Gesprächen mit Eltern und ggf. dem Kind werden die Angemessenheit und Geeignetheit der Fördermaßnahmen regelmäßig überprüft und bei Bedarf nach Rücksprache mit dem und nach Zustimmung durch den Träger der Eingliederungshilfe angepasst.

- Kooperations- und Netzwerkarbeit sind zu dokumentieren.

Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich am Erreichungsgrad der im individuellen Förderplan vereinbarten (Teilhabe-) Ziele. Hinweise für die Zielerreichung können u.a. aufgrund der Leistung gewonnene positive Veränderungen sein, die an unterschiedlichen Indikatoren wie z.B. an der Verbesserung der Teilhabe der Leistungsberechtigten oder an der Beeinflussung der Morbidität (Abwendung einer drohenden Behinderung, Verlangsamung des fortschreitenden Verlaufs einer Behinderung oder Beseitigung oder Mildern der Folgen einer Behinderung) beurteilt werden. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

- Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Sonderpädagog*innen, Diplom-Heilpädagog*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen, Diplom-Sozialarbeiter*innen sowie Hochschulabsolvent*innen mit vergleichbaren Bachelor- oder Master-Abschlüssen, vorzugsweise mit den Schwerpunkten Heilpädagogik, Sozialpädagogik / soziale Arbeit, Rehabilitationspädagogik, Frühe Kindheit und Absolvent*innen vergleichbarer Studiengänge
- Staatlich anerkannte Heilpädagog*innen (mit Fachschul- und Fachakademieausbildung)
- Erzieher*innen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung,
- Motopäd*innen, Motolog*innen,
- Sprachbehindertenpädagog*innen
- Psycholog*innen

9. Sächliche Ausstattung

- Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltensbeobachtung, für Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren
- Aktuelle Fachliteratur und Fachzeitschriften
- EDV, geeignete bürotechnische Ausstattung
- Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial

Die Ausstattung richtet sich nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum und den Bedarfen der geförderten Kinder.
Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen. Sie muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Hierzu gehört insbesondere das Vorhalten einer barrierefreien Einrichtung mit angemessener Größe und kindgerechten Räumlichkeiten plus Außenanlagen.

Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume, Materialräume, Verkehrsflächen, bspw. Sanitäreinrichtungen, Flure (einschließlich der erforderlichen Möblierung) müssen vorhanden sein. Die Räumlichkeiten müssen von der Lage, der Größe und der Ausstattung geeignet sein.

Die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers werden in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festgelegt.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans erfolgt zusammen mit den Eltern. Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes. Die Darstellung der Zielerreichung ist fester Bestandteil.
Die Leistungsdokumentation enthält Angaben zum Förderort und ist von den Eltern zu unterschreiben.

F. 2 Kinder und Jugendliche

F.2.1.3 Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

2. Rechtsgrundlage

§§ 113,116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A. 3.3 beschriebenen Personenkreises.

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.
Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).
Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.
Die Erbringung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertagespflege setzt sich zusammen aus der Leistung am Kind und der Inanspruchnahme regelmäßiger Fachberatung.

Die Leistung durch eine Tagespflegeperson umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Kindertageseinrichtung)
- Beobachtung und Dokumentation

Heilpädagogische Leistungen werden

a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z.B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht.

Die zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Sie werden unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX erbracht.

6. Umfang der Leistung

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege setzen auf den Regelleistungen der Kindertagespflege auf, die als Maßnahme in den §§ 23, 24, 43 SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) finanziert.

Die Tagespflegeperson kann durch folgende Varianten in die Lage versetzt werden, ihre heilpädagogischen Leistungen zu erbringen:

- eine spezifizierte Qualifizierung im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung, sofern diese nicht bereits durch eine andere Förderung finanziert ist.
- eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels durch Absenkung eines Platzes pro Kind mit Behinderung oder Unterstützung durch eine entsprechend des Förderbedarfs des Kindes qualifizierte Fachkraft in der Tagespflegestelle.

Die zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX. Diese Varianten können einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden.

Zu den heilpädagogischen Leistungen der Tagespflegeperson gehören insbesondere

- eine dem Alter, Entwicklungstand und Behinderungsbild des Kindes entsprechende Förderung und Betreuung,

- die Unterstützung und Verbesserung der Teilhabe in einem familienanalogen Betreuungssetting,
- die Begleitung und Initiierung entwicklungsfördernder Spielprozesse (Interaktion, Kommunikation etc.),
- die Begleitung des Übergangs in anschließende Betreuungssysteme und Fördersettings,
- die Beratung von und der Austausch mit Erziehungsberechtigen zu entwicklungs- und behinderungsbezogenen Fragestellungen.

Die Qualifizierung der Tagespflegeperson dient dazu, die Erbringung der oben genannten exemplarisch aufgeführten Leistungen bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Dabei muss ein unmittelbarer Zusammenhang zu den Behinderungsbildern der betreuten Kinder bestehen. Die Qualifizierungsmaßnahme muss durch einen entsprechend qualifizierten Anbieter erfolgen.

Die Leistungen der „Fachberatung Kindertagespflege“ in Hinblick auf Kinder mit Behinderung umfassen insbesondere

- eine Überprüfung der notwendigen Grundqualifizierung (vgl. Punkt 8 Personelle Ausstattung) und der darüberhinausgehenden Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen,
- eine intensive, den Bedarfen der Tagespflegeperson entsprechende Information und Beratung während der gesamten Betreuungsdauer der Kinder mit Behinderungen,
- Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen auf Anfrage und nach Bedarf.

7. Qualität und Wirksamkeit

Strukturqualität

- Die Tagespflegeperson legt eine Konzeption ihrer Kindertagespflegestelle vor, die Ausführungen zur inklusiven Betreuung beinhaltet. Diese wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.

Prozessqualität

- Erstellung und Fortführung einer Bildungsdokumentation mit Teilhabebezug.
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zum Themenschwerpunkt Inklusion.
- Mindestens jährlich finden Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigen statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Kindertagespflegestelle ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat die Tagespflegeperson umgehend die zuständige Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Erziehungsberechtigten und den Leistungsträger zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe-und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der

vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Neben der Grundqualifikation für Kindertagespflege ist gemäß landesrechtlicher Bestimmungen eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Betreuung erforderlich. Liegt die Zusatzqualifizierung bei Aufnahme des Kindes noch nicht vor, ist als Mindestvoraussetzung die Anmeldung zu einem geeigneten, zeitnah stattfindenden Qualifizierungskurs nachzuweisen.

Verfügt die Tagespflegeperson über die Grundqualifikation Kindertagespflege und eine heilpädagogische Ausbildung, ist eine weitere Zusatzqualifizierung nicht erforderlich.

9. Sächliche Ausstattung

Der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe stellt die durch § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Tagespflegeperson stellt die durch § 43 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Tagespflegeperson

- legt eine inklusive Konzeption vor,
- legt dem Leistungsträger regelmäßig eine Dokumentation vor, die sich an den im Rahmen der Bedarfsermittlung festlegten Zielen orientiert,
- legt einen Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich Inklusion vor,
- legt einen Nachweis über die Inanspruchnahme der Fachberatung vor,
- legt ggfs. einen Nachweis über die Verbesserung des Personalschlüssels vor.

F. 2 Kinder und Jugendliche

F .2.2 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen (Fachmodul Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen)

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen

2. Rechtsgrundlage

§ 78, § 113, § 134 SGB IX in Verbindung mit §§ 45 SGB VIII

3. Ziel der Leistung

Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.

Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzuordnen sind.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten besonderen Wohnform leben und gefördert werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende Erziehung und Förderung außerhalb der

bisherigen Herkunftsfamilie. Das Alter der Kinder und Jugendlichen wird dabei berücksichtigt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten

Die Unterstützung umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf erhalten als individuelle Leistung oder als Leistung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam.

6. Umfang der Leistung

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzellfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX. Die Leistungen des Leistungserbringers umfassen:

– eine adäquate Wohnform für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen und/oder mit Sinnesbehinderungen, weitere psychosoziale Beeinträchtigungen können hinzukommen.

– Erziehung und Förderung sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der laufenden Hilfe, z. B. durch persönliche Kontakte, Begleitung von Kindern bzw. Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, Kooperation mit Vormündern bzw. Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und Schulen.

– Krisenintervention

– Dokumentation und Berichtswesen

– erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B. Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,

– notwendige administrative Tätigkeiten im Einzelfall,

– Organisation der Einrichtung.

Bei dem Übergang in das Erwachsenenalter ist der Ablöseprozess von der Einrichtung mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig vorzubereiten und angemessen zu gestalten, um ggf. eine adäquate anschließende Form der Betreuung zu finden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Zur Qualitätssicherung und zur Sicherung gemeinsamer fachlicher Maßstäbe erstellt der Leistungserbringer ein Fachkonzept als Grundlage seiner Arbeit, das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt, mit einem Handbuch hinterlegt und fortgeschrieben wird.

Strukturqualität

– Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.

– Die Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer werden in einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
– Anzustreben ist das Wohnen in Einzelzimmern. Individuelle Ausnahmen sind bedarfsorientiert zu ermöglichen.
– Die Gruppengröße überschreitet in der Regel nicht die Anzahl von acht Kindern oder Jugendlichen.
– Die Kontinuität in der Unterstützung wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung sicherzustellen.
– Die Kontakte zwischen Kind/Jugendlichen und Familien bzw. Sorgeberechtigten orientieren sich am konkreten Bedarf.
– Maßnahmen im Rahmen einer Krisenintervention werden sichergestellt.
– Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.

Prozessqualität

– Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art des Bedarfs.
– Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-/Gesamtplans.
– Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle Leistungsdokumentation.
– Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.
– Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird neben der Betriebserlaubnis verteilenden Stelle des Landesjugendamtes der Träger der Eingliederungshilfe informiert.
– Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und Gremien seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.
– Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ergebnisqualität

– Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-/Gesamtplan vereinbarten Ziele.

– Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor dem Ende des festgelegten Bewilligungszeitraums unter umfassender Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B. Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und beteiligter Institutionen.

Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können beispielsweise sein

– Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben,
– Feststellung von Entwicklungsreifung, Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten,
– weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung,
– Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Heillpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master), Rehabilitationspädagog*innen, Erzieher*innen sowie Heilerziehungspfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen.

Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich.

Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

9. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen.
Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung
Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Anlagenausstattung muss die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten. Der Leistungserbringer hält geeignete Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung gemäß der betriebserlaubniserteilenden Stelle des Landesjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung vor.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig eine Leistungsdokumentation zur Überprüfung des Gesamtplans vor, die auf der Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt.

F.2 Kinder und Jugendliche

F. 2.3 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche)

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in Verbindung mit §§ 44 SGB VIII und § 80 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am individuellen Bedarf orientierten verlässlichen familiären Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleisten.

Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt auf der Grundlage der regelmäßigen Kontaktaufnahme zu der Pflegefamilie und den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen mindestens einmal jährlich über eine ständige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzuordnen sind.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten

Pflegefamilie leben und gefördert werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie, die im häuslichen Kontext erbracht wird.

Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.

Die Erziehung und Förderung sowie das Aufwachsen des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie werden kontinuierlich von einem professionellen Pflegekinderdienst (Leistungserbringer) begleitet, beraten und unterstützt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche in der Pflegefamilie Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf als individuelle Leistung erhalten, auch und gerade dann, wenn mehrere leistungsberechtigte Pflegekinder in einer Pflegefamilie leben.

6. Umfang der Leistung

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzellfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX. Die Leistungen des Leistungserbringers umfassen insbesondere:

Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, z. B.

Akquise von Familien, Information, Beratung und Vorbereitung der Feststellung der Geeignetheit durch den Träger der Eingliederungshilfe, Beratung und Information von interessierten Pflegefamilien, Erarbeitung eines Zuordnungsvorschlags, ggf. Unterstützung im Antragsverfahren für Familien und Leistungsberechtigte, Begleitung des Vermittlungsprozesses, Abstimmung von Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilien und Leistungserbringer,

Tätigkeiten in Bezug auf Leistungsberechtigte, z. B.

Hausbesuche, persönliche Kontakte, Telefonkontakte, Betreuung, Anleitung, Übung, Erinnerung, Kooperation mit Vormündern/Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und Schulen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Gesundheitssorge,

Tätigkeiten in Bezug auf die betreuende Pflegefamilie, z. B.

Fachberatung und Anleitung, Organisation telefonischer Erreichbarkeit und von Entlastungszeiten, Krisenintervention, Unterstützung und Beratung bei der allgemeinen Erledigung des Alltags mit den Leistungsberechtigten,
– notwendige administrative Tätigkeiten,
– Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Familie,
– Krisenintervention,

notwendige administrative Tätigkeiten, z. B.

Organisation des Dienstes einschl. der Fahrt- und Wegezeiten, Dokumentation und Berichtswesen,

erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B.

Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,

die Wahrnehmung der Fallverantwortung auf Basis der geschlossenen Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilie und Leistungserbringer.

7. Qualität und Wirksamkeit

Der Leistungserbringer erstellt ein Fachkonzept als Grundlage seiner Arbeit, das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt, mit einem Handbuch hinterlegt und fortgeschrieben wird.

Strukturqualität

Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.

– Für jeden Einzelfall wird eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten zwischen dem Leistungsberechtigten, der Pflegefamilie und dem Leistungserbringer geschlossen. Die Kontinuität in der Beratung und Unterstützung wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung sicherzustellen.
– Die Kontakte zwischen Leistungserbringer, Kind/Jugendlichen und Pflegefamilien orientieren sich am konkreten Bedarf. Diese sollen in der Regel jedoch mindestens einmal im Monat erfolgen.
– Der Leistungserbringer hat seinen Sitz in der Region und ist in der Lage, die Pflegefamilie in der Regel im Zeitraum innerhalb einer Stunde zu erreichen und ist jederzeit telefonisch erreichbar.
– Krisenintervention wird sichergestellt.
– Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.
– In einer Pflegefamilie soll in der Regel nur ein Pflegekind leben. In begründeten Fällen können maximal zwei Pflegekinder in einer Pflegefamilie leben.

Prozessqualität

– Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art des Bedarfs.
– Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-/Gesamtplans.
– Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle Leistungsdokumentation.
– Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.
– Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Träger der Eingliederungshilfe informiert.
– Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und Gremien seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.
– Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ergebnisqualität

– Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-/Gesamtplan vereinbarten Ziele.
– Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor dem Ende des festgelegten Bewilligungszeitraums unter umfassender Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B. Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und beteiligter Institutionen.

Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können beispielsweise sein

– Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben Feststellung von Entwicklungsreifung, Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten
– weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung
– Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Pflegefamilien
Grundsätzlich kann jede Familie, Lebens-, Wohngemeinschaft oder Einzelperson als Pflegefamilie in Betracht kommen.
Ob eine Familie für die Erziehung, Betreuung und Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung geeignet ist, wird durch den Leistungserbringer in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall (§ 44 SGB VIII) und dem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt.

Leistungserbringer
Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Heillpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master).

Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich.

Der Einsatz des Personals folgt einem zeitbasierten, individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

9. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen.
Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung
Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.
Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen – z. B. E-Mail, (Mobil-) Telefon – seine Erreichbarkeit für Leistungsberechtigte und Pflegefamilien sicher.

Zudem ist durch geeignete Maßnahmen wie Vorhaltung von Dienstfahrzeugen, Vereinbarungen zur Nutzung von Privat-Kfz, Vereinbarungen mit car-sharing-Anbietern sicherzustellen, dass im notwendigen Umfang Hausbesuche in den Pflegefamilien durchführbar sind.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Anlagenausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten, dass der Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten vorhält und seine Erreichbarkeit sichergestellt ist.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig eine Leistungsdokumentation zur Überprüfung des Gesamtplans vor, die auf der Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt.

F. 2 Kinder und Jugendliche

F.2.4 Schulbegleitung

1. Leistungsbezeichnung

Schulbegleitung als

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
- und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu

2. Rechtsgrundlage

§ 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schüler*innen mit Behinderung Bildungsangebote – hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schüler*innen an.

Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören der in Teil A. 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der Schule, sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen Ganztag.

Die Schulbegleitung unterstützt auch die Arbeit der Lehrkräfte und ermöglicht so die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schüler*innen. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

Im Offenen Ganztag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen Angeboten.

Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. den Offenen Ganztag und zur Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische, pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische Tätigkeiten werden in diesem Rahmen nicht erbracht.
Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens:
  Z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung therapeutisch empfohlener Maßnahmen.

- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags:
  Z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs, während des gesamten Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für Schulveranstaltungen.

- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags:
  Z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während des Unterrichts.

- Unterstützung im Unterricht:
  Z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.

- Unterstützung bei der Kommunikation:
  Z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.

- Unterstützung im psychosozialen Bereich:
  Z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülern*innen, Unterstützung in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen, deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.

- Weitere unterstützende Aufgaben:
  Z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.

Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am Offenen Ganztag ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des

individuellen Rechtsanspruchs der Schüler*innen im Rahmen der Eingliederungshilfe und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung.
Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort, Schüler*innen, Leistungsträger, Schulen, Schulträger, Leistungserbringer und Eltern zusammen entwickelt werden. Mit den Leistungserbringern müssen entsprechende, ggf. ergänzende, Vereinbarungen abgeschlossen werden.

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schüler*innen, sowie den individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert. Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten Schüler*innen und unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im Klassenverband, in der Schule bzw. Offener Ganztag werden die Leistungen in Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der direkten Leistung für die/den Schüler*in gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im Team der Schule bzw. Offenen Ganztag zum Umfang der Leistung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Im Landesrahmenvertrag sind unter Punkt A 4 grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit zu finden. Diese werden hier für die Schulbegleitung konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

Strukturqualität

- Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen, dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität

Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System Beteiligten, insbesondere von Schüler*in, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und Therapeut*innen mit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst.

Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind.

Als Schulbegleiter*innen können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen.

Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist anzustreben. Für die Schulbegleiter*innen werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes, sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf 10 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung, sowie für die Schulbegleiter*innen die Möglichkeit sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf 5 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag in Ziff. 9 umfasst.

11. **Dokumentation und Nachweise**

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und sollen vereinbart werden. Neben den Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer aus Leistungsträgersicht die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfalle.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung

- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundlage des Musters Leistungsdokumentation (Teil E 9) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

F. 2 Kinder und Jugendliche

F.2.8 Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

1. Leistungsbezeichnung

Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Leistungsberechtigte sollen in ihrer persönlichen Entwicklung ganzheitlich gefördert und zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung im jeweiligen Sozialraum und im familiären Wohnraum befähigt und hierbei unterstützt werden. Dies schließt insbesondere eine altersgerechte Lebensgestaltung, den Aufbau und Erhalt altersgerechter sozialer Kontakte und Netzwerke, Aspekte von Gesundheit und Mobilität, eine altersangemessene Verständigung mit der Umwelt zur Vermeidung von Isolation, die Ablösung vom Elternhaus bzw. familienähnlichen Setting und eine Verselbständigung ein.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans. Die Leistung deckt behinderungsbedingte Bedarfe von Kindern und Jugendlichen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A. 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, d. h. altersgemäß und unabhängig von der Familie, kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind. Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Teilhabeplans/Gesamtplans.

Zur Erreichung der Ziele kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Eröffnen von Lernfeldern im häuslichen Umfeld und im Lebensalltag, z.B. im Spiel, bei kreativen Aktivitäten, im Haushalt, bei der digitalen Teilhabe, beim Umgang mit Geld sowie Strukturierung der freien Zeit

- Unterstützung bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung einschließlich der Nutzung von Fortbewegungsmitteln und öffentlichen Verkehrsmitteln

- Begleitung zu Sport- und Kulturangeboten, z.B. Sportverein, Jugendzentrum, Theater, Konzerte

- Begleitung bei altersgemäßen Ferienangeboten und Reisen

- Heranführung und Unterstützung bei der politischen Teilhabe und bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Unterstützung und Übung bei der Erschließung alternativer Kommunikationsformen bei fehlender, stark eingeschränkter Sprache bzw.

Hörvermögen, z.B. Gebärdensprache, Methoden der Unterstützten Kommunikation

- Unterstützung bei altersgemäßen sozialen Interaktionen, z.B. dem Aufbau und der Pflege von Freundschaften

- Unterstützung bei der selbstständigen Wahrnehmung von Terminen

Die Leistungserbringung umfasst zum Zweck der Zielerreichung bei Bedarf auch grundpflegerische Hilfestellungen. Die Behandlungspflege ist regelhaft nicht Bestandteil der Leistung.

Die Leistungsgestaltung wird im Rahmen des durch den Leistungsträger bewilligten Umfangs hinsichtlich Inhalt, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme maßgeblich von den Interessen und Bedarfen der Leistungsberechtigten bestimmt. Eine flexible und transparente Abstimmung zwischen den Beteiligten den Leistungsberechtigten, den Personensorgeberechtigten, Assistent*in und dem Leistungserbringer wird sichergestellt.

Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung oder an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist. Die Leistungen erfolgen handlungs- und alltagsorientiert, eingebettet in die Lebenswelt der jungen Menschen. Kultur- und gendersensible Aspekte werden berücksichtigt.

Die Leistungen können dem Bedarf entsprechend als unterstützende Assistenz oder qualifizierte Assistenz erbracht werden.

Die **unterstützende Assistenz** umfasst die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten durch Assistent*innen, soweit diese nicht durch die Personensorgeberechtigten übernommen werden. Sie dient damit der altersgerechten alltäglichen Bewältigung von Barrieren und der Nutzung von Unterstützungsfaktoren im jeweiligen Sozialraum und im familiären Wohnraum der Leistungsberechtigten.

Die Aufgabe der Assistent*innen bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen ist insbesondere die personenzentrierte, interaktive Unterstützung auf Anweisung der Leistungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten soweit die Leistungsberechtigten selbst diese Tätigkeiten (noch) nicht oder (noch) nicht vollständig eigenständig durchführen können.

Bei der Begleitung geht es insbesondere um die kontextsensible, spontanreagible und bedarfsgerechte Unterstützung der Leistungsberechtigten, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben im jeweiligen Sozialraum. Sowohl im Rahmen der Übernahme von Handlungen als auch bei der Begleitung der Leistungsberechtigten werden auch im Zuge der allgemeinen unterstützenden Assistenz regelmäßig Befähigungsimpulse gegeben.

Die **qualifizierte Assistenz** ist insbesondere dann erforderlich, wenn komplexe Herausforderungen die aktuelle Lebenssituation der Leistungsberechtigten bestimmen, wie z.B. bei Auto- und Fremdaggressionen. Sie erfolgt vor allem durch Anleitungen und Übungen unter Beachtung von Barrieren und Unterstützungsfaktoren. Die qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit den Leistungsberechtigten alltägliche Situationen und Handlungen angebahnt und im

weiteren Verlauf geplant und geübt werden. Es werden Lerngelegenheiten geschaffen und Anregungen und Unterstützungen gegeben, um Handlungen perspektivisch selbständig zu übernehmen. Hierzu gehören z.B. die Förderung und Stärkung von grundlegenden Verhaltens- und Kommunikationsstrategien, die Anbahnung und Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten, Erkennen und Durchsetzen individueller Wünsche und Interessen, Anbahnung einer altersangemessenen Freizeitgestaltung und die Stärkung von Fähigkeiten und Fertigkeiten mit Blick auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung, eigenständige Handlungsplanung und Eigeninitiative.

6. Umfang der Leistung

Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Bedarf von gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen. Bestehende Ressourcen werden einbezogen.

Leistungen können stundenweise, tageweise, wochenweise und über Nacht erbracht werden, sowie in Gruppen unter Beachtung der Zumutbarkeit. Die zeitbasierten Leistungen können im Rahmen eines Budgets für den Bewilligungszeitraum den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, um Schwankungen im Assistenzbedarf auszugleichen.

Werden zielidentische Leistungen zur Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.
Die Regelungen des § 13 Abs. 3 SGB XI (Gleichrang der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflegeversicherung) sind ebenfalls zu beachten.

7. Qualität und Wirksamkeit

Im Rahmenvertrag sind unter Teil A. 4 grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit zu finden. Diese werden für die Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

Strukturqualität

- Zwischen den Leistungsberechtigten bzw. deren Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dies soll in schriftlicher Form erfolgen.

- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Assistent*innen. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.

- Der Leistungserbringer gewährleistet eine für die Leistungsberechtigten und deren Personensorgeberechtigte erforderliche Erreichbarkeit von Ansprechpersonen.

- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.

- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität

Die Assistenzleistung versteht sich als Teil eines Gemeinwesens. Der Leistungserbringer wirkt an der Ausgestaltung, der Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure vor Ort mit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Der Leistungserbringer hat dem individuellen Bedarf entsprechendes geeignetes Personal einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst, sowohl in der Arbeit für die Kinder und Jugendlichen als auch in der Zusammenarbeit mit der Familie oder den Akteuren in familienähnlichen Settings.

Einige Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung bedürfen keiner besonderen pädagogischen bzw. pflegerischen Qualifikation. Andere Fallkonstellationen umfassen fachliche anspruchsvolle Unterstützungsleistungen, beispielsweise wegen besonders herausforderndem Verhaltens, für die pädagogische Vorerfahrungen oder eine einschlägige pädagogische Ausbildung erforderlich sind.

Als unterstützende Assistent*innen können angelernte Kräfte und Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen eingesetzt werden.
Als qualifizierte Assistent*innen dürfen nur Kräfte mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen und Pflegefachkräfte eingesetzt werden.

Die eingesetzten Assistenzkräfte sollen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Der Leistungserbringer stellt die Qualifikation, Fortbildung sowie fachliche Anleitung des eingesetzten Personals sicher.

Neben dem Fachkrafterfordernis für qualifizierte Assistenz ist eine grund- und weiterführende Qualifikation für das Aufgabenfeld der unterstützenden Assistenz geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist anzustreben. Für Mitarbeiter*innen werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes, sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf 10 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung; sowie für die Assistent*innen die Möglichkeit, sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf 5 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag nach Ziff. 9 umfasst.

11. **Dokumentation und Nachweise**

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und sollen vereinbart werden. Aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer stützen aus Leistungsträgersicht die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfalle.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung

- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundlage des Musters Leistungsdokumentation (Teil E 9) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

F. 2 Kinder und Jugendliche
F.2.2 Autismusspezifische Fachleistung

1. Leistungsbezeichnung

Autismusspezifische Fachleistung als

a) Hilfe zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu

b) heilpädagogische Leistung zur sozialen Teilhabe

2. Rechtsgrundlage

a) § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

b) § 79 SGB IX in Verbindung mit 113 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die autismusspezifische Fachleistung hat das Ziel, dem jungen Menschen so früh wie möglich eine individuelle menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Dabei geht es insbesondere darum, bereits im frühen Kindesalter autismusbedingte Einschränkungen, Zwänge und Hemmnisse zu erkennen. Der junge Mensch soll lernen, diese zu überwinden, soziales Miteinander zu verstehen, an Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtung, Schule usw. wirksam teilzuhaben und sich individuell zu entfalten, um ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Als Grundlage für eine positive Entwicklung werden frühzeitige Weichen gestellt, damit sich autismusbedingt problematisches Verhalten möglichst nicht aufbaut oder verfestigt und sich die kommunikativen, emotionalen, interaktiven und sozialen Fähigkeiten entwickeln können.

Hinsichtlich der Barrieren in der Umwelt geht es darum, personenzentriert die Bezugspersonen z.B. in der Familie, Kindertageseinrichtung und Schule über Autismus aufzuklären, sie intensiv zu beraten, anzuleiten und zu befähigen, sich gegenüber dem Leistungsberechtigten adäquat zu verhalten und zu kommunizieren sowie in konkreten Situationen Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Bezogen auf die jeweils leistungsberechtigte Person sind die Zielsetzungen im Einzelnen unter Berücksichtigung des persönlichen Bedarfs und der individuellen Vereinbarung zu definieren.

Autismusspezifische Fachleistung soll u. a. helfen

- soziale Interaktionsstörungen
- Kommunikationsstörungen
- stereotype Verhaltensweisen

durch unterschiedliche autismusspezifische Maßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken, sowie u.a.

- vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und auszubauen

- kompensatorische Möglichkeiten zu entwickeln

- bestehende Entwicklungsrückstände abzubauen

Auch hier gilt, dass dies handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des jungen Menschen, erfolgen muss.

4. Personenkreis

Eingeschulte und noch nicht eingeschulte junge Menschen mit (drohender) Behinderung im Sinne der §§ 2 und 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und §§ 1-3 der EingliederungshilfeVO in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) vorliegt (ICD 10 F 84 bzw. vergleichbar im ICD 11 bzw. DSM-5).

Das Vorliegen einer Autismusspektrumstörung wird fachärztlich diagnostiziert.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Komplexität dieser Beeinträchtigung erfordert eine umfassende und spezialisierte Leistung. Diese kann sowohl als Einzel- wie auch als Gruppenleistung (z.B. als Sozialkompetenztraining) erbracht werden.

Die Leistungen bauen auf einer autismusspezifischen, prozessorientierten Förderplanung auf. Sie beinhalten speziell für Menschen mit ASS entwickelte und anerkannte Methoden und Konzepte sowie modifizierte und individuell, auf die autismusbedingte Beeinträchtigung angepasste (heil)pädagogisch-psychologische Fördermethoden. Diese erfolgen multimodal, mehrdimensional, interdisziplinär und ganzheitlich.

Die autismusspezifische Fachleistung erfolgt sowohl aufsuchend als auch in den Räumen des Leistungserbringers, z. B.:

- aufsuchend, wenn z. B. der autistische Mensch speziell im sozialen Umfeld gefördert werden soll

- in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers, wenn sie für den autistischen Menschen einen neutralen, unbelasteten Ort darstellen

- in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers, wenn dessen autismusspezifische Ausstattung Voraussetzung für das Gelingen der Maßnahme ist

Gruppenangebote finden in der Regel in den Räumen des Leistungserbringers statt.

Die Autismusspezifische Fachleistung erfolgt grundsätzlich altersunabhängig. Sie ist aber umso stärker auf Vorbeugung und Schaffung autismusgerechter Entwicklungsbedingungen ausgerichtet, je früher sie im Zusammenwirken mit den Bezugspersonen einsetzt. Sie sollte so früh wie möglich, am besten bereits im Vorschulalter, beginnen.

6. Umfang der Leistung

Autismusspezifische Fachleistung umfasst an **direkten** Leistungen für die Leistungsberechtigten, insbesondere:

- Erstberatung für Eltern, sofern anschließend eine Förderung bewilligt wird
- Durchführung prozessorientierter förder-/therapiebezogener Testverfahren
- autismusspezifische Einzelförderung, auch aufsuchend, unter Einbeziehung des familiären Umfeldes, der Bildungsstätte usw.
- autismusspezifische Gruppenförderung
- Intervention und Beratung in Krisen
- Beratung und Anleitung von Bezugspersonen und förderunterstützenden Personen (z. B. Eltern, Schulbegleiter*innen)
- Erarbeitung von konkreten Lösungsstrategien und Handlungsplanungen im Umgang und Kontakt mit den Leistungsberechtigten
- Mitwirkung an der Gesamtplankonferenz/an Hilfeplangesprächen, soweit der Leistungsträger dies für fachlich erforderlich hält.

Indirekte personenbezogene Leistungen, insbesondere:

- Prozessorientierte Förderplanung (fortlaufend nach jeder Fördereinheit, ICF-orientiert)
- Förderplanung, soweit im Gesamtplan nicht konkretisiert (Planung der Fördereinheiten, -ziele und -methoden)
- Vor- und Nachbereitung (z.B. individualisierte Raum- und Materialvorbereitung und Raum- und Materielnachbereitung, Sicherung des Therapieraums, entsprechend angepasst bei aufsuchender Tätigkeit
- Dokumentation, Erstellen und Führung der Klientenakte, z.B. Aktenstudium und kontinuierliche Aktenpflege (Lesen von Diagnosen, Hilfeplanprotokollen, Fremdberichten/-gutachten, Zeugnissen etc.), Dokumentation der Therapiestunde, Berichtswesen etc.
- „Tür- und Angelgespräche“ bzw. Vor- und Nachbereitung und Telefonate/E-Mails als Medium zum Austausch und zur Übertragung von Therapieinhalten in das soziale Umfeld und den Alltag mit den Eltern, Lehrern, Betroffenen usw.
- Fahrtzeiten bei aufsuchender autismusspezifischer Fachleistung

indirekte personenübergreifende Leistungen, insbesondere:

- Supervision
- Teambesprechungen
- Qualitätsentwicklung und -sicherung, z.B. Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen, QM-Schulungen
- Leitung und allgemeine Verwaltung

7. Qualität und Wirksamkeit

Im Landesrahmenvertrag sind unter Teil A. 7.2 grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit zu finden. Diese werden hier für die autismusspezifischen Fachleistungen konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen, d. h. es soll an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen orientiert sein. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Die Qualität gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität

Grundlage für die Arbeit ist die autismusspezifische Konzeption des Trägers sowie die autismusspezifische Ausstattung der Räumlichkeiten und das Vorhalten von Materialien. Zur Strukturqualität zählen insbesondere geeignete Konzepte zur Steuerung der Förder- und Beratungsprozesse.

Prozessqualität

Die vereinbarte Struktur wird im Einzelfall entsprechend dem autismusspezifischen Konzept vorgehalten und eingesetzt.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Der Themenkomplex Autismus ist nur sehr eingeschränkt Gegenstand von Ausbildungen. Deshalb müssen neben einer spezifischen Einarbeitung vor Aufnahme der Fördertätigkeit weitergehende interne und externe Qualifizierungen der Fachkräfte, vor allem Fort- und Weiterbildungen, Zertifikatskurse, Schulungen neben der konkreten Leistungserbringung regelmäßig erfolgen.

Als autismusspezifisches Fachpersonal gelten Fachkräfte, insbesondere mit Studienabschlüssen wie Bachelor, Master oder Diplom in den Bereichen

- Psychologie
- Erziehungswissenschaften
- Pädagogik
- Heilpädagogik
- Sonderpädagogik
- Inklusionspädagogik
- Kindheitspädagogik
- Sozialwesen bzw. Sozialarbeit

oder mit einer fachlich vergleichbaren Qualifikation.

Die fachliche Leitung übernehmen in der Regel Psychologinnen/Psychologen.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird in Einzelverhandlungen festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche und angemessene sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Zur sächlichen autismusspezifischen Ausstattung können insbesondere zählen:

- Sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze mit IT-Ausstattung
- Fahrzeuge für aufsuchende Angebote
- Sicherheitsvorkehrungen zur Prävention von Selbst- und Fremdverletzungen
- Fördermaterialien und – geräte
- Test- und Beobachtungsmaterialien
- Dokumentationsmittel, Software, Tablets, Lizenzen, usw.
- Fachliteratur, Fachzeitschriften und Videofilme

Der Zuschlag für die Sachkosten wird in Einzelverhandlungen festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur autismusspezifischen Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt.

Die Räumlichkeiten sollen barrierefrei sein.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag nach Ziff. 9 umfasst.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung.

Zum Dokumentationswesen des Leistungserbringers zählen insbesondere schriftliche Berichte gegenüber dem Leistungsträger

- an welchen Teilhabezielen schwerpunktmäßig im Berichtszeitraum gearbeitet wurde,
- inwieweit die im Teilhabe-/Gesamtplan definierten Ziele erreicht wurden,
- welche weiteren Leistungen mit welcher Intensität und Zielsetzung geplant werden.

Diese dienen auch als Grundlage für die Fortschreibung der Gesamtplanung.

Darüberhinausgehende interne Aufzeichnungen ergeben sich aus dem Qualitätsmanagement des jeweiligen Leistungserbringers.

Durchgeführte autismusspezifische Fachleistungsstunden werden von den Betroffenen oder Bezugspersonen, Eltern, Lehrern usw. sowie der Fachkraft in geeigneter Form bestätigt als Grundlage für die Abrechnung der Leistung.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundalge des Musters Leistungsdokumentation (Teil E 9) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

F. 3 Teilhabe am Arbeitsleben

F.3.1 Leistungen in einer WfbM

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX
in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX)

2. Rechtsgrundlage

Auf Wunsch eines leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX i.V. mit § 58 SGB IX) werden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX erbracht (§ 62 SGB IX).

Für Werkstätten für behinderte Menschen gelten insbesondere die §§ 56 SGB IX, §§ 219 SGB IX, die WVO und die WMVO.

3. Ziel der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) in einer WfbM nach § 219 SGB IX werden mit der Zielsetzung erbracht, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung auf einem der Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu ermöglichen oder zu sichern. Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§§ 56, 58 und 90 Abs. 3 SGB IX).

Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
c. die Förderung des Übergangs Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis. Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

Es können Menschen beschäftigt werden, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden (§ 58 SGB IX) können. Das schließt ausdrücklich auch

Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

Hinweise:
Der Terminus **„Personal“** umfasst in diesem Text alle im Auftrag der Werkstatt für behinderte Menschen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Terminus **„Beschäftigte“** meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation in der Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderung.

5. Art und Inhalt der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX sind personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX). Diese können individuell oder gemeinschaftlich erbracht werden. Sie werden im Verantwortungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbracht.

Die Leistungen umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im Einzelfall einschließlich der Pflegeleistungen. Nähere Festlegungen der zu erbringenden Pflegeleistungen enthält der Teil B.2.5.

Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des individuellen Teilhabebedarfs. Sie werden auf Grundlage der im Gesamtplan (§ 121 SGB IX) enthaltenen Festlegungen erbracht.

Zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele erbringt die WfbM folgende Leistungen:

- Individuelle und ganzheitliche berufliche Förderung und Begleitung der Werkstatt-Beschäftigten zum Erhalt bzw. Weiterentwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit. Hierzu werden vielseitige, lernförderliche und dem individuellen Rehabilitationsziel entsprechende Arbeitsangebote bereitgestellt, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ausrichten.
- Beschäftigung auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (betriebsintegrierte Arbeitsplätze/ Außenarbeitsplätze), die nach § 219 Abs. 1 Satz 5 + 6 SGB IX zum Zwecke des Übergangs oder dauerhaft angeboten werden. Die Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsplätze erfolgt in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten.
- Sicherstellung der individuellen und ganzheitlichen (pädagogischen, sozialen, psychologischen und arbeitsmedizinischen) Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen durch geeignetes, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechendes qualifiziertes Personal.
- Erarbeitung individueller Teilhabepläne, in denen die Förder- und Betreuungsziele gemeinsam mit jeder und jedem Werkstatt-Beschäftigten auf Grundlage des Gesamtplans (§ 121 SGB IX) festgelegt, überprüft und in der Regel jährlich fortgeschrieben werden. Die Teilhabeplanung bildet den grundlegenden Prozess der Leistung im Arbeitsbereich ab.
- Sicherstellung der besonderen ärztlichen Betreuung (§ 10 Abs. 3 WVO), pflegerischen Versorgung und therapeutischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 WVO) je nach Art und Schwere der Behinderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Leistungsträger.
- Durchführung geeigneter, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechenden, arbeitsbegleitenden Maßnahmen, die dem Menschen zur Erhaltung und

Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen.

- Zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügt die WfbM über eine geeignete, mit dem Leistungsträger abgestimmte Konzeption. Diese ermöglicht eine planvolle, am Einzelfall orientierte Unterstützung eines Übergangs in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Teil der Übergangsförderung bilden neben werkstattinternen Maßnahmen auch die
  - Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und z.B. Arbeitgeberverbänden und Kammern zur Gestaltung von übergangsfördernden Netzwerken
  - Kooperation mit arbeitsmarktpolitischen Ämtern und Diensten, insbesondere Agentur für Arbeit und Jobcenter.

  Bei der Übergangsförderung arbeitet der Leistungserbringer eng mit dem Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.
- Anstreben wirtschaftlicher Arbeitsergebnisse.
- Auszahlung eines leistungsangemessenen Entgeltes aus dem Arbeitsergebnis der WfbM gemäß § 221 SGB IX.
- Abschluss eines Werkstattvertrages gemäß § 221 Abs. 3 SGB IX zur Regelung der Rechte und Pflichten mit jeder und jedem Werkstatt-Beschäftigten.
- Mitbestimmung und Mitwirkung der Werkstatt-Beschäftigten gemäß § 222 SGB IX einschließlich der Funktion einer Frauenbeauftragten.
- Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang.
- Im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten kooperiert die WfbM mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen Teilhabeziels erforderlich oder sinnvoll ist. Der Leistungserbringer arbeitet dabei eng mit Beratungsstellen, Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung befassen.
- Koordination der Übergänge von Beschäftigten in Anschlussmaßnahmen (zum Beispiel Andere Leistungsanbieter, andere WfbM, Budget für Arbeit) und ein Daraufhinwirken, dass diese nahtlos erfolgen.
- Übernahme aller dem Leistungserbringer obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung der gesetzlichen Sozialversicherung von Menschen mit Behinderung, die sich aus der
  - Gesetzlichen Krankenversicherung SGB V
  - Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI
  - Gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII
  - Sozialen Pflegeversicherung SGB XI

  ergeben.
- Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Leistungen.
- Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Standards bei der Leistungserbringung.

- Sicherstellung von Supervision, Fortbildung und Qualifizierung des Personals im Sinne der §§ 9 und 10 WVO.
- Die WfbM richtet sich räumlich und konzeptionell barrierefrei aus. Die Barrierefreiheit wird im individuellen Fall gewährleistet.
- Sicherstellung der notwendigen Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben
- Berücksichtigung sonstiger gesetzlich vorgesehener Leistungen, wie die Organisation des Fahrdienstes (§ 8 Abs. 4 WVO) und die Ermöglichung der Mittagsverpflegung nach § 113 Abs. 4 SGB IX, sofern der Bedarf für den Menschen mit Behinderung besteht.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ausreichend und geeignet im Sinne des SGB IX erbracht. Sie umfassen alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten Hilfen. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens individuell festgestellt.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Beschäftigten gemäß § 6 WVO wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Kürzere Beschäftigungszeiten sind gemäß § 6 Abs. 2 WVO möglich. Die WfbM bietet die Möglichkeit einer Beschäftigung in Teilzeit nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) an.

7. Qualität und Wirksamkeit

Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.

Strukturqualität:

Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Zur Strukturqualität gehören insbesondere:

- Fachlich ausdifferenzierte Konzeption zur Leistungserbringung
- Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Individuelle Rehabilitationspläne auf der Grundlage der Gesamtpläne
- Verfahren zur Betreuungsdokumentation des Leistungsverlaufs und des Zielerreichungsgrades im Einzelfall
- Geeignete Arbeitsplätze in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit im individuellen Fall, die soweit wie möglich denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen
- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen der beschäftigten Menschen
- Gewaltschutzkonzept
- Werkstattverträge
- Fachkräfte im Sinne der §§ 9 und 10 WVO und des § 124 SGB IX
- Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste im Sinne der §§ 9 und 10 WVO

- Organisations- und Leitungsstruktur gemäß § 12 Abs. 2 WVO
- Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
- Qualitätsmanagement
- Organisation von Fahrdiensten und Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Bedarf
- Sicherstellung des Datenschutzes.

Prozessqualität:

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

- Ausrichtung der Leistungserbringung an dem Grundsatz der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben
- Durchgehende Beteiligung des Leistungsberechtigten am Rehabilitationsprozess
- Zielgerichtete Förderung der Selbstbestimmung im Rehabilitationsprozess
- Dokumentation der Leistungserbringung unter Darstellung des Rehabilitationsverlaufs
- Fortlaufende Evaluation der Rehabilitationsplanung und entsprechende Anpassung der individuellen Rehabilitationspläne
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und individuellen Förderungsdauer
- Regelmäßige Dokumentation und Überprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Darstellung der sich daraus ergebenden Veränderungsprozesse
- Fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption zur Leistungserbringung
- Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation)
- Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der sozialen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes; Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität nach Teil A 4.2.3 misst sich insbesondere an

- Vorhalten individueller, bedarfsgerechter und leistungsangemessener Arbeitsplätze und Arbeitszeiten, die sich an den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes orientieren
- Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Ziele im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben
- Qualität und Quantität individueller lernförderlicher Arbeitsprozesse

- Qualität und Quantität bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen ausgerichtet an den Zielen der Leistungen im Arbeitsbereich
- Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
- Grad der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten
- Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Anzahl der arbeitsmarktnahen und ausgelagerten Arbeitsplätze
- Ausmaß der Mitwirkung der Beschäftigten
- Transparenz und Angemessenheit der Arbeitsentgelte
- Umfang und Intensität zielgerichteter Netzwerkarbeit

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die personelle Ausstattung leitet sich ab von den im Gesamtplanverfahren festgestellten Bedarfen der Leistungsberechtigten sowie von den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Grundlagen der Leistungs- und Vergütungssystematik. Die Grundlagen der WVO werden beachtet.

8.1 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Die ganzheitliche Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen erfolgt durch geeignete, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechend qualifizierte Fachkräfte (§ 9 Abs. 1 WVO). Grundsätzlich verfügen die Fachkräfte über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen. Sie haben die Fähigkeit, mit den Beschäftigten individuell und bedarfsgerecht zu kommunizieren und müssen nach ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe geeignet sein (§ 124 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht einschlägig rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies wird durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 u. 4 SGB IX).

Die WfbM verfügt über einen Organisations- und Stellenplan mit einer Funktionsbeschreibung des Personals (§ 12 Abs. 2 WVO), der auf Verlangen vorgelegt wird.

8.1.1. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO)

Aufgaben

Aufgabe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist es insbesondere, personenzentrierte und lernförderliche Teilhabeprozesse zu initiieren, zu gestalten, zu begleiten und zu evaluieren. Dies geschieht mit der Zielsetzung der Förderung und Erhaltung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Beschäftigten.

Qualifikation

Die Fachkräfte sollen in der Regel eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens

zweijährige einschlägige Berufspraxis oder die Aufstiegsfortbildung als Meister verfügen.

Als Nachweis für die pädagogische Eignung gelten der Abschluss zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung. Für Kräfte, die bereits am 31.12.2019 als Fachkraft tätig waren und nur über die sonderpädagogische Zusatzqualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 3 WVO verfügen, gilt Bestandsschutz. Die Bestandschutzregelung aus Juli 2004 wird anerkannt.

Im Bedarfsfall kann auch der Einsatz von Personal mit anderen beruflichen Qualifikationen anerkannt werden (z.B. Arbeitspädagoge/-pädagogin, Heilpädagoge/ -pädagogin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin, Arbeitserzieher/ -erzieherin, Ergotherapeut/ -therapeutin). Ob neben dieser Qualifikation eine Prüfung zur geprüften Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung abgelegt werden muss, entscheidet der Leistungsträger.

8.1.2. Sonstige erforderliche Fachkräfte (§ 10 Abs. 2 2. Halbsatz WVO)

Aufgaben

Sonstige erforderliche Fachkräfte werden personenzentriert zur Deckung eines besonderen pflegerischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bedarfs eingesetzt. Die Aufgaben und der Umfang im Einzelnen ergeben sich aus der Gesamtplanung.

Durch die sonstigen erforderlichen Fachkräfte wird die Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt und somit der Teilhabeprozess gesichert.

Qualifikation

Dies sind insbesondere Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, Ergotherapeuten/innen, Arbeitstherapeuten/innen sowie für die pflegerischen Tätigkeiten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen oder verwandte Berufe. Die Ausbildung muss bei einer entsprechenden Fachschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Mindestens 90 % der sonstigen Fachkräfte müssen aus der o.g. Gruppe stammen. Eine Quote von bis zu 10% an 2-jährig ausgebildeten Mitarbeitenden oder sonstigen Mitarbeitenden kann angemessen und bedarfsdeckend sein.

8.2 Unterstützung durch Begleitende Dienste (§ 10 WVO)

Der Leistungserbringer muss zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Beschäftigten über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische Betreuung ist im Bedarfsfall sicherzustellen. Die besondere ärztliche Betreuung der Beschäftigten muss vertraglich sichergestellt sein nach der Vorgabe der Berufsgenossenschaft.

Aufgaben des begleitenden Dienstes im pädagogischen und sozialen Bereich

Aufgaben des begleitenden Dienstes sind insbesondere die Entwicklung, Begleitung und Evaluierung des Rehabilitationsprozesses und der darin eingesetzten Instrumente, die (sozial-) pädagogische Beratung und Begleitung der Beschäftigten sowie die Vernetzung mit weiteren Akteuren des Hilfesystems.

Qualifikation

In der Regel Abschlüsse der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Abschluss in einem vergleichbaren Studienfach.

8.3 Leitung des Teilhabeangebotes (§ 9 WVO)

Aufgaben:

Die Leitung verantwortet die Struktur, den Prozess und das Ergebnis bei Rehabilitation und Produktion/Dienstleistung. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben des Leistungserbringers nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Qualifikation:

Die Werkstattleitung soll in der Regel über einen Hochschulabschluss (BA/MA) im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, eine ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Es reichen auch entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich, wenn die zur Leitung erforderlichen kaufmännischen und technischen Kenntnisse anderweitig erworben wurden.

Die geforderte sonderpädagogische Qualifikation kann in angemessener Zeit nach Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden.

8.4 Verwaltung und Organisation

Aufgaben:

Der Leistungserbringer muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Die organisatorischen und administrativen Bereiche unterstützen das personenzentrierte Teilhabeangebot und sichern die wirtschaftliche Aktivität des Betriebes.

Der Bereich Verwaltung und Organisation umfasst alle unterstützenden Funktionen wie beispielsweise:

- Finanzwesen / Controlling
- Personalwesen / Beschäftigtenverwaltung
- Informationstechnologie
- Einkauf

Qualität:

Die administrative Umsetzung des Leistungsangebots stellt der Leistungserbringer durch geeignete Mitarbeitende in den unterschiedlichen Bereichen sicher.

Alle Funktionsbereiche unter IV können auch als externe Dienstleistung eingekauft werden. Die Personal- und Sachaufwendungen für die genannten Aufgaben können zusammen verpreislicht werden.

9. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss der Aufgabenstellung der Leistungen im Arbeitsbereich Rechnung tragen. Die Arbeitsplätze entsprechen in Ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Auf Grundlage der vereinbarten Konzeption werden betriebsnotwendige Anlagen mit dem Leistungsträger abgestimmt und refinanziert. Für Werkstätten ist das landeseinheitliche Raumprogramm in seiner jeweilig geltenden Fassung Grundlage für betriebsnotwendige Anlagen in Verbindung mit dem Anerkennungsbescheid gemäß § 225 SGB IX.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt basiert auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger in jedem Einzelfall nach Vorgabe des Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor.

Die Dokumentation von Pflegeleistungen ist angemessen, nachvollziehbar und wirtschaftlich zu gestalten und geeignet, die Grundpflegeleistungen darzustellen.

Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Leistungsträger jährlich im Rahmen einer standardisierten Leistungsdokumentation Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Bestandteil dieser Dokumentation ist der Nachweis der Beteiligung der Werkstattbeschäftigten oder deren Vertretungen.

Gemäß § 12 Abs. 6 WVO legt der Leistungserbringer dem zuständigen Leistungsträger jährlich die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses vor. Darüber hinaus gewährt der Leistungserbringer Einsicht in den Jahresabschluss und die Kostenstellenrechnung, soweit sie zur Ermittlung des Arbeitsergebnisses notwendig ist. Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, der Jahresabschluss und die Kostenstellenrechnung sind jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Die oben genannten Dokumentationen werden in gesonderten Vereinbarungen konkretisiert und regelmäßig im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung überprüft.

F. 3 Teilhabe am Arbeitsleben

F.3.2 Leistungen bei anderen Leistungsanbietern

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX)

2. Rechtsgrundlage

Auf Wunsch eines leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX i.V. mit § 58 SGB IX) werden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Arbeitsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter (aLA) nach § 60 SGB IX (im Folgenden Leistungserbringer) erbracht (§ 62 SGB IX).

Für andere Leistungsanbieter gelten bis auf die im § 60 SGB IX formulierten Ausnahmen die gleichen Vorschriften, die für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gelten (§ 60 Abs. 2 SGB IX). Damit gelten für andere Leistungsanbieter grundsätzlich die §§ 56 SGB IX, §§ 219 SGB IX, die WVO und die WMVO.

Für den Leistungsträger besteht keine Verpflichtung, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen (§ 60 Abs. 3 SGB IX).

3. Ziel der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) eines anderen Leistungsanbieters werden mit der Zielsetzung erbracht, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung auf einem der Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu ermöglichen oder zu sichern. Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§§ 56, 58 und 90 Abs. 3 SGB IX).

Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,

b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie

c. die Förderung des Übergangs Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis. Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

Es können Menschen beschäftigt werden, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden (§ 58 SGB IX) können. Das schließt ausdrücklich auch Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

Hinweise:
Der Terminus **„Personal“** umfasst in diesem Text alle im Auftrag der Werkstatt für behinderte Menschen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Terminus **„Beschäftigte“** meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation in der Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderung.

5. Art und Inhalt der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX sind personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX). Diese können individuell oder gemeinschaftlich erbracht werden. Sie werden im Verantwortungsbereich eines anderen Leistungsanbieters erbracht.

Die Leistungen umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im Einzelfall einschließlich der Pflegeleistungen. Nähere Festlegung der zu erbringenden Pflegeleistungen enthält der Teil B.2.5.

Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des individuellen Teilhabebedarfs. Sie werden auf Grundlage der im Gesamtplan (§ 121 SGB IX) enthaltenen Festlegungen erbracht.

Zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele erbringt der Leistungserbringer je nach Konzeption und Leistungsvereinbarung folgende Leistungen:

- Individuelle und ganzheitliche berufliche Förderung und Begleitung der Beschäftigten zum Erhalt bzw. Weiterentwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit. Hierzu werden vielseitige, lernförderliche und dem individuellen Rehabilitationsziel entsprechende Arbeitsangebote bereitgestellt, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ausrichten.
- Beschäftigung auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (betriebsintegrierte Arbeitsplätze/ Außenarbeitsplätze), die nach § 219 Abs. 1 Satz 5 + 6 SGB IX zum Zwecke des Übergangs- oder dauerhaft angeboten werden. Die Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsplätze erfolgt in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten.
- Sicherstellung der individuellen und ganzheitlichen (pädagogischen, sozialen, psychologischen und arbeitsmedizinischen) Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen durch geeignetes, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechendes qualifiziertes Personal.
- Erarbeitung individueller Teilhabepläne, in denen die Förder- und Betreuungsziele gemeinsam mit jeder und jedem Beschäftigten auf Grundlage des Gesamtplans (§ 121 SGB IX) festgelegt, überprüft und in der Regel jährlich fortgeschrieben werden. Die Teilhabeplanung bildet den grundlegenden Prozess der Leistung im Arbeitsbereich ab.
- Sicherstellung der besonderen ärztlichen Betreuung (§ 10 Abs. 3 WVO), pflegerischen Versorgung und therapeutischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 WVO) je nach Art und Schwere der Behinderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Leistungsträger.

- Durchführung geeigneter, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechenden, arbeitsbegleitender Maßnahmen, die dem Menschen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen.
- Zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügt der Leistungserbringer über eine geeignete, mit dem Leistungsträger abgestimmte Konzeption. Diese ermöglicht eine planvolle, am Einzelfall orientierte Unterstützung eines Übergangs in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Teil der Übergangsförderung bilden neben internen Maßnahmen auch die
    - Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und z.B. Arbeitgeberverbänden und Kammern zur Gestaltung von übergangsfördernden Netzwerken
    - Kooperation mit arbeitsmarktpolitischen Ämtern und Diensten, insbesondere Agentur für Arbeit und Jobcenter.
    - Bei der Übergangsförderung arbeitet der Leistungserbringer eng mit dem Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.
- Anstreben wirtschaftlicher Arbeitsergebnisse.
- Auszahlung eines leistungsangemessenen Entgeltes.
- Abschluss eines Beschäftigtenvertrages analog § 221 Abs. 3 SGB IX zur Regelung der Rechte und Pflichten mit jeder und jedem Beschäftigten.
- Mitbestimmung und Mitwirkung der Beschäftigten gemäß § 60 Abs. 2 SGB IX einschließlich der Funktion einer Frauenbeauftragten.
- Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang.
- Im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten kooperiert der Leistungserbringer mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen Teilhabeziels erforderlich oder sinnvoll ist. Der Leistungserbringer arbeitet dabei eng mit Beratungsstellen, Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung befassen.
- Koordination der Übergänge von Beschäftigten in Anschlussmaßnahmen (zum Beispiel Andere Leistungsanbieter, WfbM, Budget für Arbeit) und ein Daraufhinwirken, dass diese nahtlos erfolgen.
- Übernahme aller dem Leistungserbringer obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung der gesetzlichen Sozialversicherung von Menschen mit Behinderung, die sich aus der
    - Gesetzlichen Krankenversicherung SGB V
    - Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI
    - Gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII
    - Sozialen Pflegeversicherung SGB XI

  ergeben.
- Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Leistungen.

- Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Standards bei der Leistungserbringung.
- Sicherstellung von Supervision, Fortbildung und Qualifizierung des Personals im Sinne der §§ 9 und 10 WVO.
- Der Leistungserbringer richtet sich räumlich und konzeptionell barrierefrei aus. Die Barrierefreiheit wird im individuellen Fall gewährleistet.
- Sicherstellung der notwendigen Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben
- Berücksichtigung sonstiger gesetzlich vorgesehener Leistungen, wie die Organisation des Fahrdienstes (§ 8 Abs. 4 WVO) und die Ermöglichung der Mittagsverpflegung nach § 113 Abs. 4 SGB IX, sofern der Bedarf für den Menschen mit Behinderung besteht.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ausreichend und geeignet im Sinne des SGB IX erbracht. Sie umfassen im Rahmen der Leistungsvereinbarung alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten Hilfen. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens individuell festgestellt.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Beschäftigten gemäß § 6 WVO wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Kürzere Beschäftigungszeiten sind gemäß § 6 Abs. 2 WVO möglich. Der Leistungserbringer bietet die Möglichkeit einer Beschäftigung in Teilzeit nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) an.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.

Strukturqualität:

Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Zur Strukturqualität gehören insbesondere:

- Fachlich ausdifferenzierte Konzeption zur Leistungserbringung
- Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Individuelle Rehabilitationspläne auf der Grundlage der Gesamtpläne
- Verfahren zur Betreuungsdokumentation des Leistungsverlaufs und des Zielerreichungsgrades im Einzelfall
- Geeignete Arbeitsplätze in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit im individuellen Fall, die soweit wie möglich denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen
- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen der beschäftigten Menschen
- Gewaltschutzkonzept

- Beschäftigungsverträge analog § 221 Abs. 3 SGB IX
- Fachkräfte im Sinne der §§ 9 und 10 WVO und des § 124 SGB IX
- Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste im Sinne der §§ 9 und 10 WVO
- Organisations- und Leitungsstruktur gemäß § 12 Abs. 2 WVO
- Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
- Qualitätsmanagement
- Organisation von Fahrdiensten und Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Bedarf
- Sicherstellung des Datenschutzes

Prozessqualität:

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

- Ausrichtung der Leistungserbringung an dem Grundsatz der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben
- Durchgehende Beteiligung des Leistungsberechtigten am Rehabilitationsprozess
- Zielgerichtete Förderung der Selbstbestimmung im Rehabilitationsprozess
- Dokumentation der Leistungserbringung unter Darstellung des Rehabilitationsverlaufs
- Fortlaufende Evaluation der Rehabilitationsplanung und entsprechende Anpassung der individuellen Rehabilitationspläne
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und individuellen Förderungsdauer
- Regelmäßige Dokumentation und Überprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Darstellung der sich daraus ergebenden Veränderungsprozesse
- Fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption zur Leistungserbringung
- Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation)
- Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der sozialen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes; Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität nach Teil A 4.2.3 misst sich insbesondere an

- Vorhalten individueller, bedarfsgerechter und leistungsangemessener Arbeitsplätze und Arbeitszeiten, die sich an den Bedingungen des allgemeinen

Arbeitsmarktes orientieren

- Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Ziele im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben
- Qualität und Quantität individueller lernförderlicher Arbeitsprozesse
- Qualität und Quantität bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen ausgerichtet an den Zielen der Leistungen im Arbeitsbereich
- Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
- Grad der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten
- Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Anzahl der arbeitsmarktnahen und ausgelagerten Arbeitsplätze
- Ausmaß der Mitwirkung der Beschäftigten
- Transparenz und Angemessenheit leistungsgerechter Arbeitsentgelte
- Umfang und Intensität zielgerichteter Netzwerkarbeit

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die personelle Ausstattung leitet sich ab von den im Gesamtplanverfahren festgestellten Bedarfen der Leistungsberechtigten, den besonderen konzeptionellen Grundlagen aus der Leistungsvereinbarung sowie von den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Grundlagen der Leistungs- und Vergütungssystematik. Die Grundlagen der WVO werden beachtet, siehe hierzu auch Punkt 5 „Art und Inhalt der Leistung“, Spiegelstrich 3.

8.1 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Die ganzheitliche Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen erfolgt durch geeignete, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechend qualifizierte Fachkräfte (§ 9 Abs. 1 WVO). Grundsätzlich verfügen die Fachkräfte über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen. Sie haben die Fähigkeit, mit den Beschäftigten individuell und bedarfsgerecht zu kommunizieren und müssen nach ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe geeignet sein (§ 124 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht einschlägig rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies wird durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 u. 4 SGB IX).

Der andere Leistungsanbieter verfügt über einen Organisations- und Stellenplan mit einer Funktionsbeschreibung des Personals (§ 12 Abs. 2 WVO), der auf Verlangen vorgelegt wird.

8.1.1. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO)

Aufgaben

Aufgabe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist es insbesondere, personenzentrierte und lernförderliche Teilhabeprozesse zu initiieren, zu gestalten, zu begleiten und zu evaluieren. Dies geschieht mit der Zielsetzung der Förderung und Erhaltung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Beschäftigten.

Qualifikation

Die Fachkräfte sollen in der Regel eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder die Aufstiegsfortbildung als Meister verfügen.

Als Nachweis für die pädagogische Eignung gelten der Abschluss zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung.

Für Kräfte, die bereits am 31.12.2019 als Fachkraft in einer WfbM tätig waren und über die sonderpädagogische Zusatzqualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 3 WVO verfügen, gilt Bestandsschutz.

Im Bedarfsfall kann auch der Einsatz von Personal mit anderen beruflichen Qualifikationen anerkannt werden (z.B. Arbeitspädagoge/-pädagogin, Heilpädagoge/ -pädagogin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin, Arbeitserzieher/ -erzieherin, Ergotherapeut/ -therapeutin). Ob neben dieser Qualifikation eine Prüfung zur geprüften Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung abgelegt werden muss, entscheidet der Leistungsträger.

8.1.2. Sonstige erforderliche Fachkräfte (§ 10 Abs. 2 2. Halbsatz WVO)

Aufgaben

Sonstige erforderliche Fachkräfte werden personenzentriert zur Deckung eines besonderen pflegerischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bedarfs eingesetzt. Die Aufgaben und der Umfang im Einzelnen ergeben sich aus der Gesamtplanung.

Durch die sonstigen erforderlichen Fachkräfte wird die Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt und somit der Teilhabeprozess gesichert.

Qualifikation

Dies sind insbesondere Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, Ergotherapeuten/innen, Arbeitstherapeuten/innen sowie für die pflegerischen Tätigkeiten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen oder verwandte Berufe. Die Ausbildung muss bei einer entsprechenden Fachschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Mindestens 90 % der sonstigen Fachkräfte müssen aus der o.g. Gruppe stammen. Eine Quote von bis zu 10% an 2-jährig ausgebildeten Mitarbeitenden oder sonstigen Mitarbeitenden kann angemessen und bedarfsdeckend sein.

8.2 Unterstützung durch Begleitende Dienste (§ 10 WVO)

Der Leistungserbringer muss zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Beschäftigten über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische Betreuung ist im Bedarfsfall sicherzustellen. Die besondere ärztliche Betreuung der Beschäftigten muss vertraglich sichergestellt sein nach der Vorgabe der Berufsgenossenschaft.

Aufgaben des begleitenden Dienstes im pädagogischen und sozialen Bereich

Aufgaben des begleitenden Dienstes sind insbesondere die Entwicklung, Begleitung und Evaluierung des Rehabilitationsprozesses und der darin eingesetzten Instrumente, die (sozial-) pädagogische Beratung und Begleitung der Beschäftigten sowie die Vernetzung mit weiteren Akteuren des Hilfesystems.

Qualifikation

In der Regel Abschlüsse der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Abschluss in einem vergleichbaren Studienfach.

8.3 Leitung des Teilhabeangebotes (§ 9 WVO)

Aufgaben:

Die Leitung verantwortet die Struktur, den Prozess und das Ergebnis bei Rehabilitation und Produktion/Dienstleistung. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben des Leistungserbringers nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Qualifikation:

Die Leitung soll in der Regel über einen Hochschulabschluss (BA/MA) im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, eine ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Es reichen auch entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich, wenn die zur Leitung erforderlichen kaufmännischen und technischen Kenntnisse anderweitig erworben wurden.

Die geforderte sonderpädagogische Qualifikation kann in angemessener Zeit nach Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden.

8.4 Verwaltung und Organisation

Aufgaben:

Der Leistungserbringer muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Die organisatorischen und administrativen Bereiche unterstützen das personenzentrierte Teilhabeangebot und sichern die wirtschaftliche Aktivität des Betriebes.

Verwaltung und Organisation umfasst alle unterstützenden Bereiche wie beispielsweise:

- Finanzwesen/Controlling

- Personalwesen/Beschäftigtenverwaltung
- Informationstechnologie
- Einkauf

Qualität:

Die administrative Umsetzung des Leistungsangebots stellt der Leistungserbringer in den unterschiedlichen Bereichen fachlich qualifiziert sicher.

Alle Funktionsbereiche unter IV können auch als externe Dienstleistung eingekauft werden. Die Personal- und Sachaufwendungen für die genannten Aufgaben können zusammen verpreislicht werden.

9. Sächliche Ausstattung

---

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Auf Grundlage der vereinbarten Konzeption werden betriebsnotwendige Anlagen mit dem Leistungsträger abgestimmt.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt basiert auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger in jedem Einzelfall nach Vorgabe des Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor.

Die Dokumentation von Pflegeleistungen ist angemessen, nachvollziehbar und wirtschaftlich zu gestalten und geeignet, die Grundpflegeleistungen darzustellen.

Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Leistungsträger jährlich im Rahmen einer standardisierten Leistungsdokumentation Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Bestandteil dieser Dokumentation ist der Nachweis der Beteiligung der Werkstattbeschäftigten oder deren Vertretungen.

Gemäß § 12 Abs. 6 WVO legt der Leistungserbringer dem zuständigen Leistungsträger jährlich die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses vor.

Die oben genannten Dokumentationen werden in gesonderten Vereinbarungen konkretisiert und mindestens alle zwei Jahre in Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung überprüft.

F. 3 Teilhabe am Arbeitsleben

F.3.3 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX

2. Rechtsgrundlage

Auf Wunsch eines leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX i.V. mit § 61 SGB IX) werden Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 61 Abs. 2 SGB IX erbracht.

Die Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 SGB IX sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX).

3. Ziel der Leistung

Mit den Leistungen des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX sollen die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf persönlicher und betrieblicher Ebene verbessert und nachhaltig erhalten werden. Die Leistung zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sollen dem Leistungsberechtigten die wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung geben, um die Tätigkeit ausüben zu können.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis.
Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Ihnen wird von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten.

Zudem können die Menschen ohne entsprechende Unterstützung aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden (§ 58 SGB IX). Das schließt ausdrücklich auch Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

5. Art und Inhalt der Leistung

Leistungen der Anleitung und Begleitung unterstützen die erfolgreiche Umsetzung des Budgets für Arbeit und sind wichtiger Bestandteil dieser Teilhabeleistung.

Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des individuellen Teilhabebedarfes und umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Leistungen.

Sie werden am Arbeitsplatz des Leistungsberechtigten bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber erbracht.

Anleitung und Begleitung für den Mensch mit Behinderung beinhaltet zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele u. a.

- die Begleitung und das Training am Arbeitsplatz,
- die Beratung bei Veränderung der Arbeitsorganisation/ Arbeitsbedingungen
- die Beratung/ Verhandlung mit verschiedenen Betriebsebenen.
- psychosoziale Betreuung
- Krisenintervention und Nachbetreuung
- Information und Beratung des Arbeitgebers über die Wechselwirkungen zwischen dem Gesundheitsproblem, den Körperfunktionen/-strukturen der Person, ihren Aktivitäten/ ihrer Teilhabe und ihren individuellen Lebenshintergrund.
- optimale Passung von Anforderungen und Kompetenzen im Hinblick auf Arbeitsprozesse und Arbeitsplatzgestaltung
- zielgerichtete Vernetzung mit den relevanten regionalen Akteuren im Zuge der Anleitung Begleitung am Arbeitsplatz

Die Leistungen der Anleitung und Beratung können bei einem Arbeitsgeber für mehrere Leistungsberechtigte gebündelt erbracht werden.

6. Umfang der Leistung

Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie umfassen alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten und möglicherweise dauerhaften Hilfen. Die Hilfen können auch zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet sein. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens individuell festgestellt.

In jedem neuen Betreuungsfall wird ein Kontrakt (Zielvereinbarung) mit dem vereinbarten Betreuungsziel, den durchzuführenden Maßnahmen, Tätigkeitsfeldern und Unterstützungsprozessen mit der Klientin oder dem Klienten geschlossen.

7. Qualität und Wirksamkeit

Die Wirkung der Leistung zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 SGB IX bezieht sich auf die Gesamtheit von Eigenschaften, Merkmalen, Prozessen und Ergebnissen der Leistungserbringung. Sie bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen vereinbarter und erbrachter Leistung im Einzelfall und ist kein Bestandteil der Qualitätsprüfung.

Zur Erhaltung der Wirksamkeit der Leistung arbeitet der Träger mit einem verbindlichen System für Qualitätsmanagement und -sicherung in Anlehnung an die Grundlagen des von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) entwickelten Qualitätssystems Kassys und entwickelt dieses fort. Es regelt verbindliche Vorgaben für die Arbeit der beauftragten Dienste zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, zum Berichtswesen, zum Dokumentationsverfahren und zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung.

Die Wirkung der Leistung wird gemessen an der Erreichung der im Gesamtplan festgelegten Ziele (§ 121 Abs. 2 und 4 Nr. 1).

Die Wirksamkeit wird als Teil der Ergebnisqualität in der Gesamtheit der Leistungen eines Leistungserbringers verstanden:

Die Ergebnisqualität der Leistungen bemisst sich

- daran, ob Leistungsplanung und Maßnahmen in direkten Zusammenhang stehen
- an dem Anteil erfolgreicher Rehamaßnahmen (z.B. Abbau identifizierter Barrieren)
- an der Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
- an der Abrechnung nach vereinbarten Kriterien
- an den Maßnahmen zur Vernetzung im Rehaprozess
- an dem Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die Qualifikation der Mitarbeiter*innen der Dienste zur Begleitung und Unterstützung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX orientieren sich an den Vorgaben für Integrationsfachdienste nach § 195 SGB IX. Danach müssen die Fachkräfte über eine geeignete Berufsqualifikation sowie eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Darüber hinaus sollen zusätzliche, behinderungsspezifische Erfahrungen und Kenntnisse in Beratungstechniken und sozialer Gruppenarbeit sowie Kenntnisse im Arbeits-und Sozialrecht vorhanden sein.

9. Sächliche Ausstattung

Da es sich um eine vorwiegend aufsuchende Tätigkeit handelt, ist die Barrierefreiheit insbesondere im Hinblick auf Informations-, Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu gewährleisten. Die hierfür zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen ist vorzuhalten.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Eine notwendige räumliche Ausstattung ist vorzuhalten.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses basiert auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung im Gesamtplanverfahren. Auf dieser Basis ist in jedem Einzelfall eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vom Leistungserbringer vorzulegen.

Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Die Form der Dokumentation ist im Zuge der Leistungsvereinbarung zu beschreiben.

F. 4 Teilhabe an Bildung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Rahmenleistungsbeschreibung für das Leistungsfeld „Teilhabe an Bildung“ für Erwachsene getroffen werden müssen.

Näheres hierzu ist im Teil B 3. erläutert.

Die Hilfen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche gem. § 112 Abs. 1, Satz 1, sind in der Rahmenleistungsbeschreibung unter F 2.4. (Schulbegleitung) geregelt.

F. 5 Soziale Teilhabe

F. 5.1 Unterstützende Assistenz

1. Leistungsbezeichnung

Unterstützende Assistenz

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SGB IX und § 103 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Die **Leistungen der Unterstützenden Assistenz** umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, die Begleitung der Leistungsberechtigten sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen einschließlich aktivierender Maßnahmen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Diese Leistung kompensiert Handlungen, die der Leistungsberechtigte nicht eigenständig durchführen kann und stellt die notwendige Begleitung sicher.

Die Aufgabe bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen ist insbesondere die personenzentrierte Unterstützung nach den Wünschen der leistungsberechtigten Person, soweit diese selbst diese Tätigkeiten nicht oder nicht vollständig eigenständig durchführen kann. Die vorhandene Regiekompetenz der leistungsberechtigten Person ist hierbei maßgeblich.

Bei der Begleitung geht es insbesondere um die situationsgerechte Unterstützung der leistungsberechtigten Person im Tagesverlauf unter Berücksichtigung ihrer Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben und in ihrem Sozialraum.

Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung oder an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist:

Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, erhalten Assistenz innerhalb des Wohnkontextes in der Regel gemeinsam (Fachmodul Wohnen).
Die Gewährung einer zusätzlichen personenzentrierten Unterstützenden Assistenz für eine leistungsberechtigten Person ist möglich und wird im Gesamtplanverfahren festgestellt, sofern der notwendige Unterstützungsbedarf durch das jeweils vereinbarte Fachmodul nicht gedeckt werden kann.

Leistungsberechtigte, die in eigener Wohnung leben, können selbstbestimmt die vom Leistungsträger beschiedenen Assistenzleistungen auch mit mehreren Personen gemeinsam in Anspruch nehmen.

Alle Leistungsberechtigten erhalten Assistenz außerhalb des Wohnkontextes individuell oder gemeinsam.

Auch bei gemeinsamer Leistungserbringung wird der Zeitumfang in der Höhe einer individuellen Leistungserbringung bewilligt. Im Bedarfsermittlungsverfahren bespricht der Träger der Eingliederungshilfe mit der leistungsberechtigten Person die Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung. Auf dieser Grundlage kann der Träger der Eingliederungshilfe in seinem Leistungsbescheid für Leistungen die Erwartung einer gemeinsamen Leistungserbringung formulieren.

Bei gemeinsamer Leistungserbringung wird die gemeinsam genutzte Assistenzzeit durch die Anzahl der leistungsberechtigten Teilnehmer*innen geteilt und anteilig auf das Budget angerechnet. Den Leistungsberechtigten verbleibt die Hälfte der eingesparten Assistenzstunden in ihrem Budget. Im Rahmen der Gesamtplanung ist durch die leistungsberechtigte Person zu begründen, wenn die gemeinsame Leistungserbringung nicht umgesetzt wurde.

6. Umfang der Leistung

Unterstützende Assistenzleistungen beinhalten insbesondere teilweise und/oder vollständige Unterstützung bzw. die Begleitung in den Bereichen

- allgemeine Erledigungen des Alltags
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Sicherstellung der Mobilität
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (Gesundheitsfürsorge)
- Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes
- individuelle Tagesstrukturierung

Die unterstützenden Assistenzleistungen umfassen auch **Leistungen an Mütter und Väter bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder**. Sie beschränken sich auf die vollständige und/oder teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung von Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit ihrer Elternschaft, wenn diese aufgrund der Behinderung nicht durchgeführt werden können. Hiervon umfasst sind auch Assistenzleistungen für das Kind bei behinderungsbedingter Abwesenheit der Eltern.

Elternassistenz im Sinne von Begleiteter Elternschaft ist in der RLB „Qualifizierte Elternassistenz“ abgebildet.

Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter beziehen sich auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und umfassen auch aktivierende Maßnahmen. Sie werden individuell erbracht. Die Erbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter muss in der Leistungsvereinbarung gesondert vereinbart werden.

Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, z. B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache oder die Erschließung alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.

Sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal zwei Assistenzstunden pro Woche (Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen des Assistenzstundenbudgets der leistungsberechtigten Person ohne besonderen Antrag vergütet. Notwendige Abweichungen müssen vorab mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden.
Sofern die leistungsberechtigten Person aus dem Krankenhaus bzw. der Rehabilitationsmaßnahme zur Belastungserprobung in den eigenen Wohnraum beurlaubt wird, stehen die bewilligten Eingliederungshilfeleistungen zur Verfügung. Diese Leistung dient nicht dazu, Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu ersetzen.

Werden zielidentische Leistungen zur unterstützenden Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden. Leistungen der Unterstützenden Assistenz umfassen alle direkten Leistungen.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit. Diese werden um folgenden Punkt ergänzt:

Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden unter Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft, auf Grundlage eines fachlich anerkannten Pflegemodells, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse, insbesondere unter Anwendung der Expertenstandards Pflege, als Pflegeprozess erbracht und dokumentiert.

Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen, auch in Form der aktivierenden Pflege, wiederzugewinnen oder zu erhalten.

Wünsche der Leistungsberechtigten nach gleichgeschlechtlicher Pflege haben nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die Unterstützenden Assistenzleistungen einschließlich derer mit pflegerischem Charakter werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Mix aus Fachkräften und Nichtfachkräften integriert erbracht.

Der Anteil an Fachkräften beträgt 30 %.

Sofern auch Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter erbracht werden, sorgt der Leistungserbringer im Rahmen der Vereinbarungen für einen Personalmix, in dem ein angemessener Anteil von Pflegefachkräften enthalten ist.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Alle eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen für die unterstützende Assistenzstunde werden im Teil E 5 vereinbart.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Die leistungsberechtigten Person quittiert die Leistung persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht gefordert.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.
In besonderen Wohnformen entfällt die Quittierungspflicht.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.
Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Teil E.9.

F. 5 Soziale Teilhabe
F. 5.2 Qualifizierte Assistenz

1. Leistungsbezeichnung

Qualifizierte Assistenz

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX und § 103 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Die **Qualifizierte Assistenz** ist eine Leistung, die die Befähigung zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitungen und Übungen zum Ziel hat.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Die qualifizierte Assistenz erfolgt insbesondere durch Anleitungen und Übungen, unter Beachtung von Barrieren und Unterstützungsfaktoren. Die qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit der leistungsberechtigten Person alltägliche Situationen und Handlungen gemeinsam geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Es werden Gelegenheiten geschaffen, etwas zu lernen, die Leistungsberechtigten sollen angeregt werden, Handlungen selbstständig zu übernehmen. Zur qualifizierten Assistenz gehören beispielsweise die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung. Es geht beispielsweise darum, wie man sich gegenüber Freunden oder Fremden verhält, wie man eine Beziehung gestaltet oder mit Konflikten umgeht, wie man sich gesund ernähren und sich alleine versorgen kann oder wie die Freizeit gestaltet werden kann.

Die Leistungen sind so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung erbracht werden. Eine gemeinschaftliche Leistungserbringung erfolgt ausschließlich selbstbestimmt.

Werden im Leistungsprozess auf Wunsch der leistungsberechtigten Person digitale Medien anstelle des persönlichen Kontakts bzw. des Telefonats eingesetzt, erfolgt dies unter Beachtung des Datenschutzes. Die Nutzung digitaler Medien unterstützt die Beziehungsaufrechterhaltung und -gestaltung, ersetzt aber nicht den persönlichen Kontakt. Im Rahmen des Assistenzstundenbudgets sind maximal 10% der bewilligten Leistung abrechenbar – individuelle Abweichungen werden im Gesamtplanverfahren festgelegt.

6. Umfang der Leistung

Leistungen der qualifizierten Assistenz befähigen

- zu den allgemeinen Erledigungen des Alltags
  z. B.: Beratung und Anleitung beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (dazu gehört z. B. auch der Erwerb von Bekleidung und persönlichem Inventar); Anleitung und Übungen zur Vor- und Zubereitung von Nahrungsmitteln; Anleitung und Übungen zur Erledigung von Haushaltsaufgaben; Information und Anleitung zur Koordination von anderen Leistungen und zur Regelung von persönlichen Behördenangelegenheiten; Beratung zur Wahrnehmung vertraglicher Rechte und Pflichten; Übung beim Umgang mit Geld; Anleitung bei der strukturgebenden Planung des Alltags; Training zeitlicher Orientierung (Tageszeiten, Uhr, Kalender), Entwicklung von Selbstkontrollroutinen zur Einhaltung des Tages-/Wochenplans; Unterstützung bei der Aufrechterhaltung des Tag-/Nachtrhythmus. Anleitung zur Wahrnehmung der persönlichen Gesundheitssorge (dies ist, was Bürger*innen selbst zur Erhaltung der eigenen Gesundheit und zur Behandlung sowie zur Bewältigung seiner Erkrankungen üblicherweise vornimmt, u. a. für physisches und mentales Wohlbefinden zu sorgen und bei Bedarf Unterstützung durch vertraute Personen, einen Arzt oder andere Gesundheitsdienstleister zu suchen).

- zur Gestaltung sozialer Beziehungen
  z. B.: die Anleitung zur angemessenen Kommunikation; Lernen, mit Fremden umzugehen; Beratung beim Beziehungsaufbau und bei deren Pflege; Befähigung zur digitalen Teilhabe; Anleitung zum Verhalten in Gruppen; Beratung zum Vermeiden von Konflikten im Wohnumfeld/Nachbarschaft.

- zur persönlichen Lebensplanung
  z. B.: die Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Beeinträchtigung und den wahrgenommenen Behinderungen im Alltag; Beratung und Anleitung im Erkennen eigener Ressourcen und persönlicher Ziele; Beratung zur und Einübung der Teilnahme an Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangeboten sowie an Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; Beratung zur Gestaltung einer Familienplanung; Anleitung zur Planung der Freizeit und des Urlaubs.

- zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
  z. B.: Hinführung zur selbstständigen Wahrnehmung sozialräumlicher Angebote; Unterstützung zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben; Anleitung zum Gestalten von Erholung und Freizeit; Sensibilisierung für Sport/Gesunderhaltung; Unterstützung beim Leben von Religion und Spiritualität; Unterstützung beim Verwirklichen von Menschenrechten und politischer Teilhabe.

- zur Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen
  z. B.: Beratung und Anleitung zur selbständigen Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Leistungen; Übung des Erkennens von Erkrankungsanzeichen und ihrer Interpretation; Übung der selbständigen Einnahme von Medikamenten und der

Wahrnehmung regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen; Anleitung zur Durchführung verordneter Maßnahmen wie z. B. Physiotherapie, Training der Hilfsmittelnutzung (z. B. Hörgeräte, Brillen etc.).

- zur Tagesstruktur
  z. B.: Förderung der Motivation und Anleitung zur Entwicklung und Nutzung von selbstgewählten Strukturen oder Angeboten mit Bildungs-, Förderungs- und/oder Beschäftigungscharakter.

- zur Ausübung eines Ehrenamtes
  z. B.: beim allgemeinen bürgerschaftlichen Engagement; bei der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung; bei der Peer-Beratung.

Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, z. B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache oder die Erschließung alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.

Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans.
Nach Maßgabe des Leistungsbescheids steht der leistungsberechtigten Person ein Budget an Assistenzleistungsstunden für den spezifischen Bewilligungszeitraum zur Verfügung. Mit dem Budgetgedanken wird das Ziel verfolgt, innerhalb des Bewilligungszeitraums Schwankungen im Assistenzbedarf Rechnung zu tragen. Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen der qualifizierten Assistenz nach Abruf bzw. Absprache mit der leistungsberechtigten Person. Der Leistungserbringer weist die leistungsberechtigte Person darauf hin, falls es zu einer Überschreitung der durchschnittlichen Inanspruchnahme kommt. Der Leistungserbringer benachrichtigt im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person den Träger der Eingliederungshilfe bei deutlichen Abweichungen der Inanspruchnahme. Dies ist z. B. der Fall, wenn 2/3 des Budgets vor Ablauf von 2/3 des Bewilligungszeitraums verbraucht sind. Hieraus kann eine Überprüfung des Gesamtplans erfolgen.

Alle bis zur Erschöpfung des Budgets erbrachten Assistenzleistungsstunden werden vergütet (§ 123 Absatz 6 SGB IX).

Sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Rehabilitationsmaßnahmen eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal zwei Assistenzstunden pro Woche (Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen seines Assistenzstundenbudgets ohne besonderen Antrag vergütet. Notwendige Abweichungen müssen vorab mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden.
Sofern die leistungsberechtigte Person aus dem Krankenhaus bzw. der Rehabilitationsmaßnahme zur Belastungserprobung in den eigenen Wohnraum beurlaubt wird, stehen die bewilligten Eingliederungshilfeleistungen zur Verfügung. Diese Leistung dient nicht dazu, Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu ersetzen.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte zur Erbringung der qualifizierten Assistenz müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.
Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen für die qualifizierte Assistenzstunde werden im Teil E 5 vereinbart.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht gefordert.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger zu vereinbaren.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige Einzelperson erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.
Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Teil E.9.

F. 5 Soziale Teilhabe
F. 5.3 Fachmodul Wohnen

1. Leistungsbezeichnung

Fachmodul Wohnen

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1, 2, 3 und 6 SGB IX sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Das Fachmodul Wohnen schafft jeweils die kontextbezogenen Voraussetzungen für Leistungen der Unterstützenden Assistenz, der Qualifizierten Assistenz und der Qualifizierten Elternassistenz. Es sichert unter anderem die Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal, inklusive ordnungsrechtlicher Vorgaben, für die Erbringung regelmäßig notwendiger Assistenzleistungen in der Lebenswelt der leistungsberechtigten Person. Zudem schafft es die Voraussetzung, einen spontanen und unregelmäßigen bzw. unvorhersehbaren Assistenzbedarf in einem definierten Sozialraum decken zu können.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Das Fachmodul bildet in Kombination mit der Qualifizierten Assistenz, Unterstützenden Assistenz sowie der Qualifizierten Elternassistenz die notwendigen kontextbezogenen Leistungskomponenten ab.

Das Fachmodul kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten. Dies sind insbesondere

a. Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX), z. B. Rufbereitschaft,
b. Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht,
c. gemeinsame Assistenzleistungen (insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung) im gemeinschaftlichen Wohnen,
d. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und Reinigungsarbeiten im gemeinschaftlichen Wohnen,
e. personenunabhängige Sozialraumarbeit,
f. zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z. B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.
g. Für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z. B. geschlossene Intensivgruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzepts notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen gesondert vereinbart werden.
h. Bei der Leistungserbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter wird der notwendige Aufwand für eine beratende Pflegefachkraft

berücksichtigt.

Art und Inhalt richten sich nach dem zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzept und nach der Leistungsvereinbarung.

Die Leistungen werden in der Regel an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht.

6. Umfang der Leistung

Das Fachmodul Wohnen umfasst, begrenzt auf den jeweiligen Kontext, insbesondere

- die Erreichbarkeit einer Assistenzperson innerhalb festgelegter Zeiträume (Ruf- oder Hintergrundbereitschaft zu festgelegten Tages- und Nachtzeiten) und/oder
- Nachtbereitschaft innerhalb festgelegter Zeiträume und/oder
- Nachtwache innerhalb festgelegter Zeiträume innerhalb des Wohnsettings und/oder
- Tagespräsenz von Assistenzkräften zur Unterstützungssicherung.

Die Erreichbarkeit wird durch die jederzeitige Ansprechbarkeit von geeignetem Personal des Leistungserbringers unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme in einer für den jeweiligen Personenkreis erreichbaren Weise sichergestellt. Sie dient der Unterstützungssicherheit und ermöglicht Kurzinterventionen im Sinne alltagsbezogener, praktischer Hinweise oder auch die Vermittlung einer persönlichen Ansprechperson zur Krisenbewältigung.

Die Tagespräsenz sichert die Anwesenheit einer ausreichenden Personalmenge im Betreuungskontext unter Berücksichtigung der Unterstützungserfordernisse der Zielgruppe und ggf. gegebenen öffentlichen Auflagen.
Sie umfasst keine Assistenzleistungen, die personenbezogen in Einzelsituationen erbracht werden.

Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Tagespräsenz sicherstellt, werden allgemeine, für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Assistenzleistungen erbracht, wie z. B.

- Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten im jeweiligen Wohnsetting,
- Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten im jeweiligen Wohnsetting,
- entlastende Gespräche,
- Maßnahmen zur Abwendung von Krisen,
- Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich,
- Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten im jeweiligen Wohnsetting,
- Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder Rettungsdiensten,
- Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten,
- Sicherstellung der Mobilität.

Die Nachtwache umfasst Assistenzleistungen, die in einem angemessenen Zeitfenster im 1:1 Kontakt erbringbar sind, insbesondere körperbezogene Übernahmeverrichtungen, wenn diese individuellen Assistenzleistungen die

Assistenznotwendigkeiten für die übrigen Personen im Wohnsetting nicht einschränken.

Das Fachmodul umfasst zudem Übernahmeleistungen bei der Zubereitung und Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, der Pflege der Wäsche, der Reinigung von Wohnräumen und Gemeinschaftswohnflächen sowie die haustechnische Unterstützung.

Sozialraumbezogene, personenunabhängige Aufgaben des Leistungserbringers beinhalten z. B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen, Vereinen und Akteuren im Quartier.

Für alle Leistungsberechtigten, die das Fachmodul Wohnen nutzen, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart sind.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die Leistungen des Fachmoduls werden durch Fachkräfte der Eingliederungshilfe und Nichtfachkräfte, unter Anleitung von Fachkräften, erbracht.
Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.
Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden unter Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Expertenstandards erbracht.

Für hauswirtschaftliche und haustechnische Aufgaben wird geeignetes Personal eingesetzt.

Die eingesetzten Ansprechpersonen und/oder Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen für die qualifizierte Assistenzstunde werden im Teil E 5 vereinbart.

Sofern der Leistungserbringer die Leistungen nicht selbst erbringt, sind Fremdleistungen möglich und entsprechend zuzuordnen.

Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung in Vollzeitstellen ermittelt.

Für den Bereich Hauswirtschaft und Haustechnik wird insgesamt ein Personalschlüssel von 1:12 bezogen auf die Anzahl der betreuten Leistungsberechtigten zugrunde gelegt, wenn die Mittagsverpflegung außerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird. Wenn das Mittagsessen innerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird, gilt ein Schlüssel von 1:10.

Der Aufwand für Leitung und Verwaltung sowie für sonstiges Personal, z.B. Auszubildende, Bufdis und FSJ) wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen werden im Teil E 5 vereinbart.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer dokumentiert für die jeweilige leistungsberechtigte Person relevante Ereignisse hinsichtlich des Datums, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.

F. 5 Soziale Teilhabe
F. 5.4 Organisationsmodul

1. Leistungsbezeichnung

Organisationsmodul

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81, 83 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Das Organisationsmodul deckt bei allen Leistungen der Sozialen Teilhabe für Erwachsene kontextbezogen als Pauschale die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab und ergänzt damit die Vergütungen für die Leistungen der Sozialen Teilhabe und der jeweiligen Fachmodule mit Ausnahme der Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Das Organisationsmodul umfasst kontextbezogen folgende Aufwendungen:
- Personalaufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung im Sinne des Teils A 4.6.1, sofern er der Fachleistung zuzuordnen ist,
- der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand,
- Investitionsbeträge für die Fachleistungsfläche und betriebsnotwendige Anlagen (inklusive Ausstattung), sofern sie den Fachleistungen zuzuordnen sind und als betriebsnotwendig vereinbart sind,
- Betriebsnebenkosten für die Fachleistung,
- (optional) einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand (Arbeitszeit und Mobilitätssachaufwand).

Es werden nur die notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart werden. Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTG oder andere gesetzliche Vorschriften fällt, gehören dazu die sächlichen und investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung gesetzlicher Forderungen notwendig sind.

Im Organisationsmodul werden auch die Personal- und Sachkosten für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Arbeitsschutz) vereinbart.

Das Organisationsmodul wird als tagesgleiche Pauschale für jede leistungsberechtigte Person vergütet.

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Leistung ist abhängig vom jeweiligen abgestimmten Fachkonzept des Leistungserbringers und den Erfordernissen hinsichtlich Zielgruppe, Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung.

Leitung und Verwaltung

Der notwendige Aufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen

a. Rechnungswesen und Controlling,
b. Personalverwaltung,
c. Qualitätsmanagement,
d. IT, Datenschutz und Digitalisierung,
e. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
f. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.

Sachaufwand

Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand.

Investitionsbetrag

Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen, abgestimmten

- Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen,
- Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Die jeweiligen Erfordernisse insbesondere des Arbeits- und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit sind zu beachten.

Betriebsnebenkosten für die Fachleistung

Betriebsnebenkosten sind die der Fachleistung zuzuordnenden Nebenkosten, die für den Betrieb notwendig sind.

Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand

Die Arbeitszeit und der Mobilitätssachaufwand des Leistungserbringers beim Aufsuchen von Leistungsberechtigten werden außerhalb von besonderen Wohnformen berücksichtigt. Dabei ist den Besonderheiten des jeweiligen Einzugsbereichs Rechnung zu tragen.

Als Auslastungswert für die besonderen Wohnformen werden allgemein 98% vereinbart; ggf. kann hiervon angebotsindividuell abgewichen werden.

7. Qualität und Wirksamkeit

entfällt

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Leitung und Verwaltung

Für das notwendig vorzuhaltende Personal für Leitung und Verwaltung werden landeseinheitliche Personalschlüssel vereinbart.

Hinsichtlich der Leitung für vereinbarte Organisationseinheiten nach dem WTG gelten folgende Schlüssel:

a. Unabhängig von der Zahl der vollzeitäquivalente (VZÄ) wird eine Mindestausstattung von 1,0 VZÄ für die Leitung zu Grunde gelegt; lediglich für Einheiten unter 16 Leistungsberechtigten bzw. „Plätze“ ist individuell über notwendige Leitungsanteile zu verhandeln.
b. Bis 20 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:20, d. h. 1,0 VZÄ.
c. Für über 20 bis 30 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:24 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1:20 bzw. 1,0 VZÄ und für die weiteren Kräfte dann 1:24).
d. Für über 30 bis 50 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:30 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1,0 VZÄ, für weitere 10 VZÄ 1:24 und darüber hinaus 1:30).
e. Für über 50 bis 65 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:50 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1,0 VZÄ, für weitere 10 VZÄ 1:24, für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und darüber hinaus 1:50).
f. Für über 65 VZÄ gilt darüber hinaus ein Schlüssel von 1:70 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1,0 VZÄ, für weitere 10 VZÄ 1:24, für die weiteren 20 VZÄ 1:30, für weitere 15 VZÄ 1:50 und darüber hinaus 1:70), wobei für Einheiten mit mehr als 150 VZÄ über eine angemessene Personalausstattung individuell verhandelt werden muss/kann.

Die Schlüssel beziehen sich auf die VZÄ in Assistenz- und Fachmodul.

Der Schlüssel für Verwaltung liegt bei 1: 30 bezogen auf die Anzahl der betreuten Leistungsberechtigten.
Für Leitung und Verwaltung wird ein Gesamtbudget vereinbart, das vom Leistungserbringer flexibel für beide Bereiche umgesetzt werden kann.

Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht.

a. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert
b. sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und
c. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.

Der Personalaufwand für Leitung und Verwaltung umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere

a. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision

b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
c. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
d. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

Personal in Assistenzleistungen und Fachmodul

Zusätzlich sind die notwendigen Personalnebenkosten für das Personal, das im Rahmen der Assistenzleistungen und des Fachmoduls eingesetzt wird, nach den Positionen b. und d. zu berücksichtigen.

Sonstiges Personal (z. B. Auszubildende, Bufdis und FSJ) wird über die vereinbarte Personalmenge hinaus in angemessenem Umfang berücksichtigt.

9. Sächliche Ausstattung

Der Sachaufwand (ohne IT-Kosten) ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festzulegen. Er ist individuell abzustimmen.
Die notwendige sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

IT-Kosten
Die IT-Kosten eines Arbeitsplatzes werden in Anlehnung an die KGSt-Systematik mit 3.450,00 € für Leitungsmitarbeitende und mit 3.000,00 € für Verwaltungsmitarbeitende bemessen.

Betreuungspersonal
Die IT-Kosten des Betreuungspersonals werden im Bereich der besonderen Wohnformen/Gemeinschaftswohnformen mit 1,25% der Summe der Bruttopersonalkosten des Personals (Assistenzleistungen und Fachmodul) pauschal abgegolten. Im Bereich der aufsuchenden Dienste wird zum 01.01.2022 ein geeigneter Wert vereinbart.

Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand
Der einzugsbereichsbezogene Fahrtaufwand beim Aufsuchen von Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen ist nach den örtlichen Verhältnissen individuell zu vereinbaren.

Die Kalkulationsgrundlagen des Organisationsmoduls werden in einem abgestimmten Kalkulationsschema für den Bereich Soziale Teilhabe im Teil E dargestellt (inkl. des Anhangs Kostenbestandteile).

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Kostenbestandteile des Investitionsbetrags sind unter Gegenrechnung von öffentlichen Zuschüssen insbesondere:

- die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten bzw. kalkulierten Zinsen für Fremdkapital,

- die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter kalkulierten Zinsen für Eigenkapital,
- Verwaltungskostenbeiträge/Zinsen für öffentliche Darlehen,
- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter,
- Aufwendungen für Abschreibung der Anlagegüter,
- Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für nicht im Eigentum des Leistungserbringers befindliche betriebsnotwendige Anlagegüter
- Betriebskosten für die betriebsnotwendigen Anlagen

Näheres zur Ermittlung des Investitionsbetrags ist durch ein Kalkulationsschema im Wege einer Anlage zu diesem Vertrag zu regeln.

11. Dokumentation und Nachweise

entfällt

F. 5 Soziale Teilhabe
F. 5.5 Qualifizierte Elternassistenz

1. Leistungsbezeichnung

Qualifizierte Elternassistenz

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Qualifizierte Elternassistenz wird erbracht, um Mütter und Väter mit Behinderungen mit ihrem Kind/ihren Kindern zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen und bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder zu begleiten und zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis, soweit es sich um Schwangere sowie Mütter und Väter handelt.

5. Art und Inhalt der Leistung

Bei der Qualifizierten Elternassistenz handelt es sich um qualifizierte Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2, die pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle beinhalten.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Die Leistungen werden flexibel auf die Zusammensetzung des jeweiligen Familiensystems abgestimmt, das sich ggf. im Zeitraum der Betreuung verändern kann.

Die Fachkräfte geben Anregungen und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und entwicklungsfördernden Erziehung des Kindes. Die Eltern werden angeleitet, die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren.

Qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen.
Die Eingliederungshilfe hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung erschwert wird. Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Eltern zu den Hilfen

zur Erziehung muss in der Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenz koordiniert und abgestimmt werden (vgl. § 119 Abs. 4 SGB IX).

Die Leistungen sind in der Regel so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung erbracht werden. Eine Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam kann selbstbestimmt erfolgen.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen können sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind. Schwangere Frauen und ihr Partner/ihre Partnerin können vor der Geburt ihres Kindes Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung in Anspruch nehmen.

Der individuelle Umfang der notwendigen Leistungen wird im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ermittelt und festgelegt. Die Leistungen werden nach dem im Leistungsbescheid festgelegten Umfang erbracht und berücksichtigen die Gesamtplanung.

Bei der Ermittlung des Umfangs des Assistenzbedarfs an qualifizierter Elternassistenz ist dieser im Hinblick auf die bestehende Elternrolle zu bewerten. Nicht der persönliche Assistenzbedarf ist ausschlaggebend, sondern der durch die Elternschaft beeinflusste Bedarf.

Die Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderung werden zeitbasiert gewährt und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren für jede leistungsberechtigte Person (Vater und Mutter) festgelegt.

Wenn diese Leistungen auf eigenen Wunsch gemäß § 116 Abs. 3 SGB IX gemeinsam in Anspruch genommen werden, sind die erbrachten Zeiten pro leistungsberechtigter Person in angemessenem Umfang aufzuteilen.
Die Leistungen werden als Budget für den Bewilligungszeitraum bewilligt, um Schwankungen im Assistenzbedarf auffangen zu können.

Der Leistungserbringer erbringt die Assistenzleistungen nach Abruf bzw. Absprache mit der leistungsberechtigten Person. Sollten vor Ablauf von 2/3 der Laufzeit des Budgets mehr als 2/3 der Assistenzleistungsstunden ausgeschöpft sein, informiert der Leistungserbringer die leistungsberechtigte Person. Diese wiederum informiert den Träger der Eingliederungshilfe, dass die bewilligten Leistungen für den Bewilligungszeitraum voraussichtlich nicht ausreichend sein werden und eine Nachbewilligung oder eine neuerliche Gesamtplanung notwendig ist.

Alle bis zur Erschöpfung des Budgets erbrachten Assistenzleistungsstunden werden vergütet.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

Für die **Qualifizierte Elternassistenz** gilt zudem:

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer wirken gemeinsam darauf hin, dass bei der Bedarfsermittlung und -feststellung im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person alle Unterstützungsmöglichkeiten einbezogen und an der Gesamtplankonferenz beteiligt werden. Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer wirken gemeinsam auf eine Beteiligung des örtlichen Jugendamtes hin.

Bei der Betreuung einer Familie ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Bezugsmitarbeitende für Eltern und Kinder eingesetzt werden.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte zur Erbringung der qualifizierten Elternassistenz müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.
Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulationsgrundlagen für die qualifizierte Elternassistenzstunde werden im Teil E 5 vereinbart.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht gefordert.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige Einzelperson erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.
Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung des Leistungsberechtigten mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Anlage 7.

F 5. Soziale Teilhabe

F 5.6 Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige)

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Die Leistung zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie wird erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Vor allem beraten und begleiten die Leistungserbringer die Leistungsberechtigten und die Pflegefamilien.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Bei der Betreuung in einer Pflegefamilie handelt es sich um eine individuelle sozialraumorientierte Hilfeform außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie.

Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.

Der Leistungserbringer unterstützt dabei Leistungsberechtigte und die Pflegefamilie u. a. durch Information und Beratung, die sowohl im häuslichen Kontext als auch an anderen Orten erbracht werden.

Der Leistungserbringer richtet seine Leistung am Wohl der leistungsberechtigten Person aus und interveniert in geeigneter Weise.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen umfassen insbesondere:

Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, z. B.

– Akquise von Familien, Information, Beratung und Vorbereitung der Feststellung der Geeignetheit durch den Träger der Eingliederungshilfe, Beratung und Information von interessierten Pflegefamilien und Leistungsberechtigten, Erarbeitung eines Zuordnungsvorschlags, ggf.

Unterstützung im Antragsverfahren für Pflegefamilien und Leistungsberechtigte,
– Begleitung des Vermittlungsprozesses zwischen Familien undLeistungsberechtigten, Abstimmung von Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilien und Leistungserbringer,

Tätigkeiten in Bezug auf Leistungsberechtigte, z. B. Hausbesuche, persönliche Kontakte/Telefonkontakte, Betreuung, Kooperation mit rechtlichen Betreuer*innen oder anderen Diensten und Institutionen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Gesundheitssorge,

Tätigkeiten in Bezug auf die betreuende Pflegefamilie, z. B. Hausbesuche, Fachberatung und Anleitung, telefonische Erreichbarkeit, Organisation von Entlastungszeiten, Krisenintervention und Unterstützung,

notwendige administrative Tätigkeiten, z .B. Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Pflegefamilie, Organisation des Personaleinsatzes einschl. der Fahrt- und Wegezeiten, Dokumentation und Berichtswesen,

erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B. Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,

die Wahrnehmung der Fallverantwortung auf Basis der geschlossenen Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilie und Leistungserbringer.

Die Leistung kann in folgenden Varianten vereinbart werden:
LVR:
Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person zeitbasiert beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers werden mit einer Pauschale finanziert.
LWL:
Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je leistungsberechtigter Person vorgesehen, die sowohl die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person als auch die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers einschließt.

Ergänzend erhalten die Pflegefamilien in beiden Landesteilen eine Aufwandsentschädigung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit. Diese werden um folgenden Punkt ergänzt:

Eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien wird zwischen den Leistungsberechtigten, der betreuenden Pflegefamilie und dem Leistungserbringer geschlossen.
In einer Pflegefamilie soll in der Regel nur eine leistungsberechtigte Person leben. In begründeten Fällen können maximal zwei Leistungsberechtigte in einer Pflegefamilie leben.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte sind vor allem Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Hochschulabschluss, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte und Ergotherapeut*innen, Heilpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen.
Für alle Berufsgruppen ist eine einschlägige Berufserfahrung erforderlich; ansonsten kann die notwendige Qualifikation durch eine einschlägige Weiterbildung nachgewiesen werden.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere
– Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision,
– Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
– Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge, Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

Im Bereich des LWL werden alle vorgenannten Tätigkeiten integriert erbracht. In der Regel kann eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft 10 volljährige Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien betreuen. Es wird pro anerkanntem Leistungsfall eine Personalkostenpauschale im Verhältnis 1:10 vereinbart.

Die Kalkulationsgrundlagen werden im Teil E 5 vereinbart.

9. **Sächliche Ausstattung**

LVR:
Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Fachleistungsstundenvergütung.
Nach Umstellung des Vergütungssystems wird die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung in der RLB Organisationsmodul abgebildet.
LWL:
Es wird eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 1/8 der Personalkosten gewährt.

10. **Betriebsnotwendige Anlagen**

LVR:
Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen sind Bestandteil der Fachleistungsstundenvergütung.
Nach Umstellung des Vergütungssystems wird die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung in der RLB Organisationsmodul abgebildet.
LWL:
Die Aufwendungen sind in der Sachkostenpauschale enthalten.

11. **Dokumentation und Nachweise**

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe einmal jährlich eine Leistungsdokumentation (Jahresbericht) vor. Form, Umfang und Inhalte dieser Leistungsdokumentation werden in der Gemeinsamen Kommission erörtert und abgestimmt.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und eine Einschätzung zur Weitergewährung der Unterstützung durch die Pflegefamilie.

Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf vor.

F. 5 Soziale Teilhabe
F. 5.7 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

1. Leistungsbezeichnung

Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

a. Leistungen zur Tagesstruktur (zweiter Lebensraum)
b. Schulungen und Projekte

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81 SGB IX sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Durch das Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen sollen die Leistungsberechtigten befähigt werden, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen dienen dem Erwerb, der Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten.
Schulungen und Projekte sind insbesondere darauf gerichtet, lebenspraktische Fähigkeiten zu trainieren und auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, Sprache und Kommunikation zu verbessern und Sicherheit im Straßenverkehr zu vermitteln.
Dabei steht der Erhalt, die Befähigung durch Anleitung und Übung sowie Begleitung und im Bedarfsfalle auch die Übernahme für die leistungsberechtigte Person im Fokus.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen beziehen sich auf die Kompetenzen zur Bewältigung des Alltags innerhalb und außerhalb des eigenen Wohnraums.
Sie finden unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans statt und werden in der Regel als Gruppenleistung durchgeführt. Der § 104 SGB IX (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls) wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Leistungen gibt es nutzerorientierte, binnendifferenzierte Förder- und Trainingsmaßnahmen im Rahmen von sinnvoll wahrgenommener Beschäftigung, z. B. kulturelle oder kreative Förderung, handwerkliche Angebote, ergo- oder soziotherapeutische Angebote.

Die Teilhabe am Arbeitsleben soll z. B. durch Leistungen vorbereitet werden, die Basiskompetenzen stärken, die für die Nutzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind. Dazu gehören z. B. die Erarbeitung selbstbestimmter

Vorstellungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, berufsvorbereitende Maßnahmen sowie die Heranführung an eine geregelte, planvolle Tagesaufgabe.

Die Leistung unterstützt z. B. bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung, bei der Entwicklung eigener Zielvorstellungen und Zukunftsperspektiven sowie einer selbstbestimmten Lebensgestaltung bzw. Lebensplanentwicklung. Dies wird realisiert insbesondere durch Identifikation, Erhalt und Erwerb eigener Ressourcen, Kenntnisse und Fähigkeiten, Entwicklung und Förderung eigenen Antriebs und innerer Motivation.

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in zwei Leistungsformen erbracht:

a. Die Tagesstruktur ist ein eigenständiges, auf Dauer angelegtes Angebot. Es findet in eigens für die Tagesstruktur vorgehaltenen Räumlichkeiten im zweiten Lebensraum statt.
b. Schulungen und Projekte sind zeitlich befristet. Sie finden in geeigneten öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten statt. Die Angebote sind öffentlich bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

Im Leistungsangebot Tagesstruktur beinhaltet die Leistung folgende Leistungselemente:

a. Präsenzleistungen,
b. gemeinsame Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung,
c. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung, insbesondere Nahrungszubereitung und Reinigungsarbeiten,
d. personenunabhängige Sozialraumarbeit,
e. zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z. B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz,
f. Für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z. B. geschlossene Intensivgruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzepts notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen gesondert vereinbart werden.
g. Bei der Leistung mit pflegerischem Charakter wird der notwendige Aufwand für eine beratende Pflegefachkraft berücksichtigt

6. Umfang der Leistung

Die Leistung bezieht sich auf die neun Lebensbereiche der ICF (§ 118 SGB IX).

- Lernen und Wissensanwendung, z. B. zeitliche und räumliche Orientierung, Konzentration, Lesen und Schreiben, Fertigkeiten erlernen und anwenden, Probleme lösen,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen, z. B. tägliche Routinen planen, durchführen und abschließen; mit Stress, Konflikten und Krisen umgehen,
- Kommunikation (z. B. sprachliche und nicht sprachliche Kommunikation, Unterhaltung beginnen und aufrechterhalten, Kommunikationsmittel nutzen,
- Mobilität, z. B. ÖPNV nutzen, gehen, Rad fahren, Umgang mit mobilitätseinschränkenden Ängsten oder mit körperlichen Beeinträchtigungen, sich aufrichten können,
- Selbstversorgung, z. B. Körperpflege, sich kleiden, auf sein Äußeres achten, gesunde Ernährung, auf die Gesundheit achten,
- Häusliches Leben, z. B. Wäsche-, Raumpflege, Einkaufen, Umgang mit Geld, Kochen, Verantwortung für Tiere übernehmen,

- Allgemeine interpersonelle Interaktionen, z. B. Umgang mit Lebenspartner*innen, Liebesbeziehungen, Kindern, Freund*innen, Bekannten, Nachbarn, Dritten, Autoritätspersonen)
- Bedeutende Lebensbereiche, z. B. Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Umgang mit behördlichen Angelegenheiten, wirtschaftliche Ressourcen sichern,
- Gemeinschaftliches, soziales und staatsbürgerliches Leben, z. B. Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben, Selbstvertretungsaufgaben, Sportvereine, Kirchen, spirituelles Leben, Brauchtum, gesellschaftliches Engagement, Bürgerinitiativen, politische Parteien, Nachbarschaft oder Erkundung des Sozialraums.

Eine regelmäßige Teilnahme und Mindestanwesenheit sind als strukturgebende Merkmale für beide Leistungsformen erforderlich.
Die Kombination mit anderen Leistungen ist möglich.

a) Tagestruktur

Bei den Leistungsberechtigten besteht ein Bedarf an zielgerichteter Tagesstrukturierung für einen regelmäßigen Teil der Woche, der nicht anderweitig sicher gestellt werden kann, z. B. bei Leistungsberechtigten im Erwerbsalter durch eine Tätigkeit in der WfbM.
Die Leistung umfasst insbesondere Tagespräsenz von Mitarbeitenden zur Unterstützungssicherung. Die Tagespräsenz sichert die Anwesenheit einer ausreichenden Personalmenge im Betreuungskontext unter Berücksichtigung der Unterstützungserfordernisse der Zielgruppe und ggf. gegebenen öffentlichen Auflagen.
Sie umfasst auch Leistungen, die personenbezogen in Einzelsituation erbracht werden. Hierbei geht es um Leistungen, die in einem angemessenen Zeitfenster im 1:1 Kontakt erbringbar sind, wenn diese individuellen Leistungen die Bedarfsdeckung für die übrigen Personen in der Tagesstruktur nicht einschränken.

Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Tagespräsenz sicherstellt, werden vorrangig allgemeine, für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Leistungen erbracht, wie z. B.

- Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten,
- Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten,
- entlastende Gespräche,
- Maßnahmen zur Abwendung von Krisen,
- Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich,
- Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten in der Tagesstruktur,
- Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder Rettungsdiensten,
- Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten,
- Sicherstellung der Mobilität.

Das Modul umfasst zudem Übernahmeleistungen bei der Zubereitung und Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, der Reinigung von Gemeinschaftsflächen, die haustechnische Unterstützung sowie den notwendigen Mobilitätsaufwand der Leistungsberechtigten.

Sozialraumbezogene, personenunabhängige Aufgaben des Leistungserbringers beinhalten z. B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen, Vereinen und Akteuren im Quartier.

Für alle Leistungsberechtigten, die das Angebot der Tagesstruktur nutzen, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart sind. Sie wird durch das Organisationsmodul (siehe RLB Oranisationsmodul) ergänzt. Die Finanzierung ist nach Nutzungsintensitäten gestaffelt in 1 bis 4 Stunden und mehr als 4 Stunden. Die Leistung wird im Fachkonzept beschrieben.

b) Schulungen und Projekte

Die Leistung umfasst einen begrenzten Zeitrahmen und ein definiertes Ziel. Sie beinhaltet in der Regel 8 bis 12 Einheiten für eine definierte Gruppe.

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer schließen eine Leistungsvereinbarung über die Möglichkeit, Schulungen nach dieser Rahmenleistungsbeschreibung anzubieten.

Für die einzelnen Schulungen und Projekte erstellt der Leistungserbringer ein Konzept und eine Kalkulation auf der Grundlage des vereinbarten Kalkulationsmusters (siehe Teil E). Beides genehmigt der Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Kriterien der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Notwendigkeit und der Leistungsfähigkeit.

Der Leistungserbringer macht die Schulungen im Sozialraum bekannt.

Die an der Teilnahme interessierten Leistungsberechtigten stellen beim Träger der Eingliederungshilfe einen Antrag auf Kostenübernahme für diese Leistung.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft und bescheidet den Antrag auf der Grundlage des vereinbarten Gesamt-/Teilhabeplans der leistungsberechtigten Person und des Konzepts.

Werden zielidentische Leistungen von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden. Hier sind insbesondere vorhandene Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen im Sozialraum zu nutzen.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Die Leistung wird in einer eigenständigen Organisationseinheit mit eigenen Räumen (Eingang, Sanitärbereich) einschließlich einer sächlichen Ausstattung gemäß dem Fachkonzept vorgehalten.
- Der Zugang zu den Räumlichkeiten soll barrierefrei sein und über eine zielgruppenorientierte Ausstattung verfügen. Für die bestehenden Räumlichkeiten besteht Bestandsschutz.
- Das Leistungsangebot ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Für die bestehenden Räumlichkeiten besteht Bestandsschutz.

- Der Leistungserbringer schließt mit den Leistungsberechtigten eine Vereinbarung über die konkreten Leistungen.
- Der Leistungserbringer kooperiert mit weiteren Anbietern und Institutionen der regionalen Versorgungsstruktur.
- Der Leistungserbringer arbeitet vernetzt im Sozialraum.
- Der Leistungserbringer hat eine Leistungsvereinbarung für die Leistungen nach § 78 SGB IX geschlossen.
- Die Leistungen werden im Einzelfall im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person mit weiteren am Gesamtleistungsprozess beteiligten Leistungserbringern abgestimmt.

a) Tagesstruktur

Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden pro Woche. Sie verteilt sich auf mindestens fünf Werktage mit mindestens sechs Stunden pro Tag. Für bestehende Angebote kann im Rahmen der Leistungsvereinbarung Bestandsschutz vereinbart werden.

b) Schulungen und Projekte

Die Schulungen und Projekte verfolgen ein für die Leistungsberechtigten geplantes und erreichbares Ziel.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer geeignete Fachkräfte und Nichtfachkräfte einzusetzen.
Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.
Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Die eingesetzten Kräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte für sie geeignete Kräfte erhalten.

Tagesstruktur
Auf der Basis der dargestellten Mindestöffnungszeit wird in der Regel von einem Personalschlüssel von 1:5 Leistungsberechtigte ausgegangen. Dabei soll der Anteil der Fachkräfte so bemessen sein, dass mindestens eine Fachkraft anwesend ist. Der Anteil der Fachkräfte variiert je nach Größe und Zielgruppe des Angebots.

Die Kalkulationsgrundlagen werden im Teil E 5 vereinbart.

Schulungen und Projekte

Für Schulungen und Projekte wird die vom Träger der Eingliederungshilfe anerkannte Kursgebühr übernommen.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der RLB Organisationsmodul abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

a. Tagesstruktur

Die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten des Angebots werden basierend auf dem Fachkonzept, z. B. durch den Wochenplan, benannt.
Der Leistungserbringer dokumentiert für die jeweilige leistungsberechtigte Person relevante Ereignisse hinsichtlich des Datums und des Inhalts und der leistungserbringenden Person.
Individuelle Aktivitäten werden dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele. Auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle erfolgen regelmäßig (mindestens jährlich) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.
10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.

b. Schulungen und Projekte

Der Leistungserbringer erstellt eine Abschlussbescheinigung über die Anzahl der besuchten Kurseinheiten und der Inhalte des Kurses.

Anlage (Teil) G

Gesonderte Regelungen zur Vergütung

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche
2. Leistungen der Sozialen Teilhabe

G.1 Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche

Der Teil E wird im Rahmen der Gemeinsamen Kommission auf die Anwendbarkeit für den Bereich Kinder und Jugendliche überprüft.

1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Alle Leistungen werden durch trägereigenes Personal erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass das eingesetzte Personal der Weisungsbefugnis des Trägers unterliegt.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die zuständigen Leistungsträger und die Spitzenverbände der LAG Freie Wohlfahrtspflege vereinbaren landeseinheitliche Pauschalen. Diese werden bilateral zwischen den zuständigen Leistungsträgern und den jeweiligen Leistungserbringern vereinbart und münden in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen:

- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Der gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz erforderliche Personalschlüssel bleibt jedoch unverändert. Deshalb ist die 3,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß § 19 KiBiz (einschließlich des Trägeranteils) einzusetzen. Die Differenz zu dem durch die Basisleistung I erforderlichen Personalschlüssel wird durch den Landschaftsverband finanziert.

- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert. Die 2,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz ist (einschließlich des Trägeranteils) anzurechnen.

Die Bestandteile der landeseinheitlichen Pauschale sind im Einzelnen

a) Basisleistung I

direkte Leistungen

Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräften gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

indirekte Leistungen

Fallmanagement	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen
Trägeranteil KiBiz	angemessener Zuschlag je Kind
Fachberatung[1]	angemessener Zuschlag je Kind auf die Personalaufwendungen

b) Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe

direkte Leistungen

Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräfte gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

c) Individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face" durch eine Fachkraft

direkte Leistungen

Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräfte gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

d) Individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face" durch eine Nicht-Fachkraft

direkte Leistungen

Personalkosten	Eingruppierung von Nicht-Fachkräfte gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

[1] Für die Leistung der Fachberatung muss der Träger der Kindertageseinrichtung nachweislich eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband vorhalten, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband vorgehalten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird.

Die in der Anlage „Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I und der individuellen Leistung" vereinbarten Richtwerte für durchschnittliche Personalkosten und die hinterlegten Werte für die indirekten Leistungen gelten grundsätzlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, unabhängig von den tatsächlich verwendeten Tarifverträgen.
Sofern zu Einzelverhandlungen aufgerufen wird, ist dies immer auf alle dem Träger angeschlossenen Kindertageseinrichtungen zu beziehen. Dabei werden grundsätzlich die Bezugswerte Basis 2019 für

Fachberatung	121 Euro
Trägeranteil	1.000 € (9,38 % von 10.660 als durchschnittlicher behinderungsbedingter Mehraufwand in der KiBiz-Pauschale
Fallmanagement	1. Kind 0,75 Stunden 2. Kind 0,75 Stunden ab dem 3. Kind 0,5 Stunden

gemäß den landesweiten Pauschalen zu Grunde gelegt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil A.4 und Teil F Rahmenleistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder, Ziffer 6. In diesem Zusammenhang werden alle oben aufgeführten Tatbestände einbezogen.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert. Bei einer Veränderung der KiBiz-Pauschalen für Kinder mit (drohender) Behinderung wird die Vergütung angepasst. Im Übrigen können gesetzliche Änderungen nach gemeinsamer Bewertung zu einer Anpassung der in Rede stehenden Finanzierungsaspekte führen.

Anlage: Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I

Personalkosten inkl. Zuschläge

EG 8B Stufe 3		**55.000,00 €**
(Stand TVöD SuE 2019; aufgerundet auf volle Tsd.)		
Zuschlag für Fortbildung		
Anteil an den Personalkosten	0,75%	412,50 €
Summe 1		**55.412,50 €**

kindbezogene Zuschläge

Fachberatung			
Anteil an den Personalkosten		0,22%	121,00 €
Trägeranteil			
pauschal			1.000,00 €
Summe 2			**1.121,00 €**
Fallmanagement differenziert je Kind			
1. Kind 0,75 Sunde pro Woche bzw. Anteil an den PK		1,92%	1.056,00 €
2. Kind 0,75 Sunde pro Woche bzw. Anteil an den PK		1,92%	1.056,00 €
3. Kind 0,5 Sunde pro Woche bzw. Anteil an den PK		1,28%	704,00 €
4. Kind 0,5 Sunde pro Woche bzw. Anteil an den PK		1,28%	704,00 €
5. Kind 0,5 Sunde pro Woche bzw. Anteil an den PK		1,28%	704,00 €
6. Kind 0,5 Sunde pro Woche bzw. Anteil an den PK		1,28%	704,00 €

	Modell Fachkraft			
Kinder mit Behinderung	**benötigte FK insgesamt**	**davon durch KiBiz**	**davon durch EGH Träger**	**Vergütung**
1	19,00	7,50	11,50	18.516,58 €
2	27,00	15,00	12,00	21.404,00 €
3	39,00	22,50	16,50	29.622,75 €
4	48,00	30,00	18,00	33.579,00 €
5	55,50	37,50	18,00	35.404,00 €
6	63,00	45,00	18,00	37.229,00 €
7	63,00 + 19,00	52,50	18,00 + 11,50	
8	63,00 + 27,00	60,00	18,00 + 12,00	
…	…	…	…	…

	Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"			
Kinder mit Behinderung	**benötigte FK insgesamt**	**davon durch KiBiz**	**davon durch EGH Träger**	**Vergütung**
1	14,19	1,06	13,13	20.832,54 €
2	16,75	2,12	14,63	25.140,79 €
3	22,11	3,17	18,94	33.089,58 €
4	24,04	4,23	19,81	36.150,71 €
5	24,78	5,29	19,49	37.521,04 €
6	26,05	6,35	19,70	39.644,42 €

Herleitung der Individuellen Leistungen

durch Fachkräfte

EG 8B Stufe 3		**55.000,00 €**
(Stand TVöD SuE 2019; aufgerundet auf volle Tsd.)		
Zuschlag für Fortbildung		
Anteil an den Personalkosten	0,75%	412,50 €
Summe		**55.412,50 €**

Bei einer 39 Stunden / Woche ist eine JAZ von	1584 h / Jahr anzunehmen	
Entgelt Fachkraft je Stunde		**34,98 €**

durch Nichtfachkräfte [1]

EG 3		**37.250,00 €**
(Stand TVöD 2019)		
Zuschlag für Fortbildung		
Anteil an den Personalkosten	0,75%	279,38 €
Summe		**37.529,38 €**

Bei einer 39 Stunden/Woche ist eine JAZ von	1584 h/Jahr anzunehmen	
Entgelt Nichtfachkraft je Stunde		**23,69 €**

Ergänzende Regelungen zur Finanzierung

a) Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes die geforderten zusätzlichen FK-Stunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschale für die Basisleistung auch für alle anderen Leistungsinhalte verwendet werden, insbesondere für die Kosten der Fortbildung von Beschäftigten, Supervision, für Fachberatung und das Fallmanagement.

[1] *Dieser Teil steht unter Vorbehalt und wird kurzfristig innerhalb von 14 Tagen abschließend geklärt.*

b) Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Pauschale für die Basisleistung.
c) War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Pauschale für die Basisleistung längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergezahlt, sofern für die nicht kündbare Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.
d) Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die Pauschale für die Basisleistung I anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbot länger als sechs Wochen für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt, wenn für diese Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.

2. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte.

Die Berechnung der Leistungsentgelte erfolgt auf Basis der Regelungen zu den heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 i.V.m. § 79 SGB IX.

Sollte es zu keiner Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX kommen, vereinbaren die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer, mittelfristig eine landeseinheitliche Entgeltvereinbarung für die Inhalte nach diesem Vertrag abzuschließen. Im Anschluss an diese landeseinheitliche Entgeltvereinbarung soll eine Muster- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in den Landesrahmenvertrag aufgenommen werden.

Die Bestandteile sind im Einzelnen

a) Erstberatung: 2 Stunden je Kind
b) Diagnostik nach Bewilligung durch den Träger der Eingliederungshilfe
   Eingangsdiagnostik: 5 Stunden je Kind, sofern bereits eine aktuelle Eingangsdiagnostik einer IFF oder eine vergleichbare Diagnostik vorliegt 2 Stunden je Kind
   Folge- und Abschlussdiagnostik: 2,5 Stunden je Kind

c) ambulante heilpädagogische Entwicklungsförderung einschl. Eltern- bzw. Familienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)
   direkte Leistungen: 60 Minuten
   Förderung am Kind

indirekte Leistungen: 45 Minuten[1]
Vorbereitungszeit
Nachbereitungszeit

d) mobile heilpädagogische Entwicklungsförderung einschl. Eltern- bzw. Familienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)
direkte Leistungen: 60 Minuten
Förderung am Kind

indirekte Leistungen: 45 Minuten[1]
Vorbereitungszeit
Nachbereitungszeit

Fahrzeiten werden individuell vereinbart. Hierbei ist ein Korridor von 15-30 Minuten insgesamt einzuhalten.

e) Weitere Leistungen
Leitung
Sachkosten
Verwaltung

Die Eckwerte für Leitung, Sachkosten und Verwaltung werden individuell vereinbart.

Zur Orientierung werden die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung in der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen. Sollten hier keine Eckwerte vereinbart werden, werden zur Orientierung die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung der bisherigen Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen.

Miete/Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers
Die Kosten für Miete bzw. betriebsnotwendigen Anlagen werden individuell anhand der Ist-Kosten bzw. der planerisch hergeleiteten Werte verhandelt. Eckwerte sind insbesondere die ortsüblichen Mietpreise.

Es gilt die zwischen den Landschaftsverbänden und der LAG Freie Wohlfahrtspflege vereinbarten Kalkulationsmatrix für heilpädagogische Leistungen im

[1] Die Einheit von 45 Minuten gilt zunächst längstens bis zum 31.12.2022. In dieser Zeit findet eine gemeinsame Analyse und fachliche Bewertung der erforderlichen indirekten Leistungen bzw. der sich daraus ergebenen Förderminuten pro Kind pro Leistung statt. Der Prozess wird durch die Hinzuziehung eines geeigneten Institutes unterstützt, das Landschaftsverbände und die LAG Freie Wohlfahrtspflege gemeinsam auswählen. Ergebnisse aus der Bewertung des Modellprojektes „Teilhabe verbessern" werden einbezogen und finden ggfs. ab 01.01.2021 Berücksichtigung.

Rahmen der Frühförderung, welche auf den Homepages der Landschaftsverbände und der LAG Freie Wohlfahrtspflege veröffentlicht ist. Die vereinbarte Kalkulationsmatrix wird als passwortgeschützte Datei der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission zur Verfügung gestellt.

3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte. Die Berechnung erfolgt in Anhängigkeit der individuell vereinbarten Leistungsinhalte. Die Rahmenleistungsbeschreibung dient dabei als Orientierung.

G.2 Vergütung von Leistungen der Sozialen Teilhabe

Die folgenden Regelungen gelten als vereinbart, sofern nicht trägerspezifische Regelungen getroffen werden.

1. Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX)

1.1. Unterstützende Assistenz

Als Mitarbeitendenmix der beschäftigten Kräfte werden 70 % Nicht-Fachkräfte der TVöD-SuE Entgeltgruppe S 4 Stufe 5, 15% Fachkräfte der Entgeltgruppe S 8b Stufe 5 und 15 % Fachkräfte der Entgeltgruppe S 12 Stufe 5 vereinbart.

Zur Kalkulation der je Mitarbeiter*in zur Verfügung stehenden jährlichen Netto-Arbeitszeit wird der KGSt-Wert (2017) von 1584 Stunden um 17,5% für mittelbare und indirekte Leistungsbestandteile gemindert. Die Angemessenheit dieses Wertes wird in die Evaluation nach Teil B 4.13 einbezogen.

Eingruppierung TvöD SuE		S 12		S 8b		S 4
Erfahrungsstufe 5		Stufe 5		Stufe 5		Stufe 5
Anteil Vergütungs - Mix in %		15%		15%		70%
		AG – Brutto je VK		AG - Brutto je VK		AG - Brutto je VK
Arbeitgeberbrutto (AG - Brutto) je Vollkraft (VK)		- €		- €		- €
Anteil Einstufungs - Mix	15%	- €	15%	- €	70%	- €

AG- Brutto je VK für den Personal - Mix		- €
Personalnebenkosten *		- €

AG Brutto inkl. Personalnebenkosten für den Einstufungs - Mix	**- €**

*Personalnebenkosten sind z. B:
1. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
2. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) => werden nicht hier hinzugerechnet, sondern über das Organisationsmodul vereinbart)
3. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) =>werden nicht hier hinzugerechnet, sondern über das Organisationsmodul vereinbart)

1.2. Qualifizierte Assistenz

Als Mitarbeitendenmix für Leistungen der Qualifizierten Assistenz mit 100% Fachkräften werden 70% der TVöD-SuE Entgeltgruppe S 8b Stufe 4 und 30% der Entgeltgruppe S 12 Stufe 4 vereinbart.

Zur Kalkulation der je Mitarbeiter*in zur Verfügung stehenden jährlichen Netto-Arbeitszeit wird der KGSt-Wert (2017) von 1584 Stunden um 22,5% für mittelbare und indirekte Leistungsbestandteile gemindert. Die Angemessenheit dieses Wertes wird in die Evaluation nach Teil B 4.13 einbezogen.

Eingruppierung TvöD SuE		S 12		S 8b
Erfahrungsstufe 4		Stufe 4		Stufe 4
Anteil Eingruppierungs - Mix in %		30%		70%
		AG - Brutto je VK		AG - Brutto je VK
Arbeitgeberbrutto (AG - Brutto) je Vollkraft (VK)		- €		- €
Anteil Einstufungs - Mix	30%	- €	70%	- €

AG- Brutto je VK für den Personal - Mix		- €
Personalnebenkosten *		- €

AG Brutto inkl. Personalnebenkosten für den Einstufungs - Mix	**- €**

* Personalnebenkosten siehe oben

1.3. Abrechnungsfähige Zeiten für Qualifizierte Assistenz

Die Kalkulation der mittelbaren und indirekten Leistungsbestandteile basiert auf den beigefügten Kalkulationstabellen der Leistungsanbieter und Leistungsträger und unterliegt auf dieser Basis der Evaluation.

1.4. Fachmodul Wohnen

Die notwendige personelle Ausstattung wird angebotsbezogen vereinbart.

Zu berücksichtigen ist hierbei je nach Konfiguration die angebotsspezifische Auswahl aus folgenden Punkten:

a. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit
b. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebenswelt-gestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen
c. Hauswirtschaft/-technik
d. Fakultativ zielgruppenspezifische Fachkonzepte
e. Funktion Beratende Pflegefachkraft
f. Leistung schließt WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen ein.

g. Personenunabhängige Sozialraumarbeit

Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung der Assistenz und des Fachmoduls in Vollzeit ermittelt.

Für den Bereich Hauswirtschaft und Haustechnik in besonderen Wohnformen (Gemeinschaftswohnformen) wird insgesamt ein Personalschlüssel von 1 VZÄ : 12 Leistungsangebotsnutzende zugrunde gelegt, wenn die Mittagsverpflegung außerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird. Wenn das Mittagsessen innerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird, gilt ein Schlüssel von 1:10.

1.5 Organisationsmodul

Die folgenden Regelungen gelten für alle Leistungen der Sozialen Teilhabe.

Im Organisationsmodul werden folgende Positionen berücksichtigt:

a. Overhead (Leitung / Verwaltung) | Personal- und Sachkosten
b. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand
c. Investitions- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen
d. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand

Hinsichtlich der Verwaltung ist ein Schlüssel von 1,0 VZÄ Verwaltung : 30 Leistungsberechtigten vereinbart,.

Hinsichtlich der Leitung für vereinbarte Organisationseinheiten nach dem WTG gelten folgende Schlüssel:

1. Unabhängig von der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) wird eine Mindestausstattung von 1,0 VZÄ für die Leitung zugrunde gelegt; lediglich für Einheiten unter 16 Leistungsberechtigten bzw. „Plätze“ ist individuell über notwendige Leitungsanteile zu verhandeln.
2. Bis zu 20 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:20, d.h. 1,0 VZÄ.
3. Für über 20 bis 30 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:24, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren Kräfte dann 1:24.
4. Für über 30 bis 50 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:30, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und darüber hinaus 1:30.
5. Für über 50 bis 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:50, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und darüber hinaus 1:50.
6. Für über 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:70, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und für die weiteren 15 VZÄ 1:50 und darüber hinaus 1:70, wobei für Einheiten mit mehr als 150 VZÄ über eine angemessene Personalausstattung individuell verhandelt werden muss.

Der Schlüssel bezieht sich auf die VZÄ im Assistenz- und Fachmodul.

Die Budgets für Leitung und Verwaltung sind gegenseitig deckungsfähig.

Die IT-Kosten eines Arbeitsplatzes werden in Anlehnung an die KGSt-Systematik mit 3.450,00€ / je Jahr für Leitungsmitarbeitende und mit 3.000,00 € / je Jahr für Verwaltungsmitarbeitende bemessen.

Für IT-Aufwand beim Betreuungspersonal werden im Bereich der besonderen Wohnformen/Gemeinschaftswohnformen 1,25% der Summe der Bruttopersonalkosten des

Betreuungspersonals (Assistenzleistungen und Fachmodule) als Budget vereinbart. Im Bereich der aufsuchenden Dienste wird zum 01.01.2022 ein geeigneter Wert vereinbart.

Als Auslastungswert für die besonderen Wohnformen werden allgemein 98% vereinbart; ggf. wird hiervon angebotsindividuell abgewichen.

2. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen, § 113 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 81 SGB IX)

Für die Tagesstruktur wird ein Schlüssel von 1 VZÄ : 5 Angebotsnutzende unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten vorgesehen. Eine zielgruppenspezifisch erforderliche Abweichung ist möglich. Dabei soll der Anteil der Fachkräfte so bemessen sein, dass jeweils mindestens eine Fachkraft anwesend ist. Der Anteil der Fachkräfte variiert je nach Größe und Zielgruppe des Angebots.

Die Regelungen zum Organisationsmodul Wohnen sind entsprechend anzuwenden.

Zusatz 1 zu Ziffer 1.3 – Kalkulationstabelle der Landschaftsverbände[1]

Zusatz 2 zu Ziffer 1.3 – Kalkulationstabelle der Leistungserbringerverbände[1]

[1] *Die Zusätze 1 und 2 (Kalkulationstabellen) stehen unter Vorbehalt und werden kurzfristig zwischen den Parteien endgültig abgestimmt.*

G.2 - Zusatz Landschaftsverbände
Ermittlung mittelbarer Betreuungsleistungen (BeWo und StaWo)

Im Durchschnitt wird einer Vollzeitkraft die Betreuungsverantwortung für ca. 12 Klient/innen übertragen.

klientenbezogene mittelbare Tätigkeiten der MA	**Std./Jahr**
Mitarbeit an den Hilfeplankonferenzen/am Clearingverfahren • In der Regel werden die Gespräche durch die Leitungen begleitet • Wenn MA begleiten, dann bis zu ein max. zwei Termine • Nicht jede Betreuungskraft übernimmt diese Aufgabe • Berechnet sind die Zeiten ohne Klientenkontakt	3
Gespräche im sozialen Umfeld der betreuten Person • Die zwei Stunden teilen sich auf unterschiedliche Klient/innen auf • In der Regel werden diese Termine gemeinsam mit den Klient/innen wahrgenommen, damit ist dieser Sachverhalt eher die Ausnahme	2
Organisation des Hilfefeldes und der Hilfeplanung • Im Durchschnitt ergeben sich pro Klient im Jahr ca. ½ Std. Organisationsaufwand ohne den Klient/innen	6
Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuer/innen • Es handelt sich in der Regel um Terminabsprachen und ggf. telefonische Vorgespräche	9
Vor- und Nachbereitung von Gruppenangeboten • Im Durchschnitt zwei Terminen im Monat • Zwei Personen, die im Wechsel das Programm durchführen • Daraus ergibt sich ein Zeitvolumen von 12 Terminen/Jahr • Eine Stunde für übergreifende Konzeptarbeit	13
Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten • In der Woche ein Zeitfenster von ca. 45 Minuten • Es handelt sich in der Regel um Terminabsprachen	39
Einzelfalldokumentation / Dokumentation des Betreuungsprozesses • Es ist davon auszugehen, dass in der Regel gemeinsam mit den Klient/innen dokumentiert wird • Elektronische Dokumentation erleichtert die Erfassung • Im Durchschnitt eine ½ Std./ Woche	26
Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung • Der Arbeitsaufwand ohne Klient/innen ergibt sich in der Regel in der Nachbetreuung (gemeint ist vermutlich die Übergangsbetreuung in eine neue Lebenssituation)	12
Abschlussbericht • Die redaktionelle Arbeit wird in der Regel allein vorgenommen	6
Gesamt	**116**

klientenübergreifende Tätigkeiten pro MA	**Std./Jahr**
Fallbesprechung/kollegiale Beratung • In der Regel ist dies Teil der Teamsitzungen (s.u.) • Bei speziellen Fragen zu einzelnen Klient/innen sind dann noch Fallberatungen erforderlich	6
Übergaben • Dies ist ein Durchschnittswert zwischen unterschiedlichen Leistungsformen. • Bei unterschiedlichen Leistungsformen divergiert die Notwendigkeit zur Übergabe sehr • Im Bereich besonderer Wohnformen liegt der Anteil höher, da tägliche Übergaben von ca. 0,5 Std. stattfinden • Im Bereich der ambulanten Betreuung ist die „Übergabe“ mit den Teamsitzungen abgedeckt. • Nicht alle MA nehmen an einer Übergabe teil • Die Zeit der Übergabe kann dienstplanmäßig in die Anwesenheitszeiten eingerechnet werden	52
Teamsitzungen • 2 Std./alle zwei Wochen	52
Facharbeitskreise • Teilnahme an einem Arbeitskreis 1 Std. im Quartal • nicht alle MA nehmen an Facharbeitskreisen teil	4
Supervision • 8 Sitzungen a 2 Std./Jahr	16
Fortbildung • 2 Tage im Jahr	18
Gesamt	**148**

klientenbezogene mittelbare Leistungen	116 Std./Jahr
klientenübergreifende Leistungen	148 Std./Jahr
Gesamt	**264 Std./Jahr**

In der Regel wird davon ausgegangen, dass bei einer Vollzeitkraft mit 39 Std. 34 Stunden direkter Stunden erbracht werden.
264 Std./Jahr mittelbarer Leistungen geteilt durch 365 Tg./Jahr multipliziert mit 7 Tg. ergibt ca. 5 Std. (5,06) pro Woche.

Berechnung der abrechnungsfähigen Zeiten für Assistenzleistungen

Grundannahmen	
Zahl der Klienten pro Mitarbeiter	7
Anzahl der Assistenzstunden pro Klient	3

		Qualifizierte Assistenzleistung		Unterstützende Assistenzleistung	
		Stunden pro Jahr		Stunden pro Jahr	
Netto-Jahresarbeitszeit lt. KGST		**1.584**		**1.584**	
Abzug persönliche Verlustzeiten	2%	**31,68**	**2,0%**	**31,68**	**2,0%**
Mittelbare klientenbezogene Leistungen					
Vorbereitung Gesamtplanung (Anteil ohne Klient)	1h*3,5	3,50			
Ziel- und Förderplanung (Anteil ohne Klient))	3 mal je 0,5 h Vorbereitung)	21,00			
Gespräche im sozialen Umfeld (Angehörige, Bezugsbetreuer etc.)	6 x je 0,5 Std. je Klient	21,00		21,00	
Gespräche mit Behörden/Diensten etc. ohne Klient	0,25h pro Quartal und Klient	7,00		7,00	
~~kurzfristig nicht wahrgenommene Termine~~	**direkt abrechenbar**				
Einzelfalldokumentation	5 (3,3) Minuten pro Einsatz (2 E. pro Woche)	53,67		35,78	
Organisation gemeinsamer Leistungserbringung	1h im Monat	12,00		12,00	
Vor- und Nachbereitung Gruppenangebote	1h pro Monat	12,00		12,00	
Sonstige Vor-Nachbereitung	5 (2) Minuten pro Einsatz (2 E. pro Woche)	53,67		20,64	
Übergaben (insbesondere zwischen Kräften der QA und UA)	5 Minuten/pro Klient und Woche	26,83		26,83	
Summe		**210,67**	**13,3%**	**135,25**	**8,5%**
Mittelbare klientenübergreifene Leistungen					
Teamsitzungen	1,5 h alle zwei Wochen	34,50		34,50	
Fallbesprechungen und Kollegiale Beratung	0,5h pro Woche	23,00		23,00	
Supervision	2h pro Quartal	8,00		8,00	
Fortbildungen	2 mal 8h	16,00		16,00	
Präventionsschulungen	12h / alle 6 Jahre	2,00		2,00	
Bildungsurlaub	alle 3 Jahre				
Konzeptarbeit (Weiterentwicklung im Gesamtteam)	4h pro Jahr	4,00		4,00	
Facharbeitskreise	liegt bei Leitung				
Summe		**87,50**	**5,5%**	**87,50**	**5,5%**
Indirekte Zeiten					
Qualitätssicherung(Mitarbeit in Qualitätszirkel)	4 h pro Jahr	4,00			
allgemeine Organisation der Arbeit	0,5h pro Woche	23,00		23,00	
Öffentlichkeitsarbeit	**liegt bei Leitung**				
Summe		**27,00**	**1,7%**	**23,00**	**1,5%**
Abzug Gesamt		**356,85**	**22,5%**	**277,43**	**17,5%**
Abrechenbare Stunden pro Mitarbeiter		**1.227,15**		**1.306,57**	

Fahrtzeiten werden über das Organisationsmodul refinanziert!
Kurzfristig nicht wahrgenommene Termine => direkt abrechenbare Leistungen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3320

öffentlich

Datum: 06.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Frysch

Schulausschuss	**24.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Fortbestand des Angebotes „Klicksonar" der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen

Beschlussvorschlag:

Der Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Projektes „Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen" wird zur Kenntnis genommen.
Einer zweijährigen Verselbstständigungsphase mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirksamkeit des Projektes und der Sicherstellung der Lernerfolge entsprechend Vorlage 14/3320 wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	054		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	 ja	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	30.000 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	 nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	30.000 € ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache



Der LVR bringt blinden Kindern in seinen Kindergärten und zu Hause eine besondere Technik bei.
Die Technik heißt in schwerer Sprache:
Klick-Sonar.

Die Kinder lernen Klick-Geräusche zu machen.
Diese Klick-Geräusche helfen den Kindern bei der Orientierung.
Die Kinder sehen sozusagen mit den Ohren.
Sie wissen dann:
Ist vor mir Platz? Oder gibt es Hindernisse?

Der LVR will die Kindergärten
in den nächsten 2 Jahren weiter unterstützen.
Damit noch mehr Kinder Klick-Sonar lernen können.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Klicksonar ermöglicht einem blinden Menschen die detaillierte Wahrnehmung der Umgebung. Es ist eine einfache Methode der Echolokalisation, die eine bereits bei jedem Menschen angelegte Fähigkeit der Wahrnehmung nutzt. Am Ende steht ein dem Sehen ähnlicher Vorgang räumlicher Orientierung mit weitreichenden Möglichkeiten für blinde Menschen.

Im Ergänzungsantrag 13/296/1 vom 04.02.2014 der CDU (s. Anlage 1) wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, wie die Klicksonar-Methode für alle LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen eingesetzt werden kann. Daraufhin wurde das Projekt entwickelt und mit der Vorlage 14/770 (s. Anlage 2) die Durchführung von der Politik beschlossen. Am 01.02.2016 startete dann das Projekt „Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen". Im Projekt wurde geburtsblinden Kindern im Rheinland über die Lehrer*innen in der pädagogischen Frühförderung die Klicksonar-Technik angeboten, indem die Lehrer*innen (Frühförderkräfte) qualifiziert und beim Praxis-Erwerb durch Supervisionen unterstützt wurden.

Das Projekt endete am 28.02.2019. In dieser Vorlage wird das Ergebnis der wissenschaftlichen Evaluation (s. Anlage 4) vorgestellt und eine auslaufende zweijährige Verselbstständigungsphase vorgeschlagen, in welcher die LVR-Förderschulen für die noch im Projekt befindlichen Kinder sowie Frühförderkräfte finanzielle Unterstützung für die Sicherung des Lernerfolges bei Kindern und Frühförderkräften zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Projektes beantragen können. Die nötigen Gelder wurden im Haushalt bereits vorgesehen.

Mit der Etablierung von Klicksonar in die pädagogische Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen geht der LVR einen Schritt weiter bei der Umsetzung seines Aktionsplans im Hinblick auf die vierte Zielrichtung („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten"), indem er sich für das nachhaltige Empowerment von blinden Menschen stark macht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3320:

Das Projekt „Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen"

Ziel des Projektes „Einführung und Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen" war es, allen geburtsblinden Kindern im Rheinland frühzeitig im Lebenslauf die Klicksonar-Methode anzubieten, indem die Frühförderkräfte der LVR-Förderschulen die Methode erlernen, bei den Kindern anwenden und an Kolleg*innen weitergeben. Das Projekt wurde im Rahmen der Bearbeitung des politischen Antrages 13/296/1 der CDU (s. **Anlage 1**) entwickelt und durchgeführt.

Dieses Projekt wurde von der Politik mit der Vorlage 14/770 (s. **Anlage 2**) beschlossen; in Vorlage 14/1659 (s. **Anlage 3**) wurde ein Zwischenstand berichtet. Darüber hinaus wurde im Schulausschuss am 11.02.2019 ein Film mit Beispielen aus dem Projekt gezeigt. Die hier vorgelegte Vorlage informiert nach Abschluss des Projektes über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und schlägt zur Verstetigung bzw. für einen nachhaltig wirksamen Abschluss des Projektes eine auslaufende zweijährige Abschlussphase vor.

Sonderpädagogische Frühförderkräfte, d.h. konkret Lehrer*innen einer LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen betreuen und fördern in der pädagogischen Frühförderung das sehgeschädigte Kind sowohl in seinem vertrauten Umfeld zu Hause als auch in der Kindertagesstätte oder in der Frühfördereinrichtung (d.h. LVR-Förderschule). Neben einer gezielten Förderung steht die qualifizierte Beratung der Bezugspersonen des Kindes im Zentrum der Arbeit. Kinder mit einer Sehbehinderung werden nach Möglichkeit gezielt auf den späteren Besuch der allgemeinen Schule vorbereitet. Hier leisten das Land Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverband Rheinland gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Inklusion. Das Land NRW stellt die erforderlichen Lehrerstellen und der LVR u.a. die notwendige sächliche Ausstattung, die anteilige Verwaltungsstelle und die Kosten der Evaluation bereit.

Wissenschaftliche Evaluation des Projektes

Die wissenschaftliche Evaluation durch das Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport (kurz: FIBS, Frechen) zeigt, dass die Methode Klicksonar positive Wirkungen entfaltet:

Das gezielte Klicksonar-Echolokalisationstraining stellte sich für die Untersuchungsgruppe grundsätzlich als effektiv heraus, um spezifische Aspekte ihrer Mobilität und Orientierung positiv zu beeinflussen. Die Zielgruppe der (Klein)-Kinder konnte durch die gezielte Bewegungsförderung insbesondere in den Bereichen der Raumorientierung, akustischer Orientierungstechniken, Körpersprache sowie dem Aufgabenverständnis in unterschiedlichem Maße Fortschritte erzielen. Es war zu beobachten, dass die damit geförderte Selbsttätigkeit bei einigen Kindern erwartungsgemäß dazu führte, dass die Kinder auch an Selbstständigkeit sowie Selbstbewusstsein gewannen. Sie bewegten sich zunehmend freier im Raum und erreichten komplexere Lernziele. Die Erkenntnisse dieser explorativen Studie sind jedoch nicht eindeutig von Effekten des regulären Orientierungs- und Mobilitätstrainings abgrenzbar. Im Hinblick auf die Schulfähigkeit der Kinder mit

Sehbeeinträchtigungen, insbesondere im Kontext gemeinsamen Lernens, ist die Förderung im frühen Kindesalter von großem Nutzen, um die Basis einer selbstständigen Orientierung im Raum zu bilden und dadurch die Grundlage einer selbstständigen Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Freizeit und Sport) zu schaffen.

Eine Implementierung des Klicksonar-Trainings in die pädagogische Frühförderung kann eine gewinnbringende Möglichkeit darstellen, sodass Kinder mit Sehbeeinträchtigungen frühzeitig ein gezieltes Orientierungs- und Mobilitätstraining unter Einbezug der Möglichkeiten der aktiven Echolokalisation absolvieren und dadurch lernen, ihre Umwelt auf differenzierte Art und Weise zu erschließen.

Vielfältige detaillierte Informationen zur wissenschaftlichen Evaluation (Methode, Vorgehen, Ergebnisse, etc.) finden sich im beigefügten Ergebnisbericht. (s. **Anlage 4**)

Weiteres Vorgehen: Sicherung der Nachhaltigkeit und Verselbstständigung des Projektes

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation zeigen, dass Klicksonar eine Technik ist, die blinde Kinder dazu befähigen kann, sich selbstständig bzw. selbstständiger im Raum zu bewegen. Diese Technik kann durch Frühförderkräfte vermittelt werden, wenn diese durch fachlichen Input und Supervisionen qualifiziert und begleitet werden. Im Rahmen des Projektes waren jährlich zwei Supervisionssitzungen je Kind im Turnus von ca. einem halben Jahr vorgesehen. Eine Fachkraft supervidierte die Lehrkräfte, indem die Arbeit in den vergangenen Monaten besprochen, die Videoaufnahmen des Kindes analysiert und die neuen Förderziele festgelegt wurden. Das Kind war jeweils anwesend bei der Supervision. Es wurde bei bzw. mit dem Kind dann auch der durch das FIBS entwickelte Mobilitätstest durchgeführt.

Im Projekt war vorgesehen, die Methode kollegial von der jeweiligen Frühförderkraft an andere Frühförderkräfte weiterzugeben. Nach Selbsteinschätzung der Frühförderkräfte ist dies jedoch im Alltag schwer zu realisieren; regelmäßige Schulungen und individuelle Supervisionen wurden als wirksamer im Lernerfolg wahrgenommen. Das Projekt hat einen wichtigen und wesentlichen Qualifizierungsschub im System der Frühförderkräfte geleistet, indem viele Frühförderkräfte die Methode unter fachkundiger Supervision lernen und erproben konnten. Nun gilt es, den Lernerfolg bei den Schüler*innen zu gewährleisten und die Wirksamkeit und die Lernerfolge auch bei den Frühförderkräften nachhaltig zu verstetigen sowie die Übertragung in den pädagogischen Alltag der Frühförderkräfte zu gewährleisten. Daher wird mit dieser Vorlage eine auslaufende Verselbstständigungsphase für das Projekt vorgeschlagen. Die Verselbstständigungsphase soll zwei Jahre umfassen, d.h. bis zum Sommer 2021 bzw. Ende des Schuljahres 2020/21 laufen. In der Verselbstständigungsphase können die aktuell mit Klicksonar geförderten Kinder und die Frühförderkräfte der Schulen bei Supervisionen oder weiteren Fortbildungen zur Verstetigung auf Antrag beim LVR-Schulträger finanziell unterstützt werden. Die Haushaltsmittel für die Verstetigungsphase sind im Haushalt bereits eingestellt worden. Die Verwaltung rechnet mit bis zu 15.000 Euro pro Jahr, die nötig sind, um die Verselbstständigungsphase zu unterstützen.

Das konkrete weitere Vorgehen für die Verstetigungsphase wird die Verwaltung nach der politischen Beschlussfassung in enger Abstimmung mit den LVR-Förderschulen Sehen entwickeln und durchführen.

Fazit

Mit der Etablierung von Klicksonar in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, geht der LVR einen Schritt weiter bei der Umsetzung seines Aktionsplans im Hinblick auf die vierte Zielrichtung („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten"), indem er sich für das nachhaltige Empowerment von blinden Menschen stark macht. Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung wird zudem der Impuls für eine langfristige und nachhaltige Systemveränderung verfestigt.

Durch die Einbindung dieser Aufgabe in die pädagogische Frühförderung an den Förderschulen des LVR mit dem Förderschwerpunkt Sehen, unterstützt der LVR unmittelbar die Bildung inklusiver Strukturen. Die Förderung kommt betroffenen Kindern zu Gute, unabhängig davon, welche Schule sie im Anschluss besuchen. Mobilität bedeutet Selbstständigkeit und stellt im schulischen Kontext eine wesentliche Voraussetzung für den Besuch einer allgemeinen Schule dar. Die Förderung der Klicksonar-Methode leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der schulischen Inklusion.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlagen:

1. Ergänzungsantrag 13/296/1 (CDU)
2. Vorlage 14/770
3. Vorlage 14/1659
4. Wissenschaftlicher Projektbericht des Forschungsinstituts für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS)

CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Ergänzungsantrag-Nr. 13/296/1

öffentlich

Datum: 28.01.2014
Antragsteller: CDU

Schulausschuss	**04.02.2014**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Prüfung zur Einführung von Klick-Sonar

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die neue Orientierungstechnik (Klick-Sonar) für alle LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen eingesetzt werden kann.

Der entsprechende Finanzbedarf pro Jahr ist im Rahmen der Prüfung darzustellen.

Begründung des Ergänzungsantrags:

Der Antrag Nr. 13/296 wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2014 in den Fachausschuss verwiesen.

Begründung des Ursprungantrags:

In der Kommission Inklusion und im Schul-A wurde eine neue Orientierungstechnik für Blinde, die sog. Klick-Sonar-Technik vorgestellt. Diese Technik wurde in der LVR-Severinschule in Köln erfolgreich eingeführt. Diese auf Echolot-Lokalisation beruhende Technik erleichtert - gerade im Rahmen der Frühförderung - die Orientierung für blinde Kinder.

Die CDU-Fraktion vertritt die Auffassung, dass aufgrund der bereits erfolgreich eingebrachten Technik unter dem Gesichtspunkt "Qualität für Menschen" diese Prüfung an allen Schulen gem. dem o.a. Beschlussvorschlag stattfinden muss.

Frank Boss
Fraktionsgeschäftsführer

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/770

öffentlich

Datum: 30.09.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Toteva

Schulausschuss	**03.11.2015**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**30.11.2015**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**02.12.2015**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**09.12.2015**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Projekt "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen"

Beschlussvorschlag:

Dem Projektvorschlag der Verwaltung "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" wird gemäß Vorlage Nr. 14/770 zugestimmt.

Das Projekt startet am 01. Februar 2016.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PC 055		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	 nein	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	€ 95.000 nein
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	€ 95.000
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit dem Antrag 13/296/1 von 28. Januar 2014 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, inwieweit die Echolokalisations-Methode „Klicksonar" an allen LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen eingesetzt werden könne und wie der nötige Finanzbedarf zu beziffern sei. Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung ein dreijähriges Pionierprojekt zur Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen vor.

Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Da es derzeit nur sehr wenige Orientierungs- und Mobilitätstrainerinnen und -trainer mit einer entsprechenden Klicksonar-Qualifikation gibt und die Finanzierung von Mobilitätsschulungen bei Kleinkindern problematisch ist, schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor: Im Rahmen eines dreijährigen Projektes sollen die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in die Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden.

Das Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kinder im Rheinland das Angebot gemacht wird, von klein auf und im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Das Projekt läuft vom 01. Februar 2016 bis zum 08. Februar 2019. Die Sachkosten belaufen sich auf 95.000 EUR. Eine wissenschaftliche Evaluation ist vorgesehen.

Mit dem Projekt „Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" wird der LVR eine Vorreiter-Rolle auf Bundesebene einnehmen, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig.

Begründung der Vorlage 14/770:

1. Politischer Auftrag 13/296/1

Der Antrag 13/296/1 (Anlage) formuliert das Ziel, die Möglichkeit zur flächendeckenden Einführung der Echolokalisation, der sog. Klicksonar-Methode an allen LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zu prüfen und den damit verbundenen finanziellen Bedarf pro Jahr zu beziffern. Der Antrag ist in der Anlage beigefügt.

2. Hintergrund

2.1 Was ist Klicksonar?

Mit Hilfe der aktiven Echolokalisation, der sog. „Klicksonar-Methode" können blinde Menschen ihre Umgebung akustisch erschließen. Die Echolokalisation versetzt blinde Menschen in die Lage, Räume und Objekte wahrzunehmen, auch wenn keine taktilen Informationen bestehen. Ohne die Dinge berühren zu müssen, lernen sie sich per Gehör im Raum frei zu bewegen.

Beim Klicksonar wird mit der Zunge ein Klick- oder Schnalzlaut erzeugt. Dieser wird von Gegenständen oder Gebäuden in der Umgebung als Echo reflektiert und gibt dem blinden Menschen Aufschluss darüber, wo und in welcher Entfernung sich die Dinge befinden. Aus dem zurückfallenden Echo eines scharfen Zungenklicks generiert das Gehirn ein differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung, ähnlich wie bei sehenden Menschen. Bei jedem Zungenklick wird die Umwelt blitzartig festgehalten, daher auch der Name der Methode Klicksonar, englisch Flash Sonar. Das Vorbild für diese Technik findet man in der Natur: Delfine und Fledermäuse orientieren sich in der Dunkelheit mit einem ganz ähnlichen Verfahren. So senden Fledermäuse Ultraschallwellen aus und können anhand des Echos sogar Insekten präzise lokalisieren, ohne sie zu sehen.

Klicksonar ist eine Methode, die Mobilität ermöglicht. Die Methode funktioniert und kann bereits von jungen Kindern (ab einem Alter von zwei Jahren) erlernt werden. Klicksonar ist nur ergänzend zum Mobilitätstraining mit dem Langstock anzuwenden, weil abfallende Kanten, Oberflächen mit flacheren Winkeln, Löcher sowie sehr kleine oder schmale Objekte kaum Echoresonanz verursachen. Hier bleibt der Blindenstock unerlässlich. Internationale Fachkräfte empfehlen daher, das Langstocktraining ab dem Laufen-Lernen im zweiten Lebensjahr spielerisch mit der Echolokalisation zu kombinieren.[1] Die Methode des Klicksonars hat der US-Amerikaner Daniel Kish bekannt gemacht, der mit einem Jahr erblindete und von seinen Eltern zu einem möglichst hohen Maß an Selbständigkeit erzogen wurde. Mittlerweile gibt der 49jährige Entwicklungspsychologe Seminare in über 30 Ländern der Welt – er selbst hat mit Hilfe von Klicksonar sogar das Fahrradfahren erlernt. Grenzen der Methode werden erreicht bei Kindern, bei denen eine bedeutsame geistige Behinderung besteht bzw. eine Hörbeeinträchtigung vorliegt.

[1] Quelle: http://www.anderes-sehen.de/akustische-orientierung-mobilitat/was-kann-die-klicksonar-technik/

2.2 Wo wird die Methode im Rheinland bereits angewendet?

Seit 2011 werden blinde Kinder zwischen zwei und sechs Jahren am Frühförderzentrum der LVR-Severin-Schule in Köln mit großem Erfolg in der Anwendung von Klicksonar unterrichtet. Die Methode wird gut angenommen und hat beeindruckende Erfolge gezeigt. Das Klicksonar-Training wird von Herrn Dr. Mönkemeyer durchgeführt, der seit 30 Jahren als Mobilitätstrainer tätig ist und die Methode von Daniel Kish erlernt hat. Die Finanzierung in Köln erfolgt über Spenden und teilweise über die Krankenkasse.

Die anderen vier LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (Aachen, Düren, Düsseldorf und Duisburg) haben bislang vereinzelte positive Erfahrungen mit Klicksonar gemacht.

3. Herausforderungen bei flächendeckender Einführung

Zwei zentrale Herausforderungen erschweren zum jetzigen Zeitpunkt die Einführung von Klicksonar an allen LVR-Standorten. Zum einen gibt es viel zu wenige Orientierungs- und Mobilitätstrainer bzw. Trainerinnen, die Klicksonar unterrichten und mit jungen Kindern bzw. Kleinkindern arbeiten können. Zum anderen wird die Methode bei Kleinkindern von den Krankenkassen bislang nicht anerkannt. Diese beiden Herausforderungen werden im Folgenden näher beschrieben.

3.1 Mangel an qualifiziertem Personal

Wenn möglichst vielen geburtsblinden Kindern[2] im Rheinland die Möglichkeit gegeben werden soll, die Klicksonar-Methode zu erlernen, braucht es ausreichend Fachkräfte, welche die Methode den Kindern vermitteln. Da es sich um eine kleine Berufsgruppe handelt und die Klicksonar-Methode relativ neu ist, ist davon auszugehen, dass nur wenige qualifizierte Orientierungs- und Mobilitätstrainer (kurz: O&M-Trainer) zur Unterrichtung von Klicksonar zur Verfügung stehen.

In anderen Ländern wie z.B. Österreich wurde bereits erreicht, dass die Methode Klicksonar in die Ausbildungspläne für alle Fachkräfte für Sehbehindertenpädagogik und Mobilität integriert wird[3].

Die Verwaltung hat im Zuge der Entwicklung des Konzepts zur Etablierung von Klicksonar für geburtsblinde Kinder im Rheinland mit einer Vielzahl von Institutionen, Organisationen und Verbänden Kontakt aufgenommen, zum Beispiel:

- LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen
- LWL
- Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte e.V. (Berufsverband der O&M-Trainerinnen und Trainer)

---

[2] Wie bereits erläutert, kann die Methode nicht durch alle geburtsblinden Kinder erlernt werden. Die Vermittlung gestaltet sich schwer bis unmöglich bei kognitiv beeinträchtigten sowie bei hörgeschädigten blinden Kindern.

[3] http://www.echolokalisation.at/projekt/

- Verein Anderes Sehen e.V. zur Förderung blinder Kinder (Elterninitiative, 2-Personen-Verein, starke Medienpräsenz)
- Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (blista), Bildungs- und Hilfsmittelzentrum für Blinde und Sehbehinderte
- Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V.
- Berufsförderungswerk Düren
- Rheinischer Blindenfürsorgeverein Düren

Aus der Vielzahl von Gesprächen kristallisierte sich auch hier heraus: Klicksonar wird von fast allen Fachkräften als wichtige Methode eingeschätzt, welche für die Teilhabe von blinden Menschen einen großen Fortschritt darstellt. Dennoch haben nur wenige Fachkräfte genaueres Wissen oder die Kompetenz, Klicksonar zu unterrichten.

3.2 Finanzierung bei jungen Kindern unter fünf Jahren

Klassisches Mobilitätstraining mit dem Langstock wird von der gesetzlichen Krankenkasse in der Regel ab dem fünften Lebensjahr angeboten. Klicksonar ersetzt nicht, sondern ergänzt dieses Training um die Orientierung durch den Gehörsinn. Zur Ausstattung mit einem Langstock gehört gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 SGB V die Schulung in seinem Gebrauch (Orientierungs- und Mobilitätstraining, kurz: O&M-Training). Die Kosten für das O&M-Training werden in der Regel von den gesetzlichen Krankenkassen - als Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels "Blindenlangstock" - übernommen.

Die Praxis zeigt aber, dass die Krankenkassen derzeit das O&M-Training in der Regel erst ab dem fünften Lebensjahr finanzieren. Man könnte zwar grundsätzlich ggf. ein herkömmliches O&M-Training mit Klicksonar kombinieren. Die Finanzierung eines solchen O&M-Trainings vor dem fünften Lebensjahr erfolgt in der Regel nicht. Herr Dr. Mönkemeyer unterstützt die Eltern der jungen Kinder, die er unterrichtet, bei der Antragsstellung bei ihrer Krankenkasse. Nach seiner Erfahrung können die Trainingsstunden dennoch nur für rund ein Drittel der Kinder darüber finanziert werden.

Die Praxis, den Langstock erst ab dem späten Kindergartenalter anzubieten, wird jedoch vielerorts in Frage gestellt. Internationale Fachkräfte empfehlen, das Langstocktraining ab dem Laufen-Lernen im zweiten Lebensjahr spielerisch zu integrieren. Es erscheint auch dem Laien plausibel, dass die kompensatorische Nutzung alternativer Sinne nicht im Anschluss an den Erwerb der Mobilität zu stellen sei, sondern in Kombination mit der Mobilität zu entwickeln. Der frühe Beginn der Förderung der auditiven Wahrnehmung ist sehr wichtig. Die Förderung sollte zu einem Zeitpunkt beginnen, bevor sich die Kinder andere Orientierungsstrategien aneignen, die weniger zielführend sind.

Es stehen also zwei Fragen im Raum: wie kann die Mobilitätskompetenz bei jungen Kindern unter fünf Jahren finanziell gefördert werden und wer kann die Methode den Kleinkindern vermitteln, solange es in Deutschland bzw. im Rheinland (noch) nicht ausreichend viele qualifizierte Fachkräfte gibt. Im Folgenden präsentiert die Verwaltung einen Lösungsvorschlag, wie den beschriebenen Herausforderungen adäquat begegnet werden kann. Im Rahmen eines Projektes sollen sonderpädagogische Lehrkräfte in der Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene O&M-Kraft eng begleitet werden.

Einige der im Projekt geschulten Lehrkräfte können mittelfristig als Multiplikatorinnen oder Multiplikatoren die Methode selbst unterrichten und supervidieren.

Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit am Standort Köln war Herr Dr. Mönkemeyer bereit, mit der Verwaltung ein Konzept zu erarbeiten, wie eine Schulung für sonderpädagogische Lehrkräfte aussehen könnte und wie diese beim Erlernen der Klicksonar-Methode fachlich begleitet werden sollten.

4. LVR-Pionierprojekt „Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen"

Zur Überwindung der gerade beschriebenen Herausforderungen wird die Integration von Klicksonar in die Frühförderung vorgeschlagen. Im Folgenden wird detailliert beschrieben, wie dies im Projekt „Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" erfolgen soll. Der frühe Beginn der Mobilitätsförderung ist wie bereits geschildert extrem wichtig, daher wird die Verortung von Klicksonar in der pädagogischen Frühförderung der LVR-Schulen mit dem Förderschwertpunkt Sehen vorgeschlagen.

Pädagogische Frühförderung erfolgt von null bis sechs Jahren. Die Frühförderung hilft dem Kind, sein individuelles Sehvermögen zu nutzen und zu schulen sowie andere kompensatorische Strategien zu entwickeln. Dabei entwickeln die Kinder Freude an Kommunikation, erreichen ein gewisses Maß an Selbstständigkeit, lernen, sich in ihrer Umwelt zu orientieren und sicherer zu bewegen. Sie haben Spaß an den Spielangeboten und erfreuen sich an den eigenen Fortschritten. Die sonderpädagogischen Fachkräfte betreuen und fördern das sehgeschädigte Kind sowohl in der Frühfördereinrichtung als auch im seinem vertrauten Umfeld wie beispielsweise zu Hause oder im Kindergarten. Die sonderpädagogische Lehrkraft besucht das Kind in der Regel alle 14 Tage für 60 bis 90 Minuten im Elternhaus oder in der Kindertagesstätte, und arbeitet mit ihm. Das Setting der Frühförderung ist eine Eins-zu-Eins-Betreuung. Neben einer gezielten Förderung steht die qualifizierte Beratung der Bezugspersonen des Kindes und ggf. der betreuenden Einrichtungen im Zentrum der Arbeit. Die Vorbereitung auf die Anforderungen des Schullebens und die umfassende Schullaufbahnberatung erleichtern die Einschulung – idealerweise in das Gemeinsame Lernen. Aktuell besucht ca. die Hälfte der Kinder aus der Frühförderung eine allgemeine Schule.[4]

Klicksonar sollte begleitend zur Einführung in die Benutzung des Langstocks vermittelt werden. Dieses kombinierte Orientierungs- und Mobilitätstraining soll grundsätzlich möglichst vielen blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Kleinkindern ab einem Alter von zwei Jahren ermöglicht werden können. Es geht um alle Kinder, die bereits sicher laufen und Aufforderungen verstehen.

Es wird vorgeschlagen, dass die sonderpädagogischen Lehrkräfte, die in der Frühförderung tätig sind, die Anwendung von Klicksonar in ihre Arbeit einbauen und die Mobilitätsförderung um den Aspekt der Echolokalisation ergänzen. Sie erhalten die Möglichkeit, die Vermittlung der Methode von einer erfahrenen O&M-Fachkraft zu erlernen und diese Me-

[4] Vgl. Artikel „Von Schallwellen und Kontrasten: Ein guter Start in das Gemeinsame Lernen" aus dem EIL-DIENST 7-8/2015

thode den geburtsblinden Kindern zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden sie geschult und im Rahmen von Supervisions-Sitzungen begleitet, damit die Qualität ihrer Arbeit gesichert werden kann.

Die O&M-Fachkraft wird in der ersten Phase des Projektes Lehrkräfte ausbilden, die Klicksonar vermitteln können. Diese Lehrkräfte werden im zweiten Schritt selber zu Ausbildenden, welche ihre Kompetenz an Kolleginnen und Kollegen aus der Frühförderung weitergeben. Durch dieses Vorgehen wächst die Anzahl der sonderpädagogischen Lehrkräfte, die Klicksonar unterrichten und vermitteln können, mit der Zeit exponentiell und nähert sich schnell dem tatsächlichen Bedarf.

Die Verwaltung schlägt vor, die flächendeckende Einführung von Klicksonar durch ein dreijähriges Pionierprojekt anzugehen, welches im Folgenden näher beschrieben wird.

4.1 Umsetzung und Durchführung

Die Schulung der Lehrkräfte beginnt mit einer eintägigen Einführung in die Methode, frühestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2015/2016, am 01. Februar 2016. Die O&M-Fachkraft bereist die Schulen, beurteilt zusammen mit den sonderpädagogischen Lehrkräften den Entwicklungsstand der Kinder und stellt eine Diagnose sowie einen Lehrplan auf. Die Fortbildung wird durch die Schulleitung über eine Sonderurlaubsgenehmigung bewilligt. Es handelt sich dabei um eine individuelle Begleitung von Kind und Lehrkraft. Im Rahmen von Info-Abenden werden die Eltern der blinden Kinder über die methodische Vorgehensweise informiert.

Alle fünf Schulen können zwischen zwei und vier sonderpädagogische Fachkräfte zur Fortbildung melden. Die Anzahl nötiger Lehrkräfte ist abhängig von der Anzahl der blinden Kinder, für die das Erlernen der Methode in Frage kommt. Die sonderpädagogischen Lehrkräfte arbeiten ein halbes Jahr mit dem Kind[5] und dokumentieren z.B. auf Video die Trainingseinheiten.[6] Nach sechs Monaten erfolgt eine Supervision durch die O&M-Fachkraft und anhand der Auswertung der Videos wird ggf. Nachjustierung bei der Anwendung der Methode vorgenommen. Wiederholung der Methode in den darauf folgenden sechs Monaten.

Im 1. Schulhalbjahr 2017/2018 könnten die fortgebildeten sonderpädagogischen Lehrkräfte andere Kolleginnen und Kollegen in die Klicksonar-Anwendung unterrichten. Sie übernehmen dann auch die Supervision unter der Anleitung der O&M-Fachkraft. Das Projekt endet mit dem 1. Schulhalbjahr 2018/2019.

Durch den Ansatz, dass Lehrkräfte andere Lehrkräfte in der Methode schulen, kann sich der Anteil der in der Vermittlung von Klicksonar kompetenten sonderpädagogischen Lehrkräfte flexibel ausbauen, so dass mittelfristig alle Kinder unterrichtet werden können, ohne dass externe Fachkräfte hinzugezogen werden müssen. Dieses interne Peer-to-

[5] Anm.: Es handelt sich um keine zusätzlichen Betreuungsstunden, sondern das Erlernen der Methode wird in die zur Verfügung stehenden Stunden integriert.

[6] Bei Umsetzung der Video-Dokumentation in Familien bedarf es ebenso wie im Bereich der Frühförderung für die Altersgruppe 3-6jährige Kinder in vorschulischen Einrichtungen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern (ggf. auch der Eltern anderer Kinder und natürlich der Einrichtungsleitung).

Peer-Fortbildungs-Konzept stellt eine flexible, kostengünstige Lösung dar, die bei Erfolg als dauerhaftes Angebot in jeder Schule installiert werden kann. Im Zentrum des Projektes steht neben der flächendeckenden Methodeneinführung so auch die Nachhaltigkeit im System der Frühförderung, weil die sonderpädagogischen Lehrkräfte die neue Kompetenz dauerhaft erwerben, diese mitnehmen und bei jedem Kind ihrer weiteren beruflichen Laufbahn zur Anwendung bringen können. Als Ergebnis des Pionierprojektes wird angestrebt, dass die Vermittlung der Methode langfristig ohne individuell anfallenden finanziellen Aufwand für jedes einzelne geburtsblinde Kind zu ermöglichen. Das Sinnbild für das Projekt sind die konzentrischen Kreise, die ein ins Wasser fallender Stein zieht. Sie breiten sich aus, ebnen sich jedoch nach einer gewissen Zeit. In diesem Sinne sollte im Projekt sicher gestellt werden, dass das Methodenwissen durch Weiterbildungen immer wieder auf den neuesten Stand gebracht und gefestigt werden kann.

Das geplante Vorgehen wurde in Zusammenarbeit mit allen Schulleitungen und Frühförderkoordinatorinnen und -koordinatoren der LVR-Förderschulen des Förderschwerpunktes Sehen entwickelt und auf einem Arbeitstreffen am 23. Juni 2015 abgestimmt. Die Bezirksregierungen in Köln und Düsseldorf waren von Beginn an einbezogen und sind bereit, das Projekt aktiv zu unterstützen, da sie es für eine sehr sinnvolle Ergänzung der Frühförderung bei blinden Kindern halten.

Mit dem Projekt „Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" kann der LVR eine Vorreiter-Rolle auf Bundesebene einnehmen, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bundesweit einmalig. Das Projekt bietet allen Schulleitungen die Möglichkeit, ihre sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Echolokalisation fortzubilden und den von Ihnen betreuten geburtsblinden Kindern die Grundlagen des Klicksonars unter fachkundiger Supervision zu vermitteln. Gemeinsam mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf wird der LVR die Umsetzung begleiten und unterstützen, z.B. durch Schaffung von Möglichkeiten zum regelmäßigen Austausch der beteiligten Standorte sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Das Pionierprojekt soll zudem unabhängig evaluiert werden.

4.2 Wissenschaftliche Evaluation

Neben der Projektdurchführung soll von unabhängiger Seite belegt werden, dass die Methode Klicksonar praktikabel, in dieser Form durchführbar und für die Kinder eine zentrale Orientierungsmöglichkeit im Raum darstellt. Ein weiterer Vorteil einer unabhängigen wissenschaftlichen Expertise besteht in der Stärkung der Außenwirkung des Projektes. Das Projekt gewinnt an Seriosität. Desweiteren kann der LVR mit einer fundierten wissenschaftlichen Untersuchung, die den Erfolg der Methode beweist, an die Spitzenverbände der Krankenkassen herantreten und die Finanzierungsfrage beizeiten noch einmal aufwerfen. Mobilitätstraining wird derzeit über die Krankenkassen erst ab dem fünften Lebensjahr finanziert; nur in Ausnahmefällen wird die Finanzierung bei Kleinkindern übernommen. Es sollte angestrebt werden, diese Praxis zu verändern, um die Mobilität blinder Kinder bereits frühzeitig angemessen zu fördern und ihnen größtmögliche persönliche Mobilität zu ermöglichen.

4.3 Projektkosten

Die Kosten für das dreijährige LVR-Projekt kann folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- Honorarstunden der O&M-Fachkraft zzgl. Fahrkosten
- Elternabende (Info-Abende)
- wissenschaftliche Evaluation
- Sonstiges: Schwankungen der Teilnehmer-Zahl, Fachtreffen, Öffentlichkeitsarbeit etc.

Der nötige Finanzbedarf für das dreijährige Projekt wird auf 95.000 Euro beziffert. In Tabelle 1 sind die Gesamtkosten nach den beschriebenen Kostenarten aufgebrochen. Die Anzahl der zu unterrichtenden Kinder über die nächsten drei Jahre kann nur geschätzt werden. Um einen evtl. aufkommenden Mehrbedarf auffangen zu können, wird ein Reservetopf vorgesehen.

Tabelle 1: Kosten des Projektes nach Kostenarten

Kostenart	**Höhe**
Honorar O&M-Fachkraft (150 EUR pro Unterrichtsstunde x 400 St.)	60.000,00 €
Fahrkosten O&M-Fachkraft für 3 Jahre	9.000,00 €
Elternabend x 5 Standorte (je 200 EUR pauschal)	1.000,00 €
Wissenschaftliche Evaluation über 3 Jahre	15.000,00 €
Sonstiges	10.000,00 €
GESAMTKOSTEN über 3 Jahre	**95.000,00 €**

Die Kostenschätzung basiert auf der im Juni 2015 ermittelten Zahl der geburtsblinden Kinder in der Frühförderung der LVR-Schulen, welche nach Einschätzung der sonderpädagogischen Lehrkräfte die Methode auch erlernen können. Aktuell trifft diese Beschreibung auf 22 Kinder zu. Eine sonderpädagogische Kraft kann gleichzeitig zwei bis maximal drei Kinder in der Anwendung von Klicksonar unterrichten. Die Supervision, die jedes halbe Jahr durch die O&M-Fachkraft durchgeführt wird, dauert in der Regel drei Unterrichtsstunden. Das bedeutet, dass bei 22 Kindern 66 Stunden Supervision innerhalb von sechs Monaten notwendig sind. Dies summiert sich auf circa 400 Stunden während der gesamten Projektdauer. Bei der Berechnung der Fahrkosten wurde neben der Kilometerpauschale (0,35 EUR pro gefahrenes Kilometer) auch die Zeitpauschale (55 EUR pro Stunde) berücksichtigt. [7]

Die notwendigen finanziellen Mittel sind bisher nicht in dem Haushalt eingeplant. Dezernat 5 wird versuchen, die in 2016 anfallenden Aufwendungen (vermutlich in Höhe von ca. 30.000 EUR) durch Einsparungen zu erwirtschaften. Die übrigen Mittel werden in den Haushaltsplan 2017/2018 eingestellt werden.

[7] Diese Berechnung entspricht den Kostensätzen des Bundesverbandes der Rehabilitationslehrer und -lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte e.V.

5. Fazit

Mit dem Projekt „Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" geht der LVR einen Schritt weiter bei der Umsetzung seines Aktionsplans (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln" und Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen"), indem er sich für das nachhaltige *Empowerment* von blinden Menschen stark macht. Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung stellt das Projekt zudem einen Impuls und eine Initialzündung zu einer langfristigen und nachhaltigen Systemveränderung dar. Auf Dauer sollte die Mobilitätsförderung durch Klicksonar in das Ausbildungscurriculum von sonderpädagogischen Lehrkräften in der Frühförderung sowie von O&M-Trainerinnen und Trainer festgeschrieben werden, damit alle blinde Menschen davon profitieren können.

Durch die geplante Vorgehensweise, Einbindung in die Aufgabe der pädagogischen Frühförderung an den Förderschulen des LVR mit dem Förderschwerpunkt Sehen, unterstützt der LVR unmittelbar die Bildung inklusiver Strukturen. Die Förderung kommt allen betroffenen Kindern zu Gute, unabhängig davon, welche Schule sie in Anschluss besuchen.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Anlagen:

- Antrag 13/296/1

CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Ergänzungsantrag-Nr. 13/296/1

öffentlich

Datum: 28.01.2014
Antragsteller: CDU

Schulausschuss	**04.02.2014**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Prüfung zur Einführung von Klick-Sonar

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die neue Orientierungstechnik (Klick-Sonar) für alle LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen eingesetzt werden kann.

Der entsprechende Finanzbedarf pro Jahr ist im Rahmen der Prüfung darzustellen.

Begründung des Ergänzungsantrags:

Der Antrag Nr. 13/296 wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2014 in den Fachausschuss verwiesen.

Begründung des Ursprungantrags:

In der Kommission Inklusion und im Schul-A wurde eine neue Orientierungstechnik für Blinde, die sog. Klick-Sonar-Technik vorgestellt. Diese Technik wurde in der LVR-Severinschule in Köln erfolgreich eingeführt. Diese auf Echolot-Lokalisation beruhende Technik erleichtert - gerade im Rahmen der Frühförderung - die Orientierung für blinde Kinder.

Die CDU-Fraktion vertritt die Auffassung, dass aufgrund der bereits erfolgreich eingebrachten Technik unter dem Gesichtspunkt "Qualität für Menschen" diese Prüfung an allen Schulen gem. dem o.a. Beschlussvorschlag stattfinden muss.

Frank Boss
Fraktionsgeschäftsführer

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1659

öffentlich

Datum: 07.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Toteva

Schulausschuss	**01.12.2016**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**09.12.2016**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Stand LVR-Projekt „Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen"

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/1659 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			95.000
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage Nr. 14/1659 berichtet die Verwaltung über den Start des Projektes „Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen" sowie den Verlauf des ersten Projekthalbjahres und gibt einen Ausblick auf die weiteren Schritte. Mit der Bewilligung des politischen Antrags 13/296/1 hat die Landschaftsversammlung grünes Licht für den Start des LVR-Projektes im Februar 2016 gegeben. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und bislang bundesweit einzigartig.

Das Projekt verfolgt folgendes Ziel: Sonderpädagogische Lehrkräfte aus der Frühförderung erlernen die Anwendung von Klicksonar und bauen die Methode in ihre Arbeit ein. Spielerisch kombinieren sie die Echoortung mit der Heranführung an den Langstock und üben bereits mit kleinen Kindern ab einem Alter von zwei Jahren die Orientierung und Mobilität im Kindergarten oder Zuhause. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden dabei von einer erfahrenen Fachkraft für Orientierung und Mobilität ausgebildet und supervisiert. Hierfür konnte der LVR-Fachbereich Schulen den Mobilitätstrainer Dr. Klaus Mönkemeyer gewinnen, einen der wenigen deutschen Experten für Klicksonar im frühen Kindesalter. Das Projekt soll nachhaltige Wirkung entfalten: die Lehrkräfte sollen nach zwei Jahren eigener Praxis ihr Wissen an weitere Kolleginnen und Kollegen weitergeben, die wiederum neue blinde Kinder schulen können.

Mit diesem Projekt geht der LVR einen Schritt weiter bei der Umsetzung seines Aktionsplans (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln" und Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen"), indem er sich für das nachhaltige Empowerment von blinden Menschen stark macht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1659:

Projektrahmen
Das Projekt **„Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen"** startete offiziell am 01. Februar 2016 und soll bis zum 08. Februar 2019 laufen. Es beteiligen sich alle fünf Frühförderstellen der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Aachen, Düsseldorf, Düren, Duisburg und Köln. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch das „Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport in Frechen (FIBS gGmbH)". Projektleiterin beim LVR-Fachbereich Schulen ist Frau Irina Toteva.

Teilnahmevoraussetzungen
Die blinden Kinder, die am Projekt teilnehmen, müssen bestimmte Kriterien erfüllen:

- Alter von zwei bis fünf Jahren
- Gesetzlich blind ohne visuelle Raumorientierung (Visus kleiner = 0,02), visuelle Orientierung im Bereich von 20-30 cm kann möglich sein
- Fähig sein zu laufen
- Fähig sein, Anweisungen zu verstehen und umsetzen zu können (soziale Kommunikation)
- Und bei ihnen soll die akustische Wahrnehmung und Orientierung ein sinnvoller Schwerpunkt in der Förderung sein

Solange finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können Kinder, die die Teilnahmekriterien erfüllen, zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres einsteigen. Die späteste Aufnahme ins Projekt ist Februar 2018. Die Kinder bleiben bis zu drei Jahre im Programm. Fünfjährige Kinder bleiben bis zur Einschulung, d.h. max. ein Jahr, im Programm. Bei vorzeitiger Einschulung kann die Projektteilnahme der Kinder auch kürzer ausfallen. Ab der Einschulung erfolgt die Finanzierung der kommenden Orientierungs- und Mobilitäts-Stunden, in denen Klicksonar mit trainiert wird bzw. werden kann, über die Krankenkasse. Solange finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können auch fünfjährige Kinder, wenn auch für eine kurze Zeit, vom LVR-Angebot profitieren.

Aktuelle TeilnehmerInnenzahl
Derzeit unterrichten sechs Lehrkräfte aus der pädagogischen Frühförderung sechs blinde Kinder im Alter von zwei bis fünf Jahren in der Anwendung von Klicksonar. Die Verteilung auf die LVR-Standorte sieht wie folgt aus (siehe Tabelle 1). Die LVR-Johannes-Kepler-Schule in Aachen ist mit zwei geburtsblinden Kindern gestartet. Sie konnten bedauerlicherweise nicht aufgenommen werden, da die Eltern den Filmaufnahmen nicht zugestimmt haben. Filmaufnahmen sind im Verlauf des Projektes zwingend notwendig, damit Herr Dr. Mönkemeyer die Unterrichtsweise der Lehrkräfte sowie die Fortschritte der Kinder beurteilen und die nächsten Halbjahres-Lernziele festlegen kann. Die LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf ist mit einem geburtsblinden Kind gestartet und hat noch einen Neueinstieg in diesem Herbst. An der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren gab es ein Kind, welches jedoch nicht gänzlich blind war. Nach einem halben Jahr Training und einer Supervision konnte bestätigt werden, dass die akustische Wahrnehmung keinen Schwerpunkt in der Förderung des Kindes bildet und es daher am Projekt nicht mehr teilnimmt, weil es von der Methode nicht profitiert. Die LVR-Johanniterschule in Duisburg ist mit vier blinden Kindern an den Start gegangen, ein Kind, welches jedoch nicht gänzlich blind war, ist mittlerweile aus dem o. g. Grund ausgestiegen.

Tabelle 1

Standort	**Aktuelle Anzahl Oktober 2016**
LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen	0 Kinder (Start: 2 Kinder)
LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf	2 Kinder (Start: 1 Kind)
LVR-Louis-Braille-Schule, Düren	0 Kinder (Start: 1 Kind)
LVR-Johanniterschule, Duisburg	3 Kinder (Start: 4 Kinder)
LVR-Severin-Schule, Köln	1 Kind

Die Verwaltung rechnet mit weiteren Neueinstiegen im Februar/März 2017.

Bisheriger Projektverlauf

Januar 2016	**Konzeptionsphase** Organisations-Treffen an den LVR-Förderschulen
01. Februar 2016	**Projektstart und Klicksonar-Schulung an der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren**
Februar – April 2016	**Befundgespräche vor Ort** Diese Gespräche stellen eine Art Bestandsaufnahme dar. Sie dienen der Entwicklungs-Analyse des blinden Kindes und der Festlegung der künftigen Lernziele. Gleichzeitig werden Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie das Kindergartenpersonal über das Projekt informiert.
März – September 2016	**Integration von Klicksonar in die Frühförderung** Arbeit mit den Kindern, Videodokumentation
April 2016	**1. Fassung des methodischen Leitfaden** mit exemplarischen Übungssequenzen Klicksonar – 1. Ziele in der Arbeit mit dem Kind Der methodische Leitfaden wird laufend ergänzt und mit Übungsbeispielen bereichert.
Juni 2016	**Wissenschaftliche Begleitung** **Vor-Testung: Mobilitätstest durch das FIBS** Das FIBS entwickelte in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Mönkemeyer einen Test zur halbjährigen Überprüfung der Mobilitätsleistung der Kinder. Kinder müssen bestimmte „Aufgaben" zur Sensibilisierung auditiver Wahrnehmung in Bezug auf die Orientierungsleistungen bewältigen, z.B. an der Wand entlang laufen, Treppen steigen, Flächenöffnungen und Ecken hören etc. Ihre Orientierungsleistung wird dabei erfasst. Die Durchführung der Test-Aufgaben erfolgt immer im Rahmen der Supervisionssitzungen.
September-Oktober 2016	**1. Supervision an der jeweiligen Schule** Mobilitätstest und Videodokumentation

	Im Rahmen des Projektes sind insgesamt fünf Supervisionssitzungen im Turnus von einem halben Jahr vorgesehen. Herr Dr. Mönkemeyer supervidiert die Lehrkräfte, in dem die Arbeit in den vergangenen Monaten besprochen, die Videoaufnahmen des Kindes analysiert und die neuen Förderziele festgelegt werden. Zusammen mit dem Kind wird dann der durch das FIBS entwickelte Mobilitätstest durchgeführt.
November 2016	Austauschtreffen des Projektteams

Projektmeilensteine

Februar – April 2017	Befundgespräche vor Ort und Einstieg neuer Kinder
Februar – März 2017	2. Supervision an der jeweiligen Schule
August-September 2017	Befundgespräche vor Ort und Einstieg neuer Kinder
September-Oktober 2017	3. Supervision an der jeweiligen Schule
Februar – April 2018	Befundgespräche vor Ort und Einstieg neuer Kinder
Februar – März 2018	4. Supervision an der jeweiligen Schule
September-Oktober 2018	5. Supervision an der jeweiligen Schule
Februar 2019	Abschluss des Projekts, Abschlussbericht FIBS und ggf. Abschlusstagung

Eine Vorstellung des Projekts und ein Kurzinterview mit Herrn Dr. Mönkemeyer finden sich auf der Projektseite im Internet unter: www.echolokalisation.lvr.de.

Öffentlichkeitswirkung

Am 19. September 2016 ist eine Reportage über ein geburtsblindes Mädchen aus der Frühförderung der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf im Kölner Stadtanzeiger erschienen. Die Reportage ist als Anlage beigefügt. Daraufhin hat sich die Mutter eines blinden Kindes aus Baden-Württemberg bei der Projektleiterin Frau Toteva gemeldet und sich nach dem Projekt erkundigt. Dies zeigt, dass eine Intensivierung der Pressearbeit zum Projekt zu gesteigertem Interesse bei der Elternschaft und möglicherweise zu Nachahmern in anderen Bundesländern führen kann, so dass mehr blinde Kinder von den Möglichkeiten der Echolokalisation durch Klicken profitieren können.

Im Rahmen des Projekts ist vorgesehen, im kommenden Jahr eine dreitätige Veranstaltung mit dem weltweit bekannten Klicksonar-Trainer Juan Ruiz in Köln durchzuführen. Die Veranstaltung wird einen Workshop-Charakter haben. Nach einer allgemeinen Einführung in die Klicksonar-Methode wird Juan Ruiz mit den einzelnen

Kindern und ihren Eltern individuell arbeiten. In anderen Veranstaltungen in Deutschland (Berlin) hat er an einem Workshop-Tag mit fünf Familien gearbeitet. Die Verwaltung schlägt vor, alle Eltern mit blinden Kindern aus den LVR-Förderschulen sowie eventuell weitere Interessenten aus der näheren Umgebung über eine Werbeaktion einzuladen. Für Interessenten, deren Kinder nicht die LVR-Förderschulen besuchen, wird ein Kostenbeitrag von 40 EUR erhoben.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit erneut über den weiteren Verlauf bzw. die Ergebnisse des Projektes berichten.

Anlage:

- Reportage „Das Mädchen, das mit den Ohren ‚sieht'", erschienen im Kölner Stadtanzeiger am 19. September 2016

In Vertretung

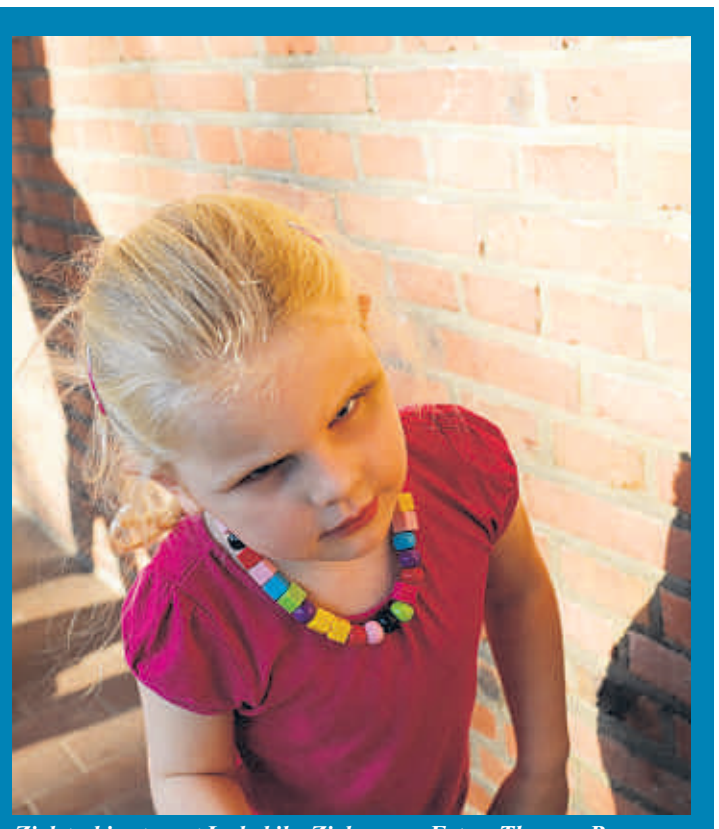
P r o f. D r. F a b e r



Isabel soll herausfinden, wo es eine Lücke in der Mauer gibt.



Das Echo verrät, ob ein Objekt ganz nah oder weiter entfernt ist.



Zielstrebig steuert Isabel ihr Ziel an. Fotos: Thomas Banneyer

Das Mädchen, das mit den Ohren „sieht“



Isabel übt bereits das Schreiben auf einer 6-Punkt-Braille-Schreibmaschine.



Mit dem Langstock spürt das blinde Mädchen Unebenheiten im Boden auf.



Stefanie Knabben hat Isabel ein Buch mit dreidimensionalen Bildern gebastelt.

Isabel Knabben ist von Geburt an blind. Mit Hilfe eines Zungenschnalzens kann sie Objekte in ihrer Umgebung orten. Der Landschaftsverband Rheinland widmet der Klicksonar-Technik jetzt ein dreijähriges Projekt.

VON PETRA PLUWATSCH

Heute ist Isabel eine Lokomotive. Und die muss eine Lücke in der Wand links neben sich finden. „Kk, kk, kk.“ Isabel schnalzt mit der Zunge und marschiert los. Immer an der Wand entlang. „Kk, kk, kk.“ Schließlich bleibt sie vor einem schmalen Gang stehen, der nach links abzweigt. „Da! Da ist eine Lücke in der Mauer.“ Britta Rheinländer klatscht Beifall. „Gut gemacht, kleine Lokomotive. Und jetzt zeig mir, wo eine Tür ist.“

Wir stehen vor der Volkshochschule in Haan bei Wuppertal, Isabels Blick geht in die Ferne. Die blauen Augen sind leicht nach oben gerichtet, fast so, als gäbe es nichts, was einen zweiten Blick lohnte. Die Fünfjährige mit dem langen Pferdeschwanz ist von Geburt an blind. An diesem Morgen trainiert sie mit Britta Rheinländer, einzig mit den Ohren zu sehen.

Jeden Dienstag übt die Sonderpädagogin mit ihrer kleinen Schülerin, wie man sich ganz ohne Augenlicht in der Welt zurechtfinden kann: Fühlen, Tasten, Langstocktraining. Und eben die Klicksonar-Technik oder Echolokalisation, dieses harte Schnalzen, Klicken und Klacken mit der Zunge, das Menschen wie Isabel einen Spalt in die Welt der Sehenden öffnet.

Fledermäuse, Delfine und etwa 600 Kopeka-Vögel auf der südpazifischen Insel Atiu nutzen diese Technik als Orientierungshilfe, um sich durch stockdunkle Räume zu bewegen: Sie stoßen eine Art Klick-Laut aus und schließen aus dem Echo auf Position, Größe und Entfernung der avisierten Objekte. Auch bei der Echolokalisation gehe es darum, ein Geräusch zu produzieren und den Klang zu identifizieren, der zurückkomme, sagt Britta Rheinländer. „Für blinde Kinder ist ihre Umgebung ein großer, schier endloser Raum. Sie müssen zunächst die räumlichen Grenzen erfahren, die Sehende problemlos wahrnehmen.“

In Deutschland ist Klicksonar als Orientierungshilfe für Blinde und Sehbehinderte erst seit wenigen Jahren bekannt. Offiziell gelehrt wird die Technik bislang nirgendwo. Das könnte sich jedoch bald ändern. Im Februar 2016 startete der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ein bundesweit einmaliges Projekt, das die Praktikabilität des gezielten Zungenschnalzens ausloten soll. Es trägt den griffigen Titel „Mit den Ohren Sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“ und ist auf drei Jahre befristet. Daran beteiligt: die Frühförderstellen der LVR-Förderschulen für Sehgeschädigte in Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Düren und Köln. Ein erster Testlauf startete bereits 2011 an der Severin-Schule des LVR in Köln.

> „Die Kinder sollen sich freier, leichter und entspannter im Raum bewegen können
>
> K. Mönkemeyer, Mobilitätstrainer

Ziel des Projekts sei, die Frühförderer in der Vermittlung von Klicksonar zu schulen und gleichzeitig blinde Kinder mit dieser Orientierungshilfe vertraut zu machen, sagt Klaus Mönkemeyer vom Kölner „Institut für soziale Integration Sehbehinderter und Blinder“ (Isis). Außer Britta Rheinländer nehmen fünf weitere Sonderpädagoginnen an dem Schulungsprogramm teil.

Mönkemeyer selbst arbeitet seit mehr als 30 Jahren als Mobilitätstrainer und begleitet das Projekt als Koordinator, Coach und Supervisor. Klicksonar könne zwar das Sehen nicht ersetzen, aber dazu beitragen, „dass blinde Kinder sich freier, leichter und entspannter im Raum bewegen“. Mönkemeyer lernte die in Deutschland bis dato völlig unbekannte Technik der Raumerkundung vor einigen Jahren in Kursen von Daniel Kish kennen. Der Kalifornier erblindete im Alter von einem Jahr und gilt heute als Pionier der Echolokalisation. Der Autodidakt machte die Klick-Methode in den USA bereits in den 1990er Jahren salonfähig. Heute geben „Batman“ Kish, der „Fledermausmann“, und sein ebenfalls blinder Schüler Juan Ruiz aus Mexiko Kurse in rund 30 Ländern.

In Deutschland machte sich als Erster der 2011 gegründete Verein „Anders sehen“ in Berlin stark für die brandneue Technik aus Übersee. Zunächst als bloßes Kuriosum belächelt, gewinnt sie inzwischen auch hierzulande mehr und mehr an Boden. Zumal man inzwischen dem Geheimnis des Sehens mit dem Ohren auf der Spur zu sein scheint. Kanadische Forscher untersuchten dafür die Hirnströme von Blinden, während die die Echolokalisation nutzten. Sie fanden heraus, dass die zurückgeworfenen Schallwellen nicht etwa im für das Hören zuständigen Bereich des Großhirns verarbeitet werden, sondern in dem für das Sehen reservierten Part. Die Folge: Vor dem „geistigen Auge“ der Blinden entsteht allein durch das Echo eine Vorstellung von dem Raum, in dem sie sich bewegen.

Isabel ist jetzt ein Pony und soll allein zurückfinden in den Stall. Der besteht aus einer Mauerecke, die sie nicht sieht und deren Ortung sie sich hart erarbeiten muss. „Zeig mir deinen Stall. Und nicht fühlen. Nur klicken“, mahnt Britta Rheinländer. Möglichst spielerisch soll ihre kleine Schülerin die Echoortung lernen, die ihr später – zusammen mit anderen Mobilitätstechniken – ein Leben in relativer Selbstständigkeit ermöglichen könnte. „Will nicht mehr“, mault Isabel schließlich, als das „Pony“ die nächste Ecke aufspüren soll. Stattdessen stampft sie mit den Füßen auf – auch das eine Methode, um ein Echo zu erzeugen.

Das Klicktraining schule gleichermaßen die Objekt- und die Raumwahrnehmung der Kinder, sagt Klaus Mönkemeyer. „Sie sollen die Länge und Größe eines Raumes erkennen können. Steht etwas drin? Wo steht es? Außerdem sollen sie lernen, zielgerichtet Objekte wie Ampeln, Briefkästen oder Eingänge zu finden.“

Isabels Eltern setzen große Hoffnungen in die Klick-Technik.



> „Für blinde Kinder ist ihre Umgebung ein großer, endloser Raum
>
> Britta Rheinländer

„Unser Kind guckt halt anders als andere Kinder“, sagt Stefanie Knabben. „Nicht nur mit den Ohren. Auch mit den Händen und allen anderen Sinnesorganen.“ Die 35-Jährige steht mit der „Nena“, Isabels rot-weißem Blindenstock, auf dem Hof der VHS und beobachtet die Fortschritte, die ihre Tochter Woche für Woche macht.

Isabel ist ihr drittes Kind. Sie und Ehemann Rainer (42) bemerkten früh, dass „irgendetwas nicht stimmte“ mit dem Säugling. Isabel suchte auch mit drei Monaten keinen Blickkontakt und reagierte nicht auf optische Reize. Der Kinderarzt versuchte, die verängstigten Eltern zu beruhigen: Es handele sich um eine ganz normale Entwicklungsverzögerung. So etwas komme schon einmal vor.

Doch Stefanie und Rainer ließen nicht locker. Sie blitzten ihrer Tochter mit der Taschenlampe in die Augen und wedelten mit Spielsachen vor ihrem Gesicht herum. Nichts. Zwei Monate später stand die Diagnose fest: Isabel ist von Geburt an blind und kann lediglich extreme Schwarz-Weiß-Kontraste wahrnehmen. Eine humangenetische Untersuchung enthüllte Wochen später die Ursache dafür. Das Kind leidet an einem extrem seltenen Gendefekt. Weltweit, sagt Rainer Knabben, gebe es nur einige Dutzend dokumentierte Fälle.

Die Diagnose „blind“ habe sie anfangs sehr geschockt, gesteht Stefanie Knabben. „Ich habe mir die Zukunft unserer Tochter ganz schrecklich vorgestellt. Hätte ich damals gewusst, wie gut sie sich entwickelt, hätte ich mir weniger Sorgen gemacht.“ Sobald die Diagnose feststand, kam Isabel in die LVR-Frühförderung Sehen. Da war sie knapp fünf Monate alt. Mit drei Jahren bekam sie ihren ersten Langstock. Gerade rennt sie damit ausgelassen über den Hof der VHS. Allein einen Aschenbecher, der in die Wand eingelassen ist, bemerkt sie nicht und stößt mit dem Kopf dagegen.

„Wir haben früh beschlossen Isabel nicht anders zu behandeln als unsere anderen zwei Kinder“, sagt Rainer Knabben. „Später im Leben wird ihr keiner groß unter die Arme greifen. Also muss sie frühzeitig lernen, selbstständig zu sein.“ Die Klick-Methode solle ihr dabei helfen. Die Fünfjährige geht, begleitet von einer Integrationshilfe, in einen Regelkindergarten und soll im kommenden Jahr auch eine Regelschule besuchen. Sie fährt mit der Mutter Tandem. Zu einem Schwimmkurs bei der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft ist sie bereits angemeldet.

Natürlich, gibt Stefanie Knabben zu, gebe es ab und zu einen kleinen Unfall. Vor ein paar Tagen erst ist Isabel im Kindergarten gestolpert und mit dem Kopf aufgeschlagen. Noch leuchtet über ihrem linken Auge ein grün-gelbes Veilchen. „Aber das“, sagt die Mutter, „hätte auch einem sehenden Kind passieren können.“

Information

150 000 Menschen in Deutschland sind blind, weitere 300 000 sehgeschädigt. Um sich selbstständig in der Welt zurechtzufinden, benötigen sie ein Orientierungs- und Mobilitätstraining. Sie lernen, mit dem Langstock umzugehen, aber auch, ihre anderen Sinne, das Gehör, den Tast- und Geruchssinn zu nutzen. Wichtig ist, mit dem Training so früh wie möglich anzufangen.

Die Klicksonar-Technik oder menschliche Echoortung wird von blinden und sehbehinderten Menschen angewendet, um sich im Raum zu orientieren, Gegenstände zu orten und deren Größe und Entfernung zu bestimmten. Die Technik wurde in den 1990er Jahren in den USA entwickelt und wird seit einigen Jahren zunehmend auch in Deutschland genutzt. (P.P.)

1.

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Wissenschaftlicher Projektbericht des LVR-Projekts „Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klick-Sonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt ‚Sehen' "

Wissenschaftlicher Abschlussbericht

Autorinnen: Isabel Stolz, Dr. Vera Tillmann

Februar 2019

Inhalt

1. Titelblatt 1
2. Einleitung 2
Das Projekt „Klicksonar“ 3
3. Pädagogische Frühförderung bei Kindern mit Sehschädigung 5
Orientierungs- und Mobilitätstraining 7
4. Die Methode der Echolokalisation 8
Anwendung der Echolokalisation von Menschen mit Sehbehinderungen 9
5. Methodik 10
6. Ergebnisse 15
7. Diskussion 36
7.1 Methodendiskussion 36
7.2 Ergebnisdiskussion 38
8. Schlussfolgerungen & Beobachtungsbogen 41
Fazit und Ausblick 45
English Abstract 46

2. Einleitung

In Deutschland kommen jährlich etwa 160 Kinder blind zur Welt, die Zahl der Kinder mit starker Sehbeeinträchtigung wird auf vier- bis sechsmal so hochgeschätzt (Anders Sehen e.V. 2019, 2019). Für sie spielt eine aktive und selbstbestimmte Lebensgestaltung genauso wie für Kinder und Jugendliche ohne Sehbehinderung eine bedeutsame Rolle. Insbesondere Orientierung und Mobilität sind grundlegende Bausteine, die in diesem Zusammenhang eine selbstbestimmte und aktive Lebensführung begründen. Kinder und Jugendliche mit Sehbeeinträchtigungen bzw. Blindheit profitieren durch eine spezifische Förderung in frühem Alter, um gezielt Kompetenzen der Orientierung und Mobilität zu entwickeln und zu optimieren. Eine effektive und passgenaue Frühförderung insbesondere von geburtsblinden (Klein-)Kindern kann für diese Zielgruppe einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von

Selbstständigkeit führen, indem sie schon in frühem Alter, „…zielgerichtet und sicher von einem Ausgangs- zu einem Zielpunkt […] gelangen“ (Brambring 1999, S.10). Dadurch kann ihre räumliche Orientierung (d.h. Ziel ist vom Ausgangspunkt direkt wahrnehmbar; z.B. Tür des Zimmers) sowie die geografische bzw. kognitive Orientierung (d.h. Ziel ist vom Ausgangspunkt nicht direkt wahrnehmbar; z.B. Fußballplatz vor dem Zimmer/Haus) frühzeitig geschult werden.

Ziel einer effektiven Frühförderung ist es zudem, zu einem diesbezüglichen situationsadäquaten Verhalten der Kinder beizutragen und dadurch perspektivisch auch zur selbstbestimmten Teilhabe an verschiedenen Gesellschaftsbereichen beizutragen, damit die Kinder und Jugendlichen ihre Lebenswelt gemäß Artikel 30 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention künftig interessengerecht gestalten können.

An dieser Stelle setzt das vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) geförderte Projekt „Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klick-Sonar)“ in die Frühförderung der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt „Sehen“ an. In diesem Projekt wird das Potenzial der Frühförderung aufgegriffen und blinden (Klein-)Kindern durch eine zielgerichtete Förderung der menschlichen (aktiven) Echolokalisation die Möglichkeit gegeben, ihre Umgebung akustisch, d.h. durch Hören zu erschließen. Die Echolokalisation hat für Kinder das Potenzial, sich unter der Nutzung ihres Gehörs frei im Raum zu bewegen und zu lernen Räume und Objekte akustisch wahrzunehmen, ohne diese zu berühren. Perspektivisch kann dies einen Beitrag zu Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der sehbeeinträchtigten Kinder in Alltags- sowie sportbezogenen Kontexten bieten. Insbesondere im Hinblick auf die Schulfähigkeit der blinden (Klein-)Kinder, lässt sich dadurch ein wesentlicher Beitrag zu ihrer persönlichen Mobilität und den schulbezogenen Bewegungsanforderungen leisten, welche insbesondere auf die Anforderungen im Kontext des Gemeinsamen Lernens an der „Allgemeinen Schule“ vorbereiten können. Im Folgenden wird das vom Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS) wissenschaftlich begleitete Projekt vorgestellt, darauf folgt die theoretische Einbettung des Projekts in die pädagogische Frühförderung bei Kindern mit Sehschädigung sowie die Anwendung der Methode der Echolokalisation bei Menschen mit Sehschädigungen. Weiterführend werden die generierten Ergebnisse bezüglich der Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klick-Sonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen dargelegt, diskutiert und in einem Fazit resümiert.

Das Projekt „Klicksonar“

Das dreijährige Projekt *„Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klick-Sonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt „Sehen“* verlief in einer Projektlaufzeit vom 01. Februar 2016 bis zum 28. Februar 2019 und war bundesweit

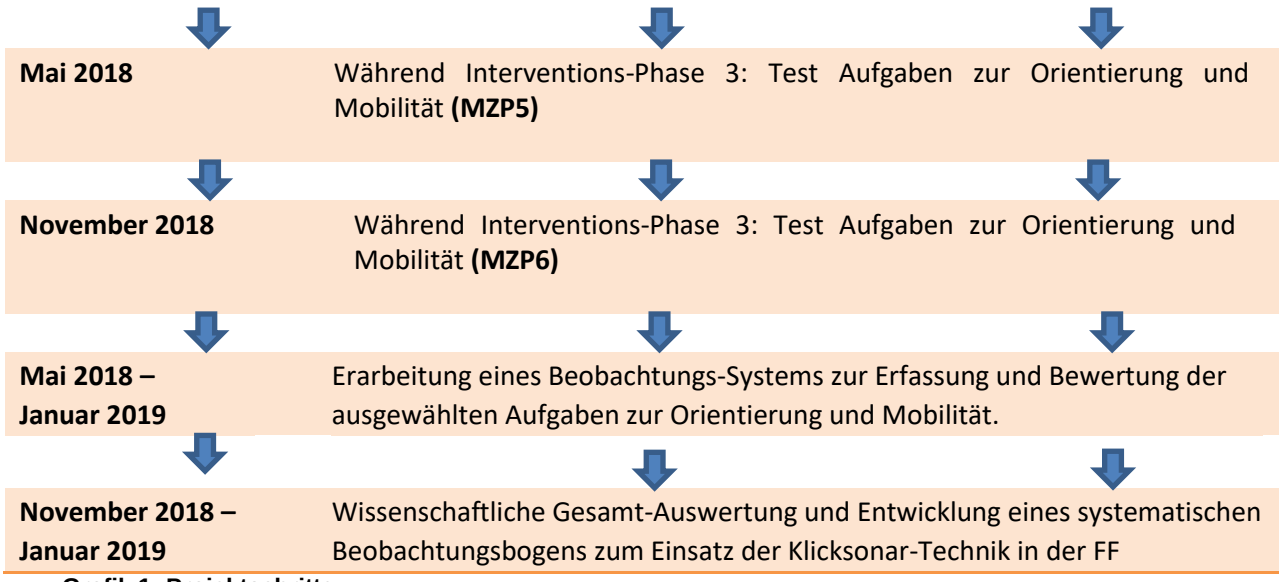
einzigartig. Es beinhaltete alle LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ im Rheinland (Aachen, Düsseldorf, Düren, Duisburg und Köln) mit insgesamt 12 Kindern.

In dem Projekt wird die von US-Amerikaner Daniel Kish entwickelte und weltweit verbreitete Echolokalisation bzw. Klick-Sonar-Methode aufgegriffen und im Kontext der Frühförderung für blinde (und auch solche der WHO-Klassifikationsstufe 4: Visus <.02) (Klein-)Kinder zur gezielten Förderung von Orientierung und Mobilität angewendet.

Zur Multiplikatoren-Schulung der Frühförderkräfte (FFFK) wurde zusätzlich zu den im Projekt durchgeführten Supervisionen und Schulungen durch den Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität Klaus Mönkemeyer (Institut für Soziale Integration Sehbehinderter und Blinder e.V.), ein Fortbildungswochenende mit dem Echolokalisationsexperten Juan Ruiz durchgeführt, welcher die Frühförderfachkräfte (FFFK) durch gezielte Wahrnehmungsaufgaben und Möglichkeiten der Selbsterfahrung anleitete. Als Projektergebnis wurde auf Basis der systematischen Beobachtungen ein Beurteilungsbogen zur Erfassung und Bewertung von Kompetenzen der Orientierung und Mobilität entwickelt, welcher als Grundlage für das gezielte Training der Klick-Sonar Echolokalisationstechnik in der Frühförderung genutzt werden kann.

Die folgende Grafik stellt die einzelnen Projektschritte der verschiedenen Projektphasen dar (vgl. Grafik 1).

Februar – April 2016	Erstellung von Testaufgaben zur Orientierung & Mobilität der Kleinkinder sowie Rückmeldungen der Frühförderfachkräfte (FFFK) zur Einführungs-Veranstaltung & des Interventions-Dokumentations-Bogens
Mai 2016	Prä-Test Kinder Aufgaben zur Orientierung und Mobilität **Messzeitpunkt 1 (kurz: MZSP 1)**
November 2016	Nach Interventions-Phase 1 & Supervision 1: Test Aufgaben zur Orientierung und Mobilität **(MZP2)**
Mai 2017	Während Interventions-Phase 2: Test Aufgaben zur Orientierung und Mobilität **(MZP3)**
November 2017	Nach Interventions-Phase 2: Test Aufgaben zur Orientierung und Mobilität **(MZP4)**



Grafik 1: Projektschritte

3. Pädagogische Frühförderung bei Kindern mit Sehschädigung

Eine umfassende pädagogische Frühförderung versucht gemäß Fischer (2011, S.2), kindliche Eigenkräfte herauszubilden und vor dem Hintergrund des familiären Umfeldes und Herausforderungen des Alltags zu fördern. Das Begriffspaar Bewegung und Wahrnehmung spielt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle, da sich das Kind durch seine selbstständige motorische Aktivität im Interaktionsprozess mit der Umwelt entwickelt und eigene Handlungsprozesse initiiert (ebd.). In dieser kindlichen Selbsttätigkeit wird das multisensorische Erfahrungslernen als zentrales Medium des Lernens angesehen (Bahr, Behrens & Fischer 2016, S.49; Beudels 2016, S.50). Das Kind soll in der Frühförderung durch die Verbindung von Bewegung und Wahrnehmung bedeutungsgebundene Bewegungshandlungen vollziehen können (Fischer 2009, S. 62 ff).

Im internationalen Fachdiskurs hat sich gegenwärtig durch einen vermehrten Fokus auf Bewegung und Körperlichkeit ein dynamisch-systematisches Entwicklungsverständnis etabliert, welches eben dieser Bewegung und Körperlichkeit eine grundlegende Bedeutung für die Gesamtheit der Entwicklungsprozesse zuschreibt (Bahr, Behrens & Fischer 2016, S. 31; Fischer 2011, S. 4). Dabei ist die Wechselbeziehung zwischen Bewegung, Kognition und sozial-emotionaler Kompetenz von großer Bedeutung, da durch das kindliche Handeln und Erkunden Bewegungsaktivität und Bewegungsentwicklung entsteht (Bahr, Behrens & Fischer 2016 S. 32). Bewegung kann dadurch zum wichtigen Mediator in der Interaktion mit Menschen und Gegenständen werden. Ebenso wird durch die Variabilität und Aktivität von motorischen Handlungs- und Bewegungsmustern die Entwicklung motorischer Kontrolle gefördert (ebd. S. 32).

In den ersten Lebensjahren sind Kinder häufig sehr neugierig und wollen ihre Umgebung „entdecken“. Dieser Erkundungsdrang kann in der Frühförderung genutzt werden, um multisensorische Erfahrungs- und Lernräume zu bieten, in welchen Wahrnehmung, Fühlen, Denken, Sprechen und Bewegung simultan vorkommen (Beudels 2016, S. 50-51; Beins 2005). Die in dieser Zeit gemachten Erfahrungen sind von großer Bedeutung, um sich später selbstständig im Raum orientieren zu können und Bewegungsräume selbstständig zu erweitern. In dem Projekt konnte beobachtet werden, dass Kinder mit Sehbeeinträchtigungen Räume Schritt für Schritt durch verschiedene Orientierungstechniken erschließen. In diesem Zusammenhang wird Bewegung nicht als pädagogisches Medium genutzt, um sportmotorische Fertigkeiten zu vermitteln, sondern zur explorativen Auseinandersetzung mit der dinglichen und menschlichen Umwelt (Beudels 2016, S. 51; Zimmer 2004, S. 42).

Die Befriedigung dieses Erkundungsdrangs lässt Kinder zusätzlich an Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit gewinnen. Sie bewegen sich im zeitlichen Verlauf der Frühförderung freier im Raum und erreichen komplexere Lernziele. Die diesbezüglichen Wirkungszusammenhänge zwischen Bewegung und Wahrnehmung werden gemäß Seewald (2003) als neurophysiologische Konzepte bezeichnet. Diese beinhalten, dass über spezielle Bewegungsaufgaben und –übungen basale sensorische Integrationsleitungen verbessert werden, welche die Voraussetzungen für höhere kognitive Leistungen schaffen (Beudels 2016, S. 55). Die sogenannte Reizhungerhypothese, welche den natürlichen kindlichen Bewegungsdrang umfasst, stellt diesen als Ausgangspunkt von Lernprozessen dar, in denen sich das Kind mit seiner Umwelt auseinandersetzt und Lernfortschritte in immer komplexere Wirkungszusammenhänge bringt (ebd. S. 55). Die Transfereffekte von Bewegung und Lernen steigern sich durch Motivation, ein erhöhtes Selbstbewusstsein und ein förderndes Lernumfeld. Dadurch erreichen sie immer größere Wirkungszusammenhänge (ebd. S.58). Insbesondere Kinder mit Sehbeeinträchtigung profitieren von einer gezielten Förderung von Wahrnehmung und Bewegung im Kontext der Frühförderung.

Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung konstruieren ihre Wirklichkeit auf andere Weise als visuell orientierte Menschen. Bewegung, der Tastsinn und der Hörsinn nehmen bei ihrer Wirklichkeitskonstruktion einen größeren Raum ein (Walthes 2005). Aufgrund der Flexibilität des Gehirns, kann der visuelle Kortex bei blinden Menschen anders genutzt werden, wenn das Sehvermögen nicht entwickelt werden kann (Sadato et al. 1996). Umwelteindrücke regen die menschlichen Sinnesrezeptoren an, die eine neuronale Erregung erzeugen, welche die Umwelteindrücke in unspezifische neuronale Signale umwandelt (Walthes 2005). Diese Erregungsverarbeitung spezifischer Wahrnehmungen findet in zahlreicheren Hirnregionen und -bereichen statt, als bisher angenommen. Diesbezüglich konnte durch bildgebende

Verfahren (Magnetresonanztomographie MRT, Positronen-Emissionstomographie PET) aufgezeigt werden, dass verschiedene Regionen des Gehirns bei der Sinneswahrnehmung gleichzeitig aktiv sind und nicht wie angenommen jeweils nur ein separates Informationen verarbeitendes Seh- oder Sprachzentrum vorhanden ist (ebd.).

Auch wenn Menschen mit Sehschädigung über ihre visuelle Umwelt im herkömmlichen Sinne keine Resonanz erfahren, sind bei ihrer Gehirnaktivität im visuellen Kortex bei dem Lesen der Punktschrift dieselben Aktivitätsmuster aufzuzeichnen wie bei Sehenden zur Verarbeitung von Schwarzschrift (ebd.). Ihre Wahrnehmung ist nicht primär über die Reizaufnahme über den visuellen oder akustischen Analysator gesteuert, sondern auf der Basis der Bewegung und Wahrnehmung des Körpers in seiner Umwelt. Die Aktivität und Bewegung bedingt und strukturiert den Adaptationsprozess des wahrnehmenden Systems an seine Außenwelt sowie deren Passung (ebd.). Dies unterstreicht die Notwendigkeit der handelnden Auseinandersetzung durch Aktivität und Bewegung in und mit der Umwelt als wichtige Maßnahme der pädagogischen Frühförderung.

Orientierungs- und Mobilitätstraining

Bisherige wissenschaftliche Erkenntnisse über die motorische Entwicklung blinder Kinder stellten fest, dass im statomotorischen Bereich geringe und in der Lokomotion deutliche Unterschiede in der Entwicklung im Vergleich zu sehenden Kindern festzustellen sind (Tröster & Brambring 1992). Rückgeführt wird dies nicht auf Entwicklungsdefizite im motorischen Bereich, sondern auf einen Mangel an Gelegenheiten zur Bewegung und der Erschließung jenen Raumes, der hinter dem „Greifraum“ liegt (Walthes 2005). Aufgrund der späteren Entwicklung und Ausprägung der akustischen Lokalisationsfähigkeit von Kindern mit Sehbeeinträchtigung fehlt der frühkindliche Bewegungsanreiz z.B. ein Spielzeug im Raum zu finden und sich dorthin zu bewegen (ebd.).

Innerhalb der „Komplexleistung Frühförderung“ werden unter anderem anhand von Orientierungs- und Mobilitätstrainings die hierfür relevanten Sinneserfahrungen und Kompetenzen der sensorischen Integration spielerisch trainiert und der Aufbau wichtiger Verknüpfungen im kindlichen Gehirn angeregt (VIFF Frühförderung 2018).

Im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an Förderschulen werden anhand von Orientierungs- und Mobilitätstrainings mit sehbeeinträchtigten Kindern vorrangig Aspekte der Orientierung, insbesondere auch das Verhältnis des Körpers zur Umwelt geschult. Dabei steht die Erlangung einer größtmöglichen Selbstständigkeit sowie die Überwindung des Angewiesen seins auf Hilfe im Vordergrund (Walthes 2005). Diese Selbständigkeit kann nur über eine größtmögliche Selbsttätigkeit erreicht werden, welche die Vermittlung und Aneignung spezifischer Techniken und Fertigkeiten umfasst (ebd). Das Orientierungs- und

Mobilitätstraining im frühen Kindesalter zu beginnen, ist in diesem Kontext von großem Nutzen, da die in den ersten Lebensjahren gemachten Erfahrungen die Basis dafür bilden, um sich später selbstständig im Raum orientieren zu können. Die Nutzung der Klick-Sonar-Echolokalisationstechnik im Rahmen des Orientierungs- und Mobilitätstrainings im Kinder und Jugendbereich wurde, mit Ausnahme der hier vorliegende Studie bisher nicht wissenschaftlich analysiert, ebenso wenig liegen Untersuchungen in bewegungs- und sportbezogenen Kontexten vor.

4. Die Methode der Echolokalisation

Durch die internationale Forschung konnte aufgezeigt werden, dass Menschen, wie einige Tierarten, in der Lage dazu sind, reflektierte Schallenergien (Echos) aus ihrer physischen Umgebung aufzunehmen und zu verarbeiten (Walthes 2005; Thaler et al. 2011). Es wird zwischen einer aktiven und passiven Echolokalisation unterschieden, wobei sich die passive Echolokalisation darauf beschränkt, akustische Umweltsignale aufzunehmen und zu verarbeiten, um dadurch Informationen über die eigene Position in der Umgebung zu generieren.

Die aktive Echolokalisation beinhaltet das bewusste Aussenden eines Geräuschs durch Klicks, mit dem Ziel, die reflektierenden Schallwellen des Echos zu verarbeiten und dadurch Umgebungsinformationen abzufragen (Kish et al. 2011). Durch das Produzieren eines Klicks und das nachfolgende Aufnehmen und Verarbeiten des Echos, können Rückschlüsse auf die Position, Distanz, Größe, Form und Beschaffenheit von Objekten generiert werden (ebd.). Diese Methode der Echolokalisation wird Klicksonar (engl. Flashsonar) genannt und findet sich insbesondere im Tierreich (z.B. Fledermäuse, Delphine) wieder. Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung ist diese Methode der Umgebungswahrnehmung eine nutzvolle Orientierungsmöglichkeit, da Umgebungsinformationen und –spezifika situativ abgefragt werden können, um eine individuelle Raumvorstellung zu konstruieren. Sogenannte mental gesetzte „Landmarks“ können akustisch markante Orte kennzeichnen, um die spezifische Echoresonanz der Umgebung wiederzuerkennen (ebd.). Erstmalig angewendet wurde die Methode von Daniel Kish, welcher durch eine Tumorerkrankung nach 13 Lebensmonaten erblindete und sich die Klicksonar-Echolokalisation im weiteren Verlauf seines Lebens selbst beibrachte (Kish 2011).

Die internationale Forschung der Klick-Sonar-Echolokalisationstechnik befindet sich derzeit noch in den Anfängen und umfasst Untersuchungen zu verarbeitenden Hirnregionen und Kortexaktivitäten bei der Aufnahme von echoakustischen Geräuschen. So wird durch Untersuchungen von Thaler et al. (2011) sowie von Wallmeier et al. (2015) nahegelegt, dass die verarbeitenden Hirnregionen des akustischen Reizes bei Echolokalisations-Experten

primär im visuellen Kortex zu verorten sind und dass dort eine Zunahme der Stoffwechselaktivität in dem entsprechenden Kortexarealen zu verzeichnen ist. Wie Juan Ruiz bei dem im Projekt initiierten Klicksonar-Fortbildungswochenende erklärte, entsteht durch die eintreffenden Echos im visuellen Kortex bei den sehbeeinträchtigten Anwendern eine Vorstellung der Umgebung. Auch in der Ermittlung von Distanzen sowie der Größenbeständigkeit von Objekten konnte sich die Methode als zuverlässig erweisen (Milne et al. 2015). Eine Trainierbarkeit der grundlegenden Kompetenzen der Echolokalisation durch Audio Aufnahmen konnte durch eine Untersuchung von Rojas et al. (2010) aufgezeigt werden.

Anwendung der Echolokalisation von Menschen mit Sehbehinderungen

Durch die von Daniel Kish initiierte Organisation „Access for the Blind“ wurden weltweit bisher ca. 7.000 blinde Schülerinnen und Schüler in 30 Ländern in der Klicksonar Echolokalisationstechnik geschult (Anders Sehen e.V. 2019). Daniel Kish und sein erster Schüler Juan Ruiz verbreiten die Methode mit drei weiteren Klicksonar-Trainern durch Multiplikatoren-Schulungen und Fortbildungen weltweit. Durch die deutsche gemeinnützige Organisation „Anders sehen e.V.“, welche als Initiative zur Förderung und autonomen Mobilität blinder Kinder in Deutschland agiert, konnten in Deutschland seit dem Jahr 2011 Rehabilitationslehrer und Rehabilitationslehrerinnen für Orientierung und Mobilität in der Anwendung der Klicksonar-Echolokalisationstechnik geschult werden, um diese innerhalb ihrer Arbeit mit Erwachsenen und Kindern ab ca. 5 Jahren anzuwenden. Ebenfalls seit 2011 wird die Klicksonar-Echolokalisationstechnik am Frühförderzentrum der LVR-Severinschule in Köln durch Dr. Klaus Mönkemeyer gelehrt.

5. Methodik

Zur wissenschaftlichen Analyse stehen die individuellen Entwicklungen jedes Kindes im Mittelpunkt systematischer Beobachtungen. Anhand eines qualitativen Ansatzes soll untersucht werden, ob und inwiefern die Kinder von der Methode profitieren können. Dabei steht die folgende Fragestellung im Zentrum der Analysen:

- Ist die Klick-Sonar-Echolokalisationstechnik effektiv, um definierte Aufgabenstellungen bei blinden (Klein-)Kindern (bis 6 Jahre) hinsichtlich Mobilität und Orientierung positiv zu beeinflussen?

Die Stichprobengröße der Untersuchungsgruppe belief sich auf 12 teilnehmende Kinder (♂=4; ♀=8). Die Durchführung der Supervisionen erfolgte je Einzelfall in unterschiedlicher Häufigkeit in den Frühfördereinrichtungen sowie dem räumlichen Umfeld, den Turnhallen der LVR-Förderschulen statt. Bevor die 2,5 jährige Interventionsphase begann, wurde zunächst eine eintägige Schulung der FFFK zur Methode Klick-Sonar durch Herrn Dr. Mönkemeyer durchgeführt. Diese Frühförderfachkräfte, d.h. Lehrerinnen und Lehrer haben zum Startzeitpunkt des Projekts mit den beteiligten Kindern noch keine Übungseinheiten zur Klicksonar-Echolokalisationstechnik durchgeführt. Die Videographien wurden nach dem Start der Interventionsphase innerhalb der Supervisionen in sechsmonatigem Rhythmus durchgeführt. Anhand eines explorativen Vorgehens wurde zunächst erprobt, ob die (Klein-)Kinder standardisierte Testaufgaben bewältigen können, welche sich an den Entwicklungsstand der Kinder orientierten und v.a. auch physikalische respektive blinden-spezifische Aspekte berücksichtigten (z.B. den Schall adäquat reflektierende Materialien; Auftreffwinkel/Neigung/Steilheit der Objekte; Entfernungen zu den zu lokalisierenden Objekten etc.). Dadurch wurde ein individueller Klicksonar-Förderplan erstellt, in welchem die Schrittfolge und Komplexität der Orientierungs- und Mobilitätsaufgaben individuell durch das Training der Kinder mit ihren FFFK festgelegt wurde.

Die folgenden Entwicklungsaufgaben wurden als Inhalte der Klicksonar-Trainings festgelegt:

1. *Zugehen auf eine Wand (ca. 10 Meter)*
2. *Eine Ecke finden (Abstand gemäß der vorherigen Übung)*
3. *Eine Wand entlang gehen (mit/ohne Handkontakt)*
4. *Eine Öffnung finden (Tor, Türe)*

5. *Eine Gasse entlang gehen (z.B. Zwischen Kasten und Wand in der Turnhalle)*
6. *Durch den freien Raum gehen und sich dabei orientieren*
7. *Hindernisse finden (im Haus und draußen)*
8. *Sich im Treppenhaus orientieren (mit/ohne Handkontakt zum Geländer)*
9. *Sich draußen orientieren (Hindernisse & Öffnungen finden)*
10. *Abstände und Entfernungen bewusst wahrnehmen*
11. *Sich zu stummen Objekten hin orientieren (z.B. Gebäudefassade)*
12. *Ortung einer beweglichen oder statischen Schallquelle in der Nähe (im Haus oder draußen)*

Zunächst sollte im Rahmen des Projekts ein standardisiertes Beobachtungssystem (Testpool) entwickelt werden, welches durch die Bewältigung spezifischer Textaufgaben eine deskriptivstatistische sowie sofern möglich, inferenzstatistische Analyse der Kompetenzen bezüglich der Orientierung und Mobilität der blinden (Klein-)Kinder zulässt. Dabei sollte eine Vergleichbarkeit der erworbenen Kompetenzen hergestellt und ein Trainingsverlauf aufgezeigt werden, welcher anhand eines Analyseschemas ausgewertet werden kann. Bei der Durchführung der Übungen traten jedoch verschiedene Problemstellungen auf, welche Abweichungen zur ursprünglichen Planung notwendig machten. Hierbei wurde festgestellt, dass die Konzentrationsfähigkeit und Motivation der (Klein-)Kinder in den ca. 45 minütigen Klicksonar-Trainings in unterschiedlichem Maße an ihre Grenzen geriet. Das Aufgabenverständnis und die Anforderungen der Testaufgaben waren bei den unterschiedlichen Entwicklungsständen der Kinder nicht in gleichem Maße vorhanden und machten eine standardisierte Durchführung der Testaufgaben nicht möglich. Regelkonformität wie z.B. vorher festgelegte Distanzen oder eine festgelegte Reihenfolge der Testaufgaben konnten aufgrund der divergierenden Testsituationen nicht eingehalten werden. Störfaktoren wie zusätzliche Personen, Geräusche oder andere Störquellen erschwerten zudem das Absolvieren des Testpools. Aus den genannten Gründen wurde die Vorgehensweise der Studie innerhalb des Interventionszeitraums von einem deduktiven zu einem induktiven Ansatz verändert. Die systematischen Beobachtungen der individuellen Entwicklungen der Kinder stellen sich vor diesem Hintergrund als zielführender heraus und wurden – wie im Folgenden dargestellt - in Form von Einzelfallanalysen vertiefend untersucht.

Zur Datenauswertung wurde die in Abbildung 1 dargestellte Methode der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse gemäß (Kuckartz 2012) angewendet. Dabei werden im Hinblick auf die sinnvolle Interpretation der Daten Einzelfallbetrachtungen und –Interpretationen dargestellt, um diese zu vergleichen sowie potentielle Zusammenhänge herauszuarbeiten (Tillmann 2015).

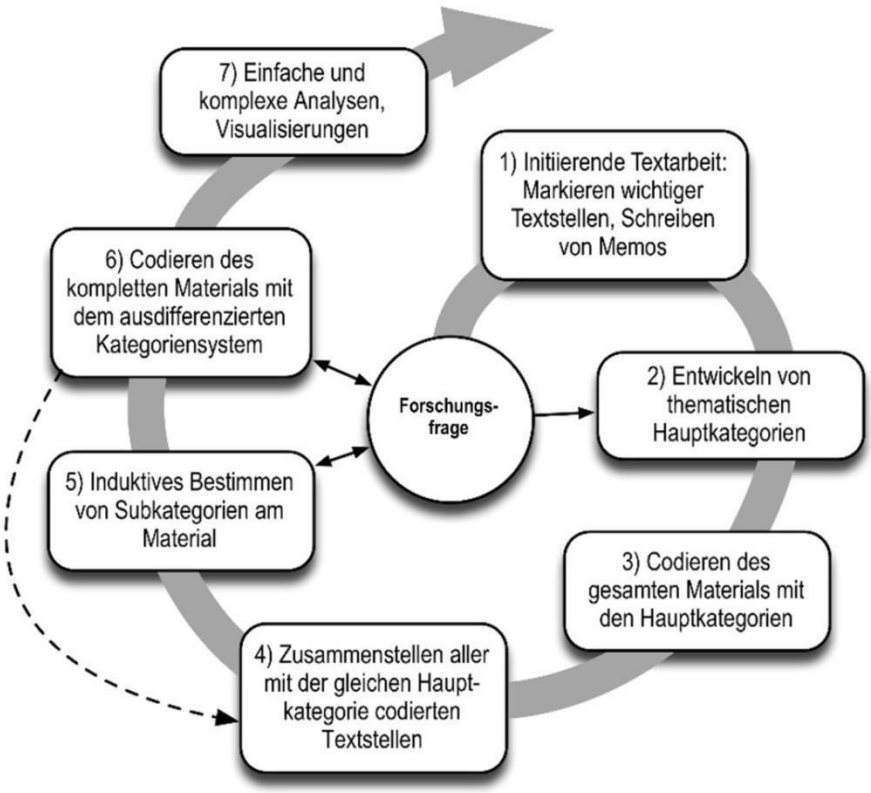


Abbildung 1: Inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse nach (Kuckartz 2012)

Entsprechend des Ablaufs der qualitativen Inhaltsanalyse nach (Kuckartz 2012) wurde zunächst ein hermeneutisch-interpretativer Zugang gewählt (Initiierende Textarbeit), in welcher die Video-Rohdaten gesichtet wurden und ein Gesamtverständnis der Inhalte entwickelt wurde. Dabei wurden markante Videosequenzen sowie Anmerkungen und erste Vermutungen bzgl. der Beantwortung der Forschungsfrage schriftlich fixiert. Nachfolgend wurden deduktiv thematische Hauptkategorien formuliert, welche sich aus der Forschungsfrage ableiten ließen und anhand der ersten Fallanalyse festgelegt wurden. Diese wurden definiert und mit Ankerbeispielen versehen. Hierfür wurde das erweiterte Curriculum des Schulungskonzepts zur Klicksonar-Echolokalisationstechnik als Grundlage herangezogen, welches durch das Institut für soziale Integration Sehbehinderter und Blinder, insbesondere durch Herrn Dr. Mönkemeyer entwickelt wurde.

Im nächsten Schritt wurde das Material mit den in Tabelle 1 dargestellten Hauptkategorien codiert und mit dem Programm MAXQDA ein Codematrixbrowser ausgegeben, in welcher

das Material entlang der Hauptkategorien codiert dargestellt wurde und die Genauigkeit der Definitionen gemäß ihrer Anwendbarkeit überprüft wurde.

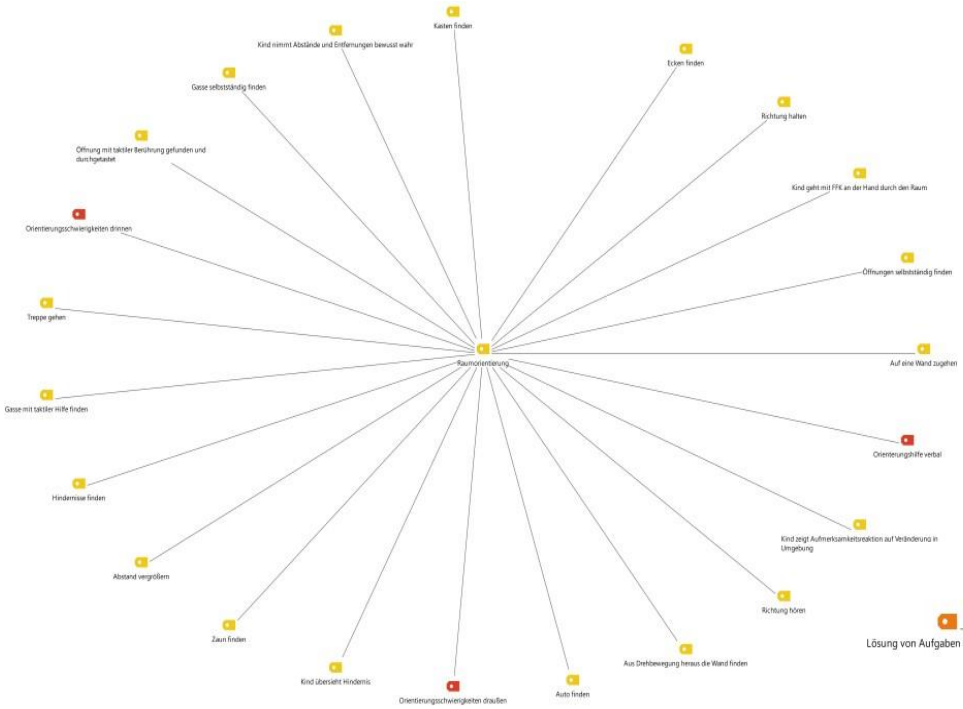
Im nachfolgenden Schritt wurden am Material induktiv Subkategorien gebildet, um die festgelegten Hauptkategorien zu konkretisieren. Mit engem Bezug zum Datenmaterial wurden dabei weitere Aspekte spezifiziert, welche das zu entwickelnde Beobachtungssystem vertiefend ausdifferenzierten. Anschließend wurde das gesamte Datenmaterial mit dem ausdifferenzierten Kategoriensystem codiert sowie eine Kategorie-basierte Auswertung und Einzelfallbetrachtungen und -interpretationen vorgenommen, welche in Kapitel 5 dargestellt wird.

Das ausdifferenzierte Kategorie-System wird im Folgenden dargestellt:

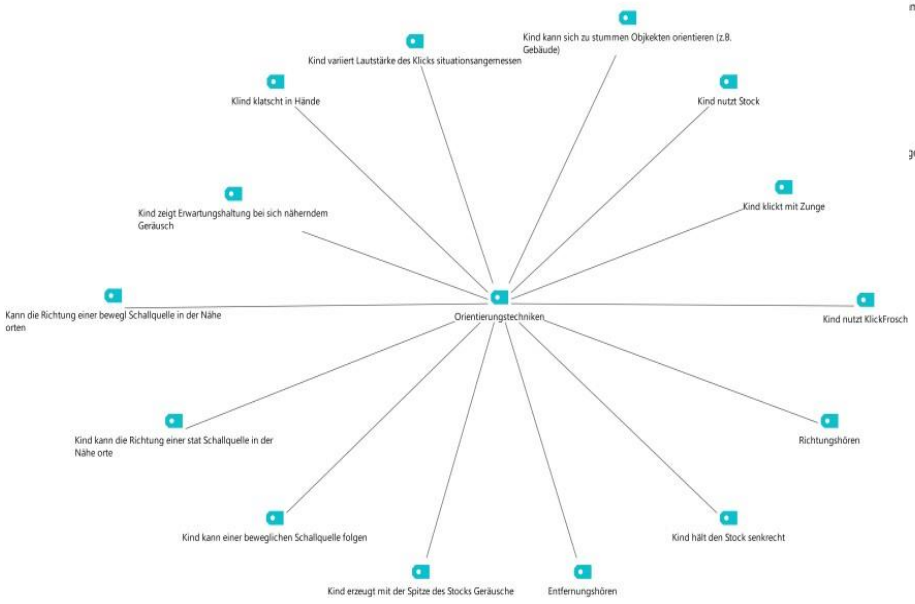
Hauptkategorien	Definition	Ankerbeispiel
1. Raumorientierung	Kind kann sich in seiner Umgebung durch Klangeindrücke orientieren.	Kind unterscheidet Treppenhaus und Turnhalle anhand von Klangeindrücken.
2. Orientierungstechniken	Das Kind nutzt gezielte akustische Vorgehensweisen, um sich im Raum zu orientieren.	Das Kind klickt in eine bestimmte Richtung, weil es dort etwas vermutet (z.B. einen Geräteraum).
3. Körpersprache	Formen der Gestik, Körperhaltung und Körperbewegung, welche den Entwicklungsstatus der Raumorientierung des Kindes zeigen.	Kind geht aufrecht und frei durch den Raum, keine Schonhaltung.
4. Aufgabenverständnis	Kind versteht, dass die Lösung der Aufgabe durch den zielgerichteten Einsatz der Klicksonar Methode erreicht wird.	Kind läuft parallel an der Wand entlang, ohne diese zu berühren. Um seinen Abstand zur Wand wahrzunehmen, nutzt es die Klick-Technik und führt nicht z.B. die Hand an der Wand entlang.

Tabelle 1: Hauptkategorien mit Definitionen und Ankerbeispielen

Entlang der Haupt- und Subkategorien konnte das Material codiert werden. Die folgenden Abbildungen stellen die Code-Subcode Beziehungen der vier Hauptkategorien und ihren jeweiligen Subkategorien dar. Dabei wird deutlich, dass sich die Codierung bezüglich der









Zahl ihrer Subcodes unterscheiden und sich somit eine Code-Hierarchie ergibt.

Abbildung 2: Code-Subcode Segmentmodelle Hauptkategorien

Bezüglich der Haupt- und Subkategorien sind bei den systematischen Beobachtungen zudem motivationale Aspekte des Kindes zu berücksichtigen. Außerdem sollten Einflüsse von Störfaktoren stets einbezogen werden. Grundlegende Übungen der Klicksonar Echolokalisationstechnik wie Unterscheidungen zwischen Klangeindrücken (mit und ohne Reflexion), sollten dem Training vorweg gehen, damit Klangunterschiede (z.B. Klang der Schüssel, Laute an der Wand, Laute in der Türöffnung, Tonne unter dem Tisch oder in einer Einfahrt) grundsätzlich in ihrem Echo voneinander unterschieden werden können.

Das entwickelte sowie ausdifferenzierte Kategorie-System soll als Grundlage zur Entwicklung eines standardisierten Beobachtungsbogens dienen. Zur Untersuchung der Daten wurden die Versionen 12 und 18 der Analysesoftware MAXQDA verwendet.

Zur Beurteilung der Güte der qualitativ erhobenen Daten werden die Kriterien nach (Mayring 2010) herangezogen, welche die sechs Aspekte Verfahrensdokumentation, argumentative Interpretationsabsicherung, Nähe zum Gegenstand, Regelgeleitetheit, kommunikative Validierung und Triangulation umfassen. Die kritische Betrachtung der Studie anhand der genannten Gütekriterien für qualitative Verfahren erfolgt in dem Kapitel 6.1 Methodendiskussion.

6. Ergebnisse

Anhand von Einzelfallbetrachtungen und -interpretationen entlang der Hauptkategorien soll im Folgenden jedes (Klein-)Kind bezüglich der Forschungsfragestellung sowie im Spektrum der anderen Fälle betrachtet werden. Abschließend sollen zentrale Aspekte zu allgemeiner gefassten Schlussfolgerungen bzw. einem zusammenfassenden Fazit bzgl. der Forschungsfrage komprimiert werden können. Es folgt die inhaltliche Ergebnisdarstellung und Interpretation der Daten je Einzelfall. Dabei wurden individuelle Entwicklungen bezüglich der einzelnen Subkategorien im zeitlichen Verlauf analysiert. Die Umfänge des Videomaterials variieren stark, aus diesem Grund weichen die Auswertungen ebenfalls bezüglich Interpretationen und Umfängen voneinander ab.

Einzelfallbetrachtung Kind 1:

Kind 1 wurde über den längsten Zeitraum des Projekts in der Klicksonar-Technik geschult und gefördert, dementsprechend ist über dieses Kind deutlich mehr Videomaterial

vorhanden, als über die anderen Kinder. Es wird im Verlauf der Videoaufzeichnungen deutlich, dass Kind 1 (Mädchen) die Klick-Sonar-Echolokalisationstechnik zunehmend effektiv nutzt, um sich im Raum zu orientieren. Bei der Subkategorie *„Kind nimmt Abstände und Entfernungen bewusst wahr“*, zeigen die Videosequenzen draußen einen zunehmend zügigeren und flüssigeren Gang. Zum **ersten Messzeitpunkt (kurz: MZP)** läuft sie in langsamem Tempo und unter Einsatz des Stocks die Straße entlang. Sie hat dabei wiederkehrend Orientierungsschwierigkeiten und benötigt verbale Orientierungshilfen durch den Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität (02:38). Im Verlauf des **ersten Videos** (MZP1) entdeckt sie ein Hindernis auf der Straße (Auto). Beim Umgehen des Autos durch eine Gasse zwischen Auto und Zaun orientiert sie sich vermehrt taktil über Hände und den Einsatz des Stocks (00:53). Die Tür zum Kindergarten findet sie nicht auf Anhieb. Sie läuft mehrmals in eine andere Richtung und orientiert sich stark taktil mit Hilfe des Stocks (04:48). Im **zweiten Video** wird sie erneut draußen mit einem Hindernis konfrontiert (Auto). Sie hört es und kann es auch gemäß seiner Größe einschätzen sowie um das Hindernis herum gehen, orientiert sich jedoch dabei auch in hohem Maße taktil. Ihre räumliche Orientierung scheint verbessert, was sich durch ein zügigeres Gehtempo und verbale Äußerungen zeigt, in welchen sie das Auto als solches identifiziert und seine Größe korrekt verbalisiert.

„Öffnungen“ entdeckt sie bereits zum **ersten MZP,** z.B. indem sie in der Turnhalle den Weg nach draußen findet. Sie erkennt akustische Veränderungen in der direkten Umgebung und dreht sich in die Richtung der Schallquelle (00:03). Zum **dritten MZP** findet sie Öffnungen in der Turnhalle zielsicher, orientiert sich bei zügigem Gehen sicher im Raum (14:34). Zum **fünften MZP** findet sie Öffnungen weiterhin zielgenau, geht in Öffnungen (z.B. Türen in Turnhalle) hinein und lokalisiert akustische Veränderungen im Detail (z.B. wo Öffnungen noch in weitere Räume abgehen). Dabei dreht sie den Kopf abwechselnd in Richtung der Öffnungen, um zielgerichtet in die Räume hineinzuhören. Es lässt sich beobachten, dass sie bereits ein detailliertes Raum- bzw. Umgebungskonzept der Turnhalle entwickelt hat (22:29).

Bezüglich der Subkategorie *„Treppe gehen“* zeigen sich bei der Beobachtung des **dritten MZP und des fünften MZP** ebenfalls Veränderungen der Wahrnehmung des Treppenhauses sowie eines zügigeren und flüssigeren Gangs, worauf unter der Hauptkategorie Körpersprache vertiefend eingegangen werden soll.

Zum **dritten MZP** erkundet sie ein Hindernis (Kasten), indem sie in die Öffnungen klickt und auf das Holz des Kastens klopft, um sich einen akustischen sowie taktilen Eindruck des Hindernisses zu machen. Sie orientiert sich dabei vom Kasten zur Wand und kann Abstände bereits korrekt einschätzen (16:06). Bei dem **fünften MZP** braucht sie das Hindernis (Kasten) zum Lokalisieren nicht zu berühren bzw. um zu wissen, wo es ist (25:05). Sie umrundet es mit ihrem Stock zielsicher, ohne es dabei zu berühren. Die Übungen *„auf eine*

Wand zugehen", „eine Ecke finden" sowie *„eine Richtung halten"* löst sie bereits zum **dritten MZP** zufriedenstellend, sie nutzt zum **dritten MZP** jedoch neben der Klicksonar-Technik auch weitere Echolokalisationstechniken wie das Aufstampfen mit den Füßen auf dem Boden oder das Rutschen der Füße über den Boden (13:18., 14:04, 14:10).

Orientierungsschwierigkeiten traten im Hinblick auf **alle MZP** vermehrt draußen auf (07:44; 00:12). Verbale Orientierungshilfen durch den Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität waren zum **ersten und zweiten MZP** wichtige Orientierungshilfen, die die Entwicklung des Raum- und Umgebungskonzepts mit gefördert haben.

Die Hauptkategorie **Orientierungstechniken (2)** stellte bezüglich der Beantwortung der Forschungsfrage ebenfalls einen wichtigen Teilbereich dar, welche in die folgenden Subkategorien differenziert wurde: *Kind nutzt Klickfrosch, Kind klickt mit Zunge, Kind kann die Lautstärke des Klicks situationsangemessen variieren, Kind kann die Richtung einer statischen Schallquelle in der Nähe orten, Kind kann sich zu stummen Objekten orientieren (z.B. Gebäuden), Richtungshören, Kind kann die Richtung einer beweglichen Schallquelle in der Nähe orten, Kind zeigt Erwartungshaltung bei sich näherndem Geräusch, Kind nutzt Stock, Kind erzeugt mit der Spitze des Stocks Geräusche, Kind hält Stock senkrecht.* Bezüglich der Orientierungstechniken zeigt die MAXQDA-Codeline in Bezug auf die Forschungsfrage einen positiven Verlauf. Sie stellt als fallorientierte Visualisierungsform den Verlauf des Erlernens des Klickens mit dem Frosch und mit der Zunge dar und zeigt, dass zu Beginn des Mobilitätstrainings ausschließlich der Klickfrosch zur Echolokalisation eingesetzt wurde. Im Verlauf des Mobilitätstrainings (**Zeitraum des MZP3**) wurde dieser aber vollständig durch das Klicken mit der Zunge ersetzt, welches in seiner Lautstärke im weiteren Verlauf des Echolokalisationstrainings zunehmend situationsangemessen variiert werden konnte (15:06; 16:06). Die quantitative Codeabdeckung des Klickens mit Zunge macht 22% des Gesamtdokuments aus, während die Nutzung des Klickfroschs 17% ausmacht, wobei diese im Zeitraum des **ersten und zweiten MZPs** zu verorten sind.

Die Aufgabe und Subkategorie *„Kind kann die Richtung einer statischen Schallquelle in der Nähe orten"* wird von Mädchen 1 bereits zum **ersten MZP** erfolgreich bewältigt, indem sie den Weg aus der Turnhalle hinaus findet und dabei Räume und Öffnungen sowie deren Klangunterschiede bemerkt (ab 00:01).

Bei komplexeren Aufgaben statischer Schallquellen wird die Ortung für sie herausfordernder. Ein Tor findet sie durch das Berühren mit dem Stock und tastet es dann mit den Händen ab, ein Gebüsch erkennt sie nicht als solches (04:38; 02:38). Bei **MZP 2** findet sie einen Zaun und kann den Klangeindruck unterscheiden (10:32). Sie orientiert sich zum **zweiten MZP** im weiteren Gehen auch zu stummen Objekten hin und klickt in deren Richtung. Sie kann sich dabei auf dem Gelände orientieren und Klangeindrücke zuordnen (z.B. Turnhalle 07:44).

Jedoch hat sie zu diesem Zeitpunkt noch Probleme die Turnhalle zu finden und braucht verbale Unterstützung, obwohl sie die Turnhalle hören kann.

Bezüglich ihrer Fortbewegung lässt sich beobachten, dass sie bereits zu Beginn (**MZP 1**) aufrecht geht, aber bei **MZP 2** schwierigere Objekte wie z.B. einen Pfosten auf dem Weg nur durch taktile Information durch Berühren des Stocks wahrnehmen kann (schlägt Stock für Klangeindruck gegen den Pfosten), (07:22). Zum **vierten MZP** geht sie draußen zügig und flüssig. Dabei verbalisiert sie ausdrucksstark, wo es draußen langgehen soll. Ihren Stock nutzt sie dabei zeitweise nicht (20:50). Die „*Ortung einer beweglichen Schallquelle in der Nähe" (*z.B. Position Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität, Eltern) gelingt ihr bereits im **MZP1** und ist im Gesamtverlauf aller MZP zu beobachten (MZP 1 03:31, MZP 1 04:24, MZP 3 13:05, MZP 4 19:34, MZP 5 25:33).

Auch das *„Richtungshören"* scheint vom ersten MZP über die gesamte MAXQDA-Codeline für Kind 1 unproblematisch (00:08, 00:21, 19:35, 22:58, 23:17). In zwei Videosequenzen zeigt sie eine Erwartungshaltung bei einem sich nähernden Geräusch. Ob dies auf auditive Kompetenzen zurückzuführen ist, kann durch die Videosequenzen jedoch nicht erfasst werden (00:08, 00:21). Zur „*Nutzung des Stocks"* lässt sich feststellen, dass sie diesen draußen und im Treppenhaus häufig und effektiv zur Orientierung einsetzt. Die MAXQDACodeline zeigt bezüglich des Einsatzes des Stocks eine im Verlauf aller MZPs geringer werdende Notwendigkeit des Einsatzes. Zu **MZP 3** nutzt sie den Stock nicht und orientiert sich frei, zügig und zielgerichtet im Raum (14:34). Auch um die Echolokalisations-Übungsaufgaben zu bewältigen, benötigt sie den Stock zu diesem Zeitpunkt nicht (z.B. 12:38, 14:04, 14:10). Beim **ersten MZP** nutzt sie den Stock, um mit der Spitze des Stocks Geräusche zu erzeugen, die sichtbar zu ihrer Orientierung beitragen (04:41., 07:32). Bei „*der Nutzung des Stocks"* zum **fünften MZP** hält sie den Stock teilweise senkrecht oder neben dem Körper ohne Nutzen zur Orientierung (z.B. in der Turnhalle oder im Treppenhaus 28:50, 28:49). Auch die Echolokalisations-Bewegungsaufgaben bewältigt sie ohne Stock problemlos (z.B. läuft in zügigem Tempo parallel zur Wand, orientiert sich dabei gleichmäßig und hält gleichen Abstand, 27:24).

Bezüglich der Körpersprache wurden in den dargestellten Kategorien bereits vereinzelt beobachtete Aspekte genannt. Durch die MAXQDA-Codeline lässt sich aufzeigen, dass Kind 1 **bei MZP1** bereits einen aufrechten Gang aufweist. Sie geht zunächst noch langsam, läuft aber im Verlauf der MZPs immer zügiger und selbstsicherer, auch ohne Nutzung des Stocks (14:34, 14:34, 29:16).

Eine deutliche Entwicklung zeigt sich auch beim Vergleich des „Treppe Steigens" zwischen **MZP 3** und **MZP 5**. Bei **MZP 3** geht sie noch vorsichtig und langsam. Es wird deutlich, dass sie die Abstände zwischen den Stufen noch nicht einschätzen kann, sowie die

Raumorientierung noch nicht ausgereift ist. Sie geht langsam und bleibt auf dem Plateau nach der Treppe erst einmal stehen und stockt, bevor sie weitergeht. Einmal lässt sich bei **MZP 3** ebenfalls beobachten, dass sie nach dem Aufstieg eines Treppenabsatzes leicht aus dem Gleichgewicht kommt und eine Ausgleichsbewegung macht (17:06, 18:48). Bei **MZP 5** geht sie im Treppenhaus zunächst ohne Stockeinsatz auf die Wand zu. Sie klickt dabei leise und orientiert sich schnell und selbstständig im Treppenhaus (28:39). Wenn sie **bei MZP 5** im Treppenhaus den Stock in der Hand hält, nutzt sie ihn nicht (28:49). Bei **MZP3** hat sie damit noch deutlich sichtbar die Entfernungen zwischen den Stufen abgetastet (17:06). Als sie bei **MZP 5** ohne Stock im Treppenhaus weitergeht, orientiert sie sich zielsicher, klickt und hält sich wie bei **MZP 3** am Treppenlauf fest. Ihre Geschwindigkeit ist zügig, auf den Plateaus zwischen den Treppen kann sie sich ebenfalls problemlos orientieren und kann ohne Unterbrechungen weiter durch eine Tür in einen weiteren Gang gehen (29:16).

Die MAXQDA-Codeline zeigt, dass sie sich im Verlauf aller **MZPs** immer freier bewegt. Sie tastet dabei immer weniger und orientiert sich dementsprechend weniger taktil. Zu **MZP 3** lässt sich beobachten, dass sie während der Lösung der Klicksonar-Bewegungsaufgaben die Arme vor den Körper nimmt und diese reibt (12:38, 13:18, 14:04). Ob es sich hierbei um eine konzentrationsbedingte Übersprunghandlung o.ä. handelt, lässt sich nicht abschließend feststellen. Zu **MZP 5** lässt sich dies lediglich noch einmal bei einer Bewegungsaufgabe beobachten.

Die vierte Hauptkategorie „Aufgabenverständnis“ beinhaltet, dass das Kind 1 versteht, dass die Lösung der Aufgabe durch den zielgerichteten Einsatz der Klicksonar Methode erreicht wird. Um eine Aufgabe zu lösen, soll die Klicksonar-Technik genutzt werden. Andere Orientierungstechniken (z.B. taktil) sollen nicht primär zur Lösung der Aufgabe herangezogen werden. Bei Kind 1 war durchgängig zu beobachten, dass es versuchte, die Aufgabe auf die genannte Vorgehensweise zu lösen. Sie nutzt den Klickfrosch zu Beginn stark, um sich einen auditiven Klangeindruck zu verschaffen (04:48, 06:00). Dabei wirkte sie sehr konzentriert und motiviert die Aufgaben auf diese Weise zu lösen. Teilweise musste sie weitere taktile oder verbale Hilfestellungen zur Lösung der Aufgaben heranziehen, welche sich aber im weiteren Entwicklungsverlauf reduzierten. Diese wurden dabei nicht zur Klärung des Aufgabenverständnisses herangezogen, sondern lediglich zur Unterstützung der Lösung der Aufgabe.

Einzelfallbetrachtung Kind 2:

Von Kind 2 (ebenfalls ein Mädchen) ist lediglich eine kurze Videosequenz von einem Erhebungszeitpunkt (MZP 1) vorhanden. Danach ist das Mädchen aus dem Projekt ausgeschieden, was sich bei dem jungen Alter der teilnehmenden Kinder (2-6 Jahre), der medizinischen Besonderheiten der Zielgruppe (ggf. Klinikaufenthalte etc). sowie aus

verschiedenen nicht vorhersehbaren Gründen ereignen kann. Bei diesem **ersten MZP** bewegt sie sich frei im bekannten Raum. Sie kann sich stummen Objekten wie z.B. einer Holzbank *hin orientieren* und überprüft ihre Orientierung taktil durch klopfen auf die Bank (08:06-00:18). Auch draußen kann sie stumme Objekte erkennen und sich zu ihnen hin orientieren (00:43). Sie nutzt zur **Orientierung** im Haus und auch draußen keinen Klickfrosch oder die Technik des Zungenschnalzens und auch keinen Langstock (00:0001:41). Trotz dessen geht sie *aufrecht und frei* und kann *die Richtung einer beweglichen Schallquelle orten* **(3. Körpersprache)**. Dies zeigt sie, in dem sie in zügigem Tempo draußen auf Zuruf abwechselnd auf ihre FFFK und den Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität zulaufen kann (01:18-01:41).

Einzelfallbetrachtung Kind 3:

Bezüglich der **Orientierungstechniken (2) und Körpersprache (3)** geht Kind 3 (Mädchen) in allen Videodokumenten aufrecht und orientiert sich sehr stark taktil durch tasten an der Wand und an Gegenständen (00:01-00:29). Dadurch kann sie *sich zu stummen Objekten hin orientieren*, z.B. Wassertonne und Fenster (**MZP 1** 00:30-00:47). Es wird deutlich dass sie eine räumliche Vorstellung ihrer Umgebung entwickelt hat, auch das **Aufgabenverständnis (4)** ist gegeben (08:00-28:00; 00:37-00:39). Sie kann zum **ersten MZP** ohne Klicken und ohne Stock in einer bekannten Umgebung aufrecht gehen, läuft dabei aber sehr langsam und schwankend (00:52-01:01). In der Turnhalle bewegt sie sich in hohem Maße krabbelnd auf dem Boden und orientiert sich taktil durch Klopfen gegen die Fensterscheiben (01:1201:19; 03:00-03:19; 03:59–04:15). Zwischenzeitlich richtet sie sich an der Fensterseite auf und geht diese entlang. Dabei hält sie den taktilen Kontakt zum Fenster (01:39-01:44). Sie lässt sich nachfolgend von der FFFK an die Hand nehmen und durch den Raum führen, dabei geht sie jedoch nicht selbstständig (03:28-03:48). Zum **zweiten MZP** (04:51-10:14) geht sie weiterhin aufrecht und orientiert sich taktil an der Fensterfront der Turnhalle. Sie kann eine bewegliche Schallquelle in der Nähe orten, indem sie sich krabbelnd auf die FFFK zubewegt und sich an ihr aufrichtet (10:15-10:39). Sie verfügt auch über eine *räumliche Vorstellung* der Turnhalle. Dies zeigt sie, indem sie sich wieder in Richtung der Fensterfront orientiert und sich wieder an ihr aufrichtet (10:41-11:01). Das Kind beginnt den Raum systematisch abzugehen, indem sie die Wände mit taktilem Kontakt abgeht bzw. abtastet (12:13-13:40).

Zwischendurch pausiert sie und wirkt erschöpft (13:59-14:29). Die Hilfe der FFFK ist eine wichtige Stütze und wird in der Phase der Erschöpfung herangezogen und nicht losgelassen (14:34-14:44, 14:50-15:20). Auch die Mutter dient als Unterstützung beim Gehen und soll das Kind zurück zur Fensterfront navigieren (15:21-15:51). Sie *experimentiert mit unterschiedlichen selbst produzierten Geräuschen*, indem sie auf die Fensterfront und auf das Bein der FFFK klopft (16:48-16:58).

Einzelfallbetrachtung Kind 4:

Von Kind 4 ist ebenfalls nur eine kurze Videosequenz von einem ersten Erhebungszeitpunkt **(MZP 1)** vorhanden, bevor das Mädchen aus dem Projekt ausschied. Bezüglich der Hauptkategorie **Raumorientierung** nimmt das Mädchen *Abstände und Entfernungen bewusst wahr* und hat eine grundsätzliche *visuelle Raumvorstellung* (00:01-00:06, 00:3600:47).

Bezüglich der **Körpersprache** bewegt sich das Mädchen *aufrecht und frei im Raum* und orientiert sich bei Hindernissen oder der Erreichung des Ziels taktil (00:36-00:47). Sie klickt nicht und nutzt im Raum keinen Langstock. Sie kann eine bewegliche Schallquelle orten und dieser korrekt folgen, so findet sie die FFFK im Raum (01:56-02:06). Bei einem sich nähernden Gegenstand zeigt sie trotz Ansage durch die FFFK keine Erwartungshaltung und bemerkt den vorbeirollenden Pezziball erst, wenn er schon links an ihr vorbeigerollt ist. Daraufhin greift sie jedoch in der korrekten Entfernung in die korrekte Richtung (02:0702:16).

Einzelfallbetrachtung Kind 5

Das noch sehr junge Kind 5 (Junge) bewegt sich bei dem **ersten MZP** hauptsächlich krabbelnd fort. Er erkundet seine Umgebung und orientiert sich größtenteils *taktil durch Berühren der Gegenstände und Hindernisse in der Umgebung* **(1. Raumorientierung** 00:0100:32). Er richtet sich vereinzelt auf und versucht frei zu gehen, was ihm aber nicht dauerhaft gelingt (00:36-00:53). Er geht unsicher und verliert einmal das Gleichgewicht. Bei *dem Zugehen auf die Wand* geht er seitwärts und behält mit beiden Füßen Bodenkontakt durch das Nachziehen des zweiten Beins über den Boden **(2. Orientierungstechniken, 3. Körpersprache).**

Beim **zweiten MZP** ist er deutlich gewachsen und geht aufrecht und frei im Raum. Er erkundet den Raum systematisch und *klatscht in die Hände*, um akustische Signale über seine Umwelt zu erhalten **(2. Orientierungstechniken** 17:44-17:05; 17:20-17:31, 19:3019:33, 20:54-20:56). Den *Klangunterschied* während des Klatschens im Geräteraum im Vergleich zur Turnhalle scheint er zu erkennen **(3. Körpersprache).** Auch Gegenstände (z.B. Schrank Geräteraum Turnhalle, Großer Kasten in Turnhalle) nutzt er, um ein *akustisches Signal zu erzeugen* und bewegt seinen Kopf dabei aufmerksam nach oben, so dass es scheint, dass er diesen *Klangunterschied* auch erkennt (14:15, 18:18-18-28). Er selbst produziert auch laute verbale Geräusche, um sich dadurch *akustische Informationen* zu beschaffen (17:40-17:50). Zum Beispiel schlägt er die Tür zur Turnhalle von außen zu und lauscht dem akustischen Geräusch (20:26-20:27; 23:37). Er erkundet die Umgebung des Vorraums der Turnhalle anhand von akustischen Geräuschen (und dem veränderten Schall) und wirkt dabei so konzentriert, dass er sich auch von den Geräuschen tobender Kinder vor der Turnhalle nicht ablenken lässt (24:54-25:03).

Einzelfallbetrachtung Kind 6

Von Kind 6 (Junge) ist lediglich zum **ersten MZP** Videomaterial vorhanden. Zur **Raumorientierung (1)** lässt sich beobachten, dass er draußen zunächst frei geht, dies aber langsam und unsicher (00:02). Er bemerkt einen *Klangunterschied* durch ein seitlich auftauchendes Metalltor, welches viele Öffnungen hat, was seine Fortbewegung kurz stocken lässt und ihn das Tor *taktil* erfühlen lässt (00:03-00:04). Daraufhin *geht er an einer Wand entlang* (00:00-00:22). Bezüglich **Orientierungstechniken** lässt sich beobachten, dass er den *taktilen Kontakt zur Wand* mit seiner Hand durchgängig hält. Er geht dabei *aufrecht und ohne Stock, klickt* aber nicht, sondern *tastet* sich durch zur Tür der Turnhalle. Auf Ansage des Rehabilitationslehrers für Orientierung und Mobilität lässt er die Wand los und geht ohne taktilen Kontakt weiter. Dabei geht er etwas unsicherer und langsamer, aber trotzdem aufrecht und ohne Stock sowie zügiger als am Anfang. Er *klickt* dabei nicht (00:2300:41). Weiterführend geht er mit ausgestreckten Armen und mit langsamen Schritten auf die Wand zu. Daraus ist nicht ersichtlich, ob er eine auditive Information aufnimmt und diese zur Orientierung nutzt. Primär nutzt er *taktile Informationen* durch Berührungen der Hände mit ausgestreckten Armen (**3. Körpersprache**, 01:19-01:24). Er geht nachfolgend auch *rückwärts auf die Wand zu*, dabei geht er sehr vorsichtig und langsam (01:47-01:56). Er geht beim dritten Versuch wieder vorwärts ohne die Arme auszustrecken. Ungefähr einen Schritt bevor er die Wand erreichen würde, bremst er ab und bleibt stehen. Bei dem anschließenden Arme nach vorne nehmen, wird klar, dass er noch einen Schritt gehen könnte ehe er die Wand erreicht, den er nun geht (02:10-02:20). Bei diesem Versuch erwartete er die Wand vermutlich ca. einen Meter zu früh. Beim erneuten *auf die Wand zugehen nutzt er den Klickfrosch*, geht dabei aber noch etwas unsicher **(2. Orientierungstechniken).** Die Situation wirkt, als fehle es ihm noch an Übung, um *den Klickfrosch* effektiv einsetzen zu können (02:42-02:52). Bei dem Fi*nden und durchqueren einer Gasse* orientiert er sich wieder *taktil* und hält Handkontakt mit dem Kasten (03:0703:26). Beim Gehen aus der Halle und durch die Flure nimmt er zunächst wieder die Hände vor den Körper, um die Öffnung der Turnhalle zu finden. Danach nimmt er die Hände wieder herunter, geht aber langsamer und gehemmter **(3. Körpersprache).** Er nutzt den *Klickfrosch* dabei nicht, geht aber auch **ohne Stock** und dabei trotzdem körperlich aufgerichtet (03:5304:51). Zusammenfassend lässt sich den Videoaufnahmen entnehmen, dass er zu **diesem MZP** erste gelingende **Orientierungs-Versuche** mit der **Klicksonar-Technik** absolvieren kann. Es fehlt ihm derzeit noch an Übung und Erfahrung, um Sicherheit mit der Methode der **Klicksonar-Technik** zu erlangen.

Einzelfallbetrachtung Kind 7

Zum **ersten MZP** ist Kind 7 (Mädchen) draußen vor einer Garageneinfahrt und macht erste Bewegungserfahrungen mit der **Klicksonar-Technik (1. Raumorientierung)**. Zu diesem Zeitpunkt klickt sie nicht, sondern wird von der FFFK und dem Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität für die Technik sensibilisiert. Sie *geht aufrecht und ohne Stock*, dabei erkundet sie die Umgebung durch Tasten und freies Vorwärtsgehen. Sie wirkt bezüglich ihrer **Körpersprache (3)** neugierig aber noch etwas unsicher (00:00-02:58, *taktile Orientierung* 00:21-00:24). Sie geht dabei in Bezug auf *Ganggeschwindigkeit und –Qualität* langsam und schwankt etwas (02:59-03:06). Außerdem lässt sie dabei die *Füße über den Boden rutschen* und behält somit stetigen Bodenkontakt mit beiden Füßen (03:23-03:47). Beim **zweiten MZP** befindet sie sich in der Turnhalle. Dort wirkt sie aufgeweckt und motiviert. Zur **Raumorientierung (1) und Körpersprache (3)** lassen sich einige Aspekte summieren: Sie bewegt sich *frei und ohne Stock* in der Turnhalle, geht dabei *aufrecht und frei* (03:5504:01). Sie erkundet die Turnhalle zunächst *taktil*, indem sie die *unterschiedlichen Oberflächen der Wände* erfühlt (03:55-03:57, 04:01-04:04, 04:06-04:11). Sie geht nachfolgend *frei* von der Wand zum Kasten und *nimmt die Hände dabei zur Orientierung vor den Körper*. Sie wirkt in diesem freien Gehen etwas weniger ausbalanciert als beim Gehen an der Wand. Bei Erreichung des Kastens erkundet sie diesen, indem sie um ihn herum geht und ihn *taktil* erfühlt, sie löst den taktilen Kontakt dabei nicht (04:24-05:47). Sie klickt dabei nicht. Nachfolgend löst sie sich vom Kasten und geht auf die Wand zu, dort sucht sie sofort wieder taktilen Kontakt und geht die Wand ab, dabei erkundet sie verschiedene Oberflächen, z.B. Matte an der Wand stehend, Teppichverkleidung an der Wand (**2. Orientierungstechniken** 05:59-06:31). An der Fensterseite geht sie wieder mit *taktilem* Kontakt am Fenster entlang (06:47-07:48*). Beim Zugehen auf eine Wand* geht sie *aufrecht und zügig*, *klopft* oder *klickt* dabei aber nicht und erreicht die Wand mit *taktilem Handkontakt* durch ausgestreckte Arme (07:48-07:56). Gleiches zeigt sich bei dem Finden *des Kastens in der Halle* sowie einer Ecke (07:57-08:02, 08:03-08:32). Zu ihren **Orientierungstechniken (2)** ist zu ergänzen, dass sie neben dem *taktilen Kontakt bei einer Öffnung* mit den Händen auf die Türseite *klopft*, um *akustische Informationen über die veränderte Umgebung* zu erlangen (06:35-06:37). Zum darauffolgenden **dritten MZP** geht sie *aufrecht* und *zügiger* als bisher beobachtet, sie nutzt dabei außerdem einen *Klickfrosch* (09:45-10:00). Sie nutzt in einem etwas hellhörigeren Vorraum den *Klickfrosch*, um sich *akustische Informationen* einzuholen und ist dabei so orientiert, dass sie weiß, dass sie noch nicht in der Turnhalle angekommen ist, sondern sich noch in einem kleineren Vorraum befindet (15:25-15:38, 15:45-15:53). Das Kind macht im Flur und auf dem Weg durch das Gebäude immer wieder *laute verbale Geräusche* durch sprechen oder singen, sie nutzt dabei auch den Klickfrosch, es scheint als fragt sie dadurch akustische Informationen über die Umgebung ab (**2.**

Orientierungstechniken 16:59-23:13). Im Geräteraum der Turnhalle bewegt sie sich bei diesem **dritten MZP** selbstsicher, klickt und klettert auf zwei aufeinander stehende kleine Kästen hinauf. Dabei hat sie eine genaue räumliche Vorstellung der Kästen und ihrer Höhe, dies zeigt sich durch ihre **Körpersprache (3)** und die dahingehende Selbstsicherheit beim hinauf und hinabklettern (23:23-23:53, 24:06-24:09). Beim Umhergehen in der Turnhalle *spricht* sie ein weiteres Mal *laut und singt*, dadurch erlangt sie *akustische Informationen über die Umgebung* **(2. Orientierungstechniken**, 24:11-24.44).

Das *Auffinden einer Ecke* scheint für sie noch problematisch zu sein. Die Informationen *des Klickfroschs* reichen nicht zur Lokalisierung dieser aus. Sie nutzt zusätzlich *taktile Hilfen*, um *die Wand zu erreichen* sowie *eine Ecke oder Öffnung zu finden* (25:07-25:20, 25:25-26:02, 32:33-33:04).

An der Wand angekommen, verbringt sie erst einmal Zeit damit *diese mit taktiler Berührung abzugehen* und *löst den taktilen Kontakt dabei nicht* **(2. Orientierungstechniken** 26:0327:53). *Beim Zugehen* auf den Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität *im offenen Raum* experimentiert sie mit verschiedenen *lauten Geräuschen, klickt und stampft mit den Füßen auf*, um *akustische Informationen* über die Weite der Räumlichkeiten zu erlangen (**2. Orientierungstechniken** 27:56-28:06, 29:48-29:59, 32:07-32:38, 34:08-34:14, 42:47-42:50, 43:57-44:56). Das Kind *findet im weiteren Verlauf die Wand nicht* und es zeigen sich Ermüdungsanzeichen, sie legt sich auf den Boden und verweigert zunächst die weiteren Aufgaben (28:39-28:48). Die Hallentür findet sie auf Anfrage selbstständig durch Nutzung des Klickfroschs (34:24-34:36). Danach geht sie die Halle an allen Wänden mit taktiler Berührung ab (34:38-40:25). Beim Erkunden des Kastens führt sie die Hand am Kasten entlang, orientiert sich von dort aus auch zur Wand und erkundet die Entfernungen hauptsächlich taktil **(2. Orientierungstechniken** 46:08-48:39).

Die *Gasse zwischen Kasten und Wand* findet sie nicht, nutzt das *Klicken* dabei als **Orientierungstechnik (2)** auch nicht. Es bleibt unklar, ob sie in diesem Moment ein korrektes *Aufgabenverständnis für diese Orientierungsaufgabe* hat (48:40-50:00). Beim *Gehen im offenen Raum* in der Hallenmitte *springt sie hin und her und macht verschiedene Geräusche* (2. Orientierungstechniken, 53:21-53:43).

Beim *Zugehen auf die Wand* zeigt sie nachfolgend eine Erwartungshaltung, wenn die Wand näher rückt. Sie klickt dabei und erfasst die Wand *bei Erreichung taktil*, sie hat diese Wand demzufolge korrekt wahrgenommen (53:44-53:54).

Beim **vierten MZP** geht das Kind selbstständig und frei sowie aufrecht durch die Halle **(3. Körpersprache** 54:43-57:42). Sie nutzt dabei den *Klick-Frosch* und *geht ohne Stock*. Dabei geht sie an *zwei Öffnungen* vorbei und zeigt durch ihre **Körpersprache** (3), dass *sie eine Veränderung der Umgebung wahrnimmt*. Sie verbalisiert nachfolgend ebenso, „dass dort

Öffnungen sind“. Dann geht sie auf *eine Wand zu*, dabei nimmt sie die Hand, in der sich der Klickfrosch befindet vor den Körper und klickt mit *Erwartungshaltung in Richtung der Wand* (**1. Raumorientierung & 2. Orientierungstechniken** 57:32-57:43). Nachfolgend geht sie mit taktilem Kontakt der Hand an der Wand entlang bis zur Fensterseite und dann wieder an der kurzen Wandseite entlang wie bei dem **MZP** zuvor (57:44-01:00:21). Es scheint, als nutzt sie diese systematische Weise die Halle abzugehen, zur **Raumorientierung (1).** Auch mit Unterstützung durch die FFFK und den Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität kann sie anhand des *Klickens* bei dem **vierten MZP** den Kasten nicht finden. Lediglich taktile Informationen helfen ihr, um ihn sicher zu lokalisieren (**2. Orientierungstechniken,** 01:05:21-01:05:56). Beim Gehen an der Wand entlang schwankt sie etwas und braucht immer wieder die taktile Berührung der Hand an der Wand (01.06:55-01:07:36). Auf Anfrage des Rehabilitationslehrers für Orientierung und Mobilität kann sie nachfolgend *eine Öffnung (Geräteraum) durch Klicken richtig benennen* (**1. Raumorientierung**, 01:07:59-01:08:07).

Beim *Zugehen auf die Wand* zeigt sie daraufhin wieder *eine Erwartungshaltung*. Von dieser **Körpersprache (3)** ausgehend, zeigt sich im Vergleich zum **vorherigen MZP drei** eine Verbesserung, da sie *zügiger und aufrechter geht und die Wand in der korrekten Entfernung mit ausgestrecktem Arm erwartet* (**3. Körpersprache**, 01:10:10-01:10:43). Dies gelingt ihr beim zweiten Mal (nach Drehung durch den Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität) nicht in gleicher Qualität, was sich durch ihr unsichereres Gangbild beobachten lässt (01.10:54-01:11:24). Beim dritten Versuch gelingt es ihr wieder in besserer Qualität (01:11:57-01:12:10). Es scheint, als könnte das Kind die Ausprägung seiner Raumorientierung (1) adäquater zeigen, wenn keine *Bewegungsaufgabe* damit verbunden ist. Wenn das Kind zweckgebunden nach *einer Öffnung* (z.B. Geräteraum oder Tür) gefragt wird, kann sie diese gut aufzeigen. Auch das selbstständige Turnen auf dem Kasten ist für das Kind *orientierungsbezogen* keine Herausforderung. Bei der Konzentration auf eine *spezifische Bewegungsaufgabe* schwankt ihre Ausführungsqualität vergleichsweise stärker (01:13:18-01:14:31, 01:14:34-01:14.53, 01:16:09, 01:16:18, 01:23:53-01:23.59). Die *Tür der Turnhalle findet sie daraufhin mehrere Male wieder zielsicher*, dabei geht sie *frei und zügig* und *klickt mit dem Frosch* (**2. Orientierungstechniken & 3. Körpersprache**, 01:16:3401:16:48, 01:17:42-01:18:02, 01:19:02-01:19:12). Sie hat zu diesem **vierten MZP** eine insgesamt verbesserte *Raumvorstellung*, was sich am deutlichsten an der Zunahme an Selbstsicherheit und Selbständigkeit bei der freien Bewegung im Raum zeigt. Bei spezifischen Bewegungsaufgaben kann sie diese nicht in der gleichen Ausführungsqualität zeigen, wie sie diese in *der freien Bewegung* in den verschiedenen Räumlichkeiten zeigt. Die Bewegungsbeobachtung war dabei der wesentliche Faktor, woran sich diese Verbesserung feststellen ließ. Beim *freien Gehen* durch die Mitte der Halle *unter Nutzung des Klickens* kann sie sich zielsicher dorthin *navigieren*, wo sie ankommen möchte und geht dabei bezüglich

ihrer Körpersprache (3) *aufrecht und frei*, das Gehtempo verlangsamt sich bei einer längeren Gehstrecke ohne *taktile Informationen* etwas (01:20:11-01:20:35).

Zu dem **fünften MZP** bewegt sich das Mädchen aufrecht und frei draußen auf dem Spielplatz des Schulgeländes (Video 2, 00:01-00:18). Sie geht ohne Stock, kommt im freien Gehen dabei zunächst leicht aus dem Gleichgewicht und macht eine Ausgleichsbewegung (Video 2, 00:09-00:10). Sie nutzt den Klickfrosch zur akustischen Orientierung (Video 2, 00:05-00:11). Zum Auffinden einer Öffnung orientiert sie sich vornehmlich taktil, da sie über Gegenstände hinüber klettern muss. Beim Aufsteigen auf eine Erhöhung erhält sie ihren Bewegungsfluss aufrecht und hebt den linken Fuß in zielgerichteter Höhe auf die Erhöhung hinauf (Video 2, 01:11-02:10). Sie findet die Öffnung nachfolgend zielgerichtet und selbstständig (02:11-02:14). Weiterführend bewegt sie sich frei im Raum und nutzt dabei den Klick-Frosch (02:18-02:32). Dabei findet sie zielgerichtet eine Wand (02:58-03.04). In der nächsten Videosequenz geht sie weiterhin ohne Stock draußen in der Umgebung der Schule und nutzt zur Orientierung den Klickfrosch. Sie hört dabei einen Klangunterschied bei einem sich nähernden kleinen Spielhaus und findet dieses zielgerichtet (Video 2, 03:1504:13). Beim **sechsten MZP** orientiert sich das Mädchen zunächst selbstständig draußen auf dem Gelände (Video 2, 04:15-05:35). Sie geht aufrecht und frei, klickt zur Orientierung mit dem Klickfrosch und wirkt zunächst noch etwas unsicher. Sie macht viele kleine Schritte und hält dabei eine Hand vor sich, in Erwartungshaltung, dass dort ein Hindernis kommen kann. Sie findet daraufhin eine Bank. Die Bank bemerkt sie erst, als sie diese taktil mit dem Bein berührt. Einen Baum erkennt sie nachfolgend am Klangunterschied und verbalisiert dies, bevor sie ihn taktil erfühlt. Sie macht zwischenzeitlich laute Geräusche und versucht dadurch ebenfalls akustische Umgebungsinformationen abzufragen. Dabei springt sie hoch und verbalisiert mit einer erhöhten Stimme und in erhöhter Lautstärke was sie in dieser Situation erfährt (05:36-05:39). Nachfolgend findet sie zielgerichtet eine Garage. Dabei klickt sie und singt ebenfalls laut (05:49-06.12). Daraufhin findet sie ein Hindernis selbstständig. Dabei klickt sie nicht, erzeugt aber verbal laute Geräusche (06:37-06:52). In der nachfolgenden Kurzsequenz findet sie eine Öffnung selbstständig, macht dabei wie bereits in den vorherigen MZPs beobachtet, viele kleine schnelle Schritte (06:54-07:03).

Die drauffolgenden Übungen des Zugehens auf die Wand im Haus und draußen kann sie lösen. Dabei klickt sie nur in manchen Sequenzen, spricht aber durchgängig in einer lauten erhöhten Stimme während sie die Aufgabe selbstständig löst. Dieses Bild zeigt ebenfalls sich in weiteren Sequenzen draußen bei dem Auffinden einer Bushaltestelle (07:05-07:16, 07:1707:33, 08:03-08:57). In den beiden nächsten Sequenzen klickt sie zum ersten Mal mit der Zunge statt dem Klick-Frosch und scheint sich unter Nutzung des selbst produzierten Klicks grundsätzlich im ihr bekannten Raum orientieren zu können. Sie findet dabei eine Öffnung im Gebäude (07:34-08:01).

Darauffolgend löst das Mädchen erneut Bewegungsaufgaben in der Turnhalle unter Supervision des Rehabilitationslehrers für Orientierung und Mobilität. Zunächst geht sie dabei an einer Wand entlang. Sie kann den Abstand dabei ohne taktilen Kontakt halten, klickt mit dem Klickfrosch und macht ebenfalls selbstproduzierte Geräusche (**Raumorientierung (1), Orientierungstechniken (2)**). Sie macht dabei viele kleine und schnelle Schritte, die in eine hüpfende Vorwärtsbewegung übergehen (09:01-09:15). Auf die Wand zuzugehen und kurz vorher abzustoppen gelingt ihr bei diesem MZP zweimal hintereinander in guter Ausführungsqualität. Es scheint, als könnte sie sich in dieser Situation gut im Raum orientieren. Sie nutzt dabei nicht den Stock, geht aufrecht und frei, klickt dabei aber zunächst nicht (09:16-09:23, 09:24-09:29).

Beim freien Gehen im Raum zeigt sich bezüglich ihrer **Körpersprache (3)**, dass sie im Vergleich zu den vorherigen Messzeitpunkten flüssiger und zügiger geht. Ihr Gang wirkt insgesamt ausbalancierter und das Mädchen insgesamt von ihrer Körpersprache selbstbewusster als bei den MZPs zuvor. Dies zeigt sich daran, dass sie sich zielsicher im freien Raum orientiert und dabei nicht aus dem Gleichgewicht gerät. Sie nutzt den Klickfrosch und findet das Tor des Geräteraums unter der Aufgabenstellung *eine Öffnung finden* zweimal hintereinander zielsicher und selbstständig. Zusätzlich macht sie dabei erneut selbstproduzierte laute Geräusche in hoher Tonlage (09:31-09:49, 09:50-10:16), wodurch sie (zusätzlich zu den Klicks) Umgebungsinformationen abfragt. Einmal bittet sie die FFFK um Unterstützung bei dem Finden der korrekten Richtung, als sie aus dem freien Raum auf eine Ecke zugehen will. Dabei macht sie wieder selbstproduzierte verbale Geräusche zur Raumorientierung im freien Raum (10:52-11:00). Sie findet eine Öffnung (Umkleidekabine), indem sie sich akustisch über den Klickfrosch orientiert. Dabei bemerkt sie selbstständig einen zusätzlichen Klangunterschied durch einen seitlich stehenden Kasten (11:39-11:49). Als sie aus der Umkleidekabine zurück in die Turnhalle geht, bemerkt sie durch die veränderte Raumakustik einen akustischen Unterschied und geht auf der Schwelle zwischen Umkleidekabine und Turnhalle mehrmals klickend auf und ab (11:55-12:02). Auch bei dem Klettern auf dem Kasten bewegt sich das Mädchen zielsicher und selbstbewusst fort (12:05-12:46). Durch ihre Körpersprache und insbesondere das zielgerichtete Ergreifen des Kastens und das Hochziehen am Kasten zeigt sich, dass sie sich im Verlauf der MZPs in Bezug auf ihre **Raumorientierung (1)** weiterentwickelt hat und zunehmend an Bewegungssicherheit gewonnen hat. Auch als ihr der Klickfrosch auf den Boden fällt, ergreift sie diesen zielsicher und hebt ihn wieder auf (14:15-14:19). Einen Kasten findet sie aus größerer Entfernung nur mit verbaler Hilfestellung durch den Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität und unter Nutzung des Klickens (13:11-14:03). Beim Auffinden von Öffnungen sowie der Wand der Turnhalle nutzt sie weiterhin zusätzlich lautes Singen und mit den Füßen aufstampfen, um Informationen über ihre Umgebung abzufragen (14.5415:01, 15:30-15:54). Sie klickt

dabei mit dem Klickfrosch und findet eine Wand zielgerichtet. Eine Ecke zu finden scheint für sie bei diesem MZP noch immer eine große Herausforderung zu sein. Durch eine verbale Hilfestellung durch die FFFK geht sie in die richtige Richtung der Ecke und findet diese schließlich (16:38). Eine zielgerichtete Lösung dieser (komplexeren) Aufgabe scheint bei Mädchen 7 noch weiterer Übungszeit zu bedürfen.

Einzelfallbetrachtung Kind 8

Von Kind 8 (Junge) ist nur **ein MZP** verfügbar, da er erst kürzlich in das Projekt aufgenommen wurde. Es handelt sich bei diesem noch sehr jungen Kind um ein Geschwisterkind eines anderen am Projekt teilnehmenden Kindes, welches die KlicksonarTechnik bereits dauerhaft und erfolgreich nutzt. Daher ist dieses Kind schon frühzeitig zuhause und im Alltag mit der Methode mit einem lebenden Vorbild in Berührung gekommen und nutzt diese bereits zum **ersten MZP** vergleichsweise zielsicher.

Im Gegensatz zu anderen Kindern ähnlichen Alters *klickt er bereits mit der Zunge* statt mit dem *Klickfrosch* und kann dieses *Klicken auch situationsangemessen in der Lautstärke variieren* (**2. Orientierungstechniken**, 04:03-04:58, 08:04-08:21). Zunächst geht er mit *Nutzung des Stocks*, *der Klicksonar-Technik* sowie mit *taktilem Kontakt der Hand zur Wand* die Hallenseiten ab und entdeckt dabei *Öffnungen an den Seiten* (00:00-00:57). Bei dem *Entdecken von Öffnungen* zeigt sich das Kind neugierig und interessiert, es geht in die Öffnungen hinein und erkundet diese **(1. Raumorientierung).** Seine Körperhaltung ist dabei aufrecht und selbstsicher, er bemerkt den akustischen Unterschied und verbalisiert dies, testet dabei auch lautere verbale Geräusche und deren Echo aus (**3. Körpersprache**, 00.5903:40). Wenn er Gegenstände in seiner unmittelbaren Umgebung bemerkt und danach greift, tut er dies in der entsprechenden Höhe des Gegenstandes, was zeigt, dass er eine *visuelle Raumvorstellung dieser Öffnung mit den darin enthaltenen Gegenständen hat* (**1. Raumorientierung**, 01:09, 01:35). Beim *freien Gehen in der Halle* geht er ohne Unterbrechung, aber in langsamem Tempo. Er nutzt die *Klicksonar-Technik* und den *Stock*, um zur Fensterseite zu gelangen (04:03-04:58). Einen *Kasten findet er zielsicher*, nutzt dabei zwar neben dem Klicken auch den Stock, hält diesen aber seitlich, sodass er den Kasten damit nicht berühren kann (**2. Orientierungstechniken**). Angekommen am *Kasten* steckt er seinen Arm zielgenau und korrekt zum *Kasten* aus (04:59-05:23).

Draußen bewegt er sich *mit Stock aufrecht und selbstbewusst*, dies zeigt seine Haltung bzw. **Körpersprache (3)** (6:54-07:36). Über längere Wege gelingt es ihm in der Halle auch, an der *Wand entlang zu gehen*, sie aber nicht zu berühren und *die Entfernung zur Wand gleichermaßen halten zu können*. Er *klickt* dabei häufig und *nutzt auch seinen Stock*, geht dabei *zügig und aufrecht* (08:04-08:21). Er scheint bereits in jungem Alter eine **grundsätzliche Raumorientierung** entwickelt zu haben. Seine Strategie den Raum zunächst an *allen vier Wänden abzugehen* und dabei zu *klicken* sowie *den Stock* und die

Hand zur taktilen Informationsaufnahme zu nutzen, scheint einer Systematik zu folgen. Diese lässt sich durch zielgerichtetes Training noch weiterentwickeln, insbesondere da der Proband vergleichsweise noch sehr jung ist. Die Videoaufnahmen zeigen, dass er die Methode in den Grundzügen bereits effektiv nutzt.

Einzelfallbetrachtung Kind 9

Von Kind 9 (Junge) ist ebenfalls lediglich **ein Video** verfügbar, da das Kind ebenfalls erst kürzlich in das Projekt einsteigen konnte und dementsprechend bisher nur zu einem MZP Videoaufnahmen aufgezeichnet werden konnten. Kind 9 findet zu diesem MZP *selbstständig eine Öffnung* und *tastet sich taktil mit den Händen durch die Öffnung*. Eine grundsätzliche **Raumorientierung (1)** und *Wahrnehmung des akustischen Unterschieds* von Turnhalle und Vorraum ist in der ersten Situation im Video erkennbar. Kind 9 geht dabei frei und ohne Stock, dafür aber in langsamen Tempo **(3. Körpersprache)**. Er nutzt in dieser ersten Situation wiederkehrend die Arme, um sich mit den *Händen taktil zu orientieren* (**2. Orientierungstechniken**, 00:11-00:40). Danach tastet er sich am Mattenwagen und in der *Gasse zwischen Mattenwagen und Wand taktil entlang*. Dabei nutzt er zwar auch die **Klicksonar-Technik**, es scheint aber, als ob er sich *primär taktil orientiert* (00:42-01:48). *Klangunterschiede* zwischen dem Vorraum der Halle und der Halle fragt er durch *laute, selbst produzierte Geräusche*, z.B. *lautes Klicken und verbale Geräusche* und später auch durch *Aufstampfen auf den Boden* ab (**2. Orientierungstechniken**, 01:49-02:08, 02:5103:03, 04:15-04:54, 20:10-20:23).

Bei dem *Zugehen auf eine Wand* wirkt er zunächst sehr vorsichtig. Er *klickt* nicht sondern streckt die Arme aus und erwartet ab ca. 2 Meter vor der Wand bereits einen Widerstand. An diesem Punkt wechselt er die **Orientierungstechnik**, geht seitlicher und setzt seitlich immer einen Fuß vor den anderen, so dass er die Wand mit dem Außenspann des Fußes erfühlen kann, wenn er sie erreicht (06:51-07:13). Beim *freien Gehen* nutzt er die **Klicksonar Technik**, geht *zügig und ohne Stock*. Von seiner **Körpersprache (3)** lässt sich dennoch ableiten, dass er dabei sehr vorsichtig vorwärts geht, sein Kopf ist gesenkt, *er geht nicht aufrecht* (07:38-08:11). Danach geht er an der Fensterseite entlang, orientiert *sich dabei taktil* und unterbricht die Berührung nicht (08:12-08:54). Nachdem er sich nach einer Weile selbstständig löst, geht er wieder *frei im Raum* und *nutzt dabei die Klicksonar-Technik*. Er *geht ohne Stock zügig und diesmal aufrechter*, hat beide Arme dabei vor den Körper gestreckt, um Hindernisse taktil zu erfassen (**3. Körpersprache**).

Eine Öffnung findet er dabei zielsicher und geht hinein (08:54-09:53). Auch *eine weitere Öffnung bemerkt er frühzeitig* am *akustischen Schallunterschied* und beginnt laut zu *klicken*, bevor diese auftaucht, dann geht er zielsicher hinein (10:17-10:36).

Nachfolgend geht er wieder mit *taktiler Berührung die Wände* ab (10:37-11:41), wo er sich wie bereits zuvor an einem Punkt wieder selbstständig löst und in die Mitte der Halle geht, dabei *klickt* er und *geht aufrecht sowie zügig*. Es scheint, als würde er das Gehen an der Wandseite nutzen, um eine **Raumorientierung (1)** herzustellen und sobald er dahingehend Sicherheit gewonnen hat, braucht er diese Orientierungsmethode nicht mehr (**2. Orientierungstechniken,** 11:42-12:03, 12:05-12:51). In der Mitte der Halle stampft er wieder mit den Füßen auf, um eine *akustische Information* zu erlangen (12:10). Zwischendurch *geht er an der Hand der FFFK durch den Raum,* erkundet mit ihm zusammen Gegenstände im Geräteraum, woraufhin wieder *längere Strecken freien Gehens* folgen, in denen er den *Klick in seiner Lautstärke variiert* und sich den Raum selbstständig dadurch und unter Zunahme von *taktilen Informationen erschließt* (13:27-17:02, 17:03-18:04).

Es scheint als bräuchte er zwischenzeitlich kurze Phasen der Orientierung in einem Schutzraum (z.B. Gehen an der Wand entlang oder mit FFFK), die ihn dann wieder veranlassen sich den Raum *eigenständig zu erschließen und frei zu gehen* (**2. Orientierungstechniken & 3. Körpersprache** 18:16-19:50, 19:53-20:09).

Die Aufgabe *eine Ecke selbstständig zu finden* stellte sich für ihn als schwierig heraus, bei mehrmaligem Versuch tastete er sich zur Wand und ging von dort aus auf *die Ecke zu* (**1. Raumorientierung** 21:01-22:46). Eine *Wand sowie Öffnungen oder ein Hindernis im Raum zu finden*, welches ähnliche aber etwas einfachere Varianten dieser Aufgabe darstellen, löst er vergleichsweise unproblematisch, zielsicher und selbstständig unter Einsatz des *Klickens und ausgestreckten Armen bei Erreichung des Ziels* (23:17-23:30, 23:52-24:02, 24:2724:32, 26:24-27:02, 27:03-27:24). Dabei geht er aufrecht und in zügigem Tempo **(3. Körpersprache).**

Insgesamt zeigt sich, dass Kind 9 von der **Klicksonar-Technik** profitieren kann und diese bereits gewinnbringend einsetzt. Er hat in der kurzen Dauer, in welcher er bisher im Projekt involviert war und die Technik erlernen konnte, bereits eine zufriedenstellende *Raumorientierung und –Wahrnehmung* zeigen können, welche sich durch eine längere Trainingsdauer noch deutlicher zeigen würde. Seine *Körperhaltung sowie zusätzliche taktile Orientierung* zeigte noch Unsicherheiten innerhalb der Methode, welche in höheren Trainingsumfängen und über eine zeitliche Dauer verbessert werden kann.

Einzelfallbetrachtung Kind 10

Von Kind 10 (Mädchen) ist lediglich **zum ersten MZP** ein Video vorhanden, in dem sie im Haus als auch draußen mit verschiedenen Geräten und Gegenständen spielt. Sie geht dabei *frei und nutzt keinen Stock* (**2. Orientierungstechniken, 3. Körpersprache**). Die **Klicksonar-Technik** nutzt sie nicht, bis auf einmal zum Ende des Videos (03:45). Wenn sie sich im *offenen Raum* vorwärts bewegt, zeigt sie in ihrer Gehtechnik ein seitliches „Füße über den Boden rutschen“ und zieht dabei den zweiten Fuß nach, um Sicherheit beim Gehen

zu gewinnen und die Wand taktil durch den Außenspann erreichen und erfühlen zu können (**2. Orientierungstechniken** 00:02-00:13, 01:20-01:22). Sie geht langsam mit sehr kleinen Schritten und wirkt dabei in ihrer **Körpersprache (3)** etwas unsicher. Es scheint, als ob sie sich noch nicht ausreichend in der Umgebung *orientieren* kann, um *freier zu gehen* (01:3001:48, 02:06-02:18, 02:50-03:08, 03:33-03:39). Danach beginnt eine längere Passage, in der sie über Holzstämme balanciert und sich dabei mit den Füßen ganz vorsichtig vortastet. An ihrer **Körpersprache (3)** lässt sich erkennen, dass sie die Abstände zwischen den Höhen der Holzstämme *taktil* über ein langsames Vorrutschen der Füße wahrnimmt (04:34-05:50).

Einzelfallbetrachtung Kind 11

Kind 11 (Mädchen) geht zum **ersten MZP** einige Male *auf eine Wand zu*, dabei geht sie *zügig und frei ohne Stock*, sie *klickt* dabei zunächst nicht (**2. Orientierungstechniken**, 00:00-00:21). Sie geht *zügig und aufrecht* und *entdeckt eine Öffnung selbstständig* aber ohne hörbaren Einsatz der **Klicksonar-Technik** (**3. Körpersprache** 01:25-01:36). Nachfolgend *geht sie die Wand mit taktilem Armeinsatz ab* und *findet weitere Öffnungen* (**1. Raumorientierung** 01:37-01:46, 01:19-02:25, 02:24-03:07). Auf Aufforderung der FFFK beginnt sie im weiteren Verlauf das *Klicken,* um in eine Öffnung hineinzugehen. Wie zuvor orientiert sie sich dabei auch *taktil über Berührung der Wand* (03:24-03:33). Bei *dem Zugehen auf eine Wand* agiert sie selbstsicher, findet die Richtung zügig und zeigt frühzeitig eine Erwartungshaltung der Wand. Sie ertastet auf den letzten zwei Metern die Entfernung mit vor den Körper gehaltenen Händen (**2. Orientierungstechniken**, 03:47-03:57).

Draußen geht sie ebenfalls *ohne Stock*. Sie *geht zügig* und wirkt neugierig **(3. Körpersprache**). Sie möchte ihre Umgebung erschließen. Dabei *geht sie bei der FFFK zunächst an der Hand*, nutzt darauffolgend *ein Geländer zur taktilen Unterstützung*. Ihr Gang ist langsam aber vergleichsweise sicher (04:43-06:31). Zeitweise löst sie den Kontakt und geht alleine, wobei sie sich auf ebener Fläche *zügig* (06:37), auf unebener Fläche sehr *langsam und in kleinen Schritten* fortbewegt (**3. Körpersprache** 05:01-05:09, 06:49, 06:59, 08:06). Beim **zweiten MZP** erprobt sie zum ersten Mal in einer kurzen Sequenz den *Klickfrosch*, ihre **Körpersprache (3)** zeigt, dass sie sich zügig und selbstsicher in dem Raum orientieren kann, in welchem sie sich befindet. Sie nimmt ein Regal in der Nähe wahr und greift in der richtigen Höhe danach (08:13-08:45).

In der nachfolgenden Videosequenz **(MZP 3)** nutzt sie den *Klickfrosch* und findet in einem Gymnastikraum ohne Schwierigkeit *zwei Ecken*, sie geht dabei *aufrecht und zügig und nutzt nicht den Stock oder die Arme als taktile Unterstützung vor dem Körper* (**2. Orientierungstechniken, 3. Körpersprache** 08:47-09:11). Im nächsten Videoausschnitt soll

sie das *Klicken mit der Zunge ohne Klickfrosch* erproben, dabei geht sie etwas langsamer und vorsichtiger als zuvor. Ein *Klicken* lässt sich hierbei nicht vernehmen, wobei unklar ist, ob ein *leises Klicken* durch die Videoqualität nicht vernehmbar ist oder, ob sie nicht klickt (09:13-09:48). In einem Treppenhaus geht sie in zwei Videosequenzen mit *taktiler Unterstützung* in langsamem Tempo auf und ab, indem sie an das *Geländer fasst und mit dem Klickfrosch klickt* (10:02-11:31, 16:15-18:27, 26:05-27.05). In der nachfolgenden Videosequenz erprobt sie den *Klickfrosch* auf eigenen Wunsch draußen, dabei geht sie *aufrecht, frei und zügig (***3. Körpersprache**). Sie *klickt dabei* zunächst nicht (**2. Orientierungstechniken**, 11:51, 12:09, 13:30).

Auf dem Vorplatz der Kita nimmt sie *den Stock* beim Gehen mit dazu. Auch damit bewegt sie sich *zügig und in ihrer Körperhaltung aufrecht* **(3. Körpersprache,** 13:35). Sie *klickt* nicht, an ihrer Körperhaltung ist jedoch zu erkennen, dass sie eine *Umgebungsvorstellung* entwickelt hat und *sich zielgerichtet fortbewegen kann*. Den Eingang der Kita findet sie selbständig und zielgerichtet (16:11). In der nachfolgenden Videosequenz soll sie anhand des *Klickfroschs* den Eingang zur Kitagruppe innerhalb des Gebäudes finden (19:34-19:53). Sie nutzt das *Klicken* mit dem *Klickfrosch* dabei nur vereinzelt und ertastet auch gewisse Wegabschnitte taktil mit den Händen.

Es wird deutlich, dass sie eine **grundsätzliche Raumwahrnehmung** des Gebäudes entwickelt hat, dafür braucht sie jedoch nur bedingt Unterstützung bzw. Hilfsmittel. Den *Stock* nutzt sie dort nicht, es scheint als bräuchte sie die **Klicksonar-Technik** dort auch nicht zwingend zur **Raumorientierung (1)**. Lediglich als temporäre Unterstützung mit der simultanen Nutzung von taktilen Informationen nutzt sie sie bei Bedarf, da sie sich in den Räumen gut auskennt (20:02). Bei dem **vierten MZP** findet sie sich in den gleichen Räumlichkeiten ebenfalls ohne Orientierungsschwierigkeiten und ohne *Klicken* zurecht (**1. Raumorientierung**, 21:37-22:23). Die *gleichen Ecken* wie zum **ersten MZP** findet sie beim **vierten MZP** ohne Probleme, sie hat eine ausgeprägte Raumwahrnehmung in dem Gebäude ihrer Kita-Gruppe. Sie *klickt* dabei nicht, geht *aufrecht und frei* sowie *ohne Stock*, lediglich auf dem letzten Meter gerät sie etwas ins Stocken und streckt die Arme nach vorne aus, da sie richtigerweise die Wand erwartet (**2. Orientierungstechniken,** 22:41-22:54). Sie bewegt sich weiterführend *selbstsicher und frei im Raum*, sie braucht hier keine *Klicksonar-Technik oder einen Stock,* da sie die Räumlichkeiten gut kennt (24:27-26:03). Um in diesem Fall ein abschließendes unabhängiges Bild von ihrem Trainingsstatus zu erlangen, wäre eine zusätzliche Videosequenz in einem fremden Gebäude von Vorteil gewesen.

Einzelfallbetrachtung Kind 12

Kind 12 (Mädchen) geht zu Beginn des **ersten MZP** auf dem Schulgelände draußen *frei* umher, sie geht dabei sehr langsam und nutzt den *Klickfrosch* vereinzelt (**2. Orientierungstechniken, 3. Körpersprache,** 00:01-00:38). Im Haus der Kita-Gruppe geht sie ebenfalls *frei*, bewegt sich allerdings auch hier langsam und vorsichtig, sie orientiert sich dabei hauptsächlich *taktil* und nutzt den *Klickfrosch* vereinzelt (00:40-01:56, 02:49-03:05).

Beim **zweiten MZP** in der Turnhalle *findet sie eine Ecke und stampft dabei mit den Füßen auf dem Boden auf*. Auch hier geht sie *ohne Stock und taktile Hilfen* (**2. Orientierungstechniken & 3. Körpersprache,** 03:08-03:17). Bei dem *Zugehen auf eine Wand* geht sie sehr vorsichtig und langsam, *klickt* dabei nicht, *findet die Wand aber korrekt* und stoppt im richtigen Abstand (03:47). Darauffolgend geht sie auf die Fensterseite zu. An der Fensterseite angekommen, *klopft* sie gegen die Scheibe und hört sich den *akustischen Klangunterschied* an (03:17, 03:58). Eine *Öffnung nimmt sie* zu Beginn der Videoaufnahme bei diesem MZP *ohne Klicken wahr* und benennt diese, beim zweiten Mal verwechselt sie einen *Kasten mit einer Öffnung*, hier ist das **Aufgabenverständnis (4.)** nicht deutlich erkennbar (05:45-05:51, 05:47). Sie geht über weite Strecken *frei* und scheint eine **grundlegende räumliche Orientierung** in der Turnhalle aufzuweisen, *klickt* aber nicht hörbar, bei der Durchführung der *Bewegungsaufgaben* (09:25-09:55). Beim *freien Gehen experimentiert sie teilweise mit selbst produzierten Geräuschen wie lautes Gehen oder singen* (**2. Orientierungstechniken** 09:56-10:09, 10:10-10:20).

Bei dem Gang durch den Flur macht sie ganz viele sehr kleine schnelle Schritte, während sie auch hier frei geht (**2. Orientierungstechniken, 3. Körpersprache**). Dies deckt sich mit den Bewegungen, die die anderen Kinder auch bei bekannten Wegen machten, wenn sie alleine ohne taktile Unterstützung Flure oder im freien Raum entlang gingen und scheint eine Art Übersprunghandlung o.ä. zu sein. Die Bewegungen ließen keine eindeutige Interpretation zu. Zum Schluss *bei Erwarten der Tür klickte sie mit der Zunge* (11:03-11:15, 11:16). Auch in der Turnhalle geht sie *frei*, wirkt von ihrem Gang bzw. ihrer **Körpersprache (3)** dabei selbstsicherer und *zügiger* als im Flur (15:06-15:26, 19:17-19:30). Sie hat zunächst Probleme *eine Wand zu finden*, nutzt dabei jedoch keinen *Stock* und auch nicht die **Klicksonar-Technik** (17:35-17:58). Beim Gehen im *freien Raum klatscht sie in die Hände, um ein akustisches Signal zu generieren* (31:52-32:04, 43:20-43:41). Auch im Umkleideraum *spricht sie laut und produziert verbale Geräusche, um sich einen Eindruck des veränderten Schalls in diesem Raum zu verschaffen* (**2. Orientierungstechniken,** 33:26-33:57). Den Ausgang der Halle findet sie alleine, braucht dafür aber viel Zeit und geht sehr langsam in kleinen Schritten (**2. Orientierungstechniken, 3. Körpersprache)**. Sie klickt dabei nicht, es scheint

aber als würde sie eine adäquate **Raumvorstellung** haben, da sie sich in die richtige Richtung orientiert und diese Richtung auch bis zur Erreichung der Tür selbstständig weiterverfolgt (**1. Raumorientierung** 36:11-36:29).

Im Flur lässt sie sich von dem Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität *an die Hand nehmen* und bis zum Treppenhaus navigieren (36:39-37:14). Die Treppe geht sie alleine und orientiert sich dabei *taktil am Geländer*, dabei hat sie keine *genaue* **Raumorientierung (1)**. Dies zeigt sich daran, dass sie fragt wo sie ist und wo sie gerade hingehen (37:12-42:45). Die Treppe geht sie in langsamem Tempo und *klickt* dabei nicht. Nach der Übung lässt sie sich wieder von dem Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität an die Hand nehmen und durch den Flur navigieren (42:51-43:08).

Bei dem **dritten und letzten MZP** befindet sie sich wieder in der Turnhalle und klickt mit dem *Klick-Frosch* (ab 43:35). Sie geht zunächst *auf eine Wand zu* und *klickt* dabei mit dem *Klickfrosch*. Dies gelingt ihr bei **diesem MZP** gut. Sie *zeigt* kurz vor der Wand *eine Erwartungshaltung* und zeigt auch mit dem *Klickfrosch* in die richtige Richtung. Dabei klickt sie auch in diese Richtung (**2. Orientierungstechniken**). Im weiteren Verlauf gelingt ihr dies mehrfach und sie bleibt immer kurz vor der Wand stehen, *eine Gasse findet* sie auch und geht zielsicher unter Einsatz des *Klickfrosches* hindurch (4:46-44:52, 46:43-46:58, 47:1247:23). Den *freistehenden Kasten* im Raum zu hören, fällt ihr bei **diesem MZP** noch schwer. Sie muss darauf hingewiesen werden und *findet ihn* erst *durch taktilen Kontakt mit der Hand*. Beim zweiten Versuch *erwartet sie den Kasten* und dabei gelingt es ihr alleine die Entfernung abzuschätzen und *zielgerichtet darauf zuzugehen*. Sie klickt dabei nicht, macht aber sehr viele kleine schnelle Schritte, bis sie ihn dann erreicht (**2. Orientierungstechniken & 3. Körpersprache** 45:57, 46:32). Nach einer Weile *klickt sie mit der Zunge* weiter, was zunächst unsicherer erscheint, da sie dabei langsamer geht und kleine Schritte macht. Sie erreicht aber auch auf diese Weise die Wand korrekt. Beim zweiten Versuch erreicht sie die Wand nicht und driftet seitlich zum Kasten ab **(3. Körpersprache**). Ob dieser für eine Desorientierung im Klangeindruck gesorgt hat, wird durch die Videoaufnahme nicht klar (48:08-48:20, 48:36-48:50). Beim *freien Gehen im Raum* zeigt sie ein ähnliches Verhalten wie die anderen Kinder, wenn sie alleine durch die Mitte der Halle gehen. Sie macht viele sehr kleine schnelle Schritte. Dabei geht sie zur Fensterseite, wo sie sich nachfolgend *taktil orientiert*, sie *klickt* dabei nicht (**2. Orientierungstechniken & 3. Körpersprache** 51:5452:14, 52:53-53:06, 53:11-53:21). Beim Gang in den Geräteraum *orientiert* sie sich *taktil* (54:31). Den Gang in die Umkleidekabine findet sie selbständig und *spricht* dort angekommen sofort lauter. Sie bemerkt ihre Ankunft über die *Veränderung des* Schalls ihres Gesagten (54:54-55:14). In der Umkleidekabine angekommen, *stampft sie beim weiteren*

Gehen mit den Füßen auf den Boden auf und erfragt damit akustische *Informationen über den Raum* (57:17-57:30, 57:33-57:44, 57:46-58:03).

Im Flur geht sie diesmal *mit Nutzung des Stocks* alleine durch die Gänge, dabei geht sie aufrecht und zügig (**3. Körpersprache,** 01:01:32). Es ist **im Verlauf der MZPs** eine Verbesserung ihrer Technik zu erkennen, sie kann sich **gezielter im Raum orientieren** und *klickt* zum letzten MZP auch vermehrt *mit der Zunge, statt* mit dem *Klickfrosch*. Veränderte räumliche Bedingungen nimmt sie durch die *Wahrnehmung des veränderten Schalls* wahr, die *Bewegungsaufgaben* werden von ihr ebenfalls zielgerichteter durchgeführt, obwohl diese in ihrer Zweckmäßigkeit für sie nicht immer eindeutig schienen (**Aufgabenverständnis 4**).

7. Diskussion

In dem folgenden Kapitel wird zunächst ein kritischer Blick auf das Untersuchungsdesign und die Durchführung der Erhebung gerichtet, danach werden die gewonnenen Ergebnisse vor dem Hintergrund der dargestellten Literatur hinsichtlich der Fragestellung diskutiert.

7.1 Methodendiskussion

Die Erhebungen anhand der systematischen Video-Beobachtungen haben sich grundsätzlich als sinnvoll erwiesen, um die individuellen Entwicklungsstände der (Klein-) Kinder bezüglich der Klicksonar-Technik abzubilden. Aufgrund der methodischen Herausforderungen sowie Unwägbarkeiten einer Untersuchung mit der Zielgruppe zwei bis sechsjähriger (Klein-) Kinder, bot es sich an dieser Stelle nicht an, ein deduktives Erhebungsverfahren beizubehalten, wie in *Kapitel 4 Methodik* bereits dargestellt. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Testsituationen wurde es nicht als sinnvoll erachtet, eine Standardisierung und Normierung der Untersuchung vorzunehmen. Eine Veränderung bestimmter Bewegungsparameter wie *z.B. die Körpersprache und das Bewegungstempo* konnten lediglich durch eine subjektive Beurteilung anhand eines induktiven Verfahrens differenziert beurteilt werden. Das eingesetzte Auswertungsverfahren der computergestützten inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse ist im Zuge der veränderten Vorgehensweise als sinnvoll zu erachten, um die gewonnenen Daten zu untersuchen.

Durch die deduktive Codierung thematischer Hauptkategorien sowie der nachfolgend induktiven Bildung von Subkategorien und der abschließenden Gesamtcodierung durch das ausdifferenzierte Kategoriensystem, konnte die Basis für die nachfolgenden Einzelfallbetrachtungen und -interpretationen gebildet werden.
Zur Beurteilung der Güte der qualitativ erhobenen Daten werden im Folgenden die sechs Aspekte *Verfahrensdokumentation, argumentative Interpretationsabsicherung, Nähe zum Gegenstand, Regelgeleitetheit, kommunikative Validierung* und *Triangulation* nach Mayring (2010) kritisch diskutiert. Zur genauen Darstellung der *Verfahrensdokumentation* wurde das methodische Vorgehen detailliert beschrieben sowie zur intersubjektiven Nachvollziehbarkeit das Ablaufmodell der qualitativen Inhaltsanalyse nach (Kuckartz 2012) dargestellt und erläutert. Die Analysekategorien wurden mit Definitionen und Ankerbeispielen in Kapitel vier aufgeführt. Zur *argumentativen Interpretationsabsicherung* sowie *Regelgeleitetheit* wurde das Auswertungsverfahren streng nach dem systematischen Ablaufmodell der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse durchgeführt und anhand der Einzelfallbetrachtungen und Interpretationen nachprüfbar dargestellt. Die *Nähe zum Gegenstand* wurde hergestellt, indem

die Videographien nah an der Alltagsumgebung oder in der Alltagsumgebung (KiTa, Turnhalle) der Kinder aufgezeichnet wurden sowie enge Bezugspersonen der Kinder stets anwesend waren. Die *kommunikative Validierung* unter Einbeziehung der beforschten Zielgruppe war aufgrund des Alters der (Klein-)Kinder nicht möglich, eine *Triangulation* der Daten nach (Mayring 2010) erfolgte durch die Reflexion der Kategorien sowie Durchführung mehrfacher Codierdurchgänge.

Eine Verbesserung der Klicksonar-Technik kann sich durch das Absolvieren der in den Videographien dargestellten Bewegungsaufgaben nur bedingt ableiten lassen, da ein fehlendes Aufgabenverständnis der beteiligten (Klein-) Kinder die Bewältigung von Bewegungsaufgaben in manchen Fällen erschwerte. Teilweise schien sich der Sinn und Zweck des Absolvierens der Bewegungsaufgaben in den Beobachtungen für die teilnehmenden (Klein-) Kinder nicht zu erschließen, was die Effektivität des Trainings hemmte. Dieses ist durch das Alter der beforschten Zielgruppe bedingt, weniger mit der Aufgabenkomplexität der Testaufgaben. In der Durchführung des Klicksonar-Trainings sollten jedoch zweckgebundenere Übungen für ein zielgerichtetes Training herangezogen werden, um aussagekräftigere Ergebnisse erzielen zu können. Auch spielerische sowie motivationsfördernde Elemente können dazu beitragen, dass die Kinder ihr Interesse an den Bewegungsaufgaben über längere Zeiträume aufrechterhalten und eine Sinnhaftigkeit in den Übungen erkennen.

Aufgrund der kleinen Stichprobengröße können die gewonnenen Daten nicht als repräsentativ für eine größere Grundgesamtheit angesehen werden. Es lassen sich auf individueller Ebene Fortschritte bezüglich der Orientierung und Mobilität bei den einzelnen Kindern beobachten. Diese Fortschritte lassen sich nicht isoliert auf die Teilnahme an den Klicksonar-Trainings rückführen und sind in der vorliegenden Untersuchung nicht abgrenzbar von Effekten des regulären Orientierungs- und Mobilitätstrainings. Verallgemeinerungen bezüglich der Effekte des Klicksonar-Trainings sind aufgrund der Heterogenität der Kinder in Bezug auf Alter, Lernvoraussetzungen sowie Vorerfahrungen nicht möglich. Ebenso divergieren Häufigkeiten und Inhalte der Klicksonar-Mobilitätstrainings sowie die Anzahl der Videoaufnahmen. Zusätzlich sind die Entwicklungsverläufe im frühen Kindesalter von verschiedenen Umweltfaktoren geprägt, wodurch weitere Einflussmöglichkeiten auf die kindliche Entwicklung nicht ausgeschlossen werden können. Diesbezüglich besteht weiterer Forschungsbedarf, der auf den im Rahmen dieses Projektes gewonnenen Erkenntnissen aufbaut.

Dennoch können die gewonnenen Ergebnisse einen wichtigen Beitrag zu einer derzeit noch wenig beforschten Forschungsperspektive leisten und als Basis für die Entwicklung eines

zielgerichteten Beobachtungsinstruments dienen, welches zukünftig idealerweise anhand einer größeren Stichprobe weiterführend untersucht werden sollte.

7.2 Ergebnisdiskussion

Im Folgenden werden die Ergebnisse der systematischen Verhaltensbeobachtungen im Hinblick auf die Fragestellung *„Ist die Klick-Sonar-Echolokalisationstechnik effektiv, um definierte Aufgabenstellungen bei blinden (Klein-)Kindern (bis 6 Jahre) hinsichtlich Mobilität und Orientierung positiv zu beeinflussen?“* vor dem Hintergrund der in Kapitel zwei und drei dargestellten Literatur diskutiert.

Durch die Analyse der individuellen Entwicklungen jedes Kindes konnte aufgezeigt werden, dass die Methode hinsichtlich verschiedener Parameter effektiv sein kann, um bei den beteiligten Kindern einen positiven Beitrag hinsichtlich ihrer Mobilität und Orientierung leisten zu können. Gemäß des in Kapitel 2 dargestellten dynamisch-systematischen Entwicklungsverständnisses, sollten die beteiligten Kinder die Klicksonar-Methode möglichst frühzeitig und spielerisch erlernen, um diese mühelos in ihre Orientierung und Navigation integrieren zu können (Kish et al. 2011). Bewegung und Körperlichkeit hatte in der spezifischen Klicksonar-Frühförderung einen besonderen Stellenwert. Ihnen wird im internationalen Fachdiskurs eine grundlegende Bedeutung für die Gesamtheit der Entwicklungsprozesse zugeschrieben (Bahr, Behrens & Fischer 2016). Diesbezüglich ließ sich bei den beobachteten Kindern feststellen, dass sie in der dargestellten Durchführungsweise und Trainingsform mehrheitlich von der Klicksonar-Methode profitieren konnten, dies jedoch in stark variierendem Umfang. Die Frühförderung als niederschwellige heilpädagogische Maßnahme stellte sich hierbei als adäquates Medium zur Durchführung heraus, da die relevanten Sinneserfahrungen und Kompetenzen der sensorischen Integration auf diese Weise gezielt trainiert und die Interpretation der akustischen Umgebungsinformationen im kindlichen Gehirn angeregt werden konnten (VIFF Frühförderung 2018).

Bezüglich der Hauptkategorie ‚Raumorientierung‘ konnte bei der Mehrheit der Kinder in der Gesamtbeobachtung festgestellt werden, dass sie im Verlaufe der Studie eine positive Veränderung zeigten. Insbesondere in den Subkategorien *„Kind nimmt Abstände* und *Entfernungen bewusst wahr“*, *„Öffnungen finden“* und *„auf eine Wand zugehen“* konnten Lernprogressionen beobachtet werden. Die meisten Kinder zeigten im Verlauf mehrerer MZPs außerdem einen zunehmend zügigeren und flüssigeren Gang und nahmen Hindernisse in ihrer Umgebung auditiv wahr. Dies ließ sich daran beobachten, dass sie eine Erwartungshaltung zeigten oder ihren akustischen Eindruck des Hindernisses verbalisierten (z.B. Kind 1 erkennt Auto und benennt dieses zu verschiedenen MZPs).

Bei der Hauptkategorie ‚Orientierungstechniken', konnte beobachtet werden, dass einige Kinder die Klicksonar-Technik effektiv einsetzten und sich in der Anwendung der Methode verbessern konnten. Manche Kinder nutzten zu Beginn des Projekts vermehrt den KlickFrosch und ersetzten diesen im Verlauf der MZP dann sukzessiv durch das Klicken mit der Zunge (z.B. Kind 1 & Kind 12). Das Klicken mit der Zunge bietet in diesem Zusammenhang ein differenzierteres Echo, da die Lautstärke des Klicks situationsspezifisch variiert werden kann und das Geräusch näher am Gehör ausgelöst wird als wenn die Kinder den Klickfrosch z.B. mit ausgestrecktem Arm in der Hand halten.

Es wurden zudem andere Wege einer erfolgreichen Echolokalisation beobachtet, welche das Klicken nicht einschlossen oder additiv dazu eingesetzt wurden: Einige Kinder stampften mit den Füßen auf den Boden, klatschten in die Hände oder klopften auf Gegenstände, um eine akustische Information über die Umgebung zu erlangen. Eine weitere Möglichkeit der Echolokalisation war bei einigen Kindern im freien Raum zu beobachten. Dabei erhöhten sie unvermittelt die Gehgeschwindigkeit, machten viele sehr kleine, schnelle und laute Schritte und durchquerten auf diese Weise den offenen Raum (z.B. Kind 7, Kind 9, Kind 11 & Kind 12). Die dadurch erzeugten akustischen Informationen könnten ebenfalls unbewusst zur Orientierung im Raum eingesetzt worden sein. Komplexere Aufgaben wie z.B. *„sich zu stummen Objekten (z.B. Gebäude) hin orientieren"* oder *„draußen ein Hindernis (Zaun o.ä). zu finden"* waren für die Kinder teilweise noch nicht zu bewältigen. Bei diesen komplexen Aufgaben kommen weitere Herausforderungen hinzu, wie z.B. Störgeräusche oder nicht eindeutig hörbare Objekte wie z.B. ein Gitterzaun oder z.B. ein Baum, welche von ihrem Klangeindruck nicht eindeutig abzugrenzen bzw. schwierig zu unterscheiden sind.

Die erfolgreiche Anwendung der Methode hängt in hohem Maße mit der Gesamtentwicklung der Kinder und ihrer Persönlichkeitsstruktur zusammen. Aktive Kinder, die generell einen stark ausgeprägten Erkundungsdrang aufweisen und einen höheren Grad an Selbsttätigkeit zeigten, bewegten sich nach kürzerer Zeit auch selbstsicherer und selbstbewusster im Raum. Sie erreichten schneller komplexere Lernziele und eine höhere Selbstständigkeit, da wie bereits in Kapitel zwei thematisiert wurde, die kindliche Selbsttätigkeit ein zentrales Medium des Lernens darstellt (Beudels 2016, S.49). Bei ihrer Auseinandersetzung mit der Umwelt wird deutlich, dass Lernfortschritte das Fundament weiterer Wirkungszusammenhänge bilden können (ebd.). Ein gesteigertes Selbstbewusstsein sowie eine hohe Motivation in der Auseinandersetzung mit der Klicksonar-Methode könnten ebenfalls zu einer längeren Konzentrationsfähigkeit führen sowie in Kapitel 2 dargestellte Transfereffekte begründen.

Die konkreten Bewegungsaufgaben wurden von einigen Kindern im Verlauf der Messzeitpunkte zunehmend erfolgreich bewältigt (z.B. Kind 1, Kind 5, Kind 6, Kind 7 & Kind 12). Die Verbindung von Bewegung und Wahrnehmung wurde erfolgreich trainiert, bedeutungsgebundene Bewegungshandlungen, wie sie die Frühförderung vorsieht, (vgl. Kapitel 2, Fischer 2009) wurden initiiert und erfolgreich geschult. Bei manchen Kindern bzw. Aufgabenstellungen war das Aufgabenverständnis jedoch nicht immer beobachtbar bzw. gegeben. Es schien, als wurde die Zweckmäßigkeit der Aufgabe nicht immer erfasst. Bestimmte Aufgaben, in welchen die Zweckmäßigkeit im Vordergrund stand, wurden besser bewältigt. Zum Beispiel wurde von Kind 12 *„die Gasse“* nicht gefunden, es wollte nicht hindurchgehen und verbalisierte seine Unlust. Bei der Aufforderung *„Such doch mal die Türe, dann gehen wir raus“* durch den Rehabilitationslehrer für Orientierung und Mobilität, wurden die *„Öffnung“* sofort und unproblematisch gefunden. Dieses Beispiel soll verdeutlichen, dass die Zweckmäßigkeit der Aufgabe für das Kind nachvollziehbar sein muss, damit es eine Verbesserung der Orientierungsleistung durch das Klicken bei dieser Aufgabe feststellt, dadurch den Beitrag dieser für seine Gesamtorientierung erfährt und seine Bewegungsräume durch Nutzung der Methode erweitern möchte. Dabei ist es von großer Bedeutung sinnhaft verknüpfte Anreize zu setzen, um das Kind zur eigenständigen körperlichen Auseinandersetzung mit der Umwelt zu befähigen. Das Ziel dieser körperorientierten Bewegungsformen muss sein, intrinsisch motivierte explorative Handlung in Auseinandersetzung mit der dinglichen und menschlichen Umwelt anzuregen, die eine größtmögliche Selbstständigkeit und autonome Lebensführung begründen (Fischer 2009; Hölter 2008; Zimmer 2004).

Unklar bleibt dabei jedoch, inwiefern Verbesserungen der Orientierung und Wahrnehmung durch das Zusammenspiel der Klicksonar-Echolokalisationstechnik und der Bewegung erzeugt werden können sowie die Art und Weise wie bei Kindern mit Sehbeeinträchtigungen basale sensorische Integrationsleistungen verbessert werden, um die Voraussetzungen für höhere kognitive Leistungen zu schaffen (Reizhungerhypothese). Im jungen Kindesalter spielen vielerlei Einflüsse, welche nicht klar voneinander abzugrenzen sind und miteinander interagieren, bei der Gesamtentwicklung der Kinder eine Rolle. Es kann durch die Untersuchung nicht aufgezeigt werden, welchen Beitrag das spezifische Klicksonar-Mobilitätstraining im Vergleich zum regulären Mobilitätstraining der Frühförderung leisten kann. Künftige Untersuchungen sollten die dargestellten Erkenntnisse anhand größerer Stichproben prüfen und bei älteren Zielgruppen (Jugendlichen und Erwachsenen) anhand von kontrollierten Studien auch spezifischere Wirkfaktoren in den Blick nehmen, um ein umfassenderes Bild der Potentiale der Klicksonar-Methode zu erfassen.

8. Schlussfolgerungen & Beobachtungsbogen

Vor dem Hintergrund der erfolgten Analysen lassen sich bezüglich der Forschungsfrage *„Ist die Klick-Sonar-Echolokalisationstechnik effektiv, um definierte Aufgabenstellungen bei blinden (Klein-)Kindern hinsichtlich Mobilität und Orientierung positiv zu beeinflussen?“* entlang der dargestellten Hauptkategorien zentrale Aspekte resümieren, wodurch diese abschließend beantwortet werden soll.

- Bezüglich der **Raumorientierung** als wichtigste Hauptkategorie lassen sich bei den teilnehmenden Kindern in unterschiedlichem Ausmaß Verbesserungen der Wahrnehmung von Abständen und Entfernungen durch die Nutzung der Klicksonar Technik beobachten.
- Ihre räumliche Orientierung scheint sich bei den Kindern, bei welchen eine Entwicklung über mehrere MZP beobachtbar war, durch das Klicksonar-Training zu verbessern, was sich z.B. durch ein zügigeres Gehtempo oder aufrechteres und freieres Gehen zeigte. Verbale Äußerungen geben teilweise Rückschlüsse darauf, dass Hindernisse zunehmend genauer lokalisiert und differenziert werden können. Die teilnehmenden Kinder scheinen in unterschiedlichem Maße von der Methode profitieren zu können.
- Bei einigen Kindern (z.B. Kind 8 & Kind 9) zeigt sich, dass sie sich durch das Training eine systematische Vorgehensweise angeeignet haben, um sich eine Umgebung bzw. einen Raum zu erschließen (z.B. an einer Wand entlang zu gehen und alle Öffnungen sowie deren Größe wahrzunehmen und zu erkennen), um dadurch ein differenzierteres Raumkonzept bzw. Umgebungskonzept zu entwickeln. Für die Orientierung in einer Turnhalle bedeutet dies, dass sie durch unterschiedliche Klangeindrücke selbstständig erschlossen werden kann. Dabei wird die Entwicklung eines umfassenden Raumkonzepts möglich, in welchem Umkleidekabinen und Geräteräume wahrgenommen werden können, sowie die Lokalisation von Hindernissen in der Turnhalle.

- Spezifische Bewegungsaufgaben wie z.B. *„auf eine Wand zugehen“, „eine Ecke finden“* sowie *„eine Richtung halten“* lösten manche Kinder bereits nach wenigen Monaten Echolokalisations-Training effektiv. Dabei reduzierten sie im Verlauf des Trainings weitere Echolokalisationstechniken wie das Aufstampfen mit den Füßen auf dem Boden oder das Rutschen der Füße über den Boden selbstständig und reduzierten ihre Technik auf das Klicken mit der Zunge.

- Zur Orientierung auf dem Gelände zeigt sich ebenfalls ein positiver Verlauf durch Nutzung der Klicksonar-Technik. Hier ist jedoch die Unterstützung des Rehabilitationslehrers für Orientierung und Mobilität von großer Bedeutung, der die Kinder durch angemessene Aufgabenstellungen fordert und durch die Fülle von akustischen Informationen auf dem Gelände auf die relevanten Aspekte reduziert und sensibilisiert.
- Bezüglich der **Orientierungstechniken** lässt sich beobachten, dass einige Kinder im Verlauf des Klicksonar-Trainings die spezifischen Echolokalisationstechniken selbstständig anwenden, um ihre Position in der Umgebung zu überprüfen (z.B. Treppenhaus). Dabei erlernten manche Kinder ebenfalls, die Klicks in ihrer Lautstärke situationsangemessen zu variieren. Spezifische Aufgabenstellungen wie *die Richtung einer statischen Schallquelle in der Nähe zu orten, sich zu stummen Objekten orientieren (z.B. Gebäuden), Richtungshören und die Richtung einer beweglichen Schallquelle in der Nähe zu orten,* konnten sie durch die Nutzung der Klicksonar-Echolokalisationstechnik erfolgreich bewältigen.
- Bezüglich der **Körpersprache** zeigt sich die Klicksonar-Echolokalisationstechnik bei der Mehrheit der Kinder als effektiv, um die Mobilität, Körperhaltung sowie Gehgeschwindigkeit positiv zu beeinflussen. Bei den Kindern, welche über mehrere MZP zu beobachten waren, zeigte sich ein verbessertes Zusammenspiel zwischen Wahrnehmung und Bewegung im Verlauf der MZPs. Sie bewegten sich zügiger und selbstsicherer im Raum, eine deutliche Veränderung ließ sich z.B. oftmals beim *„Treppen steigen“* erkennen. Einige Kinder bewegten sich zunehmend auch ohne Nutzung des Stocks aufrecht und zielsicher im Raum.
- Bezüglich des **Aufgabenverständnisses** lässt sich schlussfolgern, dass dieses bei den beobachteten Kindern heterogen ausfiel. Bei einigen Kindern gab es keine Einschränkungen des Aufgabenverständnisses. Bei anderen Kindern war unklar, ob die Zweckmäßigkeit der Übungen adäquat erfasst wurde. Vor dem Hintergrund der Trainingsmotivation sollte die Zweckmäßigkeit der Aufgabe stets erkannt werden, um zielgerichtet zu trainieren. Insbesondere bei jüngeren Kindern sollten die Aufgaben so gewählt werden, dass die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben erfasst wird.

Entwickelter Beobachtungsbogen zur Erfassung der Klicksonar-Echolokalisation in der Frühförderung:

Der vorliegende Beurteilungsbogen soll als Grundlage zur Systematisierung einer umfassenden Bewegungsbeobachtung dienen. Dabei erhebt dieser keinen Anspruch auf Vollständigkeit und setzt eine professionelle holistische Beobachtungsweise der Gesamtentwicklung des Kindes voraus.

Kategorie	Beobachtungsaspekte
1. Raumorientierung Kind kann sich in seiner Umgebung durch Klangeindrücke orientieren.	▪ Kind geht mit FFFK an der Hand durch den Raum ▪ Kind zeigt Aufmerksamkeitsreaktion auf Veränderung in der Umgebung ▪ Richtung hören ▪ Richtung halten ▪ Mit Berührung der Wand ▪ Abstand vergrößern ▪ Ecken finden ▪ Finden einer Tür/Tor ▪ Auf eine Wand zugehen ▪ Öffnungen selbstständig finden ▪ Öffnung mit taktiler Hilfe gefunden und durchgetastet ▪ Kasten finden ▪ Gasse selbstständig finden ▪ Gasse mit taktiler Hilfe finden ▪ Durch Gasse gehen ▪ Treppe gehen ▪ Aus Drehbewegung heraus die Wand finden ▪ Hindernisse finden (Auto, Kasten, Zaun) ▪ Kind übersieht Hindernis ▪ Kind nimmt Abstände und Entfernungen bewusst wahr ▪ Orientierungsschwierigkeiten drinnen ▪ Orientierungsschwierigkeiten draußen ▪ Orientierungshilfe verbal

2. Orientierungstechniken Das Kind nutzt gezielte akustische Vorgehensweisen, um sich im Raum zu orientieren.	▪ Kind nutzt Klick-Technik mit Frosch ▪ Kind schnalzt mit der Zunge, um Klickgeräusch zu erzeugen ▪ Kind stampft auf den Boden zur Raumorientierung ▪ Kind nutzt Händeklatschen zur Raumorientierung ▪ Kind macht Geräusche/spricht ▪ Entfernungshören ▪ Kind zeigt Erwartungshaltung bei sich näherndem Geräusch ▪ Richtungshören ▪ Kind nutzt Stock ▪ Kind variiert Lautstärke des Klicks situationsangemessen ▪ Kind kann die Richtung einer statischen Schallquelle in der Nähe orten ▪ Kind kann die Richtung einer beweglichen Schallquelle in der Nähe orten ▪ Kind kann sich zu stummen Objekten hin orientieren (z.B. Gebäude) ▪ Kind kann einer beweglichen Schallquelle folgen ▪ Kind erzeugt mit der Spitze des Stocks Geräusche ▪ Kind hält den Stock senkrecht
3. Körpersprache Formen der Gestik, Körperhaltung und Körperbewegung, welche den Entwicklungsstatus der Raumorientierung des Kindes zeigen.	▪ Kind geht aufrecht ▪ Kind geht frei ▪ Kind tastet und orientiert sich taktil ▪ Kind krabbelt ▪ Kind geht am Geländer ▪ Kind stampft mit Füßen auf ▪ Kind experimentiert mit unterschiedlichen selbst produzierten Geräuschen ▪ Kind lässt die Füße am Boden entlang rutschen ▪ Kind hält die Arme vor den Körper und reibt diese

4. Aufgabenverständnis Kind versteht, dass die Lösung der Aufgabe durch den zielgerichteten Einsatz der Klicksonar- Methode erreicht wird.	▪ Versteht, warum die Aufgabe durch Klicken gelöst werden soll ▪ Nutzung der Klicksonar-Technik führt zu Lösung der Aufgabe ▪ Lösung von Aufgaben (Selbstständig, Unselbstständig aber alleine, Möchte an die Hand genommen werden, Löst die Aufgabe nicht/entzieht sich)

Fazit und Ausblick

Das gezielte Klicksonar-Echolokalisationstraining stellte sich für die Untersuchungsgruppe grundsätzlich als effektiv heraus, um spezifische Aspekte ihrer Mobilität und Orientierung positiv zu beeinflussen. Die Zielgruppe der (Klein)-Kinder konnte durch die gezielte Bewegungsförderung insbesondere in den Bereichen der Raumorientierung, akustischer Orientierungstechniken, Körpersprache sowie dem Aufgabenverständnis in unterschiedlichem Maße Fortschritte erzielen. Die damit geförderte Selbsttätigkeit ließ einige Kinder zusätzlich an Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit gewinnen. Sie bewegten sich im zeitlichen Verlauf freier im Raum und erreichten komplexere Lernziele. Die Erkenntnisse dieser explorativen Studie sind jedoch nicht von Effekten des regulären Orientierungs- und Mobilitätstrainings abgrenzbar. Im Hinblick auf die Schulfähigkeit der Kinder mit Sehbeeinträchtigungen, insbesondere im Kontext „Gemeinsamen Lernens“, ist die Förderung im frühen Kindesalter von großem Nutzen, um die Basis einer selbstständigen Orientierung im Raum zu bilden und dadurch die Grundlage einer selbstständigen Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Freizeit und Sport) zu schaffen.

Eine Implementierung des Klicksonar-Trainings in die „Komplexleistung Frühförderung“ wird eine gewinnbringende Möglichkeit darstellen, so dass Kinder mit Sehbeeinträchtigungen frühzeitig ein gezieltes Orientierungs- und Mobilitätstraining unter Einbezug der Möglichkeiten der aktiven Echolokalisation absolvieren und dadurch lernen, ihre Umwelt auf differenzierte Art und Weise zu erschließen.

Zukünftige Untersuchungen sollten die dargestellten Erkenntnisse anhand größerer Stichproben sowie weiterer Zielgruppen prüfen, um differenziertere Aussagen über Wirkweisen und -faktoren zu generieren, um die Potentiale der Methode genauer aufzeigen zu können.

English Abstract

The purpose of the research was to examine the effects of a 2.5 year explorative study about flashsonar-echolocalisation training in remedial education measures in early childhood. This is investigated in this study through qualitative video analyses of 12 children with blindness (age-group: 2-6).

The results indicate an improvement of mobility and orientation in the overall development. Especially an improvement of posture and walking speed as well as an improvement of the perception of distance and intervals between obstacles in rooms and outside was observed in some of the children's developments.

Yet the observed effects cannot be generalized to larger populations. Due to the heterogeneity of the observed children regarding to age, developmental status, learning conditions and varying training frequencies and coaches, potential other impacts on early childhood development cannot be excluded. Additionally, further environmental conditions can also have an impact on the children's development, where the effects of the echolocalisation training cannot be differentiated from.

Considering the potential benefits of the echolocalisation training regarding the individual developments of the observed children, further investigations regarding the benefits of echolocalisation training in different target groups and larger sample sizes should be conducted. The study data should contribute to a currently rarely researched perspective in early education of children with blindness and vision impairment.

Keywords: flashsonar, mobility, orientation, early childhood pedagogy, children with visual impairment.

Literatur

Anders Sehen e.V. (2019). Inhalte Frühförderung. Online verfügbar unter https://www.anderes-sehen.de/ zuletzt geprüft am 08.02.19.

Bahr, S., Behrens, M., Fischer, K. (2016): Interdisziplinäre Analyse der Bedeutung von Bewegung und Körperlichkeit. Bewegung in der frühen Kindheit. In: Fischer, K. (Hg.) (2016): Bewegung in der frühen Kindheit. Fachanalyse und Ergebnisse zur Aus- und Weiterbildung von Fach- und Lehrkräften. Wiesbaden: Springer VS 31–42.

Beins, H. J. (2005): Türme, Brücken, Murmelbahn. Bauen und konstruieren im Kindergarten. Freiburg im Breisgau: Herder.

Beins, H. J., Cox, S. (2001): "Die spielen ja nur!?". Psychomotorik in der Kindergartenpraxis. Dortmund: Borgmann.

Beudels, W. (2016). Bewegung als Medium des Lernens. In: Fischer, K. (Hg.) (2016): Bewegung in der frühen Kindheit. Fachanalyse und Ergebnisse zur Aus- und Weiterbildung von Fach- und Lehrkräften. Wiesbaden: Springer VS 47–60.

Brambring, M. (1999): Entwicklungsbeobachtung und –förderung blinder Klein- und Vorschulkinder. Würzburg: Edition Bentheim.

Fischer, K. (Hg.) (2016): Bewegung in der frühen Kindheit. Fachanalyse und Ergebnisse zur Aus- und Weiterbildung von Fach- und Lehrkräften. Unter Mitarbeit von Gerd Hölter, Wolfgang Beudels, Christina Jasmund, Astrid Krus, Stefanie Kuhlenkamp. Wiesbaden: Springer VS.

Fischer, K. (2011): Konzept und Wirksamkeit der Psychomotorik in der Frühförderung. In: *Frühförderung interdisziplinär*, 30, S. 2 –16. DOI 10.2378/fi2011.art01d.

Fischer, K. (2009): Einführung in die Psychomotorik. Mit 11 Tabellen. 3., überarb. und erw. Aufl. München, Stuttgart: Reinhardt; UTB (UTB Sonderpädagogik, 2239). Online verfügbar unter http://www.utb-studi-e-book.de/9783838522395, zuletzt geprüft am 08.02.19.

Hölter, G. (2008): Perspektiven einer Sportpädagogik der Vielfalt – Integration und Inklusion, Inklusion als bewegungspädagogische Aufgabe, S. 97–122.

Kish, D. (2011): FlashSonar: Understanding and applying Sonar Imaging to Mobility. Online verfügbar unter https://nfb.org/images/nfb/publications/fr/fr30/1/fr300107.htm, zuletzt geprüft am

08.02.19.

Kish, P., Bohnsack, B., Gallina, D., Kasprick, D., Kahana, A. (2011): The eye as an organizer of craniofacial development. In: *Genesis (New York, N.Y. : 2000)* 49 (4), S. 222–230. DOI: 10.1002/dvg.20716.

Kuckartz, U. (2012): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim: Beltz-Juventa.

Mayring, P. (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Neuausgabe. s.l.: Beltz Verlagsgruppe. Online verfügbar unter http://www.contentselect.com/index.php?id=bib_view&ean=9783407291424.

Milne, J., Anello, L., Goodale, M., Melvyn A., Thaler, L. (2015): A blind human expert echolocator shows size constancy for objects perceived by echoes. In: *Neurocase* 21 (4), S. 465–470. DOI: 10.1080/13554794.2014.922994.

Rojas, J., Martínez, H., Alpuente, J., Montero, R., Sánchez, E., López, P. (2010): Physical Analysis of Several Organic Signals for Human Echolocation: Hand and Finger Produced Pulses. In: *Acta Acustica united with Acustica* 96 (6), S. 1069–1077. DOI: 10.3813/AAA.918368.

Sadato, N., Pascual-Leone, A., Grafman, J., Ibañez, V., Deiber, M. P., Dold, G., Hallett, M. (1996): Activation of the primary visual cortex by Braille reading in blind subjects. In: *Nature* 380 (6574), S. 526–528. DOI: 10.1038/380526a0.

Seewald, J. (2003). *Grundannahmen und Erfahrungswerte der Psychomotorik zu Lernen und Bewegung*. Vortrag für das Symposium "Lernen und Bewegung" des Landesinstituts für Schule (Soest 18.11.2003).

Thaler, L., Arnott, S. R., Goodale, M. A. (2011): Neural correlates of natural human echolocation in early and late blind echolocation experts. In: *PloS one* 6 (5), e20162. DOI: 10.1371/journal.pone.0020162.

Tillmann, V. (2015): Teilhabe am Verkehrssystem. Einfluss selbstständiger Mobilität auf die Freizeitgestaltung junger Menschen mit geistiger Behinderung. 1. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Tröster, H.. Brambring, M. (1992): Early social-emotional development in blind infants. In: *Child: care, health and development* 18 (4), S. 207–227.

VIFF Frühförderung (2018): Inhalte Frühförderung. Online verfügbar unter https://www.viff-fruehfoerderung.de/eltern/partner/.

Wallmeier, L., Kish, D., Wiegrebe, L. Flanagin, V.L. (2015): Aural localization of silent objects by active human biosonar: neural representations of virtual echo-acoustic space. In: *The European journal of neuroscience* 41 (5), S. 533–545. DOI: 10.1111/ejn.12843.

Walthes, R. (2005): Einführung in die Blinden- und Sehbehindertenpädagogik. 2. Aufl. Basel: beltz.

Zimmer, R. (2004): Handbuch der Bewegungserziehung. Grundlagen für Ausbildung und pädagogische Praxis. 1. Ausg. der überarb. und erw. Neuausg., (14. Gesamtaufl.). Freiburg: Herder.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3401/1

öffentlich

Datum: 27.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Dr. Weidenfeld

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung zu wesentlichen Eckpunkten für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aus schulfachlicher Sicht sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben für den LVR als Schulträger werden gemäß Vorlage Nr. 14/3401/1 zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln weiterhin gemäß Vorlage 14/3401/1 auszurichten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

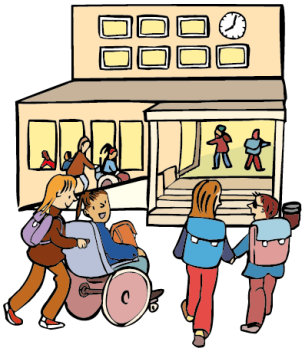
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache



Wie können alle Kinder
gut und gemeinsam lernen?
In diesem Text steht,
was der LVR dafür macht.

Kinder und ihre Eltern sollen sich aussuchen können,
wo sie lernen wollen.

Zum Beispiel:
Sie können auf eine **Förder-Schule** gehen.
Das ist eine Schule für Kinder mit Behinderung.
Oder sie können auf eine **allgemeine Schule** gehen.
Das ist eine Schule für Kinder ohne Behinderung.
Aber es gibt immer mehr **allgemeine Schulen** für Kinder mit und ohne Behinderung.

Der LVR kümmert sich um **Förder-Schulen**.
Das ist wichtig,
damit die Kinder gut lernen.

In den Förder-Schulen gibt es viel Erfahrung und Wissen.
Diese Erfahrung ist auch für **alle anderen Schulen** wichtig.
Denn Kinder mit und ohne Behinderung
können in die gleiche Schule gehen.
Damit in allen Schulen alle Kinder gut lernen können,
arbeiten die Förder-Schulen vom LVR
eng mit **allgemeinen Schulen** zusammen.

Außerdem hat der LVR die Idee:
An den Förder-Schulen sollen zukünftig
auch Kinder ohne Behinderungen lernen können.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung wurde durch den Beschluss der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zum Antrag Nr. 14/217 CDU, SPD beauftragt, aus aktueller Perspektive Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen und dabei insbesondere die Auswirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger aufzuzeigen. Dem Auftrag wird mit dieser Vorlage entsprochen.

Die Vorlage leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen" und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten".

Begründung der Vorlage 14/3401/1:

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.06.2019 einstimmig dafür ausgesprochen, die Vorlage 14/3401 dem Ausschuss für Inklusion nicht nur „zur Kenntnis" vorzulegen, sondern als „empfehlenden Beschluss", um die Bedeutung auch dieses Gremiums in der Thematik zu dokumentieren.

Begründung der Vorlage 14/3401:

Inhalt

1 Einleitung 6
2 Inklusion und Förderschulen 6
2.1 Transformation des Bildungswesens 6
2.2 Gesellschaftlicher Wandel über die gesamte Lebensspanne 7
2.3 Förderschulen als Expertisezentren 7
2.4 Öffnung der Förderschulen 8
2.5 Ressourcensteuerung 9
2.6 Inklusive Schulentwicklungsplanung 9
3 Folgerungen auf der Handlungsebene für den LVR als Schulträger 9

1 Einleitung

Die Verwaltung wurde durch den Beschluss der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zum Antrag Nr. 14/217 CDU, SPD beauftragt, aus aktueller Perspektive Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen und dabei insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger aufzuzeigen.[1]

Dem Auftrag entsprechend werden im Folgenden die wesentlichen Eckpunkte für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aus schulfachlicher Sicht sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben für den LVR als Schulträger dargestellt.

2 Inklusion und Förderschulen

Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UN-BRK) meint gleichberechtigte Teilhabe. Diese bezieht sich auch auf das Bildungssystem und bereichert sowohl Menschen mit Behinderung als auch Menschen ohne Behinderung. Die schulische Inklusion darf nicht von der Institution aus gedacht werden. Entscheidend sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie deren konkrete, individuellen Bedarfe. Jeder Mensch muss die Möglichkeit haben, nach seinen Bedürfnissen, in seiner Geschwindigkeit und mit jenen Rahmenbedingungen zu lernen, die er braucht.[2]

Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion werden sich auch die Förderschulen verändern müssen, hin zu Expertisezentren und zugänglich auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung.

Im Folgenden werden aus schulfachlicher Sicht die wesentlichen Eckpunkte für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem dargestellt.

2.1 Transformation des Bildungswesens

Die Umsetzung der schulischen Inklusion gemäß Art. 24 UN-BRK ist ein langer und stetiger, vor allem aber ein vielfältiger und lohnender Prozess – mindestens also eine

---

[1] Im Antrag 14/217 (CDU und SPD) wurde die Verwaltung ebenfalls gebeten, „den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen in NRW anhand […] der vorliegenden Daten zur Schulentwicklungsplanung des LVR darzustellen, schulfachlich zu bewerten […]" und die Auswirkungen der gegenwärtigen Situation auf die fortlaufende Schulentwicklungsplanung darzustellen. Diese Beschreibungen und Analyse erfolgte in Vorlage 14-3218.

[2] Weiterführende Hinweise:

UNESCO (2005): Guidelines for Inclusion: Ensuring Access to Education for All. Paris. Online verfügbar unter: http://www.ibe.unesco.org/sites/default/files/Guidelines_for_Inclusion_UNESCO_2006.pdf (zuletzt abgerufen am 25.02.2019).

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (2018): Empfehlungen Inklusives Bildungssystem: Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen. Bonn. Online verfügbar unter: https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-10/18_10_24_ExIB_EmpfehlungenInklusivesSchulsystemFINALWeb.pdf (zuletzt abgerufen am 25.02.2019).

Generationenaufgabe. Veränderungen in den Strukturen, aber auch im Denken und Handeln aller Menschen sind hierbei von Bedeutung und dies benötigt Zeit. Dabei darf das Ziel, so vielen Kindern und Jugendlichen wie möglich das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen, niemals aus dem Blick geraten.

Ein inklusives Schulsystem zu schaffen, erfordert einen Gestaltungsprozess, der von den vorhandenen Strukturen und Ressourcen ausgeht. Allgemeine Schulen müssen in die Lage versetzt werden, diese herausfordernde Aufgabe erfüllen zu können. Die Qualität der individuellen Förderung muss gesichert sein. Die notwendigen Unterstützungsleistungen, die ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf benötigt, müssen für den gesamten Bildungsweg bereitstehen, damit in Zukunft möglichst viele Kinder in inklusiven Schulen gemeinsam lernen können. Der LVR garantiert mit seinen Schulen eine hohe behinderungsspezifische Qualität der Förderung, Unterstützung und Beratung. Diesen Standard zu erhalten und in die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems einzubringen, ist eine zentrale Aufgabe des LVR als Schulträger.[3]

2.2 Gesellschaftlicher Wandel über die gesamte Lebensspanne

Inklusion umspannt alle Lebensphasen eines Menschen, seine komplette Biographie. Von der Geburt über Frühförderung, Kita und Schule hinaus sind alle Lebensbereiche gleich wichtig, z. B. zur Frage, wo der Mensch mit Unterstützungsbedarf Ausbildung, Arbeit, Wohnung und gesellschaftliche Kontakte findet. All diese Lebensphasen verbringt der Mensch dabei in gesellschaftlicher Gemeinschaft mit anderen und dies erfordert von allen Seiten Verständnis, Unterstützung, Akzeptanz und Toleranz. Inklusion sollte insbesondere auch die Übergänge von einem Lebensbereich in den anderen in den Blick nehmen. So strebt der LVR als Schulträger für die Schüler*innen möglichst inklusive Ausbildungs- und Arbeitsplätze an.

Schulische Inklusion setzt diesen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel voraus, sie muss durch diesen Wandel begleitet werden. Die schulische Inklusion wird diesen Wandel maßgeblich vorantreiben. Schulen sollen Motor der gesellschaftlichen Inklusion sein.

2.3 Förderschulen als Expertisezentren

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler*innen[4] mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. An ihnen arbeiten multidisziplinäre Teams (Sonderpädagogik in Schule und Frühförderung, Therapie, Pflege, ggf. Schulsozialarbeit und weitere Berufsgruppen) unterstützt durch ein erweitertes Netzwerk, welche künftig eine stärkere, aktive Rolle bei der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens übernehmen sollen. Um die Qualität des Gemeinsamen

---

[3] vgl. „Gemeinsame Positionierung der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke als Ergebnis des 3. Interfraktionellen Arbeitskreises am 21.02.2013", beschlossen im Schulausschuss am 27.02.2013.

[4] Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich" und „männlich" einordnen können oder möchten.

Lernens zu sichern, ist eine systematische Anbindung der allgemeinen Schulen an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen unerlässlich, z.B. durch Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen. Durch verbindliche Kooperationen soll die Durchlässigkeit der Systeme für Schüler*innen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Regel- und Förderschulen verbessert werden. Diese Anbindung soll auch für Fälle der Einzelinklusion vorgesehen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen für die individuelle Unterstützung der Schüler*innen zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen aus den Expertisezentren können den Prozess insbesondere für körper- und sinnesbehinderte Schüler*innen unterstützen (z. B. durch Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen).

Gute sonderpädagogische Förderung und damit auch Inklusion setzen eine gute Diagnostik voraus. Dabei geht es nicht um eine „Etikettierung" mit dem primären Ziel einer Ressourcenschaffung, sondern um die notwendige Identifizierung von Unterstützungsbedarfen.

2.4 Öffnung der Förderschulen

Erster Förderort sind und bleiben die allgemeinen Schulen. Die Einrichtung von Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen, wie sie für die Lern- und Entwicklungsstörungen in der aktuell gültigen Mindestgrößenverordnung[5] ermöglicht wird, soll auch für andere Förderschwerpunkte ein möglicher erster Schritt sein, um allgemeine Schulen und Förderschulen miteinander zu verzahnen. Grundsätzlich ist Inklusion nicht vom Förderort abhängig und auch die Förderschulen müssen sich für das Gemeinsame Lernen öffnen und müssen hierfür geöffnet werden.

Das inklusive Setting in der (Förder-)Schule bietet für alle Schüler*innen – d.h. für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – wichtige Vorteile, wie das Erleben und die Wertschätzung der Vielfalt, die damit verbundenen Möglichkeiten des sozialen Lernens, stark individualisiertes Lernen und das Lernen voneinander in heterogenen Gruppen. Das inklusive Setting in einer Förderschule würde u.a. auch Schüler*innen mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen gleichberechtigte Teilhabe und Erleben von Inklusion mit Schüler*innen ohne Beeinträchtigungen ermöglichen. Die Möglichkeiten zum Gemeinsamen Lernen stehen diesen Schüler*innen zwar grundsätzlich offen, jedoch ist diese Gruppe in der Praxis bislang von der schulischen Inklusion so gut wie ausgeschlossen. Die Gründe liegen z. T. in den besonders umfassenden Bedarfen dieser Schüler*innen, beispielsweise im Hinblick auf Pflege und Therapie, sowie in der räumlichen Ausstattung. Die Öffnung der Förderschulen würde dieser Schülergruppe die Möglichkeit zur inklusiven Beschulung eröffnen – und dies innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen.

Die Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte" – Lernorte. Sie sollen im Zuge der Entwicklung eines inklusiven

[5] Zweite Verordnung zur Änderung der MindestgrößenVO vom 18.12.2018 (https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/VO-Mindestgroessen.pdf, Link zuletzt abgerufen am 10.04.2019)

Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg in ein inklusives Schulsystem unterstützen.

2.5 Ressourcensteuerung

Es muss eine Ressourcensteuerung entwickelt werden, die keine Fehlanreize setzt. Insbesondere darf die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen gehen. Dies nicht zuletzt, da die Einzelinklusion besonders von sinnesbehinderten Schüler*innen weiterhin möglich sein muss. Diese Kinder und Jugendlichen werden nach wie vor über die spezielle sonderpädagogische Expertise der LVR-Förderschulen an den allgemeinen Schulen gefördert. Im Prozess der Umsetzung der schulischen Inklusion darf kein Förderort zu Gunsten eines anderen bei der Ressourcenzuweisung benachteiligt werden.

Insgesamt müssen auch jene Behinderungsformen mit geringer Prävalenz im Blick gehalten werden. Auch für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche muss weiterhin eine qualitativ hochwertige Förderung, ausgerichtet an den speziellen Unterstützungsbedarfen, erfolgen.

2.6 Inklusive Schulentwicklungsplanung

Es muss allerorts darauf geachtet werden, dass eine inklusive Schulentwicklungsplanung betrieben wird und dabei regelhaft alle regional zuständigen Schulträger - und damit explizit auch die Landschaftsverbände – beteiligt werden. Gerade vor dem Hintergrund des Elternwahlrechts, einer veränderten demografischen Entwicklung und der weiter steigenden Zahl an komplexen Unterstützungsbedarfen muss die Entwicklung fortlaufend im Blick behalten werden.

3 Folgerungen auf der Handlungsebene für den LVR als Schulträger

Der LVR sieht sich als verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache (Sekundarstufe I) der Umsetzung der schulischen Inklusion im Sinne der UN-BRK verpflichtet. Gleichzeitig haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf bestmögliche Bildung, Förderung und Entwicklung ihres Potentials in der Schule. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Die Schule muss optimal auf das spätere Leben vorbereiten, um die Möglichkeiten zur selbstbestimmten Teilhabe in allen Lebensbereichen zu verbessern.

Eltern suchen für ihr Kind die bestmögliche Bildung und Förderung und dürfen in NRW durch das geltende Wahlrecht im Hinblick auf den Förderort entscheiden, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule beschult werden soll oder an einer Förderschule. Die damit verbundene „Abstimmung mit den Füßen" zeigt, dass viele Eltern das allgemeine System für ihr Kind derzeit nicht für den besten Förderort halten und sich unter den derzeitigen Gegebenheiten für eine Förderschule entscheiden.

Zusammenfassend ergeben sich damit auf der Handlungsebene für den LVR folgende zwei Maßnahmenbereiche:

1. Die schulische Inklusion muss qualitätsvoll weiterentwickelt werden, damit allgemeine Schulen Förderorte sind, die Schüler*innen bestmöglich fördern und von den Eltern gewählt werden. Der LVR unterstützt aktiv die schulische Inklusion und die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zu einem inklusiven Schulsystem.

2. Die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden, d.h. Eltern sich für die Förderschulen entscheiden.

Der LVR wird[6]

- sich mit seinem Expertenwissen weiterhin für zentrale Steuerungsaufgaben in den Inklusionsprozess einbringen,
- die in den LVR-Schulen und beim Schulträger besonders vorhandenen Kompetenzen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem weiterhin zur Verfügung stellen,
- mit dem Beratungsangebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" (vgl. Vorlage 14/2973) Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft bringen, bestehende Strukturen unterstützen und Multiplikator*innen vernetzen,
- sich weiterhin vor Ort zur Förderung der Inklusion finanziell engagieren, z.B. durch den Einsatz der LVR-Inklusionspauschale zur Unterstützung der Träger allgemeiner Schulen.

Als schulgesetzlich zuständiger Schulträger stellt der LVR ein qualitativ hochwertiges Förderschulangebot bereit und entwickelt dies, ausgerichtet an den individuellen Bedarfen der Schüler*innen, stetig weiter. Gleichzeitig versteht sich der LVR als aktiver Beförderer der Inklusion in allen Lebensbereichen und verfolgt auch als Schulträger das Ziel, an einem qualitätsvollen Auf- und Ausbau des inklusiven Schulsystems im Rheinland mitzuwirken.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

[6] vgl. „Gemeinsame Positionierung der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke als Ergebnis des 3. Interfraktionellen Arbeitskreises am 21.02.2013", beschlossen im Schulausschuss am 27.02.2013.

Anlagen

Anlage 1: Antrag 14/217 CDU, SPD
Anlage 2: Politisches Statement 2013
Anlage 3: Eckpunktepapier (LVR und LWL) 2019
Anlage 4: Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland zum Erlassentwurf: Runderlass Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen 2018
Anlage 5: Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) 2018
Anlage 6: Thesenpapier LVR-Schulträgerrelevante Gesichtspunkte bei der weiteren Umsetzung der schulischen Inklusion (Besuch Minsterin Gebauer im Schulausschuss des LVR, 2018)
Anlage 7: Ergänzende schriftliche Anhörung von Sachverständigen…. Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW…. (2018)

CDU

CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

LVR
Qualität für Menschen

SPD
Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/217

öffentlich

Datum: 09.07.2018
Antragsteller: SPD, CDU

Schulausschuss	**10.09.2018**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**20.09.2018**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**26.09.2018**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**01.10.2018**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**08.10.2018**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Positionspapier zur schulischen Inklusion;
Haushalt 2019

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen in NW anhand des Trainee-Projektberichts des LVR (Anlage zum Protokoll des SchulA vom 13.04.2018) sowie der vorliegenden Daten zur Schulentwicklungsplanung des LVR darzustellen, schulfachlich zu bewerten sowie Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger und auf die fortlaufende Schulentwicklungsplanung darzustellen.

-

Begründung:

Im April 2018 hat die Verwaltung im Rahmen ihrer fortlaufenden Schulentwicklungsplanung die zweite Aktualisierung hinsichtlich der erwarteten Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen des LVR bis zum Schuljahr 2028/29 vorgelegt (Vorlage 14/2563). Es zeigt sich, dass in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung und Sprache in der Sekundarstufe I die Schülerzahlen weiter steigen und an einigen Standorten bereits akute Raumengpässe bestehen. Über alle Förderschwerpunkte hinweg sind die Zunahmen in den Schülerzahlen keineswegs nur durch die demografische Entwicklung zu erklären. Vielmehr kommt inzwischen fast ein Drittel der neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler aus dem allgemeinen System (zurück) an die LVR-Förderschulen. Wie eine Studie der Verwaltung zeigt, berichten die Betroffenen und ihre Eltern, dass die Beschulung an der allgemeinen Schule nicht "funktioniert" habe und die individuellen Bedarfe des

Kindes im allgemeinen System nicht ausreichend berücksichtigt würden. Hinzu kommt an allen Schulen ein zunehmender Anteil von Kindern und Jugendlichen mit schweren, komplexen Erkrankungen und Behinderungen, was alle Akteure vor Ort zunehmend vor Herausforderungen stellt bzw. überfordert.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer - erneuten - Positionierung des LVR, der als Schulträger nicht nur für den Erhalt eines qualitativ hochwertigen Förderangebotes zuständig ist, sondern sich auch die konsequente Entwicklung der schulischen Inklusion zum Ziel gesetzt hat. Der LVR kann aber nicht als "Ausfallbürge" für das konzeptionell, sächlich und insbesondere auch personell mangelhaft ausgestattete Gemeinsame Lernen und die vor Ort geschlossenen Förderschulen fungieren. Die künftige, rheinlandweite Entwicklung ist für den LVR mangels umfassender Zuständigkeit weder steuer- noch planbar. Daher ist es notwendig, mit der Landesregierung in ihrer Verantwortlichkeit für die Schaffung eines nachhaltigen, qualitativ hochwertigen, inklusiven Schulsystems bereits kurzfristig in einen Dialog zu treten und die aus der Sicht des LVR als Förderschulträger notwendigen Handlungsempfehlungen konsequent zu adressieren.

Frank Boss Thomas Böll

Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland

Gemeinsame Positionierung der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke.

Köln, 21.02.2013

Die Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland unterstützen die Landesregierung sowie die Fraktionen des Landtages auf dem Weg, ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Dies erfordert einen Gestaltungsprozess, der von den vorhandenen Strukturen und Ressourcen ausgeht.
Allgemeine Schulen müssen in die Lage versetzt werden, diese neue herausfordernde Aufgabe erfüllen zu können. Die Qualität der individuellen Förderung muss gesichert sein. Die notwendigen Unterstützungsleistungen, die ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf benötigt, müssen für den gesamten Bildungsweg bereitstehen, damit in Zukunft möglichst viele Kinder in inklusiven Schulen gemeinsam lernen können.

Der LVR garantiert mit seinen Schulen eine hohe behindertenspezifische Qualität der Förderung, Unterstützung und Beratung. Diesen Standard zu erhalten und in die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems einzubringen, ist eine zentrale Aufgabe.

Deshalb fordern die Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland von der Landesregierung:

LVR
Qualität für Menschen

1. Beteiligung des LVR

Der LVR hat umfassende Kenntnisse über die Unterstützungsmöglichkeiten für seine Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sek.I, Körperliche und motorische Entwicklung und kann den Schulträgern der Allgemeinen Schulen ggfls. Förderung über die LVR-Inklusionspauschale anbieten. Vor der Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf/ Förderort und die Aufnahme in die Allgemeine Schule/Förderschule ist der LVR daher (im Verfahren gem. § 37 VVzAO-SF) zwingend zu beteiligen.

2. Schwerpunktschulen

Der LVR ist bei den Planungen der Kommunen zur Festlegung von „Schwerpunktschulen" unbedingt einzubinden. Neben den FSP Lernen, Emotionale/ Soziale Entwicklung und Sprache ist zusätzlich mindestens ein weiterer Förderschwerpunkt erforderlich. Für diese Schülerinnen und Schüler ist der LVR als Schulträger (außer den Schulen für Geistige Entwicklung) zuständig und somit auch hier unmittelbar betroffen.

3. Schulentwicklungspläne

Der LVR ist an den kommunalen Inklusionsprozessen intensiver zu beteiligen. Die individuellen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler, die LVR-Schulen besuchen, sind grundsätzlich bei allen inklusiven kommunalen Schulentwicklungsplänen zu berücksichtigen, da ein inklusives Schulsystem eine wohnortnahe Förderung vorsieht.

4. Elternwahlrecht

Das auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem vom Schulministerium propagierte Recht der Eltern, grundsätzlich weiterhin für sämtliche Förderschwerpunkte eine Förderschule wählen zu können, darf nicht durch vorschnelle Schließungen von Förderschulen und durch die restriktive Anwendung der Schulgrößenverordnung eingeschränkt werden. Wir erwarten eine bedarfsabhängige zielgerichtete Schulgrößenverordnung. Bei Beibehaltung des aktuellen Regelwerks ist nicht auszuschließen, dass für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, die nicht Allgemeine Schulen besuchen werden, der zukünftige Förderort – mangels Alternativen – eine der verbleibenden Förderschulen sein wird. Wir sehen hier die Gefahr von nicht zu planenden Schülerzuwächsen an LVR-Schulen.

5. Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung

Die erfolgreiche Arbeit des Schulversuchs „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung" muss weiter geführt werden oder in neue gesetzliche Regelungen einfließen.

6. Zentren für sonderpädagogische Expertisen

Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, LVR-Förderschulen zu „Zentren für sonderpädagogische Expertisen" – mit (auch temporär) und ohne Schülerinnen und Schüler – weiter zu entwickeln. Nur so ist es möglich, die fachlichen Kompetenzen in Beratung, Frühförderung, Schule und Übergang Schule/Beruf zugunsten der Kinder und Jugendlichen mit diesen „seltenen" Förderschwerpunkten zu erhalten.

7. Finanzielle Unterstützung

Ohne auf die Konnexitätsdebatte wertend einzugehen, muss eine inklusive Bildungsstruktur in NRW den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und verlangt Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. Dazu gehören neben Bund, Land und Kommunen auch die verschiedenen Kostenträger des Sozial- und Gesundheitswesens. Die kommunalen Schulträger müssen auf dem Weg zur schulischen Inklusion finanziell erheblich unterstützt werden. Hierzu sind vor Ort die tatsächlichen Bedarfe, ggfls. in Zusammenarbeit mit dem LVR (für seine Förderschwerpunkte) zu ermitteln.

Der LVR bietet an,

- **sich für zentrale Steuerungsaufgaben in den Inklusionsprozess einzubringen,**
- **die in den LVR-Schulen und beim Schulträger besonders vorhandene fachliche Kompetenz auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem weiterhin zur Verfügung zu stellen,**
- **sich weiterhin finanziell zu engagieren, z.B. durch den Einsatz der LVR-Inklusionspauschale zur Unterstützung der Träger Allgemeiner Schulen.**

Die Fraktionen setzen hierzu auf die Ausführungen der Schulministerin Frau Sylvia Löhrmann, die im Rahmen der LVR-Abschlusstagung zum Forschungsprojekt „Gelingensbedingungen schulischer Inklusion" der Universität-Würzburg am 28.06.2012 in Köln folgendes ausgeführt hat.

Zitat:

„Der LVR als Schulträger von Förderschulen bringt sich also mit innovativen Ideen in den Prozess zu einem inklusiven Schulsystem ein – und diese proaktive Haltung finde ich sehr lobenswert. Aus seiner Tradition und aus seinem Verantwortungsgefühl für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat der LVR bereits mit der lnklusionspauschale ein innovatives Modell entwickelt, das auch an den Lernorten außerhalb der Förderschule Teilhabe gewährleistet. Die lnklusionspauschale kann ein sehr flexibles Instrument werden, um bestimmte sächliche Unterstützungserfordernisse an allgemeinen Schulen bereit zu stellen – und so wird sie schon genutzt. Auch können Kinder und Eltern oder andere Schulträger durch die langjährige Beratungskompetenz des LVR profitieren, und deshalb begrüße ich diese Idee außerordentlich."

Teilhabe und Inklusion müssen nicht nur gesellschaftlich gewollt, sondern auch bewusst gestaltet werden! Der LVR bietet dazu seine Kompetenz- und Gestaltungskraft an.

Für die Fraktionen

CDU	SPD	Bündnis 90/ Die Grünen
Frank Boss	Thomas Böll	Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer	Fraktionsgeschäftsführer	Fraktionsgeschäftsführer

FDP	Die Linke	Freie Wähler/ Deine Freunde
Hans-Otto Runkler	Felix Schulte	Heinz Schmitz
Fraktionsgeschäftsführer	Fraktionsgeschäftsführer	Fraktionsgeschäftsführer

52.00

28.03.2019
Dr. Schwarz
-5200

Eckpunktepapier der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als verpflichtete Schulträger für die Förderschwerpunkte Körperlich und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache (Sekundarstufe I) zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Inklusion im Sinne der UN-BRK meint gleichberechtigte Teilhabe. Förderschulen und Inklusion stehen für die Landschaftsverbände nicht im Gegensatz zueinander. Denn die schulische Inklusion muss vom Kind aus gedacht werden und nicht von der Institution aus. Entscheidend sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie deren konkrete, individuellen Bedarfe. Jedes Kind muss die Möglichkeit haben, nach seinen Bedürfnissen, in seiner Geschwindigkeit und mit jenen Rahmenbedingungen zu lernen, die es braucht. Alle anderen Annahmen zu den notwendigen Voraussetzungen gleichberechtigter Teilhabe im schulischen Bereich wären diskriminierend, da mit ihnen keine angemessenen Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK getroffen wären.

Gemeinsames Lernen ist für viele Kinder und Jugendliche genau der richtige Weg, aber nicht für jeden und nicht in jeder Lebensphase. Dabei ist auch das gesetzlich verankerte Wahlrecht der Eltern von Bedeutung. Kein Förderort darf zu Gunsten eines anderen bei der Ressourcenzuweisung benachteiligt werden. Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion werden sich vielmehr auch die Förderschulen verändern müssen, hin zu Expertisezentren und zugänglich auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung.

Transformation des Bildungswesens

Die Umsetzung der schulischen Inklusion gemäß Art. 24 UN-BRK ist ein stetiger Prozess. Veränderungen in den Strukturen, aber auch im Denken und Handeln aller Menschen sind hierbei von Bedeutung und dies benötigt Zeit. Deshalb ist Inklusion ein langer, vielfältiger und lohnender Weg - mindestens also eine Generationenaufgabe.

Gesellschaftlicher Wandel über die gesamte Lebensspanne

Inklusion umspannt alle Lebensphasen eines Menschen, seine komplette Biographie. Mit Kita und Schule sind alle anderen Lebensbereiche gleich wichtig, z. B. zur Frage, wo der Mensch mit Unterstützungsbedarf Ausbildung, Arbeit, Wohnung und gesellschaftliche Kontakte findet.

Schulische Inklusion setzt einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel voraus, sie muss durch diesen Wandel begleitet werden. Die schulische Inklusion wird diesen Wandel maßgeblich vorantreiben. Schulen sollen Motor der gesellschaftlichen Inklusion sein.

Förderschulen als Expertisezentren
Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. Gute sonderpädagogische Förderung und damit auch Inklusion setzen eine gute Diagnostik voraus.

Es muss sichergestellt werden, dass auch in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen der Landschaftsverbände für die individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen aus den Expertisezentren können den Prozess insbesondere für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler unterstützen (z. B. durch Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen). Hierbei ist die Arbeit in multiprofessionellen Teams von entscheidender Bedeutung.

Öffnung der Förderschulen
Erster Förderort sind und bleiben die allgemeinen Schulen. Dabei ist Inklusion nicht vom Förderort abhängig und auch die Förderschulen müssen sich für das Gemeinsame Lernen öffnen. Dies würde u.a. auch Schülerinnen und Schülern mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen gleichberechtigte Teilhabe und Erleben von Inklusion mit Schülerinnen und Schülern ohne Beeinträchtigungen ermöglichen. Die Förderschulen der Landschaftsverbände sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte" – Lernorte. Sie sollten im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg in ein inklusives Schulsystem unterstützen.

Ressourcensteuerung
Es muss eine Ressourcensteuerung entwickelt werden, die keine Fehlanreize setzt. Insbesondere darf die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen gehen. Dies nicht zuletzt, da die Einzelinklusion besonders von sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern weiterhin möglich sein muss. Diese Kinder und Jugendlichen werden nach wie vor über die spezielle sonderpädagogische Expertise der Förderschulen der Landschaftsverbände an den allgemeinen Schulen gefördert.

Insgesamt müssen jene Behinderungsformen mit geringer Prävalenz im Blick gehalten werden. Auch für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche muss weiterhin eine qualitativ hochwertige Förderung, ausgerichtet an den speziellen Unterstützungsbedarfen, erfolgen!

Inklusive Schulentwicklungsplanung
Es muss allerorts darauf geachtet werden, dass eine inklusive Schulentwicklungsplanung betrieben wird und dabei regelhaft alle regional zuständigen Schulträger - und damit explizit auch die Landschaftsverbände – beteiligt werden. Gerade vor dem Hintergrund des

Elternwahlrechts, einer veränderten demografischen Entwicklung und der weiter steigenden Zahl an komplexen Unterstützungsbedarfen muss die Entwicklung der Schülerzahlen im Blick behalten werden.

Weiterführende Hinweise:

UNESCO (2005): Guidelines for Inclusion: Ensuring Access to Education for All. Paris. Online verfügbar unter: http://www.ibe.unesco.org/sites/default/files/Guidelines_for_Inclusion_UNESCO_2006.pdf (zuletzt abgerufen am 25.02.2019).

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (2018): Empfehlungen Inklusives Bildungssystem: Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen. Bonn. Online verfügbar unter: https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-10/18_10_24_ExIB_EmpfehlungenInklusivesSchulsystemFINALWeb.pdf (zuletzt abgerufen am 25.02.2019).

Qualität für Menschen

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

- Elektronischer Versand -

10. September 2018

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Dr. Christoph Schürmann
(christoph.schuermann@msb.nrw.de)
Frau Manuela Broll
(manuela.broll@msb.nrw.de)

Nachrichtlich:
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Städtetag NRW

Gemeinsame Stellungahme der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland zum Erlassentwurf: Runderlass Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen

Ihr Schreiben vom 25.07.2018, Az.: 511

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obigen Entwurf eines Erlasses zur Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen. Im Kern befasst sich der Erlass mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an allgemeinen weiterführenden Schulen einrichten kann.

Der Erlass und sein Regelungsgehalt betreffen damit nur einen Bereich zur Neuausrichtung der Inklusion als Gesamtprozess auf der Basis der entsprechenden Eckpunkte. Die Landschaftsverbände gehen davon aus, dass auf der Grundlage der veröffentlichten Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion die weiteren Aspekte in einem gemeinsamen Dialog aufgegriffen und gestaltet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir mit Blick auf die im Eckpunktepapier vorgesehene Möglichkeit zur Einrichtung von Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen die Möglichkeiten einer Öffnung der Förderschulen der Landschaftsverbände erneut erörtern. Denn wir sind davon überzeugt, dass umgekehrt die Möglichkeit einer Öffnung von Förderschulen der Landschaftsverbände ein wichtiger Schritt im weiteren Entwicklungs-

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-0, Fax: 0221 809-2009
www.lvr.de

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01, Fax: 0251 591-3300
www.lwl.org

prozess schulischer Inklusion darstellt. Auch die künftige Rolle der Förderschulen der Landschaftsverbände in einer inklusiven Schullandschaft ist im weiteren Prozess miteinander zu klären. Hier gilt es aus unserer Sicht, die an den Förderschulen der Landschaftsverbände vorhandene Expertise systematisch und an den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet weiter auszubauen, als Teil der Beratungslandschaft regional zu vernetzen und diese Angebote für Betroffene bekannt und erreichbar - zugänglich - zu machen. Diesen Ansatz verfolgen beide Landschaftsverbände bereits heute gleichermaßen mit der Umsetzung ihrer Beratungskonzepte.

Zum Erlass im Einzelnen:

1. Beteiligung der Landschaftsverbände (Ziff. 1.1, 1.2, 1.4, 1.7, 1.8):

Die Einrichtung von Schulen des Gemeinsamen Lernens und die Ausübung des Wahlrechts der Eltern hinsichtlich des Förderortes wirken sich auf die Nachfrage nach Förderschulplätzen und damit auf die Schulentwicklungsplanung der Landschaftsverbände deutlich aus. Es ist daher unerlässlich, die Landschaftsverbände als betroffene Schulträger auch in die jeweiligen Planungen im Rahmen einer regionalen Schulentwicklungsplanung einzubeziehen. Ein entsprechender Hinweis auf § 80 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW wird angeregt (Ziff. 1.1 und 1.2).
Auch im Rahmen der geplanten Regionalkonferenzen der Bezirksregierungen (Ziff. 1.4) ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände für die eigene, wie auch für die kommunal abgestimmte Schulentwicklungsplanung erforderlich. Die Landschaftsverbände sollten informiert werden, falls die Verfügung der Schulaufsichtsbehörde (Ziff. 1.7 und 1.8) sich auch auf Förderschwerpunkte der Schulen der Landschaftsverbände erstreckt.

2. Expertise der Förderschulen der Landschaftsverbände (Ziff. 2.2, 2.5):

Aussagen und Hinweise insbesondere zu der spezifischen Expertise der Förderschulen der Landschaftsverbände z. B. für Sinnesbehinderte, wie sie in einem Abschnitt des Eckpunktepapiers des MSB hervorgehoben werden, werden im Erlassentwurf bisher nicht berücksichtigt. Wir halten entsprechende Hinweise, wie nachfolgend ausgeführt wird, an verschiedenen Stellen des Erlasses für unverzichtbar. So sehen wir die Notwendigkeit, die Landschaftsverbände systematisch als Schulträger mit spezifischer Expertise in den Qualitätsentwicklungsprozess (Ziff. 2.2) einzubeziehen. Konkret schlagen wir vor, dass als Punkt 2.25 das Qualitätskriterium "Anbindung an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen" durch Kooperationen mit Förderschulen der jeweiligen Förderschwerpunkte der Landschaftsverbände aufgenommen wird. Dadurch würde der Austausch der allgemeinen Schulen mit der sonderpädagogischen Expertise der Förderschulen systematisch geregelt. Diese Anbindung sollte auch in den Fällen der Einzelintegration (Ziff. 2.5.3) vorgesehen werden. Die Erfahrungen der Landschaftsverbände aus den Kompetenz- und Expertise-Zentren können den Prozess insbesondere für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler

unterstützen (Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen). Dafür sollten dann auch Ressourcen für den Einsatz von Lehrkräften seitens des Landes verbindlich zur Verfügung gestellt werden.

3. Unterstützung des Gemeinsamen Lernens (Ziff. 1.4, 1.6, 2.2, 3):

Die besondere Expertise der Landschaftsverbände und ihrer Förderschulen ist bei der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens und dem Qualitätsentwicklungsprozess einzubeziehen (Ziff. 1.4 und 2.2). Es sollte sichergestellt werden, dass auch in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen der Landschaftsverbände für die individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden (Ziff. 1.6). Es ist zu begrüßen, dass Möglichkeiten zielgleicher Beschulung an Gymnasien erhalten bleiben (Ziff. 3). Hier verfügen die Landschaftsverbände über umfassende Erfahrungen in zielgleicher Unterstützung vor allem sinnesbehinderter Schülerinnen und Schüler, die im Prozess berücksichtigt werden sollten.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen geht.

Mit freundlichen Grüßen

Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin Schulen und Integration

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

In Vertretung



Birgit Westers
LWL-Schul- und Jugenddezernentin

- Elektronischer Versand -

12. September 2018

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Dr. Christoph Schürmann
(christoph.schuermann@msb.nrw.de)
Frau Manuela Broll
(manuela.broll@msb.nrw.de)

Nachrichtlich:
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Städtetag NRW

Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obigen Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO).

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind in Nordrhein-Westfalen schulgesetzlich zuständige Träger der Förderschulen mit den Schwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (in der Sekundarstufe I). In dieser Funktion tragen beide Landschaftsverbände insgesamt 73 Förderschulen mit rund 13.000 Schülerinnen und Schülern. Daneben sind LVR und LWL Schulträger je eines Berufskollegs für die Schwerpunkte Sehen und Hören und Kommunikation, jeweils mit landesweitem Zuständigkeitsbereich, und von insgesamt fünf Schulen für Kranke. Der LWL finanziert darüber hinaus zwei Förderschulen in fremder Trägerschaft.

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-0, Fax: 0221 809-2009
www.lvr.de

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01, Fax: 0251 591-3300
www.lwl.org

1. Stellungnahme:

Mit dem aktuell vorliegenden Änderungsentwurf ist für die Förderschulen mit Schwerpunkten in den Bereichen der Körper- und Sinnesbehinderungen sowie Sprache (Sek. I) keine Anpassung der MindestgrößenVO vorgesehen.

Die Landschaftsverbände begrüßen ausdrücklich, dass an Schulen der Förderschwerpunkte Sehen und Hören und Kommunikation die Kinder und Jugendlichen in der Frühförderung und im Gemeinsamen Lernen für die erforderliche Mindestgröße auch zukünftig berücksichtigt werden. Wegen der kleinen Schülerpopulation im Bereich der Sinnesbehinderungen halten wir es auch mit Blick auf die vorgesehenen Mindestgrößen im Bereich Sprache, emotionale und soziale Entwicklung sowie geistige Entwicklung für erforderlich, die derzeit vorgesehene Mindestgröße von 110 Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören und Kommunikation ebenfalls abzusenken.

Mit Blick auf die teilweise vergleichbare Schülerschaft an den Schulen für geistige Entwicklung und den Schulen für körperliche und motorische Entwicklung der Landschaftsverbände ist eine derart unterschiedliche Festlegung der Mindestgrößen (KME: 110, GE: 50) sachlich nicht gerechtfertigt. So werden an den Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung des LWL fast 58% der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung beschult; an den LVR-Förderschulen mit diesem Schwerpunkt haben mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler den zusätzlichen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Eine Absenkung der Mindestgröße im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ist insoweit erforderlich.

Daher stehen die Landschaftsverbände Ihnen im weiteren Prozess für eine konkrete Abstimmung angepasster Mindestgrößen auch für ihre Förderschulen gerne zur Verfügung.

In jedem Fall ist es erforderlich, dass bei Unterschreiten der Mindestgröße für die Förderschulen der Landschaftsverbände eine Ausnahmeregelung im Einzelfall getroffen werden kann, wenn nur so ein bedarfsgerechtes regionales Bildungsangebot, die dauerhafte Vorhaltung der Expertise und das Elternwahlrecht sichergestellt werden können.

Insoweit wäre die zweite Verordnung zur Änderung der Mindestgrößenverordnung zu ergänzen.

1. Begründung:

Als schulgesetzlich zuständige Schulträger stellen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ein qualitativ hochwertiges Förderschulangebot bereit und entwickeln dies, ausgerichtet auf die individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler, stetig weiter. Gleichzeitig verstehen sich die Landschaftsverbände als aktive Beförderer der Inklusion in allen Lebensbereichen und verfolgen auch als Schulträger das Ziel, an einem qualitätsvollen Auf- und Ausbau des Gemeinsamen Lernens mitzuwirken.

Gerade im Bereich der Sinnesbehinderungen sind es die Förderschulen der Landschaftsverbände, von denen die adäquate Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbeeinträchtigungen im gesamten Land sichergestellt wird. Dies betrifft nicht nur jene Kinder und Jugendlichen, die jeweils an den Standorten beschult werden, sondern gerade auch die Kinder und Jugendlichen im Gemeinsamen Lernen und in der schulgesetzlichen Frühförderung. Diese werden daher zu Recht auch bei der Berechnung der Mindestgröße dieser Schulen mitgezählt.

Festzuhalten ist, dass es sich bei den Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarfen in Zuständigkeit der Landschaftsverbände um eine vergleichsweise kleine Gruppe handelt und es schon jetzt nur wenige Schulstandorte mit jeweils sehr großen Einzugsgebieten gibt, die dennoch eine Erreichbarkeit zur Sicherung der gesetzlich verankerten Wahlmöglichkeit der Eltern gewährleisten. Diese Zuständigkeitsgebiete sind derzeit jeweils so geschnitten, dass die zumutbaren Fahrzeiten zu den Förderschulstandorten in vielen Fällen gerade eingehalten werden können. Um diese regionale Erreichbarkeit der Förderschulstandorte auch weiterhin zu sichern und damit den Eltern von Kindern mit Körper- und Sinnesbehinderungen sowie Sprachbehinderungen in der Sekundarstufe I eine echte Wahl zwischen Förderschule und allgemeiner Schule zu ermöglichen, ist jeder dieser Standorte weiterhin erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sind die aktuell festgeschriebenen Mindestgrößen für die Förderschwerpunkte in Zuständigkeit der Landschaftsverbände unter Berücksichtigung der Entwicklung der inklusiven Schullandschaft anzupassen. Zur Sicherung eines bedarfsgerechten regionalen Bildungsangebotes und des Elternwahlrechtes sowie mit Blick auf die notwendige spezielle Expertise in der Fläche muss es jedenfalls möglich sein, bei den Förderschwerpunkten in Zuständigkeit der Landschaftsverbände für den Fall des Unterschreitens der Mindestgröße eine Ausnahmeregelung im Einzelfall zu treffen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der in den „Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ (LT-Vorlage 17/967) formulierten Zielrichtung, dass die Förderschulen künftig auch eine stärkere, aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens erhalten sollen. Die besondere Expertise in den Förderschulen der Landschaftsverbände ist auch insoweit für ein bedarfsgerechtes Angebot in der Fläche erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

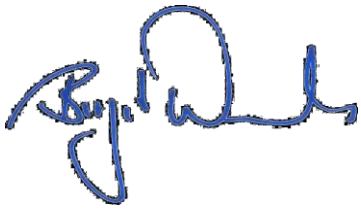
In Vertretung



Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin Schulen und Integration

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

In Vertretung



Birgit Westers
LWL-Schul- und Jugenddezernentin

52.21

25.10.2018
Bastges
-5290

Thesenpapier
LVR-Schulträgerrelevante Gesichtspunkte bei der weiteren Umsetzung der schulischen Inklusion

Als überregionaler Förderschulträger ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) schulgesetzlich für die Schülerinnen und Schüler im Rheinland mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sekundarstufe I) zuständig.

Folgende Punkte sind aus Sicht des LVR als Schulträger für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem von zentraler Bedeutung:

1. Qualität durch Anbindung an Expertise-Zentren und Beratungsangebote

„Der LVR plädiert für eine Anbindung der Schulen des Gemeinsamen Lernens an die Expertise der LVR-Förderschulen (Expertise-Zentren), um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bestmöglich im allgemeinen System zu unterstützen."

Das besondere Fachwissen des LVR und seinen Förderschulen ist bei der Einrichtung und weiteren Entwicklung des Gemeinsamen Lernens weiterhin einzubeziehen. Es sollte sichergestellt werden, dass auch in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen des LVR für die individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden. Die Erfahrungen aus den Kompetenzzentren können den Prozess insbesondere für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler unterstützen (z. B. durch Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen). Dafür sollten dann auch entsprechende Ressourcen seitens des Landes verbindlich zur Verfügung gestellt werden.

2. Öffnung der Förderschulen

„Der LVR plädiert für die Öffnung der Förderschulen, weil auf diese Weise Schülerinnen und Schüler innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen inklusiv beschult werden können."

Die in den Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule vorgesehene Möglichkeit, an allgemeinen Schulen Förderschulgruppen als Teilstandorte von Förderschulen einzurichten (vgl. LT-Vorlage 17/967), stellt aus Sicht des LVR nur eine Möglichkeit dar, die beiden Systeme – allgemeine Schulen und Förderschulen – miteinander zu verzahnen. Ein solcher Schritt sollte auch umgekehrt ermöglicht werden, wie dies auch im Koalitionsvertrag der Landesregierung dargestellt ist. Allgemeine Schulen sollten auch an Förderschulen Lerngruppen einrichten können. Auf diese Weise könnte beispielsweise auch Schülerinnen und Schüler mit intensivem

Unterstützungsbedarf ein inklusives Setting ermöglicht werden. Die Möglichkeiten zur schulischen Inklusion stehen diesen Schülerinnen und Schüler zwar grundsätzlich offen, jedoch findet sich diese Schülergruppe nur sehr selten in inklusiven Settings. Die Gründe liegen z. T. in den besonders umfassenden Bedarfen dieser Schülerinnen und Schüler, beispielsweise im Hinblick auf Pflege und Therapie sowie der räumlichen Ausstattung. Die vorgeschlagene Öffnung der Förderschulen würde dieser Schülergruppe die Möglichkeit zur inklusiven Beschulung eröffnen – und dies innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen. Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte" – Lernorte. Sie sollten im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg hin zu einem inklusiven Schulsystem unterstützen.

3. Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen

„Der LVR plädiert dafür, auch Schülerinnen und Schülern mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen."

Langfristig sollten alle Schulen in der Lage sein, Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren konkreten Unterstützungsbedarfen, gemeinsam zu beschulen. Der LVR bietet den kommunalen Schulträgern dabei seine Unterstützung bei der Konzeptionierung und Umsetzung der hierfür notwendigen Inklusionskonzepte an. Eine Möglichkeit können Modellversuche sein, in denen unabhängig vom Förderort der Kinder und Jugendlichen alle Beteiligten eng verzahnt zusammenarbeiten. Eine weitere Möglichkeit hin zu einem inklusiven Schulsystem für alle Schülerinnen und Schüler stellt die unter 2. beschriebene Öffnung der Förderschulen dar.

4. Herausforderungen aus Sicht des Schulträgers

„Der LVR plädiert dafür, in die regionale Schulentwicklungsplanung stärker als bisher eingebunden zu werden, um die Planung räumlicher, sächlicher und personeller Bedarfe an seinen Schulen besser sicherstellen zu können."

Die Einrichtung von Schulen des Gemeinsamen Lernens und die Ausübung des Wahlrechts der Eltern hinsichtlich des Förderortes wirken sich auf die Nachfrage nach Förderschulplätzen und damit auf die Schulentwicklungsplanung des LVR deutlich aus. Daraus ergeben sich jüngst steigende Schülerzahlen an den Förderschulen mit dem Unterstützungsbedarf Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache in der Sekundarstufe I.
An einzelnen Standorten besteht aufgrund steigender Schülerzahlen aktuell sogar Raumnot, die kurzfristig durch die Bereitstellung von Container-Einheiten gelöst werden muss. Nicht zuletzt handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Schulen auch um Wiederaufnahmen aus dem allgemeinen System (Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger). Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen geht.

LVR-Dezernat Schulen und Integration
LVR-Fachbereich Schulen

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Kristin Korte
Landtag Nordrein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
anhoerung@landtag.nrw.de

23.10.2018

Frau Dr. Alexandra Schwarz
Tel 0221 5200
Alexandra.Schwarz@lvr.de

Ergänzende schriftliche Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung
„Konsultation der Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW zur Weiterentwicklung der Inklusion unmittelbar in der parlamentarischen Arbeit nutzen"
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/2388

Ihr Schreiben vom 19.09.2018, Stichwort „Monitoring-Stelle der UN-BRK - Anhörung A15 - 05.09.2018 (Ergänzung)"

Sehr geehrte Frau Korte,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur ergänzenden schriftlichen Anhörung von Sachverständigen im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 05.09.2018. Aufgrund der Vielzahl der übermittelten Fragen erlaube ich mir, die aus der Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland als Schulträger relevanten Fragestellungen zusammenhängend zu beantworten.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist Deutschlands größter Träger von Leistungen für Menschen mit Behinderungen. So ist er u.a. schulgesetzlich zuständiger Träger von Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache (nur in der Sekundarstufe I). Der LVR versteht sich mit seinen rund 19.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rheinland als aktiver Beförderer der Inklusion, auch und gerade im Schulbereich. Das Gemeinsame Lernen unterstützt der LVR als Schulträger mit Angeboten und Leistungen aus der Zentralverwaltung in Köln und aus den einzelnen Schulen heraus, z. B. mit

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie Unternehmensnetzwerk

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Beratungsangeboten zu Assistenz und Hilfsmitteln, mit der LVR-Inklusionspauschale und als kompetenter Partner bei der Schulentwicklung in den Städten und Gemeinden des Rheinlandes.

Zusammenarbeit aller am Inklusionsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure mit dem Ziel eines inklusiven Schulsystems

Die Erfahrungen des LVR in den letzten Jahren zeigen deutlich: Der laufende Prozess zur Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft mit größtmöglicher Teilhabe aller Menschen ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten und kann nur in enger Zusammenarbeit gelingen.

Als Träger von 38 Förderschulen, zwei Schulen für Kranke und einem Berufskolleg (Fachschule des Sozialwesens) liegt die besondere Expertise des LVR im Fachwissen um jene sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen, die es braucht, um den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu ermöglichen. Dies betrifft im Besonderen auch Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen sowie mit Autismus-Spektrum-Störungen. Um das Ziel eines inklusiven Schulsystems im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise und qualitätsvoll zu entwickeln, ist es unabdingbar, das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen aus den Förderschulen zu nutzen, um für die individuell nötige Unterstützung für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler auch an der allgemeinen Schule zu sorgen.

Qualität durch Anbindung an Expertisezentren und Beratung

In den Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule legt die Landesregierung dar, dass den Förderschulen künftig eine stärkere, aktivere Rolle bei der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens zukommen soll (vgl. LT-Vorlage 17/967). Diese Rolle der Förderschulen soll an die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung anknüpfen und ist noch konkret auszugestalten. Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu sichern, ist aus Schulträgersicht eine Anbindung an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen durch Kooperationen mit Förderschulen der jeweiligen Förderschwerpunkte zu empfehlen. Dadurch würde die Durchlässigkeit und Zusammenarbeit zwischen den Regel- und Förderschulen verbessert werden. Auf diese Weise könnte der Austausch der allgemeinen Schulen mit der sonderpädagogischen Expertise der Förderschulen systematisch geregelt werden. Diese Anbindung sollte auch in den Fällen der Einzelintegration vorgesehen werden. Die Erfahrungen der Kompetenzzentren können den Prozess insbesondere für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler unterstützen (Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen). Dafür sollten dann auch Ressourcen für den Einsatz von Lehrkräften seitens des Landes verbindlich zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt ist die benötigte Expertise für die Sicherung der Qualität im Gemeinsamen Lernen an den Förderschulen vorhanden und es gilt sie systematisch und an den individuellen Bedarfen ausgerichtet weiter aufzubauen, als Teil der Beratungslandschaft regional zu vernetzen und diese Angebote für Betroffene bekannt und erreichbar – zugänglich – zu machen.

Öffnung der Förderschulen

Die in den Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule vorgesehene Möglichkeit, an allgemeinen Schulen Förderschulgruppen als Teilstandorte von Förderschulen einzurichten (vgl. LT-Vorlage 17/967), stellt aus Sicht des LVR nur *eine* Möglichkeit dar, die beiden Systeme – allgemeine Schulen und Förderschulen – miteinander zu verzahnen. Ein solcher Schritt sollte auch umgekehrt ermöglicht werden, wie dies auch im Koalitionsvertrag der Landesregierung dargestellt ist. Allgemeine Schulen sollten auch an Förderschulen Lerngruppen einrichten können. Auf diese Weise könnte beispielsweise auch Schülerinnen und Schüler mit intensivem Unterstützungsbedarf ein inklusives Setting ermöglicht werden. Die Möglichkeiten zur schulischen Inklusion stehen diesen Schülerinnen und Schüler zwar grundsätzlich offen, jedoch findet sich diese Schülergruppe nur sehr selten in inklusiven Settings. Die Gründe liegen z. T. in den besonders umfassenden Bedarfen dieser Schülerinnen und Schüler, z. B. im Hinblick auf Pflege und Therapie. Die vorgeschlagene Öffnung der Förderschulen würde dieser Schülergruppe die Möglichkeit zur inklusiven Beschulung eröffnen – und dies innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen. Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte" – Lernorte. Sie sollten im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen bei den Anpassungen hin zu einem inklusiven Schulsystem unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Alexandra Schwarz

Dr. Alexandra Schwarz
LVR-Fachbereichsleiterin Schulen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3397/1

öffentlich

Datum: 27.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Reitz

Landesjugendhilfeausschuss	**19.06.2019**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**25.06.2019**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich

Kenntnisnahme:

Der Sachstand zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich wird gemäß Vorlage Nr. 14/3397 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag
das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen.
Damit ändert der Deutsche Bundestag
die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



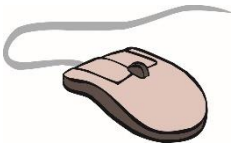
Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen
für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.
Und er ist zuständig für viele Leistungen
für **Kinder mit Behinderungen**.
Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.
- Um Kinder, die nicht mit ihren eigenen Familien wohnen.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.
Und viele Veränderungen.
Das geht nicht von heute auf morgen.
Daher gibt es jetzt Regeln für den Übergang.
Damit alle Kinder mit Behinderungen gut unterstützt werden.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung[1] eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTGH zusätzliche Aufgaben mit sich. So wird der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Dieser Zuständigkeitswechsel bietet dem LVR die Chance, Kindern mit Behinderung Leistungen „wie aus einer Hand" zu gewähren und so Eingliederungshilfeleistungen kindbezogen und individuell umzusetzen. Das einrichtungsbezogene Fürsorgesystem wird damit abgelöst. Somit kann der LVR noch zielgerichteter im Sinne der leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern Unterstützung und Förderung anbieten und dadurch mittelfristig auch zu einem Mehr an Inklusion beitragen.

Zentraler und für alle Leistungsanbieter neuer Bestandteil der Eingliederungshilfe im Sinne des BTHG ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es kommt vergleichbar dem Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Anwendung und versteht sich als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg für eine individuelle Bedarfsermittlung. Der LVR möchte den Schritt in das neue System der Eingliederungshilfe so gestalten, dass er für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend verläuft.

Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Übergangsregelungen geplant. Vor allem müssen die bislang freiwilligen LVR-Förderungen im Elementarbereich an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Betroffen hiervon ist einerseits die FInK-Förderung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen und andererseits die Pauschale in der Kindertagespflege, kurz IBIK-Pauschale.

[1] Wird im Folgenden von Menschen respektive Kindern mit Behinderung gesprochen, so ist davon auch immer eine etwaige drohende Behinderung im Sinne der gesetzlichen Definition des Behinderungsbegriffs mitumfasst.

Den geplanten Übergangsprozess fachlich zu begleiten, ist Gegenstand dieser Vorlage. Das Übergangsprozedere setzt sich dabei aus vielen einzelnen Bausteinen sowohl im Bereich der Kindertagesstätten als auch im Bereich der Förderung der Kinder mit Behinderung bis zur Einschulung zusammen und hat unmittelbare Auswirkungen auf die FInK- und IBIK-Förderungen. Zur Einordnung ist ein Gesamtüberblick über den aktuellen Sachstand der Umsetzung des BTHG im Elementarbereich essentiell. Daher werden die wesentlichen geplanten Verfahrensweisen und Maßnahmenpakete in Zuständigkeit des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie im Kontext der BTHG-Umsetzung dargestellt.

Dazu zählen jeweils die Auswirkungen für Kinder mit Behinderung bis zu deren Einschulung:

- durch den Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX,
- im Bereich der bisherigen heilpädagogischen Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen,
- durch die geplante Übergangsregelung zur FInK-Pauschale,
- durch die geplante Übergangsregelung zur IBIK-Pauschale,
- im Bereich der bisherigen zusätzlichen individuellen Unterstützungsleistungen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege (wie z.B. Inklusionshelfer, Assistenzleistung, Einzelfallhilfe, 1:1-Betreuung),
- durch die Landesrahmenvereinbarung zur interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX,
- durch die Heranziehungssatzung zum Übergang bei interdisziplinärer Frühförderung und solitären heilpädagogischen Leistungen,
- durch die personenzentrierte Beratung nach § 106 SGB IX,
- durch das einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX,
- durch die Personalplanung und das Fallmanagement vor Ort,
- durch das modulare Schulungskonzept für umfassende Beratung und
- durch die Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe.

Darüber hinaus wird dargestellt, wie über die BTHG-Neuerungen im Rheinland im Rahmen von geplanten Regionalkonferenzen informiert werden soll.

Insgesamt ist entscheidend, dass das BTHG das Ziel verfolgt, Kindern mit Behinderung und deren Eltern, unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform, eine (landes-) einheitliche Leistung zur Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Diesem Anspruch möchte der LVR durch die dargestellten Verfahrensweisen und

Maßnahmenpakete im Elementarbereich umfassend und in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) nachkommen und die Übergangsprozesse dabei fließend gestalten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich seiner neuen Zuständigkeit mit Blick auf interdisziplinäre Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/3397/1

In Abstimmung mit der Verwaltungsspitze soll die Vorlage auch dem Ausschuss für Inklusion zur Kenntnis gegeben werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3397

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Der Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX
   - 2.1. Rahmenleistungsbeschreibungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände
     - 2.1.1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen
     - 2.1.2. Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren)
     - 2.1.3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege
     - 2.1.4. Weitere Rahmenleistungsbeschreibungen
   - 2.2. Rahmenleistungsbeschreibungen in der Zuständigkeit der örtlichen Ebene
3. Bisherige heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen
4. Übergangsregelung zur FInK-Pauschale
5. Übergangsregelung zur IBIK-Pauschale
6. Sonderfall bisherige individuelle Unterstützung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege (z. B. Inklusionshelfer, Assistenzleistung, Einzelfallhilfe, 1:1-Betreuung)
7. Landesrahmenvereinbarung zur interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX
8. Heranziehungssatzung: Übergang bei interdisziplinärer Frühförderung und solitären heilpädagogischen Leistungen
9. Personenzentrierte Beratung nach § 106 SGB IX
10. Einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX
11. Personalplanung/ Fallmanagement vor Ort
12. Modulares Schulungskonzept für umfassende Beratung
13. Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

14. Fit für die Praxis: Regionalkonferenzen zu den BTHG-Neuerungen
15. Finanzielle Auswirkungen
16. Fazit

1. Einleitung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung[2] eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTGH zusätzliche Aufgaben mit sich: So wird der LVR ab Januar 2020 unter anderem einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Dieser Zuständigkeitswechsel bietet dem LVR die Chance, Kindern mit Behinderung Leistungen „wie aus einer Hand" zu gewähren und so Eingliederungshilfeleistungen kindbezogen und individuell umzusetzen. Das einrichtungsbezogene Fürsorgesystem wird damit abgelöst. Somit kann der LVR noch zielgerichteter im Sinne der leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern Unterstützung und Förderung anbieten und dadurch mittelfristig auch zu einem Mehr an Inklusion beitragen.

Was bedeutet das für die Praxis? Durch das BTHG wird der zuständige Rehabilitationsträger verpflichtet, möglichst landeseinheitliche Lebensverhältnisse herzustellen. Es gilt somit, einheitliche und vergleichbare Strukturen in der Art und dem Umfang der Leistungserbringung sicherzustellen sowie vernetzte und qualitätsorientierte Verfahren zu garantieren.

Zentraler Bestandteil hierbei ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es wird bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe angewendet und versteht sich als transparentes, interdisziplinäres und konsensorientiertes Verfahren zu einer individuellen Bedarfsermittlung. Insbesondere sollen dabei die Lebens- und Sozialräume der

[2] Wird im Folgenden von Menschen respektive Kindern mit Behinderung gesprochen, so ist davon auch immer eine etwaige drohende Behinderung im Sinne der gesetzlichen Definition des Behinderungsbegriffs mitumfasst.

Leistungsberechtigten stärker in den Fokus gerückt werden. Dadurch wird der einzelne Leistungsberechtigte darin gestärkt, an der Gestaltung seiner Lebensverhältnisse mitzuwirken.

Mit Blick auf den Stichtag 1. Januar 2020, der dritten Stufe der BTHG-Umsetzung, heißt das: Der LVR wird die Überführung des alten Systems der Eingliederungshilfe in das neue System so gestalten, dass sie für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend und ohne Einschränkung bzw. Unterbrechung der Unterstützungsleistungen quasi "unbemerkt" verläuft. Hierzu sind verschiedene Übergangsregelungen geplant. So wird das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie etwa in Bezug auf die interdisziplinäre Frühförderung und heilpädagogische Solitärleistungen bei Bestandsfällen die örtliche Ebene durch Satzung für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2022 heranziehen. Das Ziel ist, durch die Einbeziehung der umfassenden Expertise und langjährigen Praxiserfahrung vor Ort zu gewährleisten, dass es zu keinen Leistungsunterbrechungen durch den Zuständigkeitswechsel kommt.

Zudem müssen die bislang freiwilligen LVR-Förderungen im Elementarbereich an die neuen, durch das BTHG auf den LVR übertragenen Anforderungen angepasst werden beziehungsweise darin aufgehen. Betroffen hiervon ist einerseits die FInK-Förderung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen, durch die zusätzliche Fachkraftstunden über das bestehende System der pädagogischen Betreuung nach KiBiz[3] hinaus finanziert werden. Andererseits die Pauschale in der Kindertagespflege, kurz IBIK-Pauschale, die die Fachberatung in der Fachpraxis stärkt. Beide Förderungen sollen auslaufen und in den gesetzlichen Leistungsansprüchen aufgehen, die durch das BTHG eingeführt werden.

Den geplanten Übergangsprozess zu FInK und IBIK fachlich zu begleiten, ist Gegenstand vorliegender Vorlage. Zur Einordnung ist ein Gesamtüberblick über den aktuellen Sachstand der Umsetzung des BTHG im Elementarbereich essentiell. Daher werden im Folgenden die wesentlichen geplanten Verfahrensweisen und Maßnahmenpakete des LVR, insbesondere des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie, im Kontext der BTHG-Umsetzung dargestellt. Hierbei werden die zur Entscheidung vorgelegten Aspekte FInK (siehe Punkt 4) und IBIK (siehe unten Punkt 5) an der für sie relevanten Stelle mit einbezogen.

[3] Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), das seit dem 1. August 2008 die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen regelt.

2. Der Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX

Im Landesrahmenvertrag (§ 131 SGB IX) legen die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene einheitlich fest, wie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX gestaltet werden sollen. Letztere werden abgeschlossen, um die einzelnen Eingliederungshilfeleistungen ab 2020 konkret umsetzen zu können. Nicht erfasst vom Landesrahmenvertrag sind Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, welche in einer separaten Landesrahmenvereinbarung verhandelt werden (siehe unten Punkt 7).

Der Landesrahmenvertrag regelt unter anderem:

- die Inhalte der Vergütungsvereinbarungen,
- die Inhalte der Leistungsvereinbarungen,
- die Personalrichtwerte oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

Die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sind nach fast anderthalb Jahren nahezu abgeschlossen. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung konnten insgesamt acht Rahmenleistungsbeschreibungen vereinbart werden.

2.1. Rahmenleistungsbeschreibungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände

2.1.1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören unter anderem:

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung,
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung,
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten,
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung,
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation.

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen, Kommunikationsstörungen, Interaktionsstörungen, stereotype Verhaltensweisen, Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik (inklusive sensomotorischer Störungen) sowie Störungen im sozial-emotionalen Verhalten durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes, erfolgen.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt.

Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. In diesem Kontext gibt es zwei verschiedene Modelle: Das Modell "Zusatzkraft" und das Modell "Gruppenstärkenabsenkung", um dem Träger einen Spielraum in der konzeptionellen Umsetzung zu ermöglichen. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung, der in beiden Modellen nahezu gleich ausgestaltet ist. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden.

2.1.2. Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren)

Diese solitäre heilpädagogische Leistung umfasst auch die heilpädagogische Diagnostik. Daneben bezieht sie sich auf die Erstberatung als offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle Eltern, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten (Früherkennung und Prävention). Sofern absehbar nicht ausschließlich ein heilpädagogischer Förderbedarf besteht, soll nach Möglichkeit eine interdisziplinäre Diagnostik durch eine interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF) erfolgen. Daraufhin soll die Leistung, abhängig von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, als Komplexleistung nach §46 SGB IX durch die IFF erbracht werden.

Das Ergebnis der Diagnostik sowie die Bedarfsermittlung des Trägers der Eingliederungshilfe bilden die Grundlage der Förder- und Behandlungsplanung. Die

heilpädagogische Entwicklungsförderung erfolgt handlungs- und alltagsorientiert. Die Inhalte werden als landeseinheitliche Standards definiert und angebotsbezogen als zeitbasiertes Entgelt finanziert.

2.1.3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

Die beiden Landschaftsverbände hatten zu einem Expertenworkshop eingeladen, um die möglichen heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege zu ermitteln. Die daraus resultierenden Hinweise und Anregungen, wie ein solches Angebot sinnvoll gestaltet werden könnte, sind in die Rahmenleistungsbeschreibung eingeflossen. Allerdings ist die derzeitige Fördersystematik für Kinder in der Kindertagespflege in den Mitgliedskörperschaften so unterschiedlich, dass der Landesrahmenvertrag zunächst eine abstrakte Rahmenleistungsbeschreibung beinhaltet. Dadurch können die guten und bewährten Modelle in der Kindertagespflege durch die Landschaftsverbände zunächst weitergeführt werden.

Um eine sinnvolle Weiterentwicklung zu einer landeseinheitlichen Rahmenleistungsbeschreibung initiieren zu können, haben sich die Verhandlungspartner zum Landesrahmenvertrag wie folgt verständigt: Die bisherigen Erkenntnisse sollen gebündelt und durch fachliche Expertise weiterentwickelt werden. Die Bedarfe der Kinder mit Behinderung werden durch das Gesamtplanverfahren in den Blick genommen und gemeinsam mit den Leistungserbringern ist individuell zu prüfen, in welcher Form der Bedarf gedeckt werden kann.

2.1.4. Weitere Rahmenleistungsbeschreibungen

Die weiteren Rahmenleistungsbeschreibungen in Zuständigkeit des LVR-Dezernates Soziales umfassen:

- Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen,
- Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie.

2.2. Rahmenleistungsbeschreibungen in der Zuständigkeit der örtlichen Ebene

Daneben umfassen die Rahmenleistungsbeschreibungen in Zuständigkeit der örtlichen Ebene:

- Leistungen zur Schulbegleitung/ Offener Ganztag,
- Autismus-spezifische Fachleistungen,
- Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext.

Der Landesrahmenvertrag sowie alle dargestellten Rahmenleistungsbeschreibungen werden nach Unterzeichnung als Vorlage zur Kenntnis gebracht.

3. Bisherige heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen

Im Rahmen der BTHG-Umsetzung sollte besonderes Augenmerk auf die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden, gelegt werden. Denn vor allem in diesem Kontext muss der Verpflichtungserklärung aus der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden, wonach Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems zu unterstützen sind und nicht in exklusiven Einrichtungen ausgeschlossen werden. Dieser Bildungsanspruch soll nun auch für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf in Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden. In den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen werden in der Regel Kinder mit einem besonders hohen Teilhabebedarf betreut, welcher durch kleine Gruppensettings, erhöhten Personalschlüssel oder durch die Anforderungen an ein multiprofessionelles Team gedeckt werden kann.

In den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX wurde deutlich, dass alle Vertragspartner darin bestrebt sind, diese besonderen Bedarfe grundsätzlich in allen Regelangeboten anbieten zu können. Dadurch können Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden, unabhängig von dem jeweiligen Förderbedarf. Hierzu bedarf es aber Rahmenbedingungen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen.

Diese Rahmenbedingungen zu entwickeln und die vorhandenen Systeme in die neue Ausrichtung zu überführen, muss sorgfältig vorbereitet und begleitet werden. Auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt. Daher haben die Vertragsparteien vereinbart, die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen fortzuführen.

Gleichzeitig besteht die vertraglich vereinbarte Absicht, in einer Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Kommission bis zum Jahresende 2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen (evtl. durch eine "gepoolte" Basisleistung II). Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen, beginnend ab 1. Januar 2022, bis zum Jahresende 2026 abgeschlossen ist und ab dem 1. August 2027 Wirkung entfaltet. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

4. Übergangsregelung zur FInK-Pauschale

Bisher hatte der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, namentlich das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, den gesetzlichen Auftrag, heilpädagogische Tageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu finanzieren. Daneben hat der LVR mit dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Ergänzung der KiBiz-Mittel in Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis die Richtlinienförderung FInK (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen) ins Leben gerufen. Die Förderung löste seinerzeit im Zuge eines Harmonisierungsprozesses mit dem LWL die Förderung integrativer Tageseinrichtungen ab und wird faktisch ergänzt durch die kommunal refinanzierten Integrationshilfen. Ziel war, diese Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung weiterzuentwickeln, den inklusiven Prozess qualitativ zu stärken und im Angebot für alle Regeleinrichtungen zu öffnen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgabenbindung des LVR durch das BTHG wird die freiwillige Förderung (FInK) zusammen mit den Integrationshilfen vollständig durch heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen abgelöst. Heilpädagogische Fachleistungen der Sozialen Teilhabe werden künftig unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI_NRW KiJu, siehe unten Punkt 10) individuell ermittelt.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie beabsichtigt daher, die FInK-Förderung mit einem sanften, nahtlosen Übergang aller bereits geförderten Kinder mit Behinderung in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wie folgt zu überführen:

- grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Leistungen ab dem 1. Januar 2020 auf Antrag der Eltern durch den LVR,
- alle Zuordnungen zum Personenkreis § 53 SGB XII gelten weiterhin,
- alle FInK-Anträge, die bis zum 31. Juli 2020 eingehen, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht,
- alle Anträge ab dem 1. August 2020 werden im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_NRW KiJu) bearbeitet,
- aufgrund der Gestaltung des Übergangsprozesses sind die derzeitigen FInK-Richtlinien anzupassen und auslaufend zu gestalten.

Die anzupassenden FInK-Richtlinien sowie die entsprechende Satzung werden in der zweiten Jahreshälfte 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Übergangsregelung zur IBIK-Pauschale

Die IBIK-Pauschale unterstützt die Weiterentwicklung der inklusiven Kindertagespflege als integralen Bestandteil des lokalen Kinderbetreuungssystems. Diese finanzielle Förderung soll gewährleisten, dass durch den örtlichen Jugendhilfeträger eine inklusive Fachberatungsstruktur und Weiterbildungsangebote aufgebaut und sichergestellt werden können.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Leistungen auf.

Unter Beteiligung der Leistungsberechtigten wird durch die Umsetzung des SGB IX vor Ort im Rahmen einer Beratung (nach § 106 SGB IX, siehe unten Punkt 9) der individuelle Bedarf durch das Bedarfsermittlungsverfahren (BEI_NRW KiJu) festgestellt.

Um eine adäquate Beschreibung einer heilpädagogischen Leistung in der Kindertagespflege vorzunehmen, sollen die bisherigen Erfahrungen aus der Verwendung

der Pauschale gesammelt und anschließend mit den neu gewonnenen Erkenntnissen validiert werden. Aus diesem Grund soll ein Übergangsprozess von zwei Jahren stattfinden, beginnend mit dem 1. August 2020.

Im Verlauf dieses Übergangs gelten folgende Regelungen:

- grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Leistungen ab dem 1. Januar 2020 auf Antrag der Eltern durch den LVR,
- alle Zuordnungen zum Personenkreis des § 53 SGB XII gelten weiterhin,
- alle IBIK-Anträge erhalten eine Bewilligung, bis die Kinder den Platz in der Kindertagespflege nicht mehr in Anspruch nehmen – längstens bis zum 31. Juli 2022,
- die Richtlinien zur IBIK-Pauschale werden entsprechend angepasst.

Die anzupassenden IBIK-Richtlinien sowie die entsprechende Satzung werden in der zweiten Jahreshälfte 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

6. Sonderfall bisherige individuelle Unterstützung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege (z. B. Inklusionshelfer, Assistenzleistung, Einzelfallhilfe, 1:1-Betreuung)

Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Vorbereitung zu einer angemessenen Schulbildung wurden bisher dann gewährt, wenn ein Kind durch die Behinderung im Wesentlichen in der Fähigkeit eingeschränkt ist, am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Bisher stellten die örtliche Sozialhilfeträger den entsprechenden Bedarf fest und bewilligten eine entsprechende Maßnahme, damit die Kinder überhaupt am Alltag in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege teilnehmen konnten. Durch die Einführung und das Inkrafttreten des BTHG wird ab 1. Januar 2020 in Teil 1 Kapitel 13 SGB IX die Soziale Teilhabe beschrieben. Die in §§ 76 ff. SGB IX aufgeführten Leistungen zur Sozialen Teilhabe beinhalten unter anderem auch Assistenzleistungen. Diese Leistungen werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zudem sollen Leistungsberechtigte befähigt oder darin unterstützt werden, möglichst selbstbestimmt und eigenständig im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu leben.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe- bzw. Gesamtplans. Dieser Leistungsanspruch wird auch im Landesrahmenvertrag beschrieben. Leistungen wie Inklusionshilfen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden zukünftig durch heilpädagogische Leistungen in den jeweiligen Angebotsformen abgedeckt sein.

7. Landesrahmenvereinbarung zur interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX

Die Landschaftsverbände werden zum 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung Frühförderung. Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder" werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese umfasst gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

In der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung, die bei der Erstellung dieser Vorlage nur noch in einem Punkt (Dauer der heilpädagogischen Fördereinheit) strittig war, werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen an die interdisziplinären Frühförderstellen behandelt. Dies bezieht sich auf Fragen der Anerkennung als IFF, auf Mindeststandards, leistungserbringende Berufsgruppen, Personalausstattung, sachliche und räumliche Ausstattung, Dokumentation und Qualitätssicherung, Ort der Leistungserbringung sowie die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die Komplexleistung.

Außerdem werden die beiden zuständigen Rehabilitationsträger, das sind die Landschaftsverbände und die gesetzlichen Krankenkassenverbände, im Zuge der Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung weitere Vereinbarungen treffen. Diese regeln zum Beispiel, wie die vereinbarten Entgelte für die Komplexleistungen auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil der interdisziplinären Frühförderstellen pauschal aufzuteilen sind – insbesondere hinsichtlich der vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder. Hierbei sollen regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden.

8. Heranziehungssatzung: Übergang bei interdisziplinärer Frühförderung und solitären heilpädagogischen Leistungen

Hinsichtlich der Komplexleistung Frühförderung und solitärer heilpädagogischer Leistungen stellt sich ab 1.1.2020 insbesondere die Herausforderung, dass mit dem Aufgabenübergang keine Versorgungslücken für Kinder mit Behinderung entstehen dürfen, gleichzeitig aber die bisherigen Angebotsformen in das neue Leistungssystem überführt werden müssen. Das kann nur gelingen, wenn Übergangsregelungen zwischen den bisherigen und den neuen Rehabilitationsträgern sowie den Leistungserbringern getroffen werden. Diese sind in einem partnerschaftlichen Prozess abzustimmen, um einen effektiven und effizienten Verwaltungsvollzug und einheitliche Lebensverhältnisse und Leistungen sicherstellen zu können.

Daher beabsichtigt der LVR, die örtliche Ebene per Satzung für Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung und in SPZ bis zum 31. Juli 2022 befristet heranzuziehen – sofern schon vor dem 1. Januar 2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde. Eine solche Heranziehung soll einen möglichst fließenden Übergang gewährleisten, gerade auch im Hinblick auf die jüngst durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) festgestellten heterogenen Strukturen im Bereich der Frühförderung in Nordrhein-Westfalen.

In diesem Kontext kommen der vor Ort vorhandenen umfassenden Expertise und der langjährigen Praxiserfahrung wesentliche Bedeutung zu. Sie sind ein wichtiger Schlüssel für eine nahtlose Unterstützung der Kinder mit Frühförderbedarf. Mittelfristig wird der LVR die Leistungsstrukturen auf Basis dieser vorhandenen Erfahrungswerte kontinuierlich weiterentwickeln und dabei bewährte Elemente aufrechterhalten. Für die Eltern und Kinder, die bereits Leistungen erhalten, bleiben somit Ansprechpersonen, Strukturen und Verfahren unverändert. Hinzu kommt, dass auf diesem Wege sowohl für die Kreise und Städte als auch für die Landschaftsverbände ein erheblicher Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Aktenübergabe für die Bestandsfälle vermieden werden kann. Die Akten werden nach dem Bericht des ISG nahezu ausschließlich noch als Papierakten geführt. Außerdem kann das für die Fallführung notwendig werdende Personal schrittweise aufgebaut und die dahinterliegenden Verfahren können aufgabenkritisch begleitet werden.
Die Heranziehungssatzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland als Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

9. Personenzentrierte Beratung nach § 106 SGB IX

Der Beratungsauftrag des Eingliederungshilfeträgers ist nunmehr in § 106 SGB IX verortet und deutlich präzisiert (vgl. Vorlage 14/2893). Darin sind die Beratungsaufträge umfassender und konkreter als bisher geregelt. Die Ratsuchenden sollen eng begleitet und vom Fallmanagement über Rechte, Pflichten und Angebote im Sozialraum informiert und aufgeklärt werden.

Die Beratung soll individuell und personenzentriert erfolgen. Eine frühzeitige Bedarfserkennung kann somit sichergestellt werden. Darüber hinaus sind erstmalig auch die Anforderungen an die Unterstützung der Ratsuchenden geregelt. So können die Ratsuchenden durch das gesamte Antragsverfahren, samt einer Orientierung bezüglich möglicher weiterer Leistungen, begleitet werden.

Ziel der Beratung und Unterstützung ist, die Eltern der Kinder mit Behinderung über konkrete Hilfemöglichkeiten und Lösungsansätze zu informieren und so die individuelle Selbstbestimmung zu fördern. Außerdem kann die Beratung zu einem Antrag der Leistungsberechtigten auf Leistungen der Eingliederungshilfe führen. Der LVR möchte in Zusammenarbeit mit der kommunalen Familie und aufbauend auf den vorhandenen regionalen Strukturen als Lotse auf dem Feld der gesellschaftlichen Teilhabe fungieren. Eine landeseinheitliche Beratungsdokumentation zur Evaluation und Qualitätssicherung befindet sich im Abstimmungsprozess mit dem LWL.

Die Beratung erfolgt zukünftig dezentral, also direkt in den Mitgliedskörperschaften durch zunächst einmal 30 Mitarbeitende des LVR. Auf diesem Wege können die jeweiligen Anliegen und persönlichen Lebenssituationen der Ratsuchenden möglichst optimal berücksichtigt werden. Durch die regionale Vernetzung kann der LVR als Vermittler im Sozialraum agieren und als erster, zentraler Ansprechpartner dienen (Leitbild der „Beratung aus einer Hand"). Außerdem geht die Beratung nach § 106 SGB IX nahtlos in die Teilhabeplanung aus einer Hand des jeweiligen LVR-Fallmanagements vor Ort über.

10. Einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX

Im Zuge der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung sind in § 118 SGB IX auch erstmals nähere Vorgaben zum Bedarfsermittlungsinstrument gemacht worden. Demnach hat der Träger der Eingliederungshilfe, unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten, mögliche Leistungen festzustellen. Dazu muss ein geeignetes und landeseinheitliches Instrument zur Ermittlung des individuellen Bedarfes eingesetzt werden.

Der Bedarfsermittlung liegen die Beeinträchtigungen zugrunde, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren stehen und dazu führen, dass die Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist. Dabei hat sich die Beschreibung und Exploration der Beeinträchtigungen an den Lebensbereichen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY) zu orientieren.

In Zusammenarbeit zwischen LWL und LVR wurde dazu dezernatsübergreifend ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) entwickelt. Der Aufbau wurde dem Bedarfsermittlungsinstrument für Erwachsene (BEI_NRW) nachempfunden und an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst. Nachdem die technischen Anforderungen abgestimmt waren, wurde ein entsprechender Programmierauftrag durch die zuständige Projektleitung erteilt. Anfang Mai 2019 wurde das gelieferte Feinkonzept zwischen LWL und LVR geprüft und qualitätsgesichert.

In einem weiteren Schritt sollen im Herbst 2019 erste Testverfahren anlaufen. Das BEI_NRW KiJu wird laufend weiterentwickelt und nach einer Evaluationsphase auf Basis der Erfahrungen in der Praxis erneut angepasst.

11. Personalplanung/ Fallmanagement vor Ort

Das BTHG sieht zukünftig ein Gesamtplanverfahren vor. Damit verbunden ist eine umfassende Beratung und Bedarfsermittlung durch den Träger der Eingliederungshilfe. Um dieser Anforderung nachzukommen und für Kinder mit Behinderung und deren Eltern ein niederschwelliges und wohnortnahes Angebot sicherstellen zu können, wird sich das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie in eigener Zuständigkeit dezentral aufstellen und in den einzelnen Mitgliedskörperschaften im Rheinland – in Kooperation mit dem LVR-Dezernat Soziales – örtliche Beratungsangebote aufbauen.

Diese Beratungsangebote sollen mit eigenem Personal des LVR in Form von Fallmanagerinnen und Fallmanagern besetzt werden. Sie fungieren vor Ort als erste Anlaufstelle und persönliche Ansprechpartnerinnen und -partner für leistungsberechtigte Kinder und deren Eltern. Neben der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX wird die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_NRW KiJu) eine wesentliche Aufgabe des Fallmanagements vor Ort sein. Weiterhin soll die Vernetzung mit bestehenden Strukturen in der Region sichergestellt und ausgebaut werden.

Nachdem das Fallmanagement die Ergebnisse der Bedarfsermittlung an die Zentralverwaltung weitergeleitet hat, bewilligt die dortige Sachbearbeitung die ermittelten Fachleistungen und wickelt das weitere Verwaltungsverfahren ab. Dazu gehört vor allem die Erstellung von Bescheiden, die Zahlbarmachung, die Dokumentation und die Beteiligung anderer Reha-Träger.

Um ein durchgängiges und einheitliches Verfahren sicherzustellen, arbeiten Fallmanagement und Sachbearbeitung in einem nach regionaler Zuständigkeit zusammengefassten Team partnerschaftlich eng zusammen – und stellen so fachliche sowie strukturelle Standards sicher.

12. Modulares Schulungskonzept für umfassende Beratung

Um dem beschriebenen Beratungsauftrag in angemessener Form nachzukommen, ist es erforderlich, einheitliche und praktikable Beratungsstandards zu entwickeln. Ein reibungsloser Ablauf der Fallbearbeitung sowie eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung werden durch ein modulares Schulungskonzept gewährleistet.

Durch gezielte Schulungen sollen den Fallmanagerinnen und Fallmanagern sowie den Mitarbeitenden der Zentralverwaltung notwendige rechtlichen Grundlagen vermittelt werden. Weitere Schulungsinhalte sind die Themen Inklusion, Teilhabeplanung und Bedarfsermittlung. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch darauf liegen, die Kenntnisse bezüglich pädagogischer Fragestellungen und Gesprächsführungstechniken zu vertiefen. Auch praxis- und technikorientierte Schulungen zu den auf Datenverarbeitung gestützten Fachverfahren sind vorgesehen.

Die Inhalte der Schulungsblöcke sollen regelmäßig angepasst und evaluiert werden. Durch enge Zusammenarbeit und ständigen Austausch mit dem LVR-Dezernat Soziales können vorhandene Synergien genutzt und gemeinsame Leitziele verfolgt werden.

13. Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

Inklusive Lebensverhältnisse zu schaffen, bleibt eine Herausforderung für alle öffentlichen Stellen und die gesamte Gesellschaft. Daher arbeiten die kommunalen Spitzenverbände und Landschaftsverbände in NRW bereits seit 2003 eng und vertrauensvoll zusammen, um die Ziele des Landesgesetzgebers zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erreichen. Der Entwurf der aktuellen Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe können der Vorlage Nr. 14/3405 entnommen werden.

14. Fit für die Praxis: Regionalkonferenzen zu den BTHG-Neuerungen

Das BTHG soll so umgesetzt werden, dass es zu keinen Systembrüchen beziehungsweise Unterbrechungen der Förderprozesse kommt. Für den Herbst plant das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie daher Regionalkonferenzen, bei denen zum einen die Neuerungen des BTHG, zum anderen die sich daraus veränderte Praxis vorgestellt werden. Eingeladen werden sollen unter anderem die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder, Praxen und die kommunalen Spitzenverbände.
Weitere Informationen zu den Regionalkonferenzen werden per Rundschreiben an die Beteiligten versendet.

Insgesamt stimmen derzeit die beiden LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation die Gesamtkommunikation des LVR zur Aufgabenübertragung im Zuge des BTHG ab.

15. Finanzielle Auswirkungen

Um einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen zu erhalten, die die Umsetzung des BTHG durch den LVR im Elementarbereich mit sich bringt, kann nach der Art der Aufgaben differenziert werden:

- Aufgaben, die von der örtlichen Ebene an den LVR übergehen: Hier kann auf Grundlage der aktuellen ISG-Studie[4] im Bereich der interdisziplinären Frühförderung und bei solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung bei insgesamt rund 24.000 Fällen von einem Finanzvolumen von ca. 48,4 Millionen Euro ausgegangen werden. Hinsichtlich der bisherigen zusätzlichen individuellen Unterstützungsleistungen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege (wie z.B. Inklusionshelfer, Assistenzleistung, Einzelfallhilfe, 1:1-Betreuung) ist auf Grundlage einer Befragung, die der LVR bei den rheinischen Mitgliedskörperschaften durchgeführt hat, bei rund 3.249 Fällen ein Finanzvolumen von ca. 24 Millionen Euro zu planen.
- Zusätzliche Aufgaben aufgrund der BTHG-Umsetzung: Bei den heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (in Kindertageseinrichtungen) ist auf Grundlage der letztjährigen Fallzahlenentwicklungen bei rund 3.800 Fällen mit einem Finanzvolumen von ca. 19 Millionen Euro zu rechnen.
- Aufgaben, die im Übergang durch den LVR wahrgenommen werden: Hiervon sind die befristet weiterlaufenden freiwilligen FInK- und IBIK-Förderungen umfasst, die fließend in die neue BTHG-Systematik überführt werden. Konkret beziehen sich diese Leistungen auf etwa 5.700 Fälle mit einem Finanzvolumen von rund 41,3 Millionen Euro. Des Weiteren fallen hierunter die bisherigen heilpädagogischen Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen (ca. 1.500 Fälle mit einem Finanzvolumen von ca. 51 Millionen Euro).

In Bezug auf die Aufgaben, die von der örtlichen Ebene auf den LVR übergehen (solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung, interdisziplinäre Frühförderung, Integrationshilfen in der Kindertageseinrichtung), werden die Haushalte der Kommunen in Höhe von 72,4 Millionen Euro entlastet und in gleicher Höhe der Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland belastet. Insgesamt kommt es in diesem Bereich also nicht zu Mehrausgaben. Die Kosten werden lediglich innerhalb der kommunalen Familie verlagert. Die Kosten für die FInK- und die IBIK-Förderung und die Heilpädagogischen Gruppen und Kindertageseinrichtungen bleiben in Höhe von 92,3 Millionen Euro zunächst

[4] Erhebung und Analyse der Frühförderstrukturen in den Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände vom 19. März 2019, durchgeführt durch das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH.

einmal im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland bestehen und werden in den nächsten Jahren sukzessive in heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen überführt. Zusätzlicher finanzieller Aufwand in Höhe von rund 19 Millionen Euro entsteht dem Landschaftsverband Rheinland insofern lediglich bei den heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (in Kindertageseinrichtungen), die durch Fallzahlentwicklungen bereits in 2020 zu erwarten sind.

16. Fazit

Das BTHG verfolgt das Ziel, Kindern mit Behinderung und deren Eltern unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform eine einheitliche Leistung zur Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Diesem Anspruch möchte der LVR durch die dargestellten Verfahrensweisen und Maßnahmenpakete im Elementarbereich umfassend nachkommen. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich seiner neuen Zuständigkeit mit Blick auf die interdisziplinäre Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen. In diesem Kontext kommt der Heranziehung der örtlichen Ebene für Bestandsfälle große Bedeutung zu. Denn sowohl die vor Ort vorhandene umfassenden Expertise als auch die dortige langjährige Praxiserfahrung sind wichtige Schlüssel für eine nahtlose Leistungsgewährung.

Im Rahmen der gesetzlichen Umstellung ab 2020 werden auch die bislang freiwilligen LVR-Förderungen FInK und IBIK in die neuen, durch das BTHG auf den LVR übertragenen Aufgaben überführt. Diese Umstellung soll von einem für alle Beteiligten möglichst fließenden Übergangsprozess begleitet werden.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

TOP 15 LVR-Niederrheinmuseum Wesel

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/2975

öffentlich

Datum: 11.06.2019
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Herr Dr. Veltzke

Kulturausschuss	**18.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Beirat LVR-Niederrheinmuseum Wesel	**19.06.2019**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstand zur inhaltlichen Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel wird gemäß Vorlage Nr. 14/2975 zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln.

3. Die weitere Finanzierung wird über das Budget sichergestellt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Ausschreibungen, insbesondere zur Auswahl des Büros für die Ausstellungsgestaltung, vorzubereiten.

5. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Planungsstand zu berichten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Am 06.12.2013 beschloss der Landschaftsausschuss (LA) auf Grundlage der Vorlage 13/3270/1 die Übernahme des Preußen-Museums Nordrhein-Westfalen in Wesel und dessen inhaltlich-konzeptionelle Neuausrichtung. Hierfür wurden Gesamtkosten in Höhe von 4.355.000 € veranschlagt.

Aufgrund der sanierungsbedingt erheblich verzögerten Wiedereröffnung und der schon vollzogenen Umbenennung in LVR-Niederrheinmuseum Wesel wurde auf eine Optimierung der Preußenausstellung verzichtet. Stattdessen eröffnete das LVR-Niederrheinmuseum am 18.03.2018 die Sonderausstellung „Wesel und die Niederrheinlande: Schätze, die Geschichte(n) erzählen". Diese Ausstellung bereitet zum einen die spätere Dauerausstellung in Teilen vor und bietet zudem den Grundstock für die derzeitige Interims-Dauerausstellung.

Auf der Grundlage von mehreren Workshops mit Vertreter*innen von LVR-Museen, externen Häusern und Instituten konnten inhaltliche und didaktische Grundlagen des neuen Hauses erarbeitet und sein Narrativ entwickelt werden, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:
Als einziges konsequent deutsch-niederländisches Museum in Deutschland und als einziges allgemeines Geschichts- und Regionalmuseum am Niederrhein wird sich das Museum mit einem inklusiven, erlebnisorientierten und partizipativen Ansatz an seine Besucher*innen richten. Die neue Dauerausstellung wird sich mit der Geschichte des Niederrheins als einer (heute grenzüberschreitenden) Region in Europa beschäftigen, die sich über Jahrhunderte hinweg durch Innovation und Interaktion charakterisieren lässt.

Im Verlauf des Jahres 2024 soll die Neukonzeption des Museums umgesetzt sein.
Der Zeitrahmen für die Realisierung der Neukonzeption umfasst:

- ✓ bis Anfang 2021: die Vorlage von Grobkonzeption und Leitbild;
- ✓ Anfang 2022: die Vorlage der Planungen zu Gestaltung, Licht- und Medieneinsatz sowie Ausstellungsgrafik und die Erstellung des Feinkonzeptes;
- ✓ 2023/24: die Ausführungsplanungen des Feinkonzeptes, Produktion und Einbau.

Die Haushaltsmittel für die Neukonzeption der Dauerausstellung werden entsprechend auf die Haushaltsjahre bis 2024 verteilt. Der voraussichtliche Abschreibungsbedarf ist entsprechend im Haushalt zu berücksichtigen.
Die Verwaltung wird über die weiteren Fortschritte regelmäßig berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2975:

Planung und Umsetzung der Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel bis 2024

1. Ausgangssituation

Am 06.12.2013 beschloss der Landschaftsausschuss auf Grundlage der Vorlage 13/3270/1 die Übernahme des Preußen-Museums Nordrhein-Westfalen in Wesel und dessen inhaltlich-konzeptionelle Neuausrichtung.
Dabei sollte

- die Bedeutung der Region Niederrhein unter allen relevanten kunst-, architektur-, kultur- und landesgeschichtlichen Facetten auf der Basis der weit fortgeschrittenen wissenschaftlichen Forschung dargestellt,
- die zahlreichen historischen Verflechtungen mit dem niederländischen Raum berücksichtigt wie überhaupt die europäische Dimension der niederrheinischen Geschichte wesentlich stärker in den Blick genommen werden
- und gleichzeitig die unbestreitbar wichtige Rolle Preußens am Niederrhein und der Stadt Wesel als preußische Festungs- und Garnisonsstadt weiter präsentiert werden.

Im Haushalt waren hierfür 4.355.000 € vorgesehen, die sich nach Beschlüssen des Landschaftsausschusses aus den Jahren 2012 (Vorlage 13/2012) und 2013 (Vorlage 13/3270/1) konzeptionell auf eine Phase I: „optimierte Preußenausstellung" und eine Phase II: „komplette Neukonzeption" aufteilten.

Durch die sanierungsbedingte erheblich verzögerte Wiedereröffnung und die schon vollzogene Umbenennung in LVR-Niederrheinmuseum Wesel war der Wiederaufbau der Preußenausstellung im Jahr 2018 nicht sinnvoll. Am 18.03.2018 hat das LVR-Niederrheinmuseum Wesel deshalb mit der Sonderausstellung „Wesel und die Niederrheinlande: Schätze, die Geschichte(n) erzählen" eröffnet und hier signifikante Beispiele aus 1.000 Jahren niederrheinischer Kulturgeschichte in ihren europäischen und insbesondere niederländischen Verbindungen vorgestellt. Im Mittelpunkt steht ein großer, heute grenzüberschreitender Kultur- und Wirtschaftsraum: die „Niederrheinlande", die den Raum der alten Niederlande (auch Flandern und Brabant) mit umfasst. Sie bildet nun in komprimierter Form die Interims-Dauerausstellung bis zur Umsetzung der Neukonzeption.

Begleitend zur Ausstellung erschien bereits ein umfangreiches erzählendes Sachbuch auf wissenschaftlicher Grundlage. Für die künftige Dauerausstellung wurden hier einige inhaltliche Ergebnisse erarbeitet und methodische Erfahrungen gesammelt sowie erste Konturen eines Narrativs für die künftige Ausstellung sichtbar gemacht.

Bereits bei seiner Neueröffnung als LVR-Niederrheinmuseum Wesel zeigte das Weseler Haus damit eine Zielperspektive auf, sich konsequent als erstes LVR-Regionalmuseum und zugleich als ein grenzüberschreitendes deutsch-niederländisches Haus aufzustellen. Aus dieser Positionierung ging eine Beteiligung als deutscher Hauptpartner an dem

Projekt „Shared History“ der Euregio Rhein-Waal hervor (siehe auch Vorlage 14/3109). Das Nationaal Bevrijdingsmuseum Groesbeek, der Hauptpartner auf der niederländischen Seite, wird im Rahmen des Projektes seine neue Dauerausstellung als niederländisch-deutsches und europäisches Museum zum 20. Jahrhundert im September 2019 eröffnen. Das Museum in Wesel, das einen vergleichbaren grenzüberschreitenden Ansatz verfolgt, erstellt bis Herbst 2019 eine audiovisuelle (abgekürzt AV) Präsentation zu den deutsch-niederländischen Beziehungen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert. Diese AV-Station wird den Partner*innen des Euregio-Projektes ausgeliehen und später in die Weseler Dauerausstellung übernommen. Für die Realisierung des Projektes stehen dem Museum in Wesel zusätzliche EU-Fördergelder in Höhe von 354.000 € zur Verfügung.

2. Sachstand

2.1 Alleinstellungsmerkmale und Potenziale des Museums

Der Auftrag des Landschaftsausschusses (LA) vom 06.12.2013 für das neue LVR-Niederrheinmuseum Wesel zielt auf ein umfassendes Regionalmuseum ab, das die verschiedenen historischen Dimensionen von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kunst und Kultur miteinander verbindet und allen Besucher*innen so ein breites historisches Gesamtbild der Region Niederrhein vermittelt. Gleichzeitig soll regionale Geschichte in ihrer fortlaufenden Vernetzung mit der europäischen Geschichte dargestellt werden. Der LA-Beschluss bezieht sich auf den großen grenzüberschreitenden Kultur- und Wirtschaftsraum der „Nieder*rhein*lande“, der niederländische, flandrische und brabantische Gebiete mit umfasste. Kurzgefasst lautet die Formel des sparten- und grenzüberschreitenden historischen Museums: „Die Nieder*rhein*lande und Europa“.

Mit dieser Zielsetzung ist das Haus in Wesel auf dem Weg:

1. zum einzigen allgemeinen Geschichtsmuseum des Niederrheins;
2. zum einzigen konsequent grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Museum;
3. zu einem neuartigen Regionalmuseum, das den Niederrhein durchgängig in der Wechselwirkung mit Europa betrachtet.

Mit diesen Alleinstellungsmerkmalen auf regionaler, überregionaler und europäischer Ebene besteht für das neue Museum die Möglichkeit, Besucher*innen weit über den Standort Wesel hinaus anzuziehen. Dies gilt auch für die großstädtischen Einzugsbereiche von Arnheim, Utrecht, Nimwegen und für das Ruhrgebiets. Voraussetzung ist hier, dass diese breite Besucher*innenorientierung durch eine entsprechende Exponat- und Themenauswahl wie auch durch eine entsprechende Mehrsprachigkeit und Gestaltung eingelöst wird. Um das neukonzipierte Haus allen Besucher*innen zugänglich zu machen, ist dabei konsequent auf eine inklusive Gestaltung zu achten.

Nicht nur mit seiner deutsch-niederländischen Grenzüberschreitung, auch durch die Verbindung von Region und Europa besitzt das neue Museum Pilotcharakter. Denn der Niederrhein liegt inmitten eines historisch gewachsenen, von Nordengland bis Oberitalien reichenden Großraumes kultureller und wirtschaftlicher Verdichtung: das dynamische Entwicklungszentrum Europas mit dem Rhein als Lebensader. Der französische Geograph Roger Brunet prägte hierfür bereits 1989 den Begriff der „Blauen Banane“.

Der „Niederrhein", der im Lauf der Geschichte räumlich unterschiedlich definiert wurde, ist zudem als europäischer Austauschraum durch überlappende Identitäten gekennzeichnet. Teilweise empfinden sich die Menschen vom Niederrhein in den Grenzbereichen: fast als Niederländer*in, als Maasländer*in, als Zugehörige des Ruhrgebiets oder auch als Westfälin oder Westfale. So gehören Anholt und Isselburg verwaltungstechnisch zu Westfalen, sind aber „gefühlt" niederrheinisch und nur 20 km vom Rhein entfernt.

2.2 Zielgruppen und Perspektiven

In seiner Vergangenheit als Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen wurde das Weseler Haus in erster Linie von einem älteren, bildungsbürgerlich geprägten Publikum aufgesucht. Ohne diese Besucher*innengruppe verlieren zu wollen, strebt das neue Museum jetzt eine deutliche Erweiterung seiner Zielgruppen an.

Bereits im Jahr 2000 kam eine in Kleve, Xanten und Essen durchgeführte Markterkundung/Vorab-Evaluation von Prof. Dr. Hans Joachim Klein zu einem „Museum zu Geschichte und Kunst am Niederrhein" in Wesel zu dem Ergebnis, dass erst ein Themen- und Medienmix in der Lage sein wird, ein breites, jüngeres Publikum anzusprechen. Für Kunstgeschichte interessiert sich in der Regel ein älteres Publikum, Kulturgeschichte, Archäologie, Kultur-, Alltags-, Technik- und Verkehrsgeschichte, Naturkunde und die Aufnahme von Präsentationselementen eines Freilichtmuseums führen zu einem verstärkten Interesse eines jüngeren Publikums. Besondere Aufmerksamkeit wurde von den am Niederrhein Befragten den „Wechselwirkungen holländischer und niederrheinischer Geschichte" entgegengebracht.

Als Präferenzthemen für ein künftiges „Niederrhein-Museum" besetzten hier die Themen „Kunst und Kultur", „Handelsstraßen und Flüsse", „Schutt und Asche" (Zweiter Weltkrieg), und „Wesel als (Festungs-) und Garnisonsstadt" die Spitzenpositionen. Auch von den befragten Niederländer*innen sprachen sich knapp die Hälfte für den letzteren Themenkomplex aus.

Das Museum strebt an, die Bandbreite dieses Themenfächers mit einzubeziehen und wird auch das Thema des Naturraums Niederrhein aufgreifen. Es ist beabsichtigt, im LVR-Niederrheinmuseum Wesel ein Informationszentrum des Geoparks Ruhrgebiet einzurichten, das sich mit der Darstellung der niederrheinischen Landschaft und Natur befassen soll. Vor dem Hintergrund des wachsenden Naturtourismus am Niederrhein (Fahrradtourist*innen) erscheint dies erfolgversprechend.

Auch wenn das Weseler Museum kein Freilichtmuseum sein kann, sollen durch die Erschließung des unmittelbaren Nahbereiches der Festungszitadelle und mit Tourenangeboten in der weiteren Umgebung Verknüpfungen zwischen Museum und Umgebung geschaffen werden. Hierbei wird mit KuLaDig - Kultur. Landschaft. Digital., dem Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe, eine digitale Vermittlungsebene eingezogen.

Ziel ist es, dass die ansässige Bevölkerung am Niederrhein das Weseler Haus als „ihr Museum", wie auch die Niederrhein-Tourist*innen es als unbedingte Anlaufstelle ansehen

werden. Dies setzt freilich voraus, dass die Teilregionen und Teilidentitäten des Niederrheins hier wiederzufinden sind und das (auswärtige) Museumspublikum eine Einführung in die niederrheinische Geschichte und die touristischen Attraktionen dieses Raumes vermittelt bekommt. Das Haus könnte unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen kulturellen und touristischen Angebote eine Art begehbarer Erlebnis-Reiseführer werden.

Ab Ende 2019 sollen mit einer Besucher*innenbefragung die Interessen und Wünsche der Besucher*innen und spezifischer Zielgruppen untersucht werden, um so aktuelle Hinweise für die Dauerausstellung zu bekommen. Dabei geht es sowohl um inhaltliche Aspekte wie auch organisatorische Fragen, um den Bedürfnissen der Zielgruppen gerecht werden zu können. Darauf wird die Konzeption der Dauerausstellung reagieren.

2.3 Das Narrativ: Der „Rote Faden" der Ausstellung

Inhaltliche Bestandteile des Narrativs und seine didaktischen Grundlagen wurden bislang in drei Workshops 2018 und 2019 mit Vertreter*innen des LVR-Archäologischen Parks Xanten/LVR-RömerMuseums, des LVR-LandesMuseums Bonn, des LVR-Institutes für Landeskunde und Regionalgeschichte, des Fachbereiches 92, der Universität Duisburg-Essen, des Ruhrmuseums Essen und des Nationaal Bevrijdungsmuseums Groesbeek festgestellt. Das Ergebnis dieser Arbeitstreffen lässt sich zur Formel **„Interaktion und Innovation"** verdichten.

Der Niederrhein ist ein Land mit weiten Ebenen und offenen Grenzen, eine der städtereichsten Regionen im Hl. Römischen Reich deutscher Nation, mit weitreichenden Handels- und Kulturbeziehungen, die über die Hanse sogar bis nach Nordosteuropa, bis in die baltischen Länder, reichten. Der Niederrhein nördlich von Köln besaß mit Ruhr und Lippe überdies schiffbare Verkehrswege nach Osten. So konnten zuerst Duisburg und später auch Wesel große Bedeutung als Kreuzungspunkte der Verkehrslinien und Umschlagplätze für den Handel zwischen Holland/Flandern/Brabant und Westfalen gewinnen. Diese Bedeutung für Wirtschaft, Handel und Verkehr setzt sich unter den preußischen Landesherren in den Epochen von Protoindustrialisierung und Industrialisierung weiter fort.

Mit diesen vielfältigen Beziehungen ging oftmals ein Bevölkerungstransfer einher, der Ausdruck eines Innnovationswillens sein konnte und gleichzeitig die Innovationskraft verstärkte. Besonders hervorzuheben ist hier die von den klevischen Landesherren im Mittelalter betriebene niederländische Masseneinwanderung aus Gründen der Landeskultivierung und später der Zuzug niederländischer Glaubensflüchtlinge mit ihren innovativen Einflüssen auf die heimische Wirtschaft und Kultur in der Frühen Neuzeit.

Zu den geistigen Kräften, die diesen Raum besonders prägten, gehören die in den Niederlanden entstandene katholische Reformbewegung der „Devotio moderna" im Spätmittelalter, im 16. Jahrhundert in den Vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg: religiöse Vielfalt, eine begrenzte Toleranzpolitik im Geiste des Humanismus gegenüber protestantischen Strömungen und eine zeituntypische Abkehr vom andernorts grassierenden Hexen- und Zauberwahn. Von hier aus führen Verbindungslinien zur brandenburgisch-preußischen Glaubenstoleranz und Frühaufklärung. Brandenburg-

Preußen setzt die Migrationspolitik am Niederrhein mit der Ansiedlung von Hugenott*innen seit 1685 und Pfälzer Emigrant*innen bei Goch seit 1743 fort.

Allerdings finden sich immer auch Widerstände gegen zuziehende Einwander*innen oder Staatsmaßnahmen der jeweiligen Landesherrschaft (z.B. Abhauen der Freiheitsbäume der französischen Republikaner*innen oder der katholische Widerstand im „Kulturkampf" der preußischen Regierung), die ebenfalls aufzugreifen sind.

Mit seinen südlichen, zum Ruhrgebiet gehörigen Gebietsteilen nimmt der Niederrhein dann während der Industrialisierung seit dem späten 19. Jahrhundert auch Ost- und Westpreußen und Polen auf, ebenso Flüchtlinge und Vertriebene jeweils nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg.

Der Rhein erwies sich im Lauf seiner langen Geschichte nicht nur als trennend, sondern vielmehr als durchlässige „Grenze", als Kontaktzone von Kulturen und Ethnien. Der Rhein als Haupt-, Lebens- und Verkehrsachse soll so auch den primären Bezugspunkt des Narrativs für den Niederrhein bilden. Alle Bestandteile des Narrativs sollen sich aus der Flussmetaphorik entwickeln.

Als zentral wurden hierbei vier inhaltliche Elemente erachtet, die auf der Symbolebene so oder ähnlich ausgedrückt werden können:

1. **Der „Fluss"**: als fließendes Element; auch ein Bild für Bewegung, Erneuerung, Verkehr
2. **Der „Deich"**: Schutz vor der zerstörerischen Kraft des Flusses; bildhaft für Abwehrhaltungen, Wertbeständigkeit, Tradition, Regionalismen etc.
3. **Die „Brücke"**: Lange Zeit Fähren und Schiffsbrücken bis zur ersten festen Eisenbahn-Rheinbrücke 1874; bildhaft für Austausch, Migration von Menschen, Waren und Ideen
4. **Der Himmel ohne Grenzen:** bildhaft für Ideenentwicklung, Innovation und Spiritualität.

Beispiele für entsprechende Haltungen und Verhaltensweisen lassen sich bis in die Gegenwart finden: auch für Aktualisierungen, ohne dabei die zeitgebundenen Unterschiede zu vergessen. Brücken zur Gegenwart sollen auch durch Hinweise auf erhaltene Bauwerke und Spuren im öffentlichen Raum geschlagen werden. Auf diese Weise eignet sich das Museum auch für aktuelle Fragestellungen und kann so zum „Brückenkopf" für eine ambitionierte, zukunftsorientierte und inklusive Bildungsarbeit werden.

2.4 Gestaltungs- und Vermittlungsansätze der Ausstellung

Gelegenheit zur Vorstellung des Narrativs soll die Eingangsabteilung des „Niederrheinforums" bieten („Prolog"). Ein Einführungsmedium stellt die europäische Dimension der niederrheinischen Geschichte her. Die niederrheinischen Teilregionen und europäischen Verbindungslinien in Kultur und Selbstverständnis werden in gestalterisch herausgehobener Weise präsentiert.

Im Sinne eines inklusiven, erlebnisorientierten Museums sollen folgende fünf Eckpunkte in die Konzeption Eingang finden:

1. Die herausgehobene Positionierung von Leitobjekten und Markierung von Themeninseln zur Bildung von inhaltlichen Schwerpunkten
2. Die Inszenierung von Erlebnisräumen. Die Themen Schifffahrt, Technik und Verkehr werden hier besonders berücksichtigt, eventuell auch „Insel(n) der Stille" (z.B. Einstieg in die Welt der mittelalterlichen Fraterherrenbibliothek in Wesel)
3. Partizipationsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Zielgruppen
4. Die Verdichtung von „Geschichte" in „Geschichten"
5. Verbindung von „Innen" und „Außen": Einbezug der Zitadelle Wesel als europäisches Geschichtszentrum, aber auch weitere Beispiele heute noch vorhandener historischer Architektur und Landschaftsgestaltung am Niederrhein in die Ausstellung (Stichwort: begehbarer Reiseführer), Angebote entsprechender Touren und digitale Angebote (z.B. KuLaDig).

3. Weiteres Vorgehen

Der Zeit- und Maßnahmenplan zur Realisierung der Neukonzeption erstreckt sich bis 2024. Dabei können Produktions- und Umsetzungsphasen zeitliche Anpassungen erforderlich machen.

Für die Planung und Umsetzung der Neukonzeption waren Gesamtkosten in Höhe von 4.355.000 € vorgesehen. Bis zum 31.12.2018 wurden Mittel von 721.279 € verausgabt, u.a. für Vitrinen und Leuchten.
Es stehen noch 3.633.722 € zur Verfügung (Stand 31.12.2018). Für das Haushaltsjahr 2019 sind hiervon 1.143.722 € etatisiert.

Die weitere Finanzierung wird über das Budget sichergestellt.

Als Fortsetzung der drei bislang stattgefundenen Workshops 2018/2019 zum Narrativ und den inhaltlichen Grundlagen sind zwei weitere Workshops bis Oktober 2019 eingeplant, die sich Fragen der Gestaltung und der Vermittlung widmen sollen.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung

1. Der Sachstand zur inhaltlichen Neukonzeption des LVR-Niederrheinmuseums Wesel wird gemäß Vorlage Nr. 14/2975 zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln.
3. Die weitere Finanzierung wird über das Budget sichergestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Ausschreibungen, insbesondere zur Auswahl des Büros für die Ausstellungsgestaltung, vorzubereiten.
5. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Planungsstand zu berichten.

In Vertretung

K a r a b a i c

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3444

öffentlich

Datum: 26.06.2019
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Herr Orf

Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat LVR-Niederrheinmuseum Wesel

Beschlussvorschlag:

Der geänderten Fassung der Geschäftsordnung für den Beirat für das LVR-Niederrheinmuseum Wesel wird gemäß Vorlage 14/3444 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat gemäß Vorlage 14/3187 die Geschäftsordnung für den Beirat des LVR-Niederrheinmuseum Wesel beschlossen.

Die Verwaltung schlägt die als Anlage beigefügte geänderte Fassung der Geschäftsordnung für den Beirat für das LVR-Niederrheinmuseum Wesel zum Beschluss vor.

Aus Gründen der Praktikabilität wird folgende Änderung der Geschäftsordnung in Ziffer 3 als neuer Satz 3 vorgeschlagen:
„In Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kann der/die Vorsitzende des Beirates den Vorsitz im Verhinderungsfall gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Beirat auf den Landesrat/die Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege übertragen."

Begründung der Vorlage Nr. 14/3444:

Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat des LVR-Niederrheinmuseum Wesel

I. Ausgangssituation
Der Landschaftsausschuss hat gemäß Vorlage 14/3187 die Geschäftsordnung für den Beirat des LVR-Niederrheinmuseum Wesel beschlossen.

II. Sachstand
Aus Gründen der Praktikabilität wird folgende Änderung der Geschäftsordnung in Ziffer 3 als neuer Satz 3 vorgeschlagen:
„In Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kann der/die Vorsitzende des Beirates den Vorsitz im Verhinderungsfall gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Beirat auf den Landesrat/die Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege übertragen."

III. Weitere Vorgehensweise
Die Verwaltung schlägt die geänderte Fassung der Geschäftsordnung für den Beirat das LVR-Niederrheinmuseum Wesel zum Beschluss vor.

IV. Vorschlag der Verwaltung
Der geänderten Fassung der Geschäftsordnung für den Beirat für das LVR-Niederrheinmuseum Wesel wird gemäß Vorlage 14/3444 zugestimmt.

In Vertretung

K a r a b a i c

Geschäftsordnung
für den Beirat
des LVR-Niederrheinmuseum Wesel

1. Aufgaben des Beirates

Der Fachbeirat des LVR-Niederrheinmuseums Wesel begleitet und berät die Verwaltung bei der Planung und Weiterentwicklung des Museums. Er dient dem wechselseitigen Austausch zwischen den Körperschaften und Institutionen, die im Beirat vertreten sind.

2. Mitglieder des Beirates

(1) Dem Beirat gehören an:

- der/die Direktor/in des Landschaftsverbandes Rheinland
- der/die Bürgermeister/in der Stadt Wesel
- der/die Landrat/-rätin des Kreises Wesel
- fünf Mitglieder, welche der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt.

Zusätzlich kann der Beirat bis zu drei weitere Personen aus anderen Institutionen oder Organisationen als Mitglieder berufen.

(2) Die Mitglieder des Beirates können vertreten werden.

3. Vorsitz

Der/die Direktor/in des Landschaftsverbandes Rheinland ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates.

Der Beirat wählt ein Beiratsmitglied aus der Landschaftsversammlung Rheinland als stellvertretende/n Vorsitzende/n.

In Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kann der/die Vorsitzende des Beirates den Vorsitz im Verhinderungsfall gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Beirat auf den Landesrat/die Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege übertragen.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung des LVR-Dezernates für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege. Diese erstellt die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten. Vorschläge der Mitglieder des Beirates für die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung einzureichen.

5. Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich.

6. Teilnahme der Verwaltung

(1) An den Beiratssitzungen nehmen teil:

- seitens der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland muss der Landesrat/die Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und landschaftliche Kulturpflege teilnehmen
- seitens des LVR-Niederrheinmuseum muss der Leiter/die Leiterin teilnehmen
- seitens der Verwaltung der Stadt Wesel kann der/die für Kulturangelegenheiten zuständige Beigeordnete der Stadt Wesel teilnehmen
- seitens der Verwaltung des Kreises Wesel kann der/die für Kulturangelegenheiten zuständige Vorstandsbereichsleiter/-leiterin teilnehmen.

Weitere Mitglieder der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Die Teilnehmer*innen an den Beiratssitzungen können vertreten werden.

7. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates, die vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland berufen wurden, erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen entsprechend der Entschädigungssatzung des LVR.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 05.07.2019 in Kraft.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3297

öffentlich

Datum: 22.05.2019
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Herr Boddenberg

Kulturausschuss	**18.06.2019**	**empfehlender Beschluss**
Umweltausschuss	**26.06.2019**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2019

Beschlussvorschlag:

Dem Förderprogramm 2019 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3297 zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	032		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	31.348 € ja	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	1.031.348 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	31.348 € ja	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	1.031.348 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

I. Ausgangssituation

Im Rahmen des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft fördert der LVR jährlich ausgewählte Projekte der 19 Biologischen Stationen im Rheinland.

Der Förderrahmen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland beträgt 1 Mio. €, die der Landschaftsverband Rheinland aus Eigenmitteln zur Verfügung stellt.

II. Sachstand der Förderungen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

Der allgemeine Sachstand zu den bisherigen Förderungen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft ist der Vorlage-Nr. 14/3293 zu entnehmen. Diese Vorlage-Nr. 14/3297 konzentriert sich auf das Fördergeschäft im Netzwerk für die Jahre 2020 ff.

Fördersumme 2019 (inklusive Rückzahlungen)
Gemäß der im Netzwerk gültigen Förderrichtlinien und Allgemeinen Nebenbestimmungen sind bereits gezahlte Zuwendungen in bestimmten Fällen zu erstatten. In der Regel fließen die zurückgezahlten Mittel wieder in die Förderung der Biologischen Stationen und erhöhen damit den Förderrahmen von 1 Mio. € entsprechend. Seit der letztjährigen Vorlage zum Fördervorschlag bis zum April dieses Jahres forderte der LVR in zwei Projekten entsprechend dieser Bestimmungen Gelder zurück. Hinzu kommt eine im letzten Jahr nicht verausgabte Erstattung.

Die zur Verfügung stehende Fördersumme für 2020 (Auszahlung in 2019) beträgt daher 1.031.348,47 €.

Projektanträge 2019 (finanzieller Umfang)
12 laufende Projekte werden derzeit im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft umgesetzt. Die laufenden Projekte binden von der Fördersumme einen Anteil in Höhe von 457.547,75 €. Sie sind als Teil von **Anlage 1** aufgelistet.

14 neu eingereichte Projektanträge erreichten die Verwaltung für die aktuelle Förderphase (siehe **Anlage 2**). Das Gesamtantragsvolumen der Neuanträge beläuft sich über die komplette Laufzeit der geplanten Projekte auf 1.494.701,32 €. Für das erste Projektjahr der Neuanträge (aktuelle Bewilligung, Umsetzung ab 01.01.2020) wurden insgesamt 706.677,41 € beantragt.

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Projekten können den Projektkennblättern (siehe **Anlage 3**) entnommen werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass von der Fördersumme 2019 in Höhe von 1.031.348,47 € nach Abzug der laufenden Projekte in Höhe von 457.547,75 € für neue Projekte mit Umsetzung ab 2020 noch eine Summe von 573.800,72 € inklusive Kosten für die Verwaltung zur Verfügung steht, die den Förderbedarf für 13 von 14 beantragten Projekten in Höhe von 568.938,77 € decken kann.

III. Fördervorschlag 2019

Der diesjährige Fördervorschlag berücksichtigt neben den laufenden Projekten 13 der 14 neu beantragten Projekte. Ein in dieser Förderphase nicht berücksichtigtes Projekt soll nach Möglichkeit im nächsten Jahr in den Fördervorschlag aufgenommen werden.

Mit den Mitteln für die insgesamt 25 vorgeschlagenen Projekte (12 laufende sowie 13 der 14 neu beantragten Projekte) der Biologischen Stationen im Rheinland einschließlich der Aufwendungen für die Verwaltung werden insgesamt 1.031.348,47 € gebunden.

Mit der Umsetzung des dargestellten Förderprogramms können die Ziele der Haushaltsbeschlüsse zur Netzwerkbildung Kulturlandschaft weiter umgesetzt werden.

Begründung Vorlage-Nr. 14/3297:

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2019

I. Ausgangssituation

Im Rahmen des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft fördert der LVR jährlich ausgewählte Projekte an der Schnittstelle von Kulturlandschaftspflege und Naturschutz der 19 Biologischen Stationen im Rheinland.

Der Förderrahmen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland beträgt 1 Mio. €, die der Landschaftsverband Rheinland aus Eigenmitteln zur Verfügung stellt. Das Förderprogramm besteht seit 2007.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung 4 „den inklusiven Sozialraum mitgestalten" des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, da die zur Förderung vorgeschlagenen Projekte oftmals Schwerpunkte im Bereich der Inklusion setzen. Siehe hierzu auch die Projektkennblätter (Anlage 3), in denen die jeweiligen thematischen Schwerpunkte markiert sind.

II. Sachstand der Förderungen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

Der allgemeine Sachstand zu den bisherigen Förderungen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft ist der Vorlage-Nr. 14/3293 zu entnehmen. Diese Vorlage-Nr. 14/3297 konzentriert sich auf das Fördergeschäft im Netzwerk für die Jahre 2020 ff.

Fördersumme 2019 (inklusive Rückzahlungen und Rückstellungen):
Gemäß der im Netzwerk gültigen Förderrichtlinien und Allgemeinen Nebenbestimmungen sind bereits gezahlte Zuwendungen in bestimmten Fällen zu erstatten. In der Regel fließen die zurückgezahlten Mittel wieder in die Förderung der Biologischen Stationen. Seit der letztjährigen Vorlage-Nr. 14/2557 zum Fördervorschlag bis zum April 2019 forderte der LVR in zwei Projekten entsprechend dieser Bestimmungen Gelder zurück:

- Im Projekt 14/05 „Ehrenamtliche Schutzgebietsbetreuung" der NABU-Naturschutzstation Niederrhein wurden Mittel in Höhe von 18.101,14 € nicht verausgabt und daher an den LVR zurückgezahlt.
- Im Projekt 15/03 „Wasser erleben" der Biologischen Station Haus Bürgel wurden Fördermittel in Höhe von 2.491,63 € nicht verausgabt und daher an den LVR zurückgezahlt.

Darüber hinaus steht noch eine Erstattung aus dem Jahr 2017 im Projekt 08/01 „Lokale Obstsorten" zur Verfügung (entgegen der letztjährigen Vorlage 14/2557 wurde diese Summe in 2018 nicht für die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen verwendet), sodass diese Summe in Höhe von 10.500 € ebenfalls den diesjährigen Fördervorschlag erhöht. Hinzu kommen in 2018 nicht verausgabte Mittel für die Verwaltung in Höhe von 255,70 €.

Die für den aktuellen Fördervorschlag zur Verfügung stehende Fördersumme beträgt daher:

	1.000.000,00 €	(Fördersumme)
+	18.101,14 €	(Rückzahlung Projekt 14/05)
+	2.491,63 €	(Rückzahlung Projekt 15/03)
+	10.500,00 €	(Erstattung Projekt 08/01)
+	255,70 € €	(nicht verausgabter Anteil für die Verwaltung)
	1.031.348,47 €	**Gesamtfördersumme**

Projektanträge 2019

12 laufende Projekte werden derzeit im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft umgesetzt. Die Fortsetzung der Förderung mehrjährig beantragter Projekte wird für jedes Projektjahr durch die politische Vertretung separat beschlossen (im Rahmen der jährlichen Vorlage zum Fördervorschlag; also dieser hier vorliegenden Vorlage). Eine Förderzusage erfolgt demnach immer nur für ein Jahr. Nach den Grundsätzen des Netzwerks sollen begonnene mehrjährige Projekte bei erfolgreichem Verlauf allerdings in der Regel bis zu ihrem Abschluss gefördert werden. Die laufenden Projekte binden von der Gesamtfördersumme einen Anteil in Höhe von 457.547,75 €. Die Begründung zur Förderung wurde der politischen Vertretung in dem Jahr vorgestellt, in dem die Projekte beantragt wurden. In **Anlage 1** sind die laufenden Projekte als Teil des Fördervorschlags aufgelistet.

14 neu eingereichte Projektanträge erreichten die Verwaltung für die aktuelle Förderphase (siehe **Anlage 2**). Das Gesamtantragsvolumen der Neuanträge beläuft sich über die komplette Laufzeit der geplanten Projekte auf 1.494.701,32 €. Für das erste Projektjahr der Neuanträge (aktuelle Bewilligung, Umsetzung ab 01.01.2020) wurden insgesamt 706.677,41 € beantragt.

Die Antragssumme für das erste Projektjahr zuzüglich der bereits durch laufende Projekte gebundenen Mittel überzeichnen den Fördertopf ohne Berücksichtigung der Kosten für die Verwaltung demnach um 132.876,69 €:

	1.031.348,47 €	(Gesamtfördersumme)
-	457.547,75 €	(gebunden durch laufende Projekte)
-	706.677,41 €	(Neuanträge erstes Projektjahr 2020)
	- 132.876,69 €	**Überzeichnung des Fördertopfes**

Für den diesjährigen Fördervorschlag verbleiben für die Förderung von neuen Vorhaben (für das erste Projektjahr 2020) ohne Berücksichtigung der Kosten für die Verwaltung 573.800,72 €:

	1.031.348,47 €	(Gesamtfördersumme)
-	457.547,75 €	(gebunden durch laufende Projekte)
	573.800,72 €	**verbleibend für Neuanträge**

III. Fördervorschlag 2019

Jedes neu beantragte Projekt wurde vor Antragstellung durch die jeweilige Biologische Station mit der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege in Hinblick auf die fachliche Eignung und die fachliche Ausrichtung vorbesprochen. Darüber hinaus wurde ebenfalls in Hinblick auf die Einhaltung der Förderformalitäten beraten. Dieses Vorgehen hat sich hinsichtlich der Qualität der Anträge sehr bezahlt gemacht. Die Projektkennblätter in

Anlage 3 geben eine kurze Übersicht über die laufenden Projekte und über alle neu eingereichten Projekte. Dabei ist zu beachten, dass die Projektkennblätter nicht vonseiten der Verwaltung ausgefüllt werden, sondern von den antragstellenden Biologischen Stationen. Dabei wurde erstmalig die Vorgabe gemacht, in den Projektkennblättern konkrete Ziele in Kurzform zu nennen, um die Vergleichbarkeit der Projekte untereinander zu erhöhen und die Zielvorhaben unmissverständlich nachvollziehbar zu gestalten.

Hinweis: In der letztjährigen Fördervorlage Nr. 14/2557 wurden die Projekte als Teil der Begründung kurz vorgestellt und in diesem Zusammenhang wurde ebenfalls als Teil der Begründung eine Förderempfehlung für die politische Vertretung ausgesprochen. Um Redundanzen zu vermeiden und die Übersichtlichkeit zu erhöhen, wurden die Empfehlungen für die neuen Projekte (gekennzeichnet durch Projektnummern nach dem Schema 19/xx) in dieser Vorlage Nr. 14/3297 als Teil der Projektkennblätter integriert. Die Begründungen, ob neu beantragte Projekte zur Förderung empfohlen werden, sind somit Anlage 3 zu entnehmen.

Bei Beschluss des Fördervorschlags werden alle laufenden sowie 13 der 14 neu beantragten Projekte berücksichtigt.

Lediglich das Projekt 19/03 „Alle in die Natur" wird nicht zur Förderung vorgeschlagen. Bei 19/03 kooperieren insgesamt neun Biologische Stationen miteinander und bündeln ihre unterschiedlichen Aktivitäten zum inklusiven Naturerleben in einem Antrag. In einer ähnlichen Form wurde dieses große Kooperationsprojekt bereits viermal im Rahmen des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft durchgeführt. Aufgrund der hohen Fördersumme könnten bei einer Berücksichtigung von 19/03 mehrere andere Projekte nicht gefördert werden. Zudem stünden für die nächste Förderperiode nur vergleichsweise wenige Mittel für die Förderung neuer Projekte zur Verfügung, da durch die ebenfalls hohen veranschlagten Mittel für das zweite Projektjahr von 19/03 bereits ein Großteil der Fördersumme gebunden wäre (unter Berücksichtigung der restlichen zu diesem Zeitpunkt laufenden Projekte).

Auch ohne die Förderung von 19/03 ist mit 658.341,40 € bereits ein verhältnismäßig großer Anteil der Mittel im nächsten Jahr für laufende Projekte vorgesehen. Es verbleiben dann 341.658,60 € für neue Projekte. Diese Besonderheit des aktuellen Fördervorschlags ist der diesjährigen Antragslage geschuldet. Sie wird vonseiten der Verwaltung aber nicht als problematisch angesehen, da dementsprechend im nächsten Jahr die Biologischen Stationen vergleichsweise viele Projekte in der Umsetzung haben werden. Es wird erwartet, dass der Bedarf nach neu umzusetzenden Projekten demnach geringer ausfallen wird. Dennoch soll dieses Szenario in Zukunft möglichst vermieden werden. Auf dem Kooperationstreffen am 10. April 2019 wurde die Thematik bereits mit den Netzwerkpartnern besprochen.

Das Projekt 19/03 wird nach Möglichkeit bevorzugt in die Förderempfehlung im nächsten Jahr aufgenommen werden, da es verschiedene Förderinteressen des LVR auf interessante Weise kombiniert und durch die umfassende Kooperation dem Netzwerkgedanken Rechnung trägt.

Es wird daher vorgeschlagen, die zur Verfügung stehenden Mittel für laufende Projekte und Neuanträge (ohne Projekt Nr. 19/03) zu verwenden. Der dann noch verbleibende Rest soll die Verwaltungskosten im Rahmen des Netzwerkes (Kooperationstreffen, Forum, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen) decken.

	1.031.348,47 €	(Gesamtfördersumme)
-	457.547,75 €	(Förderbedarf 2020 laufende Projekte)
-	**568.938,77 €**	**(Förderbedarf 2020 Neuanträge ohne 19/03)**
	4.861,95 €	Verwaltungskosten

IV. Vorschlag der Verwaltung

Dem Förderprogramm 2019 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3297 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Anlage 1 zur Vorlage 14-3297: Fördervorschlag 2019

Nr.	Biologische Station	Kooperationspartner	Naturpark	Projekttitel	Projektzeit-raum	Förderung 2020 (Auszahlung 2019)	Förderung 2021	Förderung 2022	Förderung 2023	Mittel insgesamt	Fördervorschlag 2019
16/19	Biologische Station **Bonn / Rhein-Erft**	Biologische Station im **Rhein-Sieg-Kreis**	Rheinland	**Obstwiesen-Renaissance rund um die Ville**	2017-2020	31.931,82 €				302.635,50 €	**31.931,82 €**
17/01	Biologische Station im Kreis **Düren**	Biologische Stadtion **StädteRegion Aachen**		**Aktionsprogramm Streuobstwiese**	2018-2020	11.469,20 €				29.552,60 €	**11.469,20 €**
17/02	Biologische Staion im Kreis **Euskirchen**	Biologische Station im Kreis **Düren**, LVR- Förderschulen Max-Ernst Euskrichen & Louis-Braille Düren		**Bildungsoffensive Streuobst**	2018-2020	19.018,00 €				161.032,00 €	**19.018,00 €**
17/04	Biologische Station **Westliches Ruhrgebiet**	Städte Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, div. Schulen, Klimainitiative Mülheim, Schule der Zukunft, AK Umweltbildung Duisburg, AWO Oberhausen		**Lernen ohne Grenzen- Integrativ, Inklusiv**	2018-2020	24.461,28 €				134.974,48 €	**24.461,28 €**
17/06	Biologische Station **Mittlere Wupper**	Biologische Station **Rhein-Berg**, Biologische Station **Oberberg**	Bergisches Land	**Bergisches Saatgut für bergische Vielfalt**	2018-2020	38.758,40 €				129.300,00 €	**38.758,40 €**
18/03	Biologische Station im **Rhein-Sieg-Kreis**	Biologische Station **Bonn / Rhein-Erft**	Bergisches Land, Rheinland, Siebengebirge	**Eine runde Sache - Obstwiesenpädagogik für Schüler und Lehrer**	2019-2021	90.063,60 €	90.948,96 €			242.656,60 €	**90.063,60 €**
18/05	NABU-Naturschutzstation **Leverkusen-Köln**	Stadt Köln, NABU Köln, Jugendzentren Köln gGmbH		**Streuobstwiesen: Naturerlebnis in der Großstadt**	2019-2021	54.234,80 €	50.012,80 €			160.991,60 €	**54.234,80 €**
18/11	NABU-Naturschutzstation **Niederrhein**			**Initialisierung der Umweltbildung an der NABU-Naurschutzstation Niederrhein**	2019-2020	32.314,21 €				77.314,21 €	**32.314,21 €**
18/12	Biologische Station im Rhein-Kreis **Neuss**	Biologische Stationen **Wesel**, **Kleve**, **Niederrhein**, **Gelderland**, **Krickenbecker Seen**		**Quellen am Niederrhein Teil 2: Kleve, Wesel, Mönchengladbach**	2019-2022	38.299,00 €	37.160,00 €	37.160,00 €		150.918,00 €	**38.299,00 €**
18/13	Biologische Station **Rhein Berg**	Biologische Station **Oberberg**, Kreisbauernschaften Oberberg und Rhein-Berg, Rhein-Bergischer Kreis	Bergisches Land	**Bienen, Blüten, Begegnung - Biodiversität in bergischen Dörfern**	2019-2021	34.168,64 €	31.940,80 €			111.900,48 €	**34.168,64 €**
18/14	Biologische Station **Bonn / Rhein-Erft**	Rhein-Erft-Kreis, Stadt Kerpen, Stadt Bergheim, Stadt Erftstadt		**Blütenparadiese**	2019-2022	8.828,80 €	8.544,00 €	12.044,00 €		64.846,40 €	**8.828,80 €**
18/15	Biologische Station im Kreis **Düren**	Biologische Station im Kreis **Euskirchen**		**Insektenoasen in der Bördelandschaft**	2019-2021	74.000,00 €	76.859,49 €			224.859,49 €	**74.000,00 €**
Zwischensumme Fördervorschlag laufende Projekte						*457.547,75 €*	*295.466,05 €*	*49.204,00 €*	*0,00 €*	*1.790.981,36 €*	***457.547,75 €***
19/01	Biologische Station **Bonn / Rhein-Erft**	Amt für Stadtgrün der Bundesstadt Bonn		**Lebensstätte Friedhof**	2020-2023	28.923,20 €	33.734,56 €	40.536,80 €	24.942,24 €	128.136,80 €	**28.923,20 €**
19/02	NABU-Naturschutzzentrum **Gelderland**			**Ausbau und Sicherung des Streuobstwiesennetzwerks im Südkreis Kleve**	2020-2022	54.886,00 €	50.736,00 €	48.436,00 €		154.058,00 €	**54.886,00 €**
19/04	Biologische Station im Kreis **Wesel**			**Ein Kleeblatt für Feldvögel**	2020-2021	32.040,00 €	25.632,00 €			57.672,00 €	**32.040,00 €**
19/05	NABU-Naturschutzstation **Aachen**	Biologische Station **Haus Wildenrath,** Stadt Aachen, Kreis Heinsberg, Heimatverein Laurensberg, Eifelverein, Wasserverband Eifel-Rur		**Biotopverbund im Westen - der Westwall (Phase 2)**	2020-2022	89.704,00 €	78.976,00 €	72.776,00 €		241.456,00 €	**89.704,00 €**
19/06	Biologische Station **Mittlere Wupper**	Stadtbibiothek Solingen, Technische Betriebe Stadt Solingen		**Überlebenkünstlerinnen - Pflanzen in der Stadt**	2020-2021	66.453,29 €	40.297,11 €			106.750,40 €	**66.453,29 €**
19/07	Biologische Station **Krickenbecker Seen**	Gewässerunterhaltungsverbände von Niers, Schwalm und Nette		**Der Fischotter kehrt zurück - wir bereiten ihm den Weg**	2020	73.361,36 €				73.361,36 €	**73.361,36 €**
19/08	Biologische Station **Krickenbecker Seen**	Netteverband		**Wiedervernässung eines historischen Röhrichts im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet Krickenbecker Seen mit Wasser aus den Gräben von Schloss Krickenbeck**	2200	24.813,76 €				24.813,76 €	**24.813,76 €**
19/09	Biologische Station **Westliches Ruhrgebiet**	Schulen und Kindergärten in Oberhausen, Duisburg, Essen und Mülheim an der Ruhr		**Sozial-inklusiv-integrativ: Schul- und Kindergartenkinder als Naturbotschafter**	2020-2023	30.590,80 €	47.254,80 €	43.900,40 €	26.068,80 €	147.814,80 €	**30.590,80 €**
19/10	Biologische Station **Westliches Ruhrgebiet**	Haus Ripshorst, Schulen und Jugenhäuser in Oberhausen		**Ferienkids auf Ripshorst: Ein Experiment**	2020	8.195,00 €				8.195,00 €	**8.195,00 €**
19/11	Biologische Station **Rhein-Berg**	Biologische Station **Oberberg**, LVR-Redaktion KuLaDig, diverse Heimat- und Geschichtsvereine		**Auf den Spuren unserer Bergischen Kulturlandschaft**	2020	34.476,00 €				34.476,00 €	**34.476,00 €**
19/12	Biologische Station **Rhein-Berg**	Biologische Stationen **Oberberg, Leverkusen-Köln, Neuss, Mittlere Wupper**, Bergische Agentur für Kulturlandschaft		**"Fit im Schnitt": Pflegen, Erhalten, Ernten - Obstbaumwartausbildung von Grevenbroich bis Gummersbach**	2020-2022	90.101,20 €	39.401,60 €	36.058,40 €		165.561,20 €	**90.101,20 €**
19/13	Biologische Station im Rhein-Kreis **Neuss**	Missionsgesellschaft vom heiligen Geist - Spiritaner		**Inklusion im Obstsortengarten Kloster Knechtsteden - "für Alle erlebbar" - Teil 2**	2020-2021	18.939,60 €	43.843,28 €			62.782,88 €	**18.939,60 €**
19/14	Biologische Station **Haus Bürgel**	NABU Düsseldorf, NABU Kreis Mettmann, BUND Düsseldorf, BUND Mettmann, UNB Düsseldorf, UNB Kreis Mettmann		**Ehrenamt im Naturschutz stärken**	2020	16.454,56 €				16.454,56 €	**16.454,56 €**
Zwischensumme Fördervorschlag Neuanträge						*568.938,77 €*	*359.875,35 €*	*241.707,60 €*	*51.011,04 €*	*1.221.532,76 €*	***568.938,77 €***
Verwaltungskosten (Kooperationstreffen, Forum, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen)						4.861,95 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €		**4.861,95 €**
GESAMTSUMME FÖRDERVORSCHLAG (entspricht der Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; Regelbetrag 1.000.000 € + Rückzahlungen aus Vorjahresprojekten)						**1.031.348,47 €**	**658.341,40 €**	**293.911,60 €**	**54.011,04 €**	**3.012.514,12 €**	**1.031.348,47 € = Gesamtsumme Fördervorschlag 2019**
RESTSUMME FÖRDERMITTEL						0,00 €	341.658,60 €	706.088,40 €	945.988,96 €		

Das Projekt Nr. 19/03 wird unter Zugrundelegung der im Rahmen des Förderprogramms gültigen Grundsätze und Kriterien seitens der Verwaltung nicht zur Förderung vorgeschlagen und wird in Anlage 2 "Neuanträge Förderphase 2019" aufgeführt.

Anlage 2 zur Vorlage 14-3297: Neuanträge Förderphase 2019 (Gesamtübersicht der Eingänge)

KERNDATEN						FÖRDERMITTEL					Vorschlag Förderung	
Nr.	**Biologische Station**	**Kooperationspartner**	**Koop. Naturpark**	**Projekttitel**	**Projekt-zeitraum**	**beantragte Mittel für 2020** *(Bewilligung 2019)*	**beantragte Mittel für 2021** *(Bewilligung 2020)*	**beantragte Mittel für 2022** *(Bewilligung 2021)*	**beantragte Mittel für 2023** *(Bewilligung 2022)*	**Mittel insegsamt**	**ja**	**nein**
19/01	**Bonn / Rhein-Erft**	Amt für Stadtgrün der Bundesstadt Bonn		**Lebensstätte Friedhof**	2020-2023	28.923,20 €	33.734,56 €	40.536,80 €	24.942,24 €	**128.136,80 €**	ja	
19/02	**Gelderland**			**Ausbau und Sicherung des Streuobstwiesennetzwerks im Südkreis Kleve**	2020-2022	54.886,00 €	50.736,00 €	48.436,00 €		**154.058,00 €**	ja	
19/03	**Oberberg**	Biologische Stationen **Haus Bürgel, Düren, Kleve, Krickenbecker Seen, Leverkusen-Köln, Mittlere Wupper, Rhein-Berg, Haus Wildenrath**		**Alle in die Natur**	2020-2021	137.738,64 €	135.429,92 €			**273.168,56 €**		nein
19/04	**Wesel**			**Ein Kleeblatt für Feldvögel**	2020-2021	32.040,00 €	25.632,00 €			**57.672,00 €**	ja	
19/05	**Stadt Aachen**	Biologische Station **Haus Wildenrath,** Stadt Aachen, Kreis Heinsberg, Heimatverein Laurensberg, Eifelverein, Wasserverband Eifel-Rur		**Biotopverbund im Westen - der Westwall (Phase 2)**	2020-2022	89.704,00 €	78.976,00 €	72.776,00 €		**241.456,00 €**	ja	
19/06	**Mittlere Wupper**	Stadtbibiothek Solingen, Technische Betriebe der Stadt Solingen		**Überlebenkünstlerinnen - Pflanzen in der Stadt**	2020-2021	66.453,29 €	40.297,11 €			**106.750,40 €**	ja	
19/07	**Krickenbecker Seen**	Gewässerunterhaltungsverbände von Niers, Schwalm und Nette		**Der Fischotter kehrt zurück - wir bereiten ihm den Weg**	2020	73.361,36 €				**73.361,36 €**	ja	
19/08	**Krickenbecker Seen**	Netteverband		**Wiedervernässung eines historischen Röhrichts im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet Krickenbecker Seen mit Wasser aus den Gräben von Schloss Krickenbeck**	2020	24.813,76 €				**24.813,76 €**	ja	
19/09	**Westliches Ruhrgebiet**	Schulen und Kindergärten in Oberhausen, Duisburg, Essen und Mülheim an der Ruhr		**Sozial-inklusiv-integrativ: Schul- und Kindergartenkinder als Naturbotschafter**	2020-2023	30.590,80 €	47.254,80 €	43.900,40 €	26.068,80 €	**147.814,80 €**	ja	
19/10	**Westliches Ruhrgebiet**	Haus Ripshorst, Schulen und Jugenhäuser in Oberhausen		**Ferienkids auf Ripshorst: Ein Experiment**	2020	8.195,00 €				**8.195,00 €**	ja	
19/11	**Rhein-Berg**	Biologische Station Oberberg, BGV Abteilungen Wermelskirchen und Overath, Geschichtsvereine Rösrath und Kürten, Landschaft und Geschichte e.V., LVR-KuLaDig-Redaktion, Bürger- und Heimatverein Refrath		**Auf den Spuren unserer Bergischen Kulturlandschaft**	2020	34.476,00 €				**34.476,00 €**	ja	
19/12	**Rhein-Berg**	Biologische Stationen **Oberberg, Leverkusen-Köln, Neuss, Mittlere Wupper**, Bergische Agentur für Kulturlandschaft gGmbH		**"Fit im Schnitt": Pflegen, Erhalten, Ernten - Obstbaumwartausbildung von Grevenbroich bis Gummersbach**	2020-2022	90.101,20 €	39.401,60 €	36.058,40 €		**165.561,20 €**	ja	
19/13	**Neuss**	Missionsgesellschaft vom heiligen Geist - Spiritaner		**Inklusion im Obstsortengarten Kloster Knechtsteden - "für Alle erlebbar" - Teil 2**	2020-2021	18.939,60 €	43.843,28 €			**62.782,88 €**	ja	
19/14	**Haus Bürgel**	NABU Stadtverband Düsseldorf, NABU Kreis Mettmann, BUND Düsseldorf, BUND Mettmann, UNB Düsseldorf, UNB Kreis Mettmann		**Ehreamt im Naturschutz stärken**	2020	16.454,56 €				**16.454,56 €**	ja	
Summen						**706.677,41 €**	**495.305,27 €**	**241.707,60 €**	**51.011,04 €**	**1.494.701,32 €**		

A1_Projektkennblatt 2015

Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Bonn / Rhein-Erft e.V.
zuständige Person	Name: Christian Chmela
	Telefon: 0228 – 24 95 803 Mail: c.chmela@biostation-bonn-rheinerft.de

Projektnr.	**16/19**	
Projekttitel	**Obstwiesen-Renaissance rund um die Ville**	
Projekt-schwerpunkt	☐ Inklusion	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung
	☒ KuLaDig	☒ Kulturlandschaftspflege
	☒ Artenschutz/ Naturschutz	☐ Sonstiges
Kooperati-onspartner	Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis Naturpark Rheinland	

Kurzbe-schreibung	Auf der Basis der Erfassung der Obstwiesenbestände und des für sie charakteristischen Steinkauzes werden Schutzmaßnahmen für diesen Lebensraum rund um die Ville erarbeitet. Das Kataster ist Grundlage für die Eingabe in KuLaDig. Es wird damit der Öffentlichkeit zugänglich. Über Ad-hoc-Maßnahmen werden die wertvollsten Flächen aufgewertet und ihr Bestand gesichert. Der Naturpark Rheinland entwickelt eine „Apfelroute", auf der alle Aspekte des regionalen Obstanbaus in Szene gesetzt werden. Die Erlebbarmachung des Lebensraums mit allen Sinnen ist ein wichtiges Ziel der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit.	
Projektziel	Förderung des Lebensraums Streuobstwiese rund um die Ville. Die vier Teilziele sind: 1. Erstellung eines Obstwiesenkatasters 2. Schutz- und Entwicklungskonzept mit beginnender Umsetzung 3. Wiedererweckung des Interesses für den Lebensraum Streuobstwiese 4. Förderung des Naherholungswertes	
Maßnahmen	Erfassung Streuobstbestände, Erfassung der Leitart Steinkauz, Eingabe in GIS und KuLaDig; Ad-hoc-Maßnahmen wie Nachpflanzung und Wiederaufnahme der Pflege (Altbaumschnitt, Wiesenmahd, Beweidung), Fördermaßnahmen für die Leitart Steinkauz durch Pflegemanagement und Anbringen von Nistöhren; Internetpräsenz, Erlebnis- und Aktionstage, Flyer; Einrichtung einer „Apfelroute"	
Gebiet (Kreise/kfSt., Kommune)	BM / SU / BN	
Zeitraum	Beginn: Januar 17	Abschluss: Dezember 20

Kosten	Gesamtkosten: **302.635,50 €**	
	2017 (inkl. 2016) **85.445,62 €**	2020 31.931,82 €
	2018 134.160,71 €	2021 €
	2019 51.097,36 €	2022 … €

LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station im Kreis Düren e.V.
	Anschrift: Zerkallerstr. 5, 52385 Nideggen
Zuständige Person	Name: Heidrun Düssel-Siebert
	Telefon/Mail: 02427/94987-21

Projektnr.	**17/01**			
Projekttitel	**Aktionsprogramm Streuobstwiese**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☐	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Das beantragte Projekt ist Teil eines größeren Gesamtprojektes im Rahmen von Leader (Leader-Region Rheinisches Revier zwischen Inde und Rur) und soll in der gesamten Leaderregion umgesetzt werden. Der LVR beteiligt sich am Gesamtprojekt mit 16 %. Obstwiesen sind als Übergang von der Feldflur zum Dorf ein wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft der Börde, bieten Lebens- und Zufluchtstätten und leisten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität. Ziel des Projektes ist gemeinsam mit Eigentümern und Bewirtschaftern individuelle Konzepte zum Erhalt der Obstwiesen zu planen und direkt umzusetzen. Unter Einbindung der im Rahmen eines LVR-Projektes ausgebildeten Obstbaumwarte sollen Maßnahmen rund um die Obstwiesen erfolgen und immer mehr Menschen für den Erhalt der Kulturlandschaft begeistert werden.			
Projektziel	- Bewahrung und Entwicklung regionaltypischer Streuobstwiesen als lebendiger Lebens- und Wirtschaftsraum und Sensibilisierung der Bevölkerung für den Lebensraum Streuobstwiese (SOW) - Verbesserung des Lebensraumes SOW für den Steinkauz und Bestäuberinsekten - Etablierung von Wertschöpfungsketten u.a. zugunsten von Dorfgemeinschaften - Vernetzung und Etablierung vorhandener Initiativen, Schutzansätze und Maßnahmenumsetzungen			
Kooperati-onspartner	Biologische Station StädteRegion Aachen			
Gebiet	Düren/Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier, Titz und Städteregion Aachen/Stadt Eschweiler			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2018		Abschluss: 31. Dezember 2020	

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			184.436,00 €
	Eigenanteil:			0,00 €
	Bei Dritten beantragt:			154.883,40 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**29.552,60 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragte Zuwendung LVR			0,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2018** (inkl. 2017)	**8.341,70 €**	2021	... €
	2019	9.741,70 €	2022	... €
	2020	11.469,20 €	2023	... €

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.
zuständige Person	Name: Stefan Meisberger
	Telefon: 02486/950712 Mail: info@biostationeuskirchen.de

Projektnr.	**17/02**	
Projekttitel	**Bildungsoffensive Streuobst**	
Projekt-schwerpunkt	☐ Inklusion	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐ KuLaDig	☒ Kulturlandschaftspflege
	☒ Artenschutz/ Naturschutz	☐ Sonstiges
Kooperati-onspartner	Bereits abgestimmt: LVR-Förderschulen Max-Ernst Euskirchen & Louis-Braille Düren, Biologische Station Kreis Düren; potentielle Partner: ZELE, NUA, Renette, Sonne, KNU, BUND & NABU Euskirchen	

Kurzbe-schreibung	Streuobstbildungsprojekt mit 4 Modulen: Fort- und Weiterbildungsver-anstaltungen für Streuobstaktive. Ausbildung von Obstbaumwarten insb. im Nordkreis Euskirchen. Schulpatenschaften. Infobroschüre zum Thema Streuobst im Kreis Euskirchen	
Projektziel	- Sicherung einer akkuraten Fort- und Weiterbildung sowie Betreuung der Streuobstaktiven im Kreis Euskirchen.Verbesserung des Informati-onsflusses zu & zwischen den Streuobstaktiven und –interessenten.Stärkung des bestehenden Streuobstnetzwerkes. Veran-kerung des Themas Streuobstwiesen und ihres Erhalts sowohl in Regel als auch in Förderschulen, hierdurch Schaffung von Identifikation. Si-cherung hochwertiger Streuobstwiesen als Synergieeffekt	
Maßnahmen	Durchführung v. mind. 14 Bildungsveranstaltungen zum Thema Streu-obst. Etablierung von Patenschaften bzw. AGs an 5 Regelschulen sowie von Streuobst-AGs an 2 Förderschulen des LVR. Erarbeitung und Pro-duktion einer Infobroschüre zu Ansprechpartnern u. Institutionen sowie über Fördermöglichkeiten im Streuobstbereich. Ausbildung von mindes-tens 10 Obstbaumwarten	
Gebiet	Kommune/n: alle Kom. im Kreis Eu	Landkreis: Euskirchen
Zeitraum	Beginn: Januar 18	Abschluss: Dezember 20

Kosten	Gesamtkosten: **161.032,00 €**	
	2018 (inkl. 2017) **95.360,00 €**	2021 … €
	2019 46.654,00 €	2022 … €
	2020 19.018,00 €	2023 … €

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Westliches Ruhrgebiet
	Anschrift: Ripshorster Straße 306, 46117 Oberhausen
Zuständige Person	Name: Dr. Peter Keil
	Telefon/Mail: 0208 - 4686090, info@bswr.de

Projektnr.	**17/04**			
Projekttitel	**Lernen ohne Grenzen - Integrativ, Inklusiv**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☒	Inklusion	☒	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐	KuLaDig	☐	Kulturlandschaftspflege
	☐	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Das Projekt bietet SchülerInnen aus strukturschwachen Stadtteilen im Ballungs-raum Ruhrgebiet wöchentliche Umweltbildung an außerschulischen Lernorten im Schulumfeld. Vielen der teilnehmenden Kindern und Jugendlichen fehlt ein Be-zug zur Natur und sie werden im Projekt zum ersten Mal mit dieser konfrontiert. Im Projekt sind explizit auch inklusive Schulklassen mit Kindern und Jugendli-chen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Inklusion), sowie Klas-sen mit Flüchtlingskindern angesprochen. Die SchülerInnen erforschen ein The-ma in Form einer Lernwerkstatt und stellen ihr Projekt mit einer praktischen Naturschutzmaßnahme sowie einer kreativen Abschlusspräsentation der Öffent-lichkeit vor. Auf diese Weise werden die fachlichen Inhalte intensiv aufgenom-men, die SchülerInnen werden auch nach Projektende zu Multiplikatoren.			
Projektziel	Ziel ist die Durchführung von Umweltbildung an Schulen aller Schulformen. Bei diesem Lernen ohne räumliche, geographische, politische, zeitliche oder geistige Grenzen, werden naturwissenschaftliche Kompetenzen, motorische Fähigkeiten und Kreativität gefördert. Neben dem Lernen von und mit der Natur liegt ein Fokus auf der Förderung sprachlicher Kompetenzen, die insbesondere durch Kommunikation bei gemeinsamer Arbeit in der Natur gefördert wird. Dies ist vor allem auch für SchülerInnen mit Defiziten in der deutschen Sprache von Vorteil.			
Kooperati-onspartner	Stadt Duisburg, Mülheim, Oberhausen Essen; Schulen in diesen Städten, Klima-initiative Mülheim, Schule der Zukunft, AK Umweltbildung Duisburg, AWO OB			
Gebiet	Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen			
Zeitraum	Beginn: Januar 18		Abschluss: Dezember 20	

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			134.976,48 €
	Eigenanteil:			0,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**134.976,48 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragte Zuwendung LVR			0,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2018** (inkl. 2017)	**64.584,40 €**	2021	... €
	2019	45.928,80 €	2022	... €
	2020	24.461,28 €	2023	... €

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Mittlere Wupper
	Anschrift: Vogelsang 2, 42653 Solingen
Zuständige Person	Name: Dr. Jan Boomers
	Telefon/Mail: 0212-2542727; boomers@bsmw.de

Projektnr.	**17/06**			
Projekttitel	**Bergisches Saatgut für bergische Vielfalt**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☐	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Die Artenvielfalt im landwirtschaftlich geprägten Offenland des Bergischen Landes ist seit Jahren rückläufig. Bereits seit geraumer Zeit werden daher Handlungskonzepte zur Wiederanreicherung von stark verarmten Offenlandflächen diskutiert. Dabei wurde immer wieder deutlich, das aktuell kein aus dem Samenpool bergischer Wildkrautarten gewonnenes Saatgut zu beziehen ist. Die Initiierung eines Projektes zur Gewinnung und zum Vertrieb von autochthonem Saatgut trifft daher auf großes Interesse. In einem auf drei Jahre angelegten Projekt sollen ca. 50 autochthone Wildkrautarten aus dem genetischen Pool von Mutterpflanzen aus dem Bergischen Land zum dauerhaften Vertrieb gezogen und vermehrt werden.			
Projektziel	Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung bunter, artenreicher Wiesen, Felder, Ackerränder und Grünflächen durch Produktion von Regiosaatgut für Einsaaten. Nach Beendigung der Förderphase durch den LVR soll sich das Projekt selbst tragen.			
Kooperati-onspartner	Biologische Station Rhein-Berg, Biologische Station Oberberg, Naturpark Bergisches Land			
Gebiet	SG, RS, W, OBK, RBK			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2018		Abschluss: 31. Dezember 2020	

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			**129.300,00** €
	Eigenanteil:			0,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**129.300,00 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragte Zuwendung LVR			72.643,20 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2018** (inkl. 2017)	47.998,40 **€**	2021	... €
	2019	42.543,20 €	2022	... €
	2020	38.758,40 €	2023	... €

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.
	Anschrift: Robert-Rösgen-Platz 1; 53783 Eitorf
Zuständige Person	Name: Dr. Dieter Steinwarz
	Telefon/Mail: 02243-847906

Projektnr.	**18/03**			
Projekttitel	**„Eine runde Sache – Obstwiesenpädagogik für Schüler und Lehrer“**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☒	Inklusion	☒	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	In diesem Projekt wird das erfolgreiche Konzept der Obstwiesenpädagogik fortgeführt, zusätzlich wird das Potential der Lehrerfortbildung genutzt und somit ein neuer Schwerpunkt auf die Ausbildung der Lehrer zu ObstwiesenLehrerInnen gelegt. Material für die nachhaltige eigene Projektdurchführung durch ObstwiesenLehrerInnen wird erstellt, anwendbar als individualisierter Leitfaden für einzelne Schulen (die schon Projektschulen waren) und übertragbar auf andere Landschaftsräume. Die Obstwiesenpädagogik soll nach Auslaufen des Projektes weitergeführt werden, dahinführend wird die Biostation im RSK Obstwiesenpädagogische Schulprojekte als Dauerlösung installieren. Das Projekt wird für 2018/19 als halbe Stelle beantragt, weil es parallel zu „Stadt-Land-Fluss“ Synergieeffekte geben soll.			
Projektziel	Obstwiesenpädagogik fest etablieren, neue Projektschulen und –klassen finden. LehrerInnen als ObstwiesenLehrerInnen ausgebilden, die langfristig die Obstwiesenpädagogik an ihrer Schule mit Unterstützung der Biostation übernehmen können. Material für die nachhaltige eigene Projektführung der zukünftigen ObstwiesenLehrer als individualisierten Leitfaden für die jeweils spezielle Schule erstellen. Arbeitsblätter für die Projektschüler konzipieren und nutzbar machen. Eine umfassende, allgemein verfügbare Homepage zur Obstwiesenpädagogik aufbauen.			
Kooperati-onspartner	Biologische Station Bonn / Rhein-Erft e.V.; Naturpark Bergisches Land; Naturpark Rheinland; Naturpark Siebengebirge			
Gebiet	Rhein-Sieg-Kreis und Bonn			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2019		Abschluss: 31. Dezember 2021	

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			249.268,00 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**249.268,00 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			24.227,68 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2019** (inkl. 2018)	**68.255,44 €**	2022	... €
	2020	90.063,60 €	2023	... €
	2021	90.948,96 €	2024	... €

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: NABU-Naturschutzstation Leverkusen - Köln
	Anschrift: Talstraße 4, 51379 Leverkusen
Zuständige Person	Name: Sönke Geske
	Telefon/Mail: 02171/ 73 499-45 / soenke.geske@gmx.de

Projektnr.	**18/05**			
Projekttitel	**Streuobstwiesen: Naturerlebnis in der Großstadt**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☒ Inklusion	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung		
	☒ KuLaDig	☒ Kulturlandschaftspflege		
	☒ Artenschutz/ Natur-schutz	☐ Sonstiges		
Kurzbe-schreibung	Streuobstwiesen sind gerade in der Großstadt von hohem doppelten Wert: Sie sind erstens mit 5.000 Tier- und Pflanzenarten ein Ort von außergewöhnlichem Artenreich-tum und tragen als Trittsteine im Biotopverbund zum Erhalt der Biodiversität inmitten von zersiedelten Landschaften bei. Und zweitens stellen sie als Botschafter der Natur den Bürger/innen Zugänge zur Natur mit allen Sinnen vor der Haustür bereit. Im Rahmen dieses Projektes wollen wir daher das Thema Streuobstwiesen in Köln und Leverkusen mit einem neuartigen Bündel von Instrumenten bearbeiten. Wissenschaftli-che Untersuchungen und Pflegemaßnahmen bilden die Basis. Die Bedeutung der Streu-obstwiesen für die Natur und ihr Erhalt in unserer Region soll dann durch Ehrenamts-, Öffentlichkeits- und Umweltbildungsmaßnahmen dauerhaft im Bewusstsein der Bür-ger/innen verankert werden. Besonders berücksichtigt wird immer das Ziel, dass sich selbsttragende Strukturen über den Projektzeitraum hinaus bilden.			
Projektziel	(1) Wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation + Publikation (GISPAD Osiris, Ku-LaDig) von Streuobstwiesen in Köln und im Raum Leverkusen. (2) Entwicklung und Einführung von Instrumenten für die Sicherung einer dauerhaften Pflege und Nutzung von Streuobstwiesen. (3) Etablierung der Streuobstwiesen als Naturerlebnis für den Stadtmenschen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung.			
Kooperati-onspartner	Stadt Köln, NABU Köln, voraussichtlich Jugendzentren Köln gGmbH			
Gebiet	Köln, Leverkusen			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2019	Abschluss: 31. Dezember 2021		
Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			165.991,60 €
	Eigenanteil:			5000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**160.991,60 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragte Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2019** (inkl. **2018**)	**56.744,00 €**	**2022**	0,00 €
	2020	54.234,80 €	**2023**	0,00 €
	2021	50.012,80 €	**2024**	0,00 €

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V.
	Anschrift: Im Hammereisen 27e, 47559 Kranenburg
Zuständige Person	Name: Nicole Feige
	Telefon/Mail: 02826 91876-118, nicole.feige@nabu-naturschutzstation.de

Projektnr.	**18/11**	
Projekttitel	**Initialisierung der Umweltbildung an der NABU-Naturschutzstation Niederrhein**	
Projekt-schwer-punkt(e)	☒ Inklusion	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐ KuLaDig	☐ Kulturlandschaftspflege
	☐ Artenschutz/ Natur-schutz	☐ Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Die Umweltbildung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit von Biologischen Stationen. In unserem Leitbild nimmt sie eine zentrale Rolle ein. Traditionell wird die Bildungsarbeit größtenteils von Freiwilligendienstlern und Ehrenamtlichen geleistet. Dies wird den steigenden Anforderungen mittlerweile jedoch immer weniger gerecht (z. B. BNE-Anforderungen). Um eine Weiterentwicklung zu gewährleisten, sollen Hauptamtliche durch eine naturpädagogische Ausbildung qualifiziert und eingebunden werden. Zur langfristigen Sicherung streben wir die BNE-Zertifizierung an. Hierfür wird ein Konzept entwickelt, das nicht nur neue Umweltbildungsangebote, sondern auch ein nachhaltiges Netzwerk aus Teilnehmenden und Bildungspartnern etabliert. Mindestens 25 Naturerlebnisveranstaltungen werden kostenlos durchgeführt, um auch benachteiligten Kindern die Teilhabe an Naturerfahrung zu ermöglichen. Die Einbindung wird nach Projektende durch Übernahme von Patenschaften durch lokale Unternehmen fortgeführt.	
Projektziel	Qualitative und quantitative Verbesserung der Umweltbildungsangebote der NABU-Naturschutzstation Niederrhein. Qualifizierung von Stationsmitarbeiterinnen in der Naturpädagogik Vorbereitung auf die BNE-Zertifizierung der NABU-Naturschutzstation Niederrhein Durchführung von mind. 25 Naturerlebnisveranstaltungen Netzwerk zur langfristigen Sicherung des Angebots und Teilnehmerkreises	
Kooperati-onspartner		
Gebiet	Nordkreis Kleve	
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2019	Abschluss: 31. Dezember 2020

Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			162.428,42 €
	Eigenanteil:			7.800 €
	Bei Dritten beantragt (SUE):			77.314,21 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**77.314,21 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2019** (inkl. 2018)	**45.000 €**	2022	... €
	2020	32.314,21 €	2023	... €
	2021	... €	2024	... €

Förderantrag

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

Projektübersicht

Biologische Station	Name: Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.
	Anschrift: Kloster Knechtsteden
	Ort: 41540 Dormagen
	Telefon: 02133 50230
	Mail: info@biostation-neuss.de
Zuständige Person	Name: Michael Stevens
	Telefon/Mail: 02133 50230 info@biostation-neuss.de

Projektnr	**18/12**
Projekttitel	**Quellen am Niederrhein Teil 2: Kleve, Wesel, Mönchengladbach**
Projekt-schwerpunkt	☐ Inklusion ☐ Naturerlebnis/Umweltbildung ☒ KuLaDig ☒ Kulturlandschaftspflege ☒ Artenschutz/ Natur-schutz ☐ Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Quellen sind geschichtlich und kulturell bedeutende Landschaftselemente, die von je her den Menschen beschäftigt haben. Viele Quellen haben religiöse, volkskundliche, medizinische und naturkundliche Bedeutung. Am Niederrhein sind Quellen sehr selten. Das Projekt ist eine Fortsetzung des LVR-Projektes zu Quellen in den Kreisen Viersen und Neuss sowie der Stadt Krefeld (13/08). Die Ergebnisse sollen in die Internetplatform KuLaDig eingepflegt und veröffentlicht werden.
Gebiet	Kommune/n: verschidene in den Landkreis: KLE, WES, MG

Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2019	Abschluss: 31. Dezember 2022	
Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:	150.918,72 €	100 %
	Eigenanteil:	0 €	Prozent %
	Bei Dritten beantragt:	0 €	Prozent %
	Beantragte Zuwendung beim LVR:	**150.918,72 €**	Prozent 100 %

Bankverbindung	Inhaber: Haus der Natur – Biol. Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.
	IBAN: DE87 3055 0000 0044 2200 02
	BIC: WELA DE DN

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Rhein-Berg
	Anschrift: Kammerbroich 67, 51503 Rösrath
Zuständige Person	Name: Jan Spiegelberg
	Telefon/Mail: 02205-9498940 / rhein-berg@bs-bl.de

Projektnr.	**18/13**			
Projekttitel	**Bienen, Blüten, Begegnung - Biodiversität in bergischen Dörfern**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☒	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☒	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Zunehmend verschwinden Arten aus dem dörflichen Umfeld, da notwendige Lebens-raumstrukturen verloren gehen. Als aktuelles gesellschaftliches Thema sei hier bei-spielsweise das Insektensterben zu nennen. Aber auch der Verlust von Wissen und tra-ditionellen Praktiken in der Dorfbevölkerung trägt zum Rückgang der Artenvielfalt in bergischen Dörfern bei. Frei nach dem Motto „Naturschutz beginnt vor der eigenen Haustür" ist ein wesentlicher Bestandteil des Projektes die Anleitung der Dorfbevölke-rung zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen in ihren Dörfern. Wissen und Kenntnisse über regionaltypische Tier- und Pflanzenarten sollen vermittelt und an die Dorfbewohner/-innen weitergegeben werden. Auf diese Weise soll das Projekt ein Be-wusstsein für mehr Natur in den Dörfern unserer bergischen Kulturlandschaft schaffen.			
Projektziel	1) Erstellung eines individuellen Aktionsplans für jedes Dorf 2a) Beratung und Anleitung der Dorfgemeinschaften, ihr Umfeld zu erfassen und dar-aus Maßnahmen für die ökologische Optimierung gemeinsam mit den Landbewirtschaf-tenden abzuleiten und umzusetzen 2b) Vermittlung von Wissen und Kenntnisse über regionaltypische Tier- und Pflanzen-arten und Zusammenhänge zwischen Naturschutz und Kulturlandschaft 3) Erfassung von Kulturlandschaftselementen und Eintrag in KuLaDig 4) Sammlung von nützlichen Informationen zum Thema „Biodiversität im Dorf" und Bereitstellung für Interessierte in Form eines digitalen Handbuchs 5) Erstellung einer Dorfbroschüre für jedes Dorf			
Kooperati-onspartner	Biologische Station Oberberg, Kreisbauernschaften Oberbergischer Kreis und Rhein. Berg., Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis, Naturpark Bergisches Land			
Gebiet	Rheinisch-Bergischer Kreis / Oberbergischer Kreis			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2019		Abschluss: 31. Dezember 2021	

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			111.900,48 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**111.900,48 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			55.950,24 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2019** (inkl. 2018)	**45.791,04 €**	2022	... €
	2020	34.168,64 €	2023	... €
	2021	31.940,80 €	2024	... €

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Bonn / Rhein-Erft e.V.
	Anschrift: Auf dem Dransdorfer Berg 76, 53121 Bonn
Zuständige Person	Name: Christian Chmela
	Telefon/Mail: 0228 – 24 95 803 / c.chmela@biostation-bonn-rheinerft.de

Projektnr.	**18/14**			
Projekttitel	**Blütenparadiese**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☒	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☒	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Streuobstwiesen können Blütenparadiese sein. Allerdings bieten die meisten Streuobstwiesen im Rheinland nur zur Zeit der Obstblüte einen reich gedeckten Tisch für bestäubende Insekten. So sehr Streuobstwiesen während der Obstblüte das menschliche Auge und Herz erfreuen und vielen Insektenarten für eine kurze Zeit Nahrung im Überfluss bieten, so rasch verlieren die meisten Flächen in der Zeit danach stark an Reiz und Wert. Dass dies nicht so sein muss und auch im rheinischen Tiefland Streuobstwiesen zu langanhaltend blühenden, Auge und Herz des Menschen erfreuenden und dem Insektensterben entgegenwirkenden Blütenparadiesen werden können, soll mit diesem Projekt gezeigt werden. Dabei wird auf die umfangreichen Erfahrungen im LVR-Projekt „Kindheitswiesen" zurückgegriffen.			
Projektziel	Das Ziel des Projektes ist die Anreicherung und naturschutzfachliche Aufwertung von Streuobstwiesen im Rhein-Erft-Kreis. Der floristische Zustand der Streuobstwiesen in öffentlichem Eigentum wird dokumentiert (40 Flächen) und zielführend mit Einsaaten aufgewertet (20 Flächen). Das Projekt leistet damit einen konkreten und nachhaltigen Beitrag gegen das Insektensterben. Über die begleitende Öffentlichkeitsarbeit (Exkursionen, Presseartikel, 10 Info-Stelen) und die Eingabe in KuLaDig werden diese Flächen erlebbar gemacht.			
Kooperati-onspartner	Die Kommunen und die Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreis			
Gebiet	Rhein-Erft-Kreis			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2019		Abschluss: 31. Dezember 2022	

Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			64.846,40 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**64.846,40 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2019** (inkl. 2018)	**35.429,60 €**	2022	12.044,00 €
	2020	8.828,80 €	2023	... €
	2021	8.544,00 €	2024	... €

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland — LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

im LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station im Kreis Düren e.V.
	Anschrift: Zerkallerstr. 5, 52351 Düren
Zuständige Person	Name: Heidrun Düssel-Siebert
	Telefon/Mail: 02427/94987-21

Projektnr.	**18/15**			
Projekttitel	**Insektenoasen in der Bördelandschaft**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☒	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Zum Idealbild unserer Kulturlandschaft gehören bunte Wegraine und Blütenvielfalt. Die Realität stellt sich zumeist anders dar, Bestäuber fallen zunehmend aus, das Thema Insektensterben ist in aller Munde. In einem kooperativen Ansatz mit der Landwirtschaft sollen blütenreiche Raine, Trassen und Kleinstflächen in der Kulturlandschaft Börde entstehen. Bereits im LVR Projekt „Wegrainmanagement in der Jülich-Zülpicher Börde" wurde deutlich, wie hoch der Bedarf an höherwertigen Landschaftselementen ist. Hier setzt das Projekt an. Bei den für das Projekt vorgesehenen Bördekommunen ist das Interesse geweckt, sich gezielt für Vielfalt in der Normallandschaft einzusetzen. Es ist vorgesehen, neben Vettweiß, Titz, Zülpich, weitere neue Kommunen, wie Nörvenich und Weilerswist, sowie die Trasse der Bördebahn in das Projekt einzubeziehen, die Flächenpflege zu optimieren und Initialeinsaaten mit regionalem Saatgut u.a. zur Förderung blütenbesuchender Bestäuber wie Wildbienen vorzunehmen.			
Projektziel	Durch die Schaffung und Optimierung von Kleinstflächen, Arealen entlang der Bördebahn zwischen Euskirchen und Düren sowie Wegrainen in insgesamt 5 Kommunen in der Rheinischen Börde soll die biologische Vielfalt gefördert werden. Die Trasse der Bördebahn zieht sich wie eine grüne Ader durch die Landschaft und bietet somit auch potentiell Entwicklungsfläche für blüten- und somit insektenreiches Grünland. Ziel ist die Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt in einer derzeit durch intensive Nutzung geprägten Kulturlandschaft.			
Kooperati-onspartner	Biologischen Stationen Bonn-Rhein-Erft und Euskirchen			
Gebiet	Diverse Kommunen der Kreise Düren und Euskirchen			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2019		Abschluss: 31. Dezember 2021	

Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			224.859,49 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**224.859,49 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			51.880,45 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2019** (inkl. 2018)	**74.000,00 €**	2022	... €
	2020	74.000,00 €	2023	... €
	2021	76.859,49 €	2024	... €

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Bonn / Rhein-Erft e.V.
	Anschrift: Auf dem Dransdorfer Berg 76, 53121 Bonn
Zuständige Person	Name: Christian Chmela
	Telefon/Mail: 0228 – 24 95 803 / c.chmela@biostation-bonn-rheinerft.de

Projektnr.	**19/01**	
Projekttitel	**Lebensstätte Friedhof**	
Projekt-schwer-punkt(e)	☐ Inklusion	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung
	☒ KuLaDig	☒ Kulturlandschaftspflege
	☒ Artenschutz/ Natur-schutz	☐ Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Das Projekt nimmt die 47 Bonner Friedhöfe in den Blick, neben der kulturhistorischen Bedeutung auch den ökologischen Wert. Beides soll erfasst, aufgearbeitet und über Ku-LaDig bekannt gemacht werden. Begleitet von ergänzender Öffentlichkeitsarbeit vor Ort werden Maßnahmen konzipiert und umgesetzt, die dem gewachsenen Anspruch an innerstädtische Grünflächen in Bezug auf ihren Naturschutzwert Rechnung tragen.	
Projektziel	- ornithologische Erfassung auf 15 und floristische Erfassung auf 47 Friedhöfen - Konzeption und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen auf 15 Friedhöfen (Einsaaten, Nistkästen, Wildbienenwände) - kulturhistorische und naturschutzfachliche Zusammenschau und Eingabe in KuLaDig von 47 Friedhöfen - Öffentlichkeitsarbeit (10 Infotafeln, 1 Flyer, Themen-Führungen, Pressearbeit)	
Kooperati-onspartner	Amt für Stadtgrün der Bundesstadt Bonn	
Gebiet	Bonn	
Zeitraum	Beginn: 1. September 2019	Abschluss: 31. Dezember 2023

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			128.136,80 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**128.136,80 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**28.923,20 €**	2023	24.942,24 €
	2021	33.734,56 €	2024	… €
	2022	40.536,80 €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Friedhöfe sind bedeutende Objekte der Kulturlandschaft. Im LVR-Netzwerk Kul-turlandschaft wurden Friedhöfe bislang noch nicht bearbeitet, was dem Projekt einen gewissen Innovationscharakter verleiht. Das Bonner Friedhofkonzept wird berücksichtigt. Sinnvolle Verzahnung von Kulturlandschaftspflege und Natur-schutz.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland — LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: NABU-Naturschutzzentrum Gelderland (Träger: NABU Kreisverband Kleve e.V.)
	Anschrift: Kapellener Markt 2, 47608 Geldern
Zuständige Person	Name: Stefan Wallney, Monika Ochse
	Telefon/Mail: 02838/96544; wallney@nz-gelderland.de; nz-gelderland@nabu-kleve.de

Projektnr.	**19/02**			
Projekttitel	**Ausbau und Sicherung des Streuobstwiesennetzwerks im Südkreis Kleve**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☒	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☒	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Kulturlandschaftlich und ökologisch bedeutende Streuobstwiesen (StObW) im Südkreis Kleve müssen nachhaltig gesichert werden. Dazu sollen die lokale Pflege der StObW und die Verwertung des Obstes (= Wertschätzung!) gezielt verbessert und vernetzt werden. Pflege- und Verwertungsstrukturen werden anhand ausgewählter StObW aufgebaut.			
Projektziel	Erreicht werden soll der Ausbau des lokalen StObW-Netzwerks durch: - Aufbau eines lokalen StObW-Pflegeverbundes (Kurse und prakt. Übungen) - Förderung der Verwertung von lokalem Obst durch eine Kontaktbörse, Aufbau einer Ausleihe für Geräte zur Selbstverwertung (z.B. Saftpresse) und Erntegruppen - Entwicklung ausgewählter StObW mit Vorbildfunktion nach verschiedenen Kriterien			
Kooperati-onspartner	keine			
Gebiet	Kommunen: Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020		Abschluss: 31. Dezember 2022	

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			154.058,00 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**154.058,00 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**54.886 €**	2023	… €
	2021	50.736 €	2024	… €
	2022	48.436 €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Streuobstwiesen sind ein bevorzugtes Förderinteresse im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft. Sinnvolle Erweiterung des Vorgängerprojekts, in dem der Bedarf für das hier vorgeschlagene Projekt 19/02 festgestellt wurde.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Oberberg
	Anschrift: Rotes Haus, Schloss Homburg 2, 51588 Nümbrecht
Zuständige Person	Name: Christine Wosnitza
	Telefon/Mail: 02293 9015-14 / wonitza@bs-bl.de

Projektnr.	**19/03**			
Projekttitel	**Alle in die Natur!**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☒ Inklusion		☒ Naturerlebnis/Umweltbildung	
	☐ KuLaDig		☐ Kulturlandschaftspflege	
	☐ Artenschutz/ Natur-schutz		☐ Sonstiges	
Kurzbe-schreibung	Neun Biologische Stationen engagieren sich für die Teilhabe von allen Menschen an verschiedenen Naturerlebnismöglichkeiten. Auf vielen Ebenen sollen die Barrieren weiter abgebaut werden: Zum Beispiel durch Rampen und inklusiv gestaltete Infotafeln, durch das Gemeinschaftsprojekt „Natur in Leichter Sprache", durch das inklusive Zusammenführen von Gruppen beim Urban Gardening, im inklusiven Klimaworkshop oder im inklusiven Naturtheater und viele andere innovative Ideen mehr.			
Projektziel	- Gemeinschaftsprojekt „Natur in Leichter Sprache", für das gesamte Rheinland nutzbar - Konzeption und Durchführung von inklusiven Naturerlebnis- und Umweltbildungsangeboten unter Einbeziehung von neuen Aspekten wie urban gardening, Klimaworkshop, Vogelwelt, Naturtheater, Kulturlandschaftsschutz - bauliche Optimierung z.B. für Menschen mit Sehbehinderungen oder Gehbehinderungen - Teilnahme am Tag der Begegnung 2021			
Kooperati-onspartner	Biologische Station Haus Bürgel, Biologische Station im Kreis Düren, Naturschutzzentrum im Kreis Kleve, Biologische Station Krickenbecker Seen, NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln, Biologische Station Mittlere Wupper, Biologische Station Rhein-Berg, Naturschutzstation Haus Wildenrath und viele weitere Institutionen s. 2.7			
Gebiet	Rheinland			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020		Abschluss: 31. Dezember 2021	

Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			273.168,56 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**273.168,56 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**137.738,64 €**	2023	… €
	2021	135.429,92 €	2024	… €
	2022	… €	2025	… €

Förderempfehlung	ja ☐	Hohe Fördersummen bei überzeichnetem Fördervolumen. Aufgrund des bewährten Konzepts und der Umsetzung von bevorzugten Förderinteressen des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft (Netzwerkgedanke und Inklusion) soll dieses Projekt nach Möglichkeit in Absprache mit den Biologischen Stationen in der nächsten Förderphase der politischen Vertretung zur Förderung vorgeschlagen werden.
	nein ☒	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station im Kreis Wesel e.V.			
	Anschrift: Freybergweg 9, 46483 Wesel			
Zuständige Person	Name: Jochen Schages			
	Telefon/Mail: 02151 743686 / schages@bskw.de			
Projektnr.	**19/04**			
Projekttitel	Ein Kleeblatt für Feldvögel – Ein Leitfaden für die 'Bäuerliche Kulturlandschaft'			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☐	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Die Vögel der Agrarlandschaft gehören landesweit zu den am stärksten im Bestand zurückgehenden Arten. Mittels Analyse der Arten, der Lebensräume, der bestehenden Instrumente und der Akteure sowie einem optimierten Zusammenbringen dieser einzelnen Faktoren (Kleeblatt) soll das traditionelle und vertraute Bild einer artenreichen 'Bäuerlichen Kulturlandschaft' unterstützt werden und damit erhalten bleiben.			
Projektziel	Durch das Projekt sollen Landwirte und ggf. zu beteiligende Institutionen anhand der Artengruppe Feldvögel und mittels eines Leitfadens, detailliert über die Entwicklungsmöglichkeiten zum Erhalt einer traditionellen Bäuerlichen Kulturlandschaft in Kenntnis gesetzt und in ein Netzwerk eingebunden werden. Die Hauptziele sind hierbei: Erweiterung des Wisssenstands über die Feldarten und deren Lebensräume im Kreis Wesel, Bildung eines Netzwerks und Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt der Arten im Kreis			
Kooperati-onspartner				
Gebiet	Kreis Wesel			
Zeitraum	Beginn: 1. Oktober 2019	Abschluss: 31. Dezember 2021		
Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:	57672,00 €		
	Eigenanteil:	0.000,00 €		
	Bei Dritten beantragt:	0.000,00 €		
	Beantragte Zuwendung beim LVR:	**57672,00 €**		
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR	0.000,00 €		
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	32040,00 **€**	2023	… €
	2021	25632 €	2024	… €
	2022	… €	2025	… €
Förderemp-fehlung	ja ☒	Sinnvolle Verzahnung von Naturschutz und Kulturlandschaftspflege.		
	nein ☐			

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: NABU-Naturschutzstation Aachen e. V.
	Anschrift: Preusweg 128a, 52074 Aachen
Zuständige Person	Name: Dr. Manfred Aletsee
	Telefon/Mail: 0241 - 9578 4536 / info@naturschutzstation-aachen.de

Projektnr.	**19/05**			
Projekttitel	Biotopverbund im Westen - der Westwall (Phase 2)			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☒	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☒	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Phase 2 beinhaltet die erforderliche Umsetzung des in Phase 1 erarbeiteten Konzeptes zur Stärkung des Biotopverbundsystems am Westwall in Aachen und im Kreis Heinsberg. Sie ist gleichzeitig der Abschluss des Projektes. Die zweite Phase beinhaltet die Optimierung der vorhandenen Strukturen, Schaffung weiterer Biotopverbundabschnitte zur Vernetzung des Biotopverbunds am Westwall mit geeigneten in der Umgebung liegenden Strukturen sowie die Förderung der Fauna. Erfassung zusätzlicher faunistischer und floristischer Daten. Begleitung des Projektes mit Öffentlichkeitsarbeit rund um die Themen Historie, Kulturlandschaft und Biodiversität.			
Projektziel	Stärkung Biotopverbundstruktur Westwall: Anlage von Gehölzen, Blühstreifen und Kleingewässern, Anbringen von Nisthilfen, Optimierung von Grünland. Erfassung von floristischen und faunistischen Daten. Öffentlichkeitsarbeit: Fahrradtouren, Exkursionen, Vorträge, Infotafel, QR-Codes, Erarbeitung von weiteren KuLaDig-Objekten / Eingabe KuLaTour, Schulaktion, Flyer.			
Kooperati-onspartner	Naturschutzstation Haus Wildenrath, Stadt Aachen, Kreis Heinsberg, Heimatverein Laurensberg, Eifelverein, Wasserverband Eifel-Rur			
Gebiet	Kreise: Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Heinsberg. Kommune/n: Stadt Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wegberg, Wassenberg, Übach-Palenberg, Hückelhoven			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020		Abschluss: 31. Dezember 2022	

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			261.456,00 €
	Eigenanteil:			10.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			10.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**241.456,00 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			100.596,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**89.704,00 €**	2023	… €
	2021	78.976,00 €	2024	… €
	2022	72.776,00 €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Umsetzung eines im Vorgängerprojekt erarbeiteten Konzepts. Auszeichnung des Vorgängerprojekts mit dem Preis der UN-Dekade für biologische Vielfalt.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Mittlere Wupper
	Anschrift: Vogelsang 2, 42653 Solingen
Zuständige Person	Name: Dr. Jan Boomers
	Telefon/Mail: 0212/2542727, boomers@bsmw.de

Projektnr.	**19/06**	
Projekttitel	**Überlebenskünstlerinnen – Pflanzen in der Stadt**	
Projekt-schwer-punkt(e)	☐ Inklusion	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐ KuLaDig	☐ Kulturlandschaftspflege
	☐ Artenschutz/ Natur-schutz	☐ Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Viele Pflanzen haben sich bereits früh auf extreme Standort- und Klimabedingungen anpassen müssen, sind sie doch viel stärker an einen Standort gebunden als Tier und Mensch. Im Lesegarten der Solinger Stadtbibliothek sollen in Beeten exemplarische Lebensräume und ihre daran angepassten Pflanzen dargestellt und mit Hilfe neuer Medien selbsterklärend erläutert werden. Inmitten der Stadt soll so ein Lernort möglicher Strategien von Pflanzen zur Anpassung an den Klimawandel entstehen.	
Projektziel	1. Schaffung von Beeten mit unterschiedlicher Licht, Boden und Feuchtigkeitsausstattung und hieran angepasster heimischer Vegetation zur Demonstration klimabedingter Anpassungsstrategien von Pflanzen 2. Entwurf und Realisation von zwei Informationstafeln mit QR-Code zu pflanzlichen Anpassungsstrategien auf klimatische Extremstandorte 3. Eröffnung und Durchführung der Veranstaltungsreihe „Überlebenskünstlerinnen – Pflanzen in der Stadt" im Lesegarten der Stadtbibliothek 4. Erstellen eines Informationsflyers 5. Einpflegen des Lesegartens in die KuLaDig-Datenbank	
Kooperati-onspartner	Stadtbibliothek Solingen Technische Betriebe der Stadt Solingen	
Gebiet	Solingen	
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020	Abschluss: 31. Dezember 2021

Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			121.984,37 €
	Eigenanteil:			15.233,97 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**106.750,40 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**66.453,29 €**	2023	… €
	2021	40.297,11 €	2024	… €
	2022	… €	2025	… €

Förderempfehlung	ja ☒	Kreatives und gut vorbereitetes Projekt. Urbane Kulturlandschaft wird in den Fokus genommen. Potenzial für wirksame Öffentlichkeitsarbeit.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland — LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Krickenbecker Seen e.V.
	Anschrift: Krickenbecker Allee 17, 41334 Nettetal
Zuständige Person	Name: Dr. Ansgar Reichmann
	Telefon/Mail: 02153-95835-2 ansgar.reichmann@bsks.de

Projektnr.	**19/07**			
Projekttitel	**Der Fischotter kehrt zurück – wir bereiten ihm den Weg**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☒	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☒	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Der Fischotter ist seit fast 80 Jahren im Kreis Viersen ausgestorben. Nun soll eine Wiederbesiedlung der Art ermöglicht werden. Es bestehen grundsätzlich gute Chancen, da sich die Art aus Niedersachsen und den Niederlanden kommend wieder ausbreitet. So gab es erste Nachweise rund um den Kreis Viersen. Um den Unfalltod einwandernder Otter zu vermeiden, müssen Gefahrenpunkte an allen Gewässern im Kreis erfasst und analysiert werden. Außerdem sollen für alle Standorte Maßnahmenvorschläge zur Gefahrenbeseitigung erarbeitet werden. Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung der Bevölkerung wird projektbegleitend erarbeitet und durchgeführt.			
Projektziel	Ziel I: Inventurkataster; hierzu muss eine Inventurkartierung aller Gewässer des Kreises (ca. 1100 Km) erfolgen (alle abgehen und Problemstellen protokollieren). Ziel II: Für alle Problemstellen Verbesserungsmaßnahmen erarbeiten = Maßnahmenkatalog; Ziel III: 5 landschaftsprägende u. historische Brücken ins KuLaDig eingeben; Ziel IV: Intensive begleitende Öffentlichkeitsarbeit.			
Kooperati-onspartner	Die Gewässerunterhaltungsverbände von Niers, Schwalm und Nette (s. Kooperationsvereinbarungen).			
Gebiet	Gesamter Kreis Viersen (9 Kommunen), ca. 1100 m Gewässerufer			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020		Abschluss: 31. Dezember 2020	

Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			73.361,36 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**73.361,36 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**73.361,36 €**	2023	… €
	2021	… €	2024	… €
	2022	… €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Dringender Handlungsbedarf zur Wiederansiedlung des Fischotters im Kreis Viersen.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Krickenbecker Seen e.V.			
	Anschrift: Krickenbecker Allee 17, 41334 Nettetal			
Zuständige Person	Name: Dr. Ansgar Reichmann			
	Telefon/Mail: 02153-95835-2 ansgar.reichmann@bsks.de			
Projektnr.	**19/08**			
Projekttitel	**Wiedervernässung eines historischen Röhrichts im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet Krickenbecker Seen mit Wasser aus den Gräben von Schloss Krickenbeck**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐ Inklusion	☐ Naturerlebnis/Umweltbildung		
	☐ KuLaDig	☒ Kulturlandschaftspflege		
	☒ Artenschutz/ Natur-schutz	☐ Sonstiges		
Kurzbe-schreibung	Recherchen über den historischen Landschaftszustand der Röhrichtfläche unter Zurhilfenahme alter Puplikationen, historischer Karten sowie der Befragung von Zeitzeugen. Umleitung der derzeitigen Wasserströme aus den Gräben des historischen Wasserschlosses Krickenbeck in ein vorhandenes Röhrichtgebiet zur Optimierung als Bruthabitat für Anhangsarten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Hierzu sind einige wasserbauliche Maßnahmen nötig. Zur Effizienskontrolle der Maßnahmen sollen ornithologische Kartierungen vor Durchführung der Maßnahmen und in den drei Folgejahren erfolgen (im Projektbudget enthalten). Pressearbeit			
Projektziel	Durch eine Richtungsänderung des Wasserabflusses aus den historischen Schlossgräben des Wasserschlosses Krickenbeck soll der Wasserstand in einem schlossnahen Röhrichtgebiet angehoben werden. Dies dient der Stabilisierung des Röhrichts und der Erholung der Vogelwelt (z.B. Blaukehlchen, Rohrweihe, Wasserralle). Außerdem soll durch die höheren Wasserstände die negativen Einflüsse von Prädatoren wie Fuchs, Marder und Wildschwein gemindert werden.			
Kooperati-onspartner	Netteverband			
Gebiet	Kreis Viersen/Stadt Nettetal, Naturschutzgebiet Krickenbecker Seen			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020	Abschluss: 31. Dezember 2020		
Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			24.813,76 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**24.813,76 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**24.813,76 €**	2023	… €
	2021	… €	2024	… €
	2022	… €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Wiederherstellung eines historisch begründeten Zustandes der Kulturlandschaft. Enge Verzahnung mit dem Artenschutz.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Westliches Ruhrgebiet
	Anschrift: Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen
Zuständige Person	Name: Dr. Peter Keil
	Telefon/Mail: 0208-4686090, info@bswr.de

Projektnr.	**19/09**	
Projekttitel	**Sozial-inklusiv-integrativ: Schul- und Kindergartenkinder als Naturbotschafter**	
Projekt-schwer-punkt(e)	☒ Inklusion	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐ KuLaDig	☒ Kulturlandschaftspflege
	☒ Artenschutz/ Natur-schutz	☐ Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Im Rahmen von Umweltbildungsprojekten an außerschulischen Lernorten entwickeln Kinder von Grund- und Förderschulen ein Bewusstsein für Natur und Kultur in ihrem Stadtquartier. Zu Naturbotschaftern ausgebildete Schüler/innen geben erlerntes Wissen in Kindergärten weiter. Aufbauend werden Erzieher/innen zur Umsetzung eigener Projekte fortgebildet. Projektergebnisse werden der Öffentlichkeit präsentiert.	
Projektziel	-Durchführung von Umweltbildungseinheiten an Grund-, Förderschulen und Kitas -Erlernen von naturrelevanten Themen und daraus Projektentwicklungen -Schüler werden zu Multiplikatoren ausgebildet und geben Ihr Wissen in Kitas weiter -Fortbildungen von Erzieherinnen -Präsentationen der Ergebnisse, Öffentlichkeits- und Pressearbeit	
Kooperati-onspartner	Schulen und Kindergärten in Oberhausen, Duisburg, Essen und Mülheim an der Ruhr	
Gebiet	Oberhausen, Duisburg, Essen und Mülheim an der Ruhr	
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020	Abschluss: 31. Dezember 2023

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			147.814,80 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:		**147.814,20 €**	
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**30.590,80 €**	2023	26.068,80 €
	2021	47.254,80 €	2024	… €
	2022	43.900,40 €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Umweltbildung als bevorzugtes Förderinteresse des LVR-Netzwerks Kulturland-schaft. Der Inklusionsgedanke wird berücksichtigt. Bewährtes Konzept.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland — LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Westliches Ruhrgebiet e.V.
	Anschrift: Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen
Zuständige Person	Name: Dr. Peter Keil
	Telefon/Mail: 0208-4686090, info@bswr.de

Projektnr.	**19/10**	
Projekttitel	**Ferienkids auf Ripshorst: Ein Experiment**	
Projekt-schwer-punkt(e)	☒ Inklusion	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐ KuLaDig	☐ Kulturlandschaftspflege
	☒ Artenschutz/ Natur-schutz	☐ Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Kindern wird die Möglichkeit gegeben, nicht nur an „Beschäftigungsprogrammen" teil-zunehmen, sondern handlungsorientiert unter Anleitung von Fachleuten der BSWR und Studenten die Natur zu begreifen und wertzuschätzen. Durch Exkursionen und spieleri-sche Tätigkeiten wird ein Einblick in die heimische Natur, das Bestimmen und Erfassen von Pflanzen und Tieren und ihren Schutz geboten.	
Projektziel	Betreuung von Kindern in der Ferienzeit mit einer spielerischen Vermittlung wissen-schaftlicher Komponenten und Kompetenzen: Sensibilisierung der Kinder für zu schüt-zende Arten, Vertiefung ihres Wissens zu Umweltproblemen und Heranführen an die Arbeit der biologischen Stationen. Studenten evaluieren das Programm um didaktische Konzepte zu prüfen, dadurch können ggf. neue Wege aufgezeigt werden. Die gewonne-nen Erkenntnisse fließen in die Umweltbildung der BSWR ein.	
Kooperati-onspartner	Haus Ripshorst, Schulen und Jugendhäuser in Oberhausen	
Gebiet	Oberhausen	
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020	Abschluss: 31. Dezember 2020

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:	9.320 €
	Eigenanteil:	1.125 €
	Bei Dritten beantragt:	0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:	**8.195 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR	0.000,00 €

Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**8.195 €**	2023	… €
	2021	… €	2024	… €
	2022	… €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Umweltbildung als bevorzugtes Förderinteresse des LVR-Netzwerks Kulturland-schaft. Geringe Kosten, neues Konzept.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
Biologische Stationen Rheinland
LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Rhein-Berg
	Anschrift: Kammerbroich 67
Zuständige Person	Name: Tobias Mika
	Telefon/Mail: 02205-94989411, mika@bs-bl.de

Projektnr.	**19/11**			
Projekttitel	**Auf den Spuren unserer Bergischen Kulturlandschaft**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☐	Inklusion	☐	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☒	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☐	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Im Rahmen des Projektes sollen ausgewählte Kulturlandschaftselemente (z.B. Hohlwege, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Alleen, Wegekreuze, etc.) im Rheinisch-Bergischen Kreis erfasst, dokumentiert und in das digitale Informationssystem KuLaDig (Kultur. Landschaft. Digital) des Landschaftsverbands Rheinland eingetragen werden. Mit Hilfe zusätzlicher Maßnahmen soll KuLaDig als Werkzeug für den Erhalt der Bergischen Kulturlandschaft und zur Wissensvermittlung in der Öffentlichkeit präsentiert werden.			
Projektziel	1. Erstellung von KuLaDig-Objekten 2. Kontaktaufbau & Zusammenarbeit mit Heimat- und Geschichtsvereinen u. ä. im RBK 3. Bekanntmachung von KuLaDig und Vorstellung der KuLaDig-App in der Öffentlichkeit 4. Erstellung eines Wissenskatalogs zur Bergischen Kulturlandschaft			
Kooperati-onspartner	Biologische Station Oberberg, BGV Abteilungen Wermelskirchen & Overath, Geschichtsvereine Rösrath & Kürten, Landschaft und Geschichte e.V. (LuGeV), KuLaDig-Redaktion, Bürger- und Heimatverein Refrath			
Gebiet	Rheinisch-Bergischer Kreis			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020		Abschluss: 31. Dezember 2020	

Kosten Kosten-/ Finanzplan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			34.476,00 €
	Eigenanteil:			0.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**34.476,00 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**34.476,00 €**	2023	… €
	2021	… €	2024	… €
	2022	… €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Umfassendes Projekt zur Pflege der Bergischen Kulturlandschaft. Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, gute Einbindung von KuLaDig und der KuLaDig-App.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Rhein-Berg
	Anschrift: Turmhof, Kammerbroich 67, 51503 Rösrath
Zuständige Person	Name: Tobias Mika
	Telefon/Mail: 02205 94 98 94 0

Projektnr.	**19/12**	
Projekttitel	**„Fit im Schnitt“: Pflegen, Erhalten, Ernten – Obstbaumwartausbildung von Grevenbroich bis Gummersbach**	
Projekt-schwer-punkt(e)	☐ Inklusion ☐ KuLaDig ☒ Artenschutz/ Natur-schutz	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung ☒ Kulturlandschaftspflege ☐ Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Regional agierende Obstbaumwart*innen sollen in Form einer mehrjährigen Obstbaum-wart-Ausbildung lernen, hochstämmige Obstbäume zu pflegen und damit diese natur-schutzfachlich wertvollen Lebensräume als Kulturgut zu erhalten. Flankierend sind im Rahmen von Aktionen und Aktionstagen verschiedene Veranstaltungen geplant, die Wissen vertiefen sowie Aufmerksamkeit und Achtsamkeit in einer breiteren Öffentlich-keit generieren. Nachhaltig stehen die Absolvent*innen nach Projektende als Ansprech-partner*innen und angehende Expert*innen zur Verfügung sowohl für den regelmäßi-gen Schnitt als auch für die Öffentlichkeitsarbeit.	
Projektziel	1. Ausbildung und Verpflichtung von jeweils 6-10 Obstbaumwartinnen und Obstbaum-warten in den fünf Kreisen der kooperierenden Biologischen Stationen 2. Errichtung eines Obstbaumwart-Netzwerkes 3. Aktionen und Aktionstage während und nach Abschluss des Ausbildungszeitraums 4. Erfahrungs- und Wissenstransfer zwischen Biologischen Stationen	
Kooperati-onspartner	Biologische Station Oberberg, NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln, Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss, Biologische Station Mittlere Wupper, Bergische Agentur für Kulturlandschaft gGmbH	
Gebiet	Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Leverkusen, Köln, Solingen, Remscheid, Wuppertal	
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020	Abschluss: 31. Dezember 2022

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			165.561,20 €
	Eigenanteil:			5.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**170.561,20 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			102.660,80 € €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	90.101,20 €	2023	… €
	2021	39.401,60 €	2024	… €
	2022	36.058,40 €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Großer Bedarf nach Obstbaumwart*innen zum Schnitt von Obstbäumen. Ange-dachte Vernetzung der Akteure.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.
	Anschrift: Kloster Knechtsteden 13, 41540 Dormagen
Zuständige Person	Name: Thomas Braun
	Telefon/Mail: 02133 50230

Projektnr.	**19/13**			
Projekttitel	**Inklusion im Obstsortengarten Kloster Knechtsteden – „für Alle erlebbar“ - Teil 2**			
Projekt-schwer-punkt(e)	☒	Inklusion	☒	Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐	KuLaDig	☒	Kulturlandschaftspflege
	☐	Artenschutz/ Natur-schutz	☐	Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Folgeantrag zu den Projektbewilligungen Nr. 09/12 und Nr. 16/18 Durch den Abbau von Barrieren und der Durchführung inklusiver Veranstaltungen soll der Obstsortengarten für möglichst weite Bevölkerungsteile attraktiv und erlebbar werden. Dabei sollen nun die 2016 zurückgestellten Bestandteile (Internetseite, Tastreliefs, Obstsortenfächer) sowie Hör-Stationen und Mit-Mach-Aktionen realisiert werden.			
Projektziel	1. Erstellung einer barrierefreien Internetseite und eines Obstsortenfächers 2. Errichtung eines Tastreliefs (Blinden-Stadtmodell) 3. Errichtung von drei Audio-Stationen (U-Turn Round) 4. Durchführung von Mit-Mach-Aktionen für Menschen mit und ohne Behinderungen 5. Inklusive Gruppen-Mit-Mach-Aktionen zur Erstellung und Aufbau von Holzplastiken zur weitergehenden Ausgestaltung des Obstsortengartens			
Kooperati-onspartner	Missionsgesellschaft vom heiligen Geist - Spiritaner			
Gebiet	Rhein-Kreis Neuss; Dormagen			
Zeitraum	Beginn: 1. Januar 2020		Abschluss: 31. Dezember 2021	

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kos-tengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			63.282,88 €
	Eigenanteil: (+ 250 € Ehrenamt, außerhalb Kostenplan)			500 €
	Bei Dritten beantragt:			0.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**62.782,88 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zu-wendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**18.939,60 €**	2023	… €
	2021	43.843,28 €	2024	… €
	2022	… €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Inklusion als bevorzugtes Förderinteresse im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft. Sinnvolle Erweiterung von zwei Vorgängerprojekten.
	nein ☐	

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft Biologische Stationen Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Förderantrag Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft

1. Projektkennblatt

Biologische Station	Name: Biologische Station Haus Bürgel
	Anschrift: 40789 Monheim, Urdenbacher Weg
Zuständige Person	Name: Elke Löpke
	Telefon/Mail: 0211/9961212

Projektnr.	**19/14**	
Projekttitel	**Ehrenamt im Naturschutz stärken**	
Projekt-schwer-punkt(e)	☐ Inklusion	☒ Naturerlebnis/Umweltbildung
	☐ KuLaDig	☒ Kulturlandschaftspflege
	☒ Artenschutz/ Natur-schutz	☐ Sonstiges
Kurzbe-schreibung	Ehrenamtliche Schutzgebietsbetreuer*innen sollen angeworben und ausgebildet werden. Grundlage ist ein seit 2016 erfolgreich erprobtes Ausbildungskonzept, welches in bislang drei Biologischen Stationen (incl. Haus Bürgel) umgesetzt wurde und ein weiterer erheblicher Bedarf festgestellt wurde. Neben einer Stärkung des Ehrenamtlichen Naturschutzes im Bereich der Schutzgebietsbetreuung sowie der Öffentlichkeits- und Umweltbildung wird eine dauerhafte Einbindung, Unterstützung und Verzahnung in die Arbeitsprozesse der hauptamtlich tätigen Biologischen Station Haus Bürgel angestrebt.	
Projektziel	-theoretische und praktische Ausbildung von 20 Ehrenamtler*innen mit Zertifikat -Aufbau des Ehrenamtlichen Engagements (Einsätze, Austausch, Vernetzung etc.) -Aktualisierung des Katalogs von Schutzgebieten -Entwicklung von Schulungsangebotes (70 Std) und dauerhafter Strukturen	
Kooperati-onspartner	NABU Stadtverband Düsseldorf, NABU Kreis Mettmann, BUND Düsseldorf, BUND Mettmann, UNB Düsseldorf, UNB Kreis Mettmann	
Gebiet	Kreis Mettmann, Stadt Düsseldorf	
Zeitraum	Beginn: 1. Oktober 2019	Abschluss: 31. Dezember 2020

Kosten Kosten-/ Finanz-plan sowie Kostengliederung ist beizulegen	Gesamtkosten:			38.454,56 €
	Eigenanteil:			4.000,00 €
	Bei Dritten beantragt:			18.000,00 €
	Beantragte Zuwendung beim LVR:			**16.454,56 €**
	Weiterleitung an Kooperationspartner von beantragter Zuwendung LVR			0.000,00 €
Aufteilung nach Jahren (beantragte Zuwendung LVR)	**2020** (inkl. 2019)	**16.454,56 €**	2023	… €
	2021	… €	2024	… €
	2022	… €	2025	… €

Förderemp-fehlung	ja ☒	Großer Bedarf nach weiteren Ausbildungslehrgängen wurde im Vorgängerprojekt deutlich. Verhältnismäßig hoher Anteil an Kofinanzierung außerhalb der LVR-Förderbeantragung.
	nein ☐	

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3442

öffentlich

Datum:	21.06.2019
Dienststelle:	Museumsverbund im LVR
Bearbeitung:	Frau Dr. Uelsberg/Frau Dr. Segbers

Ausschuss für Inklusion	**04.07.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Projekt "Inklusives Kinderbuch Neandertaler"
Einmaliger Antrag auf Gewährung von besonderen Verfügungsmitteln im Produkt Inklusion für die Finanzierung des Kinderbuches.

Beschlussvorschlag:

Für das inklusive Kinderbuch Neandertaler werden 60.000 € gemäß Vorlage 14/3442 bereitgestellt. Diese Mittel sollen ausschließlich zur Erstellung des inklusiven Kinderbuches zur Verfügung stehen und werden aus dem Sonderbudget Inklusion bereitgestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

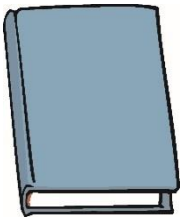
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

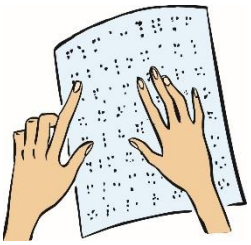
In leichter Sprache



Das LVR-LandesMuseum in Bonn hat eine gute Idee:
Bisher gibt es nur ganz wenige Bücher
gemeinsam für Kinder mit und ohne Behinderungen.
Daher plant das LVR-LandesMuseum nun ein neues Kinder-Buch.
Das Buch soll im Mai 2020 fertig sein.

Das Kinder-Buch ist ganz besonders:

- Alle Bilder und Schriften sind besonders gut zu erkennen.
- Es gibt auch Texte in **Leichter Sprache**.
- Es gibt Texte in **Braille-Schrift**.



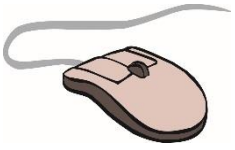
So können alle Kinder das gleiche Buch lesen.
Das Kinder-Buch ist also **inklusiv**.

Das Buch handelt vom Neandertaler.
Der Neandertaler ist ein sehr alter Mensch.
Vom Neandertaler kann man viel über die Vergangenheit lernen.

Ein inklusives Kinder-Buch kostet viel Geld.
Für dieses Geld stellt das LVR-LandesMuseum jetzt einen Antrag.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Ziel des Projektes „Inklusives Kinderbuch Neandertaler" besteht in der Entwicklung eines Kinderbuches über den Neandertaler, sein Leben und die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse rund um den berühmten Urmenschen.

Das Buch soll zur **200-Jahr-Feier des LVR-LandesMuseums** im Mai 2020 erscheinen.

Da es sich um eine besondere Einzelmaßnahme handelt, die erst nach Abschluss der Budgetplanung für das Jubiläumsjahr entstand und die Kosten aufgrund der besonderen Gestaltung für Kinder mit Seheinschränkungen und Lernbehinderungen (Silikondruck von Brailleschrift und Leichte Sprache) nicht unerheblich und durch Einsparungen nicht zu kompensieren sind, beantragt das LVR-LandesMuseum Bonn für die Realisierung dieses Projektes einen Zuschuss in Höhe von bis zu 60.000 Euro aus dem „Sonderbudget Inklusion" (Produkt Inklusion, Kostenart: 52430000, PSP: A.044.02.001).

Es ist ein gemeinsames Projekt des LVR-LandesMuseums Bonn und des Neanderthal-Museums Mettmann und richtet sich an Kinder mit und ohne Behinderung. Das Buch kann im privaten Bereich und im schulischen Kontext Anwendung finden und soll in den Museumsshops der beiden Museen erhältlich sein.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3442:

Das Projekt „Inklusives Kinderbuch Neandertaler" ist ein gemeinsames Projekt des LVR-LandesMuseums Bonn und des Neanderthal-Museums Mettmann. Es richtet sich an Kinder mit und ohne Behinderung, speziell an Kinder mit Seheinschränkung und Lernbehinderungen; sowohl im privaten Bereich als auch im schulischen Kontext.
Das Ziel besteht in der Entwicklung eines inklusiven Kinderbuches über den Neandertaler, sein Leben und die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse rund um den berühmten Urmenschen.

Die Dauerausstellung des LVR-LandesMuseums wird zur Zeit inklusiv neu gestaltet. Im Mai 2020 ist die Neueröffnung des Neandertaler-Bereiches geplant. Bei der Gelegenheit wird es viele öffentliche Veranstaltungen und auch eine große Aufmerksamkeit der Presse geben, das Thema Inklusion in der Kultur rückt in den Mittelpunkt.

Kurzfristig und erst nach Abschluss der Budgetplanung kam nun die Idee eines Kinderbuches auf, das sowohl der inklusiven kulturellen Bildung zur Frühgeschichte des heutigen Rheinlandes als auch der Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention hervorragend dienen kann.

Das Buch soll zur 200-Jahr-Feier des LVR-LandesMuseums im Mai 2020 erscheinen und dann in den Museumsshops der beiden Museen und anderer LVR-Museen erhältlich sein.

Eine vollständige Finanzierung aus den Budgets der beiden Museen ist angesichts der Kosten nicht möglich und eine Erstellung nur mit der hier beantragten Unterstützung umsetzbar. **Die Beauftragung des Verlages muss sehr zeitnah erfolgen, um das Buch rechtzeitig im Mai 2020 zur Verfügung zu haben.**

Vorbild
Die Aktion Mensch gibt seit einigen Jahren die Kinderbuchreihe „Die Bunte Bande" heraus, in der eine Gruppe von Kindern unterschiedliche Abenteuer erleben (https://www.aktion-mensch.de/inklusion/bildung/impulse/inklusion-material/bunte-bande.html). Der aktuelle Band ist als barrierefreies Buch erschienen, mit hohen Kontrasten in den Illustrationen, mit Braille und mit Leichter Sprache. So können Kinder ohne Behinderung und Kinder mit Seh- oder Lerneinschränkung gemeinsam ein Buch lesen.

Bei dem Buch ist jeweils eine Seite in normaler Sprache mit Kinderbuchillustrationen versehen, darauf ist die Braille-Schrift in Silikondruck aufgebracht. Jeweils daran anschließend befindet sich eine Seite in Leichter Sprache mit dem gleichen Inhalt und einfacheren Darstellungen. Im hinteren Bereich gibt es noch Erklärungen zu Braille und Leichter Sprache sowie Hinweise für Lehrende und Eltern.

Nach Gesprächen mit der Aktion Mensch im Frühjahr 2019 wurde klar, dass es für Menschen mit Behinderung sehr gut ist, wenn weitere Bücher im gleichen Format erscheinen. So können sie sich an das Format gewöhnen. Das Buch ist im Carlsen-Verlag erschienen. Der Verlag hätte Interesse, mit dem LVR ein ähnliches Buch zu produzieren und dies ggf. auch in das Verlagsprogramm aufzunehmen.

Inhalt des Buches
Das Projekt beinhaltet, ein Buch im gleichen Format herauszubringen, das sich mit dem Neandertaler beschäftigt. Angedacht ist eine kleine, kindgerechte Geschichte rund um den originalen Neandertaler mit schönen Illustrationen. So könnte Neandertal 1 als Vater eines Kindes auftreten, das die Hauptfigur darstellt. Es sollen einige der Forschungsergebnisse untergebracht werden, wie den Armbruch (der zu einer lebenslangen körperlichen Beeinträchtigung führte, die seine Selbständigkeit vermutlich erheblich behinderte), die Ernährung, das Klima und die Umgebung im Neandertal.

Das Buch würde erstmals Kindern mit und ohne Behinderung ein gemeinsames Lernerlebnis über den Neandertaler und seine Zeit ermöglichen. Gerade für Kinder mit Seh- und Lernbehinderung stehen im Sachbuchbereich quasi keine Möglichkeiten zur Verfügung, Geschichte zu entdecken. So wäre das Buch auch für Schulen ein attraktives Lehrmittel, das mit einer passenden Unterrichtsreihe inklusive Besuch der beiden Museen versehen werden könnte.

Bezug zum LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt"
Das Projekt berührt mehrere Zielsetzungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zielsetzung 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten: Das Buch vermittelt Kindern mit Behinderung und ihren Familien einen Zugang zu spezifischen Bildungsinhalten mindestens zweier bedeutender Museen im Rheinland.

Zielsetzung 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden: Das Buch ermöglicht es, wissenschaftliche Themen altersgerecht in Leichter Sprache anzubieten und so Menschen zugänglich zu machen, die normalerweise nicht darauf zugreifen können.

Zielsetzung 10 Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen: Kinderrechte bedeuten auch Bildung für alle. Das Kinderbuch ermöglicht Kindern mit unterschiedlichen Behinderungen, mehr über den Neandertaler und die Evolution zu erfahren.

Erstellung und Finanzierung
Das Buch wird in Kooperation der beiden Museen erstellt und stärkt so die Verbindung der beiden Häuser. In der neugestalteten Dauerausstellung des Neandertalers im LVR-LandesMuseum in Bonn soll die Verbindung zum Fundort des Neandertalers stärker betont werden und mit unterschiedlichen Aktionen für die Besucher*innen erfahrbar werden. Ein gemeinsames inklusives Kinderbuch, das an beiden Orten genutzt werden kann, wäre ein weiteres verbindendes Element. Die NRW Stiftung unterstützt die Neupräsentation des Neandertalers in Bonn und die damit in Zusammenhang stehenden Vermittlungsaktivitäten gerade auch mit Blick darauf, in Bonn auf die Fundstelle und das Neanderthalmuseum hinzuweisen. Entsprechend sollen Mittel dieser Stiftung zur Mit-Finanzierung des Kinderbuchs genutzt werden.

Für die Erstellung dieses Buch ist ein umfangreiches **Konzept mit vielen Beteiligten notwendig.** Die Kosten gehen aus einem **Angebot des Carlsen-Verlages** hervor, der

bereits das Buch für die Aktion Mensch erstellt hat und daher einzig in Deutschland über das Know-How verfügt um das Buch im gewünschten Zeitrahmen erstellen zu lassen.

Eine erste Kostenplanung sieht bei einer Auflage von 3000 Exemplaren einen ungefähren **Produktionspreis von 27 € pro Buch** vor, also **Gesamtkosten von ca. 80.100 €.**

Darin sind **folgende Leistungen** enthalten: Erarbeitung eines Konzeptes; Text in Alltagssprache und in Leichter Sprache (mit Prüfung); Illustrationen für beide Sprachen (mit Prüfung Leichte Sprache und Sehbehinderung); Druckdatenerstellung; Druck, Bindung und Verpackung (alle drei Aspekte besonders aufwendig aufgrund des Braille-Druckes), Versand.

Das Buch soll, aufgrund der hohen Produktionskosten und dem Aspekt der Teilhabe, ohne Gewinn verkauft werden. Es soll insbesondere in den Shops der LVR-Museen verkauft werden. Deren Erlöse gehen wie üblich an die Rheinland Kultur GmbH als Betreiber.

Für die Realisierung dieses Projektes beantragt das LVR-LandesMuseum daher einen **Zuschuss in Höhe von bis zu 60.000 Euro** aus dem „Sonderbudget Inklusion" (Produkt Inklusion, Kostenart: 52430000, PSP: A.044.02.001).

Die Museen bringen **Mittel der NRW Stiftung in Höhe von 20.000 Euro in die Gesamtfinanzierung** ein. Sie bemühen sich, noch weitere Sponsoren und Unterstützer*innen zu finden, z.B. den Kreis Mettmann oder den Verlag. Insofern ist der beantragte Zuschuss als Höchstbetrag zu verstehen.

Eine **rechtzeitige Auftragserteilung für die Neueröffnung des Neandertaler-Bereiches im LVR-LandesMuseum Bonn im Mai 2020** kann ohne eine auf diese Weise kurzfristig gesicherte Gesamtfinanzierung nicht erfolgen.

L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3437

öffentlich

Datum: 18.06.2019
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Herr Beuel

Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte wird gemäß Vorlage 14/3437 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit den in der Vorlage dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte wird die Schaffung des neuen LVR - Dezernates 6 „Digitalisierung, IT - Steuerung, Mobilität und technische Innovation“ nachvollzogen.

Das Aufgabenfeld einer noch zu wählenden Dezernatsleitung ist in der anliegenden Synopse in der für die Geschäftsordnung üblichen Aufzählung beschrieben.
Die Klärung von Schnittstellen zu den anderen LVR - Dezernaten muss unterhalb der Darstellungsebene der Geschäftsordnung für den operativen Betrieb geklärt werden.

Darüber hinaus beinhaltet diese Vorlage eine Klarstellung in Bezug auf den Zentralen Einkauf, der im Fachbereich 11 des LVR - Dezernates 1 angesiedelt ist sowie auf die Zuordnung der Aufgabe Beschwerdemanagement, die der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR zugeordnet ist.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3437:

1. Neues LVR - Dezernat 6 („Digitalisierung, IT - Steuerung, Mobilität und technische Innovation")

Auf Grundlage der Vorlage 14/3234 hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 22.03.2019 die Ausschreibung der Leitung eines neu zu schaffenden LVR - Dezernates beschlossen. Damit verbunden ist die Aufgabenstruktur eines neuen LVR - Dezernates, die im Wege eines Änderungsbeschlusses in die Geschäftsordnung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland und der Landesrätinnen und Landesräte aufzunehmen ist. Die vier Aufgabenfelder, die im neuen LVR - Dezernat 6 zu bearbeiten sind, sind in der für die Geschäftsordnung typischen Darstellungsform mittels Spiegelstrichen aufzählend beschrieben.
Möglichst zeitnah im Anschluss an die Wahl der neuen Leitung soll das LVR - Dezernat 6 seine Arbeit aufnehmen. Neben dem dezernatsinternen Querschnitt gilt es, zunächst die beiden Fachbereichsleitungen 61 und 62 zu besetzen. Wie bereits in der Vorlage 14/3234 dargestellt, sollen die Aufgabenbereiche „Digitalisierung, Mobilität und technische Innovation" im neuen FB 61 gebündelt werden. Der FB 62 wird sich mit der IT - Gesamtsteuerung im LVR befassen, weitere Standardisierungen einleiten und die Auftraggeberrolle gegenüber LVR - InfoKom gebündelt wahrnehmen.
Das Generalthema der Digitalisierung wird unter anderem mit der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für den LVR insgesamt voranzubringen sein. Hiermit in Zusammenhang steht die Überprüfung von technischen Innovationen für den LVR auf ihre Zweckmäßigkeit sowie technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit.

2. Aufgabe des Zentralen Einkaufs im FB 11

In der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung ist dem LVR - Dezernat 1 mit dem viertletzten Spiegelstrich die Aufgabe der „Zentralen Einkaufskoordination" zugewiesen. Diese Formulierung greift jedoch insoweit zu kurz und ist damit anpassungsbedürftig, als dass die Zentrale Einkaufskoordination (ZEK) lediglich ein Teil des Zentralen Einkaufs im FB 11 ausmacht. Neben der ZEK umfasst dieser auch das Competence Center (CC) FB 11 sowie die Steuerung des strategischen Einkaufs des gesamten LVR. Diese Aufgabeninhalte kommen mit der neuen Formulierung „Zentraler Einkauf" zum Ausdruck.

3. Geschäftsbereich der Direktorin bzw. des Direktors des LVR

In der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung wird die im Geschäftsbereich der LVR-Landesdirektorin bzw. des LVR-Direktors verortete Aufgabe „Beschwerdemanagement" in die LVR-Stabstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden verlagert.

Die vorgenannten textlichen Erweiterungen und Anpassungen sind in der anliegenden Synopse dargestellt, indem alle Änderungen in der Neufassung der Geschäftsordnung in rot aufgeführt sind.

In Vertretung

L i m b a c h

GO LD/LR vom 14.12.2018	Neufassung 2019	Bemerkungen
Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am ~~14.12.2018~~ xx.xx.xxxx folgende Geschäftsordnung beschlossen:	
§ 1 **Direktorin bzw. Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)** Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR hat – die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen; – die ihr bzw. ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen; – die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen; – den LVR in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten. Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist ferner Untere Staatliche Verwaltungsbehörde des Landes NRW für die Durchführung des Maßregelvollzugs.	unverändert	

§ 2 **Landesrätinnen und Landesräte** (1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR sind Landesrätinnen und Landesräte zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichen beigeordnet. (2) Eine Landesrätin bzw. ein Landesrat wird zur Ersten Landesrätin oder zum Ersten Landesrat bestellt. Sie bzw. er nimmt die allgemeine Vertretung der Direktorin bzw. des Direktors des LVR wahr. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung geht die Vertretung auf die Landesrätin bzw. den Landesrat des Dezernates 7 – Soziales - über. Die Bestimmung der weiteren Vertretung obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR. (3) Die Vertretung der Landesrätinnen und Landesräte untereinander regelt die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.	unverändert	
§ 3 **Geschäftsordnung** (1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR werden folgende Geschäftsbereiche unmittelbar zugeordnet: - Angelegenheiten der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse		

LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden - LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung, soweit zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörend - LVR-Fachbereich Kommunikation (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) - LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming - LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist in ihrer bzw. seiner Funktion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) auch Leiterin bzw. Leiter der Rheinischen Versorgungskassen (RVK). (2) Den Landesrätinnen bzw. Landesräten werden folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:	- LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung und Repräsentation - LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden	Verlagerung des Aufgabenbereiches Beschwerden

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 1:	**Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 1:**	
Personal und Organisation	**Personal und Organisation**	
– Personalplanung, Personalwirtschaft	– unverändert	
– Personalcontrolling		
– Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht	– unverändert	
– Aus- und Fortbildung; Personalentwicklung	– unverändert	
– Rechts- und Versicherungsangelegenheiten; Innenrevision	– unverändert	
– Stellenplan, Stellenbedarf, Stellenbewertung	– unverändert	
– Angelegenheiten der Personalvertretungen	– unverändert	
– Organisationsuntersuchungen	– unverändert	
– Planung, organisatorische Durchführung technischer Dienstleistungen	– unverändert	
	– unverändert	
– Zentrale Verwaltungsdienstleistungen, Geheimschutz	– unverändert	
– Zentrale Einkaufskoordination	– Zentraler Einkauf	Die Zentrale Einkaufskoordination (ZEK) ist nur ein Teil des Zentralen Einkaufs im FB 11. Dieser umfasst neben der ZEK auch das Competence Center FB 11 sowie die Steuerung des strategischen Einkaufs des gesamten LVR.
– LVR-InfoKom	– unverändert	
– Arbeitssicherheit, Brandschutz	– unverändert	
– Arbeitsmedizinischer Dienst, Sozialberatung	– unverändert	

<u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 2:</u> **Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten** – Haushalts- und Rechnungswesen, Investitionsprogramm, Finanzplanung sowie der Kämmerin bzw. dem Kämmerer aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorbehaltene Zuständigkeiten in finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Heilpädagogischen Hilfen, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, der LVR-Jugendhilfe Rheinland und von LVR-InfoKom – Kommunalwirtschaft, Beteiligungen – Angelegenheiten der Finanzbuchhaltung – Betriebswirtschaft – Allgemeine Planungsgrundlagen, Verwaltungsanalyse, Statistik – Zentrales Finanzcontrolling – Europaangelegenheiten, insbesondere Förderverfahren – Geschäftsführung der LVR-Sozial- und Kulturstiftung – Geschäftsführung der Förderstiftung Preußen-Museum – Steuerung der Rheinland Kultur GmbH	unverändert	

<u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 3:</u> **Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH** - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, einschließlich Gebäudeservice - Umweltschutz - Energie, insbesondere Energieeinsparung - Steuerung der Bauen für Menschen GmbH - Vergabewesen, einschl. Verdingungs-/Vertragsangelegenheiten	unverändert	
<u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 4:</u> **Kinder, Jugend und Familie** - Überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Förderung, Beratung und Fortbildung für Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe - Förderung von Trägern der Kinder,- Jugend- und Familienhilfe aus Landes- und Bundesmitteln	unverändert	

- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - Zentrale Adoptionsstelle - Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in NRW - Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Frühförderung - LVR-Jugendhilfe Rheinland		
<u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 5:</u> **Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung** - LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, LVR-Schule für Kranke, einschließlich Schulinternate - Rhein.-Westf. Berufskolleg (Förderschule), Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Essen	unverändert	

- LVR-Berufskolleg (Förderschule), Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Halfeshof - LVR-Berufskolleg – Fachschulen des Sozialwesens - Aufgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) IX im Hinblick auf die Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben - Aufgaben als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) - Aufgaben der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts		
	Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 6: **Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation** – Digitalisierung o Entwicklung und Realisierung einer Digitalisierungsstrategie für den LVR	Die Schaffung des neuen Dezernates 6 wurde mit der Vorlage Nr. 14/3234 im LA am 22.03.2019 beschlossen. Die Wahl des/der Dezernenten*in ist für die Sitzung der LVers am 08.07.2019 vorgesehen.

	o Einsatz künstlicher Intelligenz als Teil der Arbeitswelt 4.0 – IT-(Gesamt-)Steuerung des LVR o Bündelung der Auftraggeberrolle – (E-)Mobilität o Entwicklung von Mobilitätskonzepten für die Aufgabenfelder des LVR – Technische Innovation o Machbarkeitsprüfungen o Entwicklungschancen o wirtschaftliche Betrachtung	
<u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 7</u>: **Soziales** - Aufgaben des SGB IX, SGB XI, SGB XII und nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW als Träger der Eingliederungshilfe (ohne Artikel 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG BTHG NRW) und als überörtlicher Träger der Sozialhilfe einschl. den Vergütungsregelungen für stationäre Einrichtungen (ohne Leistungen in Kindergärten und integrativen Tageseinrichtungen) - Förderung von Investitions- und Betriebskosten von sozialen Einrichtungen und Diensten - Aufgaben nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) für Blinde, Gehörlose und Sehbehinderte	unverändert	

<u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 8:</u> **Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen** - Grundsatzfragen, Bedarfsfeststellung und Planung der psychiatrischen Versorgung im Rheinland - Durchführung des Maßregelvollzugs - Grundsatzfragen der forensisch-psychiatrischen Versorgung und Bedarfsfestlegung im Rheinland - Angelegenheiten des Landesbetreuungsamtes - Angelegenheiten der Koordinationsstelle Sucht - Angelegenheiten der LVR-Akademie für seelische Gesundheit - Für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes (10 LVR-Kliniken, LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und der LVR-Heilpädagogischen Hilfen (3 LVR-HPH-Netze und das LVR-Institut für Konsulentenarbeit)	unverändert	

- Ziel- und Entwicklungsplanung - Struktur- und Objektplanung - Marketingplanung und Kommunikationspolitik - Personal- und Rechtsangelegenheiten, soweit nicht Grundsatzangelegenheiten allgemeiner Art und/oder die Zuständigkeit des LVR-Dezernates 1 betroffen sind - Wirtschaftlichkeitsfragen, finanzwirtschaftliche Steuerung, Pflegesatzangelegenheiten		
<u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 9:</u> **Kultur und Landschaftliche Kulturpflege** - Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege - LVR-Museen, LVR-Archäologischer Park Xanten - LVR-Zentrum für Medien und Bildung	unverändert	

- Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens - Regionale Kulturförderung - Landes- und Regionalgeschichte - Landes- und volkskundliche Forschung und Förderung - Kulturlandschaftspflege - Betreuung von Heimat-, Geschichts- und Wandervereinen		
§ 4 **Beteiligung und Zuständigkeiten** (1) Die Landesrätinnen und Landesräte haben in Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche anderer Landesrätinnen oder Landesräte berühren, diese zu beteiligen. (2) Sofern sich Zweifel über die Zuständigkeit ergeben, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.	unverändert	

§ 5 **Inkrafttreten** Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung vom 01.09.2016 aufgehoben. Köln, 14.12.2018 10.11-031-02_0	**§ 5** **Inkrafttreten** Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung vom 14.12.2018 aufgehoben. Köln, xx.xx.xxxx 10.11-031-02_0	

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3425

öffentlich

Datum: 29.05.2019
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Ersatzbenennung für den Landesjugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss erhebt gegen den Vorschlag der LAG FW NRW keine Einwände und schlägt dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Ulrich Bergmann als Nachfolger für das ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, Herrn Martin Künstler, vor.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Herr Martin Künstler, stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit Schreiben vom 16. Mai 2019 sein Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR zum 01. Juni 2019 niedergelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland benennt die oberste Landesjugendbehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses ein Ersatzmitglied.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3425:

Herr Martin Künstler, stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit Schreiben vom 16. Mai 2019 sein Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR zum 01. Juni 2019 niedergelegt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Landesjugendhilfeausschuss aus, regeln § 11 Abs. 1 und 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) i.V.m. § 4 Abs. 2 AG-KJHG und § 7 Abs. 3 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland, dass ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen ist.

Zu Beginn der 14. Wahlperiode wurde Herr Künstler von der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) als stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen und vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (zu diesem Zeitpunkt oberste Landesjugendbehörde) ernannt.

Die LAG FW NRW hat mit Schreiben vom 24. Mai 2019 als Nachfolge für Herrn Künstler, Herrn Ulrich Bergmann (Diplom-Sozialarbeiter/Der Paritätische NRW) benannt.

Nach § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf die entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Um dem gerecht zu werden, wurde ebenfalls mit Schreiben vom 24. Mai 2019 als Ersatzvorschlag Frau Barbara Kanne (Diplom-Sozialpädagogin/er Paritätische NRW) benannt.
Die Ernennung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 und 4 des AG-KJHG durch die oberste Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW). Dem Landschaftsausschuss ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Auftrag

E g y p t i e n

TOP 20 Benennung von Delegierten

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3441

öffentlich

Datum:	19.06.2019
Dienststelle:	Fachbereich 21
Bearbeitung:	Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) des Deutschen Landkreistages im Rahmen der 73. Jahrestagung am 18. September 2019 in Merseburg (Saalekreis)
hier: Benennung von Delegierten

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Landkreistages folgende stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Hauptausschuss), die im Rahmen der 73. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages am
18. September 2019 in Merseburg (Saalekreis) stattfindet:

_____

2. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR als Gäste zur Teilnahme an der 73. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages am 18. September 2019 in Merseburg (Saalekreis).

3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt:

4. Sollten die mit diesem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Landkreistages benennt der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) des Deutschen Landkreistages.

Die nächste Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages findet im Rahmen der 73. Jahrestagung am 18. September 2019 in Merseburg (Saalekreis) statt.

Neben der Benennung der stimmberechtigten Vertretung für die Mitgliederversammlung besteht nach Auskunft des Deutschen Landkreistages die Möglichkeit, bis zu sechs Gäste zur Teilnahme an der 73. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages zu entsenden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3441:

1. Ausgangslage

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Landkreistages benennt der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages.
Die Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages ist im Sinne von § 32 BGB der Hauptausschuss.
Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages findet im Rahmen der 73. Jahrestagung am 18. September 2019 in Merseburg (Saalekreis) statt. Als **Anlage** ist die Einladung zur 73. Jahrestagung beigefügt. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung liegt noch nicht vor.

Neben der Benennung der stimmberechtigten Vertretung für die Mitgliederversammlung besteht nach Auskunft des Deutschen Landkreistages die Möglichkeit, bis zu sechs Gäste zur Teilnahme an der 73. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages zu entsenden.

Auf die Vorlage-Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz" wird hingewiesen.

2. Entsendung von Delegierten

2.1 Mitgliederversammlung:

Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

2.2 Jahrestagung:

Es besteht die Möglichkeit, bis zu sechs Gäste zur Teilnahme an der 73. Jahrestagung zu entsenden.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertretung (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

- Soll **mehr als eine Vertretung (als Gäste)** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden
(vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

In Vertretung

H ö t t e

DEUTSCHER
LANDKREISTAG

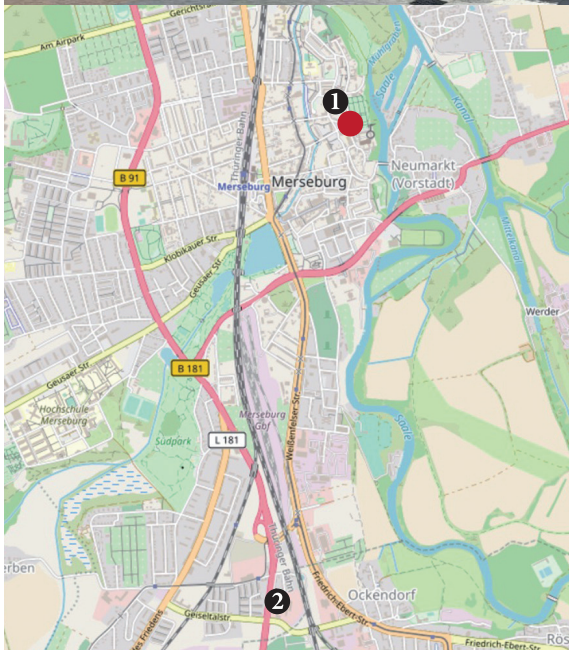


Kreise als Kraftzentren der ländlichen Räume

73.
Jahrestagung
18.9.2019

Ständehaus in Merseburg
Oberaltenburg 2, 06217 Merseburg





Ständehaus Merseburg

Die Liste der Hotels finden Sie auf Seite 7.

EINLADUNG

Der Deutsche Landkreistag gibt sich die Ehre,
Sie zu seiner

73. Jahrestagung
am 18.9.2019

nach Merseburg (Saalekreis) einzuladen.

Reinhard Sager
Landrat
Präsident

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Mittwoch, 18.9.2019

Interne Mitgliederversammlung

13:00

Imbiss

13:30

Kreise als Kraftzentren der ländlichen Räume

14:00

» *Begrüßung*

Landrat Reinhard **Sager**
Präsident des Deutschen Landkreistages

» *Reden*

Rainer **Robra**
Kulturminister und Chef der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt

Landrat Reinhard **Sager**
Präsident des Deutschen Landkreistages

Dr. Reiner **Haseloff**
Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Julia **Klöckner**
Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Kaffeepause

» *Gesprächsrunde mit*

Dr. Michael **Ermrich**
Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

Bundestagsvizepräsidentin a. D.,
Bundesministerin a. D. Gerda **Hasselfeldt**
Präsidentin des Deutschen Roten Kreuzes

Hans Peter **Wollseifer**
Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks

Hartmut **Ziebs**
Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes

Prof. Dr. Hans-Günter **Henneke**
Vorsitzender des Sachverständigenrates Ländliche Entwicklung

» *Schlusswort*
Landrat Frank **Vogel**
Vizepräsident des Deutschen Landkreistages

Gemeinsames Abendessen

19:00 - 23:00

» *Grußwort*

Landrat Frank **Bannert**
Saalekreis

Landrat Michael **Ziche**
Präsident des Landkreistages Sachsen-Anhalt

RAHMENPROGRAMM
für Begleitpersonen und Fahrer

Mittwoch, 18.9.2019

Stadtführung und
Führung durch den Merseburger Dom

14:00 Treffpunkt



Dom Merseburg
© Wolfgang Kubak (über Pressefotos merseburg.de)

Hinweise

Anmeldung/ Zimmerreservierung
Anmeldung zur Jahrestagung und zum Rahmenprogramm werden auf beiliegendem Faxvordruck zurück erbeten.

In folgenden Hotels bestehen Zimmerkontingente. Das Stichwort in allen Hotels lautet „Jahrestagung 2019“.

1

Radisson BLU Hotel
Oberaltenburg 4
06217 Merseburg

Tel.: 03461-45200
Fax: 03461-452100

Fahrerhotel:

2

Sky Hotel Merseburg
Thüringer Weg 28
06217 Merseburg

Tel.: 03461-34 2620
Fax: 03461-34 262 209

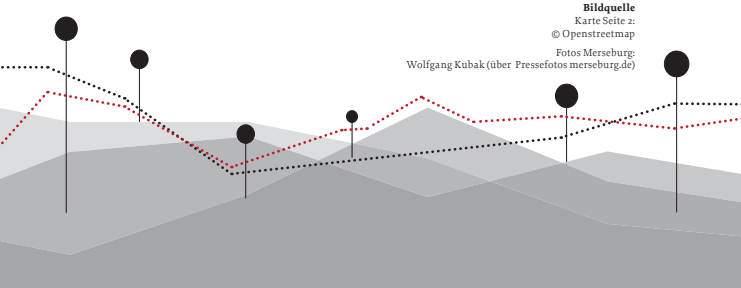
Tagungsbüro erreichbar über

Telefon: 0172 / 38 57 026
E-Mail: Doreen.Schmidt@Landkreistag.de

Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin
Tel. 0 30/59 00 97-3 09
Fax 0 30/59 00 97-4 00
www.landkreistag.de
info@landkreistag.de

Bildquelle
Karte Seite 2:
© Openstreetmap

Fotos Merseburg:
Wolfgang Kubak (über Pressefotos merseburg.de)



Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3452

öffentlich

Datum: 04.07.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

"Große Landkreisversammlung" des Landkreistages NRW am 11. September 2019 in Olpe
hier: Benennung von Delegierten

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW folgende stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der "Großen Landkreisversammlung" des Landkreistages NRW am 11. September 2019 in Olpe:

_____

2. Die stimmberechtigte Vertretung übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der "Großen Landkreisversammlung" am 11. September 2019 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur auf den 11. September 2019 folgenden Landkreisversammlung aus.

3. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR als Gäste zur Teilnahme an der "Großen Landkreisversammlung" des Landkreistages NRW am 11. September 2019 in Olpe.

4. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt:

5. Sollten die mit diesem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW hat der LVR das Recht, eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 11. September 2019 in Olpe statt.

Die Verwaltung hat am 2. Juli 2019 nur beiläufig aufgrund einer E-Mail des Landkreistages NRW zu einem anderen Sachverhalt von der Datierung der Landkreisversammlung erfahren. Auf umgehende und hinsichtlich der Kurzfristigkeit kritische Nachfrage der Verwaltung beim Landkreistag NRW hat dieser bestätigt, dass dem LVR – anders als in den Vorjahren – keine Terminvorankündigung übersandt wurde. Die Einladung zur Landkreisversammlung solle in den nächsten Wochen verschickt werden.

Da die nächste turnusmäßige Sitzung des Landschaftsausschusses erst am 11. Oktober 2019 stattfindet, ist eine Befassung in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 5. Juli 2019 erforderlich.

Da es sich in diesem Jahr um die „Große Landkreisversammlung" handelt, besteht nach Auskunft des Landkreistages NRW die Möglichkeit, neben der stimmberechtigten Vertretung des LVR bis zu sieben Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung zu entsenden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3452:

1. Ausgangslage

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW wird gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung des Landkreistages NRW mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW hat der LVR das Recht, eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden. Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW findet am 11. September 2019 in Olpe statt.

Die Verwaltung hat am 2. Juli 2019 nur beiläufig aufgrund einer E-Mail des Landkreistages NRW zu einem anderen Sachverhalt von der Datierung der Landkreisversammlung erfahren. Auf umgehende und hinsichtlich der Kurzfristigkeit kritische Nachfrage der Verwaltung beim Landkreistag NRW hat dieser bestätigt, dass dem LVR – anders als in den Vorjahren – keine Terminvorankündigung übersandt wurde. Die Einladung zur Landkreisversammlung solle in den nächsten Wochen verschickt werden.

Da die nächste turnusmäßige Sitzung des Landschaftsausschusses erst am 11. Oktober 2019 stattfindet, ist eine Befassung in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 5. Juli 2019 erforderlich.

Da es sich in diesem Jahr um die „Große Landkreisversammlung" handelt, besteht nach Auskunft des Landkreistages NRW die Möglichkeit, neben der stimmberechtigten Vertretung des LVR bis zu sieben Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung zu entsenden.

Gemäß § 8 Absatz 11 der Satzung des Landkreistages NRW kann die Landkreisversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in schriftlichen Verfahren entscheiden, falls die Einberufung der Landkreisversammlung nicht rechtzeitig möglich oder nicht angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass die Benennung der stimmberechtigten Vertretung, die mit diesem Beschluss erfolgt, bis zur auf den 11. September 2019 folgenden Landkreisversammlung Bestand hat, um so auch an kurzfristig eingeleiteten Umlaufbeschlüssen unter den Mitgliedern zwischen der „Großen Landkreisversammlung" am 11. September 2019 und der darauffolgenden Landkreisversammlung teilnehmen zu können.

Auf die Vorlage-Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz" wird hingewiesen.

2. Entsendung von Delegierten

2.1 Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

2.2 Es besteht die Möglichkeit, bis zu sieben Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertretung (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

- Soll **mehr als eine Vertretung (als Gäste)** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

  Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden
  (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit diesem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3229

öffentlich

Datum:	07.05.2019
Dienststelle:	OE 2
Bearbeitung:	Herr Domansky

Kommission Europa	**22.05.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Verleihung der Euregio-Ehrenmedaille 2019 der Euregio Rhein-Waal an eine Person aus dem deutschen Teil der Euregio

Beschlussvorschlag:

Herr Jakob Voß, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg a. D., wird mit Blick auf seine zahlreichen grenzüberschreitenden Verdienste von Seiten des LVR für die Verleihung der Euregio-Ehrenmedaille 2019 der Euregio Rhein-Waal vorgeschlagen

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit der Ehrenmedaille der Euregio Rhein-Waal soll 2019 erneut eine Person aus dem deutschen Teil der Euregio Rhein-Waal geehrt werden, die sich in besonderer Weise um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verdient gemacht hat.

Die deutschen Mitgliedsorganisationen wurden in der Vergangenheit immer Anfang Juli mit einem offiziellen Schreiben des Euregio-Sekretariats gebeten, bis zum 1. Oktober eine Person vorzuschlagen, die für die Verleihung der Ehrenmedaille in Betracht kommt.

Diesem offiziellen Aufruf vorgreifend, hat die LVR-Verwaltung, wie im Nachgang zum 2017er-Verfahren zugesagt, im Sinne eines ausreichend langen Vorlaufs für eine Befassung in den politischen Gremien des LVR bereits mit Schreiben vom 13.02.2019 um Benennung von in Frage kommenden Persönlichkeiten bis Donnerstag, 11.04.2019 gebeten.
Als einziger Vorschlag wurde Herr Jakob Voß, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg a. D. mit Blick auf seine zahlreichen grenzüberschreitenden Verdienste für die Euregio benannt. Weitere Angaben zur Person und den Verdiensten von Herrn Voß liegen als Beschlussbegründung bei.
Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3229:

Verleihung der Euregio-Ehrenmedaille 2019 der Euregio Rhein-Waal an eine Person aus dem deutschen Teil der Euregio

1. Beschlussvorschlag

„Herr Jakob Voß, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg a. D., wird mit Blick auf seine zahlreichen grenzüberschreitenden Verdienste von Seiten des LVR für die Verleihung der Euregio-Ehrenmedaille 2019 der Euregio Rhein-Waal vorgeschlagen."

2. Hintergrund des Beschlussvorschlags

Die Euregio Rhein-Waal verleiht jährlich eine Ehrenmedaille an eine/n Einwohner*in des Arbeitsgebietes der Euregio, der/die sich in besonderer Weise um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verdient gemacht hat. Die Auszeichnung wird im Wechsel an eine Person im deutschen und im niederländischen Teil der Euregio verliehen. 2019 soll mit der Medaille erneut eine Person aus dem deutschen Teil der Euregio Rhein-Waal geehrt werden. Auch der LVR hat in der Vergangenheit Persönlichkeiten aus der Euregio erfolgreich vorgeschlagen. So war der Euregio-Vorstand mit Herrn Kreisbrandmeister a. D. Paul-Heinz Böhmer aus Kranenburg zuletzt 2015 einem LVR-Vorschlag gefolgt.

Die deutschen Mitgliedsorganisationen wurden in der Vergangenheit immer Anfang Juli mit einem offiziellen Schreiben des Euregio-Sekretariats gebeten, bis zum 1. Oktober eine Person vorzuschlagen, die für die Verleihung der Ehrenmedaille in Betracht kommt. Diesem offiziellen Aufruf vorgreifend, hat die LVR-Verwaltung, wie im Nachgang zum 2017er-Verfahren zugesagt, im Sinne eines ausreichend langen Vorlaufs für eine Befassung in den politischen Gremien des LVR bereits mit Schreiben vom 13.02.2019 um Benennung von in Frage kommenden Persönlichkeiten bis Donnerstag, 11.04.2019 gebeten (s. Anlage).

Als einziger Vorschlag wurde aus dem Kreise der Mitglieder der Landschaftsversammlung Herr Jakob Voß, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg a. D., benannt, dessen Person und zahlreiche grenzüberschreitenden Verdienste für die Euregio nachfolgend näher dargestellt werden. Auch seitens des Kreises Kleve und der Gemeinde Kranenburg wird Herr Voß für die Ehrenmedaille vorgeschlagen werden. Insofern würde der LVR bei positiver Beschlussfassung dem gleichgerichteten Wunsch seiner (mittelbaren) Mitgliedskörperschaft noch mehr Nachdruck verleihen.

3. Begründung des Beschlussvorschlags

a) zur Person von Jakob Voß

- geb. am 27. Februar 1937 in Nütterden
- 1995 ausgeschieden aus dem aktiven Berufsleben bei der Deutschen Bundesbahn

b) zum Ehrenamt und den europäischen/euregionalen Verdiensten von Jakob Voß

- von Mai 1975 bis September 2004 Mitglied im Rat der Gemeinde Kranenburg
- Oktober 1989 bis September 1999 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg
- Oktober 1999 bis September 2004 stellv. ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg
- bis 1989 langjähriger Vorsitzender der Allgemeinen Schützengesellschaft Nütterden
- von 1982 bis 1998 Vorsitzender der Kreis-Klever Schützenvereinigung
- von 1989 bis September 2004 politischer Vertreter der Gemeinde Kranenburg im Euregio-Rat
- von 2002 bis September 2004 stellv. Vorsitzender im Euregio-Ausschuss Soziales, Sport und Kultur

Bereits im Mai 1999 wurde Jakob Voß erstmalig "europäisch" für seine o. g. Funktionen ausgezeichnet. So wurde ihm die sog. Europamedaille der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament verliehen, die Menschen und Intuitionen ehrt, die sich aktiv um den europäischen Gedanken verdient gemacht haben. Lediglich rund 100 dieser Auszeichnungen sind bisher europaweit vergeben worden. Der Europaabgeordnete Karl-Heinz Florenz hielt in seiner Laudatio seinerzeit fest: "Europa in den Händen von Jakob Voß ist ein Europa mit Atem, Charme und Charisma".

Des Weiteren erhielt Jakob Voß im Februar 2002 den Orden "Kranich" der Kranenburger Karnevalsgesellschaft "Krunekroane". Mit dem Orden "Kranich" werden Personen, Vereine und Intuitionen ausgezeichnet, die sich um den "Europäischen Gedanken" und um ein grenzüberschreitendes Miteinander verdient gemacht haben. Die entsprechende Laudatio konstatierte damals: „[…] Jakob Voß ist ein Mensch, der es versteht, in einer herzlichen Art und Weise die Menschen beiderseits der Grenze nicht nur zusammenzuführen, sondern auch zu halten […].“

Insgesamt ist Jakob Voß über 20 Jahre aktiv für eine grenzüberschreitende Politik eingetreten. Das betrifft das grenzüberschreitende Miteinander mit den niederländischen Nachbarn einerseits, bezieht sich aber auch auf die Pionierarbeit zur Gründung einer europaweiten einmaligen Städtepartnerschaft zwischen der ungarischen Stadt Könnend und den Euregio-Gemeinden Groesbeek Ubbergen und Kranenburg. Dabei ging es ihm nicht um die technischen Aspekte, sondern um die menschliche Zusammenführung. So ist Jakob Voß von Beginn an ein großer Verfechter des europäischen Binnenmarktes gewesen. Ihm war bewusst, dass dessen Einführung insbesondere im Sinne der Bürger*innen unmittelbar diesseits und jenseits der Grenze war und das grenzüberschreitende Miteinander erleichterte. Letzteres unterstützte er auch selbst durch die Organisation regelmäßiger Treffen auf Vereinsebene und den Austausch von Verwaltungsmitarbeitenden.

Beispielhaft hat Jakob Voß zudem als Vorstandsmitglieder der niederländischen „Stichting Thornsche Molen“ darauf hingewirkt, dass das im Krieg zerstörte Gebäude wiederaufgebaut wurde. Es ist heute nicht nur ein deutsch-niederländischer Knotenpunkt für Wandernde und Radfahrende geworden, sondern auch ein außerschulischer Lernort für Schulklassen beiderseits der Grenze, die sowohl das Müllerhandwerk als auch die Historie der Mühle im

Grenzgebiet samt Kriegsgeschehnisse, inkl. Kriegsgeschehnissen und Nachkriegshochwasser im Sinne einer aktiven Erinnerungskultur vermittelt bekommen.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage

LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die Mitglieder der
Landschaftsversammlung

13.02.2019

LD
ELR
Dezernentinnen und Dezernenten

Florian Domansky
Tel 0221 809-7785
Fax 0221 8284-0205
florian.domansky@lvr.de

über 06 per E-Mail

Verleihung der Euregio-Ehrenmedaille 2019 an eine Person aus dem deutschen Teil der Euregio Rhein-Waal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Euregio Rhein-Waal verleiht jährlich eine Ehrenmedaille an eine Einwohnerin oder einen Einwohner des Mandatsgebiets der Euregio Rhein-Waal, die bzw. der sich in besonderer Weise um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verdient gemacht hat.

Die Auszeichnung wird im Wechsel an eine Person im deutschen und im niederländischen Teil verliehen. 2019 wird mit der Medaille erneut eine Person aus dem deutschen Teil der Euregio Rhein-Waal geehrt. Auch der LVR hat in der Vergangenheit Persönlichkeiten aus der Euregio erfolgreich vorgeschlagen. So war der Euregio-Vorstand mit Herrn Kreisbrandmeister a. D. Paul-Heinz Böhmer aus Kranenburg zuletzt 2015 einem LVR-Vorschlag gefolgt.

Die deutschen Mitgliedsorganisationen wurden in der Vergangenheit immer Anfang Juli mit einem offiziellen Schreiben des Euregio-Sekretariats gebeten, bis zum 1. Oktober eine Person vorzuschlagen, die für die Verleihung der Ehrenmedaille in Betracht kommt. Diesem offiziellen Aufruf vorgreifend, möchten wir, wie im Nachgang zum 2017er-Verfahren seitens der LVR-Verwaltung zugesagt, im Sinne eines ausreichend langen Vorlaufs für eine Befassung in den politischen Gremien des LVR bereits jetzt bzgl. der Benennung möglicher Ehrungsvorschläge für 2019 auf Sie zukommen.

In der Anlage sind die Regelungen für die Verleihung der Euregio Rhein-Waal-Ehrenmedaille 2017 für Sie zur Information beigefügt, bzgl. derer lt. dem Euregio-Sekretariat derzeit keine Änderungen geplant sind.

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Zur Fristwahrung bitte ich um Mitteilung Ihres Vorschlages mit schriftlicher Begründung **bis Donnerstag, 11. April 2019** an Herrn Domansky (florian.domansky@lvr.de). Die Verwaltung wird die eingegangenen Vorschläge sammeln und eine Vorlage für den Landschaftsausschuss am 16. Mai 2019 vorbereiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Renate Hötte

Regelung
für die Verleihung der Euregio Rhein-Waal Ehrenmedaille

1. Die Euregio Rhein-Waal Ehrenmedaille wird jährlich an eine Person aus dem Euregio-Arbeitsgebiet verliehen, die sich besonders für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verdient gemacht hat.

2. Die Ehrenmedaille wird wechselweise einem Einwohner des niederländischen (gerade Jahreszahl) und deutschen Teils der Euregio (ungerade Jahreszahl) verliehen.

3. Die Verleihung findet während eines jährlich zu organisierenden Jahresabschlussempfangs statt.

4. Der Jahresabschlussempfang findet in der 51. Kalenderwoche im Euregiohaus statt.

5. Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Euregiorates.

6. Der Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrenmedaille.

7. Für die Verleihung der Ehrenmedaille an einen Einwohner des niederländischen Arbeitsgebietes werden die niederländischen Euregio-Mitgliedskörperschaften gebeten, entsprechende Personen vorzutragen.
   Für die Verleihung der Ehrenmedaille an einen Einwohner des deutschen Arbeitsgebietes werden die deutschen Euregio-Mitgliedskörperschaften gebeten, entsprechende Personen vorzutragen.
   Eine Euregio-Mitgliedskörperschaft kann **nur eine Person** vortragen. Der schriftlich begründete Vorschlag muss vor dem 1. Oktober bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

8. Der Vorstand kann neben den eingegangenen Vorschlägen auch selber andere Kandidaten in die Überlegungen bezüglich Verleihung mit einbeziehen.

9. Der Geschäftsführer ergänzt die Vorschläge mit einem für den Vorstand bestimmten Empfehlungsschreiben.

10. Das Vorschlags- und Auswahlverfahren findet **vertraulich** statt.

11. Sofern unvorhergesehene Umstände eintreten, entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer.

Beschluss des Euregiorates
vom 13. Juni 1997

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3443

öffentlich

Datum: 24.06.2019
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**03.07.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**
Kommission Europa	**18.09.2019**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**20.09.2019**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**23.09.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Richtlinien der LVR-Europa-Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Den Richtlinien für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3443 zugestimmt.

Die Richtlinien treten zum 08.07.2019 (nach Beschlussfassung zur Satzung - siehe Vorlage Nr. 14/3443) in Kraft. Die Richtlinien werden erstmalig für das Haushaltsjahr 2019 zur Anwendung kommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	037		
Erträge:		Aufwendungen:	bis 25.000 EURO
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	bis 25.000 EURO
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Zur Umsetzung des Beschlusses aus Vorlage Nr. 14/3006 sind gemäß Vorlage Nr. 14/3443 Richtlinien für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) entwickelt worden, die durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 05.07.2019 beschlossen werden sollen.

Zusätzlich zu den Richtlinien ist gemäß §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Satzung über die LVR-Europa-Projektförderung (Vorlage Nr. 14/3440) durch die Landschaftsversammlung Rheinland am 08.07.2019 zu beschließen, die die Grundlage der Förderung bereiten soll.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3443:

Richtlinien für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien)

1. Vorbemerkung

Der LVR steht seit Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partner*innen im europäischen Ausland. Entstehungsgeschichte, Zielrichtung und Verfasstheit der eingegangenen Kooperationen waren dabei sehr unterschiedlich. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner*innen bestand darin, trotz aller existierenden gesellschafts- und entwicklungsbedingten Unterschiede, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Dieses langjährige Engagement des LVR in Europa hat Antrag Nr. 14/167 der Fraktionen von CDU und SPD vom 21. Februar 2017 mit dem Verweis darauf aufgegriffen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten und das bestehende LVR-Engagement verstärken und erweitern zu wollen. Die Verwaltung wurde konkret gebeten, eine Konzeption, die unterstützende Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt, zu erstellen.

Dies erfolgte mit den Vorlagen Nr. 14/2429 (Zwischenstand) und Nr. 14/3006 (Konzeption).

2. Aktuelle Beschlusslage

Auf dieser Grundlage hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 14.12.2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: "Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."

3. Aktueller Umsetzungsstand

Im Nachgang zur o. g. Grundsatzbeschlussfassung hat die Verwaltung in den letzten Monaten erste Projektideen aus unterschiedlichen Bereichen bis zu einer möglichen Projektantragsreife begleitet. Um nunmehr für diese und alle künftigen Projektideen gleiche und rechtssichere Förderrahmenbedingungen bzgl. Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis sowie Prüfung der Verwendung zu gewährleisten, hat die Verwaltung entsprechende „Richtlinien für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) entworfen (s. Anlage). Die Verwaltung empfiehlt dem Landschaftsausschuss, vorbehaltlich einer Zustimmung der Landschaftsversammlung am 08.07.2019 zur zu Grunde liegenden „Satzung über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland“ (LVR-Europa-Projektfördersatzung, Vorlage Nr. 14/3440), die LVR-Europa-Projektförderrichtlinien zu beschließen.

In Vertretung

H ö t t e

LVR-Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten

Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Europa-Projektförderrichtlinie)

Stand: Juni 2019

1 Allgemeines

1.1 Warum gibt es die LVR-Europa-Projektförderung?

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt als umlagefinanzierter Verband überregionale Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung für 13 kreisfreie Städte, zwölf Kreise und die StädteRegion Aachen als Mitgliedskörperschaften wahr.

Komplementär zu diesem Recht auf kommunale Selbstverwaltung gem. § 2 LVerbO wie auch gem. Art. 4, Abs. 2 EUV, normiert Art. 4, Abs. 3 EUV das Prinzip der sog. Unionstreue und den damit in Verbindung stehenden Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union, die auch für den LVR als Teil der staatlichen Ordnung gelten.

Unter diese Unionsziele lassen sich mit Blick auf Titel X (Sozialpolitik), Titel XII (Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport) und Titel XIV (Gesundheitswesen) AEUV auch zahlreiche LVR-Trägeraufgaben im Bereich der Soziale Aufgaben, der Jugendhilfe und der Gesundheitsangelegenheiten gem. § 5, Abs. 1, lit. a) LVerbO subsumieren.

Vor diesem Hintergrund und im Bewusstsein des Mitwirkungsgebotes für den LVR am europäischen Integrationswerk im Sinne einer immer engeren Union der Völker Europas, hat der LVR-Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 14.12.2018 nachfolgenden Beschluss gefasst, auf dessen Grundlage die LVR-Europa-Projektförderung fußt:

„Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."

1.2 Welche Ziele verfolgt der LVR mit der Europa-Projektförderung?

Ziel der LVR-Europa-Projektförderung ist die Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum.

Die LVR-Europa-Projektförderung leistet im Sinne eines „Seed Money Fonds" einen monetären Beitrag zur niederschwelligen Unterstützung von (ehrenamtlichem) Kooperationsengagement, das geeignet ist, die Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen als LVR-relevante Zielgruppen im (ost-)europäischen Raum kurz-, mittel oder langfristig zu verbessern.

Die LVR-Förderung versteht sich nicht als vollständig ausfinanzierende institutionelle oder dauerhafte Förderung, sondern möchte als projektbezogene Initialförderung den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von nachhaltigen Kooperationen mit (ost-)europäischen Partner*innen anstoßen.

1.3 Welchen Rahmenbedingungen unterliegt die Gewährung der LVR-Europa-Projektförderung?

a) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

b) Förderentscheidungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

c) Im Vorfeld einer möglichen Förderung ist ein Beratungsgespräch mit dem LVR (derzeit Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten) zu führen. Die Antragstellung darf erst nach dem Beratungsgespräch erfolgen.

d) Der Projektbeginn darf erst nach Mittelbewilligung durch den LVR erfolgen. Die Gewährung von Fördermitteln bei einem vorzeitigen Maßnahmen- bzw. Projektbeginn ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch den LVR zulässig. In diesen Fällen erfolgt bis Abschluss des Projektes eine vorsorgliche Einbehaltung von 20% der beantragten Fördermittel. Ein vorzeitiger nichtgenehmigter Maßnahmen- bzw. Projektbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der/des Antragstellenden.

e) Um nachhaltige und auf Dauer angelegte Kooperationen zu unterstützen, ist eine Mehrfachförderung von unterschiedlichen Maßnahmen eines Projektes durch den LVR grundsätzlich möglich.

2 Förderkriterien/Förderschwerpunkte

2.1 Welche Kriterien werden neben den o.a. Grundsatzvoraussetzungen bei der Bewertung eines Projektantrages zu Grunde gelegt?

2.1.1 Formale Kriterien

a) Vollständige und fristgerechte Antragstellung, d. h. mindestens drei Monate vor beabsichtigtem Maßnahmenbeginn.

b) Vertrauenswürdigkeit der*des Antragstellers*in (z. B. geordnete finanzielle Verhältnisse, keine anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder unlautere Fördermittelverwendung in der Vergangenheit)
c) Das zur Förderung stehende Projekt hat einen fachlichen Bezug zum LVR.

2.1.2 Inhaltliche Kriterien

a) Zielgruppe der Förderung sind Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen im (ost-)europäischen Ausland. Diese werden durch die geplanten Maßnahmen hinreichend adressiert.
b) Die anvisierten Maßnahmen müssen dem Wertekanon des LVR entsprechen. Dieser ist dem Leitbild des LVR (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/organisation/lvrdirektor/dokumente_29/2018_3/17_1231_Flyer_Dafuer_stehen_wir_barrierefrei.pdf) zu entnehmen.
c) Die Projektziele und -inhalte werden schlüssig dargestellt.
d) Die zu erwartenden Kosten und die Finanzierung werden schlüssig dargestellt.
e) Eine gesicherte Gesamtfinanzierung unter Einbindung von Eigenmitteln/-leistung, beantragtem LVR-Zuschuss und externen Mitteln muss nachgewiesen werden.
f) Es liegt eine Bestätigung bzw. schlüssige Darstellung vor, dass die Deckung etwaiger mit der Projektförderung verbundener Folgekosten gesichert ist.
g) Es liegt eine klare Begrenzung der zeitlichen Dauer durch das Aufstellen eines Zeit-und Maßnahmenplans vor.
h) Projektziele/-inhalte sind nicht profitorientiert oder kommerziell ausgerichtet.
i) Etwaige Eigentumsverhältnisse, Gemeinnützigkeit, ehrenamtlicher Kooperationsanteil und öffentliche Zugänglichkeit/Verbreitung der Projektergebnisse sind nachvollziehbar dargelegt.
j) Aspekte der Gleichstellung von Frauen und Männern/Gender-Mainstreaming werden ebenso wie die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans Gemeinsam in Vielfalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beachtet (https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/organisation/lvrdirektor/stabsstellesco/lvr_aktionsplan__gemeinsam_in_vielfalt__/lvr_aktionsplan__gemeinsam_in_vielfalt__.jsp).

2.2 Was ist förderfähig?

a) Sachkosten, insbesondere kooperations-/austauschbedingte Reise-, Übernachtungskosten, Transport- und Übersetzungs-/Verdolmetschungskosten.
b) Sonstige Sachkosten in angemessenem Umfang, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen und zu dessen Realisierung beitragen; keinesfalls jedoch Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie laufende Unterhalts-/Instandsetzungs-/Personal-/Betriebskosten.
c) Kosten für Maßnahmen im Rahmen von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

3 Antragsverfahren

3.1 Wie wird ein Antrag gestellt?

Ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular für die LVR-Europa-Projektförderung per E-Mail oder postalisch.

3.2 Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Eine Antragstellung im Rahmen der LVR-Europa-Projektförderung ist ganzjährig unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Monaten vor beabsichtigtem Maßnahmenbeginn möglich. So kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Entscheidungen LVR-intern rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eingeholt werden können.

3.3 Wann kann über die bewilligte Förderung verfügt werden und wie ist die Mittelverwendung nachzuweisen?

Mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, d. h. 4 Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides, kann die Auszahlung formlos und ggf. anteilig beantragt werden. Erklärt die*der Antragsteller*in schriftlich einen Rechtsmittelverzicht, kann die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auch früher erfolgen (vgl. auch Nebenbestimmungen in Anlage 1).

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides erfüllt sind, grundsätzlich nach tatsächlichem Maßnahmenbeginn. Auf begründeten formlosen Antrag hin, kann schon vorher eine ggf. anteilige Mittelauszahlung erfolgen; beispielsweise bei frühzeitig zu buchenden Flügen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist mit einem Verwendungsnachweis nach Projektabschluss zeitnah, d. h. spätestens nach 3 Monaten, zu belegen. Das hierfür erforderliche Formular stellt der LVR zur Verfügung.

3.4 Wer ist antragsberechtigt?

a) LVR-Mitgliedskörperschaften,
b) Privatpersonen mit Wohnsitz im Rheinland**,**
c) eingetragene Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen mit Sitz/Ursprung im Rheinland
d) operativ tätige Stiftungen (privaten sowie öffentlichen Rechtes) sowie selbstständige öffentliche Einrichtungen mit Sitz/Ursprung im Rheinland,
e) vergleichbare Institutionen und Projektträger aus dem historisch geprägten Natur- und Kulturraum der ehemaligen Rheinprovinz (Grenzgebiet der Regierungsbezirke Trier und Koblenz, Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens etc.) mit einem (ehrenamtlichen) Kooperationsengagement, das die o. g. Förderzielgruppe im (ost-)europäischen Raum adressiert.

3.5 Wann kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?

Dies ist insbesondere möglich, wenn

a) die Zuwendung des LVR
   - durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
   - nicht oder nicht mehr in vorgesehenem Umfang und Zweck verwendet wird,

b) (sich) nach der Bewilligung
   - die bisher veranschlagten Gesamtausgaben verringern,
   - die Eigen- oder Drittmittel erhöhen,
   - Überschüsse/Gewinne mit der Förderung erwirtschaftet werden, die über die Projektaufwendungen hinausgehen und die Einsparungen nicht auf andere Weise

dem wesentlichen Projektziel/-zweck zugeführt werden. Sollte die bewilligte LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, wird dies hierbei entsprechend berücksichtigt,

c) Die*der Projektträger*in ihren*seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

3.6 Welche Pflichten hat die*der Antragsteller*in?

a) Sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel im Sinne der allgemeinen Nebenbestimmungen.
b) Schriftliche Anzeige bei wesentlichen Änderungen des Projektinhaltes sowie des Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes.
c) Über den aktuellen Projektsachstand ist der LVR (derzeit die LVR-Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten) 6 Monate nach Projektbeginn von der/dem Förderungsempfänger*in bzw. der/dem Projektträger*in zu informieren.
d) Fristgemäße Erstellung und Vorlage eines formellen Endverwendungsnachweises (Vordruck wird mit Bewilligung zugesandt). Im Vordruck wird auf die Form und inhaltlichen Erfordernisse eines Verwendungsnachweises sowie auf die Aufbewahrungsfristen zahlungsbegründender Unterlagen eingegangen.
e) Beachtung von Vergaberichtlinien: Soweit die*der Empfänger*in der Fördermittel ein*e öffentliche*r Auftraggeber*in ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der geltenden Vergabevorschriften. Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber*innen, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt Folgendes: Ab einem Auftragswert in Höhe von 5.000 € sind Angebote von mindestens drei Firmen einzuholen.
f) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung seitens des LVR hinzuweisen. Die Förderung durch den LVR ist auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z.B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.) zu benennen. Gleiches gilt für die Verwendung des LVR-Logos bei allen projektbezogenen Publikationen und Internetauftritten.

3.7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung der zu Grunde liegenden Satzung über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektfördersatzung) in Kraft.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus der LVR-Europa-Projektförderung

Stand: Juni 2019

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen.

1 Verwendung der Zuwendung

a) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
b) Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen muss gesichert sein.

2 Nachträgliche Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes

Ändern sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die Gesamtausgaben des Projektes, so kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in folgenden Fällen zurückfordern:

a) Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden Einnahmen.
b) Reduzierung der Eigenmittel bei gleichbleibenden/verringerten Gesamtausgaben und/ oder erhöhten Drittmitteln.
c) „Überfinanzierung" durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z.B. durch zusätzliche Erlöse).
d) Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen etwaiger Öffentlichkeitsarbeit.

Als Grundlage wird der als Bestandteil der Antragsstellung beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die der Bewilligung beigefügte Projektbeschreibung herangezogen.

Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass sich sparsames und wirtschaftliches Handeln im Rahmen der Projektabwicklung positiv für den Projektträger und den LVR auswirkt.

3 Mitteilungspflichten

Die*Der Antragssteller*in ist verpflichtet, dem LVR unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die insbesondere dazu beitragen können,

a) dass eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/oder Zeitplans eintritt.
b) dass der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände und Projektinhalte sich ändern oder wegfallen.

4 Mittelabruf

Die Fördermittel stehen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides – bei Rechtsmittelverzicht durch die*den Antragsteller*in auch früher – entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides auf formlosen Antrag hin – im begründeten Bedarfsfall auch vor tatsächlichem Kostenanfall („Handvorschuss") - zur Verfügung. Die Anforderung der Mittel ist schriftlich an den LVR zu richten. Hier müssen die entsprechenden Belege (zahlungsbegründende Unterlagen) in Kopie beigefügt werden, z.B. Rechnungen, Auftragsbestätigungen oder Angebote.

5 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der gesamten Fördermittel (inkl. Restmittel) ist nach Abschluss der Maßnahme dem LVR mit dem Endverwendungsnachweis nachzuweisen. Dieser finale Mittelnachweis hat spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.

Ein entsprechender Verwendungsnachweisvordruck wird zur Verfügung gestellt. Folgende Punkte sind zu beachten:

a) der Verwendungsnachweis ist von der*dem Antragssteller*in bzw. Bewilligungsempfänger*in zu erstellen.
b) der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes des Projektantrages, in Form einer tabellarischen Übersicht, auszuweisen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungsbelege) müssen, für die Projektanteile für die die Bewilligung ausgesprochen wurde, in Kopie eingereicht
   werden. Die Originalbelege dürfen vor Ablauf von 5 Jahren nicht vernichtet werden. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich das Recht der Einsichtnahme und Vorlage vor. Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere die*den Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

6 Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

a) Der Bewilligungsbescheid kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn
   - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder
   - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

b) Der Bewilligungsbescheid kann auch zurückgenommen werden, wenn die*der Antragssteller*in/Bewilligungsempfänger*in ihren*seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

c) Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

7 Erstattung gezahlter Zuwendungen

Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen gemäß §49 a VwVfG NRW zu erstatten.

8 Öffentliche Aufträge

Die*Der Projektträger*in bzw. die*der Antragsteller*in ist verpflichtet zu prüfen, ob sie*er zur Anwendung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen verpflichtet ist. Sofern dies der Fall ist, hat die*der Antragsteller*in die Einhaltung der Vergabebestimmungen nachzuweisen.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3329

öffentlich

Datum: 07.05.2019
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Herr Domansky/Frau Dr. Stermann

Kommission Europa	**22.05.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2019

Kenntnisnahme:

Der LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2019 wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3329 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

In den Kommunen entfalten die europäischen Förderprogramme und Initiativen unmittelbar ihre Wirkung. Ein erheblicher Teil der deutschen Gesetze, die auf kommunaler Ebene umgesetzt und wirksam werden, beruht zudem auf europäischen Impulsen. Insofern ist Europa auf kommunaler Ebene omnipräsent und „spürbar".

Die Landesregierung Nordrhein–Westfalens hat ihrerseits zur weitergehenden Stärkung der Europaaktivität der Kommunen 2012/13 ein entsprechendes Leitprogramm entworfen, in dessen Zentrum die Auszeichnung zur „Europaaktiven Kommune" steht und das bislang lediglich den Gemeinden, Städten und Kreisen vorbehalten war. Nicht zuletzt auf Initiative der LVR-Kommission Europa wurde das Programm nunmehr in einer „Neuauflage" auch für kommunale Verbände geöffnet.

Der LVR-Landschaftsausschuss hat vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung vom 22.03.2019 folgenden Beschluss gefasst: "Der Landschaftsausschuss begrüßt die Erweiterung der Antragsberechtigung im NRW-Leitprogramm 'Europaaktive Kommune' auf kommunale Verbände und beschließt gemäß Vorlage Nr. 14/3224 eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung in 2019".

Zur Beschlussumsetzung hat die LVR-Verwaltung zwischenzeitlich eine entsprechende Bewerbung erstellt und diese auf Grund der Bewerbungsfrist am 09.05.2019 fristgerecht bei der Staatskanzlei NRW eingereicht.

Konkret sieht die Neuauflage des Programms vor, dass Bewerber ihr Europa-Engagement in den Handlungsfeldern „Organisieren", „Einflussnehmen und Netzwerken", „Kommunizieren", „Europa sicht- und greifbar machen" sowie „Unterstützung der europäischen Arbeit der lokal / regional aktiven Zivilgesellschaft und Aktivierung von europa-fernen Bevölkerungsgruppen" detailliert beschreiben.

Inhaltlich wird daher in der Bewerbung die verbandliche Bedeutung der Mitwirkung am europäischen Gedanken an Hand der zahlreichen Kooperationen und europäischen Projekte des LVR im Laufe der Jahrzehnte herausgearbeitet und v. a. auf den seit nunmehr bereits fast zehn Jahren verfolgten Ansatz eines stärker strategisch ausgerichteten LVR-Europaengagement Bezug genommen.

Die Bewerbung samt Begleitschreiben der LVR-Direktorin als Anlage zur Vorlage Nr. 14/3329 wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Eine Entscheidung der Wettbewerbsjury wird für den Winter 2019 erwartet. Über den weiteren Verfahrensstand wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3329:

LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2019

1. Vorbemerkung

Für den nachhaltigen und fortdauernden Erfolg der europäischen Integration ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommunen gut aufgestellt sind. Denn starke kommunale Gebietskörperschaften sind das Fundament des „Hauses Europa". Auf kommunaler Ebene erfahren die Menschen unmittelbar, dass Europa sie betrifft und angeht und im positiven Sinne für sie da ist. In den Kommunen entfalten die europäischen Förderprogramme und Initiativen ihre Wirkung, hier wird Europa erfahrbar. Ein erheblicher Teil der deutschen Gesetze, die auf kommunaler Ebene umgesetzt und wirksam werden, beruht zudem auf europäischen Impulsen.

Auch innerhalb des LVR kommt der Mitwirkung am europäischen Gedanken und dem darauf fußenden Einigungsprojekt - nicht zuletzt als Konsequenz aus der selbstkritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Verbandshistorie - von jeher eine besondere Bedeutung zu. Das LVR-Europaengagement äußert sich konkret im systematisierten Umgang mit europäischen Fragestellungen im LVR-Verwaltungsalltag durch die institutionalisierte Form der Gremienarbeit der LVR-Kommission Europa sowie in der formalisierten Herangehensweise des Know-How-Austausches innerhalb der LVR-Regionalpartnerschaften mit u. a. der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Selbstverwaltungsbezirk Košice sowie durch die kontinuierlich durchgeführten EU-Projektkooperationen einzelner LVR-Dienststellen. Zudem hat der LVR bereits vor knapp zehn Jahren begonnen, sein Europa-Engagement stärker strategisch auszurichten (Vorlage Nr. 13/2788), kontinuierlich zu evaluieren (Vorlage Nr. 13/3566/1) und jüngst mit Hilfe von konzeptionellen, langfristigen Ansätzen (Vorlage Nr. 14/3006) in geographischer bzw. zielgruppenorientierter Weise weiter zu konkretisieren.

2. Entwicklungshintergrund

Die Landesregierung Nordrhein–Westfalens hat ihrerseits zur Stärkung der Europaaktivität der Kommunen bereits 2012/13 ein entsprechendes Leitprogramm entworfen, um diese bei der (Weiter-)Entwicklung ihrer auf Europa und die Europäische Union ausgerichteten Ideen, Tätigkeiten und Projekte zu unterstützen. Europa soll noch sichtbarer werden, seine Möglichkeiten noch besser genutzt werden.

Hauptelement des Leitprogramms war eine auf zunächst fünf Jahre sowie Gemeinden, Städte und Kreise beschränkte Auszeichnung als „Europaaktive Kommune", die erfolgreichen Bewerbern die Möglichkeit eröffnete, für ihr Europa-Engagement, entweder grundsätzlich oder projektbezogen in Form von Sonderpreisen, eine landesweite Würdigung zu erfahren und damit auch in die Verwaltung hinein zurückzuwirken und das betriebene Engagement zu würdigen. Darüber hinaus bietet das Programm für teilnehmende Kommunen u. a. folgende Vorteile:

- Fortbildung kommunaler Beschäftigter zu europarelevanten Themen

- regelmäßige Gesprächsrunden mit dem für Europa zuständigen Staatssekretär/Minister
- Besuche in Brüssel auf Einladung der Europäischen Kommission
- Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Vernetzung kommunaler Akteure zu europäischen Themen und Aktivitäten durch jährliche Netzwerktagungen

Seit 2013 wurden insgesamt 47 Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgezeichnet, darunter auch zahlreiche LVR-Mitgliedskörperschaften. Hinzu kamen insgesamt 36 Preise in sieben verschiedenen Sonderkategorien (s. Anlage I). Die Ausgezeichneten können fortan mit dem Prädikat werben und pflegen untereinander einen noch engeren thematischen Austausch, der künftige gemeinsame Projekte erleichtert und befördert. Vor dem Hintergrund der Leitprogramm-Evaluation zwecks Rezertifzierung der ersten Generation an ausgezeichneten Kommunen, wurde auf Vorschlag der LVR-Verwaltung im Rahmen des Austausches mit dem Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Speich, in der Sitzung der Kommission Europa am 18.02.2018 die mögliche Erweiterung einer künftigen Antragsberechtigung im Leitprogramm auch auf die höheren Kommunalverbände thematisiert (s. Anlage II).

Mit Meldung vom 15.01.2019 (s. Anlage III) hat der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Holthoff-Pförtner, zur Bewerbung bis zum 9. Mai für das Auszeichnungsjahr 2019 aufgerufen. Aus LVR-Sicht erfreulich war, dass neben Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteuren erstmalig nunmehr auch kommunale Verbände aus Nordrhein-Westfalen explizit adressiert werden, sich auf das Prädikat zu bewerben, womit der o. g. Forderung aus der LVR-Kommission Europa vollumfänglich entsprochen wird. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.01.2019 in der NRW-Staatskanzlei wurde zudem darauf hingewiesen, dass ein aktiver Bewerbungsbeschluss des zuständigen Kommunalgremiums als sehr positiv bewertet werden würde.

3. Beschlusslage und Umsetzungsstand

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf erwartbar wertvolle Synergien, die sich für die interne Weiterentwicklung des LVR-Europaengagements aus einer positiven Jury-Bewertung entwickeln lassen würden, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 22.03.2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: "Der Landschaftsausschuss begrüßt die Erweiterung der Antragsberechtigung im NRW-Leitprogramm 'Europaaktive Kommune' auf kommunale Verbände und beschließt gemäß Vorlage Nr. 14/3224 eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung in 2019".

Zur Beschlussumsetzung hat die LVR-Verwaltung nunmehr eine entsprechende Bewerbung erstellt und diese auf Grund der Bewerbungsfrist am 09.05.2019 wie in Vorlage Nr. 14/3224 vorgeschlagen, fristgerecht bei der Staatskanzlei NRW eingereicht. Konkret sieht die Neuauflage des Programms vor, dass Bewerber ihr Europa-Engagement in den Handlungsfeldern „Organisieren", „Einflussnehmen und Netzwerken", „Kommunizieren", „Europa sicht- und greifbar machen" sowie „Unterstützung der europäischen Arbeit der lokal / regional aktiven Zivilgesellschaft

und Aktivierung von europa-fernen Bevölkerungsgruppen" detailliert beschreiben. Inhaltlich wird daher in der Bewerbung die verbandliche Bedeutung der Mitwirkung am europäischen Gedanken an Hand der zahlreichen Kooperationen und europäischen Projekte des LVR im Laufe der Jahrzehnte herausgearbeitet und v. a. auf den seit nunmehr fast 10 Jahren verfolgten Ansatz eines stärker strategisch ausgerichteten LVR-Europaengagements Bezug genommen.

Die Bewerbung samt Begleitschreiben der LVR-Direktorin (s. Anlage IV) wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Gesondert darauf hinzuweisen ist, dass die Druckfassung der Bewerbung im Gegensatz zur Bildschirmansicht bei Sonderzeichen, Interpunktion und Seitenumbruch Unregelmäßigkeiten aufweist, die dem Pdf-Format des offiziellen Bewerbungsformulars geschuldet sind. Eine Entscheidung der Wettbewerbsjury wird für den Winter 2019 erwartet. Über den weiteren Verfahrensstand wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

In Vertretung

H ö t t e



Foto: Land NRW / G. Ortmann

Preisträger

Die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ in Nordrhein-Westfalen

Hier finden Sie alle Preisträger der seit 2013 verliehenen Auszeichnung „"Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen" und der seit 2018 verliehenen Auszeichnung „Europaaktive Zivilgesellschaft“.

Europaaktive Kommune, Kommunen in Europa, Europa

2 Bewertungen

Seit 2013 wurden insgesamt 47 Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden als "**Europaaktive Kommunen in Nordrhein-Westfalen**" ausgezeichnet. In ihnen leben 8,4 Millionen Menschen. Hinzu kommen insgesamt 36 Sonderpreise für kommunales Europa-Engagement in sieben verschiedenen Kategorien.

Drei zivilgesellschaftliche Akteure erhielten 2018 die Auszeichnung „**Europaaktive Zivilgesellschaft**“ im Namen von Ministerpräsident Armin Laschet.

Alle Preisträger eint ihr großes europapolitisches Engagement.

Ausgezeichnete Kommunen

Kreise
Städteregion Aachen, Kreis Lippe, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg Kreis, Kreis Steinfurt.

Kreisfreie Städte
Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Hamm, Köln, Leverkusen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Wuppertal.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden
Bocholt, Brilon, Detmold, Eschweiler, Gladbeck, Gütersloh, Herten, Herzogenrath, Hörstel, Iserlohn, Kamen, Kranenburg, Lemgo, Lichtenau, Lünen, Marl, Paderborn, Rheine, Stolberg, Südlohn, Unna, Velbert, Versmold, Vreden, Warstein, Wassenberg, Weeze, Werne, Xanten.

Kommunale Sonderpreisträger

Kategorie Leben und Lernen
Bad Driburg, Bergkamen, Ennepetal, Gladbeck, Gütersloh, Harsewinkel, Heiligenhaus, Herzebrock-Clarholz, Kerpen, Meinerzhagen, Rheda-Wiedenbrück, Siegburg und Warendorf

Kategorie „Kommunizieren“
Gütersloh

Kategorie „Vernetzen und Mitreden“
Gevelsberg, Herford, Herzogenrath, Marl, Rhein-Kreis Neuss

Kategorie „Organisieren“
Essen, Münster

Kategorie „Gestalten“
Lünen

Kategorie „Vernetzen und Interessen vertreten“
Bocholt, Dortmund, Köln

Kategorie Integration von Geflüchteten (2016 und 2017):
Bocholt, Kreis Coesfeld, Dortmund, Kreis Euskirchen, Iserlohn, Lengerich,

Stolberg, Wuppertal

Ausgezeichnete zivilgesellschaftliche Akteure

- **Gesellschaft Bochum-Donezk e. V., Bochum**
- **art-EN-reich Kunstverein Ruhrtal e.V., Wetter**
- **Komitee für Städtepartnerschaft der Gemeinde Nottuln e. V.**

WEITERE **PRESSEMITTEILUNGEN**

WEITERE **INFORMATIONEN**

LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

LVR
Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Herrn Dr. Mark Speich
Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.04.2018

Florian Domansky
LVR-Europabeauftragter
Tel 0221 809-7785
Fax 0221 8284-0205
florian.domansky@lvr.de

Ihre Teilnahme an der letzten Sitzung der LVR-Kommission Europa

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Speich,

gerne darf ich auf diesem Weg die Gelegenheit ergreifen, mich noch einmal herzlich für Ihre Mitwirkung an der letzten Sitzung unserer Kommission Europa zu bedanken!

Wie die Rückmeldungen aus den Reihen der Kommissionsmitglieder gezeigt haben, trifft Ihr umfassendes Engagement, mit dem Sie die Europastrategie der neuen Landesregierung ausgestalten, auf durchweg positive Resonanz. Davon zeugt auch die zwischenzeitlich vorliegende Niederschrift zu Ihrem Besuch bei uns, die ich Ihnen beiliegend gerne zur Kenntnis übersenden darf.

Sehr gefreut haben wir uns zudem über Ihre wohlwollende Bereitschaft, den LVR künftig in den Kreis der Antragsberechtigten für Ihr fortgesetztes NRW-Leitprogramm „Europaaktive Kommune" aufzunehmen. Gerne werden wir bzgl. der weiteren Details zeitnah auf Arbeitsebene in Verbindung mit Ihrem Hause treten.

Einer weitergehenden Intensivierung unserer Zusammenarbeit in Europafragen - auch über Ihre Brüsseler Vertretung - sehe ich mit großer Freude entgegen und verbleibe bis zu einer nächsten persönlichen Begegnung

mit besten Grüßen
In Vertretung

Renate Hötte

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Protokollinfo

Dienststelle:
zu beteiligende Dienststelle:

Gremium:	**Kommission Europa**
Sitzungstermin:	**20.02.2018**
	nicht öffentlich

Punkt 3:

Die neue Europastrategie der Landesregierung NRW

<Diskussionsbeitrag>
Herr Staatssekretär Dr. Speich berichtet zur neuen Europastrategie der Landesregierung NRW sowie insbesondere zu den aktuellen europapolitischen Schwerpunkten des Landes. Dabei verweist er eingangs insbesondere auf drei Themenfelder. So sei zum einen die momentan diskutierte Neuausrichtung der EU-Kohäsionspolitik nach 2020 von grundsätzlicher Bedeutung für NRW. Mit Blick auf die Nettozahler-Rolle des scheidenden Vereinigten Königreichs und den damit drohenden Kürzungen im künftigen EU-Haushalt setze sich die Landesregierung aktiv dafür ein, zumindest den Status Quo der Mittelzuteilung für NRW zu bewahren. So werde u. a. die EU-weit vergleichsweise hohe "Integrationslast" durch die in NRW aufgenommenen Flüchtlinge als zusätzliches Kriterium der Mittelverteilung in die Brüsseler Debatte eingebracht. Auch der Frage nach dem sog. Europäischen Mehrwert, also dem Nutzen von Projekten vor Ort aus einer gesamteuropäischen Perspektive, komme in Zeiten von Mittelkürzungen eine verstärkte Bedeutung zu, was gleichzeitig aber auch einen noch engeren Austausch zwischen der kommunalen und der EU-Ebene bedinge. Als weiteres wichtiges Themenfeld bezeichnet **Herr Dr. Speich** die zukunftsfähige Ausgestaltung der sog. Transeuropäischen (Verkehrs-)Netze (TEN), wobei für NRW die gute Anbindung an die Seehäfen Antwerpen/Rotterdam herausragende Bedeutung einnehme. Als drittes Themenfeld lenkt er den Blick sodann auf die Frage nach der adäquaten Weiterentwicklung einer Europäischen Industriepolitik, gerade angesichts des irreversiblen NRW-Steinkohle-Ausstiegs im Jahr 2018, wobei hier ein Blick auch über das Ruhrgebiet hinaus wichtig sei. So hätten sich jüngst verschiedene EU-Kohleregionen im Übergang verstärkt in einer Taskforce im Ausschuss der Regionen in Brüssel zusammengeschlossen, um künftig gemeinsam ihre Interessen zu formulieren.

Hinsichtlich ihrer längerfristigen Europastrategie setze die Landesregierung zudem auf die Intensivierung der bisherigen bilateralen Beziehungen, gerade auch auf zukunftsrelevanten Feldern wie der grenzüberschreitenden Ausbildung und dem gemeinsamen Arbeitsmarkt.

Exemplarisch hierfür stünde, dass Armin Laschet seine erste Auslandsreise als Ministerpräsident Nordrhein-Westfalen nach Den Haag unternommen habe, wo ihm u. a. auch die ungewöhnliche Ehre eines Königsempfangs zu Teil geworden sei. Zusätzlich unterstrichen werde dies durch den geplanten Belgienbesuch von Laschet am Folgetag zur Kommissionssitzung. Im Zentrum stünden hier u. a. Fragen der Inneren Sicherheit in Zeiten offener Grenzen wie z. B. die Interoperabilität von polizeilichen Datenbanken, aber auch die Wiederbelebung eines Austauschsystems von NRW-Verbindungsbeamten mit den Sicherheitsbehörden der Nachbarländer. Von längerfristiger Bedeutung sei auch die geplante Neustrukturierung des regionalen "Weimarer Dreiecks" mit Hauts-de-France und Schlesien. Während der Fokus der Kooperation bislang auf die gemeinsame Vergangenheit als wichtige europäische Industrieregionen gelegt worden sei, müsse der Blick fortan auf das Megathema der industriellen Digitalisierung gelenkt werden. Wichtig blieben aus Sicht von **Herrn Dr. Speich** zudem auch die (nicht zuletzt wirtschaftlichen) Beziehungen zum Vereinigten Königreich trotz bzw. gerade wegen des "Brexits". Gleichwohl dränge sich angesichts des bisherigen Austrittprozesses zunehmend ein Gefühl von Fahrlässigkeit der handelnden Akteure auf britischer Seite auf. Hierauf habe die Landesregierung mit der Berufung von Friedrich Merz als ehrenamtlicher NRW-Brexit-Beauftragter reagiert, der u. a. im Falle von Unternehmensabwandungen aus dem Vereinigten Königreich für den alternativen Wirtschaftsstandort NRW werben solle.

Als ggf. größte Herausforderung verweist **Herr Dr. Speich** abschließend auf die "europapolitische Inlandsarbeit" in NRW. So stecke der Europagedanke selbst in einer tiefen Sinnkrise und es bestehe auch bei einer Landesregierung in der heutigen Zeit eine noch stärkere Begründungsnotwendigkeit bzgl. ihres europäischen Handelns, gerade auch über die bislang originäre Zielgruppe der ohnehin "Europaüberzeugten" hinaus. Eine Abkehr von den bisherigen Landesprogrammen zur Förderung des Europagedankens wäre daher kontraproduktiv. Vielmehr müsse durch programmimmanente Anpassungen auf diese neuen Herausforderungen reagiert werden und neue, gerade auch kommunale Akteure hinzugewonnen werden. Insofern signalisiert er wohlwollende Zustimmung zur Ausdehnung der Antragsberechtigung auf den LVR als HKV u. a. im Programm "Europaaktive Kommune", nach der sich **Frau Landesrätin Hötte** erkundigt.

Herr Dr. Klose, **Herr Kisters** und **Frau Lüngen** begrüßen in ihren nachfolgenden Kommentaren diese kommunale Öffnung ausdrücklich: eine Begeisterung für Europa müsse vor Ort wieder erneut entfacht werden. Zudem erfolgt die Anregung, in dem künftigen Dialogprozess auch auf die etablierten Strukturen der Euregios zurückzugreifen, wo Europa im Kleinen tagtäglich gelebt werde. Auch sprechen sich die Kommissionsmitglieder dafür aus, den Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von EU-Projekten deutlich zu verringern. **Herr Dr. Speich** und **Herr Becker**, stellv. Referatsleiter in der Staatskanzlei NRW, nehmen dies gerne auf und regen ihrerseits an, geeignete LVR-Beispiele zum Thema "Bürokratieabbau" im EU-Kontext rückzukoppeln. Auf Nachfrage von **Herrn Stefer** führt **Herr Dr. Speich** zudem aus, dass bzgl. der TEN Teilaspekte wie Lärmschutz, Digitalisierung der Streckennetze sowie Taktzeitverbesserung aktuell geprüft würden, bzgl. der Trassenführung aber noch nichts entschieden sei.

<Abstimmungsergebnis>

<Beschluss/Kenntnisnahme>
Der Bericht wird vom Gremium zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Presseinformation - 34/01/2019

Staatskanzlei
Pressestelle
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-1134 oder 1405
Telefax 0211 837-1144

presse@stk.nrw.de
www.land.nrw

Minister Holthoff-Pförtner ruft zur Bewerbung für die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ auf

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales teilt mit:

Minister Stephan Holthoff-Pförtner hat zur Bewerbung um die beiden Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ aufgerufen. Kommunen, kommunale Verbände und zivilgesellschaftliche Akteure aus Nordrhein-Westfalen können sich bis zum Europatag am 9. Mai für das Auszeichnungsjahr 2019 bewerben.

Ziel beider Auszeichnungen ist, vorbildliches kommunales und zivilgesellschaftliches Engagement für Europa zu ehren und zu unterstützen. Gefragt sind innovative und beispielgebende europäische Aktivitäten, die in Nordrhein-Westfalen die Vielfalt und die Chancen Europas vermitteln - besonders dann, wenn sie Menschen ansprechen, die bislang einen geringen Bezug zu Europa haben.

Minister Holthoff-Pförtner: „Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Kommunen werben für Europa, in dem sie es täglich leben. Sie leben wie selbstverständlich Europas Bedeutung, seine Chancen und großen Vorteile. Mit diesem beispielgebenden Engagement begeistern sie Nachbarn und Freunde. Sie regen andere Menschen und Institutionen an, sich für Europa einzusetzen und gestalten so Europas Zukunft mit. Diesen vorbildhaften Einsatz, dieses europäische Engagement von Kommunen, kommunalen Verbänden und zivilgesellschaftlichen Akteuren möchte der Ministerpräsident, möchte die Landesregierung würdigen und unterstützen.“

Seit 2013 erhielten 47 Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“. In ihnen leben 8,4 Millionen Men-

schen. 2018 wurde die Auszeichnung „Europaaktive Zivilgesellschaft“ neu eingeführt und an drei zivilgesellschaftliche Akteure vergeben. Die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ werden 2019 ohne Laufzeitbeschränkung vergeben.

Zwei Jurys begutachten die Bewerbungen für die beiden Auszeichnungen und schlagen die Preisträger vor. Die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ werden im Namen von Ministerpräsident Armin Laschet vergeben.

Interessierte Kommunen, Vereine und Bürgerinnen und Bürger können sich alle Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zum Verfahren auf der Internetseite des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales abrufen:
https://www.mbei.nrw/europaaktivekommunezivilgesellschaft

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales, Telefon 0211-837-1399.

Dieser Pressetext ist auch über das Internet verfügbar unter der Internet-Adresse der Landesregierung http://www.land.nrw

LVR
Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen
Referat IV A 2
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Köln, 06. Mai 2019

NRW-Wettbewerb „Europaaktive Kommune"; hier: LVR-Bewerbung 2019

Sehr geehrte Frau Krause,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Freude hat der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) die Erweiterung der Antragsberechtigung um kommunale Verbände im prestigeträchtigen NRW-Wettbewerb „Europaaktive Kommune" zur Kenntnis genommen und in seiner Sitzung am 22.03.2019 einstimmig eine LVR-Bewerbung für das Auszeichnungsjahr 2019 beschlossen (s. Anlage I).

Europa stellt für uns im LVR als höherer Kommunalverband schon immer eine wichtige Bezugsgröße in unserem täglichen Verwaltungshandeln dar. Die Betroffenheit und unser Engagement ergeben sich nicht nur aus der stetig zunehmenden Relevanz von europäischen Normen und Zielsetzungen für die kommunalwirtschaftlichen Aspekte unserer Verbandsarbeit.
Es liegt vor allem in unserer tiefen Überzeugung begründet, sei es bei der Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei benachteiligten Jugendlichen oder im Kulturbereich, mit grenzüberschreitendem Know-How-Austausch einen eigenen Beitrag zur Ertüchtigung des heutigen Hauses Europas zu leisten und damit selbst Verantwortung für die einzigartigen Errungenschaften der Gründungsgeneration eines vereinten Europas übernehmen zu wollen. Dies gilt umso mehr in unruhigen Zeiten wie heute, wenn diese Einheit aus vielen Richtungen in Frage gestellt wird.

Postanschrift: 50663 Köln Hausanschrift: Kennedy-Ufer 2 · 50679 Köln Tel 0221 809-2606/3606 Fax 0221 809-2009

Daher hoffe ich, dass wir die Wettbewerbsjury mit unserer Bewerbung (s. Anlage II) überzeugen können und würde mich freuen, wenn wir unserer LVR-Europaengagement mit einer Auszeichnung als „Europaaktive Kommune" rheinlandweit künftig noch besser kommunizieren können.

Mit europäischen Grüßen

Ulrike Lubek

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

Auszug aus der Niederschrift

Gremium: **Landschaftsausschuss**
Sitzungstermin: **22.03.2019** **öffentlich**

Punkt 12:

LVR-Bewerbung um NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" in 2019
Vorlage Nr. 14/3224

<Diskussionsbeitrag>
Herr Effertz zeigt sich erfreut darüber, dass sich Herr Dr. Speich, Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen, bereit erklärt habe, den LVR zukünftig in den Kreis der Antragsberechtigten für das Leitprogramm "Europaaktive Kommune" aufzunehmen.

<Abstimmungsergebnis>
Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

<Beschluss/Kenntnisnahme>
"Der Landschaftsausschuss begrüßt die Erweiterung der Antragsberechtigung im NRW-Leitprogramm 'Europaaktive Kommune' auf kommunale Verbände und beschließt gemäß Vorlage Nr. 14/3224 eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung in 2019."

(Unterschrift)

Europaaktive Kommune
in Nordrhein-Westfalen

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bewerbungsbogen

für die Auszeichnung des Europa-Engagements
von Kommunen und kommunalen Verbänden
in Nordrhein-Westfalen
„Europaaktive Kommune“

Bitte richten Sie diesen Bewerbungsbogen ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail oder per Post an die

Anschrift	**Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen** Referat IV A 2 Horionplatz 1 40213 Düsseldorf
Telefon	0211 – 837 1673
E-Mail	europaaktiv@stk.nrw.de

Bewerbungsfrist ist der Europatag am **9. Mai 2019**.
Ihre Bewerbung gilt für das Auszeichnungsjahr 2019.

Inhalt des Bewerbungsbogens

1. Einreichende Institution
2. Handlungsfeld „Organisieren“
3. Handlungsfeld „Einflussnehmen und Netzwerken“
4. Handlungsfeld „Kommunizieren“
5. Handlungsfeld „Europa sicht- und greifbar machen“
6. Handlungsfeld „Unterstützung der europäischen Arbeit der lokal / regional aktiven Zivilgesellschaft und Aktivierung von europa-fernen Bevölkerungsgruppen“
7. Hinweise und Bedingungen für die Auszeichnung, Unterschrift

1. Einreichende Institution

Name der Kommune (Stadt, Gemeinde, Kreis) / des kommunalen Verbands

Landschaftsverband Rheinland

Anschrift

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Name des/der gesetzlichen Vertreters/-in / Hauptverwaltungsbeamten/-in

Ulrike Lubek

Ansprechpartner/in für die Bewerbung

Florian Domansky

Telefonnummer

0221 809-7785

Faxnummer

0221-8284-1657

E-Mailadresse

florian.domansky@lvr.de

Internetseite

https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/organisation/derlvrineuropa/derlvrineuropa_1.jsp

Anzahl der Einwohner/innen

9.658.501 (Stand: 30.08.2018)

Bitte ankreuzen:

☐ Kreis

☐ Kreisfreie Stadt

☐ Kreisangehörige Gemeinde / Stadt
(bitte geben Sie in diesem Fall zusätzlich den Namen des Kreises an)

☒ Kommunaler Verband

Liegt der Fokus Ihrer Europaaktivitäten in einem oder mehreren dieser Tätigkeitsfelder?

Bitte ankreuzen:

☐ Öffentlichkeitsarbeit

☒ Arbeit mit Jugendlichen

☐ Arbeit mit Senioren

☐ Intergenerativ

☒ Sonstiges (bitte kurz benennen):

Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen

Austausch im Kulturbereich

2. Handlungsfeld „Organisieren“

Bitte beschreiben Sie, wie Ihre Europaarbeit organisiert ist.
(maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Wo ist die Europaarbeit strukturell innerhalb Ihrer Organisation angesiedelt (als Querschnittsthema oder in bestimmten Arbeitsbereichen)?
- Wie viel Zeit und Engagement widmet Ihre Institution der Europaarbeit?
- Wie binden Sie die Einwohnerinnen und Einwohner Ihrer Kommune / Ihres kommunalen Verbands in Ihre Arbeit ein?
- Wie informieren Sie die lokale Politik / andere Kooperationspartnerin über Ihre Arbeit und wie binden Sie sie darin ein?
- Gibt es innerhalb Ihrer Organisation regelmäßigen Austausch zum Thema Europa?
- Hat Ihre Institution ein Europa-Leitbild oder eine Europa-Strategie?
- Nehmen (ehrenamtliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen zu Europa-Themen teil?
- Recherchieren und informieren Sie über Fördermittelzugänge und europäische Themen, organisieren Sie hierzu Austausche inner- und außerhalb ihrer Organisation?
- Werben Sie europäische Fördermittel für Ihre Arbeit ein?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen? Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?

Um die Beteiligungsmöglichkeiten auf EU-Ebene für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) als größtem höheren Kommunalverband Deutschlands noch besser nutzbar zu machen und den eigenen verbandlichen Beitrag zum EU-Einigungsprojekt weiter zu stärken, ist das Querschnittsthema „Europa" auf Beschluss des LVR-Landschaftsausschusses seit Herbst 2016 organisatorisch im neu gefassten Dezernat „Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten" angesiedelt. Zurückzuführen ist dies u. a. auf den Umstand, dass klassischerweise viele Bezüge zwischen den Themen „Europa" und „Wirtschaft/Finanzen" bestehen, sei es über die Auswirkungen von EU-wettbewerbsrechtlichen Regelungen auf die verbandliche Kommunalwirtschaft oder auch über anvisierte inhaltliche wie finanzielle Synergien bei der Aufgabenwahrnehmung durch den LVR. Für die zentrale Koordination der LVR-Europaarbeit sieht der LVR-Stellenplan die Vollzeitstelle eines sog. Europabeauftragten sowie Stellenanteilen bei der übergeordneten Stabsstellenleitung vor. Unterstützt werden diese durch sog. Europa-Ansprechpartner*innen in allen LVR-Dezernaten.

I. d. R. bilden Letztgenannte auch die Kontaktpersonen für den fachspezifischen Austausch innerhalb der zwei, inhaltlich querschnittsartig angelegten Regionalkooperationen des LVR mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) Belgiens in Eupen und dem Selbstverwaltungsbezirk Košice in der Ostslowakei. Bei beiden Kooperationen stellt seit 2006 bzw. 2007 ein formalisiertes Partnerschaftsabkommen die Basis der Zusammenarbeit dar. Die DG-Kooperation wird zudem durch einen gemeinsamen „Arbeitsausschuss DG-LVR" und das verbindliche Instrument der zweijährigen Arbeitsprogramme verstetigt. In diesem verständigen sich die betroffenen Partner-Dienststellen vorab auf gemeinsam zu behandelnde Fragestellungen bzw. Aufgaben. Federführend organisiert wird der diesbezügliche Abstimmungs- und Evaluierungsprozess durch die zentrale LVR-Europakoordination u. a. durch regelmäßige LVR-interne Austauschrunden. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes Vorgehen, das künftig auch auf die Košice-Kooperation ausgeweitet werden soll.

V. a. für die Zielgruppe der dezentralen Europa-Ansprechpartner*innen, aber auch für weitere LVR-Mitarbeitende mit Europa-Bezug sieht das allg. LVR-Fortbildungsprogramm im Sinne einer Steigerung der LVR-Europafähigkeit seit 2018 eine dreiteilige EU-Seminar-Reihe zu Grundlagen der kommunalen Europaarbeit und EU-Interessensvertretung sowie zu

EU-Fördermöglichkeiten vor. Ergänzt wird dies durch die Herausgabe eines LVR-spezifischen EU-Fördermittelratgebers, der neben der Einzelfallberatung als Einstiegshilfe bei der Akquise von EU-Fördermitteln dient. Zum Stand 30.06.2018 befanden sich LVR-weit insgesamt 20 EU-Projekte (ESI-Fonds und EU-Aktionsprogramm) in den LVR-Kompetenzfeldern „Kultur, Geschichte, Medien", „Bildung, Jugend, Sport" und „Gesundheit" in der Umsetzung, wovon bei zehn Projekten dem LVR die EU-Leadpartner-Funktion zukommt. Damit wird ein Gesamt-EU-Fördervolumen von derzeit ~ 13,3 Mio. € erzielt, wovon ~ 4,1 Mio. € auf den LVR entfallen (bei einem Eigenanteil von ~ 2 Mio. €).

Eine weitere wichtige Fortbildungszielgruppe unter Europa-Gesichtspunkten stellen die LVR-Auszubildenden dar. Für diese Gruppe wurde mit dem LVR-Ausbildungsteam und mit Unterstützung eines externen Dienstleisters für europapolitische Bildungsarbeit 2018 der sog. LVR-EU-Azubi-Gipfels pilothaft entwickelt und durchgeführt. Ab 2019 ist dieser als LVR-Regelausbildungsinhalt definiert. Dieses planspielartige Veranstaltungsformat erlaubt es, in die Rolle div. Entscheidungsträger*innen auf EU-Ebene zu schlüpfen, wodurch die Komplexität von EU-Entscheidungsprozessen spielerisch nachvollzogen und Wissen nachhaltig verfestigt werden kann. Besondere Bedeutung kommt dabei dem abschließenden Austausch mit einem rheinischen MdEP zu. So wird nicht nur eine Art „Realitätscheck" mit den eigenen gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht, sondern auch die Bemühungen um die Stärkung der LVR-Europafähigkeit werden unmittelbar auf die EU zurückgespiegelt.

Eine regelmäßige Unterrichtung der politischen Vertretung des LVR erfolgt über die zuständigen Gremien, v. a. in der LVR-Kommission Europa, die viermal jährlich tagt. Deren 13 Mitglieder werden als europaaktive Kommunalmandatsträger*innen aus den 26 LVR-Mitgliedskörperschaften entsandt und gestalten die LVR-Europaarbeit maßgeblich mit. Grundlage hierfür ist seit 2013 die sog. "Strategische Ausrichtung des LVR-Europaengagements", die regelmäßig fortgeschrieben wird. Darin werden folgende Ziele definiert:

•Lernen voneinander durch regelmäßigen Erfahrungs- u. Informationsaustausch,

•bessere Nutzung von EU-Fördermöglichkeiten,

•verstärkte Wahrnehmung des LVR auf EU-Ebene als relevanter Experte,

•aktive Einflussnahme auf EU-Entscheidungsprozesse,

•Generierung eines Mehrwertes für den LVR durch nachhaltig wirkendes europäisches Engagement,

•Leben des Europäischen Gedankens.

3. Handlungsfeld „Einflussnehmen und Netzwerken“

Bitte beschreiben Sie, wie Sie sich europäisch vernetzen und auf welche Weise Sie Einfluss auf europapolitische Akteure und Institutionen nehmen.
(maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Unterhalten Sie Kontakte zu europäischen Dachverbänden / Netzwerken / Organisationen, die in ihren Themenfeldern arbeiten? Bringen Sie sich in deren Arbeit ein?
- Tauschen sie sich regelmäßig mit Akteuren im In- und Ausland über Ihre Europa-Arbeit aus?
- Haben Sie im Rahmen Ihrer Europaarbeit Austausch, Partnerschaften und organisierte Kontakte zu anderen Organisationen / Akteuren, der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, Religionsgemeinschaften etc. im In- und Ausland?
- Pflegt Ihre Institution den Austausch mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder des Landtags von Nordrhein-Westfalen, um auf diesem Weg Ihre europapolitischen Interessen einzubringen?
- Haben Sie Kontakt zu europäischen Institutionen wie der Europäischen Kommission (etwa durch die Teilnahme an Konsultationen), dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen, dem Europarat etc.?
- Gibt es Kontakte zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen? Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?

Der LVR ist bereits seit knapp 30 Jahren aktives Fördermitglied in der Deutschen Sektion (DS) des sog. Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), dem zentralen EU-Kommunaldachverband. Er verfügt dort sowohl in den deutschen Gremien als auch auf EU-Ebene über Sitz und Stimme. So nehmen gegenwärtig verschiedene Mitglieder der LVR-Landschaftsversammlung ein Mandat im RGRE/DS-Hauptausschuss und eines im jüngst neu geschaffenen RGRE/DS-Ausschuss für junge Kommunalmandatsträger*innen sowie in Stellvertretung eines im RGRE/DS-Präsidium und eines im sog. policy committe"auf EU-Ebene wahr. Darüber hinaus wirkt in allen drei RGRE/DS-Fachausschüssen zur interkommunalen Zusammenarbeit mit Frankreich und Polen sowie zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit jeweils ein*e LVR-Mandatsträger*in aktiv mit. Auf Arbeitsebene erfolgt ein fachlicher Austausch zudem zwischen der zentralen LVR-Europakoordination und den Europaansprechpartnern*innen in den LVR-Mitgliedkörperschaftsverwaltungen kontinuierlich über die bestehenden Gremienstrukturen im RGRE/DS, wie dem Arbeitskreis „EU- und Förderreferenten*innen".

Neben dieser querschnittsartig ausgerichteten Mitarbeit in zentralen EU-Kommunaldachverbandsstrukturen bringen sich einzelne LVR-Dienststellen mit ihrer jeweiligen Fachexpertise, z. B. im Bereich „Kultur"und „Gesundheit", in den entsprechenden Strukturen auf EU-Ebene ein. So fungiert z. B. der kaufmännische Direktor einer LVR-Klinik als Vizepräsident im „Subcommittee Mental Health"der sog. Vereinigung Europäischer Krankenhausmanager und der LVR-Fachbereichsleiter für zentrale Dienste ist Mitglied eines Expertenkreises der Generaldirektion „Grow"der EU-Kommission zur strategischen öffentlichen Beschaffung. Zudem erfolgt über die zentrale LVR-Europakoordination anlassbezogenen eine Beteiligung an Konsultationen der EU-Kommissionsdienststellen, so zuletzt u. a. zur LVR-relevanten Ausrichtung des EU-Haushalts und der EU-Förderpolitik ab 2021.

Neben den unter 1) dargestellten LVR-Querschnittskooperationen mit Eupen und Košice arbeiten u. a. die Einrichtungen des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege auf bi- oder multilateraler Ebene mit zahlreichen Institutionen in Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, der Ukraine, Ungarn, der USA und Zypern zusammen. Hierbei dienen die internationalen Kontakte dem wissenschaftlichen Austausch sowie der Erarbeitung grenzüberschreitender Fragestellungen und

Projekte, sind anlassbezogen aber sehr unterschiedlich ausgeprägt. Sie reichen von der Geschäftsführung von internationalen Netzwerken wie dem Internationalen Archivsymposion durch das LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum über die inhaltliche Gestaltung von wissenschaftlichen Tagungen bis hin zu einem auf Dauer ausgerichteten Engagement in Netzwerken, z. B. im Vorstand der „European Route of Industrial Heritage"(ERIH), dem EU-Netzwerk für Industriekultur.

Große Bedeutung innerhalb des europäischen und internationalen LVR-Engagements nehmen zudem auch die zahlreichen LVR-Klinikpartnerschaften mit Einrichtungen in China, Polen, der Türkei und der Ukraine ein. Exemplarisch kann hier auf die seit 2017 formalisierte Kooperation der LVR-Klinikverbundzentrale unter Federführung der LVR-Klinik Langenfeld mit dem Gesundheitsdepartment des Oblast Lemberg/Lviv verwiesen werden, in dessen Zentrum die Unterstützung bei der Dezentralisierung der psychiatrischen Versorgungslandschaft in der Westukraine steht. Diesem Engagement soll 2020 nunmehr auch der verstärkte Austausch auf politischer Ebene folgen, um sich über notwendige gesellschaftliche Voraussetzungen für die Entstigmatisierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen auszutauschen.

Auf politischer Ebene wird seit der unter 1) dargestellten Re-Organisation der LVR-Europaarbeit im Jahr 2016 auch der strukturierte Austausch zwischen den LVR-Mandatsträgern*innen und Vertretern*innen der EU-Institutionen gefördert, z. B. in Form von parlamentarischen Diskussionsrunden mit rheinischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments vor Ort in Brüssel (zuletzt im Herbst 2017) oder durch die MdEP-Teilnahme an Kommissionssitzungen im Rheinland, wie zuletzt in der Europawoche 2018. Seine Fortsetzung soll der Austausch mit den neu bzw. wiedergewählten MdEPs im Rahmen eines Straßburg-Besuchs der LVR-Kommission Europa im Herbst 2019 finden. Auch dem regelmäßigen Austausch zu aktuellen LVR-relevanten Europafragen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Mitgliedern der LVR-Kommission Europa kommt traditionell eine wichtige Rolle zu. Beispielhaft hierfür standen zuletzt die Teilnahme an Kommissionsitzungen von Frau Regierungspräsidentin Walsken und Herrn Staatssekretär Dr. Speich im Februar 2017 bzw. 2018 sowie eine Auswärtssitzung der LVR-Kommission Europa in der NRW-Landesvertretung in Brüssel im September 2017, in deren Folge auch der Kontakt auf Arbeitsebene zu den dortigen Ressortvertretern*innen intensiviert wurde.

4. Handlungsfeld „Kommunizieren“

Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie Ihre Europa-Arbeit kommunizieren.
(maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Werden europäische Projekte und Aktivitäten nach außen klar als europäisch dargestellt?
- Wie wird Ihre Europaarbeit medial aufbereitet (etwa Internet, Newsletter, „soziale Medien“, Pressemitteilungen, Flyer, Broschüren) und ist sie für die Einwohnerinnen und Einwohner Ihrer Kommune / Ihres kommunalen Verbands klar erkennbar?
- Wie machen Sie Europa in Ihrer Kommune / Ihrem kommunalen Verband sichtbar?
- Wie bieten Sie die Aktivitäten Ihrer Europaarbeit den (lokalen) Medien an?
- Wie viel Erfolg hat Ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dabei (Reaktionen der Medien auf Ihre Informationsangebote, Nachhall von Presseerscheinungen in der Bevölkerung)?
- Arbeiten Sie in Ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit anderen Akteuren zusammen?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen?
  Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?

Gegenüber der politischen Vertretung des LVR erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung in Form einer Berichtsvorlage mit einem Gesamtüberblick der LVR-weit in der Umsetzung befindlichen EU-Projekte und Partnerschaften des LVR. Ergänzt wird dies durch laufende „Werkstattberichte" der projektverantwortlichen Dienststellen im Rahmen der inhaltlich zuständigen LVR-Fachausschüsse bzw. der LVR-Kommission Europa. 2021 ist zudem erstmalig eine zusammenfassende Rückschau über die innerhalb einer EU-Programmperiode durchgeführten LVR-Projekte in gedruckter Form geplant. Zudem ist eine noch anschaulichere Visualisierung auf dem zentralen Web-Portal www.lvr.de ein wichtiger Schwerpunkt bei der künftigen Weiterentwicklung der LVR-Europaarbeit. Eine gute verbandsinterne Kommunikationsplattform stellen zudem die unter 1) genannten Arbeitsausschusssitzungen bzgl. der interregionalen Kooperation mit Eupen dar, wobei in Zukunft angedacht ist, diese Plattform mehr als bisher auch für die Kommunikation von EU-Querschnittsthemen zu nutzen.

Eine mediale Aufbereitung der (zentralen) LVR-Europaarbeit in Richtung der LVR-Belegschaft erfolgt anlassbezogen insbesondere über das LVR-Intranet und teilweise über die LVR-Mitarbeitenden-Zeitschrift, z. B. auf Grund von Kick-off-Veranstaltungen bei EU-Projekten oder bei anderweitigen Terminen mit EU-Bezug. Eine unmittelbar an die Einwohner*innen im Rheinland gerichtete, europabezogene Pressearbeit erfolgt i. d. R über die Presse-Verantwortlichen in den LVR-Dienststellen dezentral, nicht zuletzt auf Grund der dortigen guten Rückgriffmöglichkeiten auf die Lokalredaktionen, bzgl. derer einer zentralen LVR-Europa-Pressearbeit, wie auch in anderen Themengebieten mit Blick auf die Größe des Verbandsgebietes, naturgemäß entsprechende Grenzen gesetzt sind. Vor diesem Hintergrund verspricht eine Auszeichnung als „Europaaktive Kommunen" mit der damit verbundenen Nutzung des entsprechenden Logos die Möglichkeit, im Rahmen von künftiger Europa-Pressearbeit der dezentralen LVR-Dienststellen auch auf das Europa-Engagement des Gesamtverbandes in einprägsamer Art und Weise und mit hohem Wiedererkennungswert hinzuweisen und somit für eine rheinlandweit noch bessere Sichtbarkeit zu sorgen

Über aktuelle EU-Themen mit Relevanz für die Mitgliedskörperschaften, beispielsweise Förderinitiativen des Landes NRW, die sich speziell an die kommunale Ebene richten, informiert die zentrale LVR-Europakoordination regelmäßig mit Schreiben der Landesdirektorin an die

politischen Mandatsträger*innen im LVR. Insbesondere die Mitglieder der LVR-Kommission Europa erweisen sich hier als nützliche Multiplikator*innen, die die Informationen an ihre Mitgliedskörperschaften weiterleiten, Diesen „Kanal" zwischen LVR und Mitgliedskörperschaften gilt es in den nächsten Jahren zu etablieren und zu verstetigen und zudem wechselseitig nutzbar zu machen, damit wertvolles EU-Knowhow mehrfach genutzt" werden kann.

5. Handlungsfeld „Europa sicht- und greifbar machen“

Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie Europa vor Ort sicht- und greifbar machen.
(maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Wie aktivieren Sie die Bevölkerung für Ihre europäischen Aktivitäten?
- Welche Strategien, Formate und Projekte haben Sie hierfür entwickelt, welche Ideen und Aktivitäten waren dabei erfolgreich, welche erwiesen sich als nicht fruchtbar?
- Welche Aktivitäten planen Sie in Zukunft auf Basis dieser Erfahrungen?
- Wie geben Sie Europa vor Ort ein Gesicht und eine Stimme?
- Organisieren Sie Projekte, Feste und Veranstaltungen, Informations- und Diskussionsabende mit Europabezug o.ä.?
- Gibt es grenzüberschreitende Zusammenarbeit in konkreten Projekten?
- Werden europäische Austausche organisiert und durchgeführt (zwischen Organisationen, der Zivilgesellschaft, europa-ferneren Bevölkerungsgruppen etc.)?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen? Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?

Mit Blick auf die Größe des LVR-Mandatsgebiets erfolgt eine Aktivierung der Bevölkerung für ein eigenes europäisches Engagement insbesondere durch die dezentrale EU-Projektarbeit der LVR-Dienststellen vor Ort, u. a. im LVR-Kulturbereich mit seiner rheinlandweiten Museumsarbeit, die oftmals ohne die Unterstützung von privatrechtlich-ehrenamtlich organisierten Fördervereinen gar nicht leistbar wäre. Zu nennen ist hierbei u. a. das europäische Engagement des Fördervereins des LVR-Freilichtmuseums Lindlar, der sich in den letzten Jahren durch die Organisation von Rheinlandbesuchen um das Wohl von westukrainischen Waisenkindern verdient gemacht hat. Dabei stellt dieses Engagement nicht nur ein Musterbeispiel an interdisziplinärem Potenzial des LVR-nahen Umfelds dar, wenn sich ein originär kulturell ausgerichteter Verein auf diese Weise auch für soziale Zwecke einsetzt, sondern ergänzend haben sich aus diesen privaten Jugendbesuchen zwischenzeitlich auch neue Kontakte für die museale Kooperation mit einer Einrichtung im westukrainischen Lemberg ergeben, die nunmehr über wiederkehrende Volontariatsangebote für ukrainische Nachwuchswissenschaftlicher*innen im LVR-Freilichtmuseum Lindlar weiter verstetigt werden sollen.

Neben diesen interregionalen, sprich geographisch weitergefassten Europa-Bezügen ist der LVR als vollwertiges Mitglied der Euregio Rhein-Waal auch mit Sitz und Stimme in deren politischen Gremien vertreten. Zudem nutzen die jeweiligen LVR-Dienststellen, insbesondere im kulturellen Bereich, im Bereich der psychiatrischen Versorgung und bei der Hilfe für Menschen mit Behinderungen im grenznahen Raum ebenfalls regelmäßig die Möglichkeit, sich mit geeigneten Partner*innen auf der niederländischen Seite auszutauschen und von diesen zu lernen. Beispielhaft kann hier auf das zwischenzeitlich seit über 10 Jahren im Regelbetrieb befindliche LVR-Institut für Konsulentenarbeit (Kompass), das Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen Hilfe in schwierigen Lebenssituationen bietet, verwiesen werden. Dessen pilothafte Erprobung auf rheinischer Seite nach niederländischem Vorbild war einst Gegenstand eines erfolgreichen EU-Interreg-A-Antrags in der Euregio Rhein-Waal gewesen.

Im grenzüberschreitenden Kontext ist zudem noch auf die Hospitationsmöglichkeiten hinzuweisen, die das Kooperationsabkommen zwischen DG und LVR vorsieht. Hiervon haben in Vergangenheit bereits Verwaltungsmitarbeitende auf beiden Seiten der Grenze Gebrauch gemacht. Es ist beabsichtigt, dieses Instrument der Personalentwicklung künftig noch stärker strategisch zur Personalbindung zu nutzen.

6. Handlungsfeld „Unterstützung der europäischen Arbeit der lokal / regional aktiven Zivilgesellschaft und Aktivierung von Bevölkerungsgruppen, die bislang wenig Umgang mit europäischen Themen haben“

(maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Gibt es regelmäßigen Austausch, gemeinsame Formate der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Akteuren / bürgerschaftlichem Engagement zu Europa-Themen (etwa Vereinen, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden, Religionsgemeinschaften)? Vermitteln Sie Kontakte und Informationen an Akteure der Zivilgesellschaft? Wie unterstützen Sie vor Ort und in der Region zivilgesellschaftliche Akteure bei deren Europa-Engagement? Welche Strategien haben sie hierfür entwickelt? Welche Synergien haben sie dabei freisetzen können? Welchen Mehrwert haben diese Kooperationen für die Aktivierung der Bevölkerung zum Thema Europa? Wie fördern Sie das Europa-Verständnis bei Bevölkerungsgruppen, die bislang wenig Umgang mit europäischen Themen haben? Wie erreichen und interessieren Sie diese Bevölkerungsgruppen? Welche Strategien haben Sie zur Erreichung dieser Bevölkerungsgruppen entwickelt, welche Ideen und Aktivitäten waren dabei erfolgreich, welche erwiesen sich als nicht fruchtbar? Gibt es Garanten, die die Aktivierung und die Zusammenarbeit mit Menschen, die bislang wenig Umgang mit europäischen Themen haben, erfolgreich machen können? Welche Schlüsse haben Sie für Ihre Arbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Bevölkerungsgruppe, die weniger Umgang mit europäischen Themen haben, gezogen? Welche Initiativen planen Sie auf Basis dieser Erfahrungen?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen? Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?

Ehrenamtliches Engagement aus der rheinischen Zivilgesellschaft im Ausland unterstützt der LVR als deutschlandweit größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen dadurch, dass seit der Gründung des sog. Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. im Jahr 2002 die operative Vereinsgeschäftsführung durch die Verbandsverwaltung erfolgt, seit Herbst 2017 durch die zentrale LVR-Europakoordination. Durch Übernahme der Overhead-Leistungen wird eine 100%ige Verwendung des Spendenaufkommens gemäß der Satzungszwecke ermöglicht. Zentraler Förderschwerpunkt stellt hierbei die fachliche und logistische Unterstützung von mehreren Einrichtungen für Frauen mit Behinderungen im südlichen Bulgarien dar, die v. a. durch die ehrenamtliche Mitwirkung von u. a. (ehemaligen) LVR-Mitarbeitenden erfolgt. So konnten in den vergangenen ca. 20 Jahren Unterstützungsleistungen im Wert von insgesamt mehreren hunderttausend Euro auf den Weg gebracht werden. Eine wertvolle Kontaktvermittlung aus dem Verein heraus zu bulgarischen Kooperationspartnern hat sich zudem für das LVR-Berufskolleg in Düsseldorf ergeben, das dadurch 2018 erstmalig einen EU-Erasmus+-geförderten Austausch mit seinen Studierenden der Heilpädagogik durchführen konnte.

Ebenfalls die wichtige Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen adressiert auch der sog. Tag der Begegnung, den der LVR seit 1998 ausrichtet und der sich zwischenzeitlich zum europaweit größten Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderungen in Deutschland entwickelt hat. Da hierzu auch regelmäßig Gäste aus den europäischen-Partnerregionen des LVR eingeladen werden, konnte diese erprobte Veranstaltungsformat für das Thema „Inklusion" als rheinisches „best practice"-Beispiel zwischenzeitlich erfolgreich nach Košice „exportiert" werden und wird dort nunmehr unter der Bezeichnung „Brücken ohne Barrieren" ebenfalls regelmäßig durchgeführt. Darüber hinaus pflegen auch viele der 38 LVR-Förderschulen (informelle) Schulpartnerschaften, oftmals unter Beteiligung ihrer privatrechtlich/ehrenamtlich organisierten Fördervereine, mit vergleichbaren Einrichtungen u. a. in Estland, Frankreich, Indien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Spanien und Südafrika. Darunter befinden sich auch zahlreiche EU-Erasmus+-geförderte Projekte.

Eine multilaterale Kooperation für die Zielgruppe „Junge Menschen aus sozial benachteiligten Verhältnissen"pflegt zudem das LVR-Landesjugendamt"seit über zehn Jahren im Rahmen der. sog. Orte der

Erinnerung". Unter Federführung einer LVR-Regiestelle und mit finanzieller Unterstützung aus LVR-Haushaltsmitteln und Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans aus dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, führen gegenwärtig fünf verschiedene Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe aus dem gesamten Rheinland mindestens einmal jährlich internationale Jugendbegegnungen an derzeit sechs Orten in Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland, Polen und der Ukraine durch, an denen im Zweiten Weltkrieg NS-Kriegsverbrechen an der Zivilbevölkerung begangen wurden und die im internationalen Bewusstsein bislang kaum verankert sind. Im Wissen, dass Teilnehmende an Regelangeboten der internationalen Jugendarbeit gemäß einschlägiger Studien zu 80 % aus dem gymnasialen Bereich stammen, richtet sich das LVR-Programm „Jugend gestaltet Zukunft"- Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa bewusst an Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte und/oder schwierigen Bildungsbiografien. Wie die langjährigen Erfahrungen gezeigt haben, ist durch die gemeinsame Friedensarbeit in der Gruppe vor Ort eine nachhaltige Steigerung des Selbstbewusstseins sowie der sozialen und interkulturellen Kompetenzen möglich, was langfristig auch positive Wirkung auf die berufliche Perspektive der Teilnehmenden entfaltet. Auf Initiative der LVR-Kommission Europa wird dieses erfolgreiche Programm künftig budgetär aufgestockt und in den nächsten Jahren um bis zu drei Orte erweitert werden, wovon mindestens einer in den Niederlanden und einer in Osteuropa geplant ist.

Vorausgehend hierzu hat der LVR-Landschaftsausschuss bereits Ende 2018 auf Basis einer Konzeption der zentralen LVR-Europakoordination bis vorläufig 2023 die Bereitstellung von LVR-Haushaltsmitteln in Höhe von jährlich 25.000 € beschlossen. Mit diesen sollen Klein-Projekte zur Unterstützung von psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum anschubgefördert werden können. Aufgegriffen werden soll hierbei v. a. bereits laufendes oder geplantes Engagement von LVR-Mitarbeitenden, das diese - i. d. R. auf Grund eines eigenen Migrationshintergrunds, in ihren Herkunftsländern ehrenamtlich erbringen. Für 2019 sind hier unterstützende Maßnahmen bzgl. des psychiatrischen Knowhow-Austausches mit Bulgarien und der Professionalisierung der Unterbringungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland angedacht.

7. Hinweise und Bedingungen für die Auszeichnung, Unterschrift

- Der Bewerbungsbogen muss vollständig ausgefüllt und als lose Blätter (nicht geheftet) und einseitig bedruckt eingereicht werden.
- Es wird ausschließlich das innerhalb des Bewerbungsbogens beschriebene Engagement bewertet. Bitte verzichten Sie daher auf die Einsendung von Anlagen.
- Es ist nicht möglich, nach dem Ende der Bewerbungsfrist konkretisierende Informationen einzureichen.
- Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesendet.
- Zur Fristwahrung am 9. Mai 2019 gilt der Poststempel oder der Eingang der E-Mail. Wenn Sie Ihre Bewerbung per Post einreichen möchten, empfehlen wir Ihnen, die Bewerbung zusätzlich auch fristgerecht per E-Mail zu übersenden.
- Nach der Bewerbungserfassung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.
- Eine Jury bewertet ihre Bewerbung.
- Sie erhalten schriftliche Nachricht der Staatskanzlei über den Ausgang Ihrer Bewerbung.
- Die Auszeichnung „Europaaktive Kommune" gilt ohne Laufzeitbeschränkung.
- Kommunen, die bereits die Auszeichnung „Europaaktive Kommune" erhalten haben, können sich bei Interesse erneut um eine weitere Auszeichnung bewerben.
- Mit der Einsendung Ihrer Bewerbung wird der Staatskanzlei das Recht auf Veröffentlichung dieser Bewerbung zu Präsentationszwecken (etwa Pressemitteilungen, Veröffentlichung im Internet und weiteren Medien, Veröffentlichung von Fotos, die bei der Übergabe einer Auszeichnung an die erfolgreichen Bewerber entstehen sowie Archivierung und Erstellung von Kopien) übertragen.
- Wir informieren Sie darüber, dass die mit Ihrer Bewerbung erhobenen Kontaktdaten und gegebenenfalls weitere Angaben zu Ihrer Person (etwa Organisationszugehörigkeit, Tätigkeitsbereich, Funktion), für die Durchführung des Auszeichnungsverfahrens genutzt werden, inklusive der Weitergabe dieser Informationen an Mitglieder der Jury zur Auswahl der auszuzeichnenden Bewerbungen sowie innerhalb der Landesverwaltung. Die Speicherung der o.g. personenbezogenen Daten erfolgt solange, wie dies zum Zweck der Kontaktaufnahme bzgl. des Auszeichnungsverfahrens erforderlich ist.

Zusätzlich werden die o.g. mit Ihrer Bewerbung erhobenen personenbezogenen Daten in einer Datenbank gespeichert zwecks der Versendung von Informationen und Einladungen für Veranstaltungen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesvertretungen in Brüssel und Berlin sowie zur individuellen Kontaktaufnahme. Die Speicherung von personenbezogenen Daten in dieser Datenbank erfolgt solange, wie dies im Hinblick auf Einladungen oder zum Zweck der Kontaktaufnahme erforderlich ist.

Sowohl in Bezug auf die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für das Auszeichnungsverfahren wie im Fall der Verwendung dieser Informationen in der benannten Datenbank ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft darüber, welche Daten wir von Ihnen speichern (Artikel 15 DSGVO). Auch steht Ihnen das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), auf Löschung (Artikel 17 DSGVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu.

Der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit durch eine Mitteilung an uns widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Verwenden Sie hierfür bitte die folgende E-Mailadresse sowie den Hinweis „Staatskanzlei Abtl. IV - Europa und Internationale Angelegenheiten", um uns Ihren Widerspruch zu übermitteln: poststelle@stk.nrw.de. In Bezug auf die Datenbank werden Ihre personenbezogenen Daten auf Ihren Wunsch hin gelöscht. Der Löschvorgang wird dokumentiert. Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erreichen uns wie folgt:

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/ 837-01
Fax: 0211/ 837-1150
E-Mailadresse s. oben.

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der DSGVO in Zusammenhang stehenden Fragen an unsere Datenschutzbeauftragte wenden. Diese erreichen Sie unter der E-Mailadresse datenschutz@stk.nrw.de.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) Beschwerde einlegen. Die LDI erreichen Sie unter nachfolgender Adresse:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Mit der unten stehenden Unterschrift werden die Bedingungen für die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ anerkannt. Die Entscheidung der Auszeichnung ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

05.05.2019, Köln
Datum, Ort

rechtsverbindliche Unterschrift

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3285

öffentlich

Datum: 02.04.2019
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Frau Arentz

Krankenhausausschuss 3	**03.06.2019**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 2	**04.06.2019**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 4	**05.06.2019**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 1	**06.06.2019**	**Kenntnis**
Kulturausschuss	**18.06.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2018

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2018 wird gemäß der Vorlage 14/3285 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der vorgelegte Sponsoringbericht enthält alle gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland erbrachten Sponsoringleistungen im Jahr 2018.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3285:

Die Abt. Innenrevision hat entsprechend den aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Rundverfügung 203 des LVR-Dezernates Personal und Organisation zum Umgang mit Sponsoring einen Sponsoringbericht für das abgelaufene Jahr 2018 erstellt.
Der Sponsoringbericht basiert auf den Meldungen der Dezernate für ihre Fachbereiche bzw. Einrichtungen. Der Bericht besteht aus einem Textteil und einer tabellarischen Übersicht sowie aus einer Darstellung der Gesamtentwicklung der Sponsoringleistungen seit dem Jahr 2010.
Wie im vergangenen Jahr werden die Sponsoringleistungen wieder auf der Homepage des LVR veröffentlicht.

In Vertretung

L i m b a c h

Bericht über Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2018

Berichtszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

Aufgestellt von der Abteilung Innenrevision - 14.30
LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision

Köln, 08.02.2019

LVR
Qualität für Menschen

I. Vorbemerkung

Die Abt. Innenrevision hat entsprechend der aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 203 des LVR-Dezernates Personal und Organisation zum Umgang mit Sponsoring, 4. Fassung, v. 08.05.2015, einen Sponsoringbericht für das abgelaufene Jahr erstellt und der LVR-Direktorin zur Genehmigung vorgelegt.

Mit der Zusammenfassung aller gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland erbrachten Sponsoringleistungen in einem Jahresbericht werden sowohl Dokumentation als auch Transparenz dieser Unterstützungsleistungen gewährleistet.

Der vorliegende Sponsoringbericht des LVR für den Zeitraum 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 weist Sponsoringleistungen von insgesamt 202.051,- € aus.

Erfasst wurden grundsätzlich alle Leistungen Dritter unmittelbar an den LVR, die aufgrund eines Sponsoringvertrages erbracht wurden, in dem neben der Verpflichtung zum Sponsoring auch die Gegenleistung des LVR – überwiegend öffentlichkeitswirksame Hinweise auf den Sponsor - verbindlich festgeschrieben wurde.

Nicht erfasst wurden die Sponsoringleistungen an Fördervereine, die an den LVR-Förderschulen, den LVR-Kliniken oder den LVR-HPH-Netzen existieren, da diese rechtlich eigenständig sind.

Der Sponsoringbericht basiert auf den Meldungen der Dezernate für ihre jeweiligen Fachbereiche bzw. Einrichtungen.
Die in der nachfolgenden Übersicht nicht aufgeführten LVR-Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten haben für 2018 hinsichtlich erhaltener Sponsoringleistungen Fehlanzeige gemeldet.

II. Darstellung der angenommenen Leistungen im Jahr 2018, Vergleich mit Vorjahr

Schwerpunkt waren Unterstützungsleistungen in den Bereichen Gesundheit und Kultur sowie Sponsoringleistungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Tour der Begegnung durch den Landschaftsverband Rheinland.
Diese Bereiche wurden bereits auch in den vergangenen Jahren vorrangig von Sponsorinnen und Sponsoren unterstützt. Bei einem Vergleich mit den Zahlen des Jahres 2017 ergibt sich Folgendes:

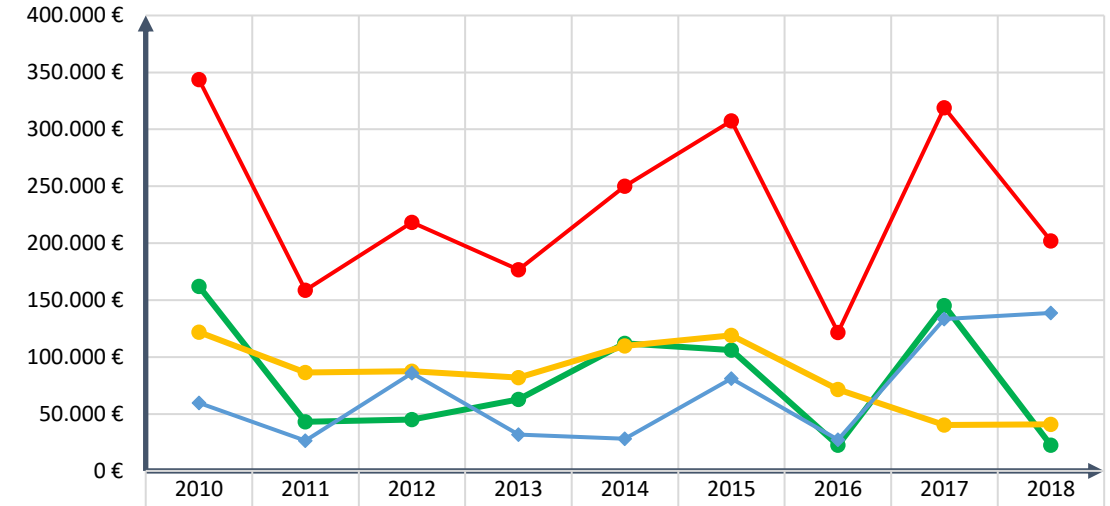
Gegenüber dem Jahr 2017 mit Leistungen von insgesamt 318.934,- € sind die Sponsoringleistungen im Jahr 2018 um ca. 36,6 % auf insgesamt 202.051,- € gesunken.
Die einzelnen Veränderungen zum Vorjahr sind der nachstehenden summarischen Kurzübersicht, gegliedert nach den LVR-Dezernaten bzw. Organisationseinheiten zu entnehmen. Die größte Einzelveränderung - im LVR-Dezernat 0 - korrespondiert mit

dem Veranstaltungswechsel vom Tag der Begegnung im Jahr 2017 zur Tour der Begegnung im Jahr 2018.
In den übrigen Bereichen sind die Änderungen zum Vorjahr von geringer Ausprägung.

	LVR-Dezernat			
Organisationseinheit	**0**	**8**	**9**	**Gesamtergebnis**
FB 03	22.500 €			22.500 €
FB 84		500 €		500 €
850 LVR-Klinik Bedburg-Hau		6.100 €		6.100 €
851 LVR-Klinik Bonn		10.970 €		10.970 €
852 LVR-Klinik Düren		2.250 €		2.250 €
853 LVR-Klinikum Düsseldorf		10.500 €		10.500 €
854 LVR-Klinik Langenfeld		1.200 €		1.200 €
855 LVR-Klinik Viersen		1.581 €		1.581 €
862 LVR-Klinikum Essen		6.700 €		6.700 €
863 LVR-Klinik Köln		1.000 €		1.000 €
981 LVR-LandesMuseum Bonn			22.800 €	22.800 €
985 LVR-Industriemuseum			115.750 €	115.750 €
991 LVR-Freilichtmuseum Lindlar			200 €	200 €
Gesamtergebnis	**22.500 €**	**40.801 €**	**138.750 €**	**202.051 €**
zum Vergleich: Vorjahresergebnis	*145.284 €*	*40.350 €*	*133.300 €*	*318.934 €*
Veränderung, absolut	*-122.784 €*	*+451 €*	*+5.450 €*	*-116.883 €*
Veränderung, prozentual	*~ -84,5%*	*~ +1,1%*	*~ +4,1%*	*~ -36,6%*

III. Gesamtentwicklung der Sponsoringleistungen seit 2010

Die Entwicklung der Sponsoringleistungen insgesamt und in den drei Schwerpunktbereichen seit der erstmaligen Erhebung durch die Abt. Innenrevision im Jahr 2010 stellt sich wie folgt dar:



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	343.728 €	158.610 €	218.397 €	176.803 €	250.212 €	307.566 €	121.675 €	318.934 €	202.051 €
FB 03	162.157 €	43.075 €	45.000 €	62.900 €	112.060 €	106.148 €	22.500 €	145.284 €	22.500 €
Dez. 8	121.909 €	86.480 €	87.558 €	82.025 €	109.853 €	119.176 €	71.665 €	40.350 €	40.801 €
Dez. 9	59.662 €	26.555 €	85.839 €	31.878 €	28.300 €	81.129 €	27.510 €	133.300 €	138.750 €

IV. Veröffentlichung

Wie im vorigen Jahr ist beabsichtigt, die Sponsoringleistungen auch auf der Homepage des LVR zu veröffentlichen. Dies ist grundsätzlich möglich, da jeder neu geschlossene Sponsoringvertrag entsprechend der Vorgaben der Allg. Rundverfügung Nr. 203 eine Klausel enthält, wonach die Sponsorin bzw. der Sponsor sich damit einverstanden erklärt, dass sein bzw. ihr Name, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch den Landschaftsverband Rheinland in einem Sponsoringbericht aus Gründen der Transparenz veröffentlicht wird.

V. Tabellarische Übersicht über die Sponsoringleistungen

- nachfolgende Anlage –

Anlage zum Sponsoringbericht 2018

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
0	FB 03	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)	5.000,00 €	Geldleistung	Tour der Begegnung 2018
0	FB 03	Provinzial Rheinland Versicherung AG	5.000,00 €	Geldleistung	Tour der Begegnung 2018
0	FB 03	Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	5.000,00 €	Geldleistung	Tour der Begegnung 2018
0	FB 03	Rewe Markt GmbH	2.500,00 €	Sach- bzw. Dienstleistung (Einkaufsgutscheine)	Tour der Begegnung 2018
0	FB 03	Verkehrsbetriebe Hermannspann OHG	5.000,00 €	Sach- bzw. Dienstleistung (Schätzwert) (Beförderungsleistungen)	Tour der Begegnung 2018
	FB 03 Ergebnis		**22.500,00 €**		
8	FB 84	Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V.	500,00 €	Dienstleistung	Ergotherapiefachtagung 2018
	FB 84 Ergebnis		**500,00 €**		
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	Merck Serono, Darmstadt	700,00 €	Geldleistung	7. Post-AAN-MS-Symposium 27.06.2018
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	Roche Pharma AG, Grenzach-Wyhlen	700,00 €	Geldleistung	7. Post-AAN-MS-Symposium 27.06.2018
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	TEVA GmbH, Ulm	700,00 €	Geldleistung	7. Post-AAN-MS-Symposium 27.06.2018
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	Sanofi Aventis GmbH, Neu- Isenburg	700,00 €	Geldleistung	7. Post-AAN-MS-Symposium 27.06.2018
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	Novartis Pharma GmbH, Nürnberg	700,00 €	Geldleistung	7. Post-AAN-MS-Symposium 27.06.2018
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	BIOGEN GmbH, Ismaning	700,00 €	Geldleistung	7. Post-AAN-MS-Symposium 27.06.2018
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	Bayer Vital GmbH, Leverkusen	700,00 €	Geldleistung	7. Post-AAN-MS-Symposium 27.06.2018

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
8	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau	Otsuka Pharma GmbH, Frankfurt	1.200,00 €	Geldleistung	Fortbildungsveranstaltung "Pharmakotherapie schizophrener Patienten" 21.11.2018
	850 LVR-Klinik Bedburg-Hau Ergebnis		**6.100,00 €**		
8	851 LVR-Klinik Bonn	Aristo Pharma GmbH, Berlin	1.000,00 €	Geldleistung	1. Psychosomatisches Kolloquium 17.01.2018
8	851 LVR-Klinik Bonn	SERVIER Deutschland GmbH, München	4.500,00 €	Geldleistung	1. Psychosomatisches Kolloquium 17.01.2018
8	851 LVR-Klinik Bonn	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	1.000,00 €	Geldleistung	5. Frühjahrspsychiatrietage 14.03.2018
8	851 LVR-Klinik Bonn	SERVIER Deutschland GmbH, München	500,00 €	Geldleistung	5. Frühjahrspsychiatrietage 14.03.2018
8	851 LVR-Klinik Bonn	neuraxpharm Arzneimittel GmbH, Langenfeld	800,00 €	Geldleistung	5. Frühjahrspsychiatrietage 14.03.2018
8	851 LVR-Klinik Bonn	Eckhard Busch Stiftung, Köln	400,00 €	Dienstleistung: eine ausgebildete Sängerin/ein ausgebildeter Sänger leitet 1 x wöchentlich einen Chor	Chorsingen für Patientinnen und Patienten, Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen und Psychotherapie, ab 01.09.18 1 x wöchentlich (probeweise 3 Monate mit Option auf Verlängerung für 1 Jahr): wurde nach kurzer Zeit eingestellt

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
8	851 LVR-Klinik Bonn	Eckhard Busch Stiftung, Köln	520,00 €	Dienstleistung: eine ausgebildete Sängerin/ein ausgebildeter Sänger leitet 1 x wöchentlich einen Chor	Chorsingen für Patientinnen und Patienten, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, ab 01.09.18 1 x wöchentlich (probeweise 3 Monate mit Option auf Verlängerung für 1 Jahr): dauert fort
8	851 LVR-Klinik Bonn	Otsuka Pharma GmbH, Frankfurt	750,00 €	Dienstleistung: Bereitstellung eines Referenten, Übernahme der Honorar- und Reisekosten	Interne Fortbildung "Behandlungskontinuität in der Schizophrenietherapie mit Aripiprazol - von der Akuttherapie bis zur Rezidivprophylaxe in der Langzeittherapie 15.11.2018
8	851 LVR-Klinik Bonn	Alexion Pharma Germany GmbH, München	600,00 €	Geldleistung	Köln-Bonner Myasthenie Runde 2, 14.11.2018
8	851 LVR-Klinik Bonn	Grifols Deutschland, Frankfurt	300,00 €	Geldleistung	Köln-Bonner Myasthenie Runde 2, 14.11.2018
8	851 LVR-Klinik Bonn	Hormosan Pharma GmbH, Frankfurt	600,00 €	Geldleistung	Köln-Bonner Myasthenie Runde 2, 14.11.2018
	851 LVR-Klinik Bonn Ergebnis		**10.970,00 €**		
8	852 LVR-Klinik Düren	Janssen-Cillag GmbH, Neuss	750,00 €	Geldleistung	Migrationsfachtagung 10.10.2018
8	852 LVR-Klinik Düren	Aristo Pharma GmbH, Berlin	500,00 €	Geldleistung	Migrationsfachtagung 10.10.2018

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
8	852 LVR-Klinik Düren	Servier Deutschland GmbH, München	1.000,00 €	Geldleistung	Fortbildungsveranstaltung "Psychopharmakotherapie bei älteren Patienten und mögliche Interaktionen" 21.02.2018
	852 LVR-Klinik Düren Ergebnis		**2.250,00 €**		
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	Servier Deutschland GmbH, München	5.000,00 €	Geldleistung	2. Düsseldorfer Update "Psychiatrie - Psychotherapie" 07.07.2018
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	Janssen-Cilag GmbH, Neuss	2.500,00 €	Geldleistung	2. Düsseldorfer Update "Psychiatrie - Psychotherapie" 07.07.2018
8	853 LVR-Klinikum Düsseldorf	Aristo Pharma GmbH, Berlin	3.000,00 €	Geldleistung	2. Düsseldorfer Update "Psychiatrie - Psychotherapie" 07.07.2018
	853 LVR-Klinikum Düsseldorf Ergebnis		**10.500,00 €**		
8	854 LVR-Klinik Langenfeld	Janssen-Cilag GmbH Neuss	1.200,00 €	Geldleistung	Ärztliche Fortbildung "Schizophrenie und Sucht: eine unheilige Allianz" 07.03.2018
	854 LVR-Klinik Langenfeld Ergebnis		**1.200,00 €**		
8	855 LVR-Klinik Viersen	MEDICE Arzneimittel Pütter GmbH & Co. KG, Iserlohn	245,00 €	Geldleistung	Veranstaltung "ADHS und Recht" 30.05.2018
8	855 LVR-Klinik Viersen	Thermo Fischer Scienific, Waltham	1.336,00 €	Geldleistung	Workshop "Drogenanalytik" 17.03.2018
	855 LVR-Klinik Viersen Ergebnis		1.581,00 €		
8	862 LVR-Klinikum Essen	Indivior Deutschland GmbH, Mannheim	1.300,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 12.09.2018

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
8	862 LVR-Klinikum Essen	Gilead Sciences GmbH, Martinsried b. München	1.500,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 12.09.2018
8	862 LVR-Klinikum Essen	Mundipharma Deutschland GmbH & Co. KG, Limburg	800,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 12.09.2018
8	862 LVR-Klinikum Essen	MSD Sharp & Dohme GmbH, Haar	500,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 12.09.2018
8	862 LVR-Klinikum Essen	Sanofi Aventis Deutschland GmbH, Berlin	500,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 12.09.2018
8	862 LVR-Klinikum Essen	MSD Sharp & Dohme GmbH, Haar	500,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 13.09.2017
8	862 LVR-Klinikum Essen	Indivior Deutschland GmbH, Mannheim	1.600,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 13.09.2017
	862 LVR-Klinikum Essen Ergebnis		**6.700,00 €**		
8	863 LVR-Klinik Köln	Servier Deutschland GmbH, München	1.000,00 €	Geldleistung	10. Merheimer Psychiatriesymposium 16.06.2018
	863 LVR-Klinik Köln Ergebnis		**1.000,00 €**		
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Sparkasse Köln/Bonn	22.800,00 €	Geldleistung	Projekt "Museumsbus"
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH	0,00 €	Sachleistung: Mietfreie Werbefläche auf dem Museumsbus	Projekt "Museumsbus"
	981 LVR-LandesMuseum Bonn Ergebnis		**22.800,00 €**		
9	985 LVR-Industriemuseum	Oxea GmbH	30.000,00 €	Geldleistung	WA: "Stoffwechsel"
9	985 LVR-Industriemuseum	Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft Bahn-See	750,00 €	Geldleistung	WA:"Zechen im Westen"

LVR-Dezernat	**Organisationseinheit**	**Name des Sponsors**	**Wert/Gegenwert in Euro (netto)**	**Art der Leistung** Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	**Verwendungszweck**
9	985 LVR-Industriemuseum	Matthey Johnson Chemicals GmbH	2.500,00 €	Geldleistung	WA:"Stoffwechsel"
9	985 LVR-Industriemuseum	RAG-Stiftung	30.000,00 €	Geldleistung	WA:"Stoffwechsel"
9	985 LVR-Industriemuseum	Innogy-Stiftung	52.500,00 €	Geldleistung	WA:"Energiewenden"
	985 LVR-Industriemuseum Ergebnis		**115.750,00 €**		
9	991 LVR-Freilichtmuseum Lindlar	BARMER Niederlassung Gummersbach	200,00 €	Druck von DIN A3 Plakaten und Flyern	Veranstaltungskooperation "Äepelsfess"
	991 LVR-Freilichtmuseum Lindlar Ergebnis		**200,00 €**		
	Gesamtergebnis		**202.051,00 €**		

TOP 25 Anfragen und Anträge

Antrag Nr. 14/275

öffentlich

Datum: 21.06.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landschaftsausschuss	**05.07.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bittet den Landschaftsausschuss, folgender Umbesetzung in Gremien zuzustimmen:

Ökologischer Beirat Lindlar

stv. Mitglied alt: Stefan Peil — neu: Rolf Fliß

Kommission Rheinlandtaler/ Regionale Kulturförderung

stv. Mitglied alt: Stefan Peil — neu: Angelica Kappel

Lenkungskreis MiQua

stv. Mitglied alt: Stefan Peil — neu: Johannes Tuschen

Begründung:
erfolgt ggf. mündlich

Ralf Klemm

TOP 26 Besondere Vorkommnisse

TOP 27 Bericht aus der Verwaltung

TOP 28 Verschiedenes